

Volker Meinberg:

Geringfügigkeitseinstellungen von Wirtschaftsstrafsachen

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE AUS DEM
MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR AUSLÄNDISCHES UND
INTERNATIONALES STRAFRECHT, FREIBURG I. BR.

Band 19

Herausgegeben von
Professor Dr. Günther Kaiser

Geringfügigkeitseinstellungen von Wirtschaftsstrafsachen

**Eine empirische Untersuchung
zur staatsanwaltschaftlichen Verfahrenserledigung
nach § 153a Abs. 1 StPO**

von
Volker Meinberg

Freiburg 1985

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Meinberg, Volker:

Geringfügigkeitseinstellungen von Wirtschaftsstrafsachen : e. empir. Unters. zur staatsanwaltschaftl. Verfahrenserledigung nach § 153a Abs. 1 StPO / von Volker Meinberg. - Freiburg i. Br. : Max-Planck-Inst. für Ausländ. u. Internat. Strafrecht, 1985.

(Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht Freiburg i. Br. : Bd. 19)
ISBN 3-922498-20-5

NE: Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht (Freiburg, Breisgau): Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht, Freiburg im Breisgau

c 1985 Eigenverlag Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Strafrecht,
Günterstalstraße 73, 7800 Freiburg i. Br.

Alle Rechte vorbehalten

Printed in Germany/Imprimé en Allemagne

Gesamtherstellung: C. F. Dreyspring GmbH, 7630 Lahr

ISBN 3-922498-20-5

VORWORT

Mit der Ausweitung der Geringfügigkeitseinstellungen durch das EG StGB 1974 hat der Gesetzgeber einerseits dem dringlichen Entlastungsbedürfnis der Justiz im Bereich massenhafter Kleinkriminalität nachkommen und andererseits ein Korrektiv für unbillige Auswirkungen der gleichzeitigen Höherstufung früherer Übertretungstatbestände zu Vergehen schaffen wollen. Trotz eines weitgehenden Konsenses hinsichtlich der grundsätzlichen Regelungsbedürftigkeit ist indes die sich aus der Verbindung dieser Ziele ergebende "prozeßrechtliche Lösung" stets Gegenstand außergewöhnlich engagierter Kritik gewesen. Besonders die neugeschaffene Möglichkeit einer Verfahrenseinstellung unter Auflagen oder Weisungen nach § 153a StPO begegnet bis heute in der Wissenschaft erheblichen Akzeptanzproblemen. In erster Linie wird befürchtet, daß sich die Durchbrechung des Legalitätsprinzips praktisch nicht auf den intendierten Bagatellbereich beschränken lasse, vielmehr auch eine "Bagatellisierung" an sich nicht geringfügigen Unrechts in Bereichen, für die die neue Regelung angesichts deren besonderer Verfolgungsbedürftigkeit gerade Kapazitäten freistellen sollte, z.B. bei Wirtschaftskriminalität, erfolge.

Nach dem derzeit vorliegenden statistischen Material und Erkenntnissen aus vertiefenden empirischen Untersuchungen (Ahrens 1980, Hertwig 1982) kann immerhin festgestellt werden, daß die Geringfügigkeitseinstellungen auch nach 1975 im wesentlichen den Bereich "klassischer" Bagatellkriminalität abdecken, von einem strukturell bedeutsamen Fehlgebrauch im Sinne eines unkontrollierten Einbruchs des Opportunitätsprinzips in die deutsche Strafrechtspflege mithin keine Rede sein kann. Während also als Verdienst der bisherigen Untersuchungen die Aufhellung genereller Funktionsstrukturen von Geringfügigkeitseinstellungen für den Bereich der Gesamtkriminalität angesehen werden kann, ist dagegen über die - naturgemäß bei Repräsentativerhebungen des Gesamtfeldes in den Hintergrund tretenden - Randbereiche ihre Anwendung bislang wenig bekannt.

Diese Lücke versucht die vorliegende Arbeit auszufüllen, indem sie mit der Wirtschaftskriminalität einen, wenn nicht den Extrembereich für Bagatelleinstellungen zum Gegenstand ihrer Untersuchungen macht. Im Anschluß an die erwähnte Literaturkritik soll vor allem der neue § 153a StPO auf seine praktische "Randschärfequalität" hin überprüft und damit zugleich ein Beitrag zur Diskussion um die pragmatischen Grenzen normativer (Gerechtigkeits-) Ansprüche geleistet werden.

Entsprechend stehen im Vordergrund der rechtstheoretischen Überlegungen auch weniger die grundsätzlichen dogmatischen Bedenken, die vor allem gegen die staatsanwaltschaftliche Einstellung unter Auflagen/Weisungen vorgebracht werden, als vielmehr der im Wege der Auslegung zu ermittelnde Normgehalt, insbesondere in bezug auf die Einstel-

lungsvoraussetzungen "geringe Schuld" und "öffentliches Interesse", die in den bisherigen wissenschaftlichen Betrachtungen zumeist mit dem Verweis auf die Opportunitätskompetenz der rechtsanwendenden Instanzen allzu oberflächlich behandelt wurden.

Die Ergebnisse dieses Untersuchungsschrittes werden sodann den eigenen empirischen Erkenntnissen zur staatsanwaltschaftlichen Erledigungspraxis gegenübergestellt, die anhand der Aktenunterlagen von nach § 153a Abs. 1 StPO sowie – zum Vergleich – nach § 153 Abs. 1 StPO bzw. durch Strafbefehlsantrag erledigten Ermittlungsverfahren und einer schriftlichen Befragung der Praktiker gewonnen wurden.

Dabei stellt sich heraus, daß zwar im Prinzip Geringfügigkeitseinstellungen auch in Wirtschaftsstrafsachen möglich und sachgerecht sein können, daß sich die diesbezüglichen Kriterien aber nur bei den sanktionslosen Einstellungen nach § 153 Abs. 1 StPO auch strukturell realisieren. Einstellungen unter Auflagen/Weisungen dienen dagegen offenbar eher als Strafersatz in ermittlungs- und beweisproblematischen Verfahren; insoweit kann eine von den normativen Einstellungs Voraussetzungen weitgehend losgelöste, überwiegend verfahrenspragmatische Funktion des § 153a Abs. 1 StPO bei Wirtschaftskriminalität konstatiert werden.

In Konsequenz der Ergebnisse erhebt sich damit weniger die Frage nach grundsätzlichen Alternativen zur Bewältigung der Kleinkriminalität als nach einer Kontrollierbarkeit der Umsetzung des geltenden Rechts. Hier sind klare, bundeseinheitliche Richtlinien, eine Begründungspflicht sowie die Rechtsmittelfähigkeit der Geringfügigkeitseinstellungen vorzuschlagen, um diese in der Praxis wieder an die normativen Voraussetzungen anzubinden. Darüber hinaus bedarf es im Hinblick auf die praktischen Probleme bei der Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität weiterer, insbesondere personalpolitischer Maßnahmen, die ihrerseits die Voraussetzungen dafür schaffen, daß die gestiegenen materiellen Normansprüche nicht durch eine bagatellisierende Verfolgungspraxis entwertet werden.

Die Untersuchung ist 1981–1984 im Rahmen der wirtschaftsstrafrechtlichen Forschungsarbeiten am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i.Br. als Anschluß- und Vertiefungsuntersuchung zur "Bundesweiten Erfassung von Wirtschaftsstrafsachen nach einheitlichen Gesichtspunkten" (BWE) entstanden. Sie wäre ohne die Unterstützung von vielen Seiten nicht durchführbar gewesen; allen Beteiligten gehört daher mein herzlicher Dank.

In ganz besonderem Maße bin ich meinem wissenschaftlichen Lehrer, Professor Günther Kaiser, zu Dank verpflichtet, der die Konzeption und Realisierung der Arbeit jederzeit mit persönlichem Engagement, zahlreichen Ratschlägen und großer Geduld begleitet und gefördert hat. Wertvolle Anregungen – gerade im Planungsstadium der Untersuchung – verdanke ich darüber hinaus vor allem auch Professor Hans-Heinrich Jescheck.

Dank gebührt dem Bundesjustizministerium, das an der Entwicklung des empirischen

Untersuchungsprogramms beteiligt war und die Durchführung finanziell unterstützt hat, den Landesjustizverwaltungen, die die Akteneinsicht ermöglicht haben, sowie nicht zuletzt allen beteiligten Staatsanwälten für deren bereitwillige Mitarbeit.

Bei den Auswertungsarbeiten haben mich Christine Jensen, Georg Ganz und Wolfgang Link unterstützt; Gabi Geng hat mit großer Sorgfalt und Geduld die Reinschrift angefertigt.

Freiburg i.Br. im Oktober 1984

Volker Meinberg

INHALTSÜBERSICHT

| | |
|--|-----|
| Vorwort | V |
| Tabellenübersicht | XV |
| Abkürzungsverzeichnis | XIX |
| | |
| <u>1. KAPITEL – Einführung</u> | 1 |
| | |
| <u>2. KAPITEL – Geringfügigkeitseinstellungen bei Wirtschaftsstrafsachen</u> | 18 |
| | |
| I. <u>Zur Begrifflichkeit der Wirtschaftsdellkte</u> | 18 |
| | |
| II. <u>Die normativen Einstellungsvoraussetzungen</u> | 20 |
| | |
| A. Vergehen | 20 |
| B. Geringe Schuld | 20 |
| 1. Der Schuldbegriff der Geringfügigkeitseinstellungen | 21 |
| – Wortsinn | 22 |
| – Systematische Stellung der Normen | 23 |
| – Funktionaler Bedeutungszusammenhang | 25 |
| – Abwägung historischer und objektiv-teleologischer Kriterien | 26 |
| – Zwischenergebnis | 32 |
| – Vereinbarkeit mit dem Legalitätsprinzip | 32 |
| – Vereinbarkeit mit dem Richtervorbehalt | 33 |
| 2. "Geringfügigkeit bei Wirtschaftskriminalität" | 35 |
| a. Bezugspunkt der Geringfügigkeit | 36 |
| b. Kriterien der Schuldquantifizierung im Einzelfall | 40 |
| – Art der Ausführung und verschuldete Auswirkungen der Tat | 41 |

| | |
|--|----|
| - Beweggründe und Ziele des Täters | 42 |
| - Gesinnung des Täters und bei der Tat aufgewendeter Wille | 42 |
| - Maß der Pflichtwidrigkeit | 43 |
| - Vorleben des Täters sowie seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse | 43 |
| - Verhalten nach der Tat | 45 |
| C. Öffentliches Interesse an der Strafverfolgung | 46 |
| 1. Der Begriff des "öffentlichen Interesses" | 46 |
| 2. Die Bemessung des "öffentlichen Interesses" im Einzelfall | 50 |
| 3. Das "öffentliche Interesse" bei Wirtschaftsstrafsachen | 53 |
| III. <u>Ergebnis</u> | 60 |
| <u>3. KAPITEL – Der eigene empirische Beitrag</u> | 62 |
| I. <u>Untersuchungsziele und methodische Konzeption</u> | 62 |
| II. <u>Aktenanalyse</u> | 64 |
| A. Methodik | 64 |
| 1. Untersuchungsgrundlage BWE | 64 |
| 2. Entstehung und Zusammensetzung der Untersuchungsgruppen | 65 |
| - Bildung der Untersuchungsgruppen | 65 |
| - Untersuchungszeitraum | 66 |
| - Fallgesamtheit nach der BWE | 67 |
| - Aktenanforderung | 67 |
| - Aktenausfälle | 67 |
| - Kombinationen zwischen den Untersuchungsgruppen | 69 |
| 3. Gang der Untersuchung | 70 |
| a. Entwicklung und Testung des Erhebungsinstruments | 70 |
| b. Datenerhebung | 71 |

| | |
|---|-----|
| c. Datenauswertung und Niederschrift..... | 71 |
| B. Ergebnisse | 72 |
| 1. Deskription der staatsanwaltschaftlichen Erledigungspraxis | 72 |
| a. Einstellungshäufigkeit nach § 153a StPO | 72 |
| b. Teil-/Totaleinstellungen | 75 |
| aa. beschuldigtenspezifisch | 75 |
| bb. verfahrensspezifisch | 77 |
| cc. Zusammenfassung | 80 |
| c. Art der Auflagen oder Weisungen | 80 |
| - Verteilung nach dem Katalog des § 153a StPO | 81 |
| - Auflagen außerhalb des Katalogs | 82 |
| - Auflagenhöhe | 83 |
| - Leistungsempfänger | 84 |
| - Frist | 87 |
| d. Zustimmungsverfahren | 88 |
| e. Auflagenüberwachungsverfahren | 91 |
| f. Einstellungsgründe | 92 |
| 2. Tatbezogene Merkmale | 96 |
| a. Die normative Tatseite | 96 |
| aa. Deliktsstruktur | 96 |
| aaa. Steuerdelikte | 101 |
| bbb. Konkursdelikte | 106 |
| ccc. Betrugstraftaten | 110 |
| ddd. RVO-Delikte, Urkundsdelikte, Untreuedelikte | 112 |
| bb. Tatbegehungsformen | 112 |
| aaa. Versuch/_ollendung | 113 |
| bbb. Teilnahme/Täterschaft | 113 |
| ccc. Einzelfälle | 114 |

| | | |
|-----|---|-----|
| b. | Die reale Tatseite-Schadenshöhe | 115 |
| aa. | Schadensbegriff | 117 |
| bb. | Gesamtschaden pro Beschuldigter | 119 |
| cc. | Durchschnittliche Schadenssummen | 121 |
| dd. | Deliktsspezifische Schadenssummen | 123 |
| ee. | Schadens- und Sanktionshöhen | 123 |
| ff. | Schadenswiedergutmachungen | 125 |
| c. | Zusammenfassung | 127 |
| 3. | Täterbezogene Merkmale | 128 |
| a. | "Klassische" täterbezogene Merkmale | 130 |
| b. | Merkmale der beruflichen bzw. wirtschaftlichen Position | 132 |
| aa. | Soziale Herkunft und Ausbildung | 132 |
| bb. | Berufliche Stellung | 134 |
| cc. | Unternehmen | 139 |
| - | Rechtsform | 139 |
| - | Wirtschaftsklasse | 141 |
| - | Größe | 142 |
| - | Verflechtungen | 143 |
| - | Konkursverfahren | 143 |
| c. | Zusammenfassung | 145 |
| 4. | Opferbezogene Merkmale | 146 |
| a. | Art des Opfers | 150 |
| b. | Juristische Kompetenz und Beschwerdeverhalten der Privatopfer | 154 |
| - | Juristische Versiertheit | 154 |
| - | Juristische Vertretung | 155 |
| - | Juristische Kompetenz | 156 |
| - | Tatsächliches Beschwerdeverhalten | 157 |
| c. | Mitverschulden der Opfer | 158 |
| d. | Zusammenfassung | 159 |

| | |
|--|-----|
| 5. Verfahrensbezogene Merkmale | 161 |
| a. Allgemeine quantitative Merkmale des Verfahrens | 161 |
| aa. Verfahrensdauer | 161 |
| bb. Aktenumfang | 172 |
| cc. Anzahl der Beschuldigten | 174 |
| b. Verfahrensentstehung und Verfahrensgang | 175 |
| aa. Verfahrensentstehung | 175 |
| bb. Anzahl der Strafanzeigen | 177 |
| cc. Vorstaatsanwaltschaftliche/staatsanwaltschaftliche Ermittlungen | 178 |
| dd. Verfahrensbeteiligung des Beschuldigten | 181 |
| aaa. Verteidigerbeteiligung | 182 |
| bbb. Art der Einlassungen | 183 |
| ccc. Ergebnis der Einlassungen | 185 |
| ddd. Einstellungsanregungen | 187 |
| ee. Verfahrensbeteiligung des Opfers | 188 |
| ff. Sonstige Erkenntnis- und Sicherungsmaßnahmen | 189 |
| c. Aufklärungsstand und Beweismittelausschöpfung zur Zeit der Abschlußverfügung | 189 |
| d. Summenvariable "Verfahrenskomplexität" | 194 |
| aa. Die Einzelvariablen | 195 |
| bb. Die Indexbildung | 196 |
| cc. Varianzanalyse | 198 |
| dd. Zur Binnenstruktur der Summenvariablen | 200 |
| e. Zusammenfassung | 205 |
| III. <u>Staatsanwältebefragung</u> | 207 |
| A. Methodik | 207 |
| B. Ergebnisse | 210 |
| 1. Fragen zur allgemeinen Anwendungspraxis des § 153a StPO | 210 |
| a. Anwendungshäufigkeit | 210 |
| b. Relative Anwendungshäufigkeit in Wirtschaftsstrafsachen | 211 |

| | |
|---|-----|
| c. Entwicklung der Anwendungshäufigkeit | 212 |
| d. Richtlinien | 212 |
| e. Bundesweit einheitliche Anwendung | 213 |
| 2. Fragen zum Schuldmaßstab | 214 |
| a. Kriterien für "geringe Schuld" | 214 |
| b. Besonders geeignete Delikts- und Tätergruppen | 216 |
| 3. Fragen zur Einstellungspragmatik | 218 |
| a. Anregung der Verfahrenseinstellung nach § 153a Abs. 1 StPO | 218 |
| b. Anwaltliche Vertretung | 219 |
| c. Verhandlungen im Vorfeld einer § 153a Abs. 1 StPO-Einstellung | 220 |
| aa. Vorliegen einer Verhandlungsebene | 221 |
| bb. Einschätzung der Befragten | 221 |
| cc. Schichtspezifische Selektion | 223 |
| d. Verfahrensökonomische Komponente | 226 |
| aa. Einstellung in rechtlich bzw. tatsächlich aufklärungsprob- lematischen Fällen | 226 |
| bb. Durchermittlung | 228 |
| cc. Schwere und Schadenshöhe | 229 |
| 4. Fragen zur Einstellungsdogmatik | 231 |
| a. Einordnung der Auflagen/Weisungen | 231 |
| b. Der Staatsanwalt-Ein "Richter vor dem Richter"? | 232 |
| c. Grundsätzliche (Un-) Anwendbarkeit des § 153a StPO bei typischen Wirtschaftsstrafsachen | 233 |
| d. Begründungspflicht | 234 |
| 5. Zusammenfassung | 235 |
| | |
| <u>4. KAPITEL – Zusammenfassung und Schlußfolgerungen</u> | 237 |
| | |
| I. Ausgangspunkt | 237 |

| | |
|--|-----|
| II. Die empirische Untersuchung | 239 |
| - Methodik | 239 |
| - Ergebnisse | 240 |
| III. Schlußfolgerungen | 245 |
| | |
| <u>Anhang 1:</u> Falldokumentation | 251 |
| - Fälle zu § 153a Abs. 1 Satz Nr. 1 StPO | 252 |
| - Fälle zu § 153a Abs. 1 Satz Nr. 2 StPO | 257 |
| - Fälle zu § 153 Abs. 1 StPO | 298 |
| - Strafbefehlsfälle | 319 |
| - Mischfälle | 336 |
| <u>Anhang 2:</u> Variablenliste der Aktenanalyse | 351 |
| | |
| <u>Literaturverzeichnis</u> | 360 |

TABELLENÜBERSICHT

Aktenanalyse

| | | |
|---------------------|---|-----|
| <u>Tabelle 1</u> : | Gründe für den Aktenausfall | 68 |
| <u>Tabelle 2</u> : | Fallkombinationen innerhalb der Untersuchung | 69 |
| <u>Tabelle 3</u> : | Einstellungshäufigkeiten nach §§ 153a Abs. 1/153 Abs. 1 StPO in den Bundesländern (ohne Berlin) | 74 |
| <u>Tabelle 4</u> : | Teil-/Totaleinstellungen, bezogen auf Beschuldigte | 76 |
| <u>Tabelle 5</u> : | Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO | 77 |
| <u>Tabelle 6</u> : | Teil-/Totaleinstellungen, bezogen auf Verfahren – konsistente/ inkonsistente Erledigungsstruktur | 78 |
| <u>Tabelle 7</u> : | Teileinstellungen, bezogen auf Verfahren – Art und Anzahl sonstiger Erledigungen | 78 |
| <u>Tabelle 8</u> : | Teileinstellungen, bezogen auf Verfahren – Kombinationen mit sonstigen Erledigungen | 80 |
| <u>Tabelle 9</u> : | Art der Auflagen/Weisungen nach § 153a StPO | 81 |
| <u>Tabelle 10</u> : | Höhe der Geldbuße nach § 153a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StPO/Höhe der beantragten Geldstrafe | 83 |
| <u>Tabelle 11</u> : | Leistungsempfänger der Geldbußen nach § 153a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StPO | 85 |
| <u>Tabelle 12</u> : | Verteilung der Geldbußen – Gesamtsummen | 85 |
| <u>Tabelle 13</u> : | Leistungsempfänger nach Bundesländern | 86 |
| <u>Tabelle 14</u> : | Summenverteilung der Geldbußen nach Bundesländern | 86 |
| <u>Tabelle 15</u> : | Leistungsempfänger – Gemeinnützige Organisationen | 87 |
| <u>Tabelle 16</u> : | Leistungsfrist laut Einstellungsbeschluß | 87 |
| <u>Tabelle 17</u> : | Ausdrückliche Nennung von Einstellungsgründen | 94 |
| <u>Tabelle 18</u> : | Deliktsart | 99 |
| <u>Tabelle 19</u> : | Deliktgruppen | 101 |
| <u>Tabelle 20</u> : | Art des Steuerverstoßes | 102 |
| <u>Tabelle 21</u> : | Art der Konkursdelikte | 107 |
| <u>Tabelle 22</u> : | Konkursdelikte – Strukturanalyse | 108 |
| <u>Tabelle 23</u> : | Betrugsarten | 110 |

| | |
|--|-----|
| <u>Tabelle 24:</u> Versuch/Vollendung | 113 |
| <u>Tabelle 25:</u> Teilnahme/Täterschaft | 113 |
| <u>Tabelle 26:</u> Anzahl der realkonkurrierenden Taten | 114 |
| <u>Tabelle 27:</u> Fortsetzungszusammenhang | 115 |
| <u>Tabelle 28:</u> Festgestellter Gesamtschaden | 119 |
| <u>Tabelle 29:</u> Festgestellter Gesamtschaden (incl. Schätzungen) | 120 |
| <u>Tabelle 30:</u> Durchschnittliche Schadenssummen | 121 |
| <u>Tabelle 31:</u> Durchschnittliche Schadenssummen (ohne die fünf Spitzenwerte) | 122 |
| <u>Tabelle 32:</u> Steuerdelikte – Höhe des festgestellten Gesamtschadens | 124 |
| <u>Tabelle 33:</u> Konkursdelikte – Höhe des festgestellten Gesamtschadens | 124 |
| <u>Tabelle 34:</u> Betrugsdelikte – Höhe des festgestellten Gesamtschadens | 124 |
| <u>Tabelle 35:</u> Höhe der Geldbuße nach § 153a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StPO in Beziehung zur Schadenshöhe | 126 |
| <u>Tabelle 36:</u> Höhe der beantragten Geldstrafe in Beziehung zur Schadenshöhe | 126 |
| <u>Tabelle 37:</u> Täterbezogene Merkmale (allgemein) | 131 |
| <u>Tabelle 38:</u> Bundeszentralregisterauszug | 131 |
| <u>Tabelle 39:</u> Soziale Herkunft und Ausbildung des Beschuldigten | 133 |
| <u>Tabelle 40:</u> Berufliche Stellung des Beschuldigten | 135 |
| <u>Tabelle 41:</u> Angaben zum Unternehmen, mit dem der Beschuldigte tätig war | 140 |
| <u>Tabelle 42:</u> Art der Opfer – öffentlich/privat | 150 |
| <u>Tabelle 43:</u> Art der öffentlichen Opfer | 151 |
| <u>Tabelle 44:</u> Art des Opfers – anonym/individualisierbar | 151 |
| <u>Tabelle 45:</u> Art der privaten Opfer | 152 |
| <u>Tabelle 46:</u> Art der privaten Opfer | 153 |
| <u>Tabelle 47:</u> Juristische Versiertheit der Privatopfer | 155 |
| <u>Tabelle 48:</u> Juristische Vertretung der Privatopfer | 155 |
| <u>Tabelle 49:</u> Juristische Kompetenz der Privatopfer | 156 |
| <u>Tabelle 50:</u> Juristische Kompetenz der Privatopfer/durchschnittliche Schadenshöhe | 157 |
| <u>Tabelle 51:</u> Anzeigen der Privatopfer | 158 |

| | | |
|--------------------|--|-----|
| <u>Tabelle 52:</u> | Dauer des Ermittlungsverfahrens gegen den Beschuldigten | 164 |
| <u>Tabelle 53:</u> | Dauer erste Einstellungserwähnung – vorläufige Einstellung § 153a Abs. 1 StPO | 167 |
| <u>Tabelle 54:</u> | Merkmalsanalysen zur Dauer des Ermittlungsverfahrens | 169 |
| <u>Tabelle 55:</u> | Aktenumfang der Verfahren | 173 |
| <u>Tabelle 56:</u> | Anzahl der Beschuldigten im Verfahren | 175 |
| <u>Tabelle 57:</u> | Verfahrensentstehung | 176 |
| <u>Tabelle 58:</u> | Kenntnisgebende Person | 176 |
| <u>Tabelle 59:</u> | Anzahl der Strafanzeigen | 177 |
| <u>Tabelle 60:</u> | Vorstaatsanwaltschaftliche Ermittlungen | 178 |
| <u>Tabelle 61:</u> | Vorstaatsanwaltschaftlicher Ermittlungsumfang | 179 |
| <u>Tabelle 62:</u> | Staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsumfang | 180 |
| <u>Tabelle 63:</u> | Vorstaatsanwaltschaftliche/staatsanwaltschaftliche Ermittlungen | 181 |
| <u>Tabelle 64:</u> | Verteidigerbeteiligung | 182 |
| <u>Tabelle 65:</u> | Art der Beschuldigteneinlassungen | 184 |
| <u>Tabelle 66:</u> | Ergebnis der Beschuldigteneinlassungen | 186 |
| <u>Tabelle 67:</u> | Geschädigtenvernehmungen | 188 |
| <u>Tabelle 68:</u> | Aufklärungsstand zur Zeit der Abschlußverfügung | 192 |
| <u>Tabelle 69:</u> | Beweismittelausschöpfung bei Aufklärungslücken | 193 |
| <u>Tabelle 70:</u> | Summenindex "Verfahrenskomplexität" | 197 |
| <u>Tabelle 71:</u> | Einzelmerkmale und Summenindex | 202 |
| <u>Tabelle 72:</u> | Komplexitätsindex für die Einzelmerkmale | 203 |
| <u>Tabelle 73:</u> | Komplexitätsindex bei abgewandelter Summenvariablen | 204 |

Staatsanwältebefragung

| | | |
|--------------------|---|-----|
| <u>Tabelle 74:</u> | Anwendungshäufigkeit des § 153a StPO | 210 |
| <u>Tabelle 75:</u> | Relative Anwendungshäufigkeit in Wirtschaftsstrafsachen | 211 |
| <u>Tabelle 76:</u> | Entwicklung in der Anwendungshäufigkeit des § 153a StPO seit 1975 zu beobachten? | 212 |
| <u>Tabelle 77:</u> | Richtlinien zur Anwendung des § 153a StPO | 213 |

| | | |
|----------------------|---|-----|
| <u>Tabelle 78</u> : | Bundesweit einheitliche Anwendung des § 153a StPO | 214 |
| <u>Tabelle 79</u> : | Kriterien für "geringe Schuld" | 215 |
| <u>Tabelle 80</u> : | Für Einstellung nach § 153a StPO besonders geeignete Deliktgruppen | 216 |
| <u>Tabelle 81</u> : | Für Einstellung nach § 153a StPO besonders geeignete Tätergruppen | 217 |
| <u>Tabelle 82</u> : | Initiator der Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO | 218 |
| <u>Tabelle 83</u> : | Entscheidungsrelevanz anwaltlicher Vertretung zu beobachten? | 219 |
| <u>Tabelle 84</u> : | Verhandlungsebene über Bedingungen der Verfahrenseinstellung? | 221 |
| <u>Tabelle 85</u> : | Einschätzung einer Verhandlungsebene zwischen StA und Beschuldigtem/ Verteidiger | 221 |
| <u>Tabelle 85a</u> : | Einschätzung einer Verhandlungsebene zwischen StA und Beschuldigtem/ Verteidiger (dif. nach Altersklassen der Befragten) | 222 |
| <u>Tabelle 86</u> : | Einschätzung der Position eines intelligenten und finanzpotenten Beschul- digten bei Verhandlungen | 224 |
| <u>Tabelle 86a</u> : | Einschätzung der Position eines intelligenten und finanzpotenten Beschul- digten bei Verhandlungen (dif. nach Altersklassen der Befragten) | 224 |
| <u>Tabelle 87</u> : | Einstellungsförderlichkeit sozialer Gleichstufigkeit zwischen StA und Be- schuldigtem? | 225 |
| <u>Tabelle 87a</u> : | Einstellungsförderlichkeit sozialer Gleichstufigkeit zwischen StA und Be- schuldigtem? (dif. nach Altersklassen der Befragten) | 226 |
| <u>Tabelle 88</u> : | Durchführung bis zur Anklagereife aus rechtlichen oder tatsächlichen Grün- den schwierig? | 227 |
| <u>Tabelle 88a</u> : | Durchführung bis zur Anklagereife aus rechtlichen oder tatsächlichen Grün- den schwierig? (dif. nach Altersklassen der Befragten) | 227 |
| <u>Tabelle 89</u> : | § 153a StPO – Fälle überwiegend durchermittelt? | 228 |
| <u>Tabelle 89a</u> : | § 153a StPO – Fälle überwiegend durchermittelt? (dif. nach Altersklassen der Befragten) | 228 |
| <u>Tabelle 90</u> : | § 153a StPO – Fälle bei Wirtschaftskriminalität überwiegend milderer Schwere und Schadenshöhe? | 230 |
| <u>Tabelle 90a</u> : | § 153a StPO – Fälle überwiegend milderer Schwere und Schadenshöhe? (dif. nach Altersklassen der Befragten) | 230 |
| <u>Tabelle 91</u> : | Einschätzung der Verfahrenserledigung nach § 153a StPO | 232 |
| <u>Tabelle 92</u> : | Einschätzung der Literatur – Ansicht "StA – Richter vor dem Richter" | 233 |
| <u>Tabelle 93</u> : | § 153a StPO bei Wirtschaftsstrafsachen grundsätzlich unanwendbar? | 234 |

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

| | |
|------------|---|
| a.A. | am Anfang |
| a.a.O. | am angegebenen Ort |
| Abs. | Absatz |
| a.E. | am Ende |
| AEGLD | Entwurf eines Gesetzes gegen den Ladendiebstahl |
| a.F. | alte Fassung |
| AktG | Aktiengesetz |
| Anm. | Anmerkung |
| AO | Abgabenordnung |
| Art. | Artikel |
| Aufl. | Auflage |
| AußenWG | Außenwirtschaftsgesetz |
| BBankG | Gesetz über die Deutsche Bundesbank |
| Bd. | Band |
| Besch. | Beschluß |
| BGH | Bundesgerichtshof |
| BGH St | Entscheidung des Bundesgerichtshof in Strafsachen |
| BT-Drucks. | Bundestagsdrucksache |
| BVerfG | Bundesverfassungsgericht |
| BVerfGE | Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen |
| BVerwGE | Bundesverwaltungsgerichtsentscheidungen |
| BWE | Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstrafsachen nach einheitlichen Gesichtspunkten |
| bzw. | beziehungsweise |
| ca. | circa |
| DAR | Deutsches Autorecht |
| ders. | derselbe |
| d.h. | das heißt |
| DJT | Deutscher Juristentag |
| DR | Deutsches Recht |
| DRiZ | Deutsche Richterzeitung |
| Drucks. | Drucksache |
| DRZ | Deutsche Rechtszeitschrift |
| E | Entwurf |
| EDV | Elektronische Datenverarbeitung |
| EG | Einführungsgesetz |
| e.V. | eingetragener Verein |

| | |
|------------|--|
| f. | folgende |
| ff. | fortfolgende |
| Fußn. | Fußnote |
| GenG | Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften |
| GG | Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland |
| ggf. | gegebenenfalls |
| GmbH | Gesellschaft mit beschränkter Haftung |
| GmbHG | Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung |
| GoldtA | Archiv für Strafrecht, begründet von Goldammer |
| Gr. | gewerblicher Rechtsschutz |
| GVG | Gerichtsverfassungsgesetz |
| HGB | Handelsgesetzbuch |
| h.M. | herrschende Meinung |
| Hrsg. | Herausgeber |
| i.d.R. | in der Regel |
| i.S. | im Sinne |
| i.S.d. | im Sinne der (des) |
| i.S.v. | im Sinne von |
| JFGerg | Entscheidungen des Kammergerichts und des Oberlandesgerichts München in Kosten-, Straf-, Miet- und Pachtenschutzsachen |
| JR | Juristische Rundschau |
| JUS | Juristische Schulung |
| JZ | Juristenzeitung |
| KG | Kommanditgesellschaft |
| KO | Konkursordnung |
| KrimGegfr. | Kriminologische Gegenwartsfragen |
| KrimJ | Kriminologisches Journal |
| KWG | Gesetz über das Kreditwesen |
| LebmsmG | Lebensmittelgesetz |
| LG | Landgericht |
| MDR | Monatsschrift für deutsches Recht |
| m.E. | meines Erachtens |
| MilchG | Milchgesetz |
| MRK | Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten |
| m.w.N. | mit weiteren Nachweisen |
| N. | (absolute) Fallzahl |

| | |
|----------|---|
| n.F. | neue Fassung |
| NUJ | Neue Juristische Wochenschrift |
| Nr. | Nummer |
| NSTZ | Neue Zeitschrift für Strafrecht |
| ÖJZ | Österreichische Juristenzeitung |
| OLG | Oberlandesgericht |
| OWIG | Gesetz über Ordnungswidrigkeiten |
| Prot. | Protokolle |
| Rdnr. | Randnummer |
| RG | Reichsgericht |
| RISIBV | Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren |
| RVO | Reichsversicherungsordnung |
| S. | Seite |
| s. | siehe |
| SchwZStr | Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht |
| s.o. | siehe oben |
| SPSS | Statistical Package for the Social Sciences |
| StA | Staatsanwaltschaft |
| StGB | Strafgesetzbuch |
| StPO | Strafprozeßordnung |
| StrRG | Gesetz zur Reform des Strafrechts |
| SIVRG | Erstes Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 9.12.1974 |
| Tab. | Tabelle |
| u.a. | unter anderem |
| usw. | und so weiter |
| UT | unbekannte Täter |
| u.U. | unter Umständen |
| vgl. | vergleiche |
| Vorbem. | Vorbemerkung |
| VRS | Verkehrsrechtssammlung (Entscheidungen aus allen Gebieten des Verkehrsrechts) |
| WIKG | Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität |
| WiStrG | Wirtschaftsstrafgesetz |
| z.B. | zum Beispiel |
| Ziff. | Ziffer |
| ZRP | Zeitschrift für Rechtspolitik |
| ZStW | Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft |
| z.T. | zum Teil |

1. KAPITEL

Einführung

"§ 153a StPO wird künftighin eine Oase des kapitalkräftigen Großkriminellen sein, der sich als das kleine Sünderlein auszugeben vermag ... Die magische Kraft des Geldes und die Überlastung der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte wird die vom Beschuldigten gewünschte und gebilligte Sachbehandlung erreichen,"¹⁾

Mit diesem und ähnlich düsteren Orakeln wurde 1975 ein Gesetz gewordenes Reformvorhaben in die Praxis entlassen, das wie selten zuvor eine Rechtsnovellierung die Gemüter der Experten aus Wissenschaft und Praxis erregt hat und das unwidersprochen als – in seiner grundsätzlichen Bedeutung für unser Strafrecht – Jahrhundertereignis bezeichnet worden ist²⁾. Und selbst die "Väter des Gesetzes" müssen sich ihrer Sache nicht ganz sicher gewesen sein, wenn sie der Norm die fast beschwörende Mahnung, die künftige Art und Weise der Anwendung des § 153a StPO werde für die Glaubwürdigkeit der Strafrechtspflege insgesamt von erheblicher Bedeutung sein³⁾ mit auf den Weg gaben.

Die Zweifel waren ihrerseits insbesondere vor dem Hintergrund des seinerzeitigen kriminalpolitischen und kriminologischen Diskussionsstandes auch durchaus naheliegend. Ausgehend von im einzelnen differenzierenden, dem Sammelbegriff "labeling approach" zuzurechnenden Theorieansätzen hatte sich die Kriminalsoziologie mehr und mehr von der Untersuchung täterbezogener Kriminalitätsursachen der Erforschung der Strafverfolgungsinstanzen selbst zugewandt und deren kriminalisierende bzw. entkriminalisierende Funktion nachgewiesen⁴⁾. Mögen auch die – vom jeweiligen politischen wie (rechts-)philosophischen Standort abhängigen – Ausdeutungen und Einschätzungen

1) Müller, ZRP 1975, S. 55.

2) Hanack, Gallas-Festschrift 1973, S. 347.

3) Erster Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform zum EGStGB, BT-Drucks. 7/1261, S. 28.

4) Vgl. etwa Blankenburg u.a., Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle, 1978; Feest/Blankenburg, Die Definitionsmacht der Polizei, 1972; Kerner, Verbrechenwirklichkeit und Strafverfolgung, 1973; Steffen, Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens, 1976.

dieser Erkenntnisse nicht unerheblich voneinander abgewichen sein, war doch eine generelle gesellschaftliche Sensibilisierung für die justizimmanenten Selektionsmechanismen, vor allem was ihren schichtspezifischen Charakter anbelangt, die unbestreitbare Folge. Es dürfte nicht zufällig sein, daß zugleich auch die bestehenden Mängel in einer angemessenen Sozialreaktion auf deviantes Wirtschaftsverhalten in die öffentliche- und Fachdiskussion rückten und zu einer umfänglichen gesetzgeberischen Aktivität in Form des Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität führten. 1974 wurde zudem erstmalig im Auftrag von Bund und Ländern mit der systematischen Erhebung auch empirischen Materials speziell zu diesem Bereich begonnen⁵⁾. Noch ehe - ebenfalls den Erkenntnissen des labeling approach folgend⁶⁾ - neben materiellen auch solche Entkriminalisierungsansätze, die ganz bewußt die Selektionskompetenz der Strafverfolgungsorgane in ihre "diversions"-Programmatik einbezogen⁷⁾ allgemeine Beachtung in der wissenschaftlichen Diskussion fanden, mußte eine Lockerung des Legalitätsprinzips zugunsten eines erweiterten justitiellen Opportunitätspletraums, jedenfalls soweit es den Bereich der Staatsanwaltschaft betraf, und vor allem angesichts der nunmehr vorgesehenen Möglichkeit für den Beschuldigten, durch Geldzahlungen von einer an sich im öffentlichen Interesse liegenden Strafverfolgung freizukommen, in der skizzierten rechtspolitischen Landschaft fast zwangsläufig als Fremdkörper erscheinen.

Hinzu kamen aber auch aktuell spektakuläre und zum Teil sehr bedenkliche Erfah-

-
- 5) Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten (BWE), vgl. dazu Liebl, Die Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten. Ergebnisse und Analysen für die Jahre 1974-1981, 1984.
- 6) Kaiser, Kriminologie, 3. Aufl. 1980, S. 162.
- 7) Vgl. z.B. Zipf, Kriminapolitik, 1973, S. 53; ferner die Textsammlung bei Kury/Lerchenmüller (Hrsg.), Diversion - Alternativen zu klassischen Sanktionsformen, 1981; Walter, ZStW 95 (1983), S. 32 ff.; Herrmann, ZStW 96 (1984), S. 455 ff.; Blau/Franke, ZStW 96 (1984), S. 485 ff. mit ausführlicher Übersicht über die in- und ausländische Literatur zu diesem Bereich. Inwieweit die Einstellung nach § 153a StPO in diese Konzeption hineinpaßt, ist allerdings höchst zweifelhaft, da die Auflagen und Weisungen nicht ohne weiteres als Erscheinungsform oder als Derivat des staatlichen Strafanspruchs begriffen werden, vgl. dazu Walter, a.a.O., S. 55 ff. Zur Begrifflichkeit der Entkriminalisierung im Rahmen des § 153a StPO ausführlich Kausch, Der Staatsanwalt - ein Richter vor dem Richter?, 1980, S. 23 f.

rungen bereits mit der Praxis des alten § 153 StPO⁸⁾:

Mochte der "Contergan-Fall"⁹⁾ angesichts seiner Ausnahmequalität, der für die Geschädigten in Aussicht gestellten und dringlichen Wiedergutmachungsregelung sowie nicht zuletzt der außerordentlich gründlichen und öffentlich gemachten Begründung des Gerichts¹⁰⁾ trotz aller Zweifel an seiner Geringfügigkeit noch als hinnehmbar erscheinen, waren andererseits mit der "Hamburger Bußgeldaffaire"¹¹⁾ - zeitlich annähernd parallel - Vorgänge öffentlich geworden, die in der Tat die ärgsten Befürchtungen in Richtung eines "Tuschelverfahrens"¹²⁾ zwischen Staatsanwalt und finanzkräftigem Beschuldigten bzw. eines "Freikaufverfahrens" für Wirtschaftskriminelle¹³⁾ nährten. So waren 1971 von der Hamburger Staatsanwaltschaft Wirtschaftsstrafverfahren mit erheblichen Schäden, in einem Fall in Höhe von DM 1,36 Millionen, nach Zahlung von Geldbußen (bis DM 400.000) wegen "Geringfügigkeit" nach § 153 Abs. 1 StPO a.F. eingestellt worden, wobei die besondere Note zudem darin lag, daß die beteiligten Richter und Staatsanwälte zum Teil selbst von den Bußgeldern profitierten, indem sie diese an gemeinnützige Organisationen leiteten, in denen sie auf großzügiger Honorarbasis tätig waren. Der eingesetzte Untersuchungsausschuß der Hamburger Bürgerschaft ermittelte, daß zumindest im Prinzip eine solche Bußgeldpraxis bereits seit 1946 üblich war und trotz Nr. 82 Ziff. 4 RiStBV a.F. auch in anderen Bundesländern

8) Zur historischen Entwicklung der Geringfügigkeitseinstellungen vgl. Meyer-Goldau, Der Begriff der "Geringen Schuld" ..., 1972, S. 13 ff. und Wagner, Festschrift 45. DJT, 1964, S. 151 ff., 164 ff.

9) LG Aachen, Beschluß vom 18.12.1970 - 4 KMs 1/68; das Verfahren gegen die Verantwortlichen der Firma G, die das nervenschädigende und bei Neugeborenen Mißbildungen hervorrufende Medikament auf den Markt gebracht hatte, wurde nach § 153 StPO eingestellt, nachdem die Firma sich verpflichtet hatte, insgesamt DM 114 Millionen in einen Entschädigungsfond zu zahlen, vgl. auch Bruns, Maurach-Festschrift 1972, S. 469 ff.

10) Vgl. JZ 1971, S. 507 ff.

11) Vgl. dazu ausführlich Kausch (Fußn. 7), S. 33 ff. und Schmidhäuser, JZ 1973, S. 529 f., ferner Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Bericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Überprüfung des Verfahrens bei der Erhebung und Verteilung von Geldbußen (Drucks. VII/2144) und Minderheitsbericht (Drucks. VII/2176).

12) Schmidhäuser, JZ 1973, S. 535.

13) Schmidhäuser, wie Fußn. 12.

erfolgte¹⁴⁾.

Diese Erkenntnisse führten indes nicht dazu, das Abhängigmachen einer Geringfügigkeitseinstellung von der vorherigen Erfüllung einer Auflageverpflichtung vollständig zu unterbinden, vielmehr wurde lediglich der mittelbaren Selbstbegünstigung der Justizangehörigen ein Riegel vorgeschoben¹⁵⁾. Im übrigen wurde das procedere im Rahmen des neuen § 153a StPO sogar legalisiert, dies freilich unter völlig anderen Gesichtspunkten:

Durch das massenhafte Auftreten von Bagatelldelinquenz befanden sich die Strafverfolgungsorgane am Rande, wenn nicht jenseits ihrer Belastungskapazität. Im materiellem Recht waren zwar mit dem Fortfall der früheren Übertretungen im Rahmen des EGStGB eine Reihe von Tatbeständen ersatzlos gestrichen bzw. in das Ordnungswidrigkeitenrecht überführt, andere aber auch zu Vergehen aufgewertet worden. Da dem Gesetzgeber eine weitergehende, die Justizorgane spürbar entlastende, materielle Entkriminalisierung im Gegensatz zu zahlreichen Stimmen im Schrifttum¹⁶⁾ und dem z.B. im österreichischen Recht gewählten Weg¹⁷⁾ offenbar unter generalpräventiven Gesichtspunkten¹⁸⁾ nicht angebracht erschien, blieb somit nur eine prozeßrechtliche Lösung der Problematik. Durch "Straffung und Beschleunigung des Verfahrens" sollte die erwünschte Entlastung der Strafverfolgungsorgane zugunsten einer Konzentration auf die mittlere und schwerere Kriminalität¹⁹⁾ erreicht werden, ohne dort, wo dies "nicht verantwortet werden kann, den Täter ohne jede Sanktion von einer Bestrafung

14) Vgl. Kausch (Fußn. 7), S. 35.

15) Vgl. Schmidhäuser, JZ 1973, S. 529 f.

16) Vgl. Baumann, Peters-Festschrift 1974, S. 3 ff., ders., ZRP 1972, S. 273. Ferner Krümpelmann, Die Bagatelldelikte, 1966, S. 240 f.; Rössner, Bagatelldiebstahl und Verbrechenskontrolle, 1976, S. 198 ff.; Hirsch, ZStW 92 (1980), S. 247 f.; ders., Lange-Festschrift 1976, S. 831 ff.

17) Vgl. § 42 öStGB, dazu Driendl, ZStW 88 (1978), S. 1019, 1046 ff., Nowakowski, ZStW 92 (1980), S. 225 ff., Zipf, Die mangelnde Strafwürdigkeit der Tat, 1975.

18) Vgl. Kunz, Die Einstellung wegen Geringfügigkeit durch die Staatsanwaltschaft, 1980, S. 16.

19) Entwurf EGStGB, BT-Drucks. VI/3250, S. 283; 7/550, S. 287 f.; Entwurf 1. StVRG BT-Drucks. VI/3478, S. 43, 73; BT-Drucks. 7/551, S. 44, 69.

freizustellen²⁰⁾. Erwünschter Nebeneffekt war dabei eine prozeßuale Ausgleichsmöglichkeit für solche Fälle, die nur aufgrund des Wegfalls früherer Übertretungsvillegierungen nunmehr materiellrechtlich strafbar, tatsächlich aber nicht strafwürdig erschienen²¹⁾.

Die grundsätzliche Kritik an der Norm ist vielfältig und bereits wiederholt Gegenstand gründlicher Aufarbeitungen gewesen²²⁾; in jüngster Zeit ist sie im Rahmen der Diskussion um den AE Novelle zur Strafprozeßordnung 1980 erneut zu einem zentralen Thema geworden²³⁾. Auf die Argumente im einzelnen wird zum Teil im Verlauf der weiteren Darstellung noch einzugehen sein; sie sollen an dieser Stelle nur stichwortartig referiert werden:

Die Durchbrechung des Legalitätsprinzips als tragender Säule des Strafverfahrensrechts sei bedenklich²⁴⁾, da sie zu einer Kommerzialisierung der Strafrechtspflege²⁵⁾ im Sinne eines Freikaufverfahrens²⁶⁾ führe und damit den öffentlichen Strafanspruch einer vergleichsähnlichen Ebene des "Feilschens" zwischen Strafverfolgungsorgan und

20) BT-Drucks. 7/550, S. 298.

21) BT-Drucks. VI/3250, S. 236; 7/550, S. 189, 247; 7/551, S. 189 f, 247.

22) Vgl. Naucke, Gutachten D für den 51. DJT, 1976; Ahrens, Die Einstellung in der Hauptverhandlung, 1978, S. 18 ff., Kausch (Fußn. 7), S. 36 ff.

23) Alternativ-Entwurf, Novelle zur StPO, Strafverfahren mit nichtöffentlicher Hauptverhandlung, bearbeitet von Baumann, Brauneck, Callies, Eser, Kaufmann, Klug, Lenckner, Quensel, Rollinski, Roxin, Schüler-Springorum, Schultz, Stree, 1980; ferner die Erläuterungen bei Engels/Frister, ZRP 1981, S. 111 ff.; Meyer-Goßner, ZRP 1982, S. 237 ff.; Baumann, NJW 1982, S. 1558 ff.; Schüler-Springorum, NStZ 1982, S. 305 ff.; Mehle, NStZ 1982, S. 309 ff.

24) Baumann, ZRP 1972, S. 275; ders., Peters-Festschrift 1974, S. 5 ff.; ders., NJW 1982, S. 1560; Dencker, JZ 1973, S. 147; Hanack, Gallas-Festschrift 1973, S. 339 ff.; Kohlhaas, DAR 1975, S. 14; Arzt, JZ 1976, S. 55; ders., JUS 1974, S. 694; Rössner (Fußn. 16), S. 218 f.; Rudolphi, ZRP 1976, S. 168; Hirsch, ZStW 92 (1980), S. 227 ff.; Schmidhäuser, JZ 1973, S. 535 f.; Blankenburg, KrimJ 1973, S. 193; Zipf (Fußn. 7), S. 85; Roxin In: Göppinger/Kaiser (Hrsg.) Kriminologie und Strafverfahren, 1976, S. 20; Jung, Straffreiheit für den Kronzeugen?, S. 50 ff.

25) Roxin, Strafverfahrensrecht, 18. Aufl. 1983, S. 68.

26) Schmidhäuser, JZ 1973, S. 529 ff.; Kramer, ZRP 1974, S. 66; Arzt, JZ 1976, S. 55; Schöncke/Schröder/Eser, § 248a Rdnr. 2.

Beschuldigten²⁷⁾, die letztlich nur dem sozial bessergestellten Beschuldigten nutze²⁸⁾, preisgebe. Darunter leide nicht nur der Schutz der Geschädigten²⁹⁾, sondern nehme vor allem das Ansehen der gesamten Strafrechtspflege Schaden³⁰⁾.

Der Beschuldigte werde andererseits mit der Wahl zwischen einer möglichen Verurteilung und der Übernahme von Leistungen einem nach § 136a StPO unzulässigen Druck ausgesetzt³¹⁾; von einer Freiwilligkeit könne in diesem Zusammenhang keine Rede sein³²⁾. Soweit kein Geständnis vorliege, sei darüber hinaus die Unschuldsvermutung des Artikel 6 Abs. 2 MRK verletzt³³⁾, zumal die Auflagen/Weisungen materiellen Strafcharakter besäßen³⁴⁾, was im Falle des § 153a Abs. 1 StPO auch einen Verstoß gegen den Richtervorbehalt nach Artikel 92 GG³⁵⁾ sowie Artikel 101 Abs. 1 Satz 1 GG³⁶⁾ bedeute.

Schließlich bestehe angesichts der unklaren Gesetzesformulierung und den konturen-

-
- 27) Dencker, JZ 1973, S. 149 f.; Naumann, Weber-Festschrift 1974, S. 533 ff.; Schmidhäuser, JZ 1973, S. 534 f.; Rössner (Fußn. 16), S. 219.
- 28) Baumann, JZ 1972, S. 2; Hanack, Gallas-Festschrift 1973, S. 349 f.; AEGLD 1974, S. 9.
- 29) Baumann, ZRP 1972, S. 275; Kaiser, Strategien und Prozesse strafrechtlicher Sanktionskontrolle, 1972, S. 84 f.; Lange, JR 1976, S. 177 ff.; Hirsch, ZStW 92 (1980), S. 222.
- 30) Schmidhäuser, JZ 1973, S. 536; Dencker, JZ 1973, S. 147; Denzlinger, Kriminalistik 1981, S. 510 f; früher bereits in diesem Sinne Rahn, Kriminalpolitische Gegenwartsfragen 1959, S. 233; Bartsch, ZRP 1969, S. 130; Seebode, JZ 1972, S. 393 (§ 170b StGB).
- 31) Krümpelmann (Fußn. 16), S. 228; Bartsch, ZRP 1969, S. 130; Dencker, JZ 1973, S. 149 f; einschränkend Roxin (Fußn. 25), S. 68. Zur "Einwilligung des Unfreien" vgl. Amelung, ZStW 95 (1983), S. 1 ff.
- 32) Kausch (Fußn. 7), S. 57.
- 33) Dencker, JZ 1973, S. 149 f; vgl. dazu auch die Darstellung bei Ahrens (Fußn. 22), S. 32.
- 34) Schmidhäuser, JZ 1973, S. 534 f, Dencker, JZ 1973, S. 149 f.
- 35) Kausch (Fußn. 7), S. 43-219; Hirsch, ZStW 92 (1980), S. 231 f; Roxin (Fußn. 25), S. 67.
- 36) Kausch, wie Fußn. 32.

losen³⁷⁾ bzw. "denkbar unbestimmtesten"³⁸⁾ Begriffen der "Geringen Schuld" und des "Öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung" die Gefahr ungleicher, wenn nicht willkürlicher Rechtsanwendung³⁹⁾. Die praktische Verlagerung der Normausfüllung auf die Staatsanwaltschaft - bzw. damit auch auf die Richtlinien setzenden Landesjustizverwaltungen - sei angesichts der verfassungsrechtlichen Bestimmtheits- und Gewaltenteilungsgebote⁴⁰⁾ bedenklich⁴¹⁾.

Vor allem im Lichte der letztgenannten Kritikansätze stellt sich in Konsequenz für unseren Ausgangspunkt die Frage, was denn nun tatsächlich mit dem neuen § 153a StPO "legalisiert" worden ist, d.h., wo die von ihm selbst gesetzten, quasi seine immanenten Grenzen liegen und wo mithin sein Mißbrauch beginnt, der den Sonderausschuß zur eingangs erwähnten Mahnung an die Praxis veranlaßte.

Die Erfahrungen mit dem Hamburger Bußgeldskandal scheinen vor allem diejenigen Kritiker maßgeblich beeindruckt zu haben, die ihre grundsätzliche Ablehnung ausdrücklich auch auf eine mögliche Fehlanwendung der Norm im Bereich der Wirtschaftskriminalität gründen⁴²⁾. Aber auch von im Grundsatz eher positiven bzw. moderaten Literaturstimmen werden vielfach Geringfügigkeitseinstellungen bei Wirtschaftsdelikten für regelmäßig ausgeschlossen gehalten, wobei zum Teil neben der Schadenshöhe auf das dringliche Bedürfnis einer konsequenteren Strafverfolgung in diesem Bereich, den der Gesetzgeber durch die Reform des Wirtschaftsstrafrechts sowie gerade auch durch die Entlastung der Strafverfolgungsorgane Rechnung tragen wollte, verwiesen wird⁴³⁾. Nur ganz vereinzelt findet sich die Auffassung, mangels ausdrücklicher Beschränkung auf Bagatelldelikte sei die Anwendung des § 153a StPO

37) Ahrens (Fußn. 22), S. 225.

38) Schröder, Peters-Festschrift 1974, S. 418 für "öffentliches Interesse".

39) Hanack, Gallas-Festschrift 1973, S. 347.

40) Artikel 103 Abs. 2 und 20 Abs. 2 GG, vgl. grds. Gössel, GoldtA 1980, S. 325 ff., 332 ff. und auch bereits Blomeyer, GoldtA 1970, S. 161 ff.

41) Kausch (Fußn. 7), S. 157 ff.; Roxin (Fußn. 25), S. 67.

42) Schmidhäuser, JZ 1973, S. 529 ff.; Hanack, Gallas-Festschrift 1973, S. 349 f; Müller, ZRP 1975, S. 55; Kausch (Fußn. 7), S. 124 ff., 158.

43) Z.B. Meyer-Goßner in: Loewe-Rosenberg, StPO-Kommentar, § 153a, Rdnr. 24; Kunz (Fußn. 18), S. 31; in diesem Sinne wohl auch Schoreit in: Kallsruher Kommentar, 1982, § 153a, Rdnr. 6; Kaiser, Freiburger Universitätsblätter 1982, S. 51; Schöch, ZStW 92 (1980), S. 182.

auch bei Wirtschaftskriminalität unproblematisch, ja sogar naheliegend⁴⁴⁾.

* Fest steht jedenfalls, daß sich die Norm jedoch in der Praxis nicht nur entgegen aller wissenschaftlichen Kritik durchgesetzt und zu einem intensiv genutzten Instrument der Entkriminalisierung entwickelt hat⁴⁵⁾, sondern auch bei der Erledigung von Wirtschaftsstrafverfahren zur Alltagspraxis der Staatsanwaltschaften gehört. Nach den Ergebnissen der "Bundesweiten Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten" (BWE) sind die dortigen Verfahren in den Jahren 1981/82 zu 5,0 % (N= 326) ganz oder teilweise nach § 153a Abs. 1 StPO eingestellt worden⁴⁶⁾. Rechnet man noch die § 153 Abs. 1 StPO-Erledigungen, die 2,6 % (N= 170) ausmachen, hinzu, sind demnach in 7,6 % aller von der BWE erfaßten Wirtschaftsstrafverfahren des genannten Zeitraums Einstellungen "wegen Geringfügigkeit" vorgekommen.

* Fest steht hingegen auch, daß es wohl selten zuvor eine Strafrechtsnorm von ähnlich undeutlichem Regelungsgehalt und dementsprechend ähnlich weiter Auslegungskompetenz der Strafverfolgungsorgane gegeben hat. Und als ebenso untypisch muß es für den Bereich des Strafrechts angesehen werden, wenn seitens des Normgebers selbst die Praxis mehr oder weniger deutlich zum Experimentieren mit diesem

44) Haas, Juristische Praxis 1981, S. 22 f.; insoweit unklar Tiedemann, ZStW 88 (1976), S. 259, dem eine "weitgehende Lockerung des Legalitätsprinzips für Wirtschaftsstrafsachen relativ ungefährlich und überschaubar" erscheint. In seinen weiteren Ausführungen bezieht er sich jedoch lediglich auf eher dem § 154 StPO zuordenbare Konstellationen (Ausscheiden kleinerer Bereiche aus umfangreichen Tatvorwürfen).

45) Rieß, ZRP 1983, S. 93 m.w.N.; die bisher vorliegenden Ergebnisse der amtlichen Justizstatistiken, die von Heinz, ZStW 94 (1982), S. 632 ff. vorgestellt wurden, lassen eine erhebliche Steigerung der Anwendungshäufigkeit erkennen, die nach Rieß (a.a.O., S. 94 ff.) offenbar zu Lasten der Anklagen bzw. Urteilerledigungen erfolgt. Der Anteil der Einstellungen nach § 153a StPO an den Gesamterledigungen (ohne UT-Sachen) der Staatsanwaltschaften lag 1981 bereits bei knapp 5 % (Rieß, a.a.O., S. 96, Tabelle 4).

46) Da die BWE eine Verfahrenserledigungsstatistik ist, sind beschuldigtenspezifische Aussagen, die den oben in Fußn. 47 benannten Werten für die allgemeine Kriminalität entsprechen, nicht möglich. Vermutlich dürfte der Anteil etwas niedriger liegen.

immerhin sanktionierenden⁴⁷⁾ Verfahrensabschluß aufgefordert wird: "... Im übrigen ist abzuwarten, ob und wie sich die neuen Vorschriften in der Praxis bewähren werden,"⁴⁸⁾ und damit ein Vertrauensvorschuß eingebracht wird, angesichts dessen man sich fragen muß, warum denn überhaupt die Rechtsstaatlichkeit in Verfassungsrang gerückt wurde. Immerhin ist zu berücksichtigen, daß bei aller justizförmigen Ausrichtung⁴⁹⁾ die Staatsanwaltschaften und Gerichte nur in einer Rechtsfiktion als Organe, tatsächlich aber durch ihre psychischen Zwängen und Unzulänglichkeiten unterworfenen "Rechtsdiener"⁵⁰⁾ handeln.

* Wir müssen aber schließlich ebenso feststellen, daß auch ein normatives "Instrument ohne Gebrauchsanweisung"⁵¹⁾ den Rechtspraktikern nicht eo ipso einen Freibrief auf eine selbstbestimmte, gesetzesunabhängige Kriminalpolitik mit "sozialtherapeutisch-innovatorischer Funktion"⁵²⁾ vermitteln kann, wenn es auch nur einen Augenblick vor den Verfassungsprinzipien der Rechtsstaatlichkeit bzw. der Gewaltenteilung Bestand haben will. Vielmehr hat die Justiz wie stets Rechtsanwendung zu betreiben, indem sie mittels der dafür entwickelten Methodik den Sinn der Rechtsvorschrift ermittelt und diesen sodann rechtsfehlerfrei umsetzt. Die Ausfüllung eventuell

47) So jedenfalls die ganz h.M.; vgl. z.B. Meyer-Goßner (Fußn. 43), § 153a, Rdnr. 11; Kausch (Fußn. 7), S. 50 ff; Schmitt, ZStW 89 (1977), S. 640; Schmidhäuser, JZ 1973, S. 532; Hirsch, ZStW 92 (1980), S. 224; Rieß in: Schreiber (Hrsg.), Strafprozeß und Reform, 1979, S. 114. Auch in der amtlichen Begründung des Entwurfs wird ausgeführt, § 153a StPO gehe von der Erkenntnis aus, "daß es zahlreiche Fälle im Bereich der kleineren Kriminalität gibt, bei denen eine Einstellung nach § 153 nur deshalb nicht in Betracht kommt, weil es nicht verantwortet werden kann, den Täter ohne jede Sanktion von einer Bestrafung freizustellen" (BT- Drucksache 7/550, S. 298). Dagegen betonen Dreher (Festschrift für Welzel 1974, S. 938) und Hünerfeld (ZStW) 90, 1978, S. 920 die Freiwilligkeit der Auflagen/Weisungen, weshalb ein Sanktionscharakter ausscheidet.

48) BT-Drucks. 7/1261, S. 28.

49) Eckl, JR 1975, S. 99.

50) Vgl. dazu sehr instruktiv Schmidhäuser, JZ 1973, S. 533; aber auch Jescheck, SchwZStr 1975, S. 20 f., der von der Staatsanwaltschaft als justitiell denkender und handelnder Behörde spricht.

51) Vgl. Kunz (Fußn. 18), S. 18.

52) So Kunz (Fußn. 18), S. 21, 32.

auftretender Beurteilungs- bzw. Ermessensspielräume⁵³⁾ mag dabei je nach Begriffsdefinition⁵⁴⁾ als kriminalpolitisches Handeln aufzufassen sein und auch neuen Anschauungen Rechnung tragen, sie hat sich indes stets im ursprünglichen, von der Norm selbst vorgegebenen Rahmen zu halten. Ist dieses procedere nicht möglich, etwa weil sich der Normgehalt auch durch Auslegung nicht feststellen läßt, ist die Vorschrift gegenstandslos und nicht anwendbar⁵⁵⁾.

Wie also die undeutliche Fassung des § 153a StPO die Praxis nicht aus ihrer Pflicht zur Rechtsanwendung in diesem Sinne entläßt, kann sich auch der kritische Betrachter nicht allein auf empirische Tatsachenfeststellung beschränken. Auch von ihm ist zunächst der Normgehalt selbst zu ermitteln, an dem sodann die Praxis zu messen ist. Erst in einem dritten Schritt können schließlich die vorgefundenen Rechtstatsachen wiederum eine rechtspolitische Beurteilung der sie tragenden - bzw. nicht unterbin-

-
- 53) Ob es im Strafrecht überhaupt ein Tatbestandsermessen gibt, ist allerdings außerordentlich streitig; vgl. dazu Thelen, Das Tatbestandsermessen des Strafrichters, 1967; Frisch, NJW 1973, S. 1345 ff.; Engisch, Peters-Festschrift 1974, S. 15 ff. Zur Abgrenzung zwischen Tatbestands- und Rechtsfolgeermessen im Rahmen der Strafzumessung vgl. Bruns, Strafzumessungsrecht, 2. Aufl. 1974, S. 90.
- 54) Vgl. dazu Kaiser (Fußn. 6), S. 315 ff. und Göppinger, Kriminologie, 4. Aufl. 1980, S. 18 f.
- 55) Vgl. Walter, ZStW 95 (1983), S. 56. Eine andere Frage ist freilich, inwieweit dieses an sich selbstverständliche Vorgehen tatsächlich auch beachtet wird. Völlig zu Recht weist Kausch (Fußn. 7, S. 105, dort Fußn. 4) darauf hin, daß die "akribischen Arbeiten" von Krumpelmann (Fußn. 16) und Meyer-Goldau (Fußn. 8) von der Praxis kaum zur Kenntnis genommen worden sind. Offenbar wird vielfach nicht beachtet, daß auch, soweit man ein strafrechtliches (Tatbestands-)ermessen überhaupt bejaht, dieses doch niemals "frei" i.S.v. ungebunden - sprich: willkürlich! - sein darf (vgl. z.B. Peters, Strafprozeß, 3. Aufl. 1981, S. 603, 609 f und Engisch, Peters-Festschrift 1974, S. 22 f). Die Ermessensausübung hat sich im Prinzip an denselben Kriterien zu orientieren, wie sie auch für die Ausfüllung des Beurteilungsspielraums im Falle eines unbestimmten Rechtsbegriffes gelten würden, mit dem Unterschied freilich, daß mehr als ein richtiges Ergebnis denkbar ist. Als sachgerecht für die Ausfüllung eines wie auch immer benannten Spielraums können letztlich nämlich nur Kriterien gelten, die mit dem Normgehalt in inhaltlicher Beziehung stehen. So dürfte z.B. die Bejahung geringer Schuld mit der Begründung, die Staatsanwaltschaft habe wichtigeres zu tun, rechts- i.S.v. ermessens fehlerhaft, wenngleich praktisch unangreifbar, sein (vgl. auch BVerwGE 9, 284 (288), wcnach es im Hinblick auf das praktische Ergebnis gleichgültig ist, wie man den unüberprüfaren Entscheidungsraum bezeichnet, und Kohlhaas, GoldDA 1956, S. 242 f, der allerdings jeden Ermessensspielraum bei der Entscheidungsfindung über eine Geringfügigkeitseinstellung ablehnt).

denden - Norm bewirken⁵⁶⁾. Entsprechend wollen wir in dieser Abhandlung vorgehen. Wir können dabei vor allem auf die gründlichen empirischen Arbeiten von Ahrens⁵⁷⁾ und Hertwig⁵⁸⁾, die die Praxis der neugefaßten §§ 153 und 153a StPO im Allgemeinen zum Gegenstand haben⁵⁹⁾ aufbauen und uns dem eher peripheren Verwendungsbe- reich der Normen zuwenden, für den mangels Masse bei einer stichprobenartigen Erhebung des Gesamtfeldes keine strukturell ergiebigen Ergebnisse erzielbar sind.

Daß gerade das Erscheinungsbild einer Norm in den Randbereichen ihrer praktischen Verwendung besonders aufschlußreich bezüglich der generellen Funktionsmechanismen sein kann, mag man sich an Parallelen aus der Technik verdeutlichen, wo ganz selbstverständlich die Güte eines jeden Produkts maßgeblich auch nach seiner Lei- stungstauglichkeit und Normtreue unter extremen (äußeren) Bedingungen bemessen wird oder z.B. die Qualität eines Photoobjektivs nicht zuletzt anhand der Randschärfe der damit hergestellten Aufnahmen festzustellen ist.

56) Allerdings wird auch in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung dieses Vorge- hen zunehmend weniger beachtet und - offenbar auf der Grundlage einer inhalt- sleeren Ermessensannahme - für die Beurteilung der Norm allein auf die mehr oder weniger sorgfältig aufgearbeitete Praxis abgestellt; vgl. z.B. Kausch (Fußn. 7), S. 104 ff., insbesondere S. 105, dort Fußn. 4; und Kunz (Fußn. 18). Soweit man dann darüber hinaus die Zielsetzung anschließt, der Praxis aufgrund dessen wiederum "Erkenntnisse und Beurteilungsmaßstäbe für kriminalpolitische Entschei- dungen" zu vermitteln (Hertwig, Die Einstellung des Strafverfahrens wegen Gering- füglichkeit, 1982, S. 16 mit Verweis auf Kunz (Fußn. 18, S. 20 ff.), ist der Kreis ge- schlossen: Die Praxis definiert sich inclusive ihrer Handlungsleitlinien selbst. Das Ergebnis hat Kunz (Fußn. 18, S. 28), selbst sehr plastisch beschrieben: "Maßgeblich für die Bagatellierungsentscheidung ist nicht mehr, ob ein Täterverschulden gering ist (wie immer inhaltlich dies bestimmt werden mag); sofern nur das Bedürfnis nach Verwendung der unaufwendigen Einstellungs- entscheidung wegen Geringfügigkeit besteht, kann ein Tatverhalten von den Instanzen als geringfügig etikettiert werden". Bezeichnend ist ferner, daß die Arbeiten von Krümpelmann (Fußn. 16) und Meyer-Goldau (Fußn. 8) auch in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung nur selten über den "Zitaten-Status" hinausgekommen sind und bis heute - trotz Reformgesetzgebung! - keine ihrer Gründlichkeit adäquate Beantwortung erfahren haben.

57) (Fußn. 7).

58) (Fußn. 56).

59) Vgl. dazu im übrigen die Untersuchungen von Blankenburg u.a. (Fußn. 4); Rössner (Fußn. 16); Wagner, Staatliche Sanktionspraxis beim Ladendiebstahl, 1979; Kunz (Fußn. 18); Ergebnisübersicht bei Hertwig (Fußn. 56), S. 5 ff.

Nach den Ergebnissen von Ahrens und Hertwig scheinen die Geringfügigkeitseinstellungen insgesamt häufig⁶⁰, aber regional stark unterschiedlich zu erfolgen. Die praktische Handhabung lasse eine strukturelle Konkretisierung der "konturenlosen Einstellungsvoraussetzungen" bislang nicht erkennen⁶¹. Zwar seien durchaus gewisse deliktsspezifische Schwerpunkte vorhanden⁶², eindeutige tat- bzw. täterbezogene Kriterien indes nicht auszumachen.

Sachfremde Erwägungen fänden vor allem im Rahmen "Informeller Verfahrensabläufe⁶³" Eingang in die gerichtliche Einstellungspraxis. Dabei stünden in erster Linie Beweisprobleme im Vordergrund, die die Geringfügigkeitseinstellung als "Notbremse" angesichts eines ansonsten vorgezeichneten Freispruchs erscheinen ließen⁶⁴.

Schichtspezifische Selektionsfunktionalismen seien zwar nicht völlig von der Hand zu weisen, jedoch nicht in dem befürchteten Ausmaß zu beobachten gewesen⁶⁵. In diesem Zusammenhang scheinen die Ergebnisse weniger auf eine "absichtliche Privilegierung" als auf eine mittelbare Bevorteilung sozial bessergestellter Beschuldigter aufgrund ihrer finanziellen wie intellektuellen Beweglichkeit hinzudeuten⁶⁶.

Muß nach der dargestellten Vorgeschichte und Literaturkritik die Wirtschaftskriminalität geradezu als der Extrembereich für die Anwendung des neuen § 153a StPO angesehen werden, so kommt aber auch umgekehrt der Norm eine exponierte Rolle bei der strafrechtlichen Bekämpfung wirtschaftsdelinquenten Verhaltens⁶⁷ zu. Diesbezügliche Strategien sind zwar vor allem angesichts des erheblichen volkswirtschaftlichen Scha-

60) Z.B. 13,2 % aller strafrichterlichen Verhandlungen; vgl. Ahrens (Fußn. 7), S. 68.

61) Hertwig (Fußn. 56), S. 254.

62) Nach Hertwig (Fußn. 56, S. 71 ff.) vor allem bei Ladendiebstahl und Straßenverkehrsdelikten, nach Ahrens (Fußn. 7, S. 81 ff.) eher im Bereich der Unterhaltspflichtverletzungen und der leichten bzw. mittleren Vermögensdelinquenz ohne Ladendiebstahl.

63) Vgl. Hertwig (Fußn. 56), S. 255; Ahrens (Fußn. 7), S. 109 ff.

64) Ahrens (Fußn. 7), S. 227; Hertwig (Fußn. 56), S. 255.

65) Hertwig (Fußn. 56), S. 256.

66) Hertwig (Fußn. 56), S. 255 f.; Ahrens (Fußn. 7), S. 227 f.

67) Vgl. dazu grundlegend Kaiser, Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen, 6. Aufl. 1983, S. 270 ff.; Tiedemann, ZStW 88 (1976), S. 231 ff., 253 ff.; Heinz, GoltD 1977, S. 193 ff., 225 ff.

dens⁶⁸⁾ bereits seit längerem verstärkt in das öffentliche Bewußtsein gerückt, nach wie vor aber empirisch nur unzureichend aufgearbeitet⁶⁹⁾.

Eine umfassende Analyse kann und soll auch im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht erfolgen, da dies vom Ausgangspunkt der Bagatelldelinquenz bzw. der Bagatelisierungspraxis nicht adäquat zu leisten ist. Immerhin belegt aber schon die bloße Tatsache von Geringfügigkeitseinstellungen im Bereich der Wirtschaftskriminalität, daß sich auch dort die Frage der praktischen Grenzen normativer Strafansprüche stellt.

Dies mag zunächst überraschen, wenn man sich die insgesamt eher gegenläufige, d.h. auf eine konsequente und effizientere Strafverfolgung wirtschaftsdelinquenten Verhaltens ausgerichtete rechtspolitische Entwicklung der 70er Jahre vergegenwärtigt. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß sich vor allem in konjunkturell schwierigen Zeiten der reale wirtschaftliche Handlungsspielraum dergestalt verengt, daß die Unternehmen im Bemühen um Wettbewerbsfähigkeit nicht selten veranlaßt sein werden, den Rahmen des Legalen voll auszuschöpfen und im Einzelfall auch zu überschreiten⁷⁰⁾. Der so entstehende "Graubereich", in dem ein Großteil alltäglichen Wirtschaftshandelns ange-

68) Über das tatsächliche Schadensaufkommen herrscht nach wie vor Unklarheit, was zum Teil in der uneinheitlichen Begrifflichkeit (vgl. z.B. Zirpins-Terstegen, Wirtschaftskriminalität, 1963, S. 34 ff.; Tiedemann, Gutachten C für den 49. DJT 1972; Opp, Wirtschaftskriminalität, 1975, S. 45 ff.; Göppinger (Fußn. 54), S. 662 f.; Berckhauer, Wirtschaftskriminalität und Staatsanwaltschaft, 1977, S. 21 ff. mit weiterem Nachweis), vor allem aber in der Dunkelfeldproblematik (vgl. Berckhauer, a.a.O., S. 72 ff.; Heinz, GoldA, 1977, S. 202) begründet ist. Immerhin liefert seit 1974 die BWE für ihren Erfassungsbereich Anhaltspunkte in Form von Mindestwerten (vgl. Liebl, Fußn. 5).

69) Vgl. zu den Problemen rechtstatsächlicher Forschung in diesem Bereich ausführlich Heinz, GoldA 1977, S. 200 ff. Aufbauend auf den Erkenntnissen der BWE werden am Freiburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht gegenwärtig mehrere materiellrechtliche Detailanalysen durchgeführt, vgl. die sämtlich 1984 erscheinenden Dissertationen von Kießner, Kreditbetrug als Wirtschaftsdelikt; Leißner, Betrug als Wirtschaftsdelikt; Scherer, Subventionsbetrug als Wirtschaftsdelikt; Schönherr, Vorteilsgewährung und Bestechung als Wirtschaftsdelikt; Sickenberger, Wucher als Wirtschaftsdelikt.

70) Ein zentrales Schlagwort ist in diesem Zusammenhang die sogenannte "Sog- und Spiralwirkung" vgl. BT-Drucks. 7/3441, S. 14; Tiedemann (Fußn. 68), C 21 f.; ders., KrimGegf 1978, S. 14 f.; Opp (Fußn. 68), S. 97 ff.; Schubarth, Schw ZStr 1974, S. 389; Göppinger (Fußn. 54), S. 666; Zirpins/Terstegen (Fußn. 68), S. 98 ff.; Tuchfeld, in: Göppinger Walder (Hrsg.) Wirtschaftskriminalität. Beurteilung der Schuldfähigkeit, S. 108 f.; Volk, MschrKrim 1977, S. 271, wonach wirtschaftsdelinquentes Verhalten einzelner deren Wettbewerber in Hinblick auf die Konkurrenzfähigkeit zu eben solchem Handeln veranlasse (kritisch dazu Kaiser (Fußn. 6), S. 480 und Heinz, GoldA 1977, S. 203 f.)

siedelt werden könnte, mag zwar durchaus eine von generalpräventiven Gesichtspunkten⁷¹⁾ geleitete Kriminalisierungstendenz rechtfertigen, er bedingt aber auch eine besonders sorgfältige Prüfung des tatsächlichen Unrechtsgehalts im Einzelfall, ein Umstand, dem gerade die "prozeßrechtliche Lösung" des § 153a StPO - nach der Entstehungsgeschichte allerdings für einen anderen Bereich⁷²⁾ - Rechnung trägt. Zudem unterliegt auch das Strafrecht insgesamt dem rechtsstaatlichen Gebot einer an übergeordneten Zielen orientierten Zweckgebundenheit staatlichen Handelns, wobei die Strafzwecke der General- und Spezialprävention nur eine, nämlich kriminalpolitische, Rechtfertigung für die Belegung eines Normbrechers mit einer Kriminalstrafe darstellen, die durchaus in Widerstreit mit im Ergebnis gegenläufigen öffentlichen Interessen⁷³⁾ vorstellbar ist. Als verfassungsrechtlich geregeltes Beispiel für einen derartigen Zielkonflikt sei die Immunität in Artikel 46 GG genannt, ebenso sind aber auch für den Bereich der Wirtschaftsstrafsachen Konstellationen denkbar, in denen das Gemeinweseninteresse an einer funktionsfähigen und arbeitsplatzsichernden Wirtschaftsordnung, mithin im Einzelfall die Erhaltung eines Unternehmens, höherrangig gegenüber dem normativen Strafanspruch sein kann.

Schließlich ergeben sich in Wirtschaftsstrafverfahren aber auch besondere ermittlungspragmatische Probleme, die einer vollständigen und anklagereifen Aufklärung entgegenstehen können⁷⁴⁾. Schon die objektive Tatseite ist oftmals nur unter erheblichen Schwierigkeiten und zum Teil mit unverhältnismäßigem Aufwand zu klären, da das Verhalten des Täters nach außen zumeist nicht auf eine Straftat schließen läßt⁷⁵⁾. Erst

71) Vgl. zur Generalprävention z.B. Breland, Präventive Kriminalitätsbekämpfung, 1974, S. 138 ff.; ders., Lernen und Verlernen von Kriminalität, 1975, S. 25 ff.; Tiedemann (Fußn. 68), C 40 f und unten 2. Kapitel II. C.

72) Vgl. oben S. 4 f.

73) Der so skizzierte "öffentliche Zielkonflikt" sollte m.E. unterschieden werden vom Gebot der Verhältnismäßigkeit, das eine Abwägung von öffentlichen und privaten Interessen bei staatlichen Eingriffen vorschreibt. Diese Abwägung ist nämlich regelmäßig mit der Aufstellung eines staatlichen Strafanspruchs bereits pauschal erfolgt; vgl. für die Wirtschaftskriminalität vor allem Heinz, GoldA 1977, S. 195, 197 ff. und unten 2. Kapitel II. C.3.

74) Vgl. dazu zuletzt Meisenberg in: Belke/Oehmichen (Hrsg.), Wirtschaftskriminalität, 1983, S. 184 ff. und Wassermann, Kriminalistik 1984, S. 21 sowie unten 2. Kapitel II. C.3.

75) Vgl. Redecker, DRiZ 1975, S. 206.

nach detaillierter Kenntnis der Hintergründe und häufig erst in der Gesamtschau eines sich über Jahre erstreckenden Geschäftsverkehrs kann dessen strafrechtliche Qualität beurteilt werden⁷⁶⁾. Soweit dann überhaupt noch die erforderlichen Unterlagen vorhanden bzw. greifbar sind, stellt sich zudem das organisatorische Problem der Bearbeitung des quantitativ wie qualitativ nicht selten unüberschaubaren Materials, so daß in Einzelfällen auch für Schwerpunktstaatsanwaltschaften mit Wirtschaftsreferenten⁷⁷⁾ selbst die absolute Verjährungsfrist nicht ausreicht, um ein erstinstanzliches Urteil zu erreichen⁷⁸⁾.

Angesichts solcher Schwierigkeiten bereits im objektiven Bereich liegen die Beweisprobleme hinsichtlich der subjektiven Tatseite auf der Hand. Der Nachweis, daß der Beschuldigte komplexe Zusammenhänge, die auch bei einer nachträglichen, zielgerichteten Ermittlungstätigkeit nur schwer aufzuhellen sind, seinerseits in vorwerfbarer Weise durchschaut bzw. sogar final gesteuert habe, ist exakt ohne sein Geständnis kaum zu führen⁷⁹⁾. Zudem hat sich der Gesetzgeber im 1. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität nur zu einer beschränkten Leichtfertigkeitssanktionierung entschlossen⁸⁰⁾, weshalb gerade die Wirtschaftsstraftäter, deren Verfehlungen sich nicht auf verhältnismäßig leicht aufklärbare Bagatellen oder Formaldelikte beschränken, bzw. die es verstehen, den Tathergang verkomplizierend darzustellen, gute Aussichten haben dürften, zumindest den subjektiven Teil ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit unwiderleglich in Abrede zu stellen, mit der Folge, daß jedenfalls eine andere als informelle Sanktionierung ausscheidet.

Für unsere Untersuchung stellt sich mithin die Frage, inwieweit die Geringfügigkeitseinstellungen, und hier speziell der § 153a StPO, geeignet sind, in den skizzierten

76) Tiedemann, GoldtA 1974, S. 2.

77) Vgl. zur organisatorischen Neustrukturierung der Wirtschaftsstrafverfolgung für den Bereich der Staatsanwaltschaften ausführlich Berckhauer (Fußn. 68), S. 85 ff.

78) Vgl. Michaelson, Kriminalistik 1982, S. 498.

79) Vgl. in diesem Sinne etwa Tiedemann, ZStW 88 (1976), S. 254.

80) Dies offenbar in Hinblick auf die grundsätzliche Vorsatzstrafbarkeit nach § 15 StGB (vgl. Schöncke/Schröder/Cramer, Strafgesetzbuch, 21. Aufl. 1982, § 15, Rdnr. 1); wirtschaftsstrafrechtliche Fahrlässigkeitstatbestände sind z.B.: §§ 401 Abs. 2 AktG, 84 Abs. 2 GmbHG, 148 Abs. 2 GenG, 35 Abs. 3 BBankG, 54 Abs. 2 KWG, 1 Abs. 4 WStRG, 34 Abs. 3 AußenwG, 51 Abs. 2 LebensmG, 45 Abs. 3 MilchG, 264 Abs. 3, 283 Abs. 4 und 5, 283b Abs. 2 StGB.

Grenzbereichen strafrechtlicher Bekämpfung wirtschaftsdelinquenten Verhaltens "korrigierende", d.h. einerseits entkriminalisierende, andererseits "ersatzsanktionierende", Funktionen zu übernehmen.

Daß dies schon vom Ausgangspunkt einer systemimmanenten Kritik durchaus fundiert bezweifelt wird, ist bereits dargestellt worden. Darüber hinaus gehört aber gerade die bagatellisierende Behandlung von Wirtschafts- im Sinne von "upper-classes-" bzw. "white-collar"-Devianz durch die sozialen Kontrollinstanzen in den unmittelbaren Begründungszusammenhang und die Kasuistik derjenigen Fundamentalkritiken, die das geltende Strafrecht als Klassenrecht bzw. die auf ihm basierende Judikatur als Klassenjustiz qualifizieren⁸¹⁾ und ihr volkstümliches Pendant in der Floskel "Die Kleinen hängt man, die Großen läßt man laufen"⁸²⁾ besitzen.

Wenngleich auch eine solche Kritik primär eher auf sozialökonomischen als auf organisationsstrukturellen und individualpsychologischen Bedingungsannahmen basiert, schließt sich doch spätestens hier der Kreis und wird die für die Rechtsdiskussion ungewöhnlich engagiert und dramatisch geführte Diskussion um die möglichen Konsequenzen des neuen § 153a StPO verständlich. In der Tat wäre nicht nur die Glaubwürdigkeit der gesamten Strafrechtspflege gefährdet, wenn sich herausstellte, daß Normsetzende und -anwendende quasi in kollusivem Zusammenwirken systematisch ihren eigenen sozialen Bezugskreis "entkriminalisierten". In diesem Zusammenhang verdient es auch höchste Beachtung, daß sich die erwähnte Floskel, wonach man die Kleinen hängt und die Großen laufen läßt, überhaupt zu einer - stets auf kollektiver Erfahrung beruhenden - Volksweisheit⁸³⁾ verdichten konnte.

Der Gegenstand unserer Abhandlung dürfte damit hinreichend deutlich umrissen und kriminalpolitisch eingeordnet sein. Es befindet sich im Schnittpunkt zweier bereits per se äußerst problematischer Rechtsbereiche und erhält dadurch seine besondere Brisanz. Wir wollen versuchen, Licht in diesen "bisher wenig geklärten Bereich"⁸⁴⁾ zu bringen und den Grenzen zwischen legaler Bagatelleinstellung und rechtsmißbräuch-

81) Z.B. Rasenhorn, Recht und Klassen. Zur Klassenjustiz in der Bundesrepublik, 1974, S. 136 ff.; Wassermann, Gedanken zur Wirtschaftskriminalität, 1973, S. 26 ff.; Engelhardt, Kritische Justiz 1977, S. 36 ff.

82) Vgl. dazu Michaelsen, Kriminalistik 1982, S. 500.

83) Vgl. Kaiser (Fußn. 67), S. 273.

84) Haas, Juristische Praxis 1981, S. 23.

licher "Bagatellisierung" nachgehen.

In Kapitel 2 wird zunächst der normative Rahmen untersucht. Dabei erscheint es sinnvoll, die Anwendbarkeit der Geringfügigkeitseinstellungen nach §§ 153, 153a StPO insgesamt zu erörtern, da ihre Voraussetzungen im wesentlichen gleich sind bzw. denselben Kriterien folgen.

Wenn auch eine Auslegung in verfassungskonformem Sinne zu geschehen hat, so kann doch im Rahmen dieser Abhandlung keine grundsätzliche rechtsdogmatische Beurteilung der Vorschriften, insbesondere des § 153a StPO und hier der Kompetenzabgrenzungen zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht⁸⁵⁾, geleistet werden. Vielmehr kann es nur darum gehen, den handlungsleitenden Gehalt der Normen unter der Prämisse ihrer prinzipiellen Verfassungsgemäßheit herauszuarbeiten.

Mit der empirischen Untersuchung, deren Anlage und Ergebnisse in Kapitel 3 dargestellt werden, wollen wir, um einen weiter oben angestellten Vergleich⁸⁶⁾ zu benutzen, zur Feststellung seiner Randschärfequalität einen Blick durch das "geöffnete Objektiv" des § 153a Abs. 1 StPO werfen. Als Vergleich stehen uns auch hier die Einstellungen nach § 153 Abs. 1 StPO sowie Strafbefehlsfälle zur Verfügung. Dabei wird sich zeigen müssen, inwieweit die düsteren Orakel, die die Norm von jeher begleiteten, sich bewahrheitet oder aber die Warnungen gefruchtet haben.

85) Dazu ausführlich Kausch (Fußn. 7).

86) Vgl. S. 11.

2. KAPITEL

Geringfügigkeitseinstellungen von Wirtschaftsstrafsachen

Zur Beurteilung der Frage, ob und ggf. inwieweit Geringfügigkeitseinstellungen in Wirtschaftsstrafsachen anwendbar sind, müssen wir zunächst den Untersuchungsgegenstand festlegen, d.h. unseren Überlegungen einen praktikablen Wirtschaftskriminalitätsbegriff zugrunde legen (I.). In einem zweiten Schritt haben wir sodann die normativen Voraussetzungen zu untersuchen (II.).

I. Zur Begrifflichkeit der Wirtschaftsdelikte

Eine einheitliche Begriffsbestimmung der Wirtschaftskriminalität gibt es bis heute nicht. Die vielfältigen Definitionsansätze sind fast unüberschaubar und knüpfen an annähernd jedes denkbare Merkmal des Wirtschaftsverkehrs schlechthin an¹⁾. Neben klassischen, an der Täterperson orientierten "White-Collar"-Ansätzen²⁾ dienen vor allem handlungsbezogene Merkmale wie der Mißbrauch des im Wirtschaftsleben erforderlichen Vertrauens³⁾ oder eigennützige, auf einen wirtschaftlichen Vorteil gerichtete Absichten⁴⁾ und zunehmend auch opferbezogene, vor allem an der Sozialschädlichkeit ausgerichtete Gesichtspunkte⁵⁾ als begriffliche Leitlinien. Andererseits wird aber auch die Notwendigkeit einer materiellen Ausfüllung des Begriffs völlig in Abrede gestellt und ihm lediglich "kriminaltaktische Bedeutung"

1) Vgl. die gründliche Übersicht bei Berckhauer, Wirtschaftskriminalität und Staatsanwaltschaft, 1977, S. 21 ff.

2) Vgl. Sutherland, White-Collar-Crime, 1. Aufl., 1949; ferner z.B. Hoffmann, in: Mommsen, Moderne Wirtschaftsdelikte, 1954, S. 43 ff. (44) und Ochs, Kriminalistik 1963, S. 402 ff. (403).

3) Z.B. Zirpins/Terstegen, Wirtschaftskriminalität, 1966, S. 26 ff.; Rimann, Wirtschaftskriminalität, 1973, S. 88.

4) Vgl. Opp, Soziologie der Wirtschaftskriminalität, 1975, S. 45 ff.; Zirpins, Kriminalistik 1972, S. 168 ff.; dagegen Schultz, Allgemeine Aspekte der Wirtschaftskriminalität, 1970, S. 9 ff.

5) So z.B. Brauneck, Allgemeine Kriminologie, 1974, S. 120; Heinz, GoltDA, 1977, S. 196 und Tiedemann, ZStW 88 (1976), S. 236.

zugemessen⁶⁾.

Indes braucht der grundsätzliche Streit hier nicht entschieden zu werden, da es für unsere Fragestellung - vor allem im Hinblick auf die empirische Untersuchung - sinnvoller erscheint, sich an der Begrifflichkeit der Praxis zu orientieren. Diesbezüglich hat der Gesetzgeber mit dem neuen § 74c GVG im Wege des Verfahrensrechts - und in diesem Sinne "kriminaltaktisch" - eine Eingrenzung des Feldes vorgenommen, die sich in erster Linie am materiellen Recht orientiert, indem bestimmte Strafvorschriften per se als Wirtschaftsstraftatbestände definiert werden⁷⁾. Allerdings steht bei Verstößen gegen die in § 74c Abs.1 Nr.6 GVG genannten Tatbestände deren Qualität als Wirtschaftskriminalität nicht eo ipso fest; Betrug, Untreue, Wucher, Vorteilsgewährung und Bestechung sind nach dem Normwortlaut regelmäßig keine Wirtschaftsdelikte, sondern nur, soweit die rechtliche Beurteilung ihrer Einzelfallausgestaltung "besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich" macht⁸⁾. Indes wird man davon ausgehen können, daß die Praxis solche Tatbestandsverwirklichungen ganz regelmäßig als Wirtschaftsstrafsachen ansehen wird, wenn und soweit sie sich als wirtschaftliches Handeln durch wirtschaftlich kompetente Personen darstellen⁹⁾. Ist in diesem Sinne der wirtschaftliche Bezug hergestellt, können also auch die genannten Tatbestände des § 74c Abs.1 Nr.6 GVG der Wirtschaftskriminalität zugerechnet werden, so daß wir unseren folgenden Überlegungen den Katalog des § 74c Abs.1 GVG insgesamt zugrunde legen wollen¹⁰⁾.

6) Schultz (Fußn. 4), S. 23; Schubarth, SchwZStr 1974, S. 388; Leferez, ZStW 88 (1976), S. 212.

7) Der Katalog des § 74c GVG geht insoweit über die reine Zuweisungsfunktion zur Wirtschaftsstrafkammer hinaus, als den dort genannten Delikten nicht ohne weiteres der diesbezüglich erforderliche Schweregehalt innewohnt (vgl. Klein-knecht/Meyer, Kommentar zur Strafprozeßordnung, 36. Aufl. 1983, § 74c GVG, Rdnr. 2, Kaiser, Freiburger Universitätsblätter Nov. 1982, S. 46).

8) Vgl. Leßner, Betrug als Wirtschaftsdelikt, 1984; Schönherr, Vorteilsgewährung und Bestechung als Wirtschaftsdelikte, 1984; Sickenberger, Wucher als Wirtschaftsdelikt, 1984; die diese Abgrenzungspraxis zum Gegenstand haben.

9) Im diesem Sinne auch die Ergebnisse bei Leßner (Fußn. 8).

10) Im Rahmen der "Bundesweiten Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten" (BWE, vgl. oben 1. Kapitel, Fußn. 5) wird der Katalog des § 74c Abs. 1 GVG noch um §§ 130b, 177a HGB, § 283b StGB und §§ 529, 533, 1438 RVO erweitert. Diese Straftaten liegen daher auch der empirischen Untersuchung (3. Kapitel) zugrunde. Für sie ergibt sich hinsichtlich der im Folgenden behandelten Einstellungsvoraussetzungen nichts anderes wie für die Delikte des § 74c Abs. 1 GVG.

II. Die normativen Einstellungsvoraussetzungen

Das Gesetz sieht für Geringfügigkeitseinstellungen kumulativ drei Voraussetzungen vor:

- Die Tathandlung muß als "Vergehen" zu würdigen sein (A.)
- Die "Schuld" muß "gering" sein (B.)
- Ein "öffentliches Interesse an der Strafverfolgung" darf nicht vorliegen bzw. muß durch die Auflagen/Weisungen zu beseitigen sein (C.).

A. Vergehen

Der Rechtsbegriff des Vergehens besitzt in § 12 Abs.2 StGB seine Legaldefinition. Danach sind Vergehen solche rechtswidrigen Taten, die im Mindestmaß mit einer geringeren als einjährigen Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bedroht sind. Nach Abs.3 bleiben Schärfungen oder Milderungen, die nach den Vorschriften des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs oder für besonders schwere oder minder schwere Fälle vorgesehen sind, für diese Einteilung außer Betracht.

Da der Regelstrafrahmen aller in § 74c Abs.1 GVG genannten Delikte im Mindestmaß unter 1 Jahr Freiheitsstrafe liegt, bestehen insoweit generell keine Bedenken gegen Geringfügigkeitseinstellungen auch in Wirtschaftsstrafsachen.

B. Geringe Schuld

Für die zweite Einstellungsvoraussetzung, "geringe Schuld", können wir nicht auf eine Legaldefinition zurückgreifen. Der Begriff ist von seinem Wortlaut her vieldeutig, und zwar sowohl hinsichtlich des qualitativen Teils "Schuld" wie auch hinsichtlich der quantitativen Grenzziehung "gering". Nachdem wir bereits festgestellt haben, daß dieser Umstand die Instanzen der Strafverfolgung nicht zu einer autonomen und schon gar nicht am "jeweiligen Geschäftsanfall" orientierten Etikettierung beliebiger Straftaten als geringfügig ermächtigen kann¹¹⁾, haben wir durch Auslegung zu ermitteln, inwieweit der hinter dem Begriff stehende normative Regelungsgehalt auch Wirtschaftsstraftaten umfaßt. Dabei wollen wir zunächst der Frage nach dem Inhalt des Schuldbegriffs in den §§ 153, 153a StPO nachgehen (1.) und sodann das

11) Siehe oben, S. 9 f., im gegenteiligen Sinne aber ausdrücklich Kunz, Die Einstellung wegen Geringfügigkeit durch die Staatsanwaltschaft, 1980, S. 28 f.

Geringfügigkeitsmerkmal aufgreifen (2.).

1. Der Schuldbegriff der Geringfügigkeitseinstellung

Es mag ein Charakteristikum von Begriffen mit fundamentaler Bedeutung sein, daß sie einer unzweideutigen Inhaltsbestimmung nur schwer zugänglich sind. Einerseits sollen sie zahlreiche und komplexe Vorüberlegungen und Zusammenhänge "punktuell bündeln", andererseits aber auch wieder als Grundlage für eine Vielzahl höchst unterschiedlicher Einzelzuordnungen dienen. Schließlich kommen wissenschaftlich-innovatorische Ansätze zumeist an den Fundamentalbegriffen ihrer Disziplin nicht vorbei und halten so die Diskussion um deren materiellen Gehalt ständig im Fluß.

In ganz besonderem Maß gilt dies für den Begriff der Schuld, dem zumindest in unserem Kulturkreis und in seiner mehrdisziplinären Verwendung ein ebenso umfassender wie uneinheitlicher und unscharfer Bedeutungsgehalt zukommt. Es würde den Rahmen dieser Untersuchung bei weitem überdehnen, wollte man hier der äußerst interessanten Frage nach den gemeinsamen Grundlagen und Ausgestaltungen der philosophischen, theologischen, psychologischen und rechtlichen Schuld-auffassungen im einzelnen nachgehen¹²⁾, zumal uns für die konkrete Auslegungsaufgabe durch den strafrechtlichen Bedeutungszusammenhang bereits Grenzen des möglichen Wortsinnes vorgegeben sind¹³⁾.

Aber auch im Strafrecht selbst besteht über den Schuldgrundsatz, d.h. das aus dem Rechtsstaatprinzip hergeleitete und damit Verfassungsrang besitzende¹⁴⁾ Erfordernis der Schuldvoraussetzung jeder Strafe¹⁵⁾ hinaus keine - insbesondere begriffliche -

12) Vgl. z.B. Frey (Hrsg.), Schuld, Verantwortung, Strafe, 1964, und Harsch, Das Schuldproblem in Theologie und Tiefenpsychologie, 1965; ferner die Hinweise bei Achenbach, Historische und dogmatische Grundlagen der strafrechtssystematischen Schuldlehre, 1974, S. 1, Fußn. 1.

13) Vgl. Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 4. Aufl. 1979, S. 311 ff.

14) BVerfGE 6, 439; 20, 331; 23, 132; 25, 285 f.; 41, 125; 45, 259 f.; 50, 133.

15) Jescheck, Lehrbuch des Strafrechts, 3. Aufl. 1978, S. 17; Maurach/Zipf, Strafrecht Allgemeiner Teil, 6. Aufl. 1983, S. 92; Schmidhäuser, Strafrecht Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 1975, S. 108, 366; Stree, Deliktsfolgen und Grundgesetz, 1960, S. 51 ff.

Klarheit¹⁶⁾.

So wird der strafrechtliche Schuldbegriff schon nach seinem Wortsinn unterschiedlich verwendet, wenn z.B. in § 263 StPO von der Herbeiführung einer Entscheidung über die "Schuldfrage" im Sinne der Alternative "schuldig" oder "nicht schuldig" die Rede ist, § 29 StGB indes gerade die selbständige Strafbarkeit mehrerer in diesem Sinne "Schuldiger" nach ihrer jeweils eigenen "Schuld" anordnet.

Könnte man danach einen prozessualen von einem "materiell-rechtlichen Schuldbegriff"¹⁷⁾ unterscheiden, ist hinsichtlich des letzteren lediglich unbestritten, daß er insoweit an die konkrete Tat anknüpfe, als der Täter nur für das, was er getan hat, und nicht für das, was er ist, bestraft werden dürfe¹⁸⁾. In welchem Umfang sich allerdings auch persönliche Merkmale und Entwicklungen des Täters in einer so verstandenen Einzeltatschuld realisieren können, bzw. ob und inwieweit es in Abrenzung einer "Strafbegründungsschuld" von der "Strafzumessungsschuld"¹⁹⁾ in §§ 46 ff. StGB einer eigenständigen Begriffs konstruktion bedarf, wird dagegen sehr unterschiedlich beurteilt²⁰⁾.

16) Überblick bei Achenbach (Fußn. 12), S. 2 ff.

17) Achenbach (Fußn. 12), S. 1 m.w.N.

18) Vgl. Schönke/Schröder/Lenckner, Strafgesetzbuch, 21. Aufl. 1982, Vorbem. §§ 13 ff., Rdnr. 105 u.a. mit Verweis auf Baumann, JZ 1962, S. 41; ders., Strafrecht Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 1977, S. 173; Jescheck, Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, 9. Aufl. 1977, vor § 13, Rdnr. 68; Arthur Kaufmann, Das Schuldprinzip, 2. Aufl. 1976, S. 187 ff.; Stratenwerth, Tatschuld und Strafzumessung, 1976.

19) Vgl. zum Begriff Schönke/Schröder/Lenckner (Fußn. 18), Vorbem. §§ 13 ff., Rdnr. 112; Achenbach (Fußn. 12), S. 2 ff. spricht von "Strafmaßschuld".

20) Vgl. Schönke/Schröder/Lenckner (Fußn. 18), Vorbem. §§ 13 ff., Rdnr. 105, 107 ff. - mit Verweis auf Maurach-Zipf (Fußn. 15), S. 492 f. - wonach ein einheitlicher strafrechtlicher Schuldbegriff zweierlei Funktion, nämlich die "Strafbegründungsschuld" wie die "Strafmaßschuld" erfüllen und darüber hinaus zur Erklärung der Schuldidee dienen soll. Die Dreiteilung geht zurück auf Achenbach (Fußn. 12, S. 2 ff.), der allerdings insoweit eine funktionale wie inhaltliche Trennung der Begrifflichkeit vornimmt (S. 6 ff.; in diesem Sinne offenbar auch Schönke/Schröder/Stree, Fußn. 18, § 46, Rdnr. 9a, wenn dort zur Unterscheidung von "Strafzumessungsschuld" und "Strafbegründungsschuld" von verschiedenen "Aspekt(en) der Schuld" die Rede ist). Teilweise findet sich auch die Differenzierung zwischen "Einzeltatschuld" und "Strafzumessungsschuld" als Gegensatzpaar (vgl. z.B. Bloy, GoldA 1980, S. 172), wobei dann offenbar mit ersterer nur die Strafbegründungsschuld in obigem Sinne gemeint ist (zum Gedanken der §§ 17 S. 2, 46, Abs. 1, S. 1 und 48 StGB vgl. Jescheck, Fußn. 15, S. 342 f. m.w.N.).

Ebenso umstritten ist, was materiell den Schuldvorwurf begründet und worin das Bezugsobjekt des Schuldurteils besteht²¹⁾.

Indes können diese Fragen für die Auslegung der §§ 153, 153a StPO nur von Bedeutung sein, soweit der dortige Schuldbegriff sie ebenfalls impliziert.

Eindeutig dürfte lediglich sein, daß aus der systematischen Stellung der Norm im Prozeßrecht nicht auf eine Parallelität zum "prozessualen Schuldbegriff" in § 263 StPO geschlossen werden kann, da dieser in seiner Alternativität keine quantitative Abstufung erlaubt. Andererseits ist aber auch eine Auslegung nach materiell-rechtlichen Gesichtspunkten zweifelhaft, da der Gesetzgeber statt einer Ausweitung tatbestandlicher Entkriminalisierungen gerade einen prozessualen Weg gewählt hat²²⁾.

So wurde insbesondere von Kohlhaas²³⁾ ein gleichermaßen vom prozessualen wie materiellen Recht unabhängiger Schuldbegriff (des § 153 StPO a.F.) vertreten, der nach "moralischen Gesichtspunkten" auszufüllen sein sollte²⁴⁾. Letztere Anknüpfung ist zwar – offenbar vor allem aus rein begrifflichen Gründen – auf zahlreiche Kritik gestoßen²⁵⁾, in ihrer Bezugnahme auf Kriterien des Strafmaßes²⁶⁾ weicht sie faktisch jedoch kaum von der heute herrschenden, wenn auch selten inhaltlich

-
- 21) Vgl. den Überblick bei Schönke/Schröder/Lenckner (Fußn. 18), Vorbem. §§ 13 ff., Rdnr. 117 ff., wonach heute überwiegend als Anknüpfungspunkt auf ein "Dafür-Können" im Sinne eines "Sich-anders-bestimmen-können" (z.B. BGHSt 2, 200; Baumann (Fußn. 18), S. 377; Arthur Kaufmann (Fußn. 18), S. 128; Wessels, Strafrecht Allgemeiner Teil, 13. Aufl. 1983, S. 89), aber auch die Präventionszwecke der Strafe abgestellt wird (vgl. Jakobs, Schuld und Prävention 1976; Roxin, Kriminalpolitik und Strafrechtssystem, 2. Aufl. 1973, S. 33 ff.; ders., Schaffstein-Festschrift 1975, S. 105; Strengh, ZStW 92 (1980), S. 657).
- 22) Zwar ist unabhängig von der Stellung im Gesetz die Rechtsnatur der Geringfügigkeitseinstellungen umstritten (vgl. dazu Naucke, Festschrift für Maurach 1972, S. 197 ff.), indes ist diese Frage in unserem Zusammenhang nicht von Belang.
- 23) In: Loewe-Rosenberg, StPO-Kommentar, 22. Aufl., § 153, Rdnr. 3.
- 24) Ähnlich Grebe, GoltdA 72 (1928), S. 83 ff.; Müller/Sax, Kommentar zur Strafprozeßordnung, 6. Aufl. 1966, § 153 StPO, Anm. 5.
- 25) Vgl. z.B. Eb. Schmidt, Lehrkommentar, Nachtragsband I zur StPO, 1967, § 153, Rdnr. 4; Kohlrausch, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, 24. Aufl. 1936, § 153, Nr. 3; Boxdorfer, NJW 1976, S. 318, Fn. 10; Meyer-Goßner (Fußn. 23), § 153, Rdnr. 13.
- 26) Vgl. Kohlhaas, GoltdA 1956, S. 243.

begründeten, Auffassung, wonach Anknüpfungspunkte des Schuldbegriffes in §§ 153, 153a StPO die Strafzumessungsgesichtspunkte vor allem des § 46 Abs. 2 StGB sein sollen²⁷⁾, ab²⁸⁾.

Den Gegensatz zu einer so verstandenen "Individualisierenden" Auslegung bildet vielmehr die Meinung, die als Bezugspunkt der §§ 153, 153a StPO eine allein an der Verwirklichung des einzelnen Tatbestands orientierte "Tatschuld"²⁹⁾ ansieht³⁰⁾ und entsprechend auch nur anhand der Rangordnung der Straftatbestände sowie der konkreten Verwirklichung der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale eine Quantifizierung im Einzelfall vornehmen will³¹⁾.

Wir können also im wesentlichen zwei Auslegungsrichtungen des Schuldbegriffes in §§ 153, 153a StPO feststellen, wobei die eine eine eher individualisierende "Täterschuld", die andere eine weitgehend objektivierte "Tatschuld" meint³²⁾.

Der Unterschied läßt sich für die Zuordnung von Wirtschaftskriminalität wie folgt verdeutlichen:

Jedenfalls soweit ein Straftatbestand gleichermaßen als Wirtschafts- wie als "sonstiges" Delikt zu verwirklichen ist³³⁾, dürfte die Wirtschaftsstrafat im Rahmen einer allein an der Tatschuld orientierten Einstufung aufgrund ihrer objektiven Dimensionierung (nicht nur im Schadensbereich) ganz regelmäßig als vergleichsweise hochrangig zu beurteilen sein³⁴⁾; eine Bagatelleinstellung erschiene danach nur in seltenen Ausnahmefällen gerechtfertigt. Demgegenüber würden bei Zugrundelegung der

27) Kleinknecht/Meyer (Fußn. 7), § 153, Rdnr. 4; Meyer-Goßner (Fußn. 23), § 153, Rdnr. 13; Schoreit in: Karlsruher Kommentar, 1982, § 153, Rdnr. 27; Zipf, Strafprozeßrecht, 2. Aufl. 1977, S. 77; Boxdorfer, NJW 1976, S. 318; Hünerfeld, ZStW 90 (1978), S. 919 f., der auf die für die Praxis geläufige Quantifizierung der Strafzumessungsschuld verweist; für das alte Recht ähnlich Meyer-Goldau, Der Begriff der "geringen Schuld" in § 153 StPO, 1972, S. 93; Heinitz, Rittler-Festschrift 1957, S. 332; Cramer, Maurach-Festschrift 1974, S. 495.

28) Ähnlich Krümpelmann, Die Bagatelldelikte, 1966, S. 212 f.

29) Insoweit offenbar wie "Strafbegründungsschuld" gemeint, s.o. Fußn. 20.

30) So vor allem für § 153 StPO a.F. Krümpelmann (Fußn. 28), S. 213 ff.; ähnlich LG Köln, NJW 1962, S. 1024; Peters, Festschrift für Eb. Schmidt 1961, S. 505; neuerdings Bloy, GoldtA 1980, S. 172.

31) Vgl. ausführlich Krümpelmann (Fußn. 28), S. 48 ff., 111 ff.

32) Vgl. aber auch Rieß, NSZ 1981, S. 8, der die Antithese von Tatschuld und Täterschuld für wenig ergebnisbringend hält.

33) Vgl. die in § 74c Abs. 1 Nr. 6 aufgeführten Straftatbestände sowie diejenigen der Abgabenordnung.

34) Zum Vergleichsmaßstab siehe noch unten 2.

Strafzumessungsschuld auch solche Kriterien zu berücksichtigen sein, die sich möglicherweise gerade positiv für den Wirtschaftsstraftäter auswirken könnten. In erster Linie sind hier die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie das Vorleben des Täters zu nennen, woraus sich bei sozial voll integrierten Personen eine grundsätzlich rechtstreue Einstellung des Täters ableiten ließe. Darüber hinaus wird es einem finanziell gut gestellten Beschuldigten leichter fallen, nach der Tat deren Folgen wiedergutzumachen, zumal, wenn ihm eine insoweit positive Auswirkung avisiert worden ist. Schließlich können auch die Ziele und Beweggründe eines im Wirtschaftsleben Verantwortung tragenden Beschuldigten, der seine legalen Möglichkeiten im Einzelfall überschreitet, um sich und seinen Betrieb konkurrenzfähig zu halten, zumindest ambivalent einzuschätzen sein³⁵⁾.

Wir haben bereits gesehen, daß für die Frage, welche der beiden Auffassungen die zutreffende ist, weder der Wortsinn noch die formale Stellung der Norm im Prozeßrecht taugliche Auslegungskriterien darstellen. Es könnten sich aber aus dem funktionalen Bedeutungszusammenhang, d.h. der Bedeutung der Geringfügigkeits-einstellungen im Gesamtsystem des Strafverfahrens, Anhaltspunkte für eine inhaltliche Ausfüllung des dortigen Schuldbegriffs ergeben.

So wäre es denkbar, in der Verfahrenseinstellung wegen Geringfügigkeit einen strafzumessungsähnlichen Vorgang zu sehen³⁶⁾, wobei die quantitative Einstufung der (insoweit Strafzumessungs-) Schuld als "gering" unter der zusätzlichen Voraussetzung, daß ein öffentliches Interesse gar nicht vorhanden oder durch Auflagen/Weisungen zu beseitigen ist, eine gesetzlich vorgesehene Reduzierung des Strafmaßes auf Null³⁷⁾ bedingen würde³⁸⁾, ähnlich wie dies z.B. auch in § 60 StGB ge-

35) Vgl. LG Aachen, JZ 1971, S. 519 ("Contergan-Beschluß"): "durchaus legitime(s) und wirtschaftlich notwendige(s) Gewinnstreben"; aber auch BGH GoldtÄ 1979, S. 59 f. Im einzelnen s. die Ausführungen zur "Geringfügigkeit" von Wirtschaftsstrafsachen unten 2.

36) Vgl. Kaiser, Strategien und Prozesse strafrechtlicher Sozialkontrolle, 1972, S. 78 ff.; Sessar, ZStW 87 (1975), S. 1035, Anm. 7; Kausch, Der Staatsanwalt - Ein Richter vor dem Richter?, 1980, S. 111.

37) Die Auflagen/Weisungen stellen jedenfalls keine Strafe im eigentlichen Sinne dar; zum Strafersatz- bzw. Sanktionscharakter vgl. Fußn. 40 a.E.

38) Ob im Falle, daß die gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 153, 153a StPO bejaht werden, noch ein Rechtsfolgeermessen besteht, wird in der Literatur nicht einheitlich beurteilt (vgl. z.B. Meyer-Goßner, Fußn. 23, § 153a, Rdnr. 49; Eb. Schmidt, Fußn. 25, § 153, Rdnr. 13; Wagner, Festschrift für den 45. DJT 1964, S. 173; Rössner, Bagatelldiebstahl und Verbrechenskontrolle, 1976, S. 95; Rieß in: Schreiber (Hrsg.), Strafprozeß und Reform, 1979, S. 141, Fußn. 67), ist aber für die hier interessierende Frage der Anwendbarkeit auch ohne Bedeutung.

regelt ist³⁹⁾. Stellt man demgegenüber darauf ab, daß die Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens dem eigentlichen Strafzumessungsakt logisch vorgelagert ist, ein Gesichtspunkt, der vor allem für die staatsanwaltschaftliche Erledigung nach §§ 153 Abs. 1/153a Abs. 1 StPO von Bedeutung ist⁴⁰⁾, so lägen auch davon unabhängige, mehr am gesetzlichen Tatbestand in seiner strafbegründenden und -begrenzenden Funktion orientierte, Entscheidungskriterien nahe.

Es ist somit festzustellen, daß sich anhand des funktionalen Bedeutungszusammenhangs der Geringfügigkeitseinstellungen keine eindeutige Auslegung des dortigen Schuldbegriffs ergibt.

Wir müssen daher versuchen, durch Abwägung historischer und objektiv-teleologischer Kriterien den Sinn und Zweck und damit den Regelungsgehalt der Norm(en) zu ergünden⁴¹⁾. Den Begründungen zum E EGStGB lassen sich hinsichtlich des Schuldbegriffes keine ausdrücklichen Inhaltsbestimmungen entnehmen. Allerdings heißt es dort, "Gegenstand einer Änderung der §§ 153, 153a StPO ... (könne) nur sein, bestehende verfahrensrechtliche Hindernisse, die verzichtbar sind, zu beseitigen, um damit eine weniger zurückhaltende Anwendung der Vorschriften ... zu

39) Vgl. zur Frage, inwieweit § 60 StGB als Strafzumessungsregel aufzufassen ist Schönke/Schröder/Stree (Fußn. 18), § 60 StGB Anm. 1 und 7 mit Verweis auf Maiwald, ZStW 83 (1981), S. 691 und JZ 1974, S. 775.

40) Vgl. zur Problematik der "staatsanwaltschaftlichen Rechtsprechung" Kausch (Fußn. 36), S. 50 ff. Kausch stellt allerdings insoweit nur auf § 153a Abs. 1 StPO und die bestrafungsähnliche Sanktionierungskompetenz der Staatsanwaltschaft ab, worin er einen Verstoß gegen Art. 92 GG sieht. Jedenfalls seine Feststellung, daß die Staatsanwaltschaften durch die Praxis ihrer Geringfügigkeitseinstellungen faktisch den unteren Rahmen der Vergehenstatbestände und damit des Kriminalstrafrechts festlegten (S. 140 f.) trifft indes auch auf die sanktionslosen Einstellungen nach § 153 Abs. 1 StPO zu. Im übrigen erscheint ein strafersetzender Sanktionscharakter der Auflagen/Weisungen zumindest für den Fall, daß darunter eine an der Schuld des Täters orientierte Reaktion verstanden wird (so offenbar neben Kausch a.a.O. auch Schmitt, ZStW 89 (1977), S. 640; Schmidhäuser, JZ 1973, S. 532; Hirsch, ZStW 92 (1980), S. 224 dogmatisch äußerst zweifelhaft. Nach dem Wortlaut dienen sie nämlich eindeutig der Beseitigung des "öffentlichen Interesses", das zumindest auch durch außerhalb des Schuldmaßstabs liegende Umstände bedingt sein kann (dazu noch weiter unten C.). Für verschiedene quantitative Schuldgrade in § 153 StPO und § 153a StPO zuletzt Hobe, Festschrift für Leferenz 1983, S. 636 ff. Gegen einen strafähnlichen Sanktionscharakter der Auflagen/Weisungen wenden sich ausdrücklich Hünerfeld, ZStW 90 (1978), S. 920 und Walter, ZStW 95 (1983), S. 55, der in ihnen kein "Derivat des staatlichen Strafanspruchs" sehen will. Vgl. zuletzt auch Herrmann, ZStW 96 (1984), S. 472.

41) Vgl. Larenz (Fußn. 13), S. 315 ff.

ermöglichen⁴²⁾; als solche Hindernisse werden sodann allein die bedingungslosen wechselseitigen Zustimmungserfordernisse von Staatsanwaltschaft und Gericht sowie die fehlende Einstellungsmöglichkeit unter Auflagen/Weisungen, mithin also keine den Schuldbegriff unmittelbar betreffenden Eigenarten des alten Rechtszustandes, genannt⁴³⁾.

Liegt danach der Schluß nahe, der Gesetzgeber habe insoweit auch keine Änderung des bis dahin geltenden Rechts bewirken wollen, so erweist sich auch dies als wenig ergiebig, denn schon vor der Reform war die inhaltliche Ausfüllung des Schuldbegriffs bei den Geringfügigkeitseinstellungen im dargestellten Sinne umstritten⁴⁴⁾.

Vor allem auch kann nicht von einer bis dahin beständigen Rechtsprechungspraxis, die im nachhinein stillschweigend legalisiert worden wäre, die Rede sein. Dies ergibt sich schon daraus, daß die Geringfügigkeitseinstellungen einer obergerichtlichen und rechtsvereinheitlichenden Nachprüfung weitgehend entzogen waren und auch noch sind⁴⁵⁾, wenngleich Nr. 83 Ziff. 3 RiStBV a.F.⁴⁶⁾ sowie einige einzelne veröffentlichte Entscheidungen auf eine eher individualisierende Auslegungspraxis hindeuten. Im besonderen ist hier der spektakuläre "Contergan-Beschluß" des LG Aachen⁴⁷⁾ zu nennen. Ausgehend von der objektiv verwirklichten Tatschuld stützte das Gericht seine Einstellungsentscheidung darin vor allem auf zahlreiche subjektive (Strafzumessungs-) Gesichtspunkte, wie persönliche Interessenkonflikte, wirtschaftliche Abhängigkeiten und Vorstrafen der Angeklagten, darüber hinaus auf deren Verhalten nach der Tat sowie reine "Rahmenbedingungen" (Lage des Unternehmens, mangelhafte Überwachung durch öffentliche und private Kontrollinstanzen, unüber-

42) BT-Drucksache 7/550, S. 297.

43) BT-Drucksache 7/550, S. 297.

44) Vgl. oben Fuß. 27 und 30.

45) Vgl. Wagner (Fußn. 38), S. 174; Kalsbach, Die gerichtliche Nachprüfung von Maßnahmen der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren, 1976, S. 75 ff.; Schuth, Die Einstellung unter Auflagen im Strafverfahren, 1979, S. 92 ff.

46) "Würdigung aller Umstände des Falles", auch "Verhalten des Beschuldigten nach der Tat". Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß sich Nr. 93 RiStBV n.F. nunmehr jeglichen Versuchs einer inhaltlichen Bestimmung der "geringen Schuld" enthält.

47) Vgl. oben Fußn. 35.

sichtliche und unbefriedigende Rechtslage)⁴⁸⁾. Hätte im Rahmen der Ausweitung der Geringfügigkeitseinstellungen von dieser zwar vereinzelt, aber sehr beachteten Auslegung des Schuldbegriffs abgewichen werden sollen, wäre allerdings eine entsprechende ausdrückliche Stellungnahme in der Begründung des Entwurfs zumindest naheliegend gewesen.

In ähnlichem Sinne hatte Meyer-Goldau schon für das alte Recht das "Schweigen" des Gesetzgebers durch eine akribische Analyse der historischen und vor allem auch sprachlichen Entwicklung der Geringfügigkeitseinstellungen "auszufüllen" versucht⁴⁹⁾. Er kam dabei zu dem Ergebnis einer am "minderschweren Fall" der §§ 63 E StGB 1962 und 60 AE StGB orientierten, sowohl tat- wie täterbezogene Umstände einbeziehenden Auslegung des Schuldbegriffs in § 153 StPO a.F.⁵⁰⁾, was in etwa dem Kriterienkatalog des heutigen § 46 Abs. 2 StGB entsprechen dürfte. Zur Begründung führte er an, schon seit Beginn der unmittelbaren Entstehungsgeschichte des § 153 StPO im Jahre 1905⁵¹⁾ habe im Wege einer Parallele zum Absehen von Strafe stets der Bezug zu einem "unbenannten Strafmilderungsgrund" bestanden; andererseits sei aber in der Literatur auch die Verbindung zur strafbegrenzenden Funktion des Tatbestandes hervorgehoben worden⁵²⁾. In diesem Sinne fülle § 153 StPO a.F. einen "Grenzbereich zwischen Strafbarkeit und Strafzumessung" aus⁵³⁾.

Indes muß eine solche, rein historische Inhaltsbestimmung zu kurz greifen, wenn sie dabei die erkennbaren mit der Reform der Geringfügigkeitseinstellungen verfolgten Zielvorstellungen und deren Ausstrahlungen auf alle Teile des Normgehalts außer Acht ließe. Auch bei fehlenden ausdrücklichen Erörterungen kann sich insoweit aus

48) JZ 1971, S. 518-520.

49) Meyer-Goldau (Fußn. 27).

50) Vgl. die Zusammenfassung a.a.O., S. 93 ff.

51) Vgl. Prot. I der Kommission für die Reform des Strafprozesses, 1905, S. 135 f.

52) Meyer-Goldau beruft sich insoweit auf Sauer, Allgemeine Prozeßrechtslehre, 1951, S. 275; ders.: Einführung in die Rechtsphilosophie, 2. Aufl. 1961, S. 117 f.; Sax in: Bettermann-Nipperdey-Scheuner (Hrsg.), Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte, Bd. III, 2. Halbband, 1959, S. 932; Kleinknecht, JZ 1965, S. 113, 161; Krümpelmann (Fußn. 28).

53) Meyer-Goldau (Fußn. 27), S. 65.

dem Zusammenhang mit den in der Norm manifestierten Grundsatzentscheidungen durchaus ein innovatorischer Regelungswille des Gesetzgebers ergeben:

Erklärtes Reformziel war die Entlastung der Strafverfolgungsorgane und Gerichte zugunsten einer intensiveren Verfolgung der mittleren und schwereren Kriminalität⁵⁴⁾. So bot u.a. der Wegfall früherer Privilegierungstatbestände des materiellen Strafrechts⁵⁵⁾ "Anlaß, die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Behandlung von Bagatellsachen zu überprüfen ... (und) im Bereich der Bagatellkriminalität verfahrensrechtliche Erleichterungen zu schaffen"⁵⁶⁾.

Unter diesem Gesichtspunkt eines Korrektivs für die Aufwertung früher materiellrechtlich niedriger eingestuft (Übertretungs-) Unrechts liegt auf den ersten Blick zwar eine am Tatbestand orientierte Auslegung des Schuldbegriffs in §§ 153, 153a StPO nahe. Entsprechend wird auch von den Vertretern dieser Ansicht argumentiert, die vor allem die strafbarkeitsbegrenzende Zielsetzung der Geringfügigkeitseinstellungen hervorheben⁵⁷⁾.

Allerdings ist die weitere Begriffsbildung der Entwurfsbegründungen und Stellungnahmen des Sonderausschusses diesbezüglich zumindest undeutlich. Als Anwendungsbereich der erweiterten Einstellungsmöglichkeiten werden dort neben "Bagatellkriminalität"⁵⁸⁾, Bezeichnungen wie "kleinere Strafverfahren"⁵⁹⁾, "kleinere Kriminalität"⁶⁰⁾ und "Kleinkriminalität"⁶¹⁾ verwandt; ferner findet sich eine Unterscheidung zwischen der "Masse der Kleinkriminalität"⁶²⁾ und einem "darüber hinaus" -

54) Sonderausschuß des Deutschen Bundestages BT-Drucksache V/4095, S. 47 f.; Begründung E EGStGB 1974, BT-Drucksache 7/550, S. 297 ff.

55) Art. 19 Nr. 206 EGStGB.

56) BT-Drucksache 7/550, S. 297.

57) Krümpelmann (Fußn. 27), S. 215; Bloy, GoldtA 1980, S. 173.

58) S. oben Fußn.

59) BT-Drucksache //550, S. 298; 7/551, S. 69.

60) S. vorstehende Fußn.

61) BT-Drucksache 7/1261, S. 26.

62) Für die es keiner wechselseitigen Zustimmung von Staatsanwaltschaft und Gericht bedürfen soll und die deliktsspezifisch auf die Fälle der §§ 248a, 259 Abs. 2, 263 Abs. 4, 265a Abs. 3, 266 Abs. 3 StGB beschränkt sein soll (vgl. BT-Drucksache 7/750, S. 298).

gehenden Anwendungsbereich, ohne daß dieser näher bestimmt würde. Ähnlich unklar ist auch die Differenzierung zwischen "leichteren Delikten" und - offenbar als Untergruppe dazu - "Bagatelldelikten"⁶³⁾. Schließlich wird in anderem Zusammenhang der Schuldbegriff scheinbar völlig von dem der Klein- bzw. Bagatelldelinquenz getrennt, wenn ein "geringer Schuldvorwurf" als Voraussetzung für die Einstufung von "kleiner Kriminalität" bezeichnet wird⁶⁴⁾.

Vor allem aber ist schwer vorstellbar, daß die materiell-rechtlichen Privilegien weggefallen sein sollen, um sogleich im Rahmen desselben Reformprogramms und funktionell praktisch unverändert, nun aber im "prozeßrechtlichen Gewand", wieder aufzuleben.

Vielmehr sollte dem Wegfall der Übertretungstatbestände und damit einer klareren Grenzziehung zwischen strafbarem und nicht strafbarem Unrecht über §§ 153, 153a StPO eine sachgerechtere Einzelfallentscheidung als dies nach dem alten Rechtszustand möglich war, entsprechen⁶⁵⁾. Dafür seien z.B. die unterschiedlichen Schadensauswirkungen beim Opfer sowie "eine rücksichtslose Einstellung beim Täter" relevant⁶⁶⁾, wenn auch eine (Insgesamt?) "strengere Beurteilung der bisher unter Privilegierungstatbestände fallenden Sachverhalte" nicht beabsichtigt sei⁶⁷⁾. Es zeigt sich also, daß die gesetzgeberischen Zielvorstellungen insoweit nicht nur eine Verlagerung der strafbarkeitsbegrenzenden Funktion früherer Übertretungstatbestände vom materiellen ins prozessuale Recht, sondern darüber hinaus auch eine größere Einzelfallgerechtigkeit umfaßten. Dabei wird durch die Bezugnahme auf täterbezogene Kriterien eine individualisierende Tendenz deutlich.

Spricht nach alledem die Parallelität der Reform bei den Geringfügigkeitseinstellungen mit der Abschaffung der Übertretungstatbestände eher für eine individualisierende Auslegung des Schuldbegriffs, muß doch beachtet werden, daß darin nur ein Anlaß für die Ausweitung der Einstellungsmöglichkeiten gesehen werden kann. So bestand die verfahrensökonomische Notwendigkeit einer Entlastung der Justiz als Hauptmotiv

63) Vgl. BT-Drucksache 7/1261, S. 27.

64) BT-Drucksache 7/550, S. 298.

65) Sonderausschuß des Deutschen Bundestags, BT-Drucksache 7/1261, S. 17.

66) BT-Drucksache 7/1261, S. 17, rechte Spalte.

67) BT-Drucksache 7/1261, S. 17, linke Spalte.

für die Erweiterung der Geringfügigkeitseinstellungen auch bereits zuvor und unabhängig davon.

Allerdings bedingt auch diese gesetzgeberische Intention nicht eine Eingrenzung der Schuld Kriterien auf objektive Tatmerkmale. Zwar dürfte ein insgesamt spürbarer Entlastungseffekt nur bei einer breiten Anwendung der Geringfügigkeitseinstellungen und damit einer faktischen Entkriminalisierung besonders typischer und objektiver Fallkonstellationen erwartet worden sein, gleichwohl ist, wie wir gesehen haben, weder eine Beschränkung auf "massenhafte Kleinkriminalität" vorgesehen gewesen, noch pauschal eine Gleichsetzung von Kleinkriminalität und Massenkriminalität statthaft⁶⁸⁾. Zudem ist nicht zu verkennen, daß auch und gerade in Justizbereichen mit möglicherweise personell (noch) unzureichend ausgestatteten Sonderzuständigkeiten (Wirtschafts-/Umweltkriminalität) und absolut geringem Verfahrensaufkommen Kapazitätsprobleme auftreten und eine Entlastung von Nöten wäre⁶⁹⁾, auch wenn vom Sonderausschuß Arbeitsüberlastung ausdrücklich als sachfremdes Motiv für eine Geringfügigkeitseinstellung angesehen worden ist⁷⁰⁾. Dem Interesse einer möglichst effektiven Justizentlastung entsprechen jedenfalls möglichst weite Einstellungsvoraussetzungen. Zwar können sich bei der Abwägung mehrerer - sprich: auch täterbezogener - Kriterien konstruktiv nicht nur mehr schuld mindernde sondern auch vermehrt schulderhöhende Gesichtspunkte ergeben, als dies bei einem nur an der objektiven Tatschuld orientierten Schuldbegriff der Fall wäre; insgesamt jedoch dürfte eine individualisierende Auslegung aufgrund der zahlreicheren Anknüpfungspunkte eher weitere Anwendungsfelder der §§ 153, 153a StPO eröffnen⁷¹⁾.

68) Vgl. dazu Kaiser, ZStW 90 (1978), S. 878 f., der aber auf den Erfahrungswert, daß Bagatelldelinquenz (regelmäßig) zugleich Massenkriminalität sei, hinweist. Darüber hinaus wäre eine breite faktische Entkriminalisierung materiellrechtlich als strafbar definierten Unrechts über §§ 153, 153a StPO angesichts des Ausnahmecharakters der Normen ohnehin nicht denkbar (vgl. dazu noch weiter unten 2.a. und C.2.).

69) Vgl. dazu zuletzt Wassermann, Kriminalistik 1984, S. 21.

70) Vgl. BT-Drucksache 7/1261, S. 28.

71) Möglicherweise ist in diesem Sinne auch eine Parallelizierung der Entwurfsbegründung zu deuten, wenn dort für den neuen § 153a StPO von einer dem § 59 StGB in der Fassung des 2. StrRG "entsprechenden Erledigung" die Rede ist. Die Verwarnung mit Strafvorbehalt knüpft ihrerseits nämlich eindeutig an die konkret verwirkte Strafe an.

Als Zwischenergebnis können wir damit feststellen, daß eine Analyse der mit der Erweiterung der Geringfügigkeitseinstellungen verbundenen gesetzgeberischen Intentionen auf einen individualisierenden, d.h. an Strafzumessungskriterien orientierten, Schuldbegriff in §§ 153, 153a StPO schließen lassen. Dieses Resultat entspricht nicht nur der in der Literatur herrschenden Auffassung, sondern auch vereinzelt, aber beachteten Anknüpfungen der früheren Rechtsprechung, zu denen im Falle entgegengesetzter Regelungsabsicht eine ausdrückliche Stellungnahme des Gesetzgebers nahegelegen hätte.

Zu prüfen bleibt jedoch, ob eine derartige Auslegung nicht in Widerspruch zu sonstigen und höherrangigen Wertentscheidungen des Rechts steht⁷²⁾. Diesbezüglich sind eine unzulässige Durchbrechung des Legalitätsprinzips sowie ein Verstoß gegen Art. 92 GG zu erörtern:

Die Vertreter eines objektivierten Tatschuldbegriffs leiten ihre Auffassung maßgeblich aus dem Ausnahmeregelungscharakter der §§ 153, 153a StPO in bezug auf das Legalitätsprinzip her. Eine Durchbrechung des grundsätzlichen Gebots einer gleichmäßigen und vollständigen Verfolgung aller (bekanntgewordenen) Straftaten und "gegen jeden Verdächtigen"⁷³⁾ dürfte nur strafbegrenzende, nicht individualisierende Funktion haben⁷⁴⁾. Insoweit seien die Geringfügigkeitseinstellungen "Ergebnis einer kriminalpolitischen Entscheidung zugunsten der intensiveren Bekämpfung schwerer Taten"⁷⁵⁾, die auch materiell-rechtlich hätten ausgestaltet werden können.

Zutreffend an dieser Argumentation ist, daß über eine individualisierende Auslegung des Schuldbegriffs in der Tat Rechtsfolgeerwägungen, die ansonsten der richterlichen Urteilsfindung vorbehalten sind, in die Sachaufklärungsphase, im Falle der staatsanwaltschaftlichen Einstellung sogar in das Ermittlungsverfahren, vorverlagert werden und insoweit auch in den grundsätzlichen Geltungsbereich des Legalitätsprinzips⁷⁶⁾ hineinreichen. Übersehen wird indes, daß der Legalitätsgrundsatz per se nicht verfassungsrechtlich unabdingbar festgeschrieben ist, gesetzliche Ausnahmen

72) Vgl. Larenz (Fußn. 13), S. 325 ff.

73) Zuletzt BVerfG, NSTZ 1982, S. 430.

74) Krümpelmann (Fußn. 27), S. 214 f.; Bloy, GoldtA 1980, S. 172.

75) Bloy, wie Fußn. 74.

76) Vgl. Kleinknecht/Meyer (Fußn. 7), § 152 StPO, Rdnr. 2.

zu §§ 152 Abs. 2, 170 Abs. 1 StPO mithin zulässig sind, soweit sie damit nicht andere, möglicherweise hinter dem Legalitätsprinzip stehende Verfassungswerte verletzen. In diesem Sinne ist vor allem das aus Art. 3, 19 und 20 GG herzuleitende Gebot gleichmäßiger Rechtsanwendung zu beachten. Es ist allerdings nicht ersichtlich, daß es insoweit bei einer individualisierenden Auslegung des Schuldbegriffs generelle Probleme geben müßte, zumal dies auch für die richterliche Strafzumessungspraxis nicht ernsthaft behauptet wird⁷⁷⁾.

Zumindest teilweise in Zusammenhang mit dem Legalitätsprinzip dürfte auch der Richtervorbehalt des Art. 92 GG zu sehen sein, der angesichts der Aufgabenteilungskompetenz der Staatsanwaltschaft verschiedentlich gegen § 153a Abs. 1 StPO vorgebracht worden ist⁷⁸⁾. Gegen eine Strafzumessungsgesichtspunkten folgende Einstellungspraxis insgesamt könnte er allerdings nur dann sprechen, wenn man auch darin - sehr viel grundsätzlicher - bereits "Rechtsprechungstätigkeit"⁷⁹⁾ sähe. Als Ansatzpunkt kommt insoweit wiederum in Betracht, daß "Entscheidungsfelder", die ansonsten der rechtsprechenden Gewalt vorbehalten blieben, auf die Staatsanwaltschaft vorverlagert werden, die Staatsanwaltschaft also quasi den unteren Rahmen des Kriminalstrafrechts festlegt⁸⁰⁾. Jedoch wäre dies auch bei einer anderen als Strafzumessungsgesichtspunkten folgenden, z.B. objektivierten Auslegung des Schuldbegriffs der Fall. Es handelt sich also erneut um die grundsätzliche Problematik der Kompetenzzuweisung zwischen Staatsanwaltschaften und Strafgerichten, die im Rahmen dieser Abhandlung nicht zu entscheiden ist⁸¹⁾. Dagegen kann die bloße Heranziehung von ansonsten in anderem Zusammenhang stehenden Entscheidungskriterien für sich keine funktionale Bedeutung haben, d.h.

77) Eine andere Frage ist allerdings, inwieweit die Praxis der Geringfügigkeitseinstellungen dem auch tatsächlich gerecht wird. Indes ist dies zunächst keine normative, sondern eine rechtstatsächliche Problematik die allerdings auch - reflektiv - Auswirkungen auf die rechtspolitische Normbeurteilung haben kann; vgl. insoweit zur Grundkonzeption der Untersuchung oben 1. Kapitel.

78) Vgl. Kausch (Fußn. 36), S. 43 ff.; Schmitt, ZStW 89 (1977), S. 640; Hirsch, ZStW 92 (1980), S. 231.

79) Vgl. zum Begriff Maunz-Düring-Herzog, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 92, Rdnr. 20 ff.; Kausch (Fußn. 36), S. 70 ff.

80) Vgl. Kausch (Fußn. 36), S. 140 und oben Fußn. 40. Dagegen Gössel, Festschrift für Dünnebier, S. 137 ff.

81) S. oben 1. Kapitel a.E.

staatsanwaltschaftliche Entscheidungstätigkeit wird nicht bereits dadurch Rechtsprechung, daß sie deren Leitlinien übernimmt.

Unser Zwischenergebnis kann somit als bestätigt gelten:

Der Schuldbegriff der Geringfügigkeitseinstellungen knüpft nicht nur an objektive, tatspezifische, sondern auch an täterbezogene Kriterien an. Bezugspunkt für die Quantifizierung ist in diesem Sinne die Strafzumessungsschuld, wie sie insbesondere in § 46 Abs. 2 StGB spezifiziert ist.

Klarzustellen bleibt aber schließlich, daß damit nicht etwa die Transformation sämtlicher Strafzumessungskriterien in den Schuldbegriff der §§ 153, 153a StPO erfolgt, diese vielmehr nur insoweit Berücksichtigung finden können, als sie an die konkrete Tat als Grundlage jeder Schuldbeurteilung anknüpfen. An dieser Voraussetzung dürfte es zumindest regelmäßig bei den Präventionszwecken fehlen⁸²⁾, die indes für das "öffentliche Interesse" von maßgeblicher Bedeutung sind⁸³⁾.

82) Nach ganz überwiegender und zutreffender Ansicht in Rechtsprechung und Literatur (vgl. z.B. Schöncke/Schröder/Stree, Vorbem. §§ 38 ff., Rdnr. 6 ff., 13, § 46, Rdnr. 5; BGH St 20, 264 ff. (266 f.) m.w.N. können Präventionsgesichtspunkte bei der Strafzumessung nur im von der Schuld vorgegebenen Strafraum berücksichtigt werden, was eine inhaltliche Differenzierung voraussetzt (a.A. z.B. Jakobs, Schuld und Prävention, 1976, der Schuld und Prävention für untrennbar hält). Die geläufige Verwendung des Begriffs "Strafzumessungsschuld" für die Summe aller Strafmaßkriterien ist daher zumindest irreführend und die Normfassung der §§ 153, 153a StPO jedenfalls insoweit erfreulich deutlich, indem ausdrücklich zwischen "Schuld" und "öffentlichem Interesse" unterschieden wird.

83) Dazu unten C.

2. "Geringfügigkeit" bei Wirtschaftskriminalität

In Konsequenz des vorstehenden Ergebnisses ist zunächst festzuhalten, daß Wirtschaftsstraftaten jedenfalls nicht eo ipso für eine Einstellung wegen Geringfügigkeit ausscheiden. Durch die Anknüpfung des Schuldbegriffs in §§ 153, 153a StPO an die Regeln der Strafzumessung ist eine generelle Einengung des Anwendungsbereichs dieser Vorschriften über die Beschränkung auf Vergehenstatbestände hinaus - z.B. auf die typischen Fallkonstellationen massenhafter Kleinkriminalität - nicht möglich. Vielmehr sind grundsätzlich gleichrangig⁸⁴⁾ objektive wie subjektive Gesichtspunkte, die die Schuld des Täters beeinflussen können, im Einzelfall gegeneinander abzuwägen.

Ebenso ist durch die Anknüpfung an die Strafzumessungsregeln der Weg für die konkrete Schuldquantifizierung gewiesen. Zwar können weder die Einstellung unter Auflagen/Weisungen noch diejenige nach § 153 StPO selbst Strafzumessung im eigentlichen Sinne sein, da ja gerade keine Strafe verhängt wird, doch grenzen sie faktisch den Bereich des "zu bestrafenden" Unrechts nach unten ab⁸⁵⁾. In ihrer Negativfeststellung, daß bei fehlendem bzw. durch Auflagen zu beseitigendem "öffentlichen Interesse" kein strafwürdiges Verschulden vorliegt, sind also auch den Geringfügigkeitseinstellungen zumindest Elemente realer Strafzumessung immanent.

Indes ist mit der Einbindung der Entscheidung über eine Geringfügigkeitseinstellung in die allgemeine Schuldquantifizierung der Strafzumessung nur eine konstruktive Leitlinie gewonnen. Über die gesetzlichen Strafraumen sowie die für die Strafzumessung i.d.R. relevanten Gesichtspunkte hinaus sind normative Handlungsanweisungen für die Einzelfallzuordnung nicht vorhanden. Allein aus einer bestimmten Kombination von strafzumessungsrelevanten Gesichtspunkten läßt sich aber keine dieser Kombinationen adäquate Strafe herleiten⁸⁶⁾. Der Strafraumen gibt zwar grobe Anhaltspunkte einer "realen Strafschichtung"⁸⁷⁾, eine "gleichsam unsichtbare

84) Vgl. KG DRZ 1948, S. 181 und BGH VRS 31, S. 429; Schönke/Schröder/Stree (Fußn. 18), § 46 StGB, Rdnr. 58.

85) Vgl. oben Fußn. 40.

86) Albrecht in: Kerner/Kury/Sessar (Hrsg.), Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle, 2. Teilband, 1983, S. 1311.

87) Bruns, Strafzumessungsrecht, 2. Aufl. 1974, S. 83.

kontinuierliche Schwereskala aller möglichen Fälle⁸⁸⁾ kann er jedoch allenfalls in der abstrakten Vorstellung normieren. Entsprechend ist der einzelne Strafausspruch trotz grundsätzlicher Revisibilität letztlich auch nur auf Verstöße gegen die allgemeinen Prinzipien, z.B. der Mindest- und Höchststrafe⁸⁹⁾ sowie die anerkannten Kriterien⁹⁰⁾ der Strafzumessung hin rechtlich überprüfbar⁹¹⁾.

Für die Bestimmung "geringer Schuld" im Rahmen einer Geringfügigkeitseinstellung gilt im Prinzip nichts anderes. Allerdings bedarf es insoweit keiner konkreten Strafmaßfestsetzung⁹²⁾, sondern lediglich der Zuordnung zu einem unteren Bereich denkbarer Schuldquantität. Auch stellt sich die Problematik der rechtlichen Überprüfbarkeit, da weitgehend gesetzlich geregelt, anders⁹³⁾. Die "Abwägung im Einzelfall" jedoch entspricht inhaltlich vollständig richterlicher Strafzumessungstätigkeit und begegnet damit den gleichen Schwierigkeiten.

a. Bezugspunkt der Geringfügigkeit

Im Anschluß an Nr. 83 Ziff. 3 RiStBV a.F. wird die Schuld heute allgemein dann als "gering" angesehen, wenn sie im "Vergleich mit Vergehen gleicher Art nicht unerheblich unter dem Durchschnitt liegt"⁹⁴⁾ und damit ein empirischer Mittelwert zum Maßstab erhoben, der seinerseits der qualitativen wie quantitativen Bestimmung bedarf.

88) Bruns (Fußn. 87).

89) Vgl. z.B. OLG Stuttgart, MDR 1961, S. 343 mit Besprechung bei Bruns (Fußn. 87), S. 82 f.; OLG Frankfurt, NJW 1980, S. 654.

90) BGH GoldtA 1979, S. 60; BGH bei Seibert, MOR 1959, S. 259; BGH NSTZ 1981, S. 389.

91) Vgl. im einzelnen Schönke/Schröder/Stree (Fußn. 18), § 46 StGB, Rdnr. 65 f. m.w.N. und Bruns (Fußn. 87), S. 645 ff.

92) Vgl. aber Boxdorfer, NJW 1976, S. 319, der als Voraussetzung für § 153a StPO eine fiktive Strafe in Höhe von 10-20 Tagessätzen ansieht.

93) Insoweit kommt m.E. der Unterscheidung zwischen Beurteilungs- und Ermessensspielraum keine praktische Relevanz zu; vgl. aber 1. Kapitel, Fußn. 55.

94) Kleinknecht/Meyer (Fußn. 7), § 153, Rdnr. 4; Meyer-Goßner (Fußn. 23), § 153, Rdnr. 13; Schoreit (Fußn. 27), § 153, Rdnr. 32; sämtlich unter Bezug auf Eckl, JR 1975, S. 100. A.A. früher Heinitz in: Rittler-Festschrift 1957, S. 332, wonach auch ein Vergleich zum "Schuldgehalt der kriminellen Vergehen im allgemeinen" herzustellen ist; ferner Eb. Schmidt (Fußn. 25), § 153, Rdnr. 4, der auf den Grad der unsozialen Einstellung des Täters abstellen will.

Unklar ist bereits der äußere Bezug des Vergleichs:

Wollte man "Verfehlungen gleicher Art" allein auf den jeweiligen Straftatbestand beziehen, hätte dies die eigentümliche Konsequenz, daß Verstöße gegen spezielle wirtschaftsstrafrechtliche Vorschriften nur mit anderen Wirtschaftsstraftaten verglichen würden, während Wirtschaftsstrafsachen, die z.B. unter § 263 StGB subsumiert werden, an allgemeinen (Klein-) Betrügereien zu messen wären. Eine derart unterschiedliche Behandlung kann indes nicht gewollt sein. Sinnvollerweise müssen daher als "Verfehlungen gleicher Art" nicht nur solche, die denselben Straftatbestand erfüllen, sondern - zumindest als Korrektiv - auch ähnliche Lebenssachverhalte angesehen werden⁹⁵⁾, Wirtschaftsstrafsachen also stets auch nach ihrem Stellenwert innerhalb des Gesamtaufkommens wirtschaftsdelinquenten Verhaltens beurteilt werden.

Darüber hinaus ist vor allem der begriffliche Bezugspunkt des "Durchschnitts" zweifelhaft. Im allgemeinen Strafzumessungsrecht wird zur Strafquantifizierung teilweise auf einen "gedanklichen Durchschnittsfall ..., dessen Strafwürdigkeit etwa in die Mitte des Strafrahmens verlegt werden muß"⁹⁶⁾ abgestellt. Ist diesbezüglich bereits fraglich, ob und wie eine derartige "Fixierung eines Nullpunktes der Strafzumessung"⁹⁷⁾ allein aufgrund einer abstrakt-gedanklichen Leistung überhaupt möglich ist⁹⁸⁾, erscheint jedenfalls seine Verwendung als Bezug für die "geringe Schuld" der Bagatelleinstellungen nicht angängig. Dies ergibt sich nicht nur aus dem mangelnden empirischen Bezug, sondern vor allem daraus, daß die "Mitte des Strafrahmens" auch bei den Vergehenstatbeständen regelmäßig in einer Höhe anzusiedeln ist, die zu dem denkbaren Bagatellbereich, in dem von einer (Kriminal-) Strafe völlig abgesehen werden könnte, nicht mehr in eine vernünftige Relation zu setzen ist.

Knüpft man dagegen an die tatsächlichen Schuld- und Strafbemessungen früherer bzw. paralleler Fälle zur Ermittlung des "Durchschnitts" an, ist zu berücksichtigen, daß sich die Fülle der Strafaussprüche im unteren Bereich der gesetzlichen Rahmen

95) So verstanden nähert sich der Bezug der Geringfügigkeitsbestimmung faktisch dem Ansatz von Heinitz (s. vorstehende Fußn.), ohne daß allerdings eine Gesamtbewertung sämtlicher "Vergehensschuld" beabsichtigt oder erforderlich wäre.

96) Bruns (Fußn. 87), S. 85 m.w.N.

97) Bruns (Fußn. 87), S. 86.

98) Vgl. Albrecht (Fußn. 86), S. 1312; ferner Zipf, Die Strafmaßrevision, 1969, S. 78.

bewegt⁹⁹⁾. Bei einer rein rechnerischen Durchschnittsbestimmung könnte sich daher einerseits die Folge ergeben, daß weniger hohe Strafen den Durchschnitt über das Niveau der meisten Fälle anheben und sich der Regelfall bereits im Bagatellbereich befindet. Mag dies auch der aktuellen Erledigungspraxis in bestimmten Bereichen der Verkehrs- und allgemeinen Steuerkriminalität entsprechen, erscheint es doch grundsätzlich bedenklich, den Großteil des materiell-rechtlich als strafbar definierten Unrechts auf diesem Wege faktisch zu entkriminalisieren und somit die grundsätzlichen Wertentscheidungen des Gesetzgebers zu unterlaufen¹⁰⁰⁾.

Andererseits ist aber auch die gegenteilige Konsequenz denkbar. Fehlen nämlich extrem hohe Schuldzuweisungen, könnte der rechnerische Durchschnitt schon so niedrig liegen, daß eine erhebliche quantitative Abweichung nach unten, die dann den Bagatellbereich kennzeichnen würde, gar nicht mehr denkbar wäre. Ebenso dürfte sich die Situation vielfach darstellen, wenn man statt auf den rechnerischen Durchschnitt auf den Median der Fälle oder den "Regelfall" als den statistisch häufigsten¹⁰¹⁾ abstellte. Auch diese Folge, daß gerade bei Delikten, die schon ganz regelmäßig nur geringen Schuldgehalt aufweisen, Bagatelleinstellungen mangels erforderlicher Durchschnittsabweichung nicht mehr in Betracht kämen, wie dies in einzelnen Bundesländern zeitweise für den Ladendiebstahl tatsächlich per Richtlinien festgelegt war¹⁰²⁾, kann indes nicht sinnvoll sein, da sie der verfahrensökonomischen Intention des Gesetzgebers zuwiderliefe und außerdem eine falsche Gewichtung der Geringfügigkeitseinstellungen im Gesamtsystem der Vergehensstrafbarkeit bedeutete.

Ein "Durchschnitt" als Bezugspunkt für die Geringfügigkeitszuordnung kann somit weder rein gedanklich-abstrakt noch allein auf rechnerischem Wege ermittelt werden. Erst eine Verknüpfung beider Komponenten wird der Problematik gerecht. Dabei ist davon auszugehen, daß einerseits "geringe Schuld" begrifflich Quantifizierung bzw. Quantifizierbarkeit bedeutet, daß aber andererseits die Rechtsfolge

99) BGH NJW 1976, S. 2355.

100) S. aber noch weiter unten.

101) Vgl. Bruns (Fußn. 87), S. 85 und BGH NJW 1976, S. 2355.

102) Vgl. Kausch (Fußn. 36), S. 149 m.w.N. Insoweit dürfte konstruktiv allerdings an das "öffentliche Interesse" angeknüpft worden sein.

"Einstellung" gegenüber der Alternative (Kriminal-) Strafe einen qualitativen Unterschied ausmacht. Dem Bereich "geringe Schuld" entspricht eben nicht nur das Äquivalent "geringe Strafe", sondern auch die Möglichkeit der Straffreiheit als fundamentales aliud. Vor allem diese Alternativität muß daher bei der Entscheidung über eine Geringfügigkeitseinstellung – anders als bei der Strafzumessung im eigentlichen Sinne – im Mittelpunkt stehen und entsprechend "geringe", d.h. möglicherweise nicht strafwürdige Schuld abgegrenzt werden. Indem sich die Einzelfallabwägung in diesem Sinne also stets an Ihrer dichotom formulierten Fragestellung zu orientieren hat, geht sie aber über das rein quantitative Element hinaus.

In Konsequenz dieser Überlegungen bedarf es weniger eines wie auch immer zu bestimmenden Durchschnittswerts als Fixpunkt einer gleichmäßigen Schuld im Sinne von Strafquantifizierung. Vielmehr muß in Abgrenzung zum Bagatelbereich lediglich der jeweilige Regelfall absolut strafwürdigen Schuldgehalts ermittelt werden. Insoweit sind gleichermaßen die Berücksichtigung empirischer Erfahrungen wie normative Wertungen erforderlich. Zumeist wird der Regelfall als statistisch häufigster auch dem Regelfall absoluter Strafwürdigkeit entsprechen¹⁰³⁾, und zwar unabhängig von der dafür regelmäßig ausgeworfenen Strafhöhe. Geringfügig sind dann solche Schuldgehalte, die quantitativ soweit darunter liegen, daß sie eine qualitativ andere Regelung, nämlich Straffreistellung erlauben. Dabei kann diese Distanz zum Regelfall unterschiedlich sein, je nachdem, in welchem Bereich des Strafrahmens er sich befindet¹⁰⁴⁾.

Sollte sich andererseits ergeben, daß bereits der (statistische) Normalfall im Bereich nur bedingter Strafwürdigkeit angesiedelt ist, d.h. ein Regelfall absoluter Strafwürdigkeit in vergleichbaren Fällen überhaupt nicht vorkommt, muß geprüft werden, ob eine solche praktische Handhabung mit dem in den Strafnormen konkretisierten Wertentscheidungen des Gesetzgebers zu vereinbaren ist. Dies könnte z.B. der Fall sein, wenn ein Straftatbestand ursprünglich gewichtigere Delinquenzformen im Auge hatte, als schließlich überwiegend darunter subsumiert werden oder sich die Rechtsauffassungen hinsichtlich der Schwereinschätzung bestimmter Delikte

103) In diesem Sinne offenbar auch die herrschende Meinung, denn ansonsten wäre eine "nicht unerhebliche Abweichung vom Durchschnittsfall" als Voraussetzung der Bagatelleinstellungen nicht sinnvoll, vgl. oben.

104) Ähnlich Kunst, ÖJZ 1972, S. 537, der darauf hinweist, daß dem Ermessen in den unteren Bereichen (der Strafzumessung) engere Grenzen gesetzt sind als bei der Beurteilung erschwerender Umstände.

allgemein verschoben haben¹⁰⁵⁾. Nur dann scheint es gerechtfertigt, den größten Teil der jeweiligen Tatbestandsverwirklichungen hinsichtlich ihrer Strafwürdigkeit zur Disposition zu stellen; im übrigen wäre dagegen – und insoweit abweichend von der tatsächlichen Praxis – nochmals eine qualitative Abstufung erforderlich, um die konkrete Schuld als "gering" ansehen zu können.

Zur Frage, ob für § 153a StPO ein höheres Maß an Schuld angängig ist als für die sanktionslose Einstellung nach § 153 StPO¹⁰⁶⁾, wird überwiegend auf die Identität der Schuldbegriffe in den beiden Einstellungsvorschriften verwiesen¹⁰⁷⁾. Diese Auffassung erscheint auch zutreffend, da die Auflagen/Weisungen in § 153a StPO nicht an die Schuld, sondern ausdrücklich an das erhöhte "öffentliche Interesse" anknüpfen¹⁰⁸⁾. Die Argumentation von Hobe¹⁰⁹⁾, der im "öffentlichen Interesse" wiederum den Aspekt einer schuldangemessenen Reaktion berücksichtigen will, wird insoweit der begrifflichen Differenzierung des Gesetzes nicht gerecht.

b. Kriterien der Schuldquantifizierung im Einzelfall

In diesem Sinne sollen nunmehr anhand des Katalogs in § 46 Abs. 2 StGB die wesentlichen Strafzumessungsgesichtspunkte in Hinblick auf ihre mögliche Bedeutung für den Schuldmaßstab in Wirtschaftsstrafsachen untersucht werden. Freilich kann die Darstellung nur typische Bemessungsleitlinien aufzeigen; zum einen sind die denkbaren Kriterien nicht abschließend festgelegt¹¹⁰⁾, zum anderen ist ihre Gewichtung nicht abstrakt und für die Fülle aller Einzelfälle möglich¹¹¹⁾.

105) Insoweit ist allerdings fraglich, ob die ursprüngliche Wertung des (historischen) Gesetzgebers ohne weiteres von der Praxis "korrigiert" werden darf oder ob es nicht zunächst bereits legislativer Reforminitiativen bedarf.

106) So Hobe, Leferenz-Festschrift 1983, S. 637.

107) Meyer-Goßner (Fußn. 23), § 153a Rdnr. 17; Schoreit (Fußn. 27), § 153a, Rdnr. 16; Eckl, JR 1975, S. 100.

108) S. auch oben Fußn. 40.

109) wie Fußn. 106.

110) BGH bei Dallinger, MDR 1971, S. 721.

111) Schönke/Schröder/Stree (Fußn. 18), § 46 StGB, Rdnr. 10 und 58.

§ 46 Abs. 2 StGB nennt als objektive, tatbezogene Strafzumessungskriterien "die Art der Ausführung und die verschuldeten Auswirkungen der Tat".

Wie bereits ausgeführt, werden sich diesbezüglich größer dimensionierte Wirtschaftsdelikte gegenüber allgemeinen Strafsachen eher als schwergewichtig darstellen. So sind vor allem die absoluten Schadenssummen nicht selten beträchtlich, wenn auch nicht immer als im strafrechtlichen Sinne kausal bzw. vorsätzlich verursacht nachweisbar¹¹²⁾. Darüber hinaus ist nach herrschender Meinung¹¹³⁾ das Ausmaß von Gefährdungen fremder Rechtsgüter, wie sie im Rahmen "unsauberer" Geschäftspraktiken und besonders bei verzögerlichen Konkursanmeldungen regelmäßig eintreten, im Schuldmaß zu berücksichtigen. Aber auch die Tatumfang bei Dauer- bzw. Fortsetzungsdelikten werden in diesem Vergleich nicht selten gegen geringe Schuld von Wirtschaftsstraftätern sprechen.

Im Internum der Wirtschaftsdelinquenz sind dagegen durchaus zahlreiche Differenzierungsmöglichkeiten denkbar. So mag beispielsweise ein absolut beachtlicher Schaden von DM 10.000 im Rahmen eines Millionengeschäfts sowohl für den Täter wie das Opfer als vernachlässigungswürdig¹¹⁴⁾ und mögen bestimmte Fristüberschreitungen bei Steuer- und Sozialversicherungsanmeldungen als branchenüblich erscheinen. Ein strafbarer Vertrauensbruch im Geschäftsverkehr wird sich je nach der Rolle des Opfers beim Zustandekommen des Kontrakts unterschiedlich darstellen, wofür möglicherweise dem Grad des über das zivilrechtliche Rehabilitationsinteresse hinausgehenden Strafbedürfnisses des Geschädigten im nachhinein indizielle Bedeutung zukommen könnte¹¹⁵⁾. Schließlich kann insbesondere bei öffentlichen Opfern von Bedeutung sein, inwieweit ein unklarer Regelungsbestand oder eine mangelhafte Kontrolltätigkeit die Tat begünstigt haben¹¹⁶⁾.

Ob im Einzelfall eher dem internen oder dem Vergleich mit der allgemeinen Kriminalität entscheidende Bedeutung zukommt, kann hier nicht entschieden werden. Unter Gleichheitsgesichtspunkten wäre es jedenfalls nicht angängig, wenn Wirt-

112) Dazu ausführlich unten 3. Kapitel II. B. 2. b.

113) Vgl. BGH VRS 14, S. 258; Schönke/Schröder/Stree (Fußn. 18), § 46 StGB, Rdnr. 19.

114) Vgl. zum "relativen Schadensbegriff" unten 3. Kapitel II. B. 2. b.

115) Vgl. dazu ausführlich unten 3. Kapitel II. B. 3.

116) Vgl. Schönke/Schröder/Stree (Fußn. 18), § 46 StGB, Rdnr. 24; StA Frankfurt, Natur + Recht 1982, S. 117.

schaftsdezernenten der Staatsanwaltschaft bzw. Richter einer Wirtschaftsstrafkammer allein ersteren, Angehörige sonstiger Justizorgane dagegen nur den zweiten Weg wählten.

Von den subjektiven Kriterien der Strafzumessung nennt § 46 Abs. 2 StGB als "erste unter gleichen"¹¹⁷⁾ die "Beweggründe und Ziele des Täters".

Hier werden sich wie stets eigennützige Motive, als da sind Egoismus¹¹⁸⁾ und Habgier, grundsätzlich negativ auswirken. Auch Streben nach beruflichem Erfolg und geschäftlichem Gewinn, selbst wenn dies indirekt den Kunden zugute kommt, ist vom BGH jedenfalls nicht als strafmildernd angesehen worden¹¹⁹⁾. In diesem Zusammenhang dürfte insbesondere von Bedeutung sein, ob der Täter offensiv, d.h. in Bereicherungsabsicht und zur Vermehrung seines Vermögens oder eher defensiv, also zur Abwendung von Schäden vorgegangen ist¹²⁰⁾. "Handeln aus Not oder einer sonstigen Zwangslage"¹²¹⁾ wird gerade in zahlreichen Fallkonstellationen von Konkursdelikten¹²²⁾ vorliegen und im Vergleich mit z.B. betrügerischen Bankrotten eine qualitativ andere Sachbehandlung rechtfertigen können.

Über die "Gesinnung" des Täters und den "bei der Tat aufgewendeten Willen" fließen Quantitäten der verbrecherischen Energie¹²³⁾ und des Unrechtsbewußtseins¹²⁴⁾, aber auch der Tatvorbereitung und Planung¹²⁵⁾ in das Schuldmaß ein. Eine klare Abgrenzung zu den "Beweggründen und Zielen" erscheint kaum möglich, aber in diesem Zusammenhang auch nicht notwendig.

117) Vgl. Schönke/Schröder/Stree (Fußn. 18), § 46 StGB, Rdnr. 10.

118) BGH NJW 1966, S. 788.

119) BGH GoldA 1979, S. 59 f.

120) Vgl. RG DR 1941, S. 2179 für die Untreue eines Testamentsvollstreckers und OLG München JFG Erg. 17, S. 150 (Untreue zur Erhaltung der vom Vater erbten Firma).

121) Schönke/Schröder/Stree (Fußn. 18), § 46 StGB, Rdnr. 13.

122) Vgl. dazu unten 3. Kapitel II. B. 2. a. aa. und 3. b. cc.

123) BGH bei Holtz, MDR 1977, S. 982.

124) BGH St 11, S. 266.

125) BGH bei Dallinger, MDR 1974, S. 544.

Von entscheidender Bedeutung könnte bei Wirtschaftsdelikten sein, ob die Tat auf eine grundsätzlich sozialfeindliche Einstellung des Täters hindeutet, was z.B. bei einer rücksichtslosen Geschäftspraxis zu Lasten der Partner oder der Allgemeinheit der Fall sein dürfte, oder ob durch Fehlverhalten im Rahmen an sich wirtschaftlich vernünftigen Handelns im Einzelfall der Bereich des Legalen überschritten wurde.

Insoweit ergibt sich wiederum eine Parallelität, und zwar zum "Maß der Pflichtwidrigkeit", das sich vor allem auf die fahrlässigen Straftatbegehungen bezieht¹²⁶⁾. Darüber hinaus wird auch in diesem Zusammenhang bedeutsam sein, ob der Täter möglicherweise aufgrund einer unklaren Gesetzes- oder Rechtsprechungslage bzw. mehrdeutigen oder inkonsequenten Verhaltens öffentlicher Kontrollinstanzen die Grenzen der konkreten Strafbarkeit falsch einschätzte, ohne daß ihm ein unvermeidbarer Verbotsirrtum zugute käme¹²⁷⁾. In größeren, arbeitsteilig strukturierten Betrieben ist ferner der jeweilige Grad der tatsächlichen Verantwortlichkeit für bestimmte Vorgänge sorgfältig zu prüfen, im Falle der Untreue die Entfernung von den formellen, aber auch von den realen Handlungsrichtlinien. Schließlich werden unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit normgemäßen Verhaltens auch gesellschaftliche Zielkonflikte, denen sich der Täter bewußt oder unbewußt ausgesetzt sieht, das Maß der konkreten Pflichtwidrigkeit beeinflussen. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, daß mit der Aufstellung strafbewehrter Ordnungsvorschriften für bestimmte Regelungsbereiche zumeist noch keine Gewichtung im Verhältnis zu anderen öffentlichen Aufgaben- und Interessenfeldern erfolgt. Mangels genereller Regelbarkeit kann die Lösung derartiger normsystemimmanenter Wertungskonflikte, bspw. zwischen konkursordnungsrechtlichen Vorschriften zum Schutz der Gläubiger und dem ebenfalls hochrangigen Ziel einer möglichst geringen Arbeitsplatzeinbuße, nur der Entscheidung im Einzelfall vorbehalten sein¹²⁸⁾.

Auch das Vorleben des Täters sowie seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse können Rückschlüsse auf das konkrete, in der Straftat realisierte Schuld-

126) Schönke/Schröder/Stree (Fußn. 18), § 46 StGB, Rdnr. 17.

127) StA Frankfurt, Natur + Recht 1982, S. 117.

128) Zu den Zielkonflikten i.R.d. "öffentlichen Interesses" s. unten C.

maß zulassen¹²⁹⁾. So werden insbesondere (einschlägige) Vorstrafen, möglicherweise aber auch frühere Geringfügigkeitseinstellungen ähnlicher Delikte, negative Rückschlüsse auf die Einsichtsfähigkeit und (rechtsfeindliche) Gesinnung des Täters zugelassen, die sodann einer Verfahrenseinstellung entgegenstehen können¹³⁰⁾, ohne daß allerdings umgekehrt das Fehlen solcher Vorbelastungen notwendig geringe Schuld indizierte.

Geordnete persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse dürften zwar regelmäßig auf soziale Angepaßtheit des Wirtschaftsstraftäters hindeuten und dadurch die Tat als untypische Abweichung von ansonsten normgemäßem Verhalten erscheinen lassen, daraus ergibt sich jedoch nicht zwingend auch eine positive, im Sinne von schuld mindernde Beurteilung. Erschwerend könnte man nämlich auch berücksichtigen, daß keine (soziale) Notlage die Tat begünstigte, d.h. der Täter auch auf legalem Wege seinen Bedürfnissen hätte nachgehen können. Ferner muß beachtet werden, daß einer gehobenen Sozialstellung vielfach erhöhte Verpflichtungen - auch und gerade zu normgemäßem Verhalten - entsprechen. Dies muß angesichts der fundamentalen Bedeutung eines geordneten Wirtschaftslebens im Rahmen der gesamtgesellschaftlichen Entwicklungsprozesse vor allem für solche Personen gelten, die in verantwortungsvollen Unternehmenspositionen für zahlreiche Arbeitsplätze Sorge zu tragen oder z.B. öffentliche Subventionen zu verwalten haben. Andererseits ist aber auch nicht zu verkennen, daß zahlreiche Wirtschaftsstraftaten keinesfalls vor dem Hintergrund günstiger sozialer und wirtschaftlicher Beziehungen, sondern aus einer möglicherweise unverschuldeten und jahrelangen Bedrängnis heraus erfolgen. Vor allem angesichts der veränderten gesamtwirtschaftlichen Bedingungen erscheint daher heute eine differenzierte Betrachtung des "Tätertyps Wirtschaftskrimineller" erforderlich, als dies vielleicht noch zu Beginn der "White-Collar-Crime"-Diskussion angängig war¹³¹⁾.

129) Inwieweit sich diese Strafmaßkategorie des § 46 Abs. 2 StGB neben dem Schuldmaßstab als "Grundlage für die Zumessung der Strafe" im Sinne des Abs. 1 S. 1 auch auf die Wirkungsprognose des Abs. 1 S. 2 bezieht und ob diese Differenzierung eine andere als nur schuldbezogene Strafe erlaubt (vgl. etwa Schaffstein, Gallas-Festschrift 1973, S. 99 ff.; BGH NJW 1979, S. 1835), kann hier dahinstehen, da jedenfalls für die Bestimmung "geringer Schuld" im Sinne der §§ 153, 153a StPO nur solche Persönlichkeitsmerkmale berücksichtigt werden können, die mit der Tat in schuldrelevantem Zusammenhang stehen.

130) Schönke/Schröder/Stree (Fußn. 18), § 46 StGB, Rdnr. 30 m.w.N.

131) Vgl. Sutherland (Fußn. 2); zu dieser Frage s. auch unten 3. Kapitel II. B. 3.

Schließlich nennt § 46 Abs. 2 als Strafmaßkriterium das "Verhalten (des Täters) nach der Tat, besonders sein Bemühen, den Schaden wiedergutzumachen", wobei dies auf das Schuldmaß wiederum nur insoweit durchschlagen kann, als Rückschlüsse auf die Tat selbst zulässig sind. Als geringfügig dürften danach in erster Linie Konstellationen mit fahrlässigen oder jedenfalls nicht beabsichtigten Schadensverursachungen und zügigem Ausgleich noch vor Einleitung des Strafverfahrens in Betracht kommen. Negativ könnten sich dagegen Schadensmanifestationen, soweit sie über dem Beschuldigten zustehende Verteidigungshandlungen hinausgehen¹³²⁾, und auf Uneinsichtigkeit hindeutendes Verhalten, z.B. eine erneute nicht legale wirtschaftliche Betätigung, auswirken.

Es zeigt sich nach alledem, daß auch in Wirtschaftsstrafsachen zahlreiche Gesichtspunkte für eine verminderte Schuld des Täters sprechen können. Ob im Einzelfall "geringe Schuld" i.S.d. §§ 153, 153a StPO, also nur bedingte Strafwürdigkeit, angenommen werden kann, wird danach maßgeblich von der in der Tat zum Ausdruck kommenden Einstellung des Täters in Hinblick auf die Regeln eines geordneten Wirtschaftsverkehrs abhängen. Diesbezüglich bietet sich eine grobe Zweiteilung von Wirtschaftsstraftaten an: Während auf der einen Seite "offensive" Bereicherungshandlungen in Form rücksichtsloser und eigennütziger Geschäftspraktiken stehen, betrifft die zweite Kategorie eher solche Fälle, in denen der Täter, möglicherweise begünstigt durch eine unklare Rechtslage bzw. inkonsequentes Verhalten öffentlicher Kontrollinstanzen oder aus einer wirtschaftlichen Zwangslage heraus, im Einzelfall die Grenzen des Legalen überschreitet. Letzteres kann vor allem bei bestimmten Fallkonstellationen von Insolvenzkriminalität, reinen Unterlassungs- oder Fahrlässigkeitsstraftaten gegeben sein, wiewohl allerdings auch insoweit stets das grundsätzliche materielle rechtliche Unwerturteil zu beachten bleibt.

132) Vgl. dazu Schönke/Schröder/Stree (Fußn. 18), § 46 StGB, Rdnr. 40 ff. m.w.N.

C. Öffentliches Interesse an der Strafverfolgung

1. Der Begriff des "öffentlichen Interesses"

Ebenso wie der Begriff der "geringen Schuld" ist auch das "öffentliche Interesse an der Strafverfolgung" nicht aus sich selbst heraus definierbar, sondern bedarf der inhaltlichen Ausfüllung, und ebenso wie bei der "geringen Schuld" ist es auch hier materiell ohne Bedeutung, ob die konkrete Ausfüllung im Rahmen eines Beurteilungs-¹³³⁾ oder Ermessensspielraums¹³⁴⁾ erfolgt¹³⁵⁾. Anders als bei der Auslegung des Schuldbegriffs in den §§ 153, 153a StPO hat indes – soweit ersichtlich – die Formel des "öffentlichen Interesses" bislang zu keinen grundsätzlichen dogmatischen Auseinandersetzungen geführt.

Dies bedeutet nun allerdings nicht, daß der Begriff allenthalben und in jeder Hinsicht eine einhellige Auslegung erführe, seine eher pragmatische Ausrichtung gibt jedoch offenbar weniger Veranlassung zu einer vertieften Analyse der rechtstheoretischen Hintergründe als dies angesichts des strafrechtsdogmatischen Kernbegriffs "Schuld" naheliegend und geboten ist. So findet sich in der Literatur zumeist auch nur eine mehr oder minder geordnete und ausführliche Kasuistik, anhand derer beispielhaft die Kriterien und Grenzen des öffentlichen Strafverfolgungsinteresses dargelegt werden¹³⁶⁾.

Dabei ist das Hauptergebnis des bis heute einzigen gründlicheren Auslegungsversuchs zum strafrechtlichen Begriff des "öffentlichen Interesses" – von Homann aus dem Jahre 1971¹³⁷⁾ – wonach zentraler Ansatzpunkt die Strafzwecke der Spezial-

133) So z.B. Boxdorfer, NJW 1976, S. 318; Warda, Dogmatische Grundlagen des richterlichen Ermessens im Strafrecht, 1962, S. 96; Kalsbach (Fußn. 45), S. 65 f.; Homann, Der Begriff des öffentlichen Interesses ... 1971, S. 138; Meyer-Goßner (Fußn. 23), § 153, Rdnr. 38, § 153a, Rdnr. 49.

134) So z.B. Krümpelmann (Fußn. 27), S. 212 ff.; Bloy, GoldA 1980, S. 172; Kausch (Fußn. 36), S. 115; Kunz (Fußn. 11), S. 33 ff.; Eb. Schmidt (Fußn. 25), § 153, Nr. 13.

135) Vgl. oben 1. Kapitel, Fußn. 55.

136) Vgl. z.B. Meyer-Goßner (Fußn. 23), § 153, Rdnr. 18 ff.; Schoreit (Fußn. 27), § 153, Rdnr. 33 ff.; Kleinknecht-Meyer (Fußn. 7), § 153, Rdnr. 7 f.; auch Hobe, Festschrift für Leferez 1983, S. 636 ff.

137) (Fußn. 133), S. 38 ff.

und Generalprävention¹³⁸⁾ seien, im Prinzip unbestritten¹³⁹⁾ und auch zutreffend. Geht man aber davon aus, daß die Anwendung des Strafrechts als fundamentaler Eingriff in die Freiheitsrechte nur als an übergeordneten öffentlichen Zielen orientiertes zweckgerichtetes Handeln vorstellbar ist und demgemäß in Befolgung des Legalitätsprinzips gleichmäßig und lückenlos zu geschehen hat, kann eine Durchbrechung dieses Grundsatzes, wie sie die Geringfügigkeitseinstellungen darstellen, auch ihrerseits nur mit entsprechenden übergeordneten Gesichtspunkten begründet werden.

Dies sind naturgemäß in erster Linie die Strafzwecke selbst, denn wenn eine Bestrafung danach – und insoweit als Ausnahme zu den generellen Regelungen des materiellen Rechts – nicht geboten erscheint, entfällt ihre Rechtfertigung ohnehin¹⁴⁰⁾.

Darüber hinaus können aber im Falle, daß spezial- oder generalpräventive Gesichtspunkte an sich eine strafrechtliche Verfolgung der Tat nahelegten, andere, in konkreter mit den Strafzwecken kollidierende öffentliche Interessen einem Strafausspruch entgegenstehen. Neben den allgemeinen Prinzipien jeden staatlichen Eingriffshandelns, den Grundsätzen der Gleichheit und Verhältnismäßigkeit¹⁴¹⁾, kommen diesbezüglich vor allem die Auswirkungen der Strafverfolgung auf sonstige Bereiche

138) Zur Entwicklung und dogmatischen Begründung der Strafzwecke, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, vgl. Bruns (Fußn. 87), S. 193 ff.; Schönke/Schröder/Stree (Fußn. 18), Vorbem. §§ 38 ff., Rdnr. 1 ff.; ferner Homann (Fußn. 133), S. 41 ff. Entgegen der heute ganz h.M. lehnen Badura (JZ 1964, S. 337 ff.) und Warda (Fußn. 133), S. 163 ff.) die Generalprävention als Strafzweck wegen Verstoßes gegen die Menschenwürde ab. Keinen Strafzweck im eigentlichen Sinne stellt die "Vergeltung" dar; sie findet ihren Niederschlag allerdings in dem Prinzip der schuldangemessenen Sühne, das jeder Strafzumessung zugrunde liegt (vgl. dazu ausführlich Bruns, Fußn. 87, S. 199 ff. und Homann, Fußn. 133, S. 48 ff. m.w.N.).

139) Meyer-Göbner (Fußn. 23), § 153, Rdnr. 19; Schoreit (Fußn. 27), § 153, Rdnr. 35; Kleinknecht-Meyer (Fußn. 7), § 153, Rdnr. 7; Boxdorfer, NJW 1976, S. 319; Hanack, Gallas-Festschrift 1973, S. 355 ff.; Zipf (Fußn. 27), S. 79; Bloy, GoldtA 1980, S. 174; Hobe Festschrift für Leferenz 1983, S. 640; vgl. auch LG Aachen, JZ 1971, S. 520 f. (Contergan-Beschluß). Roxin (Strafverfahrensrecht, 18. Aufl. 1983, S. 68) spricht allerdings von einer "Leerformel".

140) Vgl. dazu auch Bloy, GoldtA 1980, S. 174, der daraus – m.E. ebenfalls zutreffend – jedes Auswahlermessens der Justizorgane für den Fall festgestellter "geringer Schuld" und fehlendem bzw. zu besetigenden "öffentlichen Interesses" herleitet.

141) Vgl. LG Aachen, JZ 1971, S. 521; Zipf (Fußn. 27), S. 79.

öffentlicher Fürsorgepflicht in Betracht¹⁴²⁾. In derartigen Fällen öffentlicher Pflichten- und Interessenkollisionen kann nur eine Abwägung der widerstreitenden Gesichtspunkte zu einer (sach-) gerechten Lösung führen¹⁴³⁾.

Auf diese Grundsätze läßt sich letztlich auch weitgehend die Literatur-Kasustik zum "öffentlichen Interesse" zurückführen. So werden "kriminalpolitischen und kriminologischen Überlegungen"¹⁴⁴⁾ je nach ihrer konkreten Zielrichtung regelmäßig spezial- oder generalpräventive Gesichtspunkte zugrunde liegen, wie auch die "Verteidigung der Rechtsordnung"¹⁴⁵⁾ nicht von den Strafzwecken losgelöst vorstellbar ist. Vorstrafen des Täters oder frühere Einstellungen¹⁴⁶⁾ sind, soweit sie nicht ohnehin bereits im Schuldmaß berücksichtigt werden¹⁴⁷⁾, vor allem für die Zukunftsprognose, d.h. im spezialpräventiven Sinne von Bedeutung, und (unverschuldete) außerordentliche Tatfolgen¹⁴⁸⁾ dürften in erster Linie deshalb ein über das Vergeltungsinteresse des Opfers¹⁴⁹⁾ hinausgehendes "öffentliches Interesse" begründen können, weil ihre Wiederholung der Allgemeinheit unerträglich erscheint¹⁵⁰⁾.

Andererseits werden präventive Gesichtspunkte möglicherweise an Bedeutung verlieren, wenn zwischen der Tat und ihrer Entdeckung bereits längere Zeit ver-

142) Homann (Fußn. 133), S. 93 ff.

143) Vgl. Schoreit (Fußn. 27), § 153, Rdnr. 43 und Eser, Festschrift für Maurach 1972, S. 259, 269 unter Bezugnahme auf den "Contergan-Beschluß".

144) Boxdorfer, NJW 1976, S. 320.

145) Boxdorfer, NJW 1976, S. 319.

146) Meyer-Goßner (Fußn. 23), § 153, Rdnr. 20; Eckl, JR 1975, S. 100.

147) Vgl. oben B. 2.

148) Schoreit (Fußn. 27), § 153, Rdnr. 41; Kleinknecht-Meyer (Fußn. 7), § 153, Rdnr. 7.

149) Das Vergeltungsinteresse des Opfers kann als solches kein "öffentliches Interesse" i.S.d. §§ 153, 153a StPO begründen, da ihm bereits mit dem generellen Strafverfolgungsgebot, von dem die Geringfügigkeitseinstellungen ja gerade eine Ausnahme bilden, genüge getan ist (vgl. dazu die überzeugenden Ausführungen von Homann, Fußn. 133, S. 74 ff.; a.A. aber Boxdorfer, NJW 1976, S. 320).

150) Schoreit (Fußn. 27), § 153, Rdnr. 41.

gangen ist¹⁵¹⁾, ohne daß sich ähnliche Vorfälle wiederholt hätten. Gleiches kann für eine lange Dauer des Ermittlungsverfahrens¹⁵²⁾, soweit diese nicht vom Beschuldigten selbst in vorwerfbarer Weise verursacht wurde¹⁵³⁾, aber auch im Falle einer zufriedenstellenden außerstrafrechtlichen Regelung¹⁵⁴⁾ gelten.

Als Beispiele für öffentliche Interessen, die mit den Strafzwecken kollidieren können, nennt Homann zutreffend die typischen Fallgestaltungen des § 170b StGB¹⁵⁵⁾, sowie gewissermaßen parallel dazu den Contergan-Fall mit dem erheblichen Rehabilitationsbedarf der Geschädigten, der deren privates Genugtuungsinteresse bei weitem überstieg¹⁵⁶⁾. Ebenso zutreffend ist andererseits, daß nicht allein fiskalische und verfahrensökonomische Gesichtspunkte das "öffentliche Interesse" entfallen lassen können¹⁵⁷⁾. Das Strafrechtssystem wäre ad absurdum geführt und das Legalitätsprinzip vollständig ausgehöhlt, wenn reine Praktikabilitätserwägungen die normativen Ansprüche überlagerten. Wir haben bereits gesehen, daß nur den Strafzwecken zumindest gleichrangige Gesichtspunkte - sozusagen wertsystemimmanent - eine Durchbrechung des Legalitätsprinzips rechtfertigen können. Fiskalische oder verfahrensökonomische Erwägungen allein erreichen eine solche Qualität nicht; der Staat und seine Einrichtungen haben die Mittel und Instrumente zur Durchführung ihres verfassungsgemäßen Auftrags bereitzustellen und nicht umgekehrt aus Kapazitätsgründen diesen Auftrag zu unterlaufen. Nur in diesem Lichte kann auch die verfahrensökonomische Intention der §§ 153, 153a StPO¹⁵⁸⁾ verstanden werden. Schließlich ist Homann auch zuzustimmen, daß ein "öffentliches Interesse" allein zur

151) Kleinknecht-Meyer (Fußn. 7), § 153, Rdnr. 7.

152) Vgl. BGH St 24, S. 239 ff. (242); GoldA 1977, S. 275 f.; ausdrücklich auch LG Aachen, JZ 1971, S. 520; Meyer-Goßner (Fußn. 23), § 153, Rdnr. 23.

153) Bruns (Festschrift für Maurach 1972, S. 469) stellt insoweit auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ab.

154) Z.B. Schadensausgleich; Kleinknecht/Meyer (Fußn. 7, § 153, Rdnr. 8) nennen darüber hinaus disziplinarrechtliche Ahndung.

155) (Fußn. 133), S. 94 ff.; die Durchführung des Strafverfahrens könnte den zu schützenden Unterhaltsanspruch noch zusätzlich gefährden.

156) Homann (Fußn. 133), S. 96 ff.

157) Homann (Fußn. 133), S. 99.

158) Vgl. dazu oben B. 1.

Klärung von Rechtsfragen – unter Gleichheitsgesichtspunkten – überhaupt nicht¹⁵⁹⁾ und wegen der Stellung des Verletzten im öffentlichen Leben¹⁶⁰⁾ nur insoweit bejaht werden kann, als sich der deliktische Angriff gegen den Betroffenen richtet, weil er Inhaber eines öffentlichen Amtes ist¹⁶¹⁾ oder sonst general- oder spezialpräventive Gründe dafür sprechen.

2. Die Bemessung des "öffentlichen Interesses" im Einzelfall

Für die Einzelfallentscheidung im Rahmen der Geringfügigkeitseinstellungen folgt aus alledem, daß das "öffentliche Interesse" kein exakt quantifizierbarer Begriff sein kann. Die Beurteilung der Frage, ob in einem von seinem Schuldgehalt nur bedingt strafwürdigen Fall tatsächlich auf eine Bestrafung verzichtet werden kann, geschieht nicht etwa anhand einer abstrakt-gedanklichen oder empirischen Ordinalskalierung des "öffentlichen Interesses" sonstiger Fälle, sondern durch Abwägung qualitativer Größen.

Von entscheidender Bedeutung sind dabei vor allem die Strafzwecke der Spezial- und Generalprävention. Indem die Bestimmung dessen, was danach in welchem Maße der strafrechtlichen Verfolgung und Ahndung bedarf, einerseits unterschiedlichen kriminalpolitischen Entwicklungslinien begegnet, andererseits aber die materiellrechtlichen Wertungen und Grenzziehungen zu beachten hat, sind sie nicht nur der eigentliche "Aufhänger" der justiztellen Opportunitätskompetenz, sondern stellen auch ein relativ griffiges Kriterium zu dessen Begrenzung dar.

In besonderem Maße gilt dies für die Einstellung nach § 153 StPO. Durch die Dichotomisierung der Fragestellung auf die Alternativität "öffentliches Interesse" – ja/nein?" erfaßt die Norm solche Fälle, in denen – ausnahmsweise – weder spezial- noch generalpräventive Gründe für die Bestrafung des Täters sprechen bzw. in denen die Strafzwecke vollständig durch andere, zumindest gleichrangige öffentliche Interessen überlagert sind. Kausch¹⁶²⁾ ist zuzugeben, daß die Absolutheit dieser

159) Vgl. auch Kleinknecht-Meyer (Fußn. 7), § 153, Rdnr. 7; Zipf (Fußn. 27), S. 79; a.A. aber offenbar Meyer-Goßner (Fußn. 23), § 153, Rdnr. 22; Kohlhaas, GoldtA 1956, S. 249; Fr. Chr. Schröder, Festschrift für Peters, 1974, S. 417.

160) Bejahend Zipf (Fußn. 27), S. 79.

161) Homann (Fußn. 133), S. 104 f., 110.

162) (Fußn. 36), S. 111.

Grenzziehung ihre Handhabung erleichtern kann, indem darüber, was als absolut strafunwürdig anzusehen ist, eher als bei den Einstellungen und Auflagen/Weisungen ein allgemeiner Konsens herzustellen sein mag.

Im Prinzip kann aber auch die Einstellung nach § 153a StPO keinen anderen Kriterien folgen. Sie setzt zwar zunächst voraus, daß sich aufgrund der Ermittlungen ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung ergeben hat, aus präventiven Gründen also an sich eine strafrechtliche Ahndung der Tat angezeigt und auch keine vollständige Überlagerung durch andere öffentliche Interessen gegeben ist. Sodann wird aber weiter vorausgesetzt, daß sich dieses Strafverfolgungsinteresse auch durch andere Maßnahmen als eine formelle Bestrafung, nämlich durch die Erfüllung von Auflagen bzw. Weisungen, beseitigen lasse, die Strafzwecke also nicht unbedingt auch eine Strafnotwendigkeit bedeuten¹⁶³⁾.

Es stellt sich damit die Frage nach den Grenzen, in denen dem "öffentlichen Interesse" auch durch informelle Reaktionen Genüge getan werden kann. Das Gesetz selbst enthält sich hierzu einer ausdrücklichen Stellungnahme; es spricht insoweit nicht etwa von "geringem öffentlichem Interesse", sondern verweist stattdessen allein auf die Eignung der Auflagen/Weisungen, womit diese zumindest teilweise zu ihrer eigenen Voraussetzung gemacht werden¹⁶⁴⁾.

Jedenfalls wäre es unzutreffend, aus dem Fehlen einer Auflagen-Obergrenze¹⁶⁵⁾ auf eine praktisch unbegrenzte Kompensierbarkeit zu schließen¹⁶⁶⁾. Einer solchen

163) Ohne daß im Rahmen der vorliegenden Untersuchung die Haltbarkeit dieser gesetzlichen Unterstellung abschließend geprüft werden kann, liegt hierin die eigentliche Neuerung der Reform der Geringfügigkeitseinstellungen im Sinne einer Durchbrechung des Legalitätsprinzips. Zwar mag dieselbe "Einsicht" auch bereits der Praxis des alten § 153 StPO zugrunde gelegen haben, in seiner Beschränkung auf Fälle fehlenden "öffentlichen Interesses" umschrieb er jedoch ausdrücklich nicht mehr als den Rahmen, der staatlichem Handeln im Bereich der Strafjustiz generell gesetzt ist (vgl. Bloy, GoldA 1980, S. 174). Indem dagegen § 153a StPO das Strafverfolgungsinteresse für kompensierbar erklärt, erscheint auch die "geringe Schuld" in einem anderen Licht, denn erst so wird deren "bedingte Strafwürdigkeit" (s.o.B.) praktisch substantiiert.

164) Vgl. dazu auch Kausch (Fußn. 36), S. 111.

165) Ein Extrembeispiel stellt insoweit ein Einstellungsbeschluß der StA Frankfurt (Natur + Recht 1982, S. 114 ff.) dar, in dem eine "Geldbuße" in Höhe von DM 750.000 auferlegt wurde.

166) Vgl. Kausch (Fußn. 36), S. 112; Weigend, KrimJ 1984, S. 8 ff.

Obergrenze bedarf es nämlich schon deshalb nicht, weil entsprechend den allgemeinen Strafzumessungsregeln der Rahmen der "Schuldvorgabe" ohnehin nicht überschritten werden darf. Zwar erfolgt über § 153a StPO - trotz gewisser Parallelen¹⁶⁷⁾ - keine Strafzumessung im eigentlichen Sinne, wenn jedoch spezial- bzw. generalpräventive Gesichtspunkte schon nicht zu einer über die Tatschuld hinausgehenden Bestrafung führen können¹⁶⁸⁾, muß dies auch für die Kompensation der Strafzwecke über Auflagen/Weisungen gelten¹⁶⁹⁾.

Eine uneingeschränkte Kompensierbarkeit des "öffentlichen Interesses" über § 153a StPO scheidet aber vor allem an dem in der Durchbrechung des Legalitätsprinzips begründeten Ausnahmecharakter der Regelung selbst. Denn der Grundsatz, daß Verletzungen strafbewehrter Ordnungsvorschriften ein Verfolgungsinteresse mit dem Ziel gleichmäßiger Realisierung des angedrohten Strafübels zur Folge haben, ist, wie wir gesehen haben, auch durch § 153a StPO nicht aufgehoben, sondern eben nur relativiert¹⁷⁰⁾.

Aus demselben Grunde scheidet aber auch die Festlegung eines "unteren Bereiches" des "öffentlichen Interesses", etwa für bestimmte Deliktgruppen oder Fallgestaltungen bzw. das Feld der "geringen Schuld" insgesamt, als dergestalt relativiert, wie dies möglicherweise bei einer rein quantitativen Lesart des Begriffs naheliegender wäre. Es wäre damit nämlich zugleich ein absoluter Bereich nur bedingter Strafbarkeit konstruiert, die materiell-rechtlichen Wertungen insoweit unterlaufen und letztlich der staatliche Strafanspruch generell zur Disposition gestellt.

Vielmehr kann auch die Grenzziehung des § 153a StPO nur aus der Einzelfallabwägung selbst erfolgen. Sprechen danach zwar gewichtige Gründe gegen eine Strafverfolgung, ohne daß andererseits die Gesichtspunkte der Spezial- oder Ge-

167) S. o. B. 2; ferner bei Kausch (Fußn. 36), S. 111 und Weigend; KrimJ 1984, S. 8 ff.

168) Z.B. BGH St 7, 33; 20, 264. Dazu ausführlich Schönke/Schröder/Stree (Fußn. 18), Vorbem. §§ 38 ff., Rdnr. 6 ff., 13; § 46, Rdnr. 5.

169) In diesem Sinne offenbar auch Weigend, KrimJ 1984, S. 25 ff., der allerdings eine Obergrenze der Auflagen befürwortet und diese strafentsprechend nach Tagessätzen bemessen will. Darüber hinaus soll das Gericht im Falle einer möglichen späteren Verurteilung im Strafmaß an das Aufanlagenangebot der Staatsanwaltschaft gebunden sein.

170) Insoweit besteht auch keine Veranlassung für die Verwendung des Begriffs "Opportunitätsprinzip" (vgl. zuletzt Moos, ZStW 95 (1983), S. 161; im hier vertretenen Sinne Schoreit, Fußn. 27, § 153, Rdnr. 2).

neralprävention restlos entfielen bzw. überlagert wären, ergibt sich also als Ergebnis der Abwägung nurmehr ein geringer "Überhang" auf der Strafverfolgungsseite, bietet sich diesbezüglich quasi als "Kompromißformel" zwischen dem starren Entweder-Oder strafrechtlicher Reaktionen die Kompensationsmöglichkeit im Wege informeller Sanktionen an. Dagegen bedarf es eines solchen Kompromisses nicht in Fällen, in denen sich keine relevanten Gesichtspunkte gegen das mit der Normverletzung indizierte Strafverfolgungsinteresse ergeben bzw. die Interessenabwägung insoweit zu klaren Präferenzen führt. Der Grundsatz einer gleichen und gerechten Rechtsanwendung bedingt dann - je nach dem - die Durchführung oder die sanktionslose Einstellung des Strafverfahrens.

3. Das "öffentliche Interesse" bei Wirtschaftsstrafsachen

In Konsequenz für die Beurteilung von Wirtschaftsstraftaten ergibt sich damit zunächst, daß auch hinsichtlich des "öffentlichen Interesses" - ebenso wie bei der "geringen Schuld" - keine generalisierende Bewertung in Betracht kommt. Vielmehr sind, wie wir sehen werden, gerade in solchen Fällen zahlreiche Interessenkonflikte und Wertungswidersprüche denkbar:

Dies beginnt schon bei den Strafzwecken selbst. Zwar hat der Gesetzgeber mit seinen Reformbemühungen¹⁷¹⁾ deutlich zum Ausdruck gebracht, daß er auf das Mittel des Strafrechts und damit dessen Präventivkraft zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität setzt¹⁷²⁾, diesbezüglich handelt es sich jedoch zunächst nur um eine Wirkungsannahme, die ihrer exakten empirischen Bestätigung noch bedarf¹⁷³⁾ und keinesfalls allgemein geteilt wird¹⁷⁴⁾.

171) Zum 2. WiKG vgl. Möhrenschlager in: Belke/Oehmichen (Hrsg.), Wirtschaftskriminalität, 1983, S. 315 ff.

172) Vgl. dazu BGH GoldtA 1979, S. 59 f.

173) Die Ergebnisse der "Bundesweiten Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten" (BWE, vgl. Liebl, Die Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten, Ergebnisse und Analysen für die Jahre 1974 - 1981, 1984) geben jedenfalls bislang allenfalls zu sehr verhaltenem Optimismus Anlaß.

174) Vgl. z.B. Mergen, Kriminologie, 1. Aufl. 1967, S. 243 f.; Zirpins in: Aktuelle Kriminologie, 1969, S. 181 ff.: zuletzt Wassermann, Kriminalistik 1984, S. 41; kritisch Tiedemann, Gutachten zum 49. DJT 1972 in: Verhandlungen I, C 40 ff.

Für eine präventive Wirkung des Strafrechts auf potentielle Wirtschaftsstraftäter mag sprechen, daß es sich zum großen Teil um Personen handelt, die ihre Entscheidungen vor der Ausführung kalkulieren und (hohe) Risiken nach Möglichkeit zu vermeiden suchen¹⁷⁵⁾. Andererseits erscheint es aber gerade zweifelhaft, ob dieses Risikobewußtsein im Rahmen der bestehenden gesellschaftlichen Vorgaben durch strafrechtliche Inkriminierung erreichbar ist. Der Makel der Straftat ist nämlich so weit von der ansonsten insgesamt positiven Beurteilung wirtschaftlichen Handelns - inklusive unternehmerischen Risikos - entfernt, daß er möglicherweise weder vom Wirtschaftsstraftäter selbst noch von der Gesellschaft überhaupt realisiert wird¹⁷⁶⁾. Darüber hinaus wäre mit dem Risikobewußtsein noch nicht das im präventiven Sinne erwünschte, normkonforme Verhalten erreicht. Gerade der nüchtern kalkulierende Tätertypus dürfte auch strafrechtliche Risiken als vergleichsweise berechenbar in Kauf nehmen und im Falle von Wirtschaftsstraftaten sogar deren Realisierung kosten-nutzen-analytisch antizipieren. Das, was das Strafrecht, das mit seinen generellen Grenzziehungen des allgemeinen Teils und des Prozeßrechts primär auf andere Fallkonstellationen und Tätertypen zugeschnitten ist, aber an spürbaren Drohungen bereithält, kann aus der Sicht eines berechnenden Geschäftsmannes durchaus von den wirtschaftlichen Vorteilen der Tat, die keineswegs stets rückabwickelbar sind, aufgewogen sein¹⁷⁷⁾.

Welche Präventionswirkung man auch immer dem normativen Programm selbst zu-messen will, der eigentliche Abschreckungseffekt wird jedenfalls von der Effizienz seines Vollzugs und damit dem tatsächlichen Sanktionsrisiko ausgehen¹⁷⁸⁾. Ergeben sich diesbezüglich Defizite, kann sich das Vorhandensein der materiellen Straf-dro-hung sogar negativ auswirken; als Leerformel bezeichnet sie dann explizit die Gren-

175) Tiedemann (Fußn. 174), C. 40 f. m.w.N.; dazu zuletzt auch Kube, Prävention von Wirtschaftskriminalität, 1984, S. 5 ff.

176) Mergen (Fußn. 174), S. 244.

177) Vgl. dazu Kube (Fußn. 175), S. 11 f. m.w.N. und auch LG Aachen, JZ 1971, S. 520 a.E.

178) Vgl. Kube (Fußn. 175), S. 26 und Tiedemann (Fußn. 174), C 41 mit Verweis auf Gerhardt, ZRP 1971, S. 165 und Strümpel, Steuermoral und Steuerwiderstand der deutschen Selbständigen, 1966, S. 89. Zur Entwicklung und zum Stand der Generalpräventionsforschung ausführlich Otto, Generalprävention und externe Verhaltenskontrolle, 1982 und zuletzt Schöch, in: Deutsche Vereinigung für Jugendgericht und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.), Jugendgerichtsverfahren und Kriminalprävention, 1984, S. 273 ff. m.w.N.

zen der praktischen Strafverfolgung - der inkriminierte Sachverhalt wird zur "Straftat zweiter Klasse", zum "Papier-" oder "Kavaliersdelikt".

(General-) präventive Gesichtspunkte sprechen also vor allem deshalb für eine konsequente Verfolgung von Wirtschaftskriminalität, weil ihre Nichtverfolgung noch zu einem Abbau des ohnehin problematischen öffentlichen Unwerturteils führen könnte. Gerade Geringfügigkeitseinstellungen erscheinen in diesem Lichte grundsätzlich bedenklich, denn mit ihnen wird den Taten ausdrücklich Bagatelcharakter attestiert. Erfolgt die Einstellung unter Auflagen, formularmäßig und nach bestimmten, z.B. schadensorientierten Bemessungskriterien, wie dies offenbar z.T. der Praxis in Steuerstrafverfahren entspricht¹⁷⁹⁾, wird das "Sanktions"-Risiko für die Täter zudem zu einer fixen Berechnungsgröße und naheliegenderweise in ihre wirtschaftliche Kalkulation einbezogen werden¹⁸⁰⁾.

Andererseits bringt eine spürbare Erhöhung des tatsächlichen strafrechtlichen Risikos auch die Gefahr unerwünschter Nebeneffekte mit sich. So können wirtschaftlich handelnde Personen nicht nur von der Begehung von Straftaten, sondern zugleich von einer unternehmerischen Initiative insgesamt abgeschreckt werden¹⁸¹⁾. Dies gilt insbesondere für solche Konstellationen, in denen das inkriminierte Verhalten keinen gesonderten Tatenschluß voraussetzt, also nicht rein isoliert zu betrachten ist, sondern quasi "bei Gelegenheit", z.B. in Gestalt von Fahrlässigkeits- oder Gefährdungsdelikten vorkommt. Auch bestimmte Unterlassungsstraftatbestände, vor allem im Bereich der Insolvenzkriminalität, mögen im Falle einer rigorosen Kontroll- und Strafpraxis für den einzelnen Unternehmer subjektiv nicht mehr akzeptable Sorgfalts- und Handlungspflichten bedeuten, die ihn als Ergebnis seiner Risikoabwägung von einem im übrigen wirtschaftlich vernünftigen und gesellschaftlich wünschenswerten Geschäftsvorhaben abhalten. Es ist jedenfalls nicht zu verkennen, daß in diesem Sinne die gesetzgeberischen Initiativen einer Ausweitung der Strafbarkeit über die reine Vorsatz- und Bereicherungskriminalität hinaus auch zu

179) Vgl. Müller/Wabnitz, Wirtschaftskriminalität, 1982, S. 140 ff.

180) Vgl. Wassermann, Kriminalistik 1984, S. 41.

181) Völlig unverständlich ist in diesem Zusammenhang die Auffassung des Bundesfinanzhofs (Gr S 2-3/82), nach der betrieblich veranlaßte Geldbußen als steuerabzugsfähige Betriebsausgaben anzuerkennen sind.

einer Steigerung des unternehmerischen Risikos schlechthin geführt haben, die nicht allein unter dem Aspekt einer möglichen Präventivwirkung in Richtung eines geordneten und ehrlichen Geschäftsverkehrs gesehen werden kann.

Betrafen unsere bisherigen Überlegungen eher den (general-) präventiven Nutzen der Wirtschaftsstrafverfolgung insgesamt, ergeben sich darüber hinaus aber auch zahlreiche Gesichtspunkte, die im Einzelfall zu einer entscheidenden Relativierung der Strafzwecke im Bereich der Wirtschaftskriminalität führen können.

So sind spezialpräventiv wirksame "Besserungseffekte", soweit nach Tat- und Täterstruktur überhaupt erforderlich¹⁸²⁾, nicht selten bereits anderweit bewirkt bzw. bewirkbar. Zu denken ist hierbei zunächst an spürbare Selbstschädigungen des Täters, z.B. durch persönliche Haftung in Konkursfällen, aber auch durch sonstige Schadensersatzpflichten und geschäftlichen Imageverlust. Ebenso kann unter Umständen ein lang andauerndes Ermittlungsverfahren, zumal, wenn es starke öffentliche Beachtung gefunden hat, schon seinerseits ausreichend abschreckende Wirkung entfaltet haben, so daß es einer weiteren Strafverfolgung möglicherweise nicht mehr bedarf – eine Aspekt, der offenbar im "Contergan-Verfahren" maßgebliche Bedeutung erlangte¹⁸³⁾.

Interessenkonflikte zwischen den Strafzwecken und anderen öffentlichen Belangen können sich auch im Einzelfall vor allem in Hinblick auf die wirtschaftlichen (Neben-) folgen der Strafverfolgung bzw. -verurteilung ergeben. Wenngleich nach deutschem Strafrecht unmittelbar nur die verantwortlich handelnden natürlichen Personen belangt werden können¹⁸⁴⁾, haben die tatsächlichen Konsequenzen nicht selten die dahinterstehenden Unternehmen mit allen daran Beteiligten zu tragen.

182) Die Wiederholungsgefahr ist besonders bei den "Gelegenheitstaten" (s.o.) zumeist nur gering, insoweit aber auch nur in beschränktem Maße zu vermeiden. Spezialprävention im klassischen Sinne von "Resozialisierung" entbehrt bei Wirtschaftsstraftaten überwiegend ohnehin ihrer programmatischen Grundlage.

183) Vgl. LG Aachen, JZ 1971, S. 521. Diesbezüglich ist allerdings sorgfältig zu beachten, ob die Verfahrensdauer nicht bewußt von Beschuldigtenseite verlängert wurde, um damit eine für sie günstigere Prozeß- sprich: Beweissituation zu erlangen; dazu noch unten 3. Kapitel, II. B. 5. a. aa. und Kaiser/Meinberg, "Tuschelverfahren" und "Millionärsschutzparagraph"? in: NStZ 1984, S.

184) Vgl. aber § 30 OWiG.

Dies gilt keineswegs nur für Ausfälle von mit Freiheitsstrafe belegten Geschäftsleitern oder den Fall der Begleichung einer Geldstrafe aus dem Firmenvermögen, sei es unmittelbar oder über den Umweg der Kündigung von Geschäftsanteilen. Ebenso kann sich ein Image- und Vertrauensverlust auf die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens negativ auswirken und möglicherweise neben den (Ersatz-) Ansprüchen der Gläubiger und Opfer auch dessen Fortführung insgesamt gefährden. Mögen in früheren - konjunkturell günstigeren - Zeiten derartige Folgewirkungen als "Selbstheilungseffekte" des Marktes sogar erwünscht gewesen sein, derzeit kann von einer problemlosen Umverteilung freiwerdender Kapazitäten, d.h. in erster Linie: Arbeitskräfte, nicht mehr ohne weiteres ausgegangen werden. Besonders arbeitsmarktpolitische Gesichtspunkte können daher vielfach gegen eine Verfolgung von Wirtschaftskriminalität sprechen und das "öffentliche Interesse" daran erheblich relativieren¹⁸⁵⁾, zumal staatliche Auffangmaßnahmen in diesem Bereich nur beschränkt möglich sind.

Darin besteht auch der entscheidende Unterschied zu den rein verfahrenspragmatischen Belangen der Strafverfolgung. Wir haben bereits festgestellt, daß insoweit grundsätzlich eine Kompensation des "öffentlichen Interesses" nicht in Betracht kommen kann, da ansonsten das Legalitätsprinzip als Handlungsprämisse praktisch aufgehoben wäre¹⁸⁶⁾. Die Entlastung der Strafverfolgungsinstanzen als Programmziel muß also an andere Voraussetzungen gebunden sein als an sich selbst. Wirtschaftsstrafsachen wären ansonsten auch geradezu prädestiniert für Einstellungen aus Gründen der Verfahrensökonomie. Aufgrund der häufig komplizierten Fallkonstellationen und Beweisprobleme sind sie besonders ermittlungsintensiv, ohne daß sich schließlich auch stets ein erheblicher Tatvorwurf - anklage- bzw. verurteilungsreif - ergäbe¹⁸⁷⁾. Gerade Wirtschaftsstrafverfahren belasten die Justiz also in erheblichem Maße; daran hat auch die Schaffung von Sonderzuständigkeiten

185) Zu beachten ist allerdings, inwieweit negative Folgewirkungen tatsächlich zu besorgen oder lediglich vom Beschuldigten vorgeschoben sind. Die Prämissen der Interessenabwägung entfallen selbstverständlich dort, wo sich die Kontrollinstanzen in einer erpressungsähnlichen Situation befinden; in derartigen Fällen ist vor allem aus Gründen der Spezialprävention eine konsequente Strafverfolgung unerlässlich.

186) S.o. 1.

187) S.o. 1. Kapitel.

nichts geändert¹⁸⁸⁾.

Zeigt dieses Beispiel einerseits die prinzipielle Richtigkeit der hier vertretenen Auffassung, so stellt sich andererseits aber die Frage, ob die Ermittlungsprobleme der Wirtschaftsstrafverfolgung nicht auch eine über die rein pragmatische Seite hinausgehende Bedeutung erlangen können. Führen nämlich konsequent durchgeführte Verfahren trotz aller Bemühungen der Strafverfolgungsorgane schließlich immer wieder mangels hinreichenden Beweises zur Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO bzw. zum Freispruch oder tritt gar Verfolgungsverjährung ein, so ist dieses Ergebnis möglicherweise noch ungünstiger im präventiven Sinne als es Einstellungen nach § 153a StPO, insbesondere wenn sie unter erheblichen Auflagen erfolgten, wären. Es könnte sich dann bei potentiellen Tätern der Eindruck festsetzen, Wirtschaftskriminalität sei – jedenfalls bei einer geschickten Verteidigungsstrategie – ohnehin nicht verfolgbar, und in der Öffentlichkeit bestünde zudem die Gefahr, daß die Strafrechtspflege der Lächerlichkeit preisgegeben wäre. Dagegen bliebe bei einer Einstellung unter Auflagen der potentielle Verfahrensausgang offen und der Täter jedenfalls nicht sanktionstfrei.

Böten sich also eigentlich Geringfügigkeitseinstellungen nach § 153a StPO gerade in problematischen Verfahren und unter präventiven Gesichtspunkten an, wäre eine solche Praxis doch systemwidrig und nicht vertretbar. Strafzwecküberlegungen sind nämlich nur dort am Platze, wo eine Straftat wirklich vorliegt. Die Unschuldsvermutung gilt aber auch und gerade in solchen Fällen, in denen die Durchführung des Verfahrens bis zur Verurteilung zweifelhaft oder gar aussichtslos ist, sei dies insgesamt oder nur hinsichtlich eines Teils des Ermittlungsgegenstandes. Eine Ersatzsanktionierung über § 153a StPO würde hier praktisch auf eine Verdachtsstrafe hinauslaufen. Eine derartige "Relativierung" des Strafverfolgungsinteresses zuungunsten des Täters ist nicht möglich¹⁸⁹⁾.

Resümierend können wir also feststellen, daß das "öffentliche Interesse an der

188) Vgl. z.B. Michaelsen, Kriminallistik 1982, S. 498 ff.

189) Zu Recht wird daher auch überwiegend vertreten, daß eine Einstellung nach § 153a StPO die "Durchermittlung" des Sachverhalts erfordert (vgl. z.B. Meyer-Goßner (Fußn. 23), § 153a, Rdnr. 16; Hanack, Festschrift für Gallas 1973, S. 349; Hirsch, ZStW 90 (1980), S. 225 Fußn. 28; a.A. Hünerfeld, ZStW 88 (1978), S. 920. Für § 153 StPO stellt sich die Frage anders, da der Beschuldigte hier jedenfalls real nicht belastet wird.

Strafverfolgung" auch bei Wirtschaftskriminalität vielfach relativiert vorstellbar ist. So handelt es sich dabei um einen Bereich, in dem der Täter nicht selten über Selbstschädigungen, Ersatzpflichten und besonders geschäftlichen Imageverlust letztlich selbst zum Opfer seiner Tat wird. Zudem lassen sich die Folgen eines Strafverfahrens im komplizierten und sensiblen Geflecht wirtschaftlicher Zusammenhänge nur schwer auf die eigentlich verantwortlichen Personen beschränken. Da aber der Staat im Rahmen eines marktwirtschaftlichen Gesamtkonzepts diesbezüglich relativ wenig direkte Korrekturmöglichkeiten besitzt, muß ihm besonders an der Vermeidung bestandsschädigender bzw. -gefährdender Eingriffe gelegen sein. Diese Gesichtspunkte werden um so mehr an Bedeutung gewinnen, je niedriger man den präventiven Stellenwert des Wirtschaftsstrafrechts und der Wirtschaftsstrafverfolgung insgesamt einschätzt. Insoweit ist einerseits zu bedenken, daß die Kriminalisierung eines Personenkreises, der von seinem Sozialstatus zumeist eher den normsetzenden als den "normierten" Schichten zugehörig ist, bzw. von Teilbereichen gesellschaftlich insgesamt positiv beurteilten (wirtschaftlichen) Tuns, noch sehr viel problematischer realisierbar und in praktische Handlungsleitlinien umsetzbar sein wird, als dies schon bei "klassischer" Delinquenz der Fall ist. Repressive und besonders strafrechtliche Sozialkontrolle wird sich innerhalb einer an marktwirtschaftlichen Prinzipien orientierten Wirtschaftsordnung jedenfalls stets als Fremdkörper darstellen und damit zwangsläufig Akzeptanzproblemen begegnen. Hinzu kommt, daß eine konsequente und effiziente Verfolgung von Wirtschaftskriminalität, wie sie im generalpräventiven Sinne wünschenswert wäre, erheblichen praktischen Problemen begegnet, da das vorhandene organisatorische und normative Instrumentarium nur sehr beschränkt darauf zugeschnitten ist.

Andererseits ist die Notwendigkeit präventiver Maßnahmen im Gesamtbereich wirtschaftsdevianten Verhaltens unbestreitbar. Vor allem unter diesem Gesichtspunkt erscheint es auch durchaus zweifelhaft, ob Geringsüchtigkeiteinstellungen hier das geeignete Mittel zur "Lösung" öffentlicher Interessenskonflikte sein sollten. Jedenfalls sind sie, wie wir gesehen haben, nach geltendem Recht und unter der Prämisse "geringer Schuld" keinesfalls ausgeschlossen, sondern mangels genereller Wertentscheidungen vom Gesetzgeber gerade als "Aufhänger" einer Einzelfallabwägung vorgesehen. Dabei mag der Stellenwert des Strafrechts und seiner Präventivkraft sich je nach Fallkonstellation sehr unterschiedlich beurteilen und einen völligen Sanktionsverzicht bzw. eine informelle Sanktionierung über Auflagen/Weisungen als - auch in präventivem Sinne! - adäquate Reaktion erscheinen lassen. Wesentlich ist nur, daß die Entscheidung auch tatsächlich als Ergebnis einer derartigen sachgerechten Interessenabwägung erfolgt. Dies ist aber nicht der Fall, wenn der Einstellung rein verfahrenspragmatische Gesichtspunkte zugrunde liegen bzw. über §

153a StPO eine "Ersatzsanktionierung" für ansonsten nicht beweisbare Tatvorwürfe erfolgt.

III. Ergebnis

Geringfügigkeitseinstellungen sind grundsätzlich auch in Wirtschaftsstrafsachen, wie diese im Katalog des § 74c Abs. 1 GVG aufgelistet sind, anwendbar.

Wirtschaftsstraftaten sind sämtlich Vergehen.

Der Schuldbegriff in §§ 153, 153a StPO beinhaltet nicht nur objektive, tatbezogene, sondern auch täterbezogene Kriterien; er knüpft an die Strafzumessungsschuld (§ 46 Abs. 2 StGB) an.

Die Schuld ist danach "gering", wenn sie unter Berücksichtigung empirischer Erfahrungen und normativer Wertungen quantitativ so weit unter dem Regelfall absoluter Strafwürdigkeit vergleichbarer Fälle liegt, daß sich daraus qualitativ eine andere als bestrafende Reaktion rechtfertigt. Dies kann bei Wirtschaftskriminalität trotz absolut erheblicher Tatfolgen der Fall sein, soweit ein Vergleich mit anderen Wirtschaftssachen eine solche Einstufung erlaubt. Darüber hinaus wird sich schuld-mindernd auswirken, wenn der Täter weniger zur Vermehrung seines eigenen Vermögens als defensiv, d.h. zur Abwehr möglicher Schäden für das Unternehmen, möglicherweise sogar aus einer Not- oder sonstigen Zwangslage heraus, gehandelt hat. Entsprechend sind Fälle rücksichts- und verantwortungsloser Geschäftspraktiken, die auf eine sozialfeindliche Gesinnung des Täters schließen lassen, von solchen Konstellationen abzugrenzen, in denen im Einzelfall der legale Rahmen an sich wirtschaftlich vernünftigen Handelns überschritten wurde. Besondere Bedeutung kann ferner in Wirtschaftsstrafsachen erlangen, daß der Täter unter Umständen durch eine unklare Rechtslage oder inkonsequentes Verhalten öffentlicher Kontrollinstanzen nicht hinreichend von der Tatbegehung abgehalten bzw. sogar dazu veranlaßt wurde. Schließlich ist zu berücksichtigen, ob der Täter freiwillig Bemühungen zur Regulierung des von ihm verursachten Schadens unternommen oder ihn stattdessen in vorwerfbarer Weise noch manifestiert hat.

Bei der Prüfung des "öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung" ist eine Einzelfallabwägung zwischen den Strafzwecken der Spezial- und Generalprävention sowie damit möglicherweise kollidierenden Gesichtspunkten, die gegen die Durchführung des Verfahrens sprechen, vorzunehmen.

§ 153 StPO erfaßt danach solche Fälle, in denen die Strafzwecke vollständig entfallen bzw. überlagert sind, über § 153a StPO werden geringe "Überhänge" auf der

Strafverfolgungsseite durch Auflagen/Weisungen kompensiert. Zu beachten ist aber, daß eine derartige Relativierung der Strafzwecke als Ausnahme zu den materiell-rechtlichen Wertentscheidungen und zum Legalitätsprinzip nur durch zumindest gleichrangige öffentliche Belange in Betracht kommt.

Dies ist jedenfalls nicht der Fall, wenn rein verfahrensökonomische Gesichtspunkte oder gar Beweisprobleme für eine Einstellung sprechen. Dagegen können besonders unerwünschte wirtschaftliche Nebenfolgen, namentlich die Existenzgefährdung von Betrieben und damit von Arbeitsplätzen, aber auch Anspruchsausfälle von Gläubigern, im Einzelfall der Durchführung eines Strafverfahrens entgegenstehen, sowie erhebliche Selbstschädigungen des Täters oder besonders belastende unverschuldete Verfahrensbedingungen das Strafbedürfnis vermindern. Dies gilt um so mehr, als trotz allen Bedarfs nach (general-) präventiven Maßnahmen für den Bereich der Wirtschaftsdevianz an einer entsprechenden Wirksamkeit des Strafrechts und seiner praktischen Umsetzungsmöglichkeiten nicht unerhebliche Zweifel bestehen.

3. KAPITEL

Der eigene empirische Beitrag

I. Untersuchungsziele und methodische Konzeption

Die vorliegende Untersuchung soll im Anschluß an die jüngeren grundlegenden Arbeiten über die Verfahrenseinstellungen wegen Geringfügigkeit¹⁾ empirisches Material zur Anwendung des § 153a StPO in einem Extremfeld, der Wirtschaftskriminalität, liefern. Zur Beurteilung der Frage, ob sich die neue Einstellungsmöglichkeit in der Praxis bewährt hat und welche Funktion ihr im Gesamterledigungskonzept der Strafverfolgung zukommt, sind vor allem auch rechtstatsächliche Informationen über die Randbereiche ihrer Verwendung, die naturgemäß bei Repräsentativerhebungen des Gesamtfeldes mangels Masse nicht zu erlangen sind, erforderlich. Dabei steht angesichts des begrenzten Untersuchungsgegenstandes weniger die statistische Problematik der Generalisierbarkeit vorgefundener Ergebnisse als vielmehr eine sorgfältige Bestandsaufnahme der Einzelfälle, anhand derer sodann eine rechtspolitische Einordnung und Würdigung erfolgen kann, im Vordergrund.

Die Untersuchung will ferner den ermittelten Rechtstatsachen ein Meinungsbild der Normanwendenden selbst gegenüberstellen, um damit den Grad des diesbezüglichen Problembewußtseins festzustellen. Für die rechtspolitische Beurteilung der vorgefundenen Strukturen ist es von nicht unerheblicher Bedeutung, ob diese mit der Einschätzung der Strafverfolgungsorgane übereinstimmen, also bewußt bzw. zielgerichtet oder eher als nicht wahrgenommener "Nebeneffekt" entstehen. Zudem sollten denkbare Verbesserungsvorschläge auf der Grundlage von Strukturanalysen die Meinungen und Bedürfnisse der Praxis berücksichtigen, um auch eine spätere Umsetzung zu gewährleisten. Aus forschungsökonomischen, aber auch aus Gründen des praktischen Zugangs - es existiert keine gesonderte Statistik für gerichtliche Erledigungen von Wirtschaftsstrafverfahren - erscheint eine Ergänzung des Untersuchungsgegenstandes auf staatsanwaltschaftliche Einstellungen nach § 153a Abs. 1 StPO geboten.

1) Ahrens, Die Einstellung in der Hauptverhandlung, 1978; Kausch, Der Staatsanwalt - ein Richter vor dem Richter? 1980; Kunz, Die Einstellung wegen Geringfügigkeit durch die Staatsanwaltschaft, 1980; Hertwig, Die Einstellung des Strafverfahrens wegen Geringfügigkeit, 1982.

Ausgehend von den Vermutungen und Befürchtungen der wissenschaftlichen Kritik soll untersucht werden, welchen praktischen Kriterien die Geringfügigkeitseinstellungen unter Auflagen/Weisungen in Wirtschaftsstrafsachen folgen, insbesondere, ob und wie sich deren normative Voraussetzungen "geringe Schuld" und "öffentliches Interesse" in der Praxis realisieren bzw. an ihnen vorbei auch an sich nicht geringfügige Straftaten "bagatellisiert" werden. Insoweit ist aufgrund der Erfahrungen aus den bereits genannten Voruntersuchungen, dem dringlichen Justizbedürfnis nach einer effektiven Entlastung und den erheblichen Ermittlungsproblemen bei Wirtschaftskriminalität allerdings weniger mit einer unmittelbar schichtspezifischen Selektionswirkung als vielmehr mit einer über die Einstellungsvoraussetzungen hinausgehenden, weitgehend an rein verfahrenspragmatischen Gesichtspunkten orientierten Verwendungspraxis des § 153a StPO zu rechnen.

In Konsequenz der vorgenannten Untersuchungsziele wurde das Projekt methodisch als Aktenanalyse auf der Grundlage der "Bundesweiten Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten" (BWE), ergänzt durch eine Staatsanwältbefragung, angelegt. Die Analyse von Verfahrensakten bietet sich für empirische Forschung im Justizbereich deshalb besonders an, weil die Aktenunterlagen typischerweise auch die Grundlage der justiziellen Sachentscheidung bilden²⁾. Andererseits ist der Forscher, will er anhand des rekapitulierten Sachstandes die Entscheidung und ihre Hintergründe nachvollziehen, auf die schriftlich fixierten bzw. fixierbaren Informationen beschränkt; er hat damit zwar vermutlich i. d. R. die wesentlichen Sachinformationen des Einzelfalls, höchstwahrscheinlich jedoch nicht die generell entscheidungsleitenden Gesichtspunkte erfaßt³⁾. Auch aus diesem Grunde bietet sich daher die Ergänzung der Aktenanalyse durch eine Befragung der Entscheidungsträger selbst an, wobei allerdings zu beachten ist, daß die so gewonnenen Informationen z.T. stark subjektiv eingefärbt sein können. Soweit die Befragten quasi "in eigener Sache aussagen", dürfte – bewußt oder unbewußt – eine Tendenz zu (norm-) erwartungsgemäßem Antwortverhalten zu berücksichtigen sein.

Die aufgezeigten Schwächen der verwendeten Methoden sollten durch ihre vorgenommene Kombination sowie die Bildung von Kontrollgruppen weitgehend ausgeglichen werden.

2) Im Strafprozeß gilt dies zumindest auch für das hier zu untersuchende Vorverfahren.

3) Vgl. zu dieser Problematik ausführlich Kunz (Fußn. 1), S. 48 ff.

Die methodische Durchführung im einzelnen wird im folgenden unter II. A. bzw. III. A. dargestellt.

II. Aktenanalyse

A. Methodik

1. Untersuchungsgrundlage BWE

Die "Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten" (BWE) ist gegenwärtig die einzige umfangreichere Statistik von Wirtschaftsstrafverfahrenserledigungen durch die Staatsanwaltschaften im Bundesgebiet⁴⁾; gleichwohl erfaßt auch sie aus doppeltem Grund nur einen mehr oder weniger großen Teilbereich registrierter Wirtschaftskriminalität. Zum einen ist bereits der vorgegebene Erhebungsrahmen auf die Deliktgruppen des § 74c Abs. 1 Nr. 1 - 3, 5 und 6 VGG, §§ 130b, 177a HGB, 529, 533, 1428 RVO und § 283b StGB sowie durch eine sehr problematische⁵⁾ Schadensuntergrenze von DM 1.000 und das - für Einstellungen begrifflich obsoleete - Erfordernis, daß die Verfahren im Falle der Anklage zumindest zum Schöffengericht gelangen bzw. gelangt wären, beschränkt, darüber hinaus ist aber auch eine vollständige Meldetätigkeit der bearbeitenden Staatsanwälte zweifelhaft⁶⁾. Es kann daher nicht damit gerechnet werden, daß die BWE insgesamt und damit auch hinsichtlich der "Kleinkriminalität" in diesem Bereich vollständigen oder auch nur repräsentativen Charakter in bezug auf die gesamte Wirtschaftskriminalität und deren strafrechtlicher Verfolgung hat⁷⁾.

Vor allem der Bereich der evident unbedeutenden Kleinstvergehen im Grenzbereich der Strafbarkeit ohne oder mit nur sehr geringen Schäden dürfte nicht bzw. nur un-

4) Vgl. dazu ausführlich Liebl, Die bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten 1984.

5) Vgl. unten B. 2. b.

6) Vgl. dazu Liebl (Fußn. 4); in diese Richtung gingen auch wiederholt die Erfahrungen des Verfassers aus Gesprächen mit Wirtschaftsstaatsanwälten anläßlich verschiedener Arbeitstagungen.

7) Hinzu kommt, daß auch mangels eines allgemein anerkannten Wirtschaftskriminalitätsbegriffs eine exakte Erfassung anhand feststehender Kriterien nicht möglich ist, vgl. dazu B. 2. a. aa.

vollständig erfaßt sein. Verlässliche Angaben sind nur über die Binnenstruktur der zur BWE gemeldeten Fälle möglich, die nach alledem in erster Linie dem schwereren Teil erfolgter Wirtschaftskriminalität zuzurechnen sein werden⁸⁾.

Die Untersuchung greift insoweit die Thematik der Geringfügigkeitseinstellungen entsprechend der obigen Fragestellung zugespitzt auf, als sie in erster Linie die Bagatellisierung, also die Zuordnung von nicht per se völlig unbedeutenden Verfehlungen zur Bagatellkriminalität und die hier zugrunde liegenden Strukturen zum Gegenstand hat. Eine derartige Einschränkung scheint indes nicht nur aus den genannten Gründen notwendig und vertretbar, sondern im Interesse einer problemorientierten und randscharfen Fragestellung auch sachgerecht; man wird sie sich bei der späteren Würdigung der Ergebnisse allerdings stets vergegenwärtigen müssen.

2. Entstehung und Zusammensetzung der Untersuchungsgruppen

Zur besseren Einordnung der für § 153a Abs. 1 StPO-Erledigungen vorgefundenen Strukturen wurden 3 Untersuchungsgruppen gebildet. Neben den unter Auflagen/Weisungen eingestellten Fällen wurden auch Verfahren mit benachbarten Reaktionsarten, nämlich Einstellungen nach § 153 Abs. 1 StPO, also Geringfügigkeitseinstellungen ohne Auflagen oder Weisungen, sowie Strafbefehlsanträgen ausgewertet.

Dabei waren vor allem folgende Überlegungen maßgebend:

- Anhand der nach § 153 Abs. 1 StPO eingestellten Fälle sollte untersucht werden, ob es sich tatsächlich in beiden Kategorien um Bagatellfälle handelt, oder ob § 153a Abs. 1 StPO in erster Linie einen "Strafersatz" für aus anderen Gründen zu privilegierende Beschuldigte darstellt.
- Anhand der Strafbefehlsfälle sollte die praktische Abgrenzung der Bagatelleinstellungen zur formellen Bestrafung untersucht werden. Der Strafbefehl wird allgemein als die niedrigste Strafsanktion angesehen. Dem Täter bleibt damit zwar ein u.U. unangenehmes, da öffentlichkeitswirksames Hauptverfahren erspart, im übrigen treffen ihn jedoch die vollen Folgen einer strafgerichtlichen Verurteilung. Es war daher zu vermuten, daß es sich dabei um solche Fälle handelt, in denen der

8) Vgl. dazu auch Berckhauer, Wirtschaftskriminalität und Staatsanwaltschaft, 1977, S. 120 ff., 122.

Staatsanwaltschaft eine Privilegierung des Beschuldigten nicht mehr angebracht erscheint, und zu überprüfen, ob sich insoweit angesichts der im Einzelfall möglicherweise fundamental unterschiedlichen Folgen für die Beschuldigten eine randscharfe Abgrenzung zu den Einstellungsfällen feststellen läßt.

Hinsichtlich der Zusammensetzung der Untersuchungsgruppen wurde eine bundesweite Totalerhebung für einen zeitlichen Teilbereich der BWE vorgesehen. Leider mußte Berlin bereits im Planungsstadium aus der Untersuchung ausgeschieden werden, da die dortige Staatsanwaltschaft sich zu einer Mitarbeit in Form von Aktenübersendungen aufgrund von Arbeitsüberlastung nicht in der Lage sah.

Bei der Wahl des Untersuchungszeitraums war vor allem drei Erfordernissen Rechnung zu tragen:

- Hinsichtlich des Untersuchungsgegenstandes war zu berücksichtigen, daß der § 153a StPO in seiner heutigen Fassung erst seit 1975 Gültigkeit besitzt. Da zu vermuten war, daß in der Anfangsphase Strukturunterschiede in der Anwendungspraxis auch auf "Anlaufschwierigkeiten", d.h. Verhaltensunsicherheiten der anwendenden Instanzen, beruhen würden, war der Untersuchungszeitraum nach Möglichkeit so zu wählen, daß er eine Phase bereits eingetretener Stabilisierung erfaßte. Für einen möglichst naheliegenden Untersuchungszeitraum sprach auch die wünschenswerte Aktualität der späteren Ergebnisse.
- Methodisch war auf eine ausreichend große Grundgesamtheit zu achten, die auch in den einzelnen Untersuchungs(-unter-)gruppen hinreichende Fallzahlen gewährleisten konnte. Unter diesem Gesichtspunkt war bei der Festlegung des Untersuchungszeitraums zu berücksichtigen, daß erfahrungsgemäß ein gewisser Teil der Akten aus unterschiedlichen Gründen nicht zur Auswertung zur Verfügung gestellt werden kann, der bei sehr jungen Verfahren höher ist, da z.T. die Vollstreckung noch nicht vollständig durchgeführt bzw. nur gegen einen Teil der Beschuldigten das Verfahren bereits abgeschlossen ist. Da zudem die BWE nicht zwischen Einstellungen nach § 153 und § 153a StPO differenziert und die Verteilung der beiden Reaktionen innerhalb der Gesamtkategorie "§§ 153 ff. StPO" vor der Untersuchung nicht vorhersehbar war, mußte beachtet werden, daß im Falle einer anderen als gleichmäßigen (1:1) Verteilung auch die geringer vertretene Gruppe noch die angestrebte Mindestfallzahl erreichte.
- Schließlich war unter (arbeits-) ökonomischen Gesichtspunkten eine Begrenzung des Untersuchungszeitraums und damit der zugrunde liegenden Verfahren geboten.

Unter Berücksichtigung der genannten Gesichtspunkte wurde der Untersuchungszeitraum auf die Jahre 1979/80 festgelegt. Es ist zu vermuten, daß fünf Jahre nach Einführung des neuen § 153a StPO in seiner Anwendungspraxis eine weitgehende Stabilisierung eingetreten ist.

Im Interesse größtmöglicher Aktualität wurde in Kauf genommen, daß der Ausfall durch (noch) nicht beschaffenes Aktenmaterial möglicherweise etwas höher liegt als bei der Zugrundelegung eines weiter zurückliegenden Zeitraums. Dieser Effekt dürfte

jedoch kaum ins Gewicht fallen, da versucht wurde, ihm durch eine flexible Aktenanforderung zu begegnen.

So wurden im Zeitpunkt der ersten Anforderung im Oktober 1981 nicht greifbare Akten später erneut und z.T. wiederholt angefordert. Durch die gute Zusammenarbeit mit fast allen Staatsanwaltschaften gelang es auf diesem Wege auch kurzfristig und noch bis Juni 1982 zunächst nicht erhältliche Akten in die Untersuchung einzubeziehen. Von den übrigen, 1 1/2 Jahre nach Meldung zur BWE nicht einsehbaren Akten muß angenommen werden, daß längerfristige Hindernisse der Übersendung entgegenstanden, die auch bei einem um ggf. 1 Jahr verschobenen Untersuchungszeitraum in fast derselben Höhe aufgetreten wären.

Aufgrund des Ausfalls der Berliner Verfahren, der sich vor allem bei den Strafbefehlen auswirkte, wurde der Untersuchungszeitraum für diese Gruppe um das erste Halbjahr 1981 erweitert.

Dieses Vorgehen erscheint im Interesse einer aussagekräftigen Vergleichsgruppe vertretbar, zumal Ansatzpunkte für eine Verzerrung durch gegenüber den Vorjahren verändertes Anwendungsverhalten der Staatsanwaltschaften nicht ersichtlich sind.

Von den angeforderten 380 Akten der Einstellungsgruppen gingen bis zum Abschluß der Auswertungsarbeiten Ende Juni 1982 297 Akten (=78,2%) ein. Die Übersendung der staatsanwaltschaftlichen Handakten konnte leider nur in Einzelfällen erreicht werden. 39 Akten erwiesen sich als in Hinblick auf die Einstellungsgruppen unzutreffend, wobei es sich überwiegend um gerichtliche Einstellungen gemäß §§ 153 Abs. 2, 153a Abs. 2 StPO, in den übrigen Fällen um Einstellungen außerhalb des Untersuchungszeitraums sowie in vier Fällen um Strafbefehlsfälle handelte. 258 Verfahren konnten inhaltlich ausgewertet werden.

In der Vergleichsgruppe der Strafbefehlsanträge wurden von den angeforderten 185 Akten 146 (= 78,9%) übersandt. Zwei Verfahren erwiesen sich als unzutreffend. Im übrigen waren alle Akten verwertbar, so daß einschließlich der vier als durch Einstellung abgeschlossen gemeldeten 148 Verfahren der Auswertung zugrunde gelegt werden konnten.

Die Gründe für den Ausfall an angeforderten Akten in Höhe von insgesamt 21,6% lassen sich z.T. den staatsanwaltschaftlichen Schreiben entnehmen. Danach ergibt sich folgendes Bild:

Tabelle 1: Gründe für den Aktienaustfall

| | §§ 153 ff. | | Strafbef. | | Insgesamt | |
|-------------------------------------|------------|-------|-----------|-------|-----------|-------|
| | N | % | N | % | N | % |
| § 30 AO | 21 | 25,3 | 14 | 35,9 | 35 | 28,7 |
| Verfahren nicht abgeschlossen | 21 | 25,3 | 10 | 25,6 | 31 | 25,4 |
| als Belakten versandt | 5 | 6,0 | 1 | 2,6 | 6 | 4,9 |
| nicht auffindbar | 2 | 2,4 | - | - | 2 | 1,6 |
| Abgabe an andere Staatsanwaltschaft | 1 | 1,2 | 2 | 5,1 | 3 | 2,5 |
| sonstiges (nicht entbehrlich) | 7 | 8,4 | 5 | 12,8 | 12 | 9,8 |
| nicht feststellbar | 26 | 31,3 | 7 | 17,9 | 33 | 27,0 |
| | 83 | 100,0 | 39 | 100,0 | 122 | 100,0 |

Besonders bedauerlich ist es, daß vier Staatsanwaltschaften auf Ihrem Standpunkt beharren, § 30 Abgabenordnung stehe einer wissenschaftlichen Auswertung von Steuerstrafverfahrensakten entgegen. Der einseitige Ausfall von 35 Steuerstrafsachen (= 6,2% der angeforderten Akten) kann zu einer leichten Verzerrung der für solche Verfahren typischen Variablen geführt haben; an den entsprechenden Punkten der Ergebnisdarstellung wird darauf eingegangen werden.

Der Anteil der "nicht abgeschlossenen Verfahren" wird vermutlich noch um einige Fälle der Kategorien "sonstiges" und "nicht feststellbar" zu erhöhen sein, um den tatsächlichen Umfang dieses Ausfallgrundes richtig einzuschätzen. Eine nennenswerte Verzerrung wird nicht erwartet, da die Kategorie "Verfahren nicht abgeschlossen" per se nicht als Indiz für umfangreichere oder problematischere Fälle gewertet werden kann.

In der Strafbefehlsgruppe handelt es sich nach den Mitteilungen der Staatsanwaltschaften und den Eindrücken aus den erst nachträglich erhaltenen Akten vor allem um Vollstreckungen, die eine Versendung verhinderte. Aber auch die Fälle, die nach Einspruch des Beschuldigten gegen den Strafbefehl in ein gerichtliches Hauptverfahren übergegangen sind, weisen keine gegenüber den übrigen Fällen abweichende Struktur auf.

In den Einstellungsfällen war zunächst eine andere Einschätzung naheliegend. Da die Verfahren spätestens Ende 1980 zur BWE gemeldet worden sind, ist zu vermuten, daß im Falle der Aufgabenerfüllung i.S.d. § 153a StPO dies bis Mitte 1982 geschehen ist, so daß eine "Vollstreckung" (im untechnischen Sinne) nicht mehr als Ausfallgrund in Betracht kommt.

Dauert das Verfahren aber aus anderem Grunde noch an, wäre dies in Hinblick auf eine Einstellung nur durch Wiederaufnahme oder für den Fall der Nichterfüllung von Auflagen/Weisungen denkbar. Nach den Erfahrungen mit anderen, zunächst nicht entbehrlich, später nachgesandten Akten ergab sich jedoch, daß es sich überwiegend um Verfahren handelte, in denen nur gegen einen Beschuldigten eine Einstellung er-

folgte, im übrigen aber weiterermittelt wurde bzw. Anklage erfolgte⁹⁾.

Es wird sich bei den Ausfällen wegen noch nicht abgeschlossenen Verfahrens in den Einstellungsgruppen also vorwiegend um Fälle mit mehr als einem Beschuldigten handeln. Dies wird an entsprechender Stelle zu berücksichtigten sein.

Aus den insgesamt verwertbaren 406 Verfahren ergaben sich 193 Fälle von Einstellungen nach § 153a Abs. 1 StPO, 155 Fälle von Einstellungen nach § 153 Abs. 1 StPO sowie 184 Fälle, in denen gegen den Beschuldigten ein Strafbefehl beantragt wurde. Zwei Fälle von Einstellungen nach § 153 Abs. 1 StPO ergaben sich dabei als Teilerledigungen der Strafbefehlsverfahren, ohne daß dies in der BWE ausgewiesen worden war; umgekehrt wurden in 7 Fällen neben den gemeldeten Einstellungen Strafbefehlsanträge in den Akten vorgefunden und in die Untersuchung einbezogen. Insgesamt kamen 17 Verfahren vor, in denen mehrere unterschiedliche Reaktionen der Untersuchungsgruppen erfolgt waren. Im einzelnen stellte sich die Verteilung dieser Verfahren wie folgt dar:

| <u>Tabelle 2:</u> | <u>Fallkombinationen innerhalb der Untersuchung</u> |
|--|---|
| | (Einheit: Verfahrensakten) |
| § 153a Abs. 1 u. § 153 Abs. 1 | 7 |
| § 153a Abs. 1 u. Strafbefehlsantrag | 6 |
| § 153 Abs. 1 u. Strafbefehlsantrag | 3 |
| § 153a Abs. 1 u. § 153 Abs. 1 u. Strafbef. | 1 |

Da hier jeweils am konkreten Einzelfall eine Abgrenzung vorgenommen wurde, sind diese Verfahren für die Kriterien, nach denen zwischen formeller Sanktionierung und Strafverzicht differenziert wird, vermutlich von besonderer Aussagekraft. Sie finden sich in der anliegenden Falldokumentation¹⁰⁾ unter Nr. 134-150. Auch in den übrigen Verfahren sind z.T. weitere unterschiedliche Reaktionen erfolgt. Es waren dies jedoch entweder solche außerhalb der Untersuchungsgruppen¹¹⁾ oder sie fielen nicht in den

9) Daß diese Verfahren gleichwohl bereits zum Zeitpunkt der Teilerledigung zur BWE gemeldet wurden, mag den Rückschluß zulassen, daß es in solchen Fällen zu Doppelzählungen bezüglich der Verfahren in der BWE kommt; dies kann in diesem Zusammenhang jedoch dahinstehen.

10) Siehe Anhang 1.

11) Vor allem § 170 Abs. 2 StPO und Anklage; vgl. auch die Ausführungen zur Teil-/ Totaleinstellung, unten B. 1. b.

Untersuchungszeitraum¹²⁾. In den entsprechenden Dokumentationen sind sie jedoch gleichwohl erwähnt.

3. Gang der Untersuchung

Die Aktenanalyse wurde in drei Schritten durchgeführt. In die erste Phase fiel die Entwicklung und Testung des Erhebungsinstruments (a.), die zweite Phase umfaßte die Datenerhebung (b.), die dritte schließlich die Aufbereitung und Auswertung der erhobenen Daten (c.).

a. Nach Aufarbeitung der Literatur und Rechtsprechung zum Untersuchungsgegenstand und dessen Umfeld wurde anhand der dort aufgeworfenen Problemstellungen in den Monaten September/Oktober 1981 ein voll standardisiertes Erhebungsinstrument entwickelt. Der 257 Variablen umfassende Katalog¹³⁾ gliedert sich in folgende Abschnitte:

- Allgemeine Angaben zum Verfahren (gegen alle Beschuldigten),
- Angaben zur Person des Beschuldigten,
- Angaben zum wirtschaftlichen Umfeld des Beschuldigten,
- Angaben zur Tat, zum Opfer und zur Einleitung des Verfahrens,
- Angaben zum Ermittlungsverfahren insgesamt
- Angaben zur Ermittlung vor Abgabe an die Staatsanwaltschaft,
- Angaben zur staatsanwaltschaftlichen Ermittlungstätigkeit,
- Angaben zur staatsanwaltschaftlichen Entscheidung und zum weiteren Verfahren bis zur endgültigen Einstellung,
- Angaben zum gerichtlichen Verfahren.

Gleichzeitig wurden die Untersuchungsgruppen festgelegt und mit der Aktenanforderung begonnen.

Das Instrument wurde im Oktober 1981 einem Pretest anhand der ersten 25 eingegangenen Verfahrensakten mit insgesamt 35 Beschuldigten unterzogen und in der Folge unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnis ergänzt und verbessert.

12) Bei § 153a StPO wurde auf den Zeitpunkt der vorläufigen Einstellung abgehoben.

13) S. Anhang 2.

b. In den Monaten Januar bis Juli 1982 erfolgte anhand des überarbeiteten Erhebungsinstruments die beschuldigtenspezifische Auswertung der 406 Verfahrensakte. Aufgrund der Fülle des Materials war es erforderlich, zusätzlich zur eigenen Tätigkeit des Verfassers zwei fachlich qualifizierte Hilfskräfte zur Auswertung heranzuziehen. Dies wiederum bedingte eine sorgfältige Festlegung der Variablengehalte und einen intensiven Austausch zwischen den Auswertenden, um Varianzen in der Codierung aufgrund unterschiedlicher subjektiver Wertung zu vermeiden. Zu diesem Zwecke fanden regelmäßige Besprechungen sowie in einzelnen Fällen Doppelauswertungen statt. Die Ergebnisse der Kontrollen wurden in einer Ausfüllanweisung fixiert sowie der Codeplan ggf. ergänzt bzw. berichtigt. Zusätzlich wurden sämtliche Erhebungsbögen nach Abschluß der Auswertungsarbeiten vom Verfasser auf ihre sich aus den Ausfüllanweisungen ergebende logische Konsistenz hin überprüft. Aufgrund der Kontrollmaßnahmen kann daher davon ausgegangen werden, daß Fehler aufgrund uneinheitlicher Auswertungsarbeit praktisch auszuschließen sind.

Neben der quantitativen Auswertung der Verfahrensakte anhand des standardisierten Erhebungsinstruments erfolgte die Dokumentation der dafür vom Informationsgehalt her geeigneten Verfahren.

c. Nach Abschluß der Datenerhebung wurden die Kodierungen der Erhebungsbögen auf Lochkarten übertragen und über Magnetband in die EDV-Anlage eingegeben. Zur möglichst weitgehenden Ausschaltung (abloch-) technisch bedingter Fehler wurde der Rohdatensatz vollständig durch Vergleich eines Ausdrucks mit den Erhebungsbögen kontrolliert und aufgefundene Abweichungen beseitigt.

Von September 1982 bis Juli 1983 erfolgte die Datenauswertung, die weitgehend mit dem "Statistical Package for the Social Sciences" (SPSS)¹⁴⁾ durchgeführt wurde.

14) Vgl. Beutel u.a., SPSS - Handbuch, Version 8, 1980.

B. Ergebnisse

1. Deskription der staatsanwaltschaftlichen Erledigungspraxis

a. Einstellungshäufigkeit nach § 153a Abs. 1 StPO

Wie bereits erörtert, weist die BWE lediglich eine Gesamtkategorie "§§ 153 ff. StPO" auf; Differenzierungen nach den §§ 153-153e lassen sich ihr nicht entnehmen, der Umstand, daß die BWE eine staatsanwaltschaftliche Erledigungsstatistik darstellt, bedingt jedoch eine Beschränkung auf die Anwendung der Norm durch die Anklagebehörden, bei §§ 153, 153a StPO somit auf deren Absatz 1¹⁵⁾.

Um einen Anhaltspunkt für die Anwendungshäufigkeit des § 153a Abs. 1 StPO in den von der BWE erfaßten Fällen zu erhalten, mußte somit die Binnenstruktur der Gesamtkategorie "§§ 153 ff. StPO" untersucht werden. Dies ist für die Jahre 1979/ 80 wie geschildert geschehen.

Die §§ 153b bis 153e StPO kamen in den eingegangenen Akten überhaupt nicht vor, es ist also zu vermuten, daß sie auch im übrigen mengenmäßig zu vernachlässigen sind. In den 258 verwertbaren Verfahren erfolgten 193 Einstellungen nach § 153a Abs. 1 StPO und 155 Einstellungen nach § 153 Abs. 1 StPO, was einer prozentualen Verteilung von 55,5 (§153a) zu 44,5 (§ 153) entspricht. Da zu vermuten ist, daß die nicht übersandten Akten dieselbe Verteilung aufweisen, könnte man durch Hochrechnung auf die 502 ausweislich der BWE für das Bundesgebiet (ohne Berlin) erfolgten Einstellungen nach "§§ 153 ff." eine Zahl von etwa 280 tatsächlich erfolgten § 153a Abs. 1 StPO-Einstellungen in den Jahren 1979/80 vermuten, was einem Anteil an allen BWE-Erledigungen in Höhe von ca. 2,4% entspräche.

15) Gleichwohl wiesen die angeforderten Akten in einigen Fällen gerichtliche Entscheidungen nach §§ 153 Abs. 2, 153a Abs. 2 StPO auf, in denen also das Ermittlungsverfahren durch Anklage abgeschlossen war. Hierbei handelte es sich offenbar um Fehlausfüllungen der BWE.

Allerdings muß hierbei wiederum berücksichtigt werden, daß ein gewisser Teil von fehlerhaften Ausfüllungen in der BWE¹⁶⁾ das Bild etwas verfälschen. Auch dürften sich die Werte für 1979/80 nicht ohne weiteres für die übrigen Jahre seit Einführung des neuen § 153a StPO verallgemeinern lassen. Wie bereits bei der Begründung des gewählten Untersuchungszeitraumes ausgeführt, ist nach Einführung einer neuen Norm in der Regel zunächst mit einer Verhaltensunsicherheit der Praxis zu rechnen, der erst langsam eine Stabilisierung in der Anwendung folgt.

Immerhin kann aber festgestellt werden, daß die Verfahrenseinstellung unter Auflagen/Weisungen durch die Staatsanwaltschaft auch im Bereich der von der BWE erfaßten Wirtschaftskriminalität keine völlig unbedeutende Rolle spielt, wenn sie insoweit auch seltener als in Verfahren der allgemeinen Kriminalität zur Anwendung kommt¹⁷⁾.

Im Internum der Geringfügigkeitseinstellungen hat sie gegenüber der sanktionslosen Einstellung vier bis fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Norm bereits die größere praktische Bedeutung, wobei hier keine sicheren Aussagen darüber zu treffen sind, zu Lasten welcher anderen Reaktionsarten diese Entwicklung ausgeschlagen ist¹⁸⁾. Die Verteilung der Einstellungsfälle auf die Bundesländer ergibt sich aus der Tabelle 3 (auf der folgenden Seite). Dabei ist im letzten Wertebereich, der aufgrund der zuvor festgestellten Relation zwischen den Einstellungsarten und einer Hochrechnung auf die BWE-Zahlen errechnete Anteil des § 153 Abs. 1 StPO an allen Abschlußentscheidungen der BWE angegeben.

Es ist augenfällig, daß von einer bundeseinheitlichen Anwendungspraxis des § 153a Abs. 1 StPO weder im internen Verhältnis zur sanktionslosen Einstellung noch hinsichtlich der Gesamterledigungspraxis die Rede sein kann.

Selbst unter Außerachtlassung der Bundesländer mit nur sehr geringen Fallzahlen ergibt sich eine noch erhebliche Varianzbreite zwischen 42% (Rheinland-Pfalz) und 71% (Niedersachsen) Anteil an den Geringfügigkeitseinstellungen.

Die Werte des hochgerechneten BWE-Anteils zeigen zunächst, daß in den drei kleinsten Bundesländern Bremen, Hamburg und Saarland § 153a Abs. 1 StPO – wie die Geringfügigkeitseinstellungen schlechthin – bei Wirtschaftskriminalität praktisch

16) Bei den im Rahmen dieser Untersuchung eingegangenen Verfahrensakten betrug der Anteil fehlerhafter Ausfüllungen immerhin rund 10%.

17) Vgl. Rieß, ZRP 1983, S. 96, der für den Untersuchungszeitraum einen Anteil von 3,8% § 153a Abs. 1 StPO – Einstellungen ermittelte.

18) Vgl. dazu Rieß (Fußn. 17).

Tabelle 3: Einstellungshäufigkeit nach §§ 153a Abs. 1/ 153 Abs. 1 StPO
in den Bundesländern (ohne Berlin)

| | § 153a I | | § 153 I | | hochgerechneter Anteil § 153a I StPO an Gesamterl. |
|---------------------|----------|------|---------|------|--|
| | N | % | N | % | |
| Baden-Württemberg | 23 | 59,0 | 16 | 41,0 | 3,8% |
| Bayern | 4 | 57,1 | 3 | 42,9 | 1,6% |
| Bremen | 1 | 50,0 | 1 | 50,0 | 0,3% |
| Hamburg | 2 | 28,6 | 5 | 71,4 | 1,1% |
| Hessen | 55 | 59,1 | 38 | 40,9 | 3,2% |
| Niedersachsen | 34 | 70,8 | 14 | 29,2 | 2,7% |
| Nordrhein-Westfalen | 56 | 48,7 | 59 | 51,3 | 2,2% |
| Rheinland-Pfalz | 10 | 41,7 | 14 | 58,3 | 1,4% |
| Saarland | - | - | - | - | 0,0% |
| Schleswig-Holstein | 8 | 61,5 | 5 | 38,4 | 4,2% |
| Bundesgebiet | 193 | 55,5 | 155 | 44,5 | 2,4% |

keine Rolle zu spielen scheint. Vor allem für das Saarland¹⁹⁾ ist dies um so bemerkenswerter, als Hertwig - im Untersuchungszeitraum Anfang 1978 - dort für die allgemeine Kriminalität den bundesweit zweithöchsten Anteil von § 153a Abs. 1 StPO-Entscheidungen festgestellt hat²⁰⁾. Gleiches gilt für Bayern, das bei Hertwig mit 9% an der Spitze liegt, im Bereich der BWE-Wirtschaftskriminalität allerdings kaum Einstellungen unter Auflagen zu verzeichnen hat.

Dagegen sind deren Anteile in Baden-Württemberg, Hessen und Schleswig-Holstein recht beachtlich, wobei sich für Schleswig-Holstein die erstaunliche Situation ergibt, daß dort nach Hertwig Geringfügigkeitseinstellungen im allgemeinen die seltene Ausnahme sind²¹⁾.

Es bleibt mithin zu konstatieren, daß die bundesweiten Anteilswerte des § 153a Abs. 1 StPO auch für die Wirtschaftskriminalität nur rechnerische Mittel einer in den Ländern

19) Dort wurden für den gesamten Untersuchungszeitraum keine Bagatelleinstellungen zur BWE gemeldet, vgl. dazu auch Liebl (Fußn. 4).

20) (Fußn. 1), S. 51. Vgl. auch Rieß, Festschrift für Sarstedt, S. 283.

21) Je 1,5% § 153 Abs. 1 - und § 153a Abs. 1 StPO - Einstellungen; (Fußn. 1), Tab. 10.

sehr unterschiedlichen Anwendungshäufigkeit darstellen²²⁾. Wenn in der vorliegenden Untersuchung gleichwohl nur im Ausnahmefall eine bundesländerspezifische Auswertung erfolgt, so ist dies vor allem durch die zum Teil zu niedrige Fallzahl in den Untergruppen, aber auch durch forschungsökonomische Gesichtspunkte bedingt.

b. Teil-/Totaleinstellungen

Die Abgrenzung zwischen Teil- und Totaleinstellungen war in der Untersuchung von Bedeutung, um Aufschluß darüber zu erlangen, ob über § 153a Abs. 1 StPO komplexe Gesamtzusammenhänge bagatellisiert oder nur unbedeutende Teilbereiche aus dem Verfahren ausgeschieden werden. Dabei muß zwischen Teileinstellungen bezogen auf den einzelnen Beschuldigten (aa.) und auf das Gesamtverfahren (bb.) unterschieden werden.

Der Vorwurf eines "Tuschelverfahrens" bzw. einer Freikaufmöglichkeit für finanziell Bessergestellte²³⁾ erhält selbstverständlich eine andere Qualität, je nachdem, ob der Beschuldigte in der Praxis lediglich ähnlich dem amerikanischen plea bargaining²⁴⁾ durch Zugeständnisse den späteren Anklageumfang begrenzen oder den gesamten Tatkomplex strafrechtlich erledigen kann. Bezogen auf das Gesamtverfahren ist von Interesse, in welchem sonstigen Erledigungszusammenhang die Einstellung (gegen einzelne Beschuldigte) nach § 153a Abs. 1 StPO steht.

aa. Es sollen zunächst die Teileinstellungen bezogen auf einzelne Beschuldigte untersucht werden, wobei es sich anbietet, zum Vergleich die entsprechenden Werte auch der sanktionslosen Einstellungen aufzuführen. Als Teileinstellung wurden dabei solche Erledigungen nach § 153a Abs. 1 und § 153 Abs. 1 StPO definiert, bei denen auch andere Abschlußentscheidungen mit Ausnahme von Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO ergingen. Letztere wurden ausgeschieden, da sich in diesen Fällen der Tatverdacht nicht (hinreichend) bestätigt hat und der diesbezügliche Tatkomplex somit nicht mehr zur (Entscheidungs-)Disposition der Anklagebehörde stehen kann.

22) Dieses Umstandes ist sich die Praxis offenbar auch bewußt, vgl. die Ergebnisse der Staatsanwältbefragung, unten III. B. 1. e.

23) Vgl. Schmidhäuser, JZ 1973, S. 529 ff.; Arzt, JZ 1976, S. 55.

24) Vgl. Weigend, Anklagepflicht und Ermessen, 1978, S. 135 f. und Schumann, Der Handel mit Gerechtigkeit. Funktionsprobleme der Strafjustiz und ihre Lösungen - Am Beispiel des amerikanischen plea bargaining, 1977.

Es ist allerdings zu beachten, daß jedenfalls bei den § 153 Abs. 1 StPO-Entscheidungen eine anklagereife Verdichtung des Tatverdachts nicht zu den Einstellungs Voraussetzungen gehört, insoweit also eine negative Definition der Grundmenge für die Unterscheidung von Teil- und Totaleinstellung – mit anderen Worten: den Opportunitätsspielraum der Anklagebehörde – gewählt wurde, nämlich diejenigen Tatbereiche, für die die Täterschaft des Beschuldigten nach Abschluß der Ermittlungen nicht im Sinne des § 170 Abs. 2 StPO ausscheidet.

Auf dieser Grundlage ergibt sich für die nach § 153 Abs. 1, 153a Abs. 1 StPO eingestellten Fälle die in Tabelle 4 wiedergegebene Verteilung zwischen Teil- und Totaleinstellungen:

Tabelle 4: Teil-/Totaleinstellungen, bezogen auf Beschuldigte

| | Totaleinstellung | Teileinstellungen | | |
|--------------------|------------------|-------------------|---------------|------------------------|
| | | mit Anklage | mit Strafbef. | mit sonst. Einstellung |
| § 153a Abs. 1 StPO | 191 | - | - | 2 |
| § 153 Abs. 1 StPO | 152 | 1 | 1 | 1 |

Teileinstellungen nach §§ 153 Abs. 1, 153a Abs. 1 StPO sind also lediglich eine ausgesprochene Seltenheit (Fälle 141, 143). Soweit nach den Ermittlungen das Verfahren nicht nach § 170 Abs. 2 StPO einzustellen war, wurde es für die Bagatellisierungsentscheidung in aller Regel einheitlich behandelt. Diese Praxis entspricht vor allem der Entlastungsfunktion für die Strafverfolgungsbehörden, die den §§ 153, 153a StPO vom Gesetzgeber zugedacht war, denn jedenfalls für den Fall, daß das Verfahren gegen einen Beschuldigten nach Teileinstellung über § 153a Abs. 1 StPO im übrigen doch noch gerichtlich fortgeführt würde, wäre in der Regel nur wenig Aufwand eingespart, dafür aber ein zusätzliches Auflagenüberwachungsverfahren erforderlich. Der Beschuldigte kommt also für den Fall der Anwendung des § 153a Abs. 1 StPO praktisch immer in vollem Umfang von der ihn im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens treffenden Strafdrohung frei; es wird daher um so sorgfältiger auf ein rechtsstaatlichen Anforderungen genügendes procedere beim Zustandekommen derartiger Bagatellisierungs-einstellungen zu achten sein.

Zur ergänzenden Verdeutlichung des Ausmaßes von Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO neben solchen nach § 153a Abs. 1 StPO dient Tab. 5. Vergleichshaber sind wiederum die Einstellungen nach § 153 Abs. 1 StPO und hier auch die Strafbefehlsfälle mitaufgeführt:

Tabelle 5: Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO

| | Anzahl Straftatbestände | | | | | Fälle Insgesamt | |
|---------------------|-------------------------|----|----|---|---|--------------------|-----|
| | 0 | 1 | 2 | 3 | 4 | | 5 |
| § 153a Abs. 1 StPO | 151 (= 78%) | 17 | 7 | 5 | 7 | 6 | 193 |
| § 153 Abs. 1 StPO | 110 (= 71%) | 17 | 11 | 6 | 6 | 5 | 155 |
| Strafbefehlsanträge | 138 (= 75%) | 21 | 8 | 8 | 4 | 5 | 184 |

Es zeigt sich, daß in nur gut jedem 5. Fall neben einer Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO (andere) Straftatbestände gemäß § 170 Abs. 2 StPO ausgeschieden wurden. Dabei ist noch zu beachten, daß manche Staatsanwaltschaften bei bestimmten Sachverhalten, (vor allem Konkursen) routine- und formularmäßig sehr umfangreiche Ermittlungen unter allen denkbaren strafrechtlichen Aspekten aufnehmen, die dann größtenteils später nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt werden, während die meisten Staatsanwaltschaften ihre Ermittlungstätigkeit von vornherein auf solche Straftatbestände beschränken, für deren Vorliegen konkrete Anhaltspunkte gegeben sind.

Auch wenn die Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO begrifflich in dieser Untersuchung keinen Einfluß auf die Unterscheidung von Teil- und Totaleinstellungen haben, verstärkt ihr geringes Vorkommen doch zusätzlich den bereits gewonnenen Eindruck einheitlicher Regelung der Bagatellisierungsfälle.

bb. Im folgenden soll dieses Ergebnis, das für die Erledigungsstruktur innerhalb eines Falles (= Ermittlungen je Beschuldigten) gewonnen wurde, anhand einer Analyse der Erledigungsstruktur innerhalb eines Verfahrens (= Ermittlungen gegen alle Beschuldigten je Verfahren) überprüft werden. Zu diesem Zweck erfolgte eine Auswertung der Daten getrennt nach Verfahren, in denen Einstellungen nach § 153a Abs. 1, solche nach § 153 Abs. 1 StPO sowie Strafbefehlsanträge vorkamen. Verfahren, die Fälle mehrerer Untersuchungsgruppen beinhalteten²⁵⁾, sind in den entsprechenden Kategorien mehrfach berücksichtigt. Außer Acht blieben insgesamt 11 Verfahren, deren Erledigungsstruktur sich nicht aus den Akten ergab.

In Tabelle 6 (auf der folgenden Seite) wird zunächst die Verteilung der Verfahren auf solche mit konsistenter Erledigungsstruktur (also nur einer Reaktionsart) und solche mit mehreren verschiedenen Abschlußentscheidungen dargestellt:

25) Vgl. dazu oben Tab. 2.

Tabelle 6: Teil-/Totaleinstellungen, bezogen auf Verfahren

Konsistente/Inkonsistente Erledigungsstruktur

| | Insgesamt | konsistente Erledigungsstruktur | | Inkonsistente Erledigungsstruktur | |
|--------------------------|-----------|---------------------------------|------|-----------------------------------|------|
| | | N | % | N | % |
| Verf. m. § 153a I StPO | 146 | 93 | 63,7 | 53 | 36,3 |
| Verf. m. § 153 I StPO | 114 | 81 | 71,1 | 33 | 28,9 |
| Verf. m. Strafbef.-Antr. | 152 | 111 | 73,0 | 41 | 27,0 |
| | 412 | 285 | 69,2 | 127 | 30,8 |

Es fällt auf, daß insgesamt über zwei Drittel der Verfahren einheitlich abgeschlossen wurden, die Konsistenz bei der § 153a Abs. 1 StPO-Gruppe jedoch deutlich niedriger als in den Vergleichsgruppen ist. Es ist daher von Interesse, wie sich die Erledigungsstruktur innerhalb der inkonsistenten Verfahren darstellt. Die entsprechende Verteilung der ergangenen Entscheidungen ergibt sich aus Tabelle 7:

Tabelle 7: Teileinstellungen, bezogen auf Verfahren

Art und Anzahl sonstiger Erledigungen

| | Anzahl darint | | Davon: Erledigungen durch | | | | | | | | | |
|---------------------------------|---------------|-------------------|---------------------------|------|---------|------|-----------|-----|---------|------|-----------|------|
| | der Verf. | Anzahl der Besch. | § 153a I | | § 153 I | | Strafbef. | | Anklage | | sonstiges | |
| | | | N | % | N | % | N | % | N | % | N | % |
| Verfahren mit § 153a I StPO | 53 | 167 | 67 | 40,1 | 13 | 7,8 | 11 | 6,6 | 18 | 10,8 | 58 | 34,7 |
| Verfahren mit § 153 I StPO | 33 | 117 | 10 | 8,5 | 57 | 48,7 | 5 | 4,3 | 23 | 19,7 | 22 | 18,8 |
| Verfahren mit Strafbefehlsantr. | 41 | 126 | 9 | 7,1 | 51 | 40,5 | 4 | 3,2 | 4 | 3,2 | 53 | 42,1 |

Es zeigt sich, daß die Reaktionen der drei Untersuchungsgruppen nur selten zusammentreffen²⁶⁾. Wird ein Verfahren ganz oder teilweise dergestalt eingestuft, daß sich insoweit eine Erledigung nach einer der untersuchten Reaktionsarten anbietet, ist es also nach den hier dargestellten Ergebnissen die seltene Ausnahme, daß es hinsichtlich verschiedener Beschuldigter unterschiedlich abgeschlossen wird. Deutliche Unterschiede ergeben sich jedoch für neben den untersuchten Reaktionsarten erfolgte Anklagen und "sonstige" Abschlußentscheidungen. Neben Strafbefehlen kommen Anklagen praktisch nicht vor, was mit dem entfallenden Beschleunigungseffekt des Strafbefehls für den Fall, daß im übrigen das Verfahren ohnehin weitergeführt wird, erklärt werden könnte. Die demgegenüber relativ häufigen Anklagefälle neben § 153 Abs. 1 StPO lassen vermuten, daß die sanktionslose Bagatelleinstellung eher zum Ausscheiden "kleiner Fische" aus dem Verfahren benutzt wird (Fälle 106, 108, 135, 136, 137, 148). § 153a Abs. 1 StPO würde demnach eine Mittelstellung einnehmen, was seiner zwittrigen Funktion als Verfahrensbeschleunigungsinstrument und Ausgleich unbilliger Härten des materiellen Rechts auch vollauf entspräche. Das gegenüber den § 153 Abs. 1 StPO-Fällen verhältnismäßig seltene Zusammentreffen der § 153a Abs. 1 StPO-Einstellungen mit Anklagen könnte so gedeutet werden, daß die Auflagen in diesen Fällen als "Strafersatz" dienen. Die "sonstigen" Erledigungen sind ganz überwiegend solche nach § 170 Abs. 2 StPO. Insoweit fällt ins Auge, daß diese wiederum neben Einstellungen nach § 153 Abs. 1 StPO verhältnismäßig selten vorkommen. Möglicherweise ist dieser Umstand bereits als Kehrseite der genannten Funktion des § 153 Abs. 1 StPO im Zusammenhang mit den Anklagefällen hinreichend erklärt. Eine andere Interpretation besteht jedoch darin, daß die Grenze zwischen § 153 StPO und § 170 Abs. 2 StPO nicht exakt zu ziehen ist bzw. nicht gezogen wird, so daß gegebenenfalls häufiger eine Geamterledigung des Verfahrens nach einer der beiden Normen erfolgt. So gesehen erscheint interessant, daß demgegenüber die § 153a Abs. 1 StPO-Einstellungen wesentlich häufiger mit § 170 Abs. 2 StPO zusammentreffen und diesbezüglich dem Vergleichswert für die Strafbefehlsanträge näherliegen.

Ein möglicher Verzerrfaktor der vorstehenden Tabelle liegt darin, daß dort die Anzahl der neben den Reaktionen der Untersuchungsgruppen erfolgten anderen Abschlußentscheidungen zugrundegelegt ist, und somit einige Verfahren mit mehreren gleichartigen solchen Entscheidungen stärkeren Niederschlag finden. Dies kann insbesondere

26) Der Anteil der jeweils anderen Gruppe macht in keiner Kategorie 15% aus.

von Bedeutung sein, wenn, wie hier, die absoluten Zahlen zum Teil nicht sehr hoch sind. Zur Überprüfung eventueller Verzerrungen werden daher in Tabelle 8 die reinen Kombinationshäufigkeiten – ohne Berücksichtigung der Anzahl im Einzelverfahren – dargestellt. Da die absoluten Zahlen in diesem Fall noch kleiner als in der vorhergehenden Übersicht werden, kann die Tabelle nur zur ergänzenden Interpretation bzw. Relativierung verwendet werden.

Tabelle 8: Teileinstellungen, bezogen auf Verfahren
Kombinationen mit sonstigen Erledigungen

| | Anzahl der Verfahren | darin: Kombinationen mit | | | | | | | | | |
|---------------------------------|----------------------|--------------------------|------|---------|------|-----------|------|---------|------|-----------|------|
| | | § 153a I | | § 153 I | | Strafbef. | | Anklage | | sonstiges | |
| | | N | % | N | % | N | % | N | % | N | % |
| Verfahren mit § 153a I StPO | 53 | - | - | 7 | 13,2 | 7 | 13,2 | 14 | 26,4 | 25 | 47,2 |
| Verfahren mit § 153 I StPO | 33 | 7 | 21,2 | - | - | 4 | 12,1 | 14 | 42,4 | 8 | 24,2 |
| Verfahren mit Strafbefehlsantr. | 41 | 7 | 17,1 | 5 | 12,2 | - | - | 3 | 7,3 | 26 | 63,4 |

Ein erheblicher struktureller Unterschied zur vorstehenden Tabelle ergibt sich nicht, so daß von einer relevanten Verzerrung der dortigen Ergebnisse nicht auszugehen ist. Die Tabelle 8 verdeutlicht sogar noch die erörterten Werteunterschiede für die Kombination der Untersuchungsgruppen-Reaktionen mit Anklagen und "sonstigen" Erledigungen (§ 170 Abs. 2 StPO).

cc. Zusammenfassend kann festgestellt werden:

In den untersuchten Verfahren war eine hohe Erledigungskonsistenz im Sinne einheitlicher Abschlußreaktionen zu beobachten. In Bezug auf die Ermittlungen gegen einzelne Beschuldigte kamen – abgesehen von nach § 170 Abs. 2 StPO ausgeschiedenen Komplexen – Teileinstellungen gem. §§ 153, 153a StPO so gut wie nicht vor. Aber auch bezogen auf die Erledigungsstruktur innerhalb der Verfahren waren Kombinationen mehrerer unterschiedlicher Reaktionen die deutliche Ausnahme, wobei dies in den Verfahren mit Einstellungen nach § 153a Abs. 1 StPO bei einem Anteil von gut einem Drittel noch am häufigsten der Fall war. § 153a Abs. 1 StPO-Erledigungen trafen ebenso wie die Strafbefehlsfälle am häufigsten mit Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO zusammen, während die sanktionslosen Einstellungen nach § 153 Abs. 1 StPO relativ oft neben Anklagen vorkamen.

c. Art der Auflagen oder Weisungen

Durch die Auflagen bzw. Weisungen unterscheidet sich die Geringfügigkeitseinstellung nach § 153a Abs. 1 StPO in der Rechtsfolge von der sanktionslosen nach § 153

Abs. 1 StPO. Das Gesetz weist ihnen eine jedenfalls vom Wortlaut her klare Funktion zu, die Beseitigung des noch bestehenden öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung. Nach Erfüllung der Auflagen/Weisungen wären die so erledigten Straftaten mithin gleichzusetzen mit denjenigen Fällen, die nach § 153 Abs. 1 StPO eingestellt wurden. So gesehen stellen die Auflagen/Weisungen quasi das Äquivalent der zunächst über die Grenzen einer möglichen § 153 Abs. 1 StPO-Einstellung hinausgehenden Umstände einer Straftat dar²⁷⁾.

Nach den Erkenntnissen der Voruntersuchungen zu § 153a StPO ist dessen an sich variantenreicher "Kompensationskatalog" in der Praxis wiederum auf die klassische (Straf-) Sanktionsform der Geldleistung beschränkt. Insbesondere von der Möglichkeit gemeinnützige Leistungen (Nr. 3) aufzuerlegen, wird offenbar praktisch kein Gebrauch gemacht²⁸⁾, was auf eine Unsicherheit der Strafverfolgungsinstanzen im Umgang mit dem ungewohnten Instrumentarium zurückzuführen sein könnte, aber auch auf ein mangelhaftes Bewußtsein der Verschiedenartigkeit von Strafe und Auflage hindeutet.

Auch die Ergebnisse der hiesigen Untersuchung zeigten kein anderes Bild, wie sich aus Tabelle 9 ergibt, in der die Verteilung der Einstellungsfälle auf den Auflagen/Weisungs-Katalog des § 153a Abs. 1 StPO wiedergegeben ist:

Tabelle 9: Art der Auflagen/Weisungen nach § 153a StPO

| | N | % |
|---------------------------------|-----|-------|
| § 153a Abs. 1, S. 1, Nr. 1 | 9 | 4,7 |
| § 153a Abs. 1, S. 1, Nr. 2 | 180 | 93,3 |
| § 153a Abs. 1, S. 1, Nr. 1 u. 2 | 4 | 2,1 |
| | 193 | 100,0 |

27) S. oben 2. Kapitel II. C.

28) Vgl. Ahrens (Fußn. 1), S. 90; Hertwig (Fußn. 1), S. 128 ff.

Der ganz überwiegende Teil der § 153a Abs. 1 StPO-Einstellungen erfolgte also nach Nr. 2 gegen Geldauflage, während die Auferlegung einer Schadenswiedergutmachung nach Nr. 1, die z.T. sogar für regelmäßig notwendig gehalten wird²⁹⁾, nur in wenigen Ausnahmefällen vorkam (Fälle 1-8). Von der Möglichkeit, sonstige gemeinnützige Leistungen aufzuerlegen (Nr. 3) wurde ebenso wenig Gebrauch gemacht³⁰⁾ wie von der bereits durch die hier in Rede stehenden Deliktgruppen ausscheidenden Nr. 4.

In 6 Fällen wurde dagegen zusätzlich die Erfüllung noch weiterer, im Katalog des § 153a Abs. 1 StPO nicht genannter Auflagen zur Voraussetzung einer endgültigen Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO gemacht. In einem Fall hatte der Beschuldigte auf eine Rückforderung beschlagnahmter Gegenstände zu verzichten³¹⁾; im zweiten Fall mußte der Beschuldigte neben der Zahlung eines Bußgeldes für eine geschäftliche Verfehlung eine private Steuerhinterziehung, die nicht Gegenstand der Ermittlungen gewesen war, jedoch aus Anlaß derselben zu Tage getreten war, ausgleichen. Die übrigen 4 Fälle stellen "indirekte" Schadenswiedergutmachungen dar; dreimal wurde der Abschluß eines Vergleiches bzw. einer Tilgungsvereinbarung angeordnet, im letzten Fall dem Beschuldigten aufgegeben, sein Lohnbuch zur Berechnung des tatsächlich eingetretenen (Steuer-) Schadens zur Verfügung zu stellen.

Es sei hier nur am Rande erwähnt, daß das Gesetz den § 153a StPO-Katalog abschließend formuliert³²⁾ und weitere Auflagen als Voraussetzung einer endgültigen Einstellung mithin rechtswidrig wären. Es muß jedoch berücksichtigt werden, daß es faktisch keinen bedeutsamen Unterschied macht, ob zusätzlich Voraussetzungen - formell - im vorläufigen Einstellungsbeschuß fixiert oder bereits zuvor - informell - dem Beschuldigten mitgeteilt werden. Letzteres könnte man möglicherweise unter dem Gesichtspunkt für zulässig halten, daß grundsätzlich auch das Verhalten nach der Tat für den Schulmaßstab relevant ist³³⁾.

Schadenswiedergutmachungen nach § 153a Abs. 1 Nr. 1 StPO wurden über Beträge zwischen DM 41.- und DM 15.000 bei Schadenssummen zwischen DM 41.- und DM

29) Kleinknecht/Meyer, Strafprozeßordnung, 40. Auflage, 1983, § 153a, Rdnr. 15.

30) Vgl. aber Fall 138, Besch. C: § 153a Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 3 StPO.

31) Solche zusätzlichen Forderungen waren in einigen weiteren Fällen informell bereits zur Voraussetzung der vorläufigen Einstellung gemacht worden.

32) Vgl. Roxin, Strafverfahrensrecht, 18. Auflage 1983, S. 67; Meyer-Goßner in: Loewe-Rosenberg, 23. Auflage, § 153, Rdnr. 25; OLG Stuttgart, NJW 1980, S. 1009; BT-Drucksache 7/551, S. 69.

33) Vgl. oben 2. Kapitel II. B. 2. b.

15.000 bei Schadenssummen zwischen DM 41 und DM 260.000 auferlegt. In einem Fall war die Wiedergutmachungssumme nicht beziffert und auch aus dem Aktenzusammenhang nicht ersichtlich.

Tabelle 10 zeigt die Verteilung der nach § 153a Abs. 1 Nr. 2 StPO eingestellten Fälle auf die der Übersichtlichkeit wegen gebildeten Auflagenhöhe-Kategorien. Zum Vergleich werden die in den Strafbefehlsanträgen ausgeworfenen Geldstrafen gegenübergestellt. Die Prozentuierung erfolgt kumulativ.

Tabelle 10: Höhe der Geldbuße nach § 153a Abs. 1, S. 1, Nr. 2 StPO/
Höhe der beantragten Geldstrafe

| | § 153a I S. 1, Nr. 2 (N= 184) | | Strafbefehl (N= 184) | |
|---------------------|----------------------------------|-------|-------------------------|-------|
| | N | %cum. | N | %cum. |
| bis DM 250,- | 18 | 9,8 | 3 | 1,7 |
| DM 251 - 500 | 23 | 22,3 | 4 | 3,9 |
| DM 501 - 1.000 | 31 | 39,1 | 15 | 12,2 |
| DM 1.001 - 1.500 | 20 | 50,0 | 28 | 27,8 |
| DM 1.501 - 2.000 | 8 | 54,3 | 12 | 34,4 |
| DM 2.001 - 2.500 | 5 | 57,1 | 19 | 45,0 |
| DM 2.501 - 5.000 | 35 | 76,1 | 45 | 70,0 |
| DM 5.001 - 10.000 | 21 | 87,5 | 25 | 83,9 |
| DM 10.001 - 20.000 | 10 | 92,9 | 15 | 92,2 |
| DM 20.001 - 30.000 | 5 | 95,7 | 6 | 95,6 |
| DM 30.001 - 40.000 | 1 | 96,2 | 2 | 96,7 |
| DM 40.001 - 50.000 | 3 | 97,8 | 2 | 97,8 |
| DM 50.001 - 100.000 | 2 | 98,9 | 3 | 99,4 |
| darüber | 2 | 100,0 | 1 | 100,0 |
| nicht feststellbar | - | | 4 | |

Der Vergleich mit den Strafbefehlsfällen bietet sich an, da zu vermuten ist, daß bei der Bemessung der Geldstrafe ähnliche Kriterien wie bei derjenigen der Auflagen angelegt werden. Es ist allerdings zu beachten, daß Geldstrafen nicht als Gesamtbetrag, sondern über Tagessätze festgesetzt werden, was bei den § 153a StPO-Auflagen nicht der Fall ist³⁴⁾. Andererseits sind auch bei der Auflagenbemessung die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten zu berücksichtigen³⁵⁾. Meyer-Goßner empfiehlt im Großkommentar von Löwe-Rosenberg zur StPO daher auch ausdrücklich, sich "bei der Festsetzung der Höhe des Geldbetrages ... daran zu orientieren, welche Geldstrafe im

34) Vgl. dazu die Anregungen bei Weigend, KrimJ 1984, S. 8 ff.

35) Vgl. Eckl, JR 1975, S. 99.

Fall eines Strafbefehlantrages beantragt werden würde³⁶⁾.

50% aller Auflagen liegen im Bereich bis DM 1.500, was angesichts der vermuteten Dimensionierung der Wirtschaftsstrafsachen auf den ersten Blick überraschen mag³⁷⁾. Allerdings kamen auch Bußgelder zwischen DM 2.500 und DM 10.000 häufiger vor, während der Bereich zwischen DM 1.500 und DM 2.500 schwächer besetzt ist. Auffällig ist, daß bei den Strafbefehlsanträgen die sehr niedrigen Beträge vergleichsweise seltener vorkommen; der (rechnerische) Median liegt bei den Strafbefehlsanträgen bei etwa DM 3.000.- und damit doppelt so hoch wie bei den Auflagen. Sanktionsbeträge über DM 20.000 sind bei Auflagen und Strafbefehlsanträgen gleichermaßen die Ausnahme (Fälle 12, 19, 20, 28, 44, 46, 56, 59, 63, 69, 150). Die Höchstbeträge liegen bei den Auflagen bei DM 200.000, für die Strafbefehle bei DM 630.000.

Eine Analyse des Zusammenhangs zwischen Schadens- und Sanktionshöhe findet sich der Übersichtlichkeit halber im nächsten Abschnitt (2. b. ee.).

Als Leistungsempfänger der Bußgelder nach § 153a Abs. 1 Nr. 2 StPO sind die Staatskasse und gemeinnützige Organisationen vorgesehen. In Tabelle 11 (s. nächste Seite) ist die Verteilung nach Betragsgruppen dargestellt.

Die Auflagen erfolgten praktisch je zur Hälfte zugunsten der Staatskasse und gemeinnütziger Organisationen.

Das Ergebnis weicht insoweit zwar auf den ersten Blick von der von Hertwig für die allgemeine Kriminalität gefundenen Verteilung³⁸⁾ ab, bestätigt aber dessen Detailanalyse, daß bei aufwendigeren Verfahren mit höheren Geldbußen gemeinnützige Organisationen häufiger bedacht werden.

36) (Fußn. 32), § 153a, Rdnr. 33.

37) Natürlich liegt auch diese Summe ganz erheblich über den in der allgemeinen Kriminalität üblichen Auflagenhöhen. So liegt der Median bei Hertwig (Fußn. 1, S. 130) unter DM 100,-.

38) (Fußn. 1), S. 132, Tab. 33: 2/3 an die Staatskasse.

Tabelle 11: Leistungsempfänger der Geldbußen nach
§ 153a Abs. 1, S. 1, Nr. 2 SIPO

| | Staatskasse | Staatsk. und gemeinnütz. Organisation | gemeinnüt- zige Organisation | nicht feststellbar |
|---------------------|-------------|---|---------------------------------|-----------------------|
| bis DM 250 | 10 | - | 8 | - |
| DM 251 - 500 | 12 | - | 11 | - |
| DM 501 - 1.000 | 18 | - | 12 | 1 |
| DM 1.001 - 1.500 | 9 | - | 10 | 1 |
| DM 1.501 - 2.000 | 2 | - | 6 | - |
| DM 2.001 - 2.500 | 2 | - | 3 | - |
| DM 2.501 - 5.000 | 15 | - | 20 | - |
| DM 5.001 - 10.000 | 11 | 1 | 7 | 2 |
| DM 10.001 - 20.000 | 5 | - | 4 | 1 |
| DM 20.001 - 30.000 | 1 | 2 | 2 | - |
| DM 30.001 - 40.000 | 1 | - | - | - |
| DM 40.001 - 50.000 | 1 | 1 | 1 | - |
| DM 50.001 - 100.000 | - | 1 | 1 | - |
| darüber | 1 | - | 1 | - |
| Insgesamt | 88 | 5 | 86 | 5 |
| % - Anteil | 49,2 | 2,8 | 48,0 | |

Ein solcher Trend ist auch in Tabelle 12 zu erkennen, wonach die gemeinnützigen Einrichtungen betragsmäßig günstiger als die Staatskasse dastehen:

Tabelle 12: Verteilung der Geldbußen - Gesamtsummen

| | |
|------------------------------|-----------------------|
| Staatskasse | DM 661.820,-- (46,3%) |
| Gemeinnützige Organisationen | DM 767.550,-- (53,7%) |
| nicht feststellbar | DM 40.500,-- |

Eine bundesländerspezifische Auswertung ergibt hinsichtlich der Leistungsempfänger nicht unerhebliche Unterschiede. In den vier Ländern mit den höchsten Fallzahlen stellt sich das Verhältnis zwischen Staatskasse und gemeinnützigen Organisationen wie folgt dar.

Tabelle 13: Leistungsempfänger nach Bundesländern

| | Staatskasse | | Staatskasse und gemeinnützige Organisation | | gemeinnützige Organisation | | nicht feststell- bar |
|-------------------|-------------|------|--|-----|-------------------------------|------|-------------------------|
| | N | % | N | % | N | % | |
| Baden-Württemberg | 6 | 33,0 | 1 | 5,6 | 11 | 61,1 | 4 |
| Hessen | 19 | 36,5 | 1 | 1,9 | 32 | 61,5 | 1 |
| Niedersachsen | 15 | 48,4 | 3 | 9,7 | 13 | 41,9 | - |
| Nordrh.-Westfalen | 33 | 60,0 | - | - | 22 | 40,0 | - |

Tabelle 14: Summenverteilung der Geldbußen nach Bundesländern

| | Staatskasse | | Gemeinn. Org. | | nicht feststellbar |
|-------------------|-------------|------|---------------|------|-----------------------|
| | Gesamtsumme | % | Gesamtsumme | % | |
| Baden-Württemberg | DM 8.250 | 22,3 | DM 28.700 | 77,7 | DM 20.500 |
| Hessen | DM 69.270 | 35,9 | DM 123.950 | 64,1 | DM 20.000 |
| Niedersachsen | DM 341.650 | 82,2 | DM 74.100 | 17,8 | - |
| Nordrh.-Westfalen | DM 210.350 | 29,9 | DM 494.300 | 70,1 | - |

in Baden-Württemberg und Hessen erfolgten die Bußgeldzuweisungen sowohl hinsichtlich der grundsätzlichen Entscheidung wie hinsichtlich der Summen ganz überwiegend zugunsten gemeinnütziger Organisationen. In Nordrhein-Westfalen besteht diese Tendenz dagegen nur der Auflagenhöhe nach; 70% der auferlegten Bußgelder erfolgten dort in nur 40% der Fälle zugunsten gemeinnütziger Einrichtungen.

In Niedersachsen ist das Bild entgegengesetzt. Zwar überwiegen auch dort im Grundsatz die Bußen zugunsten der Staatskasse, dies jedoch nicht annähernd in dem Maße wie der Summe nach.

Die Auflagen zugunsten gemeinnütziger Organisationen verteilen sich auf eine Vielzahl unterschiedlicher Einrichtungen und Institutionen, bei denen eine sinnvolle Klassifizierung zum großen Teil unmöglich ist. Auch bei den folgenden, häufigsten Gruppen, wären Überschneidungen denkbar, jedoch wurde die speziellere der allgemeineren Kategorie vorgezogen, so daß keine Mehrfachnennungen vorkommen.

55 der insgesamt 91 Auflagen zugunsten gemeinnütziger Organisationen verteilen sich wie folgt (Tab. 15):

Tabelle 15: Leistungsempfänger – gemeinnützige Organisationen

| | |
|---|-----------|
| Kinderhils-~/Kinderpflegeeinrichtungen | 15 |
| Gefangenen~/Resozialisierungsorganisationen | 11 |
| Unfallhilfeorganisationen | 10 |
| Deutsches Rotes Kreuz | 8 |
| Kirchliche Einrichtungen | 7 |
| Behinderteneinrichtungen | 4 |
| | <u>55</u> |

Alle übrigen Leistungsempfänger ließen sich auch durch Kategorienbildung nicht zu größeren Gruppen zusammenfassen.

Bei einigen Staatsanwaltschaften bestehen für die § 153a StPO-Einstellungen Formblätter, bei denen bereits eine gemeinnützige Organisation als Leistungsempfänger vorgesehen ist. Die Kategorien "Gefangenen~/Resozialisierungsorganisationen" und "Unfallhilfeorganisationen" sind bis auf jeweils zwei Ausnahmen durch derartige "Formularzuweisungen" ausgefüllt worden. Lediglich in einem Fall war abweichend von dem vorgesehenen Leistungsempfänger durch handschriftliche Änderung des Formulartextes eine andere Einrichtung bedacht worden.

Nach § 153a Abs. 1 Satz 2 StPO hat die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten eine Frist von höchstens 6 Monaten zur Erfüllung der Auflagen nach Nr. 1-3 zu setzen. Aus Tabelle 16 ist zu ersehen, ob und wie dies in den der Untersuchung zugrundeliegenden Fällen geschehen ist. Die Darstellung bezieht sich nur auf die im Einstellungsbeschluß festgelegte Frist, spätere Verlängerungen bleiben hier zunächst unberücksichtigt.

Tabelle 16: Leistungsfrist lt. Einstellungsbeschluß

| | N | % |
|--------------------|-----|------|
| keine Frist | 27 | 14,4 |
| bis 1 Monat | 51 | 27,1 |
| 2 Monate | 17 | 9,0 |
| 3 Monate | 39 | 10,7 |
| 4 Monate | 4 | 2,1 |
| 5 Monate | 5 | 2,7 |
| 6 Monate | 41 | 21,8 |
| darüber | 4 | 2,1 |
| nicht feststellbar | 5 | |
| | 193 | |

In immerhin 16,5% der Fälle wurde danach formell der Normgehalt des § 153a Abs. 1 Satz 2 StPO nicht beachtet, indem entweder von einer Fristsetzung ganz abgesehen oder dieselbe zu lang bemessen wurde. Allerdings sind unter den 27 Fällen ohne Fristsetzung einige solche, in denen vorläufige und endgültige Einstellung zusammenfielen, da der Beschuldigte bereits vor dem Einstellungsbeschluß die vorgesehene Geldbuße bezahlt hatte. Im übrigen bildeten sich Schwerpunkte bei einer kurzen (1 Monat), einer mittleren (3 Monate) und einer längeren (6 Monate), ein Zusammenhang zwischen Frist und Bußgeldhöhe konnte nicht beobachtet werden.

In 10 Fällen wurde die ursprüngliche Frist nachträglich verlängert, davon in 5 Fällen um 1-3 Monate (Fälle 20, 37, 73), wie in § 153a Abs. 1 Satz 3 StPO vorgesehen. In den anderen 5 Fällen erfolgte eine Verlängerung um mehr als 3 Monate (Fälle 38, 44), in einem Fall auf schließlich 17 Monate.

In 39 Fällen (= 20,2%) wurde dem Beschuldigten Ratenzahlung gewährt, in der Regel in 2-6 Monatsbeträgen, in 7 Fällen ohne ausdrückliche Festlegung der Zahlungsweise.

d. Zustimmungsverfahren

Den Zustimmungserfordernissen des § 153a Abs. 1 Satz 1 StPO kommt eine nicht unerhebliche dogmatische Bedeutung zu, da einerseits durch die zumindest formale Beteiligung des Gerichts eine Abgrenzung zum überholten Inquisitionsprozeß ermöglicht wird, andererseits die Auflagen/Weisungen als vom Beschuldigten freiwillig übernommene Leistungen darstellbar werden³⁹⁾, beides Gesichtspunkte für die umstrittene Vereinbarkeit der staatsanwaltschaftlichen Verfahrenserledigung nach § 153a Abs. 1 StPO mit dem Richtervorbehalt des Art. 92 Grundgesetz⁴⁰⁾.

Unabhängig von der dogmatischen Beurteilung stellt sich aber die Frage nach der tatsächlichen Einflußnahme (-möglichkeit) von Gericht und Beschuldigtem im Rahmen des Zustimmungsverfahrens. Der normativ konstruierte allseitige Konsens dürfte in der Praxis nicht selten pragmatisch stark verkürzt zustandekommen. Fehlt es möglicherweise dem Beschuldigten angesichts des (scheinbar) anklagereifen Sachstandes und des dadurch bedingten Risikos einer Verurteilung in der Hauptverhandlung ohnehin

39) Z.B. Hünerefeld, ZStW 90 (1978), S. 920; Dreher, Festschrift für Welzel 1974, S. 938.

40) Dazu ausführlich Kausch (Fußn. 1), S. 34 ff.; ferner Schmitt, ZStW 89 (1977), S. 640 f. und Hirsch, ZStW 92 (1980), S. 231 f.

an einem realen Entscheidungsspielraum⁴¹⁾, so ist auch das Gericht im Rahmen der eher "beiläufigen Beteiligung"⁴²⁾ am Verfahren zu einer entscheidungstragenden Sachprüfung vermutlich kaum in der Lage.

Es ergibt sich aus der Anlage der Untersuchung, daß sie die genannten Vermutungen nicht vollständig überprüfen kann, da ihr mit Ausnahme der Strafbefehlsfälle nur solche Verfahren zugrundeliegen, in denen schließlich tatsächlich eine Geringfügigkeitseinstellung erfolgte, die Zustimmungen also zumindest im Grundsatz erfolgten. Bezeichnend ist aber, daß das gesamte Zustimmungsverfahren in den § 153a Abs. 1 StPO-Fällen - von der ersten Erwähnung der Einstellungsmöglichkeit bis zur vorläufigen Einstellung - mit durchschnittlich etwa 2 Monaten Dauer nur etwa 10% der Gesamt-ermittlungszeit in Anspruch nahm⁴³⁾, von einer insoweit adäquaten Prüfungsphase vor der Zustimmung also im Regelfall nicht auszugehen ist.

Bei 193 Einstellungen nach § 153a Abs. 1 StPO kamen 7 Fälle vor, in denen sich aufgrund unvollständigen Aktenmaterials keine Angaben zur Zustimmung des Gerichts ergaben.

In einem Fall entfiel die Zustimmung bereits deshalb, weil das Gericht selbst die Anregung zur Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO gegeben hatte. Lediglich in drei Fällen hielt die Staatsanwaltschaft eine gerichtliche Zustimmung offenbar für entbehrlich, da sie nicht darum nachsuchte.

Von den somit 182 Anfragen bei Gericht wurden 170 (= 93,4%) ohne jede weitere Anregung zustimmend beschieden. In den 12 übrigen Fällen erfolgte die Zustimmung mit der Anregung einer anderen Aufлагengestaltung, die dann auch erfolgte.

Angaben zur Zustimmung des Beschuldigten fehlten in 9 Fällen; in 22 Fällen wurde auf eine förmliche Anfrage verzichtet, da seitens des Beschuldigten bereits ein hinreichend konkreter Vorschlag vorlag. In den übrigen 162 Fällen mit Anfragen beim Beschuldigten erfolgte 126mal (= 77,8%) eine Zustimmung ohne weitere Anregung, dies in 20 Fällen konkludent durch Zahlung.

In 36 Fällen regte der Beschuldigte eine Änderung der Aufлагengestaltung, zumeist eine

41) Vgl. Krümpelmann, Die Bagatelldelikte, 1966, S. 228; Kausch (Fußn. 1), S. 56.

42) Kausch (Fußn. 1), S. 68.

43) Dazu noch ausführlich unten 5. a. aa.

niedrigere Buße, an, die in 30 Fällen auch ganz oder teilweise erfolgte. In einem Fall wurde seitens des Beschuldigten die Zustimmung nicht erteilt, ohne daß dies für die (vorläufige) Einstellung hinderlich gewesen wäre (Fall 4).

In der überwiegenden Zahl der Fälle wurde die Zustimmung des Beschuldigten schriftlich durch Formblatt eingeholt, in dem in der Regel knapp der normative Tatvorwurf als Subsumtionsergebnis sowie die Ankündigung, für den Fall der Nichtzustimmung Anklage zu erheben, enthalten war. In 40 Fällen war die Anfrage bereits mit der vorläufigen Einstellung gekoppelt, so daß die Zustimmung durch Zahlung zum Ausdruck gebracht werden sollte.

In 29 Fällen wurde dem Beschuldigten dagegen eine positive Beantwortung des staatsanwaltschaftlichen Vorschlages durch ausführliche "zustimmungsmotivierende Erläuterungen" nahegebracht, wobei dies in 11 Fällen unter eindeutig drohender Ausnutzung der Drucksituation des Beschuldigten geschah. Zumeist wurde dem Beschuldigten in diesen Fällen neben der Anklageerhebung auch eine empfindliche Bestrafung in Aussicht gestellt.

In der Regel erfolgte die Zustimmungsanfrage beim Beschuldigten vor derjenigen beim Gericht (N= 107), offenbar aus arbeitsökonomischen Gründen, da von Beschuldigten-seite eher Einwendungen zu erwarten waren.

Weitere Zustimmungserfordernisse bestehen dagegen nicht; Anfragen kamen jedoch in der Praxis entsprechend Nr. 93 RiStBV beim Anzeigerstatter und bei beteiligten Behörden vor.

Behörden (zumeist Finanzämter) wurden in 54 von 101 Fällen (= 53,5%) mit entsprechender Beteiligung, erstaunlicherweise aber nur in 5 der 18 Fälle (= 27,8%), in denen sie auch Anzeige erstattet hatten, vor der vorläufigen Einstellung gehört. Private Anzeiger wurden in 5 von 71 Fällen (= 7,0%) gehört.

Es zeigt sich nach alledem, daß in denjenigen Fällen, in denen schließlich tatsächlich eine Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO erfolgte, sich das Zustimmungsverfahren in aller Regel insoweit als reine Formsache darstellte, als jedenfalls das Gericht nicht in nennenswertem Umfang auf die Auflagengestaltung Einfluß zu nehmen versuchte. Dies entspricht zwar einerseits durchaus der verfahrensökonomischen Komponente der gesetzgeberischen Intention, daß nämlich durch den neu geschaffenen § 153a StPO in erster Linie die Gerichte entlastet werden sollten, verstärkt jedoch andererseits die Zweifel an einer faktisch wirksamen, gegebenenfalls korrigierenden Einflußnahme des Gerichts auf den staatsanwaltschaftlichen Selektions- und Sanktionsprozeß.

Auch die Beschuldigten akzeptierten ganz überwiegend den staatsanwaltschaftlichen Vorschlag, erreichten jedoch im Falle einer entsprechenden Anregung in der Regel zumindest teilweise eine für sie günstigere Regelung. Ein langwieriges wechselseitiges Verhandeln (im Sinne von "Feilschen") um die Einstellungsbedingungen, das dem Ansehen der Rechtspflege und der Würde eines Strafverfahrens abträglich sein könnte, und das von den Kritikern des neuen § 153a Abs. 1 StPO gerade im Falle

Intelligenter und finanzpotenter Täter besorgt wird⁴⁴⁾, konnte in der vorliegenden Untersuchung nicht beobachtet werden.

Keine quantitativen Angaben können allerdings über diejenigen Fälle gemacht werden, in denen eine Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO an einer versagten Zustimmung des Gerichts bzw. des Beschuldigten scheiterten. In der Untersuchung kamen lediglich zwei Fälle verweigerter Zustimmung seitens des Beschuldigten vor, in einem Fall erfolgte Einstellung nach § 153 Abs. 1 StPO (Fall 145), im anderen wurde ein Strafbefehl beantragt (Fall 116).

Von vergleichsweise sehr viel geringerer Bedeutung ist das Zustimmungsverfahren im Falle des § 153 Abs. 1 StPO, da die sanktionslose Geringfügigkeitseinstellung den Beschuldigten praktisch nicht beschwert.

In 9 Fällen ließen sich Angaben über die Zustimmung des Gerichts aus den (unvollständigen) Akten nicht entnehmen. In 6 Fällen stellte die Staatsanwaltschaft ohne gerichtliche Zustimmung ein, in den restlichen 140 Fällen erfolgte die beantragte Zustimmung durch das Gericht.

Der Beschuldigte wurde in nur 7 Fällen (= 4,5%) um Zustimmung gefragt, die Anzeigerstatter in 15 (von 62 Fällen= 24,2%) und beteiligte Behörden in 14 Fällen (von 50= 28,0%) gehört.

e. Auflagenüberwachungsverfahren

Ähnlich wie hinsichtlich des Zustimmungsverfahrens ergibt sich auch für das Auflagenüberwachungsverfahren eine nur beschränkte Aussagekraft der Untersuchung, da ihre § 153a StPO-Fälle mit der Meldung zur BWE in der Regel endgültig eingestellt, die Auflagen also erfüllt worden sind.

Lediglich zwei Verfahren (Fälle 25, 138) kamen in der Untersuchung vor, in denen drei Beschuldigte ihren Auflagen nicht nachkamen, so daß Anklage erhoben wurde. Gegen alle wurde das Verfahren schließlich erneut nach § 153a (Abs. 2) StPO eingestellt, wobei in zwei Fällen die Buße herauf-, in einem herabgesetzt wurde.

In einem Verfahren (Fall 37) erfüllte der Beschuldigte seine Auflage nur teilweise, erreichte aber trotzdem die endgültige Einstellung unter nachträglicher Herabsetzung der Buße auf den gezahlten Betrag.

In weiteren 17 Fällen (Fälle 3, 4, 62) mußten die Beschuldigten zum Teil mehrfach angemahnt werden, bis sie ihrer Auflage nachkamen.

44) Vor allem Schmidhäuser; JZ 1973, S. 529 ff.

In diesem Zusammenhang dürfte von Interesse sein, wie sich in der Vergleichsgruppe das weitere Verfahren im Anschluß an die Strafbefehlsanträge entwickelte:

In zwei Fällen wurde der Erlaß der beantragten Strafbefehle vom Gericht abgelehnt (Fall 118), in 140 Fällen wurde der erlassene Strafbefehl rechtswirksam, in 42 Fällen vom Beschuldigten Einspruch eingelegt.

In 4 Fällen wurde auf den Einspruch das Verfahren ohne Hauptverhandlung eingestellt, davon in 3 Fällen nach § 153a Abs. 2 StPO, in den 39 übrigen Verfahren kam es zur Hauptverhandlung, in der 12 Beschuldigte verurteilt und 4 Beschuldigte freigesprochen wurden. Gegen 4 Beschuldigte wurde das Verfahren nach § 153 Abs. 2 StPO und gegen 18 Beschuldigte (= 46,2%) nach § 153a Abs. 2 StPO eingestellt (Fälle 113, 119, 130, 141)⁴⁵⁾.

Es erscheint bemerkenswert, daß somit jeder zweite Fall, in dem der Beschuldigte Einspruch gegen den Strafbefehl einlegte, nach § 153a Abs. 2 StPO erledigt wurde, die Fälle also offenbar insoweit noch Entscheidungspletraum offen ließen.

f. Einstellungsgründe

Für die Geringfügigkeitseinstellungen nach §§ 153, 153a StPO besteht keine normative Begründungspflicht⁴⁶⁾, weshalb den Verfahrensakten zum Teil auch nur spärliche Informationen über die tatsächlich entscheidungsleitenden Umstände zu entnehmen sind⁴⁷⁾. Ausdrückliche Nennungen von Einstellungsgründen ergaben sich in erster Linie aus den Zustimmungsanfragen an das Gericht (N= 61) und entscheidungsvorbereitenden Aktennotizen (N= 52), in der Regel offenbar zur Vorlage beim Abteilungsleiter⁴⁸⁾. Dem Beschuldigten ging dagegen nur in seltenen Ausnahmefällen eine inhaltliche, d.h. über die Benennung der normativen Voraussetzungen hinausgehende Begründung zu (N= 23). Opfer bzw. Anzeigerstatter wurden inhaltlich nur beschieden, soweit es sich um Behörden handelte⁴⁹⁾.

Besonders beachtlich erscheint, daß nur in einigen wenigen Ausnahmefällen überhaupt

45) Hinsichtlich eines Beschuldigten war der Ausgang des Verfahrens nicht feststellbar.

46) Zu den Mitteilungsregelungen nach Nr. 89 Abs. 2 und Abs. 3 RiStBV vgl. Hertwig (Fußn. 1), S. 110.

47) S. dazu die konzeptionellen Überlegungen oben I.

48) Insoweit waren weitergehende Erkenntnisse aus einer Einsicht der Handakten, die jedoch nicht genehmigt wurde, erhofft worden; s. dazu oben A. 2.

49) Nach den Eindrücken der Staatsanwältebefragung (s. dazu unten III. B. 4. d.) und als Ergebnis zahlreicher persönlicher Gespräche des Verfassers mit Staatsanwälten scheint es in erster Linie die Arbeitsbelastung zu sein, die die Bearbeiter von einer inhaltlichen Begründung ihrer Bagatelleinstellungen abhält und sie auch zu einer kritischen Haltung einer diesbezüglichen normativen Erweiterung veranlaßt. Nr. 89 Abs. 3 RiStBV scheint jedenfalls kaum Beachtung zu finden.

eine Differenzierung nach den Einstellungsvoraussetzungen "geringe Schuld" und "öffentliches Interesse" erfolgte. Ganz überwiegend wurden stattdessen im Anschluß an eine formularmäßige Floskel wie: "Die Schuld ist gering und ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht nicht" bzw. "... erscheint durch Zahlung von DM ... an ... zu beseitigen" pauschale Erörterungen angeschlossen.

Wengleich auch ein vollständiges Bild der tatsächlichen Einstellungsgründe mithin den ausdrücklichen Nennungen nicht zu entnehmen sein kann, dürfte deren Struktur doch - vor allem für einen Vergleich der eigenen Merkmalsanalysen - von Interesse sein.

Tabelle 17 (nächste Seite) zeigt die genannten Gründe, z. T. in sinnvoll recodierter Form. Mehrfachnennungen kommen vor. Nicht als Begründung wurde es angesehen, wenn lediglich auf "geringe Schuld" oder mangelndes "öffentliches Interesse" an der Strafverfolgung verwiesen wurde.

Sowohl bei den Erledigungen nach § 153a Abs. 1 StPO wie bei den sanktionslosen Einstellungen stehen neben dem geringen Schaden vor allem die unsicheren Prozeßaussichten wegen Beweisnot im Mittelpunkt der Entscheidungsgründe.

Mehr als jede sechste Einstellung unter Auflagen erfolgte somit u.a. ausdrücklich deshalb, weil der Staatsanwaltschaft die anklagereife Sachaufklärung (zu) problematisch erschien, was angesichts der nach h.M. erforderlichen "Durchermittlung"⁵⁰⁾ zwar bedenklich erscheint, andererseits aber auch der Einschätzung etwa der Hälfte der befragten Staatsanwälte entspricht⁵¹⁾.

Unklar ist, inwieweit es sich hierbei um eine Besonderheit der Einstellungen in Wirtschaftsstrafsachen handelt. In der Untersuchung von Hertwig spielten Beweisprobleme als Einstellungsgrund mit einem Anteil von 0,8% (N= 2) innerhalb der § 153a Abs. 1 StPO-Gruppe faktisch keine Rolle⁵²⁾; dort war allerdings auch der Anteil von Fällen ohne jede Begründung erheblich höher (77,7%) als in der vorliegenden Studie. Ahrens, der die Handakten der Staatsanwaltschaften auswerten konnte, kam dagegen auf einen Anteil von 15,1% für Beweisprobleme als Einstellungsgrund bei § 153a Abs. 2 StPO⁵³⁾.

50) S. dazu und zur Problematik von Einstellungen aus rein verfahrenspragmatischen Gründen oben 2. Kapitel II. C. 3. (Fußn. 189).

51) Vgl. unten III. B. 3. d.

52) (Fußn. 1), S. 113, Tab. 29.

53) (Fußn. 1), S. 130, Tab. 33. Interessant ist in diesem Zusammenhang, daß Ahrens bei der Handaktenauswertung nur auf 5,2% Fälle ohne jede Begründung kam.

Tabelle 17: Ausdrückliche Nennungen von Einstellungsgründen (Mehrfachnennungen)

| | § 153a (N= 193) | | § 153 (N= 155) | |
|--|-----------------|------|----------------|------|
| | N | % | N | % |
| Geringer Schaden | 33 | 17,1 | 30 | 19,4 |
| Unsichere Prozeßaussichten wegen Beweisnot | 33 | 17,1 | 35 | 22,6 |
| - davon: obj. Tatseite | 23 | 11,9 | 13 | 8,4 |
| - davon: subj. Tatseite | 24 | 12,4 | 27 | 17,4 |
| Schadenswiedergutmachung/ außerstrafrechtl. Regelung | 20 | 10,4 | 13 | 8,4 |
| Geringe obj. Tatintensität (Versuch, Teilnahme usw.) | 20 | 10,4 | 32 | 20,6 |
| Persönliche Umstände (außerhalb des Tatzusammenh.) | 18 | 9,3 | 13 | 8,4 |
| Verfahrensdauer | 17 | 8,8 | 10 | 6,5 |
| Abgrenzung zu intensiver Tatbeteiligten | 15 | 7,8 | 22 | 14,2 |
| Selbstschädigung des Besch. | 14 | 7,3 | 17 | 11,0 |
| Eigene Aufklärungstätigkeit des Beschuldigten | 13 | 6,7 | 7 | 4,5 |
| Verständnis für die Handlungsweise des Beschuldigten (Wirtschaftl. oder soz. Zwangslage) | 13 | 6,7 | 10 | 6,5 |
| Guter persönlicher Eindruck | 11 | 5,7 | 2 | 1,3 |
| Annahme eines Einzelfalls | 10 | 5,2 | 21 | 13,5 |
| Unsichere Gesetzes- Rechtsprechungslage | 10 | 5,2 | 1 | 0,6 |
| Besch. ist noch unbestraft | 9 | 4,7 | 10 | 6,5 |
| Kein pers. Vorteil des Besch. aus der Tat | 8 | 4,1 | 7 | 4,5 |
| Kein bzw. nachgelassenes Strafinteresse des Opfers | 5 | 2,6 | 4 | 2,6 |
| Mitverschulden des Opfers oder öffentlicher Kontrollorgane | 3 | 1,6 | 7 | 4,5 |
| Sonstiges | 14 | 7,3 | 10 | 6,5 |
| Keine Gründe | 56 | 29,0 | 30 | 19,4 |

Im übrigen ergeben sich deutliche Schwerpunkte nur für die Einstellungen nach § 153 Abs. 1 StPO, bei denen sehr häufig auf den Tatcharakter im Sinne geringer objektiver Tatintensität und Abgrenzung zu intensiver Tatbeteiligten⁵⁴⁾ wie auch auf eine Selbstschädigung des Beschuldigten abgestellt wurde. Die Annahme eines Einzelfalls erfolgte überwiegend rein formularmäßig (z.B. Fall 94).

Im Vergleich dazu sind bei den § 153a Abs. 1 StPO-Entscheidungen solche Gründe überrepräsentiert, die auf Momente nach der Tat abstellen, seien es Schadenswiedergutmachungen (Fälle 1, 6, 13, 20, 23, 28, 30, 71) oder prozessuale Situationen, wie die Verfahrensdauer (Fälle 8, 13, 14, 21, 24, 37, 51), eigene Aufklärungstätigkeiten (Geständnisbereitschaft) des Beschuldigten (Fälle 20, 28, 55, 71), unsichere Gesetzes- oder Rechtsprechungslagen (Fälle 10, 74) oder auch der gute persönliche Eindruck des Beschuldigten (Fälle 1, 20, 142)⁵⁵⁾.

Bemerkenswert ist schließlich, daß sich bei § 153 Abs. 1 StPO-Entscheidungen den Akten häufiger inhaltliche Begründungen entnehmen ließen als in Verfahren mit Einstellungen unter Auflagen⁵⁶⁾, was die Vermutung nahelegt, daß die Hintergründe bei Letzterer problematischer darzulegen sind. Die nachfolgende Merkmalsanalyse wird versuchen, diese Hintergründe aufzuhellen.

54) Vgl. auch die Überlegungen zum Ausscheiden "kleiner Fische" über § 153 StPO bereits oben b. bb.

55) Vgl. dazu unten die Ergebnisse der Staatsanwältebefragung (III. B. 2. a.), in der von den Wirtschaftsstaatsanwälten besonders die Schadenswiedergutmachungen bzw. außerstrafrechtlichen Regelungen als Kriterium für "geringe Schuld" genannt wurden.

56) Dasselbe ergibt sich für die Untersuchungen von Hertwig und Ahrens (wie Fußn. 52 und 53).

2. Tatbezogene Merkmale

Gegenstand des Strafverfahrens sind in erster Linie Tat und Täter. Die Strafverfolgungsorgane haben dabei zunächst ein bestimmtes menschliches Verhalten zu beurteilen und festzustellen, ob es nach dem Gesetz unter Strafandrohung verboten, mithin eine (Straf-) Tat ist. Ein objektiver Straftatbestand ist die Voraussetzung jeder weiteren Verfolgungstätigkeit, er ist vor allem der Maßstab, an dem sich die Prüfung der subjektiven Voraussetzungen der Strafbarkeit wie auch der Strafwürdigkeit zu orientieren haben.

Die Tat in diesem Sinne steht somit im Zentrum der Ermittlungstätigkeit und soll daher auch den Anfang der Merkmalsanalysen zur Bagatelisierungspraxis in dieser Untersuchung bilden. Im weiteren Verlauf der Ergebnisdarstellungen wird dann wiederholt auf die Tatmerkmale rekurriert werden.

Neben der normativen Deliktsstruktur sind für das Tatbild natürlich auch täter- und opferbezogene Merkmale von Bedeutung. Diese werden jedoch aus systematischen Gründen in gesonderten Abschnitten behandelt; lediglich der Schaden als – im Rahmen der Vermögensdelikte – Taterfolg und damit erfahrungsgemäß besonders relevantes Kriterium für die Einstufung einer Tat wird aus Gründen der Übersichtlichkeit im zweiten Teil dieses Abschnittes dargestellt.

a. Die normative Tatseite

aa. Deliktsstruktur

Die Problematik der normativen Eingrenzung von Wirtschaftskriminalität ist durch den § 74c Abs. 1 GVG keineswegs beseitigt worden. Die (rein verfahrensrechtliche) Vorschrift enthebt jedenfalls die Ermittlungsbehörden nicht der Einzelfallzuordnung, auch und vor allem im Rahmen der internen Zuständigkeiten (Wirtschaftsdezernat, Schwerpunktabteilung). Dabei mögen neben den Kriterien des § 74c GVG auch ermittlungspragmatische Gesichtspunkte im Vordergrund stehen, die in jedem Fall ohne eine genaue Kenntnis der lokalen Behördenstruktur nur schwer zu erkennen sein dürften⁵⁷⁾.

57) Vgl. dazu die Untersuchungen am Max-Planck-Institut für Strafrecht zu § 74c GVG: Lessner, Betrug als Wirtschaftsdelikt, 1984; Schönherr, Bestechung und Vorteilsgewährung als Wirtschaftsdelikte, 1984; Sickenberger, Wucher als Wirtschaftsdelikt, 1984.

Da die BWE als Erledigungsstatistik der Wirtschaftsstaatsanwaltschaften erst nach diesem Zuordnungsprozeß ansetzt, kann die vorliegende Untersuchung auch nur auf diesen Ergebnissen aufbauen⁵⁸⁾.

Ist somit also auch ein vollständiges Bild der Deliktsstruktur im tatsächlichen "Geringfügigkeitsbereich" der Wirtschaftskriminalität nicht zu erwarten, können die Ergebnisse für die Analyse der Selektionspraxis der Staatsanwaltschaften durch Zuordnung zu diesem Bereich gleichwohl von erheblicher Bedeutung sein. Ergibt sich nämlich eine delikts- bzw. deliktgruppenspezifisch unterschiedliche Erledigungsstruktur, so könnte dies auf eine schweremäßige Abstufung der Wirtschaftsstraftaten in der Strafverfolgungspraxis hindeuten. Gleichzeitig könnten gemeinsame typische Merkmale häufig wegen Geringfügigkeit eingestellter Delikte zur rechtstatsächlichen Ausfüllung der Begriffe "geringe Schuld" und "öffentliches Interesse an der Strafverfolgung" beitragen.

Es ergibt sich daraus, daß unter den normativen Tatvorwurf im Sinne dieser Untersuchung nur diejenigen Straftatbestände fallen können, deren Verwirklichung durch den Beschuldigten von der Anklagebehörde (noch) zum Zeitpunkt der Abschlusßentscheidung (im Falle des Strafbefehlsantrags und der Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO) angenommen bzw. (im Falle der Erledigung nach § 153 Abs. 1 StPO) nicht ausgeschlossen waren. Bei Strafbefehlsanträgen ergab sich der Tatvorwurf unproblematisch aus dem Text des Antrags, ebenso in der überwiegenden Zahl der Einstellungsfälle aus der Zustimmungsanfrage bei Gericht. In den übrigen Fällen mußte aus dem Aktenzusammenhang der Tatvorwurf ermittelt werden. Dies war dann unproblematisch, wenn in vorbereitenden Aktennotizen "Ermittlungsresümées" gezogen worden und formelle Teileinstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO erfolgt waren. In einigen wenigen Verfahren - dies vor allem bei Einstellungen nach § 153 Abs. 1 StPO - waren die Ermittlungen jedoch ganz oder z.T. pauschal und ohne tatbestandliche Konkretisierung durchgeführt und abgeschlossen worden. In diesem Fall mußte durch eigene nachvollziehende Subsumtion der normative Tatvorwurf ermittelt werden, was sich ebenfalls ganz überwiegend als unproblematisch erwies. Lediglich in 4 § 153 Abs. 1 StPO-Fällen war überhaupt nicht festzustellen, welcher Straftatvorwurf dem Beschuldigten gemacht wurde.

58) Zudem muß auch ein nichtvollständiges Meldeverhalten berücksichtigt werden; vgl. dazu oben A. 1.

Eine Besonderheit ergab sich insoweit für die Strafbefehlsfälle, da dort im Hinblick auf die beantragte Strafe auch Einstellungen nach §§ 154, 154a StPO vorkamen, der Tatvorwurf des Antrags in diesen Fällen also nicht vollständig dem tatsächlich ermittelten Tatbild entspricht. Zwar erfolgt die Bestrafung nach dem Gesetz nur hinsichtlich des im Strafbefehl aufgeführten Teils, doch dürfte auch der eingestellte Teil nicht selten einen indirekten Einfluß auf die Beurteilung der Gesamtumstände und damit das Strafmaß haben. Denkbar ist auch, daß im Einzelfall die Sachentscheidung über Bestrafung bzw. (Straf-) Sanktionsverzicht mit von dem nach §§ 154, 154a StPO eingestellten Teil beeinflusst wird, so daß er hier nicht völlig unberücksichtigt bleiben kann. In der folgenden Darstellung werden daher auch die nach §§ 154, 154a StPO eingestellten Fälle kenntlich gemacht.

In Tabelle 18 ist zunächst die Häufigkeitsverteilung der den Abschlußverfügungen zugrunde liegenden Straftatbestände nach dem Katalog des § 74c Abs. 1 GVG aufgeführt. Grundgesamtheit bzw. Bezugsgröße für die Prozentangaben sind die Fälle (= Beschuldigte) je Untersuchungsgruppe, so daß insoweit Mehrfachnennungen vorkommen. Ebenso wird die Verteilung der nicht in § 74c Abs. 1 GVG erwähnten Tatbestände dargestellt, und zwar zunächst solche des StGB, danach diejenigen aus den strafrechtlichen Nebengesetzen. Bei der Strafbefehlsgruppe sind in Klammern die nach §§ 154, 154a StPO eingestellten Tatteile ohne Prozentuierung vermerkt.

Es ist augenfällig, daß der Katalog des § 74c Abs. 1 GVG bei weitem nicht alle in den untersuchten Verfahren aufgetretenen Delikte bzw. Deliktgruppen umfaßt. Keinesfalls auch handelt es sich bei den "sonstigen Tatbeständen" allein um Begleitstraftaten, was insbesondere für die Verletzung der Buchführungspflicht (§ 283b StGB) und die §§ 529, 533, 1428 RVO gilt.

In diesem Zusammenhang sei noch einmal daran erinnert, daß die BWE per definitionem nur die Delikte des § 74c Abs. 1 Nr. 1-3, 5 und 6 GVG, § 283b StGB, §§ 130b, 177a HGB und §§ 529, 533, 1428 RVO erfaßt. Diese Eingrenzung wird allerdings offenbar nicht immer beachtet, so daß auch andere Delikte, z.B. 5 Fälle des Wein- und Lebensmittelstrafrechts (§ 74c Abs. 1 Nr. 4 GVG) vorkamen. Nur zum Teil, vor allem bei den "sonstigen" Tatbeständen des StGB, handelte es sich dabei um neben den Katalogstraftaten mitverwirklichte Begleitdelikte; die Verfahren wurden jedoch auch im übrigen vollen Umfangs berücksichtigt. Bei einer deliktgruppenspezifischen Analyse dürften sie zahlenmäßig ohnehin kaum ins Gewicht fallen. Immerhin zeigt sich, daß der Katalog des § 74c Abs. 1 GVG auch in seiner Erweiterung der BWE-Definition jedenfalls für den hier zugrunde liegenden Untersuchungsbereich von den Strafverfolgungsbehörden offenbar nicht für abschließend erachtet wird und auch durchaus zahlreiche und verschiedenste sonstige Deliktstypen der Wirtschaftskriminalität zugeordnet werden.

Tabelle 18: Deliktsart (Mehrfachnennungen)

| | § 153a I (N= 193) | | § 153 I (N= 155) | | Strafber. (N= 184) | |
|---|-------------------|------|------------------|------|--------------------|----------|
| | N | % | N | % | N | % |
| § 74c I Nr. 1 UWG | 7 | 3,6 | 5 | 3,2 | 4 | 2,2 |
| | GmbHG | 31 | 16,1 | 24 | 15,5 | 21 |
| § 74c I Nr. 3 Steuer- u. Zollrecht | 56 | 29,0 | 29 | 18,7 | 79 | 42,9 (2) |
| | | | | | | |
| § 74c I Nr. 4 Weing LebensmittelG | 1 | 0,5 | - | - | - | - |
| | 3 | 1,6 | - | - | 1 | 0,5 |
| § 74c I Nr. 5 Subventionsbetr. Kreditbetrug Bankrott Gläubigerbegünst. | 12 | 6,2 | 6 | 3,9 | 5 | 2,7 |
| | - | - | - | - | 1 | 0,5 |
| | 32 | 16,6 | 15 | 9,7 | 22 | 12,0 (6) |
| | 7 | 3,6 | 4 | 2,6 | 5 | 2,7 |
| § 74c I Nr. 6 Betrug Untreue Vorteilsgewährung Beslechung | 45 | 23,3 | 32 | 20,6 | 37 | 20,1 (6) |
| | 10 | 5,2 | 5 | 3,2 | 9 | 4,9 (4) |
| | 1 | 0,5 | - | - | - | - |
| | 1 | 0,5 | - | - | - | - |
| Sonsltige, StGB Aussagedelikte Beleidigungen Nötigung Diebst./Untersch. Hehlerel Urkundsdelikte Verl. d. Buchführung Pfandkehr Parletverrat | 2 | 1,0 | - | - | 4 | 2,2 (1) |
| | - | - | 1 | 0,6 | - | - |
| | - | - | 1 | 0,6 | - | - |
| | 9 | 4,7 | 2 | 1,3 | 3 | 1,6 (1) |
| | 3 | 1,6 | 1 | 0,6 | - | - |
| | 8 | 4,1 | 1 | 0,6 | 23 | 12,5 |
| | 27 | 14,0 | 26 | 16,8 | 14 | 7,6 (1) |
| | - | - | 2 | 1,3 | - | - |
| - | - | - | - | 1 | 0,5 | |
| sonstige Ne- bengesetze Arbeitnehm.überG ArzneimittelG AusländerG HGB RabattG RVO WaffenG WarenzeichenG | - | - | 2 | 1,3 | - | - |
| | 2 | 1,0 | 1 | 0,6 | - | - |
| | - | - | - | - | 1 | 0,5 |
| | 3 | 1,6 | 6 | 3,9 | 2 | 1,1 |
| | - | - | 1 | 0,6 | - | - |
| | 22 | 11,4 | 29 | 18,7 | 23 | 12,5 (3) |
| | 1 | 0,5 | 2 | 1,3 | - | - |
| - | - | - | - | 1 | 0,5 | |
| Gesamtnennungen | 283 | | 195 | | 256 | |

Die ausgewiesene Gesamtzahl der Delikte ergibt keinen relevanten Unterschied zwischen den Untersuchungsgruppen, wenn man sie zu der jeweiligen Grundgesamtheit in Beziehung setzt. In der § 153a Abs. 1 StPO-Gruppe wurden je Fall durchschnittlich 1,5 Straftatbestände angenommen, ebenso bei den Strafbefehlsanträgen, soweit man die §§ 154, 154a StPO-Einstellungen mitberücksichtigt⁵⁹⁾. In der § 153 Abs. 1 StPO-Gruppe ist zu beachten, daß in 4 Fällen der Tatvorwurf nicht feststellbar war. Läßt man diese außer Betracht, ergibt sich eine durchschnittliche Deliktszahl von 1,3 pro Fall. In 3 § 153 Abs. 1 StPO-Fällen war kein Deliktstatbestand verwirklicht (1 Verfahren, Fall 100).

Für eine weitergehende, inhaltliche Analyse der Deliktsstruktur bietet sich an, von der Klassifizierung des § 74c VVG unabhängige Gruppen zu bilden. Dabei ist neben dem sachlichen Zusammenhang auf eine hinreichende Besetzung der Deliktgruppen zu achten. Läßt man demgemäß solche Tatbestände außer Betracht, die auch bei sinnvoller Zusammenfassung bei keiner Untersuchungsgruppe in mehr als 5% der Fälle vorkamen, so ist folgende Klassifizierung naheliegend:

- Steuerdelikte, §§ 370, 372, 373, 405 AO,
- Konkursdelikte, §§ 239-243 KO a.F., 283-283d StGB, 84 GmbHG, 130b, 177a HGB,
- Betrugsstraftaten, §§ 263, 264, 265b StGB,
- RVO-Delikte, §§ 529, 533, 1428 RVO,
- Urkundsdelikte, §§ 267-274, 348 StGB,
- Untreuestraftaten, § 266 StGB.

Die Verteilung dieser Deliktskategorien in den Untersuchungsgruppen zeigt die Tabelle 19. Zwischen den Deliktgruppen sind Überschneidungen möglich, d.h., Fälle, die mehreren Gruppen zuzuordnen sind, sind mehrfach aufgeführt. Bei den Strafbefehlsanträgen ist wiederum ergänzend die Zahl derjenigen Fälle vermerkt, die nur wegen einer entsprechenden Teileinstellung nach §§ 154, 154a StPO nicht der jeweiligen Deliktgruppe zugeordnet werden kann.

Lediglich insgesamt 35 Fälle (=6,6%) sind keiner der Deliktgruppen zuzuordnen, so daß mit den gebildeten Kategorien praktisch das gesamte Untersuchungsfeld erfaßt wird. Auch die Einstellungen nach §§ 154, 154a StPO spielen mengenmäßig keine Rolle.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

59) Ohne diese: 1,4 Delikte.

Tabelle 19: Deliktsgruppen (Mehrfachnennungen)

| | § 153a I (N= 193) | | § 153 I (N=155) | | Strafbefehl (N= 184) | |
|-------------------|-------------------|------|-----------------|------|----------------------|-------------|
| | N | % | N | % | N | % (§§ 154f) |
| Steuerdelikte | 56 | 29,0 | 29 | 18,7 | 78 | 42,4 |
| Konkursdelikte | 69 | 35,8 | 57 | 36,8 | 45 | 22,3 (2) |
| Betrugsstraftaten | 56 | 29,0 | 38 | 24,5 | 43 | 23,4 (3) |
| RVO- Delikte | 22 | 11,4 | 29 | 18,7 | 23 | 12,5 (3) |
| Urkundendelikte | 8 | 4,1 | 1 | 0,6 | 23 | 12,5 |
| Untreue | 10 | 5,2 | 5 | 3,2 | 9 | 4,9 (4) |

aaa. Steuerdelikte

Die Steuerdelikte sind mit Abstand am häufigsten in der Strafbefehlsgruppe zu finden und bilden dort auch intern den deutlichen Schwerpunkt. Überhaupt ist hinsichtlich der Deliktsarten die Kombination Steuerdelikte/Strafbefehl die häufigste in der gesamten Untersuchung. Rechnet man noch die 14 Verfahren, bei denen eine Akteneinsicht unter Berufung auf § 30 AO verwehrt worden war⁶⁰⁾, hinzu, war in annähernd der Hälfte aller Fälle, bei denen die Ermittlungen durch die Beantragung eines Strafbefehls abgeschlossen wurden, ein steuerstrafrechtlicher Vorwurf enthalten. Der Strafbefehl scheint hier also ebenso die typische strafrechtliche Reaktion bei Steuerdelinquenz zu sein, wie umgekehrt Steuerdelikte die typischen Wirtschaftsstraftaten in durch Strafbefehlsantrag erledigten Ermittlungsverfahren sind.

Diesbezügliche Verzerrungen durch Kombinationen mit anderen Deliktsgruppen sind nicht zu vermuten. Von den insgesamt 163 Fällen mit Steuerdelikten sind 131 Fälle (= 80,4%) "reine" Steuersachen, d.h., weisen keine Kombinationen mit sonstigen Straftaten auf. Die übrigen 32 Fälle verteilen sich ohne disproportionalen Schwerpunkt auf die 3 Untersuchungsgruppen.

Es darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, daß die Untersuchung nur die strafrechtlichen und dort wieder nur einen Teil der möglichen Reaktionen erfaßt. So kann hier keine vergleichbare Aussage über nach § 170 Abs. 2 StPO oder durch Anklage erledigte Strafverfahren gemacht werden, ebenso wie der Bereich der ohne Kenntnisnahme der Staatsanwaltschaft direkt durch die Steuerbehörden erledigten Verfahren unberücksichtigt bleiben muß⁶¹⁾.

60) Vgl. oben Tab. 1.

61) S. dazu noch weiter im folgenden.

Demgegenüber sind bei den Bagatelleinstellungen die Steuerdelikte vergleichsweise unterrepräsentiert, obwohl immerhin 14% der befragten Wirtschaftsstaatsanwälte Steuerdelikte für eine Einstellung nach § 153a StPO für besonders geeignet hielten⁶²⁾. Die sanktionslosen Einstellungen nach § 153 Abs. 1 StPO hatten in nicht einmal jedem fünften Fall einen solchen Vorwurf zum Gegenstand, wobei sich die 29 Fälle auf nur 15 Verfahren verteilen.

Tabelle 20 weist zunächst die Art und Häufigkeit der Steuerverstöße aus. Dabei sind Mehrfachnennungen für Fälle vorgesehen, in denen mehrere Arten von Hinterziehungen vorkamen.

Tabelle 20: Art des Steuerverstoßes (Mehrfachnennungen)

| | § 153a I (N=56) | | § 153 I (N=29) | | Strafbef. (N=78) | |
|----------------------|-----------------|------|----------------|------|------------------|------|
| | N | % | N | % | N | % |
| Umsatzsteuer | 23 | 41,1 | 9 | 31,0 | 45 | 57,7 |
| Einkommenssteuer | 15 | 26,8 | 3 | 10,3 | 31 | 39,7 |
| Lohnsteuer | 15 | 26,8 | 8 | 27,6 | 14 | 17,9 |
| Gewerbesteuer | 3 | 5,4 | 1 | 3,4 | 19 | 24,4 |
| Mineralölsteuer | 5 | 8,9 | 5 | 17,2 | 7 | 9,0 |
| Zoll | 6 | 10,7 | 2 | 6,9 | 5 | 6,4 |
| Vermögenssteuer | 3 | 5,4 | 1 | 3,4 | 4 | 5,1 |
| Erbschaftssteuer | 2 | 3,6 | - | - | - | - |
| Grunderwerbssteuer | - | - | - | - | 1 | 1,3 |
| Kfz - Steuer | - | - | - | - | 2 | 2,6 |
| Steuerart n.f. | 3 | | 1 | | 2 | |
| Ø Nennungen pro Fall | 1,4 | | 1,0 | | 1,7 | |

Zunächst ist augenfällig, daß in der Strafbefehlsgruppe mehr Nennungen verschiedenartiger Verstöße pro Fall vorkommen als in den Einstellungsgruppen (Strafbefehl: 1,7; § 153a Abs. 1 StPO: 1,4; § 153 Abs. 1 StPO: 1,0), was für eine schwerere Fallgestaltung sprechen könnte. Allerdings ist zu beachten, daß die Ermittlungsergebnisse, wenn eine Geringfügigkeitseinstellung erfolgte, bei weitem nicht so differenziert nie-

62) S. unten III. B. 2. a.

dergelegt wurden wie im Text der Strafbefehlsanträge, so daß insoweit eine Verzerrungsmöglichkeit besteht.

Der Schwerpunkt liegt zwar erwartungsgemäß in allen 3 Gruppen bei den Umsatzsteuerhinterziehungen, die zumeist durch unvollständige Voranmeldungen begangen wurden, doch sticht der besonders hohe Anteil in der Strafbefehlsgruppe nochmals deutlich hervor.

Die zahlreichen Gewerbesteuerhinterziehungen bei den Strafbefehlsanträgen sind im Zusammenhang mit den Einkommenssteuerverkürzungen zu sehen, mit denen sie sämtlich in Idealkonkurrenz begangen sind. Die in den Einstellungsgruppen relativ stark vertretenen Lohnsteuerhinterziehungen betrafen zumeist Fälle von Schwarzarbeit, in denen seitens des Unternehmens die ordnungsgemäße Anmeldung der Beschäftigten zur Versteuerung unterblieb (Fälle 19, 108), oder Insolvenz Sachverhalte (Fall 142). Die übrigen Hinterziehungsarten sind mengenmäßig zu vernachlässigen (Mineralölsteuer: Fälle 144, 149, insgesamt nur 5 Verfahren; Zoll: Fälle 2, 56, 93; Vermögenssteuer: Fälle 46, 109; Erbschaftssteuer: Fälle 15, 26).

Eine einleuchtende Erklärung für die relative Häufigkeit der Strafbefehlsanträge in den Steuerdeliktsfällen der Untersuchung läßt sich indes nicht aus der Struktur der Hinterziehungen ableiten.

Diesbezüglich bietet sich zunächst vielmehr die Vermutung an, daß es generalpräventive Gesichtspunkte sind, die einem Sanktionsverzicht in Steuerstrafsachen entgegenstehen⁶³⁾. Da praktisch jeder geschäftsfähige Bürger steuerpflichtig ist, sind Straftaten in diesem Bereich zumindest potentiell typische "Jedermannsdelikte" und das Rechtsgut mithin besonders schutzbedürftig. Allerdings spricht dasselbe Argument der "Jedermannsdelikte" auch gegen eine extensive Strafpraxis, da damit die Gefahr einer Kriminalisierung breiter Bevölkerungsschichten einhergeht, ein Gesichtspunkt, der beispielsweise im Bereich der Verkehrsdelinquenz zu einer vermehrten Anwendung der Geringfügigkeitseinstellungen geführt haben dürfte⁶⁴⁾.

63) Vgl. zum Strafzweck der Generalprävention i.R.d. Geringfügigkeitseinstellungen oben 2. Kapitel II. C.

64) Erstaunlich ist, daß sich – soweit ersichtlich – diesbezüglich bisher kaum Kritik an der häufigen Anwendung des § 153a StPO geregt hat.

Fraglich ist allerdings, ob solche kriminalpolitischen Aspekte der allgemeinen Steuerkriminalität überhaupt auf den Bereich der Wirtschaftskriminalität durchschlagen bzw. im Rahmen der BWE nachvollziehbar sind. Bei den häufig sehr schadensintensiven⁶⁵⁾ Wirtschaftssteuerhinterziehungen dürfte seitens der Finanzbehörden nicht selten das fiskalische Interesse an einer effektiven Nachversteuerung (sog. "Mehrerlös" der Steuerfahndung) gegenüber dem Strafbedürfnis deutlich überwiegen. Im Interesse eines guten Betriebsprüfungsklimas wird daher bisweilen durchaus ein informeller Verzicht auf die Einleitung eines Strafverfahrens in Betracht kommen, zumal bei einer (rechtzeitigen) Belehrung über den aufgetauchten Tatverdacht (§ 397 Abs. 3 AO) mit einer konstruktiven Mitarbeit des Verdächtigten kaum mehr zu rechnen ist⁶⁶⁾.

Aber nicht nur unter diesem Gesichtspunkt dürfte vor allem ein großer Teil "potentieller Geringfügigkeitsfälle" bereits im Vorfeld eines Strafverfahrens (Alternative: §§ 398, 399 Abs. 1 AO) durch die Finanzbehörden erledigt werden. Die Besonderheit der insoweit – wie auch hinsichtlich der Strafbefehlsanträge – "doppelten Ermittlungszuständigkeit" in Steuerstrafsachen bedingt eine im Rahmen der BWE als staatsanwaltschaftlicher Erledigungsstatistik nur sehr partielle Erfassung jedenfalls des Bagatellbereichs dieser Deliktsart. Aussagen sind allenfalls über den – vermutlich kleineren – Teil der an die Staatsanwaltschaft abgegebenen Verfahren und deren Erledigung möglich.

Jedoch dürfte auch diesbezüglich den vorermittelnden Finanzbehörden ein nicht unerheblicher Einfluß auf den Ausgang der Verfahren zukommen. Die Staatsanwaltschaft ist nämlich nicht nur an den ermittelten Sachstand, sondern darüber hinaus in gewissem Maße auch an die von den Finanzbehörden zumeist vorgenommene Würdigung desselben gebunden, soll nicht die Gefahr einer Ungleichbehandlung paralleler Fälle durch die verschiedenen Träger der Sozialkontrolle entstehen⁶⁷⁾. Soweit nicht ohnehin auch ein ausdrücklicher Entscheidungsvorschlag der Behörde vorliegt, läßt dabei allein die Tatsache der Abgabe an die Staatsanwaltschaft die Vermutung zu, daß das Verfahren jedenfalls nicht als reine Bagatelle angesehen, vielmehr eine straf-

65) Vgl. dazu noch unten Tab. 32.

66) In diesem Sinne äußerten sich in persönlichen Gesprächen mit dem Verfasser wiederholt in der Steuerfahndung tätige Personen.

67) Vgl. zu den fachlichen Voraussetzungen einer (gleichmäßigen) Verfolgung von Steuerstraftaten Borgmann in: Belke/Oehmichen (Hrsg.), Wirtschaftskriminalität 1983, S. 147 ff.

rechtlich relevante Reaktion (im Sinne von Sanktion) erwartet wird.

Dieser Zusammenhang bestätigt sich auch nach den Ergebnissen der Untersuchung, wenn man – unter Beschränkung auf Steuerfälle ohne Kombinationen mit anderen Delikten, in denen also die Finanzbehörden grundsätzlich das Verfahren auch selbständig zum Abschluß hätten bringen können – die Art des Abschlusses mit der Tatsache finanzbehördlicher Vorermittlungen⁶⁸⁾ in Verbindung setzt. Dabei zeigt sich nämlich, daß von den 108 Fällen mit solchen Vorermittlungen 62 (= 57%) durch Strafbefehlsantrag und 35 (= 32%) nach § 153a Abs. 1 StPO, insgesamt also 89% sanktionierend erledigt wurden, wohingegen die 23 Fälle ohne finanzbehördliche Ermittlungen überwiegend (57%, N= 13) nach § 153 Abs. 1 StPO eingestellt wurden.

Aufschlußreich ist ferner, daß die genannten 62 Strafbefehlsanträge zu 73% (N= 45) auf entsprechende Strafanregung der Behörde erfolgten, während es bei allen Einstellungsfällen an solchen Anregungen fehlte. In 27 Strafbefehlsfällen leitete die Staatsanwaltschaft sogar lediglich einen bereits vorformulierten Antrag der Finanzbehörde an das Gericht weiter.

Man kann also feststellen, daß jedenfalls der hohe Anteil von Strafbefehlen bei den Steuerdelikten der Untersuchung weniger von der Staatsanwaltschaft als von den vorermittelnden Steuerbehörden veranlaßt ist. Mangels Vergleichsmaterials kann über deren Gründe dafür nur spekuliert werden. Möglicherweise haben sich dort aber angesichts der Spezialisierung und der Fülle des angefallenen Materials vergleichsweise festere Reaktionsstrukturen als bei den Staatsanwaltschaften herausgebildet, wobei insbesondere die Praxis der Bußgeldverfahren dergestalt Einfluß auf die Art des Abschlusses und ggf. das Strafmaß in den Steuerstrafsachen hat, daß zumindest ein völliger Sanktionsverzicht unter Gleichbehandlungsaspekten weniger häufig in Betracht kommt (vgl. Fall 60).

Die Einstellungsbegründungen der Staatsanwaltschaften sind bei den Steuerdelikten, je nachdem ob mit oder ohne Auflagen verfahren wurde, stark unterschiedlich. Bei den Einstellungen nach § 153 Abs. 1 StPO waren überhaupt nur in 18 Fällen (= 62%) inhaltliche Gründe den Akten zu entnehmen, wobei in jeweils 6 Fällen auf eine soziale Zwangslage der Beschuldigten und eigene Aufklärungstätigkeit abgestellt wurde (Fall 144).

68) Vgl. zu den vorstaatsanwaltschaftlichen Ermittlungen unten 5. b. cc.

Dagegen waren die § 153a Abs. 1 StPO-Einstellungen zu 88% (N= 49) zumindest intern inhaltlich begründet. In immerhin 18 Fällen (= 32%) wurde dabei auf unsichere Prozeßaussichten wegen Beweisnot entweder in objektiver oder subjektiver Hinsicht abgestellt (Fälle 11, 19, 61, 69, 138). In 12 Fällen (= 21%) wurde der Schaden für (relativ) gering erachtet (Fälle 56, Schaden: DM 221.000!, 138, 149) und in 9 Fällen (= 16%) eine Selbstschädigung des Beschuldigten für schuldmindemd angesehen (Fall 61).

Besonders die Beweisprobleme stehen damit offenbar im Vordergrund der Einstellungen unter Auflagen bei Steuerdelikten und unterscheiden diese von den Strafbefehlsanträgen. Tatsächlich ergibt auch die eigene (nachvollziehende) Bewertung des Aufklärungsstandes⁶⁹⁾, daß 2/3 dieser Fälle Aufklärungslücken im objektiven bzw. besonders im subjektiven Bereich aufwiesen, während dies bei den Strafbefehlsfällen nur in etwa 40% zu beobachten war. Es dürfte sich daraus z.T. auch erklären, daß die vorermittelnden Finanzbehörden in den schließlich nach § 153a Abs. 1 StPO eingestellten Fällen zuvor keine Strafanregungen machten.

bbb. Konkursdelikte

Nicht ganz so deutlich wie bei der Kombination Steuerdelikte/Strafbefehlsantrag ist für die Konkursdelikte ein Häufigkeitszusammenhang mit der Geringfügigkeitseinstellung ohne Auflagen nach § 153 Abs. 1 StPO festzustellen. § 153 Abs. 1 StPO stellt ebenso die häufigste Reaktion auf Konkursdelikte in der Untersuchung dar, wie die Konkursdelikte weitaus am häufigsten innerhalb der § 153 Abs. 1 StPO-Gruppe vertreten sind. Insgesamt ist die Kombination Konkursdelikte/§ 153 Abs. 1 StPO die zweithäufigste hinsichtlich der Deliktsarten in der gesamten Untersuchung.

Von den insgesamt 171 Fällen mit Konkursdelikten wiesen 122 (= 71,3%) keine Kombinationen mit anderen Deliktgruppen auf. In 27 Fällen trafen Konkursdelikte mit RVO-Vergehen zusammen.

Völlig im Gegensatz zu den Steuerdelikten wurden die Konkursfälle jedoch fast ausschließlich allein von der Staatsanwaltschaft bearbeitet. Nur in insgesamt 5 Fällen (= 3%) fanden vorstaatsanwaltschaftliche Ermittlungen (der Polizei) statt. Die der

69) Vgl. dazu ausführlich unten 5. c.

Untersuchung zugrunde liegenden Verfahren entstanden vielmehr zumeist (59%, N= 96) durch Routineabgaben des Konkursgerichts nach Eröffnung eines Konkursverfahrens bzw. nach Ablehnung der Eröffnung mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse direkt bei der Staatsanwaltschaft.

Eine Detailanalyse der Konkursdeliktsfälle in Hinblick auf die verwirklichten Straftatbestände ergibt das in Tabelle 21 wiedergegebene Bild. Dabei kommen Mehrfachnennungen vor. Die Prozentuierungen beziehen sich auf die jeweiligen Grundgesamtheiten nur der Konkursdelikte.

Tabelle 21: Art der Konkursdelikte (Mehrfachnennungen).

| | § 153a I (N= 69) | | § 153 I (N= 57) | | Strafb. (N= 45) | |
|----------------------------|------------------|------|-----------------|------|-----------------|------|
| | N | % | N | % | N | % |
| § 84 Abs. 1 GmbHG | 29 | 42,0 | 22 | 38,6 | 20 | 44,4 |
| Abs. 2 GmbHG | - | - | 1 | 1,8 | 1 | 2,2 |
| §§ 130b, 177a HGB | 3 | 4,3 | 6 | 10,5 | 2 | 4,4 |
| § 239 Abs. 1 Nr. 1 KO a.F. | 1 | 1,4 | - | - | - | - |
| Nr. 2 KO a.F. | 2 | 2,9 | - | - | - | - |
| Nr. 3 KO a.F. | 1 | 1,4 | - | - | - | - |
| § 240 Abs. 1 Nr. 2 KO a.F. | 3 | 4,3 | 2 | 3,5 | - | - |
| Nr. 3 KO a.F. | 3 | 4,3 | 3 | 5,3 | 2 | 4,4 |
| Nr. 4 KO a.F. | 4 | 5,8 | 1 | 1,8 | 2 | 4,4 |
| § 283 Abs. 1 Nr. 1 StGB | 6 | 8,7 | 3 | 5,3 | 1 | 2,2 |
| Nr. 2 StGB | - | - | - | - | 1 | 2,2 |
| Nr. 3b StGB | 2 | 2,9 | - | - | 1 | 2,2 |
| Nr. 5 StGB | 10 | 14,5 | - | - | 10 | 22,2 |
| Nr. 6 StGB | - | - | - | - | 1 | 2,2 |
| Nr. 7 StGB | 13 | 18,8 | 9 | 15,8 | 13 | 28,9 |
| Abs. 5 StGB | 2 | 2,9 | 1 | 1,8 | - | - |
| § 283b Abs. 1 StGB | 25 | 36,2 | 25 | 43,9 | 14 | 31,1 |
| Abs. 2 StGB | 2 | 2,9 | 1 | 1,8 | - | - |
| § 283c Abs. 1 StGB | 7 | 10,1 | 4 | 7,0 | 5 | 11,1 |
| ∅ Nennungen pro Fall | 1,6 | | 1,4 | | 1,6 | |

Die Aussagekraft der Ergebnisse ist jedoch stark durch die in der Tabelle nicht transparent werdenden Kombinationen sowohl zwischen den dortigen Tatbeständen selbst wie auch mit solchen anderer Deliktgruppen beeinträchtigt. Immerhin zeigt sich, daß - ebenso wie bei den Steuerdelikten - bei den sanktionslosen Einstellungen die geringste Zahl unterschiedlicher Tatbestandsverwirklichungen pro Fall festzustellen ist. Die Schwerpunkte liegen dort eindeutig bei den Formaldelikten der unterlassenen Buchführung bzw. - Bilanzierung sowie der unterlassenen Konkursanmeldung,

was allerdings nach den Resultaten der Tabelle 21 auch für die anderen Untersuchungsgruppen gilt.

Ein schärfer konturiertes Bild ergibt sich, wenn man unter Ausscheidung von Doppelzählungen nach Fällen, in denen lediglich ein (formaler) Unterlassungsverstoß gegen (Konkurs-) Ordnungsregeln in obigem Sinne vorliegt, und solchen mit aktiven Vermögensverschlebung differenziert. In Tabelle 22 werden unter "aktive Bankrotthandlungen" Straftaten nach §§ 239 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4, 240 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3a KO a.F., 283 Abs. 1 Nr. 1-4 und 6, Abs. 2 und 283c StGB, unter "Unterlassungsverstöße" solche nach §§ 84 Abs. 1 und 2 GmbHG, 130b, 177a HGB, 239 Abs. 1 Nr. 3, 240 Abs. 1 Nr. 3 und 4 KO a.F., 283 Abs. 1 Nr. 5 und 7, Abs. 2 und 283b Abs. 1 und 2 StGB verstanden.

Tabelle 22: Konkursdelikte - Strukturanalyse

| | § 153 a I (N= 69) | | § 153 I (N= 57) | | Strafbef. (N=45) | |
|---|-------------------|------|-----------------|------|------------------|------|
| | N | % | N | % | N | % |
| aktive Bankrotthandlungen | 19 | 27,5 | 7 | 12,3 | 7 | 15,6 |
| nur Unterlassungsverstöße des Konkursstrafrechts | 36 | 52,2 | 37 | 64,9 | 17 | 37,8 |
| Unterlassungsverstöße und sonst. Straftaten | 14 | 20,3 | 13 | 22,8 | 21 | 46,7 |

Sanktionslose Einstellungen nach § 153 Abs. 1 StPO erfolgten also in fast 2/3 der Fälle bei reinen Unterlassungsverstößen. Es handelte sich dabei zumeist um Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaft zunächst - oft formularmäßig - sehr viel breitere Ermittlungen angestellt, diese aber schließlich größtenteils formell (§ 170 Abs. 2 StPO) oder informell mangels hinreichenden Tatverdachts wieder eingestellt hatte. Der geringe nachweisbare "Überhang" an Formaldelikten in der Schlußphase der Firma hatte dann offenbar für sich keinen sanktionswerten Unrechtsgehalt mehr, so daß nach § 153 Abs. 1 StPO verfahren werden konnte.

Bei der Bearbeitung der Verfahrensakten entstand der Eindruck, daß es sich dabei um Fälle handelte, in denen eine Individualschuld des Täters überhaupt nur im streng normativen Sinne bestand, rechtstatsächlich - im wirtschaftlichen Sinne - jedoch eine wertneutrale Handlung vorlag, die für sich genommen auch kaum zur Einleitung eines Strafverfahrens geführt hätte.

So zeigen die häufig sehr komplizierten und umfangreichen Ermittlungstätigkeiten der Staatsanwaltschaft deutlich, daß die Festlegung des Zeitpunktes der Überschuldung

bzw. Zahlungsunfähigkeit selbst ex post bei sorgfältig geordneten Geschäftsunterlagen mit erheblichen Schwierigkeiten und Fehlerquellen behaftet und vor allem eine randscharfe Abgrenzung zwischen überbrückbaren Liquiditätsgespässen und irreversibler Zahlungsunfähigkeit oftmals unmöglich ist. Um so mehr mag es im Einzelfall nachvollziehbar sein, wenn Unternehmer im Bemühen um die Erhaltung ihres Betriebes und in der Hoffnung einer Besserung der eigenen bzw. der Finanzlage der Schuldner – allerdings über die normativen Grenzen hinaus – mit den objektiv gebotenen Schritten zuwarten, einen Vergleichs- bzw. Konkursantrag hinauszögern oder eine Bilanzerstellung angesichts zahlreicher unklarer Außenstände Monat um Monat verschieben⁷⁰⁾.

Dagegen waren sanktionslose Einstellungen in Fällen mit "aktiven Bankrotthandlungen" eher die Ausnahme. Anscheinend wird der tätigen Vermögensverschiebung, die zumeist auch eine konkretere Beeinträchtigung der Gläubigerinteressen bedeutet, ein höherer Unwertgehalt zugemessen, so daß jedenfalls eine Auflage zur Befriedigung des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung erforderlich erscheint.

Strafbefehle sind indes auch in diesen Fällen eine Seltenheit. Ihr Schwerpunkt liegt vielmehr in der dritten Kategorie der Kombinationen mit anderen Deliktgruppen (vor allem RVO-Delikten), sie scheinen in Konkursstrafsachen selbst eher eine atypische Reaktion zu sein. Es ist zu vermuten, daß sich insoweit die komplizierten Sachverhaltskonstellationen niederschlagen – nur selten sind Konkursfälle so eindeutig aufgeklärt bzw. aufklärbar, daß sie sich für ein schriftliches Bestrafungsverfahren eignen. Nach den eigenen Ermittlungen⁷¹⁾ waren nur knapp 40% der Konkursdelikte vollständig aufgeklärt, und selbst die Strafbefehlsfälle wiesen zu etwa 45% noch diesbezügliche Lücken im objektiven oder subjektiven Tatbestandsbereich auf.

Entsprechend ist es auch nicht überraschend, daß als häufigste Einstellungsgründe bei § 153a Abs. 1 StPO-Einstellungen von den Staatsanwaltschaften die lange Verfahrensdauer (14%, N= 10, Fälle 14, 21, 37, 51)⁷²⁾ und unsichere Prozeßaussichten wegen Beweisnot in objektiver oder subjektiver Hinsicht (13%, N= 13, Fälle 12, 51, 138) genannt wurden. Beweisprobleme dürften aber in noch wesentlich mehr Fällen der tatsächliche Einstellungsgrund gewesen sein, wenn man berücksichtigt, daß in 28 Konkursdeliktsfällen mit § 153a Abs. 1 StPO-Einstellungen (= 41%!) überhaupt kein Grund

70) Vgl. insoweit die Ausführungen oben 2. Kapitel II. B. 2. b.

71) Vgl. dazu unten 5. c.

72) Durchschnittliche Ermittlungsdauer in Konkursachen bei § 153a Abs. 1 StPO-Einstellungen: 39 Monate; s. unten 5. a. aa.

ausdrücklich in der Akte vermerkt war.

Nach den bisherigen Ergebnissen ebenso erwartungsgemäß überwiegen bei den sanktionslosen Einstellungen als Gründe dagegen Hinweise auf die geringe objektive Tatintensität und die Vermutung, daß es sich bei der Tat um einen Einzelfall gehandelt habe (je 12 Nennungen = 21%).

ccc. Betrugsstraftaten

Die Betrugsstraftaten kommen zwar insgesamt am häufigsten in der § 153a Abs. 1 StPO-Gruppe vor, intern bilden sie dort jedoch keinen so eindeutigen Schwerpunkt wie die zuvor besprochenen Deliktsgruppen. Von den 137 Fällen mit Betrugsvorwürfen ist mit nur 58% (N= 79) ein erheblich geringerer Teil als bei den Steuer- und Konkursdelikten nicht kombiniert mit anderen Deliktsgruppen. Beschränkt man sich auf diesen Teil "reiner" Betrugsfälle, so liegt dessen relativer Schwerpunkt in der Gruppe der sanktionslosen Einstellungen nach § 153 Abs. 1 StPO (18,1%, N= 28; § 153a Abs. 1 StPO: 16,1%, N= 31; Strafbefehl: 10,9%, N= 20).

Eine Typologie der Betrugsstraftaten ist angesichts der Vielfalt der Fallgestaltungen nur sehr oberflächlich möglich. In der Tabelle 23 wurden neben den gesetzlich definierten Subventions-, Kredit- und Versicherungsbetrügen noch die Kategorien "Eingehungsbetrug", "Warenkreditbetrug" und "Abrechnungsbetrug" gebildet, deren inhaltliche Ausfüllung nachstehend erläutert wird. Die Zuordnung erfolgte in den ersten 3 Kategorien materiellrechtlich und nicht nach der erfolgten staatsanwaltschaftlichen Subsumtion. Die Prozentuierungen beziehen sich auf die jeweilige Gesamtheit der Deliktsgruppe in den einzelnen Untersuchungsgruppen, wobei die fehlenden Angaben außer Betracht bleiben. Mehrfachnennungen kommen nicht vor.

Tabelle 23: Betrugsarten

| | § 153a I (N= 56) | | § 153 I (N= 38) | | Strafb. (N=43) | |
|---------------------|------------------|------|-----------------|------|----------------|------|
| | N | % | N | % | N | % |
| Subventionsbetrug | 19 | 35,8 | 9 | 24,3 | 6 | 15,0 |
| Kreditbetrug | - | - | - | - | 1 | 2,5 |
| Versicherungsbetrug | - | - | - | - | 3 | 7,5 |
| Eingehungsbetrug | 13 | 24,5 | 17 | 45,9 | 2 | 5,0 |
| Warenkreditbetrug | 12 | 22,6 | 4 | 10,8 | 7 | 17,5 |
| Abrechnungsbetrug | 5 | 9,4 | 3 | 8,1 | 19 | 47,5 |
| sonstiges | 5 | 9,4 | 4 | 10,8 | 2 | 5,0 |
| nicht feststellbar | 2 | | 1 | | 3 | |

Bemerkenswert ist zunächst im Vergleich mit der Tabelle 18, daß dort 10 Subventionsbetrugsfälle weniger ausgewiesen sind und der Versicherungsbetrug überhaupt nicht vorkommt, diese Fälle von den Staatsanwaltschaften also unter § 263 StGB subsumiert und erledigt worden waren.

Die Subventionsbeträge der Einstellungsgruppen betrafen zum größten Teil unberechtigte Beantragungen von Investitionszulagen nach dem Muster der Fälle 5, 71 und 87 der Dokumentation, die seinerzeit aufgrund entsprechender abgestimmter Empfehlungen von Fahrzeugverkäufern zahlreich vorkamen, und um deren einheitliche Erledigung man bei den Staatsanwaltschaften wegen der Parallelität der Fälle bemüht war.

Unter "Eingehungsbetrug" werden hier solche Fallgestaltungen zusammengefaßt, in denen die Beschuldigten ihren Kunden vertraglich oder vertragsähnlich Leistungen in Aussicht stellten, die sie von vornherein (so) nicht erbringen wollten oder konnten, soweit es sich dabei nicht allein um die finanzielle Gegenleistung für Warenlieferungen der Kunden handelte (dann: "Warenkreditbetrug"). Zumeist wurde den Geschädigten dabei eine bestimmte gewinnversprechende Verwendung ihrer Gelder (Fälle 64, 67) oder ein Rechtserwerb (Fälle 54, 72) vorgetäuscht.

Bei den "Abrechnungsbetrügen" erfolgte die Täuschung dagegen im Rahmen der Abwicklung ordnungsgemäß zustandegekommener Rechtsverhältnisse, indem entweder zu viel Leistungen berechnet (Fall 134) oder abgabepflichtige Vorgänge verschwiegen (Fall 61) wurden.

Erstaunlicherweise ergibt sich nach den Ergebnissen der Untersuchung ein eklatanter Unterschied zwischen Eingehungs- und Abrechnungsbetrügen, was die Abgrenzung formelle Bestrafung/Strafsanktionsverzicht angeht: Praktisch alle Eingehungsbeträge wurden eingestellt, während die Abrechnungsbeträge in aller Regel mit einem Strafbefehl belegt wurden. Als Erklärung bietet sich wiederum an, daß sich jedenfalls die subjektive Tatseite eines Eingehungsbetruges, also die betrügerische Absicht schon bei Geschäftsabschluß, schwerer als bei einer falschen Abrechnung nachweisen läßt. Tatsächlich sind die eingestellten Fälle der Betrugsstraftaten insgesamt nur zu 18% vollständig aufgeklärt, während der diesbezügliche Anteil der Strafbefehlsfälle immerhin bei 77% liegt⁷³⁾.

Die Warenkreditbeträge, in denen Lieferanten(-vor-)leistungen in Kenntnis der eigenen Zahlungsunfähigkeit angenommen wurden, sind praktisch ein Unterfall der Konkursdelikte und auch zu über 60% (N= 14) mit diesen kombiniert (Fälle 83, 139). Die tatsäch-

73) S. zur Einstufung des Aufklärungsstandes in dieser Untersuchung unten 5. c.

liche Anzahl von Warenkreditbetrügereien dürfte noch erheblich höher als in Tabelle 23 ausgewiesen sein; der in fast allen Konkursfällen geprüfte Vorwurf ist jedoch – ebenso wie beim Eingehungsbetrag, dessen Unterfall er im Grunde ist – nur schwer nachweisbar.

Bei den von den Staatsanwaltschaften ausdrücklich genannten Einstellungsgründen in Betrugsstrafsachen überwiegen entsprechend auch die unsicheren Prozeßaussichten wegen Beweisnot, die in insgesamt 28 Fällen (= 29%; § 153a: N= 13 § 153: N= 15; Fälle 12, 47, 54, 61, 98) angeführt wurden. Die sanktionslosen Einstellungen nach § 153 Abs. 1 StPO wurden davon sogar in 9 Fällen (= 24%!) mit dem (vermuteten) vollständigen Fehlen der subjektiven Tatseite begründet.

Darüber hinaus wurde in 15 § 153a Abs. 1 StPO-Fällen (= 27%) der vergleichsweise geringe Schaden (Fälle 18, 42, 47, 65, 138) und 11 § 153 Abs. 1 StPO-Fällen (= 29%) eine Selbstschädigung des Beschuldigten (Fall 98) als Einstellungsgrund angesehen.

ddd. Die RVO-Delikte bestehen zumeist in verzögerter und schließlich unterbliebener Abführung von Arbeitnehmeranteilen zur Sozialversicherung kurz vor dem endgültigen Zusammenbruch der Firmen. Sie sind in der Untersuchung zu knapp 40% (N= 29) mit Konkursdelikten kombiniert, wobei allerdings noch ein Großteil der "reinen" RVO-Delikte (N= 34) in Fällen, in denen sich Konkursstraftaten nicht nachweisen ließen, insoweit als "Auffangtatbestand" diente (Fälle 8, 23, 77, 85, 96, 102, 103). Eine darüber hinausgehende, eigenständige Bedeutung kommt den RVO-Delikten der Untersuchung praktisch nicht zu.

Urkundsdelikte waren nur als Begleitstraftaten zu den Betrügereien (Fälle 134, 150) bzw. den Steuerdelikten (Fälle 122, 125) von Bedeutung. Die verhältnismäßig hohe Fallzahl von 23 bei den Strafbefehlsanträgen ist darüber hinaus auch deshalb ohne strukturelle Relevanz, weil sie aus lediglich 6 Verfahren resultiert.

Schließlich sind auch die Untreuedelikte wegen ihrer geringen Fallzahl für eine weitergehende Analyse wenig geeignet, zumal ihre Verteilung auf die Untersuchungsgruppen dazu keine Veranlassung gibt (Fälle 3, 12, 20, 25, 39, 44, 48, 50, 104, 106).

bb. Tatbegehungsformen

Mehr noch als die Deliktsstruktur waren als Maßstab für das individuelle Verschulden und damit als im Sinne der §§ 153, 153a StPO einstellungsrelevante Faktoren die Stufen der Tatbegehung – Versuch/Vollendung, Teilnahme/Täterschaft – zu erwarten. Die Ergebnisse der Untersuchung zeigen jedoch in erster Linie, daß die jeweils "niedrigere" Begehungsstufe praktisch ohne mengenmäßige Bedeutung ist.

aaa. Versuch/Vollendung

Tabelle 24 gibt die Verteilung hinsichtlich Versuch/Vollendung in den Untersuchungsgruppen wieder. Bezugsmengen sind in diesem Fall die Deliktsnennungen (vgl. Tabelle 18).

"Beides" bezeichnet Delikte, die vom Beschuldigten (in verschiedenen Tathandlungen) in der einen wie der anderen Form begangen wurden.

Tabelle 24: Versuch/Vollendung

| | § 153a I (N= 283) | | § 153 I (N= 195) | | Strafb. (N=256) | |
|--------------------|-------------------|------|------------------|------|-----------------|------|
| | N | % | N | % | N | % |
| Versuch | 15 | 5,3 | 5 | 2,6 | 1 | 0,4 |
| Vollendung | 261 | 92,6 | 186 | 95,9 | 250 | 97,7 |
| beides | 6 | 2,1 | 3 | 1,5 | 5 | 2,0 |
| nicht feststellbar | 1 | | 1 | | - | |

Nur insgesamt knapp 5% der Deliktsbegehungen blieben danach zumindest teilweise im Versuchsstadium. Die Abweichungen zwischen den Untersuchungsgruppen sind auf die Gesamtheit der Fälle gerechnet ohne Bedeutung.

bbb. Teilnahme/Täterschaft

Tabelle 25 differenziert analog der Vortabelle danach, ob der Beschuldigte nur als Teilnehmer oder als Täter handelte. "Beides" bezeichnet wiederum Delikte, die vom Beschuldigten sowohl in der einen wie der anderen Form verwirklicht wurden. Da ein "geringer Tatbeitrag" in immerhin 11% (N= 17) der § 153 Abs. 1 StPO-Fälle als Einstellungsgrund genannt worden war, überrascht das auch dort geringe Vorkommen der lediglich teilnehmenden Begehungen:

Tabelle 25: Teilnahme/Täterschaft

| | § 153a I (N= 283) | | § 153 I (N= 195) | | Strafb. (N= 256) | |
|--------------------|-------------------|------|------------------|------|------------------|------|
| | N | % | N | % | N | % |
| Teilnahme | 23 | 8,3 | 15 | 8,9 | 7 | 2,7 |
| Täterschaft | 250 | 89,9 | 152 | 90,5 | 237 | 92,9 |
| beides | 5 | 1,8 | 1 | 0,6 | 11 | 4,3 |
| nicht feststellbar | 5 | | 27 | | 1 | |

Allerdings ist zu beachten, daß bei den sanktionslosen Einstellungen der Anteil der Fälle, in denen sich den Akten keine Angaben über die Tatbegehungsform entnehmen ließen, erstaunlich hoch ist. Offenbar waren in diesen Fällen nur sehr pauschale Ermittlungen angestellt und die Rolle der Beschuldigten für nicht sehr erheblich angesehen worden (Fälle 80, 81, 88, 108, 148). Immerhin ist auch ohnedies ein Übergewicht der reinen Teilnahmefälle in den Einstellungsgruppen feststellbar, was jedoch auf die Gesamtheit der Fälle kaum ins Gewicht fällt.

ccc. Einzelfälle

Hinsichtlich der Zahl der Einzelfälle war nach im Sinne des § 53 StGB realkonkurrierenden Taten und Fällen in Fortsetzungszusammenhang zu differenzieren. Tabelle 26 gibt die Verteilung der realkonkurrierenden Taten wieder. Ausgenommen wurden 3 § 153 Abs. 1 StPO-Fälle, in denen sich keinerlei strafrechtlicher Tatverdacht ergeben hatte (1 Verfahren, Fall 100). Ergänzend ist die durchschnittliche Tatzahl angegeben.

Tabelle 26: Anzahl der realkonkurrierenden Taten

| | § 153a I (N= 193) | | § 153 I (N= 155) | | Strafb. (N= 184) | |
|---------------------------------------|-------------------|------|------------------|------|------------------|------|
| | N | % | N | % | N | % |
| 1 Fall | 109 | 68,6 | 87 | 67,4 | 115 | 62,5 |
| 2 Fälle | 34 | 21,4 | 31 | 24,0 | 41 | 22,3 |
| 3 Fälle | 7 | 4,4 | 3 | 2,3 | 15 | 8,2 |
| 4 - 6 Fälle | 2 | 1,3 | 6 | 4,7 | 6 | 3,3 |
| 7 - 10 Fälle | 4 | 2,5 | 1 | 0,8 | 6 | 3,3 |
| darüber | 3 | 1,9 | 1 | 0,8 | 1 | 0,5 |
| kein Tatvorwurf nicht feststellbar | - | | 3 | | - | |
| | 34 | | 23 | | - | |
| Ø Tatzahl | 1,9 | | 1,7 | | 1,8 | |

Die prozentuale Verteilung der inhaltlich bestimmbar Fälle ergibt kaum Abweichungen zwischen den Untersuchungsgruppen. Rund 2/3 der Abschlußverfügungen betrafen nur eine Tat im Rechtssinne. Fälle mit mehr als 3 realkonkurrierenden Taten waren die seltene Ausnahme. In den Einstellungsgruppen war jedoch häufig aufgrund des niedrigen Ermittlungsstandes eine exakte Festlegung der Tatzahl nicht möglich, ein Problem, das bei den eindeutig formulierten Strafbefehlsanträgen nicht vorkommen konnte. Insoweit ist durchaus eine Verzerrung des Ergebnisses möglich, denn es ist naheliegend, daß die nicht sicher feststellbare Tatzahl in diesen Verfahren über dem Durchschnitt liegt.

Tabelle 27 weist aus, daß ein großer Teil der einheitlichen Taten im Sinne des § 53 StGB mehrere Einzelfälle in Fortsetzungszusammenhang erfaßt.

Tabelle 27: Fortsetzungszusammenhang

| | § 153a I (N= 193) | | § 153 I (N= 155) | | Strafb. (N= 184) | |
|--------------------|-------------------|------|------------------|------|------------------|------|
| | N | % | N | % | N | % |
| gegeben | 68 | 42,5 | 40 | 30,5 | 100 | 54,3 |
| nicht gegeben | 92 | 57,5 | 91 | 69,5 | 84 | 45,7 |
| kein Tatvorwurf | - | | 3 | | - | |
| nicht feststellbar | 33 | | 21 | | - | |

Wengleich auch hier entsprechend der Vortabelle die Zahl der fehlenden Angaben in den Einstellungsgruppen sehr hoch ist, wird doch recht deutlich, daß fortgesetzte Deliktbegehungen offenbar ein höheres Sanktionsrisiko bedingten. Die Anzahl der in Fortsetzungszusammenhang stehenden Einzelstaten war in nur so wenigen Fällen exakt zu ermitteln, daß von einer Darstellung abgesehen werden kann.

b. Die reale Tatseite – Schadenshöhe

Die geringe Schadenshöhe dürfte neben dem Negativmerkmal des Fehlens erschwerender Umstände als im Prinzip unumstrittenstes Kriterium für die Geringfügigkeit einer Straftat anzusehen sein⁷⁴⁾. In den staatsanwaltschaftlichen Richtlinien finden sich insoweit zahlreiche und sehr unterschiedliche Regelungsgehalte, zumeist in Form von Obergrenzen und vor allem in bezug auf den Ladendiebstahl⁷⁵⁾, die selten Geringfügigkeitseinstellungen bei Schäden über DM 100 zulassen.

74) Vgl. Kaiser, ZStW 90 (1978), S. 881 mit Verweis auf Nr. 83 RiStBV a.F. und BGH St 6, 41; s. aber auch Bruns, JR 1980, S. 337; ders. NSStZ 1980, S. 60; ferner BGH NJW 1980, S. 2821 zur Frage des Fehlens bestimmter strafmildernder bzw. strafscharfender Faktoren im Rahmen der Strafzumessung. Ignée hält dagegen § 153a StPO (in Wirtschaftsstrafsachen) "insbesondere dann (für anwendbar), wenn es sich um sehr hohe Schäden handelt" (Diskussionsbeitrag auf der Tagung des Arbeitskreises für Wirtschaft und Verwaltung an der Universität Bamberg e.V. am 26./27.2. 1982 über aktuelle Fragen der Wirtschaftskriminalität; veröffentlicht in: Belke/Oehmichen (Hrsg.), Wirtschaftskriminalität 1983, S. 206).

75) Vgl. Kausch (Fußn. 1), S. 193 ff. (199 f.); Kunz (Fußn. 1), S. 70.

Die rechtstatsächlichen Erkenntnisse der früheren Untersuchungen zeigen jedoch nachhaltig, daß in der Praxis diese bestehenden Obergrenzen jedenfalls nicht durchgängig beachtet werden⁷⁶⁾, der Rahmen der Bagatelldelinquenz also weiter bzw. zum Teil anders gesteckt wird. Hinsichtlich der realen Maßgeblichkeit der Schadenshöhe für die Sanktionswahrscheinlichkeit kommen die Untersuchungen allerdings zu unterschiedlichen Ergebnissen⁷⁷⁾.

Jedenfalls sollten der Bagatellobegriff und der geringe Schaden nicht vorschnell gleichgesetzt werden⁷⁸⁾, da, wie wir gesehen haben, zahlreiche, insbesondere auch täterbezogene Kriterien das Schuldmaß beeinflussen können⁷⁹⁾. Es dürfte daher in diesem Zusammenhang auch unzutreffend sein, starre Schadensobergrenzen für den Schuldmaßstab aufzustellen oder gar den Begriff des § 248a StGB inhaltlich auf die Geringfügigkeitseinstellungen zu übertragen⁸⁰⁾. Die Praxis scheint sich vielmehr an delikts- bzw. fallgruppenspezifischen Erfahrungswerten zu orientieren und anhand des insoweit üblichen Schadensaufkommens ihren Entscheidungen einen "relativen Schadensbegriff" zugrundezulegen⁸¹⁾.

Für die vorliegende Untersuchung konnte demgemäß, wie auch nach den vorliegenden Erkenntnissen von Berckhauer⁸²⁾ von einem erheblich über dem Niveau der klassischen Vermögenskriminalität liegenden Schadensaufkommen auch bei wegen Geringfügigkeit eingestellten Verfahren gerechnet werden. Es stellte sich entsprechend die Frage, welche Schäden im Bereich der Wirtschaftskriminalität noch einen Verzicht auf formelle

76) Blankenburg u.a., die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle, 1978, S. 111; Ahrens (Fußn. 1), S. 147 ff.; Kunz (Fußn. 1), S. 70 f.; Hertwig (Fußn. 1), S. 165 ff.

77) Hinsichtlich des Ermittlungsverfahrens bejahend: Hertwig (Fußn. 1), S. 173; entgegengesetzt Ahrens (Fußn. 1), S. 149; differenzierend Kunz (Fußn. 1), S. 72, letzterer aber ohne Vergleichsdaten zu den Einstellungsfällen.

78) So offenbar Hertwig (Fußn. 1), S. 173.

79) S. oben 2. Kapitel II. B.

80) So anscheinend Kausch (Fußn. 1), S. 200 mit weiterem Nachweis und Kunz (Fußn. 1), S. 70.

81) Vgl. dazu Kausch (Fußn. 1), S. 125 mit Verweis auf Blankenburg u.a. (Fußn. 76), S. 148 ff. und Sessar nach Albrecht, ZStW 89 (1977), S. 1095, Zum Vergleichsmaßstab auch oben 2. Kapitel II. B. 2. a.

82) (Fußn. 8), S. 119.

(Straf-) Sanktionen rechtfertigen bzw. per se noch nicht der Annahme geringer Schuld und eines anders als durch Strafsanktionen zu beseitigenden öffentlichen Interesses entgegenstehen.

aa. Ein allgemein anerkannter Schadensbegriff konnte der Untersuchung nicht zugrunde gelegt werden. Bei der Festlegung einer arbeitsfähigen Begriffsdefinition war folgendes zu berücksichtigen:

Über die Höhe des durch Wirtschaftsstrafsachen verursachten Schadens bestehen zahlreiche mehr oder minder substantiierte Schätzungen und Mutmaßungen⁸³⁾ und in der öffentlichen (Medien-) Diskussion ist es in der Regel eben die Schadenshöhe, an der die Problematik wirtschaftsdelinquenten Verhaltens festgemacht wird. Die Differenzen bei den dabei genannten Summen verdeutlichen aber auch den Mangel an einheitlichen und verlässlichen Kriterien für die Schadensbestimmung. Je nach Zugrundelegung eines engeren oder weiteren Wirtschaftskriminalitätsbegriffs werden auch Anzahl und Höhe der dadurch erfaßten Schäden schwanken und je nach Definition des Schadensbegriffs den Wirtschaftsdelikten größere oder geringere Negativfolgen zugemessen werden. Die Vermutung liegt nahe, daß es nicht selten (interessen-) politische Motive sind, die den je nach Standort eher beruhigenden oder aufrüttelnden Meldungen über das Ausmaß wirtschaftsstrafrechtlicher Schäden zugrunde liegen.

Es ist ferner zu berücksichtigen, daß schätz- im Sinne von bezifferbar ohnehin allenfalls der materielle Schaden einer Wirtschaftsstraftat sein kann. Opp hat in seiner "Soziologie der Wirtschaftskriminalität"⁸⁴⁾ dargelegt, daß die immateriellen Folgen solcher Taten schwerwiegender sein können als ein tatsächlich eingetretener materieller Verlust, soweit das Vertrauen großer Teile der Gesellschaft in die Integrität und normative Funktionalität der Wirtschaftsordnung in Mitleidenschaft gezogen wird. Derartige Entwicklungen könnten unter Umständen im Wege von Repräsentativumfragen bei den entsprechenden Kreisen nachvollzogen werden, eine Zuordnung im Sinne von kausaler Rückführung auf einzelne konkrete Normbrüche dürfte jedoch nur in extrem gelagerten Einzelfällen denkbar sein.

Auch durch die BWE-Zähkarten, in denen die Höhe des materiellen Schadens kategorisiert ist, ist das Problem der Schadensfeststellung bzw. -schätzung nicht vollständig gelöst, sondern zum Teil nur vorverlagert auf die ausfüllenden Staatsanwälte. Allerdings tritt insoweit eine Konkretisierung ein, als die BWE auf einen festen Straftatenkatalog beschränkt ist⁸⁵⁾ und als Strafverfahrensstatistik eine juristische Sichtweise impliziert. Die strafrechtliche Dogmatik der kausalen Schadenszurechnung stößt jedoch bei vielen Wirtschaftsdelikten auf nicht unerhebliche Schwierigkeiten, da häufig

83) Überblick bei Berckhauer (Fußn. 8), S. 74 ff.; ferner Zybon, Wirtschaftskriminalität als gesamtwirtschaftliches Problem, 1972, S. 30 ff. und Heinz, GoldA 1977, S. 200 f., der besonders die diesbezügliche Problematik der Polizeilichen Kriminalstatistik erörtert.

84) 1975, S. 27 ff., S. 32.

85) Dazu oben 2. a. aa.

nicht festzustellen ist, welchen Einfluß gerade die strafbare Handlung auf einen komplizierten wirtschaftlichen Verlaufszusammenhang gehabt hat. Vor allem bei den Insolvenzdelikten ist zumindest eine konkrete Vermögensgefährdung der Verwirklichung eines Straftatbestandes vorgelagert, deren Steigerung durch das Delikt selbst in der Regel nur schwer nachweisbar sein wird. Überhaupt erscheint die Anwendung des weiten wirtschaftlichen Vermögensbegriffes unter diesem Gesichtspunkt der typischerweise erhöhten (latenten) Vermögensgefährdung in bestimmten wirtschaftlichen Betätigungsfeldern nicht unproblematisch, was im Rahmen dieser Darstellung jedoch nicht abschließend beurteilt werden kann.

Es muß ferner beachtet werden, daß konstitutives Element der Strafbarkeit einer Handlung nur irgendein kausal zurechenbarer Erfolgseintritt ist, die Schadenshöhe demgegenüber jedoch in der Regel allenfalls Indiz für die Schwere der Schuld sein kann. Sie muß also auch nicht exakt festgestellt werden, wenn einerseits die Strafbarkeit an sich aufgrund überhaupt eines tatbestandlichen Erfolges feststeht, andererseits die Schuld bereits durch andere Umstände hinreichend quantifiziert ist. Zweifellos würde es auch verfahrensökonomischen Grundsätzen widersprechen, erheblichen Ermittlungsaufwand zur Feststellung einer letztlich irrelevanten genauen Schadenssumme zu betreiben, soweit das Ausmaß der Tat jedenfalls dergestalt überschaubar geworden ist, daß die zu treffende Reaktion feststeht. Dies gilt insbesondere für die Einstellungsfälle nach §§ 153, 153a StPO, die gerade der Entlastung der Strafverfolgungsbehörden dienen sollen.

In der ganz überwiegenden Zahl der Einstellungsfälle dieser Untersuchung ergab sich daher aus den Akten auch kein ausdrücklicher Vermerk zur Schadenshöhe. "Geringer Schaden" wurde zwar in insgesamt 63 Fällen (= 18,1%) als Einstellungsgrund vermerkt (Fälle 8, 18, 42, 47, 56, 65, 85, 106), auch dann aber zumeist ohne exakte Bezifferung. Die Schadenshöhe mußte folglich anhand der Aktenunterlagen selbständig ermittelt werden.

Zur Vermeidung spekulativer Ausuferungen und Ermittlungen verlässlicher (Minimal-) Angaben über die strafrechtlich relevanten Schadenssummen wurde unter Berücksichtigung der vorgenannten Probleme der Untersuchung ein sehr enger Schadensbegriff zugrunde gelegt. "Schäden" im Sinne dieser Untersuchung sind danach nur die tatsächlich eingetretenen, strafbewehrten, d.h. kausal auf die Deliktsverwirklichung rückführbaren, materiellen Folgen einer Straftat.

Es wird nicht verkannt, daß auch die nicht explizit strafbewehrten bzw. als solche festgestellten Schäden den Gesamtcharakter einer Tat und damit möglicherweise auch das Entscheidungsverhalten der Strafverfolgungsinstanzen beeinflussen können; derartige Randbedingungen sollten jedoch im Interesse begrifflicher Klarheit im Einzelfall soweit möglich gesondert erfaßt und nicht mit dem strafrechtlichen Schaden vermengt werden. Nach dem hier gewählten Schadensbegriff haben Taten, die im Versuchsstadium geblieben sind, ebensowenig Schäden verursacht wie reine Formaldelikte, z.B. Verletzung der Buchführungs-/ Bilanzierungspflicht und im Regelfall verspätete Konkursanmeldung (§§ 84 GmbHG, 130b, 177a HGB) soweit pflichtgemäßes Handeln nicht sicher eine (höhere) Quote für die Gläubiger bedingt hätte.

Der genannte enge Schadensbegriff dieser Untersuchung bedingt somit ferner die Erfassung lediglich eines sicher feststellbaren Minimums und soll damit eine verlässliche Größe in die rechtspolitische Diskussion einbringen. Zur Korrektur offensichtlicher Verzerrungen wurde für

solche Fälle, in denen nach den genannten Kriterien ein Schaden nicht sicher bezifferbar war oder ein über den festgestellten Betrag hinausgehender Schaden in nicht bezifferbarer Höhe vorlag, eine Schadensschätzung vorgenommen. Die Ergebnisse zeigen, daß eine (generelle) Erweiterung des Schadensbegriffes auf Kosten der Konturensicherheit wenig ergiebig gewesen wäre: In nur 111 der insgesamt 532 Fälle lagen die genannten Voraussetzungen für eine Schadensschätzung vor, in davon wiederum nur 36 Fällen war eine bezifferbare Schätzung nach dem Aktenmaterial möglich.

bb. Es ergibt sich für den festgestellten Gesamtschaden pro Beschuldigten das in Tabelle 28 wiedergegebene Bild:

Tabelle 28: Festgestellter Gesamtschaden

| | § 153a I (N= 193) | | § 153 I (N= 155) | | Strafbef. (N= 184) | |
|--------------------|-------------------|-------|------------------|-------|--------------------|-------|
| | N | %cum. | N | %cum. | N | %cum. |
| kein Schaden | 59 | 38,6 | 54 | 41,2 | 38 | 22,5 |
| bis DM 1.000,- | 13 | 47,1 | 26 | 61,1 | 12 | 29,6 |
| TDM 2 - 5 | 17 | 58,2 | 26 | 80,9 | 29 | 46,7 |
| TDM 6 - 10 | 5 | 61,4 | 8 | 87,0 | 13 | 54,4 |
| TDM 11 - 20 | 10 | 68,0 | 5 | 90,8 | 19 | 65,7 |
| TDM 21 - 30 | 5 | 71,2 | 5 | 94,7 | 17 | 75,7 |
| TDM 31 - 40 | 8 | 76,5 | 3 | 96,9 | 9 | 81,1 |
| TDM 41 - 50 | 3 | 78,4 | - | 96,9 | 4 | 83,4 |
| TDM 51 - 100 | 8 | 83,7 | 1 | 97,7 | 8 | 88,2 |
| TDM 101 - 500 | 15 | 93,5 | 2 | 99,2 | 18 | 98,8 |
| TDM 501 -1000 | 5 | 96,7 | - | 99,2 | - | 98,8 |
| darüber | 5 | 100,0 | 1 | 100,0 | 2 | 100,0 |
| nicht feststellbar | 40 | | 24 | | 15 | |

Bei den Geringfügigkeitseinstellungen ohne Auflagen/Weisungen nach § 153 Abs. 1 StPO befinden sich 80% im Bereich bis DM 5.000. Schäden über DM 40.000 kommen nur noch in vier Einzelfällen vor (Fälle 104, 106). In den beiden anderen Untersuchungsgruppen ergibt sich dagegen eine wesentlich breitere Verteilung der Fälle auf die Schadensklassen, wobei die Strafbefehlsgruppe ein deutliches Übergewicht im mittleren Bereich zwischen DM 6.000 und DM 30.000 aufweist, während sich die § 153a Abs. 1 StPO-Fälle oberhalb DM 5.000 fast gleichmäßig verteilen. Ein knappes Viertel der so eingestellten Fälle wies Schäden von über DM 40.000 und immer noch 16% solche von über DM 100.000 auf. Offenbar bietet die Möglichkeit

der Auflagenerteilung in entsprechender Höhe⁸⁶⁾ ähnlich der Bemessung der Geldstrafe ausreichend Variationsbreite zur Reaktion auf Straftaten mit unterschiedlich hohen Schadensfolgen. Allerdings ist auch unter Zugrundelegung des "relativen Schadensbegriffes" beachtlich und problematisch, wenn nicht selten Verfahren nach § 153a StPO erledigt werden, deren Schäden um mehr als das Tausendfache über demjenigen liegen was z.B. in Ladendiebstahlsfällen als Obergrenze für eine Bagatelleinstellung angesehen wird (Fälle 20, 44, 56, 69)⁸⁷⁾.

Zur Ergänzung wird mit Tabelle 29 die Schadenssumme pro Beschuldigten unter Berücksichtigung der (korrigierenden) Schätzungen dargestellt:

Tabelle 29: Festgestellter Gesamtschaden (Incl. Schätzungen)

| | § 153a I (N= 193) | | § 153 I (N= 155) | | Strafbef. (N= 184) | |
|--------------------|-------------------|-------|------------------|-------|--------------------|-------|
| | N | %cum. | N | %cum. | N | %cum. |
| kein Schaden | 59 | 35,5 | 54 | 39,4 | 38 | 21,5 |
| bis DM 1.000,- | 13 | 43,4 | 26 | 58,4 | 12 | 28,2 |
| TDM 2 - 5 | 16 | 53,0 | 26 | 77,4 | 26 | 42,9 |
| TDM 6 - 10 | 8 | 57,8 | 9 | 83,9 | 14 | 50,8 |
| TDM 11 - 20 | 11 | 64,5 | 6 | 88,3 | 20 | 62,1 |
| TDM 21 - 30 | 5 | 67,5 | 5 | 92,0 | 18 | 72,3 |
| TDM 31 - 40 | 7 | 71,7 | 3 | 94,2 | 8 | 76,8 |
| TDM 41 - 50 | 4 | 74,1 | - | 94,2 | 5 | 79,7 |
| TDM 51 - 100 | 9 | 79,5 | 2 | 95,6 | 14 | 87,6 |
| TDM 101 - 500 | 20 | 91,6 | 4 | 98,5 | 19 | 98,3 |
| TDM 501 - 1000 | 7 | 95,8 | 1 | 99,3 | - | 98,3 |
| darüber | 7 | 100,0 | 1 | 100,0 | 3 | 100,0 |
| nicht feststellbar | 27 | | 18 | | 7 | |

Erwartungsgemäß ändert sich strukturell durch die Einbeziehung der Schätzungen nichts wesentlich gegenüber der Vortabelle. Es sind nunmehr jedoch insgesamt 27 Fälle mehr klassifizierbar, die überwiegend die höheren Schadensgruppen anreichern. In der Strafbefehlsgruppe liegt der exakt nicht feststellbare, geschätzte Schaden bei durchschnittlich DM 65.750, in der

86) Dazu unten ee.

87) Vgl. zur Problematik verschiedener "Wertmaßstäbe" zur Schuldquantifizierung oben 2. Kapitel II. B. 2. a. und b.

Gruppe der Einstellungen nach § 153 Abs. 1 StPO bei DM 292.000 und bei den Einstellungen gemäß § 153a Abs. 1 StPO gar bei DM 852.000! Auch wenn es sich bei diesen Werten lediglich um Schätzungen handelt, weisen sie doch die Richtung, wie die Kategorie "nicht feststellbar" bei der Schadenshöhe auch insgesamt zu bewerten sein wird. Zumeist handelt es sich dabei nämlich um solche Fälle, die aufgrund ihrer Komplexität auch im Schadensbereich einen genauen Überblick nicht zulassen. Daß es sich dabei in der Regel nicht um unbedeutende Schadenssummen handeln wird, ergibt sich daraus von selbst. Der gleichwohl in beiden Tabellen 28 und 29 verhältnismäßig hohe Anteil von Fällen ohne jeden feststellbaren Schaden dürfte deliktsabhängig zu erklären sein⁸⁸⁾.

cc. Die durchschnittlichen Schadenssummen für die drei Untersuchungsgruppen ergeben sich aus Tabelle 30. Im ersten Wertebereich befinden sich die der Tabelle 28 entsprechenden Durchschnittsangaben, im zweiten diejenigen unter Einbeziehung der Schätzungen (Tabelle 29).

Tabelle 30: Durchschnittliche Schadenssummen

| | Gesamtschaden | | Schaden incl. Schätzungen | |
|--------------------|---------------|--------------|---------------------------|--------------|
| § 153a Abs. 1 StPO | TDM | 118 (N= 153) | TDM | 178 (N= 166) |
| § 153 Abs. 1 StPO | TDM | 22 (N= 131) | TDM | 32 (N= 137) |
| Strafbefehlsantrag | TDM | 50 (N= 169) | TDM | 80 (N= 177) |

Die auf den ersten Blick überraschend hoch anmutenden Durchschnittswerte werden jedoch stark beeinflußt durch wenige Spitzenwerte, was sich bereits nach den vorstehenden Tabellen vermuten ließ. Läßt man zur Korrektur von Verzerrungen des Gesamtbildes die jeweils fünf höchsten Schadenssummen außer Betracht, ergeben sich die in Tabelle 31 (s. folgende Seite) dargestellten Durchschnitte.

Als weiterer Verzerrfaktor kommt die Mehrfachzählung von Schäden in Verfahren mit mehreren Beschuldigten in Betracht. Wird ein Schaden mehreren Personen, z.B. Mittätern, gleichermaßen zugerechnet, wird er für jeden Beschuldigten in voller Höhe in der Untersuchung berücksichtigt, auch wenn er tatsächlich nur einmal eingetreten ist. Da

88) Dazu weiter unten dd.

Tabelle 31: Durchschnittliche Schadenssummen
(ohne die fünf Spitzenwerte)

| | | Gesamtschaden | Schaden incl. Schätzungen |
|--------------------|-----|---------------|---------------------------|
| § 153a Abs. 1 StPO | TDM | 60 (N= 148) | TDM 94 (N= 161) |
| § 153 Abs. 1 StPO | TDM | 4 (N= 126) | TDM 6 (N= 132) |
| Strafbefehlsantrag | TDM | 26 (N= 164) | TDM 31 (N= 172) |

Grundmenge dieser Untersuchung (im Gegensatz zur BWE) aber nicht Verfahren, sondern Einzelfälle (= Beschuldigte) sind, wäre eine andere Erfassung auch nicht sachgerecht, denn rechtlich ergeht gegen jeden Beschuldigten eine selbständige Abschlußverfügung aufgrund dessen individuellen Tatbeitrags⁸⁹⁾.

Gleichwohl wird nicht verkannt, daß es häufig gerade die Aufteilung der Tatbeiträge auf mehrere Täter sein kann, die die Schuld für den Einzelnen gering(er) erscheinen lassen mag, auch wenn jedem tatbestandlich der Schaden in voller Höhe zuzurechnen ist.

Unabhängig von solchen quantitativen Verzerrungen dürfte jedoch die augenfällige Differenz der Schadensdurchschnitte in den verschiedenen Untersuchungsgruppen zu beurteilen sein. Erwartungsgemäß und wie bereits aus den Tabellen 28 und 29 zu vermuten, übersteigt der den nach § 153a Abs. 1 StPO erledigten Ermittlungsverfahren zugrundeliegende Schaden denjenigen der § 153 Abs. 1 StPO-Fälle um ein Vielfaches⁹⁰⁾. Überraschend ist jedoch, daß er auch um zwei- bis dreimal höher als derjenige der Strafbefehlsfälle liegt, obwohl diesen vergleichsweise weniger Verfahren ohne jeden Schadenseintritt zugrunde liegen und natürlich auch bei einer (formellen Straf-) Sanktion eine Berücksichtigung der Schadenshöhe – über die Höhe der Geldstrafe – erfolgen kann. Als Erklärungsmodell bietet sich an, daß auf die Menge der Fälle Verfahren mit hohen Schadenssummen nicht die für einen Strafbefehlsantrag erforderliche klare Sach- und Rechtslage erreichen, worauf auch bereits die Analysen zu den Fällen mit unklaren Schadenshöhen hindeuteten.

Tatsächlich erreichen Strafbefehlsfälle einen vergleichsweise hohen Aufklärungsstand⁹¹⁾,

89) Würde z.B. einem Mittäter nur die Hälfte, dem anderen aber der Gesamtschaden zugerechnet, müßte ebenfalls eine 1 1/2fache Zählung der tatsächlichen Schadenssumme der Statistik erfolgen.

90) Ähnlich die Ergebnisse bei Kunz (Fußn. 1), S. 72.

91) Vgl. dazu unten 5. c.

und zwar dies auch und gerade in den hohen Schadensklassen. Während dort Fälle mit Schäden über DM 100.000-, zu 60% (N= 12) als vollständig aufgeklärt eingestuft wurden, war dies in der Gruppe der Einstellungen nach § 153a Abs. 1 StPO nur zu 12% (N= 3) gegeben.

dd. In den Tabellen 32, 33 und 34 (s. nächste Seite) werden ergänzend die Schadenshöhen deliktsspezifisch dargestellt. Angesichts der Fallzahlen und der Kombinationen mit anderen Deliktgruppen erfolgt eine Beschränkung auf die Steuer-, Konkurs- und Betrugsstraftaten.

Vergleicht man die Schadensverteilung der Steuerdelikte mit derjenigen für die Gesamtuntersuchung, ist das fast vollständige Fehlen der Steuerfälle ohne jeden Schaden und die verhältnismäßig starke Konzentration in den hohen Schadensklassen auffällig. Von den insgesamt 48 Fällen der Untersuchung mit Schäden über DM 100.000 beinhalten allein 33 (= 86,8%), davon 25 ohne Kombination mit anderen Delikten, steuerstrafrechtliche Vorwürfe. Daß jedoch auch diese hohe Schadensintensität der Steuerdelikte in der Untersuchung nicht als Erklärung für das vermehrte Vorkommen von Strafbefehlsanträgen dienen kann, zeigt andererseits die strukturelle Ähnlichkeit der Strafbefehlsgruppe mit der § 153a Abs. 1 StPO-Gruppe, die schon in den Tabellen 28 und 29 für die Gesamtuntersuchung beobachtet worden war. Bei den Steuerdelikten hatten sogar fast 40% der nach § 153a Abs. 1 StPO eingestellten Fälle Schäden über DM 100.000 zum Gegenstand.

Der Vergleich mit der Schadensklassenverteilung für die Gesamtuntersuchung (Tabelle 28) zeigt ferner, daß die dortigen Fälle ohne jeden Schaden im definierten Sinne überwiegend (60%) solche mit Konkursstraftaten sind. Fälle mit höheren Schäden sind in dieser Deliktgruppe insgesamt die Ausnahme und kommen nur in den § 153a StPO- und Strafbefehlsgruppen vor. Besonderes Gewicht kommt in diesem Zusammenhang auch den 20 § 153a StPO-Fällen mit nicht feststellbarer Schadenshöhe zu, die entsprechend den obigen Ausführungen und der Tabelle 29 eher höhere als geringere Schäden beinhalten werden. Ferner muß berücksichtigt werden, daß die realen Konkurschäden in aller Regel erheblich höher liegen als die schließlich als strafbewehrt ermittelten.

Auch bei den Betrugsstraftaten fällt in erster Linie der verhältnismäßig geringe Schaden bei den Einstellungen nach § 153 Abs. 1 StPO ins Auge, während sich bei den Einstellungen nach Erfüllung von Auflagen sowie den Strafbefehlsanträgen die Schäden breiter streuen. Allerdings wird das Bild dadurch etwas verzerrt, daß von den 20 Fällen mit Schäden über DM 50.000 nur fünf reine Betrugsstraftaten sind.

ee. Zur Überprüfung eines Zusammenhangs zwischen Schadens- und Sanktionshöhe

Tabelle 32: Steuerdelikte - Höhe des festgestellten Gesamtschadens

| | § 153a I (N= 56) | | § 153 I (N= 24) | | Strafbef. (N= 78) | |
|--------------------|------------------|-------|-----------------|-------|-------------------|-------|
| | N | %cum. | N | %cum. | N | %cum. |
| kein Schaden | 4 | 8,7 | - | - | 2 | 2,6 |
| bis DM 1.000,- | 5 | 19,6 | 8 | 36,4 | 7 | 11,8 |
| TDM 2 - 5 | 5 | 30,4 | 8 | 72,7 | 9 | 23,7 |
| TDM 6 - 10 | - | 30,4 | - | 72,7 | 7 | 32,9 |
| TDM 11 - 20 | 5 | 41,3 | - | 72,7 | 10 | 46,1 |
| TDM 21 - 30 | - | 41,3 | 3 | 86,4 | 10 | 59,2 |
| TDM 31 - 40 | 6 | 54,3 | 1 | 90,9 | 6 | 67,1 |
| TDM 41 - 50 | 3 | 60,9 | - | 90,9 | 3 | 71,1 |
| TDM 51 - 100 | - | 60,9 | 1 | 95,5 | 8 | 81,6 |
| TDM 101 - 500 | 12 | 87,0 | 1 | 100,0 | 12 | 97,4 |
| TDM 501 - 1000 | 5 | 97,8 | - | - | - | 97,4 |
| darüber | 1 | 100,0 | - | - | 2 | 100,0 |
| nicht feststellbar | 10 | | 7 | | 2 | |

Tabelle 33: Konkursdelikte - Höhe des festgestellten Gesamtschadens

| | § 153a I (N= 69) | | § 153 I (N= 57) | | Strafbef. (N= 45) | |
|--------------------|------------------|-------|-----------------|-------|-------------------|-------|
| | N | %cum. | N | %cum. | N | %cum. |
| kein Schaden | 33 | 67,3 | 34 | 68,0 | 24 | 54,5 |
| bis DM 1.000 | 1 | 69,4 | 4 | 76,0 | 1 | 56,8 |
| TDM 2 - 5 | 4 | 77,6 | 5 | 86,0 | 9 | 77,3 |
| TDM 6 - 10 | 2 | 81,7 | 3 | 92,0 | 2 | 81,8 |
| TDM 11 - 20 | - | 81,7 | 2 | 96,0 | 3 | 88,6 |
| TDM 21 - 30 | 3 | 87,8 | 2 | 100,0 | - | 88,6 |
| TDM 31 - 40 | - | 87,8 | - | - | 2 | 93,2 |
| TDM 41 - 50 | - | 87,8 | - | - | - | 93,2 |
| TDM 51 - 100 | 3 | 93,9 | - | - | - | 93,2 |
| TDM 101 - 500 | 3 | 100,0 | - | - | 3 | 100,0 |
| TDM 501 - 1000 | - | - | - | - | - | - |
| darüber | - | - | - | - | - | - |
| nicht feststellbar | 20 | | 7 | | 1 | |

Tabelle 34: Betrugsdelikte - Höhe des festgestellten Gesamtschadens

| | § 153a I (N= 56) | | § 153 I (N= 38) | | Strafbef. (N= 43) | |
|--------------------|------------------|-------|-----------------|-------|-------------------|-------|
| | N | %cum. | N | %cum. | N | %cum. |
| kein Schaden | 11 | 23,4 | 7 | 22,6 | 3 | 9,4 |
| bis DM 1.000,- | 7 | 38,3 | 6 | 41,9 | 2 | 15,6 |
| TDM 2 - 5 | 7 | 53,2 | 7 | 64,5 | 9 | 43,8 |
| TDM 6 - 10 | 2 | 57,4 | 8 | 90,3 | 2 | 50,0 |
| TDM 11 - 20 | 1 | 59,6 | - | 90,3 | 4 | 62,5 |
| TDM 21 - 30 | 2 | 63,8 | 1 | 93,5 | 4 | 75,0 |
| TDM 31 - 40 | 3 | 70,2 | 2 | 100,0 | 1 | 78,1 |
| TDM 41 - 50 | - | 70,2 | - | - | 1 | 81,3 |
| TDM 51 - 100 | 4 | 78,7 | - | - | - | 81,3 |
| TDM 101 - 500 | 7 | 93,6 | - | - | 5 | 96,9 |
| TDM 501 - 1000 | - | 93,6 | - | - | - | 96,9 |
| darüber | 3 | 100,0 | - | - | 1 | 100,0 |
| nicht feststellbar | 9 | | 7 | | 11 | |

werden in den Tabellen 35 und 36 (s. nächste Seite) Auflagen- bzw. Strafbefehlshöhe mit der Höhe des festgestellten Gesamtschadens (Tabelle 28) in Beziehung gesetzt. Die Angaben in den Wertebereichen bezeichnen die Anzahl der vorgekommenen Fälle; im letzten Wertebereich ist der durchschnittliche Schaden der Fälle in den jeweiligen Sanktionskategorien angegeben.

Bereits optisch ist der erwartete Zusammenhang zwischen Schadens- und Sanktionshöhe feststellbar. Es zeigt sich aber auch eine verhältnismäßig große Streubreite in der Verteilung: Eindeutige Schwerpunkte bestimmter Sanktionshöhen bei bestimmten Schäden sind nicht zu beobachten, ebenso kein kontinuierlicher Anstieg der Durchschnittsschadenssummen bei steigender Auflagen-/Geldstrafenhöhe. Es läßt sich nach den vorliegenden Daten also nicht bestätigen, daß über die Geldauflagen bzw. -strafen ein gewisser regelmäßiger Prozentsatz des unberechtigten Gewinns "abgeschöpft" wird^{91a)}, dies jedenfalls, soweit man den unberechtigten Gewinn als verursachten Schaden im hier zugrunde liegenden Sinne versteht.

Es wird ferner auch deutlich, daß die Fälle ohne Schäden (in diesem Sinne) eine Sonderstellung einnehmen. Da sie nicht nach § 153 Abs. 1 StPO sanktionslos eingestellt worden sind, müssen insoweit andere als Schadensgesichtspunkte ausschlaggebend gewesen sein. Allerdings kommen in diesen Fällen Auflagen über DM 10.000 nicht mehr vor und fast 3/4 überschreiten nicht DM 1.500.

ff. Schadenswiedergutmachungen kamen - bezogen auf die Fälle mit strafrechtlich relevanten Schäden - in 26% der Einstellungen nach § 153a Abs. 1 StPO (N= 35), 16% der Einstellungen nach § 153 Abs. 1 StPO (N= 16) und 28% der Strafbefehlsfälle (N= 41) vor. Die Verteilung läßt nicht darauf schließen, daß sie sich auf die Art der Abschlußentscheidung strukturell - d.h. einstellungsförderlich - auswirkten. Dem entspricht zwar der Eindruck aufgrund der ausdrücklichen Einstellungsbegründungen der Staatsanwaltschaften⁹²⁾, wohingegen das Kriterium "Schadenswiedergutmachung/außerstrafrechtliche Regelung" überraschenderweise von den Wirtschaftsstaatsanwälten in der Befragung am häufigsten als Kriterium für "geringe Schuld" genannt wurde⁹³⁾.

91a) Vgl. § 17 Abs. 4 OWiG

92) Dazu oben 1. f.

93) S. dort III. B. 2. a.

Tabelle 35: Höhe der Geldbuße nach § 153a Abs. 1, S. 1, Nr. 2 StPO

In Beziehung zur Schadenshöhe

| | kein Schaden | bis DM 1.000 | TDM 2 - 5 | TDM 6 - 10 | TDM 11 - 20 | TDM 21 - 30 | TDM 31 - 40 | TDM 41 - 50 | TDM 51 - 100 | TDM 101 - 500 | TDM 501 - 1000 | darüber | nicht feststb. | Ø Schaden in TDM |
|---------------------|--------------|--------------|-----------|------------|-------------|-------------|-------------|-------------|--------------|---------------|----------------|---------|----------------|------------------|
| bis DM 250 | 9 | 5 | 2 | | 2 | | | | | | | | | 2 |
| DM 251 - 500 | 10 | 1 | 2 | 1 | 2 | 1 | 1 | 1 | 1 | | | | 3 | 12 |
| DM 501 - 1.000 | 14 | 2 | 2 | 2 | 2 | 1 | 1 | | | 1 | | | 6 | 23 |
| DM 1.001 - 1.500 | 10 | 1 | 5 | 1 | 1 | | | 1 | | | | | 1 | 5 |
| DM 1.501 - 2.000 | 5 | 1 | 1 | | | | | | | | | | 1 | 1 |
| DM 2.001 - 2.500 | 2 | | 1 | | | | | | | | | | 2 | 1 |
| DM 2.501 - 5.000 | 6 | 1 | 1 | | 2 | 1 | 3 | 1 | 2 | 5 | | | | 49 |
| DM 5.001 - 10.000 | 3 | | 1 | | 1 | | 2 | 1 | | 1 | 2 | | 10 | 298 |
| DM 10.001 - 20.000 | | | | | | | 1 | 1 | 3 | 3 | 1 | | 1 | 599 |
| DM 20.001 - 30.000 | | | | | | | | 1 | 1 | 1 | 1 | | 2 | 884 |
| DM 30.001 - 40.000 | | | | | | | | | | | 1 | | | 820 |
| DM 40.001 - 50.000 | | | | | | | | | | 2 | | | 1 | 324 |
| DM 50.001 - 100.000 | | | | | | | | 1 | 1 | | | | | 156 |
| darüber | | | | | | | | | | 1 | | 1 | | 1288 |
| | 59 | 11 | 15 | 4 | 10 | 3 | 8 | 3 | 7 | 14 | 5 | 5 | 40 | |

Tabelle 36: Höhe der beantragten Geldstrafe

In Beziehung zur Schadenshöhe

| | kein Schaden | bis DM 1.000 | TDM 2 - 5 | TDM 6 - 10 | TDM 11 - 20 | TDM 21 - 30 | TDM 31 - 40 | TDM 41 - 50 | TDM 51 - 100 | TDM 101 - 500 | TDM 501 - 1000 | darüber | nicht feststb. | Ø Schaden in TDM |
|---------------------|--------------|--------------|-----------|------------|-------------|-------------|-------------|-------------|--------------|---------------|----------------|---------|----------------|------------------|
| bis DM 250 | 1 | 2 | | | | | | | | | | | | 1 |
| DM 251 - 500 | | 2 | 1 | 1 | | | | | | | | | | 3 |
| DM 501 - 1.000 | 5 | 4 | 5 | | 1 | | | | | | | | | 3 |
| DM 1.001 - 1.500 | 4 | 1 | 9 | 3 | 5 | 2 | 1 | 1 | | | | | 2 | 10 |
| DM 1.501 - 2.000 | 4 | 1 | 2 | 1 | 4 | | | | | | | | | 6 |
| DM 2.001 - 2.500 | 6 | 1 | 4 | | 3 | 2 | 1 | 1 | | | | | 1 | 11 |
| DM 2.501 - 5.000 | 11 | | 4 | 4 | 4 | 6 | 5 | | 3 | 3 | | | 5 | 34 |
| DM 5.001 - 10.000 | 3 | 1 | 4 | 3 | 2 | 4 | 2 | 2 | 1 | 2 | | | 1 | 32 |
| DM 10.001 - 20.000 | 2 | | | 1 | | 2 | | | 4 | 4 | | 1 | 1 | 211 |
| DM 20.001 - 30.000 | 2 | | | | | 1 | | | | 3 | | | | 104 |
| DM 30.001 - 40.000 | | | | | | | | | | 1 | | | 1 | 399 |
| DM 40.001 - 50.000 | | | | | | | | | | 2 | | | | 226 |
| DM 50.001 - 100.000 | | | | | | | | | 2 | | | 1 | | 460 |
| darüber | | | | | | | | | | 1 | | | | 156 |
| nicht feststellbar | | | | | | | | | | | | | 4 | |
| | 38 | 12 | 29 | 13 | 19 | 17 | 9 | 4 | 8 | 18 | | 2 | 15 | |

c. Zusammenfassung

Hinsichtlich der Deliktsstruktur der untersuchten Fälle ergeben sich aufgrund der Vielfalt der verwirklichten Tatbestände und deren Kombinationen aussagekräftige Ergebnisse auch bei einer Gruppenbildung nur für Steuer-, Konkurs- und Betrugsdelikte.

Dabei war – im Gegensatz zu den Fällen der Vergleichsgruppen – eine eindeutig deliktsspezifische Anwendungspraxis des § 153a Abs. 1 StPO nicht festzustellen. Vielmehr deuteten Detailanalysen zur Tatbestandsverwirklichung eher auf ein insoweit am Grad der Aufklärbarkeit (Beweisprobleme) orientiertes Entscheidungsverhalten hin. Deutliche Schwerpunkte ergaben sich hingegen für die Kombinationen Steuerdelikte/ Strafbefehl sowie Konkursstraftaten/§ 153 Abs. 1 StPO. Allerdings wurden sanktionslos überwiegend nur reine Unterlassungs (–formal–) verstöße erledigt; die hohe Sanktionswahrscheinlichkeit der Steuerdelikte dürfte weniger auf der wertenden Einordnung der Staatsanwälte als auf einem starken Einfluß der vorermittelnden Finanzbehörden beruhen.

Die Bezifferung eines Schadens ist nur unter Zugrundelegung eines präzise und eng definierten (Mindest–) Schadens möglich, wobei auch die so gewonnenen Daten noch einer quantitativen Relativierung bedürfen. Selbst unter diesen Einschränkungen ergeben sich jedoch eindeutige Varianzen zwischen den Untersuchungsgruppen, wobei insbesondere das hohe Schadensniveau der nach § 153a Abs. 1 StPO eingestellten Fälle bemerkenswert ist. Nur strukturell bestehen insoweit noch Ähnlichkeiten zur Strafbefehlsgruppe, die – wie auch das Schadens–Sanktions–Verhältnis – auf eine Strafersatzfunktion der Auflagen hindeuten; durchschnittlich ist der Schaden in der § 153a Abs. 1 StPO–Gruppe dagegen sogar um das 2–3fache höher als bei den Strafbefehlsanträgen. Im Hinblick auf den Geringfügigkeitsmaßstab erscheint es bedeutsam, daß sanktionslose Einstellungen nach § 153 Abs. 1 StPO ganz überwiegend nur in Fällen mit vergleichsweise sehr niedrigen Schäden erfolgten.

Ein relevanter Einfluß von Schadenswiedergutmachungen auf die Sanktionswahrscheinlichkeit kann nach den Ergebnissen der Aktenanalyse nicht festgestellt werden.

3. Täterbezogene Merkmale

Soweit Wirtschaftskriminalität in ihren verschiedenen Begriffsdefinitionen überhaupt als eigenständige Straftatengruppe verstanden wird, gilt breiter Raum und engagiertes Interesse in der wissenschaftlichen Diskussion der Beschäftigung mit der Tätertypologie dieser Delikte. Der oberflächlich recht augenfällige Kontrast zur klassischen Kriminalität, von Zirpins/Terstegen⁹⁴⁾ mit dem Begriffspaar Oberwelt- und Unterweltkriminalität⁹⁵⁾ charakterisiert, veranlaßt aus kriminologischer Sicht zwar die Aufarbeitung der Thematik sozial angepaßter Straftäter, wobei es indes fraglich bleibt, ob es über das genannte Merkmal der sozialen Integriertheit – sprich: des Normalen – hinaus tatsächlich typische Eigenarten des Wirtschaftstraftäters gibt.

Der unbestreitbare Umstand, daß Wirtschaftsstraftaten, ihre Begehungsformen und ihre Täter in besonderem Maße von der jeweiligen gesamtwirtschaftlichen Situation geprägt werden, spricht sicherlich dafür, daß sich konstante Strukturen in der gegenwärtig nicht nur ökonomisch schnelllebigen Zeit kaum mehr entwickeln, Wirtschaftsstraftaten vielmehr "special opportunity crimes"⁹⁶⁾, die Täter entsprechend "special opportunity criminals" sind. So mag das Modell von Zirpins/Terstegen, die die Täter der sog. "Oberweltkriminalität" 1963 in drei Schichten, die führende Oberschicht, die leitende Mittelschicht und die geführte Unterschicht einteilen, wobei sie nur letzterer das Motiv des Daseinskampfes zugestanden und bei ersteren durchweg Sicherheits-, Genuß- und Machtstreben vermuteten, seinerzeit durchaus realitätsbezogen gewesen sein. In der heutigen, wirtschaftlich gegenläufigen Zeit, wird es sich zumindest verschoben haben, gleich wie von einem breiten "Graubereich" im Vorfeld kriminellen Unrechts, in dem die Oberschicht sozialschädliche Vorhaben "weitgehend legalisiert"⁹⁷⁾ realisieren konnte, heute kaum mehr die Rede sein dürfte⁹⁸⁾.

94) Wirtschaftskriminalität 1963, S. 65 ff.

95) Vgl. auch Herren in: Freiburger Universitätsblätter, November 1982, S. 27.

96) Horoszowski, Economic Special – Opportunity Conduct and Crime, 1980, zitiert nach: Tiedemann in: Freiburger Universitätsblätter, November 1982, S. 13.

97) Zirpins/Terstegen (Fußn. 94), S. 90.

98) Vgl. dazu auch bereits die Überlegungen oben 2. Kapitel II. B. 2. b. und C. 3.

Abgesehen von derartigen zeit- bzw. konjunkturbedingten Inkonsistenzen besteht indes auch die Gefahr, daß Typologisierungsversuche sich - dem Bedürfnis nach greifbaren Kategorien folgend - zu sehr an spektakulären Einzelfällen orientieren oder in der Zuschreibung von Eigenschaften wie "gut situiert", "raffiniert", "Intelligent" und "egozentrisch"⁹⁹⁾ letztlich eben doch nicht über die Beschreibung eines - möglicherweise recht ehrgeizigen - "Normalbürgers" hinausgehen. Besonders bedenklich erscheint jedoch unter diesem Gesichtspunkt der Versuch einer begrifflichen Festlegung des Gesamtphänomens Wirtschaftsdelinquenz anhand einer (zu) vordergründigen Tätertypologie, wie es z.B. der terminus "white-collar-crime"¹⁰⁰⁾ nahelegt.

Empirische Ansätze zu einer Typologie von Wirtschaftsstraftätern sind demzufolge auch eher spärlich¹⁰¹⁾. Vor allem bezüglich einer tätermerkmalsspezifischen Selektion in wirtschaftsstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren ist man auf Einzelfallbeobachtungen bzw. Vermutungen angewiesen.

Mit der vorliegenden Untersuchung kann schon angesichts der soziellen Fragestellung und der daran orientierten Untersuchungsgrundlage diese Lücke nicht geschlossen werden. Eine Tätertypologie im eigentlichen Sinne wäre aber auch bei einer breiter angelegten Grundgesamtheit im Rahmen einer Aktenanalyse nur schwerlich möglich, da sozialbiographische Angaben zum Beschuldigten im Ermittlungsverfahren nur in beschränktem Rahmen erhoben werden und auch dort nur lückenhaft feststellbar sind. Der Vorteil des dergestalt beschränkten Datenmaterials liegt andererseits jedoch darin, daß es diejenigen Informationen beinhaltet, die auch der Entscheidungsinstanz, hier der Staatsanwaltschaft, als Hintergrund ihrer Verfügung bereitstanden, und die somit für die Entscheidungsfindung von Bedeutung gewesen sein können. Neben den inhaltlich

99) Vgl. z.B. Mergen, Tat und Täter 1971, S. 49 f.; ders., Die Persönlichkeit des Verbrechers im weißen Kragen, In: Probleme im Gespräch, Band 4, 1972.

100) Vgl. dazu Sutherland, White - Color - Crime, 1. Aufl. 1949.

101) Einzelne ältere Arbeiten aus den USA befassen sich aus psychologischer Sicht mit der Persönlichkeitsstruktur von Tätern bestimmter Delikte mit wirtschaftlichem Einschlag; vgl. z.B. Clinard, The Black Market, 1952, S. 310; Cressey, Other Peoples Money, 1953; Übersicht bei Schneider, in: Sieverts-Schneider, Handwörterbuch der Kriminologie, 2. Auflage 1975, S. 661 f. In der Polizeilichen Kriminalstatistik für die Bundesrepublik Deutschland werden gegenwärtig nur Angaben zur Geschlechts- und Altersstruktur sowie zur Wohnsitzverteilung und Nationalität der Beschuldigten erhoben.

vorliegenden Angaben ist es möglicherweise gerade der mehr oder minder hohe Informationsstand überhaupt, die Nichterhebung von erheblichen Daten, die Aufschluß über den Einfluß täterbezogener Merkmale auf die Art der Verfahrensbeendigung hat.

In diesem Sinne werden nachfolgend zwei Gruppen im weiteren Sinne täterbezogener Daten gebildet, zum einen solche allgemeiner Art (a¹), zum anderen solche zur beruflichen bzw. wirtschaftlichen Position einschließlich Ausbildung und Betrieb (b.).

a. Die "klassischen" personenbezogenen Daten ergeben kaum Varianz zwischen den Untersuchungsgruppen.

Sie entsprechen auch im wesentlichen den aus den polizeilichen Kriminalstatistiken für Wirtschaftsstraftäter bekannten Verteilungen¹⁰²⁾.

Einen Überblick gibt Tabelle 37. Die dortigen Prozentuierungen beziehen sich nur auf die Fälle mit inhaltlichen Angaben. Fehlende Werte sind ergänzend in Klammern angegeben.

Der "durchschnittliche Beschuldigte" der Untersuchung über alle drei Gruppen ist männlich, deutsch, verheiratet und nicht vorbestraft. Er hat 1,7 Kinder und einen festen Wohnsitz. Sein Alter beträgt zur Tatzeit 39, zum Zeitpunkt der staatsanwaltlichen Abschlußverfügung 43 Jahre. Besonderheiten ergeben sich lediglich bei zwei Merkmalen: Zum einen sind die weiblichen Beschuldigten in der Gruppe der sanktionslosen Einstellungen nach § 153 Abs. 1 StPO deutlich überrepräsentiert, was mit einer geschlechtsspezifischen Selektion der sozialen Kontrollinstanzen erklärt werden könnte¹⁰³⁾, zum anderen sind in derselben Gruppe die Vorbestraften mit einem Anteil von ca. einem Drittel relativ am häufigsten vertreten. Letzteres überrascht insoweit, als ein völliger Sanktionsverzicht eher bei nichtvorbelasteten Beschuldigten zu erwarten gewesen wäre. Allerdings werden die Ergebnisse zur Vorstrafenbelastung stark durch die hohe Zahl von fehlenden Angaben relativiert, die vor allem darauf zurückzuführen ist, daß die Staatsanwaltschaft in den der Untersuchung zugrundeliegenden Fällen erstaunlich selten einen Bundeszentralregister-Auszug anforderte, wie sich aus Tabelle 38 ergibt.

102) Vgl. Polizeiliche Kriminalstatistik - Bundesrepublik Deutschland, 1979, S. 31 ff.; 1980, S. 31 ff.

103) Vgl. dazu Kaiser, Kriminologie - Lehrbuch, 4. Aufl. 1979, S. 154 ff.

Tabelle 37: Täterbezogene Merkmale (allgemein)

| Merkmal | Klassifizierung | § 153a I (N= 193) | | § 153 I (N= 155) | | Strafbef. (N= 184) | |
|------------------------------|-----------------|-------------------|------|------------------|-------|--------------------|-------|
| | | N | % | N | % | N | % |
| Geschlecht | männlich | 172 | 89,1 | 121 | 78,1 | 165 | 89,7 |
| | weiblich | 21 | 10,9 | 34 | 21,9 | 19 | 10,3 |
| Nationalität | deutsch | 188 | 97,4 | 147 | 95,5 | 176 | 95,7 |
| | nicht-deutsch | 5 | 2,6 | 7 (1) | 4,5 | 8 | 4,3 |
| Fester Wohnsitz | ja | 186 | 99,5 | 143 | 100,0 | 183 | 100,0 |
| | nein | 1 (6) | 0,5 | 0 (12) | 0,0 | 0 (1) | 0,0 |
| Familienstand | ledig | 17 | 10,6 | 12 | 10,0 | 16 | 9,2 |
| | verheiratet | 124 | 77,0 | 96 | 80,0 | 138 | 79,3 |
| | geschieden | 15 | 9,3 | 4 | 3,3 | 17 | 9,8 |
| | verwitwet | 2 | 1,2 | 7 | 5,8 | 2 | 1,1 |
| | getrennt lebend | 3 (32) | 1,9 | 1 (35) | 0,8 | 1 (10) | 0,6 |
| Anzahl der Kinder | keine | 33 | 25,6 | 24 | 25,5 | 36 | 23,2 |
| | 1 - 2 | 63 | 48,8 | 48 | 51,1 | 76 | 49,0 |
| | 3 - 4 | 30 | 23,3 | 19 | 20,2 | 36 | 23,2 |
| | 5 - 6 | 3 | 2,3 | 3 | 3,2 | 7 | 4,5 |
| | | (64) | | (61) | | (29) | |
| Vorstrafen | ja | 12 | 19,0 | 13 | 32,5 | 28 | 29,5 |
| | nein | 51 (130) | 81,0 | 27 (115) | 67,5 | 67 (89) | 70,5 |
| Alter bei der ersten Tat | unter 18 Jahren | 0 | 0,0 | 0 | 0,0 | 0 | 0,0 |
| | 18 - 21 | 5 | 2,9 | 5 | 4,1 | 0 | 0,0 |
| | 22 - 30 | 27 | 15,8 | 33 | 26,8 | 33 | 17,9 |
| | 31 - 40 | 67 | 39,2 | 34 | 27,6 | 78 | 42,4 |
| | 41 - 50 | 52 | 30,4 | 22 | 17,9 | 47 | 25,5 |
| | 51 - 60 | 12 | 7,0 | 20 | 16,3 | 22 | 12,0 |
| | 61 - 70 | 8 | 4,7 | 9 | 7,3 | 3 | 1,6 |
| | über 70 | 0 (22) | 0,0 | 0 (32) | 0,0 | 1 (1) | 0,5 |
| Alter bei Abschlussscheidung | unter 18 Jahren | 0 | 0,0 | 0 | 0,0 | 0 | 0,0 |
| | 18 - 21 | 2 | 1,1 | 2 | 1,6 | 0 | 0,0 |
| | 22 - 30 | 18 | 9,9 | 27 | 20,9 | 14 | 7,6 |
| | 31 - 40 | 54 | 29,8 | 39 | 30,2 | 67 | 36,4 |
| | 41 - 50 | 58 | 32,0 | 25 | 19,4 | 58 | 31,5 |
| | 51 - 60 | 36 | 19,9 | 21 | 16,3 | 36 | 19,6 |
| | 61 - 70 | 11 | 6,1 | 11 | 8,5 | 7 | 3,8 |
| | über 70 | 2 (12) | 1,1 | 4 (26) | 3,1 | 2 (1) | 1,1 |

Tabelle 38: Bundeszentralregisterauszug

| | § 153a I (N= 193) | | § 153 I (N= 155) | | Strafbef. (N= 184) | |
|-------------------|-------------------|------|------------------|------|--------------------|------|
| | N | % | N | % | N | % |
| angefordert | 69 | 35,8 | 39 | 25,2 | 97 | 52,7 |
| nicht angefordert | 124 | 64,2 | 116 | 74,8 | 87 | 47,3 |

Während im Vorfeld eines Strafbefehlsantrags, mit dem ja ein Strafzumessungsvorschlag zu erfolgen hat, noch in immerhin mehr als der Hälfte der Fälle die registrierte Vorstrafenbelastung erfragt wurde, kam dies bei den Einstellungen nur noch bei einem Viertel (§ 153 Abs. 1 StPO) bzw. einem guten Drittel (§ 153a Abs. 1 StPO) vor. Im Regelfall scheint also die Frage der Vorbelastung für die Geringfügigkeitseinstellung ohne Bedeutung zu sein, und zwar auch in den Fällen, in denen neben der grundsätzlichen Entscheidung des "Ob" auch eine Bemessung von Auflagen/Weisungen zu erfolgen hat. Dem entspricht, daß in nur 19 Fällen von Einstellungen nach § 153 Abs. 1 bzw. § 153a Abs. 1 StPO (= 5,5%) die fehlende Vorstrafenbelastung ausdrücklich als Einstellungsgrund genannt wurde¹⁰⁴⁾.

b. Die zweite Gruppe täterbezogener Merkmale enthält Daten zur beruflichen bzw. zur wirtschaftlichen Position einschließlich Ausbildung und Betrieb, erfaßt also den Beschuldigten in seinen wirtschaftlichen Bezügen. Arbeitshypothetisch konnte dementsprechend vermutet werden, daß die dortigen Werte - da in der Regel "näher" an der Wirtschaftsstraftat gemessen - eher aufschlußreiche Ergebnisse ergäben als die der allgemeinen Merkmale (a.).

Tatsächlich ergeben sich insoweit erheblich größere Unterschiede.

Im folgenden wird nochmals differenziert nach Daten zur sozialen Herkunft und Ausbildung (aa.), zur beruflichen Stellung (bb.) und zum Unternehmen, in dem der Beschuldigte im Rahmen der Straftat tätig war (cc.).

aa. Die Ergebnisse zur sozialen Herkunft und Ausbildung sind in Tabelle 39 wiedergegeben. Die Prozentuierung und die Kennzeichnung der fehlenden Werte erfolgt entsprechend der Tabelle 37.

Es fällt zunächst der sehr hohe Anteil fehlender Werte ins Auge. Sämtliche Verteilungen, vor allem diejenigen der Merkmale "sozialer Herkunft" und "Schulbildung" werden dadurch stark relativiert und praktisch nur insoweit interpretierbar, als das

104) Daß Notizen über die Anforderungen oder die Registerblätter selbst lediglich in den Handakten verwahrt gewesen sein sollen, erscheint sehr unwahrscheinlich. Die geringe Bedeutung der Vorstrafenbelastung überrascht umso mehr, als dies auch im Widerspruch zu Nr. 16 Abs. 1 S. 2 RiStBV steht.

Tabelle 39: Soziale Herkunft und Ausbildung des Beschuldigten

| Merkmal | Klassifizierung | § 153a I (N= 193) | | § 153 I (N= 155) | | Strafbef. (N= 184) | |
|--------------------------------------|--|-------------------|------|------------------|------|--------------------|------|
| | | N | % | N | % | N | % |
| Soziale Herkunft | Arbeiterfamilie | 1 | 3,3 | 8 | 30,8 | 3 | 8,3 |
| | Angestellten/ Beamtenfamilie | 8 | 26,7 | 4 | 15,4 | 5 | 13,9 |
| | "kleinere" Selbständigenfamilie | 10 | 33,3 | 6 | 23,1 | 19 | 52,8 |
| | "größere" Selbständigenfamilie | 11 | 36,7 | 8 | 30,8 | 9 | 25,0 |
| | | (163) | | (129) | | (148) | |
| Schulbildung (höchster Stand) | Hauptschule | 20 | 32,3 | 3 | 9,4 | 27 | 55,1 |
| | weiterführende Sch./ mittlere Reife | 12 | 19,4 | 9 | 28,1 | 6 | 12,2 |
| | Abitur | 30 | 48,4 | 20 | 62,5 | 16 | 32,7 |
| | | (131) | | (123) | | (135) | |
| Berufsausbildung (höchster Stand) | nichts | 3 | 2,4 | 9 | 9,5 | 9 | 7,3 |
| | Lehre | 85 | 67,5 | 60 | 63,2 | 87 | 70,2 |
| | akademische | 30 | 23,8 | 20 | 21,1 | 14 | 11,3 |
| | sonstige | 8 | 6,3 | 6 | 6,3 | 14 | 11,3 |
| | | (67) | | (60) | | (60) | |
| Erlernter Beruf (höchster Stand) | nichts | 1 | 0,7 | 7 | 7,0 | 7 | 5,4 |
| | manual | 46 | 31,7 | 29 | 29,0 | 59 | 45,4 |
| | nonmanual | 90 | 62,1 | 59 | 59,0 | 51 | 39,2 |
| | beides | 8 | 5,5 | 5 | 5,0 | 13 | 10,0 |
| | | (48) | | (55) | | (54) | |

Vorfeld des eigentlichen Berufslebens nur selten von Interesse für die Ermittlungsbehörden zu sein scheint. Es kommt hinzu, daß die Ergebnisse zur Schulbildung einseitig zugunsten der Kategorie "Abitur" verzerrt sein dürften, da sich diese in vielen Fällen ohne ausdrückliche Angabe durch Rückschluß aufgrund einer entsprechend qualifizierten Berufsausbildung ermitteln ließ, was bei niederrangigeren Abschlüssen nicht möglich war. Immerhin ist aber auch so die erheblich gegenläufige Verteilung der Einstellungs-, vor allem der § 153 Abs. 1 StPO-Fälle, im Vergleich zu den Strafbefehlsfällen bemerkenswert, die bei aller Vorsicht auf ein niedrigeres Bildungsniveau der strafsanktionierten Beschuldigten hinweist. Diese Tendenz wird bestätigt durch die Ergebnisse zur Berufsausbildung. So ist der Anteil der Akademiker unter den Beschuldigten in der Strafbefehlsgruppe nur etwa halb so groß wie in den Einstellungsfällen.

Bei einer Differenzierung des erlernten Berufes nach den Grobkategorien "manual" und "nonmanual" ist festzustellen, daß letztere den deutlichen Schwerpunkt in den §

153a- bzw. § 153 StPO-Gruppen bildet, während Strafbefehle überwiegend gegen manual ausgebildete Beschuldigte beantragt wurden.

Es muß jedoch nochmals unterstrichen werden, daß diese Tendenz aufgrund der zahlreichen Fälle ohne inhaltliche Angaben nicht geeignet ist, grundsätzliche Vermutungen über schichtspezifische Selektionsprozesse zu stützen, vielmehr eher auf eine insgesamt geringere Bedeutung solcher Merkmale, die nicht direkt die berufliche Stellung des Beschuldigten betreffen, hindeuten. Interessant ist dabei, daß die Zahl der fehlenden Werte in allen Gruppen mit zunehmender Nähe zur Berufssituation geringer wird, sich der Informationsstand also insoweit "verdichtet".

bb. Die Ergebnisse der Untersuchung zur beruflichen Stellung der Beschuldigten sind in Tabelle 40 wiedergegeben. Die "berufliche Stellung" wurde dabei als Schwerpunkt der Erwerbstätigkeit nach Aktenlage definiert. Die Fälle ohne inhaltliche Angaben sind in Klammern angegeben.

Es wurde zwischen der Stellung zur Zeit der ersten (vorgeworfenen) Tat und zur Zeit der Abschlußverfügung differenziert, um eventuelle Bewegungen (Stellungswechsel) nachvollziehen zu können. Dabei wurden in einer Kategorie (3) diejenigen beruflichen Positionen zusammengefaßt, in denen die Beschuldigten nach außen verantwortlich eine Handels- bzw. Aktiengesellschaft betrieben. Als solche wurden auch Geschäftsführer angesehen, soweit sich aus dem Aktenzusammenhang ergab, daß sie verantwortlich hinter der Gesellschaft standen (in der Regel bei GmbH), nicht jedoch Mitgesellschafter, die keine Geschäftsführungskompetenz besaßen.

Es zeigt sich, daß zum Tatzeitpunkt die ganz überwiegende Zahl der Beschuldigten eine nach außen verantwortliche Firmenposition innehatte. Rechnet man die so gemeinsam definierbaren Kategorien 3 und 4 zusammen, ergibt sich ein fast gleicher Anteil um 70% pro Untersuchungsgruppe, betrachtet man sie hingegen getrennt, sind gerade dort bereits auf den ersten Blick die größten Unterschiede festzustellen. Während nämlich in den Einstellungsgruppen ganz deutlich der Schwerpunkt bei der Kategorie 3, also Beschuldigten, die ihrer Tätigkeit einen gesellschaftsrechtlichen Rahmen gegeben hatten, liegt, sind in der Strafbefehlsgruppe auch die Inhaber von Einzelhandelsfirmen vergleichsweise stark vertreten.

Geht man nun nach den hiesigen Ergebnissen davon aus, daß es sich bei einer nach außen verantwortlichen Firmenposition um die jedenfalls im Rahmen dieser Untersuchung typische berufliche Stellung des Wirtschaftsstraftäters handelt und setzt man ferner voraus, daß das Betreiben einer Einzelhandelsfirma die dabei in der Regel

Tabelle 40: Berufliche Stellung des Beschuldigten

| Merkmal | Klassifizierung | § 153a I (N= 193) | | § 153 I (N= 155) | | Strafbef. (N= 11) | |
|---------------------------------------|---|-------------------|------|------------------|------|-------------------|------|
| | | N | % | N | % | N | % |
| Stellung z. Zl. der 1. Tat | 1. Arbeiter/Angestellter/Beamter mit untergeordnetem Aufgabenbereich | 20 | 10,7 | 19 | 12,8 | 25 | 13,7 |
| | 2. Leitender Angestellter/Beamter des höheren Dienstes | 12 | 6,4 | 5 | 3,4 | 6 | 3,3 |
| | 3. Geschäftsführender Angestellter u. -Mitgesellschafter, Alleingesellschafter einer Handelsgesellschaft/Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft | 107 | 57,2 | 74 | 49,7 | 72 | 39,6 |
| | 4. Inhaber einer Einzelhandelsfirma | 27 | 14,4 | 28 | 18,8 | 60 | 33,0 |
| | 5. Freiberuflich Tätiger | 14 | 7,5 | 13 | 8,7 | 12 | 6,6 |
| | 6. Sonstiges | 6 | 3,2 | 9 | 6,0 | 7 | 3,8 |
| | 7. Erwerbslos | 1 (6) | 0,5 | 1 (6) | 0,7 | 0 (2) | 0,0 |
| Stellung z. Zl. der Abschlußverfügung | 1. Arbeiter/Angestellter/Beamter mit untergeordnetem Aufgabenbereich | 33 | 23,1 | 16 | 18,8 | 25 | 17,2 |
| | 2. Leitender Angestellter/Beamter des höheren Dienstes | 13 | 9,1 | 4 | 4,7 | 7 | 4,8 |
| | 3. Geschäftsführender Angestellter u. -Mitgesellschafter, Alleingesellschafter einer Handelsgesellschaft/Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft | 37 | 25,9 | 17 | 20,0 | 26 | 17,9 |
| | 4. Inhaber einer Einzelhandelsfirma | 16 | 11,2 | 11 | 12,9 | 45 | 31,0 |
| | 5. Freiberuflich Tätiger | 19 | 13,3 | 8 | 9,4 | 16 | 11,0 |
| | 6. Sonstiges | 12 | 8,4 | 10 | 11,8 | 13 | 9,0 |
| | 7. Erwerbslos | 13 (50) | 9,1 | 19 (70) | 22,4 | 13 (39) | 9,0 |
| Stellungswechsel | ja | 98 | 54,1 | 98 | 71,0 | 90 | 52,0 |
| | nein | 83 (12) | 45,9 | 40 (17) | 29,0 | 83 (11) | 48,0 |

einfachere, haftungsrechtlich klarere, weil überschaubarere und damit für den Betreiber gefährlichere Vorgehensweise gegenüber einer gesellschaftsrechtlichen Struktur darstellt, dürfte das zahlenmäßige Verhältnis zwischen diesen beiden Varianten innerhalb der Untersuchungsgruppen von Interesse sein.

Danach ergibt sich, daß bei den nach § 153a Abs. 1 StPO erledigten Fällen viermal so-

viele Beschuldigte im Rahmen einer gesellschaftsrechtlichen Struktur tätig wurden, als eine Einzelhandelsfirma betrieben. In den sanktionslos eingestellten Fällen betrug das Verhältnis demgegenüber nur 2,6 zu 1, in den Strafbefehlsfällen sogar nur 2,1 zu 1. Noch deutlicher, als es die Prozentuierungen der Tabelle 40 ausdrücken, waren es also vor allem die zum Tatzeitpunkt verantwortlichen Betreiber von Handels- (bzw. Aktien-) Gesellschaften, deren Verfahren durch Einstellung unter Auflagen/Weisungen erledigt wurden, wohingegen die zivilrechtlich weniger gesicherten Einzelhandelsunternehmer auch strafrechtlich ein höheres Risiko liefen.

Ein anderes Bild ergibt sich auch nicht, wenn man die insgesamt 65 Fälle außer Betracht läßt, in denen kein Zusammenhang zwischen der beruflichen Stellung und der vorgeworfenen Straftat bestand. Bei einer dergestalt eingeschränkten Grundmenge decken die Kategorien 3 und 4 gemeinsam sogar knapp 78% der Fälle ab. Das Verhältnis zwischen ihnen beträgt 4,5 (§ 153a Abs. 1 StPO), 2,9 (§ 153 Abs. 1 StPO) und 1,3 (Strafbefehl) zu 1.

Die übrigen Berufsklassen spielten zum Tatzeitpunkt nur eine untergeordnete Rolle und weisen kaum Varianzen zwischen den Untersuchungsgruppen auf.

Ein völlig anderes Bild ergibt sich hingegen für die berufliche Stellung des Beschuldigten zur Zeit der Abschlußverfügung. Wie bereits der letzte Wertebereich der Tabelle 40 ausweist, fand in allen drei Gruppen bei über der Hälfte, bei den Einstellungen nach § 153 Abs. 1 StPO sogar bei über 70% der Beschuldigten zwischen Straftat und Abschlußverfügung ein Wechsel der beruflichen Stellung statt. Die Ergebnisse zeigen nun weiter, daß diese Wechselbewegung auch zu erheblichen Verschiebungen zwischen den Berufskategorien führte. Eine nach außen verantwortliche Firmenposition (Kategorie 3 und 4), die zum Tatzeitpunkt noch von etwa 70% der Beschuldigten ausgefüllt wurde, war zur Zeit der Abschlußverfügung nur noch bei ca. 40% zu beobachten, wobei der Anteil bei den Einstellungsfällen noch deutlich darunter liegt. Der Rückgang ist vor allem bei den im Rahmen einer Handels- bzw. einer Aktiengesellschaft tätigen evident, in der Kategorie der Einzelhandelsfirmeninhaber dagegen eher schwach ausgeprägt und führt zu einer durchgängigen Anteilsanhebung aller übrigen Kategorien. Besonders hervorzuheben ist die Steigerung bei "erwerbslos" von praktisch 0 auf durchschnittlich 12% mit dem Spitzenanteil von 22,4% in der § 153 Abs. 1 StPO-Gruppe.

Bei einer Detailanalyse über die Untersuchungsgruppen hinweg ist festzustellen, daß der Anteil der Stellungswechsel der Kategorie 3 mit 77,5% bei weitem am höchsten liegt (Kategorie 1: 53,1%, Kategorie 2: 56,5%, Kategorie 4: 47,8%, Kategorie 5: 25,6%, Kategorie 6: 37,5%), mit anderen Worten: nur 57 der zur Tatzeit 253 im Rahmen einer Handels- bzw. Aktiengesellschaft geschäftsführend Tätigen hatten auch zur Zeit der Abschlußverfügung noch dieselbe berufliche Position. 29 von ihnen waren dagegen in

der Zwischenzeit erwerbslos geworden, d.h. knapp zwei Drittel der bei Abschluß des Ermittlungsverfahrens Erwerbslosen waren zuvor in einer beruflichen Stellung der Kategorie 3.

Zur Interpretation der Wechselbewegungen im Hinblick auf das Entscheidungsverhalten der Staatsanwaltschaft muß zunächst wiederum berücksichtigt werden, daß in insgesamt 159 Fällen (= 30%) keine Informationen zur beruflichen Stellung zum Zeitpunkt der Abschlußverfügung vorliegen, obwohl solche für die Staatsanwaltschaft in der Regel sicherlich erhältlich gewesen wären. Vor allem für die sanktionslose Einstellung nach § 153 Abs. 1 StPO (45% fehlende Angaben) scheint dem Merkmal also keine erhebliche Relevanz zuzukommen. Darüber hinaus ist zu beachten, daß die "offizielle" Stellung der Beschuldigten zu diesem Zeitpunkt möglicherweise nicht mehr immer ihrer tatsächlichen Funktion entspricht und so der Versuch unternommen wird, sich über eine nach außen dargestellte Mittellosigkeit bzw. Unpfändbarkeit der Durchsetzung eventueller Schadensersatzansprüche zu entziehen¹⁰⁵⁾. Diesbezügliche Verzerrungen wären vor allem in den Kategorien der Arbeitnehmer mit untergeordnetem Aufgabenbereich und der Erwerbslosen zu erwarten. Im übrigen ergeben sich zwischen den Untersuchungsgruppen aber auch keine erheblich anderen Varianzstrukturen, als dies schon bei der Stellung zur Tatzeit der Fall war; in erster Linie fällt der erheblich höhere Anteil von Einzelunternehmern in der Strafbefehlsgruppe ins Auge, während in den Einstellungsgruppen die in Gesellschaftsform Handelnden stärker vertreten sind. Rückschlüsse auf die Person des in der jeweiligen Rechtsform Tätigen und damit eine eventuelle Persönlichkeitsspezifische Selektionspraxis der Staatsanwaltschaft lassen sich allein daraus aber nicht sicher herleiten; ebenso könnte es die einfache Struktur eines Einzelunternehmens sein, die eine einfachere und klarere Aufklärung und damit eine häufigere Anwendung des - eindeutige Sach- und Rechtslage voraussetzenden - Strafbefehls bedingen¹⁰⁶⁾.

Der Umstand des Stellungswechsels an sich könnte hypothetisch als einstellungsförderlich angesehen werden, soweit man ihn mit dem Schwerpunkt auf dem Verlust der alten Stellung als außerstrafrechtliche (Ersatz-) Sanktion ansieht¹⁰⁷⁾. Dafür spricht,

105) Anhaltspunkte dafür ergaben sich z.B. in den dokumentierten Fällen 120 und 139.

106) Vgl. dazu auch im folgenden cc.

107) S. oben 2. Kapitel II. C. 3.

daß zwar der Anteil der Stellungswechsel in der Strafbefehlsgruppe annähernd denjenigen der Einstellungen unter Auflagen/Weisungen erreicht, er aber in der Gruppe der völlig sanktionslosen Einstellungen deutlich höher liegt.

Unter dem Gesichtspunkt eines Ersatzsanktionierungseffektes dürfte die Ursache des Stellungsverlustes von Bedeutung sein. Es wurde daher in der Aktenanalyse erhoben, ob er mit der vorgeworfenen Straftat in einem kausalen Zusammenhang steht, d.h., ob sich der Verlust der Stellung als Folge der Straftat, etwa in Form einer Kündigung oder Versetzung durch den Arbeitgeber, darstellt.

Erwartungsgemäß ließ sich eine derartige Beziehung nur in wenigen Ausnahmefällen nachweisen, während in der Regel Straftat und Stellungsverlust eher als zwei Folgen derselben Ursache - Niedergang des Betriebes - anzusehen waren. Dies gilt vor allem für die Gruppe der Fälle mit Konkursdelikten, bei denen mehr als 90% der Beschuldigten auch ihre Stellung verloren. Dem entspricht, daß umgekehrt der Anteil der Konkursdeliktstfälle, der insgesamt gut 30% ausmacht¹⁰⁸⁾, bei den Stellungsverlusten über 50% beträgt.

Daß vor allem die schlechte Firmensituation als Ursache für die Stellungsverluste anzusehen ist, wird noch deutlicher, wenn man die Angaben zum Unternehmen¹⁰⁹⁾ entsprechend hinzuzieht¹¹⁰⁾. Während in insgesamt ca. 50% aller Fälle gegen das Unternehmen ein Konkursverfahren eröffnet wurde, betrug dieser Anteil speziell bei den Fällen mit Stellungsverlust des Beschuldigten immerhin 75%.

Sind demnach die Stellungsverluste in erster Linie in Zusammenhang mit dem konkursreifen Niedergang des Betriebes zu sehen, wird eine mögliche Ersatzsanktion in obigem Sinne, die die Strafverfolgungsbehörden u.U. zu einem Verzicht auf jeden weiteren (sanktionierenden) Eingriff und somit zu einer Einstellung nach § 153 Abs. 1 StPO veranlassen könnte, auch eher in dieser hinter dem Stellungsverlust stehenden Ursache zu sehen sein. Dem entspricht, daß die Geringfügigkeitseinstellung ohne Auflagen/Weisungen auch die häufigste Reaktion in allen Fällen mit Konkursdelikten darstellt¹¹¹⁾.

Es ist zu vermuten, daß den Beschuldigten in solchen Fällen mit bzw. aus den be-

108) Vgl. oben 2. a. aa.

109) Vgl. unten cc.

110) Da dort nur solche Unternehmen berücksichtigt wurden, die im Zusammenhang mit der vorgeworfenen Straftat stehen, kann der Vergleich nur diejenigen Fälle beinhalten, in denen ein solcher Zusammenhang besteht.

111) S. oben 2. a. aa.

trieblichen Schwierigkeiten auch nicht unerhebliche persönliche Nachteile entstanden sind.

cc. Die Angaben zum Unternehmen, in dem der Beschuldigte tätig war, betreffen zwar kein täterbezogenes Merkmal im eigentlichen Sinne, sie erhellen jedoch das direkte Umfeld seiner wirtschaftlichen Betätigung und damit einen Teil der "Beschuldigten-sphäre", der im Wirtschaftsstrafverfahren von Bedeutung sein kann. Jedenfalls bei der hier zugrunde gelegten Grobeinteilung in täter-, tat-, opfer- und verfahrensbezogene Merkmale müssen die Unternehmensdaten eindeutig den täterbezogenen zugerechnet werden.

In Tabelle 41 finden sich Ergebnisse bezüglich der Merkmale "Rechtsform", "Wirtschaftsklasse", "Betriebsgröße", "Unternehmensverflechtung" und "Konkursverfahren". Es wurden nur Angaben zu Unternehmen berücksichtigt, die mit den vorgeworfenen Straftaten in Zusammenhang standen.

Kein Zusammenhang bestand in insgesamt 101 Fällen (= 19,0%)¹¹²⁾ zu den Unternehmen, in denen die Beschuldigten in erster Linie ihrer Erwerbstätigkeit nachgingen (vgl. Tabelle 40). Soweit in diesen Fällen ein Zusammenhang zu anderen vom Beschuldigten (mit-) geführten Unternehmen bestand, sind diese bei "Rechtsform", mangels entsprechender Erhebung aber nicht bei den übrigen Merkmalen berücksichtigt. 79 Fälle ohne jeden Zusammenhang mit Wirtschaftsunternehmen betrafen zumeist private Steuerverhinderungen (49 Fälle = 62,0%).

Die Ergebnisse bezüglich des Merkmals "Rechtsform des Unternehmens", die hier auf die wesentlichen Nennungen recodiert wurden, spiegeln vor allem die bereits im Vorabschnitt festgestellte Tendenz eines höheren Strafrisikos für Betreiber von auch zivilrechtlich haftungsintensiveren Einzelunternehmen wider. Ihr Anteil in der Strafbefehlsgruppe ist gegenüber den Geringfügigkeitseinstellungen, die in erster Linie bei der zivilhaftungsrechtlich günstigeren Konstruktion der GmbH vorkommen, mehr als doppelt so hoch. Nimmt man die GmbH und die GmbH & Co. KG. als diejenigen Rechtsformen, in denen die persönliche Haftung in der Regel stark eingeschränkt ist, zusammen, so fallen über zwei Drittel der sanktionslosen Einstellungen in diese Kategorie, bei den § 153a Abs. 1 StPO-Einstellungen sind es noch etwas mehr als die

112) § 153a Abs. 1 StPO: 40 Fälle = 20,7%; § 153 Abs. 1 StPO: 28 Fälle = 18,1%; Strafbefehl: 33 Fälle = 17,9%.

Tabelle 41: Angaben zum Unternehmen, mit dem der Beschuldigte tätig war

| Merkmal | Klassifizierung | § 153a I | | § 153 I | | Strafbefehl | |
|------------------------|-----------------------------|----------|------|---------|------|-------------|------|
| | | N | % | N | % | N | % |
| Rechtsform | KG | 22 | 13,5 | 11 | 8,4 | 7 | 4,7 |
| | GmbH | 62 | 38,0 | 64 | 48,9 | 49 | 32,9 |
| | GmbH & Co. KG | 22 | 13,5 | 24 | 18,3 | 16 | 10,7 |
| | Einzelfirma | 32 | 19,6 | 30 | 22,9 | 63 | 42,3 |
| | Sonstiges | 25 | 15,3 | 2 | 1,5 | 14 | 9,4 |
| | | (4) | | (1) | | (5) | |
| Wirtschafts- klasse | Bauwirtschaft | 46 | 28,2 | 38 | 29,0 | 44 | 29,1 |
| | Produzierendes Gewerbe | 25 | 15,3 | 36 | 27,5 | 29 | 19,2 |
| | Handel und Lagerung | 49 | 30,1 | 36 | 27,5 | 59 | 39,1 |
| | Geld-/Kreditwesen | 7 | 4,3 | 6 | 4,6 | 1 | 0,7 |
| | sonstige Dienstleistungen | 36 | 22,1 | 15 | 11,5 | 18 | 11,9 |
| | | (4) | | (1) | | (3) | |
| Betriebsgröße | 1 - 5 Beschäftigte | 40 | 42,6 | 28 | 33,3 | 51 | 50,5 |
| | 6 - 20 | 32 | 34,0 | 28 | 33,3 | 30 | 29,7 |
| | 21 - 100 | 12 | 12,8 | 15 | 17,9 | 13 | 12,9 |
| | 101 - 500 | 5 | 5,3 | 9 | 10,7 | 5 | 5,0 |
| | über 500 | 5 | 5,3 | 4 | 4,8 | 2 | 2,0 |
| | | (59) | | (43) | | (50) | |
| Verflechtung in | kleine Unternehmensgruppe | 26 | 19,1 | 20 | 16,7 | 21 | 14,2 |
| | mittlere Unternehmensgruppe | 4 | 2,9 | 0 | 0,0 | 10 | 6,8 |
| | Großkonzern | 4 | 2,9 | 1 | 0,8 | 0 | 0,0 |
| | nichts | 102 | 75,0 | 99 | 82,5 | 117 | 79,1 |
| | | (17) | | (7) | | (3) | |
| Konkursverfahren | ja | 82 | 54,3 | 72 | 59,5 | 57 | 39,0 |
| | nein | 69 | 45,7 | 49 | 40,5 | 89 | 61,0 |
| | | (2) | | (6) | | (5) | |

Hälfte, in der Strafbefehlsgruppe schließlich nur noch 44%. Ob diese jedenfalls auf dem Papier bestehende Paralleltät von straf- und zivilrechtlichem Haftungsrisiko auch tatsächlich Ausdruck von - entsprechend abgestuft - individueller Schuld und öffentlich-

em Interesse ist, kann anhand der hier vorliegenden Ergebnisse nicht beurteilt werden. Zweifel sind insoweit sicherlich angebracht, zumal bei komplizierteren gesellschaftsrechtlichen Konstruktionen nicht selten auch der konkrete Tatnachweis schwieriger zu führen sein wird, was trotz des § 170 Abs. 2 StPO eine vermehrte Anwendung der Gefährdungseinstellungen bei den Strafverfolgungsinstanzen auslösen könnte¹¹³⁾.

Eine gewisse wechselseitige Abhängigkeit von straf- und zivilrechtlichem Verfahrensgang bzw. -ausgang mag andererseits aber auch durch Gesichtspunkte der Rechtseinheitlichkeit bedingt sein. Es ist unbestreitbar, daß eine exzessive Auslegung der Strafnormen über das "Tor" der §§ 823 ff. BGB praktisch zivilrechtliche Auswirkungen haben kann, auch wenn insoweit keine direkte Bindung der Gerichte besteht. Umgekehrt bzw. als Kehrseite dessen hat möglicherweise eine eingeschränkte Zivilrechtshaftung eine zurückhaltendere - hier im Sinne von bagatellisierende - Strafpraxis zur Folge, wobei sich die normative Wertung des Zivilrechts insoweit im Schuldmaßstab oder als Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffes "öffentliches Interesse an der Strafverfolgung" niederschlagen müßte.

Unter der Kategorie "Sonstiges" wurden diejenigen Rechtsformen zusammengefaßt, die in weniger als je 4% pro Untersuchungsgruppe vorkamen. Der vergleichsweise hohe Anteil in der § 153a Abs. 1 StPO-Gruppe entspricht der dort insgesamt recht breiten Streuung und setzt sich überwiegend aus privatrechtlichen Vereinen, Aktiengesellschaften und OHGs zusammen.

Eindeutige Schwerpunkte ergaben sich bei den Wirtschaftsklassen für die Kategorien "Bauwirtschaft" und "Handel und Lagerung", auf die insgesamt über 60% aller Fälle entfallen. Die drittgrößte Einzelkategorie ist bereits das "Geld- und Kreditwesen" mit insgesamt 3,1%. Die übrigen Klassen wurden in der Tabelle 41 unter die Sammelbegriffe "produzierendes Gewerbe" und "sonstige Dienstleistungen" zusammengefaßt. Die relativen Schwerpunkte, die sich hier in den Einstellungsgruppen bilden, sind daher über die Tatsache der insoweit breiteren Streuung hinaus kaum inhaltlich interpretierbar.

Bei einer Detailanalyse zeigt sich lediglich, daß der höhere Anteil des produzierenden Gewerbes in der § 153 Abs. 1 StPO-Gruppe erwartungsgemäß wiederum im Zusammenhang mit einer verstärkten Konkursneigung steht, was auf eine größere Konjunkturabhängigkeit in diesem Bereich zurückzuführen sein dürfte.

113) Dazu unten 5. c.

Erstaunlicherweise ergibt sich Gleiches nicht auch für die Bauwirtschaft, die in den 70er Jahren als besonders konkursträftig galt. Der Anteil der Bauunternehmen an den Firmen, die einen Konkurs erlitten, liegt mit 36% nicht sehr viel höher als derjenige an der Gesamtzahl der Firmen (29%); dem entspricht, daß diese Wirtschaftsklasse auch nicht in der Gruppe der sanktionslosen Einstellung überrepräsentiert ist¹¹⁴⁾. Der in allen Untersuchungsgruppen praktisch gleiche Anteil der Bauunternehmen weicht auch nicht relevant von demjenigen der Gesamt-BWE ab. So betrug er dort für das Jahr 1979 (ohne Immobilienvermittlung und ohne Berücksichtigung der fehlenden Angaben) 30%¹¹⁵⁾. Der Anteil der Fälle im Bereich der Bauwirtschaft an der als geringfügig eingestufteten Wirtschaftskriminalität geht somit trotz seiner Höhe nicht über den Gesamtdurchschnitt hinaus, eine branchenspezifische Bagatellisierung ist insoweit nicht ersichtlich.

Demgegenüber ergibt sich für den zweiten Schwerpunkt, die Kategorie "Handel und Lagerung", zwar ein relatives Übergewicht in der Strafbefehlsgruppe, es muß jedoch beachtet werden, daß diese "Wirtschaftsklasse" ebenso wie die Sammelkategorien "produzierendes Gewerbe" und "sonstige Dienstleistungen" kein einheitliches Bild darstellt und somit ebenfalls kaum interpretierbar ist. Der Gesamtbereich des Warenhandels einschließlich -lagerung und -transport ist so vielfältig und ineinander verflochten, daß eine konkretere Zuordnung nur in Ausnahmefällen möglich ist. Als Beispiel mag die gängige Handelsregister-Eintragung über den Geschäftsgegenstand "Handel mit Waren aller Art" dienen, die in der Praxis eine Art Auffangtatbestand für einen nicht konkret festgelegten Tätigkeitsbereich darstellt. Oftmals sind darüber hinaus die Grenzen zur Warenherstellung und zu reinen Dienstleistungen fließend, so daß auch einem insoweit "branchenspezifischen" Untersuchungsergebnis kein inhaltlicher Aussagewert zukommen kann.

Insgesamt erweist sich also das Merkmal "Wirtschaftsklasse" als wenig ergiebig, da es mit Ausnahme des Bauwesens entweder überhaupt nur sehr grob kategorisierbar oder zu breit gestreut ist. Es ist daher auch nicht zu vermuten, daß ihm für die Strafverfolgungsinstanzen entscheidungsleitende Funktion zukommt.

Die Erhebungen zur Größe des Unternehmens, die mangels anderer aus den Akten zu ermittelnder Kriterien¹¹⁶⁾ über die Zahl der Beschäftigten eingeordnet wurde, ergaben, daß die kleineren Betriebe relativ am häufigsten in der Strafbefehlsgruppe, die größeren

114) Vgl. zum Verhältnis Konkurs (-Delikte) / Reaktionsart sogleich im folgenden.

115) Vgl. Liebl, Kriminalist 1981, S. 372 ff. (376), Tab. 7a.

116) Z.B. Umsatz; die Beschäftigtenanzahl konnte in den meisten Fällen zumindest geschätzt werden, der Anteil fehlender Werte von 34% erscheint noch vertretbar.

Betriebe in der Gruppe der sanktionslosen Einstellungen vorkamen. Erwartungsgemäß besteht insoweit ein Zusammenhang zur Rechtsform des Unternehmens: Während die ebenfalls in der Strafbefehlsgruppe überrepräsentierten Einzelfirmen nur zu einem Drittel mehr als 5 Beschäftigte haben, sind es bei den – vor allem in der Gruppe der Einstellungen nach § 153 Abs. 1 StPO vorkommenden – GmbHs immerhin knapp 2/3. Die Einzelfirmen sind also in der Regel Kleinbetriebe, die GmbHs jedenfalls erheblich häufiger größerer Art, so daß sich aus dieser Kombination vermutlich bereits die Abweichungen zwischen den Untersuchungsgruppen hinsichtlich der Betriebsgröße erklären.

Auch unabhängig von der Rechtsform dürfte aber auch die Größe des Unternehmens und damit in der Regel des Organisationsapparates die Aufklärungsmöglichkeiten eines Falles beeinträchtigen, d.h., in einem größeren Betrieb werden sich aufgrund arbeitsteiligen Vorgehens und u.U. unklarer Kompetenzverteilungen die strafrechtlichen Verantwortlichkeiten möglicherweise schwieriger – strafbefehlshinreichend! – klären lassen als in einem kleinen Familienbetrieb. Es stellt sich dann jedoch wiederum die Frage der "Ausweichmöglichkeit" einer Bagatellisierung über die §§ 153 Abs. 1, 153a Abs. 1 StPO anstelle einer Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO.

Ebenso wie die wirklichen Großunternehmen sind auch Verflechtungen in Unternehmensgruppen bzw. Konzernen, die möglicherweise das über die Beschäftigtenzahl gewonnene Bild der Betriebsgröße relativieren könnten, die Ausnahme. Zumeist handelte es sich um Fälle, in denen der Firmeninhaber einen Teilbereich seiner Geschäfte organisatorisch verselbständigt hatte und ein Zweitunternehmen betrieb.

Das Merkmal "Konkursverfahren" soll in der in Tabelle 41 vorgenommenen Ja/nein-Kategorisierung Aufschluß über die Verteilung von wirtschaftlich gesunden bzw. maroden Unternehmen geben, wobei noch nicht nach dem Konkurszeitpunkt differenziert wird. Natürlich kann das Nichtvorliegen eines Konkursverfahrens keinesfalls als sicheres Kriterium für wirtschaftliche Solidität begriffen werden, umgekehrt stellen die in Konkurs gegangenen Firmen jedoch den festen Mindestbestand wirtschaftlich gescheiterter Unternehmungen dar.

Es zeigt sich, daß insgesamt über 50% der Unternehmen, die im Zusammenhang mit den Wirtschaftsstraftaten dieser Untersuchung standen, wirtschaftlich so schwach waren bzw. wurden, daß das Konkursverfahren über ihr bzw. über das Vermögen ihrer Betreiber eröffnet werden mußte. Daß diese erstaunlich hohe Zahl nicht allein mit einem entsprechend häufigen Vorkommen von Konkursdelikten zu erklären ist, ergibt sich daraus, daß deren Gesamtanteil in der Untersuchung nur etwas mehr als 30%

ausmacht¹¹⁷⁾. Allerdings erwies sich in zahlreichen Fällen erst im Laufe des Ermittlungsverfahrens der ursprüngliche Verdacht einer Konkursstraftat als unbegründet bzw. nicht hinlänglich zu erhärten. In immerhin 70 Fällen (13%) wurden die Ermittlungen wegen Konkursstraftaten nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Nicht ohne Bedeutung für die zahlreichen Konkursfälle in der Untersuchung dürfte der Umstand sein, daß etwa ein Viertel aller Verfahren durch Abgabe des Konkursgerichtes an die Staatsanwaltschaften in Gang gesetzt wurde, die Strafverfolgungsinstanzen also erst aus Anlaß eines Firmenzusammenbruchs auf mögliche Straftaten in diesem Zusammenhang bzw. im Vorfeld dessen aufmerksam wurden.

Auch unter Berücksichtigung eines solchen in der Verfahrensentstehung liegenden Selektionseffektes wird jedoch deutlich, daß ein Großteil der Straftaten dieser Untersuchung aus einer wirtschaftlich derart bedrängten Situation heraus erfolgte, daß das Unternehmen nicht mehr zu halten war.

Bedenkt man, daß darüber hinaus zahlreiche Betriebe in ähnlichen Situationen noch knapp vor dem Konkurs gerettet werden konnten oder erst nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens zusammenbrachen, dürfte der Anteil der in Zusammenhang mit wirtschaftlichen Existenznöten stehenden und vermutlich entsprechend motivierten Delikten tatsächlich noch erheblich höher sein.

Ob es sich hierbei um ein allgemeines, konjunkturell bedingtes Phänomen, somit ein aktuelles Charakteristikum von Wirtschaftskriminalität überhaupt, oder aber um ein Spezifikum der Untersuchungsgrundlage handelt, läßt sich eindeutig nicht aus dem vorliegenden Datenmaterial beurteilen; für die zweite Alternative im Sinne einer Häufung von Konkursfällen im Bereich der als Bagatelldelinquenz eingeordneten Normbrüche spricht jedoch recht augenfällig die Verteilung auf die Untersuchungsgruppen. Während nämlich bei den Geringfügigkeitseinstellungen weit über die Hälfte der Fälle Konkursfälle betrafen, war dies in der Rubrik der Strafbefehlsanträge bei nur 39% der Fälle. Da weiterhin der Spitzenanteil mit annähernd 60% in der Gruppe der sanktionslosen Einstellungen erreicht wird, liegt, wie bereits bei den Merkmalen "Stellungswechsel" und "Wirtschaftsklasse" mit ihren dargestellten Bezügen zum Konkurs ausgeführt wurde, der Schluß nahe, daß die Situation des Unternehmenszusammenbruchs von der Staatsanwaltschaft als schuld- bzw. das öffentliche Interesse mindernd ange-

117) Vgl. oben 2. a. aa.

sehen und deren Folgen unter Umständen eine Strafersatzfunktion beigemessen wird.

Bei einer Differenzierung nach dem Zeitpunkt des Konkurses, d.h. Konkursoröffnung – der Zeitpunkt der Konkursreife ließ sich zumeist nicht sicher feststellen – ergibt sich ein deutlicher Schwerpunkt im Zeitraum zwischen der Straftat und dem Beginn des Ermittlungsverfahrens (86%), der sich aus der Deliktsstruktur (unterlassene Konkursanmeldung) und der Verfahrensentstehung (Abgabe vom Konkursgericht) erklären dürfte. In die Zeit des Ermittlungsverfahrens selbst fielen 13% der Konkursfälle, 2 Fälle betrafen Straftaten im Rahmen der Konkursabwicklung (Konkurs also vor der Straftat). Besonderheiten zwischen den Untersuchungsgruppen bestehen nicht.

c. Zusammenfassend kann zu den täter- bzw. beschuldigtenbezogenen Merkmalen festgestellt werden:

Die "klassischen" personenbezogenen Merkmale ergeben praktisch weder Abweichungen zwischen den Untersuchungsgruppen noch Unterschiede im Gesamtvergleich mit den aus den polizeilichen Kriminalstatistiken bekannten Verteilungen. Überraschenderweise dürfte auch die Vorstrafenbelastung für die Frage der Bagatelleinstellung ohne nennenswerte Relevanz sein, da nur im Ausnahmefall überhaupt eine entsprechende Anfrage beim Bundeszentralregister erfolgt.

Deutlich konturierte Ergebnisse finden sich demgegenüber im Bereich der beruflichen und wirtschaftlichen Situation des Beschuldigten zur Tatzeit, wobei hinsichtlich des beruflichen Werdegangs mit der zeitlichen Aktualität der Merkmale auch deren Bedeutung für das Entscheidungsverhalten der Staatsanwaltschaft zuzunehmen scheint. Hervorzuheben ist ein offenbar höheres strafrechtliches Risiko für Betreiber von tatsächlich (Betriebsgröße) wie rechtlich (Rechtsform) einfacher strukturierter Unternehmen.

Als einstellungsförderlich scheint sich vor allem ein zum Konkurs führender wirtschaftlicher Niedergang des Betriebes und die damit verbundenen Folgen (Stellungsverlust) auszuwirken. Das besonders häufige Vorkommen dieser Merkmale in der Gruppe der sanktionslosen Einstellungen nach § 153 Abs. 1 StPO deutet darauf hin, daß ihnen insoweit eine Straf- bzw. Sanktionersatzfunktion zukommen könnte.

4. Opferbezogene Merkmale

Während Tat und Täter nach dem Gesetz sozusagen unmittelbarer Gegenstand des Strafverfahrens sind, nimmt das Opfer dort im Regelfall nur eine Randstellung ein. Sieht man einmal von der – quantitativ als Selektionsfaktor allerdings sehr bedeutsamen¹¹⁸⁾ – Verfahrenseinleitung durch Strafanzeige und den Ausnahmefällen der Privat- und Nebenklage ab, beschränkt sich in der Folge seine gesetzliche Funktion auf diejenige eines Beweismittels, regelmäßig in Form des Zeugen. Unabhängig von der Frage nach der rechtsethischen Vertretbarkeit dieser Regelung¹¹⁹⁾ greift aber unbestreitbar der von bestimmten Opferkonstellationen ausgehende indirekte und faktische Einfluß auf den Lauf der Strafverfolgung erheblich weiter. So mögen etwa ein eventuelles Mitverschulden des Opfers oder spezielle Täter-/Opfer-Beziehungen Einfluß auf die Beurteilung der Tat und der Schuld des Täters durch die Träger der formellen Sozialkontrolle haben¹²⁰⁾. Aber auch ohne solche – mittelbaren – Bezüge zur Tat können sich allein in der Person des Opfers und seinem Auftreten im Zusammenhang mit der Strafverfolgung begründete Umstände entscheidungserheblich auf diesen Prozeß auswirken. Derartige Faktoren, die in der kriminologischen Forschung zuletzt unter dem Zentralbegriff "Beschwerdemacht"¹²¹⁾ zusammengefaßt und pointiert wurden, haben sich dort überwiegend auch hinsichtlich der Entscheidung über die Anklageerhebung bzw. den Verzicht auf eine (formelle) Sanktionierung im Wege der Geringfügigkeitseinstellung als relevant erwiesen¹²²⁾.

Dabei muß zunächst beachtet werden, daß zwar nach § 172 Abs. 2, S. 3 StPO im Falle einer Einstellung gemäß §§ 153 Abs. 1, 153a Abs. 1 S. 1 und 6 StPO dem (anzuweisenden) Geschädigten kein förmliches Beschwerderecht über das Klageerzwingungsverfahren zusteht, daß aber auch bei den Geringfügigkeitseinstellungen – neben der Beteiligung von Behörden nach Nr. 93 RiStBV – jedenfalls die

118) Vgl. etwa Steffen, Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens, 1976, S. 125 f.

119) Vgl. dazu grundlegend z.B. Schneider (Fußn. 102), S. 589 ff.

120) S. oben 2. Kapitel II. B. 2. b.

121) Vgl. Blankenburg u.a. (Fußn. 76), S. 121 ff.; Ahrens (Fußn. 1), S. 216 ff.; Kunz (Fußn. 1), S. 65; Hertwig (Fußn. 1), S. 233 ff.

122) Vgl. Blankenburg u.a. (Fußn. 76); Ahrens (Fußn. 1); Hertwig (Fußn. 1).

grundsätzliche Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde besteht. Inwieweit tatsächlich von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird¹²³⁾, wäre in diesem Zusammenhang von sekundärer Bedeutung, soweit die Entscheidungsträger sie nur internalisiert haben.

Allerdings ist der Begriff "Beschwerdemacht" insoweit nicht unproblematisch. Es erscheint nämlich fraglich, ob es tatsächlich eine mögliche Beschwerde im Sinne einer Durchsetzungskompetenz ist, die Staatsanwälte dazu veranlassen, Fälle mit sozial angesehenen, juristisch versierten oder vertretenen Opfern weniger häufig einzustellen. Zwar sollte mit der Verneinung bzw. Minderqualifizierung des öffentlichen Interesses an sich keine Aussage über das Rehabilitationsinteresse des Opfers im Einzelfall – jedenfalls soweit es ein privates ist – getroffen werden¹²⁴⁾, und schon gar nicht aus der Einstufung der Tatschuld als gering ein Rückschluß auf dessen soziale Kompetenz zu ziehen sein; jedoch wäre es immerhin denkbar, daß die wertende Wahrnehmung des Entscheidungsträgers bei der Ausfüllung der genannten Rechtsbegriffe auch insoweit beeinflußt ist, daß also z.B. eine Tat mit bedeutendem Opfer als schwerwiegender und das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung im Falle einer fachkundigen Darlegung des privaten Rehabilitationsinteresses als höher angesehen wird.

Auch ist die mit dem Begriff "Beschwerdemacht" implizierte Konfliktsituation keinesfalls stets bei einer Verfahrenseinstellung wegen Geringfügigkeit gegeben. Neben den Fällen, in denen das Opfer bereits von vornherein kein strafrechtliches Vergeltungsbedürfnis hatte, sind solche denkbar, in denen es später wegfällt oder das Interesse des Opfers an einer außerstrafrechtlichen Regelung überwiegt¹²⁵⁾.

In Wirtschaftsstrafsachen ergeben sich bereits vom Ausgangspunkt viktimologische Besonderheiten.

Zunächst ergibt sich notwendig aus der Deliktsstruktur, daß die Allgemeinheit in stärkerem Maße als bei der sogenannten klassischen Kriminalität auf der Opferseite zu finden ist. Dabei fallen neben den Steuerstrafsachen die nicht an einen konkreten Schadensfall gebundenen Formaldelikte des Konkursstrafrechts (§§ 283b StGB, 84 GmbHG) ins Gewicht. In Fällen mit nur allgemeinschädigendem Charakter kann jedoch von einer Opferkonstellation, die den Entscheidungsprozeß als "Außenfaktor" beeinflußt, kaum die Rede sein, da i.d.R. niemand außer den (Strafverfolgungs-) Behörden selbst ein Strafbedürfnis formulieren wird.

123) Berckhauer (DRiZ 1976, S. 232) berichtet von formularmäßigen Dienstaufsichtsbeschwerden, mit denen Firmenverbände erfolgreich Einfluß auf die Einstellungspraxis bei Ladendiebstählen genommen haben.

124) S. oben 2. Kapitel II. C. 1.

125) Vgl. z.B. den Contergan-Fall, LG Aachen, JZ 1971, S. 507 ff. (521).

Aber auch soweit auf der Opferseite nicht lediglich die Allgemeinheit zu finden ist, werden die Geschädigten vorwiegend Unternehmen sein, bei denen das wirtschaftliche (Rehabilitations-) Interesse i.d.R. ein Strafbedürfnis überwiegt¹²⁶⁾. Es folgt aus der Natur der Sache, daß der Straftat zumeist ein geschäftlicher Kontakt zwischen Täter und Opfer vorausgeht, von dem sich beide Seiten Vorteile versprechen. Nicht selten werden es dabei mehr situative Zufälligkeiten als gezielt eingesetzte "kriminelle" Energie sein, die zu Straftaten im Sinne eines Überschreitens der legalen Grenzen führen und den Beteiligten die Rollen des Täters und des Opfers zuweisen. Das Opfer wird primär bestrebt sein, den erwünschten Vorteil, wenn noch irgend möglich, zu realisieren, wobei die Drohung mit strafrechtlichen Schritten u.U. erheblich wirksamer als deren Realisierung sein kann. Im Falle von Insolvenzdelikten besteht sogar die Gefahr, daß die Einschaltung der Strafverfolgungsinstanzen den endgültigen Unternehmenszusammenbruch und den sicheren Ausfall erheblicher - nicht nur der strafrechtlich relevanten - Außenstände zur Folge hat¹²⁷⁾. Nicht selten werden solche - konkursrechtlich längst bankrotten - Firmen sogar von seiten der Opfer (auch Finanzbehörden und öffentliche Einrichtungen) über Jahre gestützt und vor Strafverfolgung bewahrt, um sich die Chance einer Verringerung des bereits eingetretenen Schadens zu erhalten (Fälle 139, 146).

Auf der anderen Seite aber werden die Strafverfolgungsbehörden in zahlreichen Fällen recht eindeutig nur zur Unterstützung eines zivilprozessualen Vorgehens eingeschaltet. Mit ihrer Ermittlungspflicht und den über die Möglichkeiten des Zivilklägers weit hinausgehenden Sicherungsmaßnahmekompetenzen (Beschlagnahmen!) sind sie eine willkommene Entlastung für den Beweispflichtigen, aber auch das Gericht, so daß bisweilen sogar der Zivilprozeß bis zum Abschluß der strafrechtlichen Ermittlungen ausgesetzt wird (vgl. z.B. Fall 73)¹²⁸⁾.

Während aber solchen Fällen immerhin zumeist ein Sachverhalt zugrunde liegt, der möglicherweise auch als Officialdelikt verfolgbar ist, die Ermittlungsbehörden also "zu

126) Vgl. dazu Meisenberg In: Belke/Oehmichen (Hrsg.), Wirtschaftskriminalität 1983, S. 190 f. und auch die Verteidigereinlassung im Fall 95.

127) Vgl. oben 2. Kapitel II. C. 3.

128) Zum Teil wird die genannte Hilfsfunktion der Staatsanwaltschaft von Rechtsanwälten auch im Schrifttum kaum verdeckt proklamiert; vgl. z.B. Walter in: Flechsig (Hrsg.), Rechtspolitische Überlegungen zum Urheberstrafrecht, 1982, S. 57 ff.

Recht" tätig werden und ein Opfer auch tatsächlich vorhanden ist, ist dies in einer ähnlichen Konstellation nicht mehr gegeben, wenn nämlich Strafanzeigen rein "auf Verdacht", d.h. zur Ausforschung möglicher Ansprüche gegen den Angezeigten durch die Verfolgungsbehörden erstattet werden. Ein solches Vorgehen, das zweifellos einen Mißbrauch der Ermittlungsorgane darstellt, ist praktisch risikolos; der Vorwurf aus § 164 StGB wird kaum zu beweisen sein.

Ein weiteres Charakteristikum von Wirtschaftsstrafsachen besteht darin, daß den Ermittlungsbehörden die wirklich Geschädigten oftmals nicht bekannt werden, da sich diese ihrer Opfereigenschaft selbst nicht bewußt sind. Das nach außen (branchen-) übliche Geschäftsgebaren läßt bei den Geschädigten den Verdacht eines strafbaren Hintergrundes ihres "Forderungsausfalls" nicht entstehen, und auch wenn ein solcher Verdacht auf anderem Wege bei den Strafverfolgungsbehörden entsteht, lassen sich Tat und Täter häufig nicht rekonstruieren, da es typischerweise an einer hinreichenden buchmäßigen Dokumentation der Vorgänge fehlt. Im Ergebnis bleibt dann z.B. bei komplexen Warenkreditbetrügereien mit zahlreichen Privatgeschädigten und hohen Gesamtschäden u.U. lediglich der Vorwurf einer nicht vollständigen Buchführung beweisbar bestehen, der sich als quasi "kriminalisierter Ordnungsverstoß" für eine Einstellung nach § 153 Abs. 1 StPO eignet¹²⁹⁾.

Anders als bei Verfahren der "klassischen Kriminalität" ist also die viktimologische Situation in Wirtschaftsstrafsachen häufig nur partiell durchschaubar. Während dort i.d.R. ausgehend von einer feststehenden Opfersituation die Ermittlung des Täters im Vordergrund steht, ist das Wirtschaftsstrafverfahren demgegenüber von der Aufklärungsarbeit hinsichtlich des wahren Tatumfanges, also auch erst der Erstellung der tatsächlichen Opferphänomenologie, geprägt. Ausgangspunkt ist dabei oftmals nur eine "Spitze des Eisberges", Hauptschwierigkeit die für die Ermittlungspragmatik erforderliche Schätzung des "Unterbaus".

Je nach dem Verlauf der diesbezüglichen Sachaufklärung werden dann mehr oder weniger Opfer unterschiedlicher Art "zu Tage treten", was unter ermittlungspragmatischen Aspekten auch für Geringfügigkeitseinstellung von Bedeutung sein könnte. Entsprechend relativiert wird die sich nach den Akten der Abschlußverfugung schließ-

129) S. dazu die Ausführungen zur Deliktsstruktur, oben 2. a. aa. bbb.

lich zugrunde liegende Opferkonstellation zu beurteilen sein. Sie wird zwar in Hinblick auf den tatsächlichen Lebenssachverhalt vielfach unvollständig sein, kann aber dennoch oder gerade wegen dieser Einschränkung aufschlußreich für viktimogene Strukturen des Bagatellisierungsprozesses sein.

In der nachfolgenden Darstellung der Untersuchungsergebnisse wird neben einer mehrschichtigen Analyse der Art des Opfers (a.) auch auf die juristische Kompetenz und das Beschwerdeverhalten der Privatopfer (b.) sowie ein eventuelles Mitverschulden der Opfer (c.) eingegangen.

a. Art des Opfers

Tabelle 42 zeigt zunächst die Aufteilung der Opfer nach öffentlichen (auch i.S.v. kollektiven) und privaten in den Untersuchungsgruppen. Dabei kommen Mehrfachnennungen vor. Die Prozentuierungen beziehen sich auf die jeweiligen Grundgesamtheiten:

Tabelle 42: Art der Opfer – öffentlich/privat (Mehrfachnennungen)

| | § 153a I (N= 193) | | § 153 I (N= 155) | | Strafbef. (N= 184) | |
|--------------------|-------------------|------|------------------|------|--------------------|------|
| | N | % | N | % | N | % |
| öffentliche Opfer | 167 | 86,5 | 114 | 76,5 | 148 | 80,4 |
| private Opfer | 62 | 32,1 | 47 | 31,5 | 58 | 31,5 |
| keine Opfer | - | | 3 | | - | |
| nicht feststellbar | - | | 3 | | - | |

In 3 Fällen fehlte es an jedem Opfer, da die Verfahren nach § 153 Abs. 1 StPO eingestellt wurden, obwohl sich ein strafrechtlicher Tatverdacht nicht ergeben hatte (1 Verfahren, Fall 100). In 3 weiteren Fällen war nicht feststellbar, welcher strafrechtliche Tatvorwurf den Beschuldigten traf (Fälle 81, 142).

Es überwiegen in allen Gruppen ganz eindeutig die öffentlichen Opfer (Allgemeinheit und öffentlich-rechtliche Einrichtungen). Private Opfer waren demgegenüber einheitlich in nicht einmal 1/3 der Fälle zu beobachten bzw. von denen der Abschlußentscheidung (noch) zugrunde liegenden Taten betroffen, wobei die Erklärung vor allem darin zu sehen sein dürfte, daß der privatschädigende Hintergrund der Sachverhalte häufig nicht zutage tritt. Allerdings überrascht gleichwohl der Umfang öffentlicher Opfer vor allem in der § 153a Abs. 1 StPO-Gruppe, in der nur 26 Fälle keinen dergestalt öffentlichkeitschädigenden Charakter hatten. Von daher auf eine besondere Einstellungsförderlichkeit von Konstellationen mit öffentlichen Opfern zu schließen, wäre jedoch vermutlich verfehlt, wenn man den ebenfalls hohen Anteil in der Straf-

befehlsgruppe und den vergleichsweise niedrigen in der Gruppe der sanktionslosen Einstellungen berücksichtigt¹³⁰⁾. Vielmehr scheint sich hier eher lediglich ein allgemeiner Trend i.S. höherer Gemeenschädlichkeit von Wirtschaftsstrafsachen zu realisieren.

Daß i.d.R. das öffentliche Opfer anonym, also betroffen vor allem die Allgemeinheit war, ergibt sich aus Tabelle 43, in der wiederum Mehrfachnennungen möglich sind.

Tabelle 43: Art der öffentlichen Opfer (Mehrfachnennungen)

| | § 153a I (N= 193) | | § 153 I (N= 155) | | Strafbef. (N= 184) | |
|------------------------------------|-------------------|------|------------------|------|--------------------|------|
| | N | % | N | % | N | % |
| Allgemeinheit | 146 | 75,6 | 97 | 62,6 | 135 | 73,4 |
| Jur. Pers. d. öff. R., Behörden | 36 | 18,7 | 34 | 21,9 | 29 | 15,8 |

Die Verteilung entspricht dem nach der Deliktsstruktur Erwarteten. Die Allgemeinheit ist in erster Linie von Steuerstraftaten und formalen Konkursdelikten betroffen, den Schwerpunkt bei den öffentlich-rechtlich organisierten Einrichtungen bilden die Sozialversicherungsträger im Rahmen von Vergehen nach §§ 529, 1428 RVO, woraus sich auch ihr vermehrtes Vorkommen in der § 153 Abs. 1 StPO-Gruppe erklärt.

Überhaupt erfolgten § 153 Abs. 1 StPO-Einstellungen im Vergleich zu den anderen beiden – sanktionierenden – Reaktionsarten etwas häufiger in Fällen mit individualisierbaren (öffentlichen oder privaten) Opfern wie sich aus Tabelle 44 ergibt:

Tabelle 44: Art des Opfers – anonym/individualisierbar

| | § 153a I (N= 193) | | § 153 I (N= 155) | | Strafbef. (N= 184) | |
|--------------------|-------------------|------|------------------|------|--------------------|------|
| | N | % | N | % | N | % |
| nur Allgemeinheit | 106 | 54,9 | 71 | 47,7 | 104 | 56,5 |
| individualisierbar | 47 | 24,4 | 52 | 34,9 | 49 | 26,6 |
| beides | 40 | 20,7 | 26 | 17,4 | 31 | 16,8 |
| kein Opfer/n. I. | - | | 6 | | - | |

130) Letzterer Vergleich ergibt auch ein vollständig gegenteiliges Ergebnis gegenüber den Erkenntnissen von Hertwig (Fußn. 1, S. 240, Tab. 102), der für die allgemeine Kriminalität einen hohen Anteil öffentlicher Opfer bei § 153 Abs. 1 StPO-Einstellungen (51,2%) und einen niedrigen bei § 153a Abs. 1 StPO-Einstellungen (20,7%) ermittelte.

Das Ergebnis überrascht, wenn man unter "Beschwerdemacht"-Gesichtspunkten vermutete, daß im Falle anonymer Opfer die Sanktionswahrscheinlichkeit niedriger liegt als bei einer möglichen Konfliktsituation Opfer/Strafverfolgungsorgan. Tatsächlich jedoch scheint in Wirtschaftsstrafsachen diesem Kriterium insoweit keine Bedeutung zuzukommen oder es jedenfalls durch ein erhöhtes öffentliches Interesse in Fällen mit allgemeinheitsschädigendem Charakter ausgeglichen zu werden.

Die Art der Privatopfer ergibt sich aus Tabelle 45¹³¹⁾. Es sind wiederum Mehrfachnennungen vorgesehen. Die Prozentuierungen beziehen sich auf die jeweilige Grundgesamtheit der Untersuchungsgruppen.

Tabelle 45: Art der privaten Opfer (Mehrfachnennungen)

| | § 153a I (N= 193) | | § 153 I (N= 155) | | Strafbef. (N= 184) | |
|---|-------------------|------|------------------|------|--------------------|------|
| | N | % | N | % | N | % |
| größere Pers. -Handelsges./ größ. jur. Pers. d. priv. Rechts | 30 | 15,5 | 20 | 12,9 | 38 | 20,7 |
| kleinere Pers. -Handelsges./ kl. jur. Pers. d. priv. Rechts | 18 | 9,3 | 4 | 2,6 | 10 | 5,4 |
| Einzelhandelsunternehmen | 21 | 10,9 | 9 | 5,8 | 11 | 6,0 |
| natürliche Personen | 24 | 12,4 | 29 | 18,7 | 21 | 11,4 |

Sieht man - gemessen am Grad der ökonomischen Organisation - die größeren Gesellschaften als die Privatopfer mit der potentiell höchsten, die natürlichen Personen als diejenigen mit der niedrigsten "Beschwerdemacht" an¹³²⁾, so ließe sich diesbezüglich nach den Verhältniszahlen in der Tat eine Abstufung der Sanktionswahrscheinlichkeit feststellen. Erstere sind bei den Strafbefehlen, letztere bei den sanktionslosen Einstellungen am häufigsten vertreten. Die übrigen - insoweit "mittleren" - Klassifizierungen haben ihr (relatives) Schwergewicht bei den informellen Sanktionen nach § 153a Abs. 1 StPO.

131) Es erfolgte hinsichtlich der Klassifizierung eine gewisse Orientierung an derjenigen bei Ahrens (Fußn. 1), S. 217.

132) Vgl. Ahrens (Fußn. 1), S. 217.

Das Ergebnis bestätigt sich auch im wesentlichen und wird zum Teil sogar noch deutlicher, wenn man zur Vermeidung eines möglichen Verzerrungseffektes durch Mehrfachnennungen nur diejenigen Fälle berücksichtigt, in denen jeweils nur eine bestimmte Art privater Opfer (und kein öffentliches Opfer) vorkommt (Tabelle 46):

Tabelle 46: Art der privaten Opfer (Mehrfachnennungen)

| | § 153a I (N= 193) | | § 153 I (N= 155) | | Strafbef. (N= 184) | |
|---|-------------------|-----|------------------|------|--------------------|------|
| | N | % | N | % | N | % |
| größere Pers. -Handelsges./ größ. jur. Pers. d. priv. Rechts | 6 | 3,1 | 8 | 5,2 | 20 | 10,9 |
| kleinere Pers. -Handelsges./ kl. jur. Pers. d. priv. Rechts | 4 | 2,1 | 2 | 1,3 | - | - |
| Einzelhandelsunternehmen | 3 | 1,6 | 2 | 1,3 | - | - |
| natürliche Personen | 6 | 3,1 | 16 | 10,3 | 4 | 2,2 |

Allerdings sind die absoluten Zahlen nurmehr sehr gering, so daß der Aufstellung ein über die Kontrollfunktion hinsichtlich der Tabelle 45 hinausgehender Aussagewert nicht zukommen kann.

Kann nach den Ergebnissen somit für den Bereich der privaten Opfer ein gewisser Zusammenhang der Sanktionswahrscheinlichkeit mit der ökonomischen Organisationsstruktur des Opfers festgestellt werden, bleibt es entsprechend obigen Ausführungen¹³³⁾ gleichwohl fraglich, ob dieser Umstand tatsächlich mit dem Einfluß der "Beschwerdemacht" des Opfers treffend erklärt ist, zumal auch eine entsprechende Wertigkeit der Kategorien durchaus zweifelhaft ist. Meines Erachtens sollte jedenfalls allein anhand der vorgenommenen Strukturklassifizierung von einer entsprechenden Ableitung abgesehen werden¹³⁴⁾.

Eine Analyse der Wirtschaftsklassen der privaten Opfer ergibt strukturell das gleiche Bild wie es für die Unternehmen der Beschuldigten gefunden wurde¹³⁵⁾. Es zeigt sich,

133) Vgl. vor a.

134) Anders aber Ahrens (Fußn. 1), S. 217.

135) Vgl. oben 3. b. cc.

daß Täter und Privatopfer überwiegend¹³⁶⁾ in derselben Branche tätig waren, was den Erwartungen entspricht, da Wirtschaftsstraftaten im privaten Bereich zumeist im Rahmen geschäftlicher Verbindungen erfolgen. Von einer ausführlichen Darstellung kann daher abgesehen werden.

b. Juristische Kompetenz und Beschwerdeverhalten der Privatopfer

Mehr als die ökonomische Opferstruktur, der in allgemeinen Strafsachen der Sozialstatus des Opfers entsprechen dürfte¹³⁷⁾, wird die juristische Kompetenz des Opfers mit einer potentiellen Konfliktsituation i.S. von "Beschwerdemacht" in Zusammenhang zu bringen sein. Verfügt ein Opfer aufgrund eigener Ausbildung oder entsprechender organisatorischer Vorgaben über juristische Kenntnisse, wird es möglicherweise eher die Sachentscheidung der Strafverfolgungsbehörden in Zweifel zu ziehen berät sein. Hat es sich im Verfahren sogar juristisch vertreten lassen, hat es selbst das Verfahren in Gang gesetzt oder sich bereits negativ über den Ermittlungsgang geäußert, spricht dies besonders für eine potentielle Beschwerdesituation auch hinsichtlich des Verfahrensabschlusses.

Allerdings ermittelte Ahrens, daß zwar bei juristisch versierten Opfern die Chance auf eine Einstellung in der Hauptverhandlung nach §§ 153 Abs. 2, 153a Abs. 2 StPO deutlich niedriger als im übrigen sind¹³⁸⁾, sich überraschenderweise die juristische Vertretung aber nicht entsprechend auswirkte. Hertwig, der ebenfalls in seiner Untersuchung die Frage der juristischen Kompetenz des Opfers überprüfte, kam sogar in beiderlei Hinsicht nicht zur Bestätigung der genannten Annahmen¹³⁹⁾. Es ist zu vermuten, daß insoweit deliktsspezifische Besonderheiten vorlagen, zumal auch nicht zwischen öffentlichen und privaten Opfern differenziert wurde.

Tabelle 47 gibt die Ergebnisse der eigenen Untersuchung hinsichtlich der juristischen Versiertheit der Opfer wieder. Dabei, wie im folgenden, wurde eine Beschränkung auf private Geschädigte vorgenommen, um eine Verzerrung durch die per se juristisch

136) Über alle Untersuchungsgruppen zu 71% (N= 61), § 153a Abs. 1 StPO: 61% (N= 25), § 153 Abs. 1 StPO: 65% (N= 11), Strafbefehl: 89% (N= 25).

137) Vgl. z.B. Hertwig (Fußn. 1), S. 244.

138) (Fußn. 1), S. 219, Tab. 100.

139) (Fußn. 1), S. 241 ff., Tab. 103, 104.

besetzten Behörden zu vermeiden. Da genaue Erkenntnisse diesbezüglich zumeist nicht aus den Akten zu gewinnen sind, beruhen die Angaben überwiegend auf eigenen Einschätzungen. Der vergleichsweise hohe Anteil fehlender Werte erklärt sich aus der Fragebogenlogik, da die Privatopfer in diesen Fällen von öffentlichen Einrichtungen als Opfer, die per se als juristisch kompetent gelten müssen, "überlagert" wurden.

Tabelle 47: Juristische Versiertheit der Privatopfer

| | § 153a I (N= 62) | | § 153 I (N= 47) | | Strafbef. (N= 58) | |
|---------------------------|------------------|------|-----------------|------|-------------------|------|
| | N | % | N | % | N | % |
| höchstwahrscheinlich ja | 21 | 42,9 | 12 | 29,3 | 38 | 79,2 |
| höchstwahrscheinlich nein | 28 | 57,1 | 29 | 70,7 | 10 | 20,8 |
| nicht feststellbar | 13 | | 6 | | 10 | |

Ganz eindeutig ist danach ein Zusammenhang zwischen Sanktionswahrscheinlichkeit und juristischer Versiertheit der Privatopfer zu erkennen. Fast 80% der Strafbefehlsanträge erfolgten im Falle entsprechend qualifizierter Privatopfer, während eine sanktionslose Einstellung bei solcher Konstellation die seltene Ausnahme ist. Die Ergebnisse spiegeln insoweit die Struktur der Tabellen 45 und 46 wider, was auch einleuchtet: größere Unternehmen sind i.d.R. organisatorisch juristisch besetzt, natürliche Personen nur im Ausnahmefall entsprechend ausgebildet.

Eine Bereitschaft, die eigenen Interessen im Strafverfahren gegen den Schädiger aktiv wahrzunehmen, wird in der juristischen Vertretung des Opfers deutlich. In der Tabelle 48 sind wiederum nur die Privatopfer berücksichtigt, da öffentlich-rechtliche Einrichtungen sich zumeist selbst (juristisch kompetent) vertreten.

Tabelle 48: Juristische Vertretung der Privatopfer

| | § 153a I (N= 193) | | § 153 I (N= 155) | | Strafbef. (N= 184) | |
|------------------------------|-------------------|------|------------------|------|--------------------|------|
| | N | % | N | % | N | % |
| Juristische Vertretung | 26 | 53,1 | 11 | 25,6 | 22 | 44,9 |
| keine juristische Vertretung | 23 | 46,9 | 32 | 74,4 | 27 | 55,1 |
| nicht feststellbar | 13 | | 4 | | 9 | |

Anders als in der Vortabelle ist hier in der § 153a Abs. 1 StPO-Gruppe der höchste Anteil juristischer Kompetenz zu beobachten. Vermutlich dürfte sich der insoweit vergleichsweise niedrige Anteil in der Strafbefehlsgruppe daraus erklären, daß dort die Opfer über ausreichend juristische Kapazität verfügen, um die Angelegenheit selbst, etwa über ihre hauseigene Rechtsabteilung abzuwickeln. Es scheint sich also bei den sanktionierenden Reaktionen Strafbefehl und Einstellung unter Auflagen/Weisungen die juristische Kompetenz unterschiedlich (eigene Kapazität/Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes) auszuprägen, während sie in den Fällen der sanktionslosen Einstellungen deutlich seltener überhaupt vorhanden ist. Dieser Eindruck wird bestätigt, wenn man aus den Vortabellen quasi die "Synthese" bildet, d.h. die juristische Kompetenz für die einzelnen Untersuchungsgruppen unabhängig von ihrer Ausgestaltung überprüft (Tabelle 49):

Tabelle 49: Juristische Kompetenz der Privatopfer

| | § 153a I (N= 62) | | § 153 I (N= 47) | | Strafbef. (N= 58) | |
|--------------------------------|------------------|------|-----------------|------|-------------------|------|
| | N | % | N | % | N | % |
| Jur. vertreten oder verstiert | 36 | 75,0 | 20 | 47,6 | 41 | 87,2 |
| nicht jur. vertreten/verstiert | 12 | 25,0 | 22 | 52,4 | 6 | 12,8 |
| nicht feststellbar | 14 | | 5 | | 11 | |

Zwar erweisen sich nunmehr doch immerhin knapp die Hälfte der Opfer in der § 153 Abs. 1 StPO-Gruppe als in diesem Sinne juristisch kompetent (vertreten), jedoch liegt der Anteil ganz erheblich unter demjenigen der Gruppen mit sanktionierenden Reaktionen. Dagegen kamen nicht entsprechend qualifizierte Opfer bei den Strafbefehlsanträgen nur in einigen wenigen Fällen und auch bei den Einstellungen unter Auflagen in lediglich 25% der inhaltlich bestimmbar Fälle vor.

Um einschätzen zu können, ob hier tatsächlich die juristische Kompetenz der Opfer die Sanktionswahrscheinlichkeit beeinflusst, ist es aufschlußreich, sie mit den Schadensverteilungen in Beziehung zu setzen. Es wäre nämlich auch denkbar, daß im Falle einer hohen Schädigung das Opfer ein größeres Strafverfolgungsinteresse hat und sich daher juristisch vertreten läßt. Da derartige Fälle aber ohnehin vermutlich auch von der Staatsanwaltschaft als schwerwiegender und sanktionsbedürftiger eingestuft

werden¹⁴⁰⁾, könnte der höhere Anteil juristisch vertretener Opfer bei den sanktionierenden Reaktionen ohne selbständige Bedeutung sein.

In Tabelle 50 sind die durchschnittlichen Schadenssummen für die der Tabelle 49 entsprechenden Kategorien aufgeführt. Die Fälle mit fehlenden Angaben sind nicht berücksichtigt:

Tabelle 50: Juristische Kompetenz der Privatopfer/durchschnittliche Schadenshöhe (in IDM)

| | § 153a SIPO | § 153 SIPO | Strafbefehl |
|-------------------------------|-------------|-------------|-------------|
| Jur. vertreten oder versiert | 161 (N= 27) | 139 (N= 15) | 25 (N= 32) |
| nicht jur. vertreten/versiert | 2 (N= 7) | 3 (N= 18) | 51 (N= 4) |

Es zeigt sich, daß die Strafbefehle bei den juristisch kompetenten Privatopfern trotz einer vergleichsweise geringen Schädigung erfolgten, und zwar dies sowohl hinsichtlich der Binnenstruktur der Strafbefehlsfälle wie auch hinsichtlich der Einstellungsgruppen, in denen die juristische Kompetenz der Opfer mit einem sehr hohen Schadensaufkommen in Zusammenhang steht. Obwohl die absoluten Zahlen zum Teil nur sehr gering sind und auch berücksichtigt werden muß, daß sich die Schadenssummen nicht nur auf Privatopfer beziehen müssen, bestätigt sich doch im Trend der Eindruck aus den bisherigen Analysen, daß jedenfalls hinsichtlich der Abgrenzung formelle Bestrafung/Strafsanktionsverzicht die juristische Kompetenz bzw. die "Beschwerdemacht" des privaten Opfers offenbar eine wesentliche Rolle spielt.

Erstaunlich ist in diesem Zusammenhang der hohe Durchschnittsschaden bei den trotz juristischer Versiertheit oder Vretretung des Opfers nach § 153 Abs. 1 StPO eingestellten Fällen. Wie bereits aufgeführt, leuchtet zwar der Zusammenhang zwischen Schadenshöhe und juristischer Vertretung ohne weiteres ein, wenn jedoch gleichwohl keine sanktionierende Maßnahme erreicht wurde, müssen diese Fälle offenbar anderen Gesetzmäßigkeiten folgen¹⁴¹⁾.

Hinsichtlich des tatsächlichen Beschwerdeverhaltens des Privatopfers muß zwischen der Verfahrenseinleitung und späteren Interventionen differenziert werden. Tabelle 51

¹⁴⁰⁾ Vgl. dazu die Ausführungen zur Schadenshöhe, oben 2.b.

¹⁴¹⁾ Z.B. Selbstschädigungen des Täters durch Konkurs usw., vgl. oben 3.b.

gibt das Anzeigeverhalten in den Untersuchungsgruppen wieder. Dabei wurde ein "Anzeigefall" angenommen, wenn mindestens ein Privatopfer Strafanzeige erstattet hatte.

Tabelle 51: Anzeigen der Privatopfer

| | § 153a I (N= 62) | | § 153 I (N= 47) | | Strafbef. (N= 58) | |
|--------------------|------------------|------|-----------------|------|-------------------|------|
| | N | % | N | % | N | % |
| Anzeige (n) | 33 | 58,9 | 22 | 47,8 | 33 | 58,9 |
| keine Anzeige (n) | 23 | 41,1 | 24 | 52,2 | 23 | 41,1 |
| nicht feststellbar | 6 | | 1 | | 2 | |

Während bei den sanktionslosen Einstellungen nach § 153 Abs. 1 StPO die Anzeigehäufigkeit der potentiellen "Beschwerdemacht" im Sinne von juristischer Kompetenz (vgl. Tabelle 49) entspricht, bleibt das insoweit tatsächliche Beschwerdeverhalten in den anderen Gruppen demgegenüber deutlich zurück.

Allerdings gehen den sanktionierenden Abschlußentscheidungen immer noch mehr Anzeigen von Privatopfern voraus als den sanktionslosen.

Spätere (informelle) Interventionen seitens der Opfer kamen nur in fünf § 153a Abs. 1 StPO-Fällen und einem Strafbefehlsfall vor. In zwei Fällen wurde erfolglos die Sachentscheidung (Geringfügigkeitseinstellung) gerügt, im übrigen die lange Ermittlungsdauer bemängelt. Förmliche (Dienstaufsichts-) Beschwerden kamen nicht vor.

c. Mitverschulden der Opfer

Wie eingangs bereits erwähnt, ist es ein häufiges Charakteristikum von Wirtschaftsstrafsachen, daß sich die Taten aus einem bereits mehr oder weniger langandauernden Geschäftsverkehr zwischen Täter und Opfer quasi situativ entwickeln, wobei es möglicherweise reine Zufälligkeiten sind, wer dabei die eine oder andere Rolle einnimmt¹⁴²⁾. Entsprechend problematisch ist es in solchen Fällen, den "Anteil" des Opfers am Zustandekommen des Taterfolges i.S. eines Mitverschuldens festzustellen

142) S. oben vor a.

und es überrascht daher auch nicht, daß in nur 11 Fällen eine derartige Opferbeteiligung von der Staatsanwaltschaft ausdrücklich als Einstellungsgrund genannt wurde¹⁴³⁾. Wenn in der Untersuchung gleichwohl erhoben wurde, ob das Opfer ein Mitverschulden traf, erfolgte dies im Bewußtsein sowohl der nur äußerst schwierigen Ausfüllbarkeit des Begriffes und der diesbezüglichen Unzulänglichkeit des Aktenmaterials wie auch des subjektiven Wertungsspielraums. Die ursprünglich vorgesehenen Kategorien "Überwachungsverschulden", "Leichtgläubigkeit" und "Provokation" erwiesen sich zudem sehr bald nur als inhaltliche "Gesamtleitlinie"; eine Differenzierung war meistens schwerlich möglich. Da die Ergebnisse mithin keine quantitative Aussagekraft besitzen können, wird auf eine tabellarische Darstellung verzichtet.

Deutliche Anhaltspunkte für ein Mitverschulden der Opfer ergaben sich in 17 § 153a Abs. 1 StPO-Fällen (= 9%), 16 § 153 Abs. 1 StPO-Fällen (= 10%) und 29 Strafbefehlsfällen (= 16%), wobei letztere in nur 16 Verfahren vorkamen.

Typische Situationen waren dabei die Leichtgläubigkeit von natürlichen Personen (Fälle 64, 89, 92, 145), das zu lange "Stillhalten" von Privatunternehmen als Gläubiger (Fälle 139, 146) und die die Tat quasi herausfordernde Nachlässigkeit in der Überwachung des Täters sowohl durch private wie durch öffentliche Einrichtungen (Fälle 50, 65, 106).

d. Zusammenfassung

Entsprechend der Deliktsstruktur und den viktimologischen Besonderheiten von Wirtschaftsstrafsachen überwiegen in allen 3 Untersuchungsgruppen die öffentlichen Opfer deutlich die privaten. Öffentliche Opfer sind dabei in aller Regel die Allgemeinheit (Steuer- und formale Konkursdelikte), im übrigen zumeist die Sozialversicherungsträger (RVO-Delikte).

Anhaltspunkte für eine insoweit operabhängige Entscheidungspraxis der Staatsanwaltschaft ergeben sich nicht; soweit es aufgrund der Anonymität der Allgemeinheit als Opfer an einer potentiellen Konfliktsituation mit den Entscheidungsinstanzen fehlt, wird diese möglicherweise als einstellungsförderlich zu vermutende Konstellation in Wirtschaftsstrafsachen eventuell durch ein erhöhtes "öffentliches Interesse" ausgeglichen.

143) S. oben 1. f.

Bei allen begrifflichen Vorbehalten scheint dagegen die "Beschwerdemacht" im Bereich der privaten Opfer einen erheblichen Einfluß auf die Wahrscheinlichkeit sanktionierender Maßnahmen zu besitzen. Deutet schon die Struktur der ökonomischen Organisation auf einen solchen Zusammenhang hin, wird dieser Eindruck durch eine Analyse der "Juristischen Kompetenz" (juristische Vertretung oder eigene juristische Versiertheit) der Privatopfer eindeutig bestätigt. Eine formelle Bestrafung erfolgt praktisch nur bei entsprechend qualifizierten Opfern, aber auch die Auflagenerteilung nach § 153a Abs. 1 StPO scheint ganz überwiegend damit zusammenzuhängen. Für die Strafbefehlsanträge zeigt eine Querschaltung mit den Schadenssummen zudem, daß die juristische Kompetenz nicht durch eine entsprechend höhere tatsächliche Beeinträchtigung der Opfer "überlagert" wird.

Daß die insoweit bedeutsame "Beschwerdemacht" der Privatopfer in erster Linie eine potentielle ist, zeigt schließlich das tatsächliche "Beschwerdeverhalten". Für die Häufigkeit der Strafanzeigen ergibt sich zwischen den Untersuchungsgruppen bei weitem keine vergleichbare Varianz; Beschwerden im eigentlichen Sinne, d.h. die Ermittlungstätigkeit betreffend, sind quantitativ zu vernachlässigen.

Ein Mitverschulden der Opfer konnte im Rahmen der Untersuchung jedenfalls nicht als entscheidungserhebliches Kriterium festgestellt werden, was jedoch weniger auf eine insoweit unbedeutende tatsächliche Täter-/Opferbeziehung als auf deren problematische Erfassung und Beurteilung zurückzuführen sein dürfte.

5. Verfahrensbezogene Merkmale

a. Allgemeine quantitative Merkmale des Verfahrens

aa. Verfahrensdauer

Vorrangiger Zweck des neugeschaffenen § 153a StPO war nach der Intention des Gesetzgebers - neben dem prozeßualen Ausgleich für die materielle Höherstufung der früheren Übertretungstatbestände zu Vergehen - eine Vereinfachung und Beschleunigung des Strafverfahrens¹⁴⁴⁾. Aufgrund des aus dem Legalitätsprinzip und dem Gleichheitsgrundsatz fließenden Gebots gleichmäßiger Strafverfolgung sowie - gewissermaßen als dessen Kehrseite - der unabhängig vom konkreten Schuldvorwurf jedem Beschuldigten zustehenden aufwendigen rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien drohten Staatsanwaltschaften und Gerichte in der wachsenden Flut massenhafter Verfahren mit Bagatellvorwürfen zu ersticken. Dem augenfälligen Mißverhältnis zwischen der Kapazitätsbeanspruchung der Strafverfolgungsinstanzen durch Bagatellkriminalität einerseits und mittlere bzw. schwere Kriminalität andererseits sollte durch eine Ausweitung der bis dahin auf den Rahmen des § 153 StPO beschränkten Geringfügigkeitseinstellungen begegnet werden.

Allerdings war schon die generelle Tauglichkeit des über den § 153a StPO gewählten Weges - unabhängig von seiner dogmatischen Vertretbarkeit - durchaus zweifelhaft. Anders als bei der den Beschuldigten nicht belastenden Einstellung nach § 153 des StPO¹⁴⁵⁾ muß nämlich der Sachverhalt im Falle einer Einstellung unter Auflagen/Weisungen nach § 153a StPO "durchermittelt" werden, d.h. die Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht muß von der objektiven und subjektiven Tatbestandserfüllung durch den Beschuldigten überzeugt sein¹⁴⁶⁾. Ein "Durchermitteln" in diesem Sinne bedeutet aber, daß die Staatsanwaltschaft statt einer Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO auch Anklage erheben, das Gericht statt nach § 153a Abs. 2 StPO zu verfahren auch eine Verurteilung aussprechen könnte, jedenfalls bei der jeweiligen Instanz ein Zeitgewinn im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung also nicht eintreten kann¹⁴⁷⁾. Im Gegenteil

144) Vgl. oben 1. Kapitel und 2. Kapitel II. B. 1.

145) "...wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre..."; vgl. dazu z.B. Kleinknecht/Meyer (Fußn. 29), § 153, Rdnr. 3.

146) Vgl. oben 2. Kapitel II. C. 3. Fußn. 189.

147) Vgl. zur Problematik des Verhältnisses zwischen § 153a Abs. 1 und § 170 Abs. 2 StPO und einem dadurch bedingten justizökonomischen Nutzen: Rieß, ZRP 1983, S. 95.

schließt sich an die Entscheidungsfindung des Staatsanwalts/Richters das Zustimmungsverfahren und nach der vorläufigen Einstellung ein unter Umständen langwieriges Auflagenüberwachungsverfahren an, bis die Akte endgültig abgeschlossen werden kann¹⁴⁸⁾. Unterstellt, daß in der Praxis die strengen Anforderungen an den Aufklärungsstand eingehalten werden, wäre also ein Beschleunigungseffekt nur hinsichtlich des folgenden Verfahrensschrittes möglich.

Tatsächlich spricht daher auch gerade die verfahrensökonomische Intention, die mit dem neuen § 153a StPO verknüpft ist, gegen einen entsprechend hohen Ermittlungsstand der so erledigten Fälle, zumal eine rechtliche Nachprüfung im Einzelfall mangels Begründungspflicht und Rechtsmittelfähigkeit der Entscheidungen fehlt¹⁴⁹⁾. Empirisch läßt sich der Aufklärungsstand eines Falles anhand des Aktenmaterials zwar problematisch im Wege einer nachvollziehenden Wertung ermitteln¹⁵⁰⁾, wobei allerdings die Frage, ob durch eine Einstellung nach § 153a StPO trotz unzureichenden Aufklärungsstandes tatsächlich ein Zeitgewinn eingetreten ist, der Staatsanwalt/Richter also ansonsten weiterermittelt hätte, in jedem Fall offenbleiben muß, da der potentielle Verlauf nicht nachvollziehbar ist.

Kann die Frage nach dem Beschleunigungseffekt selbst auch nicht exakt empirisch überprüft werden, so weist doch die unproblematisch meßbare Verfahrensdauer die Richtung. Hertwig¹⁵¹⁾ hat für die allgemeine Kriminalität eine um 64 % längere Verfahrensdauer der § 153a Abs. 1 StPO-Fälle gegenüber der Kontrollgruppe, bestehend aus Verfahren, die nach einer Hauptverhandlung durch Urteil abgeschlossen wurden, ermittelt¹⁵²⁾, wobei er als Ursache vor allem das Zustimmungs- und Auflagenüberwachungsverfahren vermutet¹⁵³⁾. Es ist jedoch ebenso denkbar, daß in der Gruppe der § 153a StPO-Einstellungen solche Fälle überrepräsentiert waren, die sich, aus welchen Gründen auch immer, als besonders ermittlungintensiv erwiesen. Da eine hohe Ermittlungsintensität aber nicht gerade als regelmäßiges Merkmal geringfügiger Fälle zu vermuten ist, wäre es ferner denkbar, daß sich die verfahrensökonomische Komponente des neuen § 153a StPO in der Praxis über den de lege intendierten Bagatelbereich verseibständigt hat, die Norm also quasi als ultima ratio der Verfahrens-

148) Vgl. dazu Meyer-Goßner (Fußn. 32), § 153a Rdnr. 112.

149) In diesem Sinne auch die Ergebnisse der Staatsanwältebefragung, s. unten III. B. 3. d.

150) S. unten c.

151) (Fußn. 1), S. 142 ff., 144.

152) § 153a: 18 Wochen, Kontrollgruppe: 11 Wochen.

153) (Fußn. 1), S. 144.

ökonomie gehandhabt wird. Indes wäre, wie wir bereits gesehen haben¹⁵⁴⁾, eine derartige Verwendung des § 153a StPO nicht angängig. Zwar kann im Einzelfall durchaus eine lange Verfahrensdauer das "öffentliche Interesse" im spezialpräventiven Sinne relativieren¹⁵⁵⁾, soweit sie vom Beschuldigten nicht in vorwerfbarer Weise selbst verursacht wurde; eine Bagatellisierung aus rein verfahrenspragmatischen Gesichtspunkten würde jedoch den staatlichen Strafanspruch und das Legalitätsprinzip als Handlungsleitlinie vollständig unterlaufen.

Da vor allem Wirtschaftsstrafsachen als besonders ermittlungspromblematisch gelten, soll im folgenden eine detailliertere Analyse der Verfahrensdauer und ihrer Ursachen vorgenommen werden.

Tabelle 52 gibt einen Überblick über die Dauer des Ermittlungsverfahrens in den einzelnen Untersuchungsgruppen. Dabei wird zwischen dem Ermittlungsverfahren insgesamt, sowie aufgeschlüsselt den staatsanwaltschaftlichen und vorstaatsanwaltschaftlichen Ermittlungen differenziert.

"Vorstaatsanwaltschaftliche Ermittlungen" wurden nur dann angenommen, wenn und soweit die Polizei, Steuerfahndung usw. selbständig, also nicht im Auftrag der Staatsanwaltschaft, ermittelten¹⁵⁶⁾. Als Abschlußentscheidung im Sinne der Beendigung des Ermittlungsverfahrens wurde bei den § 153a StPO-Fällen die vorläufige Einstellung angesehen¹⁵⁷⁾, um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse mit den anderen Untersuchungsgruppen zu gewährleisten. Die Prozentuierung erfolgt kumulativ und bezieht sich nur auf die Fälle, in denen die Verfahrensdauer feststellbar war. Ergänzend sind die Durchschnittswerte angegeben.

Erwartungsgemäß liegen die Werte ganz erheblich über denjenigen, die Hertwig für die allgemeine Kriminalität ermittelt hat, was der Dimension von Wirtschaftsstrafsachen generell entspricht.

154) Vgl. oben 2. Kapitel II. C. 1. und 3.

155) Vgl. LG Aachen, JZ 1971, S. 515, BGH St 24, 239; GoldA 1977, S. 275.

156) S. dazu ausführlich unten b., cc.

157) Anders Hertwig (Fußn. 1), S. 142 - 144, der auf die endgültige Einstellung abstellt.

Tabellē 52: Dauer des Ermittlungsverfahrens gegen den Beschuldigten (In Monaten)

| | Ermittlungsverfahren Insgesamt | | | | | | staatsanw. Ermittlungsverfahren | | | | | | vorstaatsanw. Ermittlungsverfahren | | | | | |
|--------------------|--------------------------------|----------|----------|----------|-----------|----------|---------------------------------|----------|----------|---------|-----------|---------|------------------------------------|---------|---------|---------|-----------|---------|
| | § 153a I | | § 153 I | | Strafbef. | | § 153a I | | § 153 I | | Strafbef. | | § 153a I | | § 153 I | | Strafbef. | |
| | (N= 193) | (N= 155) | (N= 184) | (N= 193) | (N= 155) | (N= 184) | (N= 193) | (N= 155) | (N= 184) | (N= 71) | (N= 31) | (N= 88) | (N= 71) | (N= 31) | (N= 88) | (N= 71) | (N= 31) | (N= 88) |
| | N | %cum. | N | %cum. | N | %cum. | N | %cum. | N | %cum. | N | %cum. | N | %cum. | N | %cum. | N | %cum. |
| 1 - 3 Monate | 13 | 7,3 | 21 | 14,4 | 28 | 16,3 | 39 | 21,4 | 30 | 20,3 | 77 | 43,5 | 20 | 33,3 | 16 | 61,5 | 18 | 24,0 |
| 4 - 6 Monate | 19 | 18,0 | 17 | 26,0 | 33 | 35,5 | 25 | 35,2 | 19 | 33,1 | 22 | 55,9 | 9 | 48,3 | 1 | 65,3 | 23 | 54,7 |
| 7 - 12 Monate | 30 | 34,9 | 33 | 48,6 | 27 | 51,2 | 27 | 50,0 | 32 | 54,2 | 20 | 67,2 | 15 | 73,3 | 1 | 69,1 | 12 | 70,7 |
| 13 - 18 Monate | 19 | 45,6 | 23 | 64,4 | 18 | 61,7 | 12 | 56,6 | 18 | 66,9 | 9 | 72,3 | 7 | 85,0 | 5 | 88,3 | 6 | 78,7 |
| 19 - 24 Monate | 21 | 57,4 | 11 | 71,9 | 15 | 70,4 | 17 | 65,9 | 11 | 74,3 | 11 | 78,5 | 1 | 86,7 | - | 88,3 | 6 | 86,7 |
| 25 - 36 Monate | 17 | 67,0 | 14 | 81,5 | 22 | 83,2 | 14 | 73,6 | 12 | 82,4 | 15 | 87,0 | 2 | 90,0 | 2 | 96,0 | 7 | 96,0 |
| 37 - 48 Monate | 40 | 89,5 | 15 | 91,8 | 18 | 93,7 | 31 | 90,7 | 14 | 91,9 | 15 | 95,5 | 4 | 96,7 | 1 | 100,0 | 1 | 97,3 |
| 49 - 60 Monate | 4 | 91,7 | 6 | 95,9 | 10 | 99,5 | 3 | 92,3 | 6 | 95,9 | 8 | 100,0 | 1 | 98,3 | - | - | 2 | 100,0 |
| 61 - 96 Monate | 14 | 99,4 | 6 | 100,0 | 1 | 100,0 | 13 | 99,5 | 6 | 100,0 | - | - | 1 | 100,0 | - | - | - | - |
| darüber | 1 | 100,0 | - | - | - | - | 1 | 100,0 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| nicht feststellbar | 15 | | 9 | | 12 | | 11 | | 7 | | 7 | | 11 | | 5 | | 13 | |
| ∅ | 26 Mon. | | 19 Mon. | | 18 Mon. | | 21 Mon. | | 18 Mon. | | 13 Mon. | | 12 Mon. | | 9 Mon. | | 11 Mon. | |

Es zeigt sich aber auch bereits aus den Durchschnittswerten eine deutlich längere Gesamtermittlungsdauer der nach § 153a Abs. 1 StPO eingestellten Verfahren gegenüber denjenigen der Vergleichsgruppen. Nur ein gutes Drittel wurde innerhalb des ersten Jahres nach Verfahrensbeginn unter Auflagen eingestellt, fast ebensoviele Fälle dauerten immerhin mehr als drei Jahre, 15 Fälle sogar über fünf Jahre.

Die Verteilung innerhalb der Vergleichsgruppen ist hinsichtlich der Gesamtermittlungsdauer im wesentlichen gleich strukturiert. Etwa die Hälfte der Verfahren dauerte nicht länger als 12 Monate, was auf eine entscheidungsförderliche Ermittlungssituation hindeutet und auch nicht überrascht, da einerseits der Strafbefehl eine rechtlich wie tatsächliche klare Fallgestaltung voraussetzt, andererseits § 153 Abs. 1 StPO nicht notwendig einen anklagereifen Ermittlungsstand voraussetzt.

Die Parallelstruktur der Vergleichsgruppen besteht jedoch lediglich hinsichtlich des Ermittlungsverfahrens insgesamt. Betrachtet man die Werte differenziert nach den Ermittlungsstufen, finden sich insoweit deutliche Unterschiede, als der Schwerpunkt nur bei den sanktionslosen Einstellungen ganz eindeutig auf den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen liegt. Vorstaatsanwaltschaftliche Ermittlungen fanden dort überhaupt nur in 20 % der Fälle statt und dauerten überwiegend nicht länger als drei Monate. Dagegen gingen fast der Hälfte aller Fälle, in denen die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl beantragte, selbständige Ermittlungen durch Polizei (N= 10), Steuer- (N= 58) oder Zollfahndung (N= 16) voraus, die im Durchschnitt annähernd solange wie die staatsanwaltschaftlichen Aufklärungstätigkeiten dauerten¹⁵⁸⁾.

Auch bei den Erledigungen nach § 153a Abs. 1 StPO liegt das Schwergewicht klar auf den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen, wenn auch nicht so deutlich wie bei den sanktionslosen Einstellungen. In 37 % der Fälle fanden vorstaatsanwaltschaftliche Ermittlungen statt, die mit durchschnittlich 12 Monaten nur etwas länger dauerten als diejenigen der Strafbefehlsgruppe.

Zur Relativierung der Ermittlungsdauer in den § 153a Abs. 1 StPO-Fällen ist es angesichts der genannten Besonderheiten der Vergleichsgruppen von Interesse, sie in einem über den Untersuchungsrahmen hinausgehenden Kontext zu betrachten. Zieht man die Daten der BWE zum Vergleich heran, so ergibt diese für den Zeitraum 1979/80 - bezogen auf alle Verfahren - eine um etwa ein halbes Jahr niedrigere durchschnittliche Ermittlungsdauer von 20 Monaten. Beschränkt man den Vergleich auf solche Verfahren, in denen Anklage erhoben wurde, also die schwersten und auf jeden Fall "anklagereif" aufgeklärten Fälle, erhöht sich der Durchschnitt auf 22 Monate, liegt jedoch immer

158) S. unten b. cc.

noch deutlich unter dem hier für die § 153a Abs. 1 StPO-Gruppe ermittelten.

Einem Vergleich der Daten steht nicht im Wege, daß die BWE eine Verfahrensstatistik ist, also nicht jeden Beschuldigten einzeln zählt, wie dies in der vorliegenden Untersuchung geschieht. Da ein Verfahren erst mit dem Abschluß der Ermittlungen insgesamt zur BWE gemeldet wird, zählt als Verfahrensdauer im Falle mehrerer Beschuldigter die längste, d.h. bezogen auf die Beschuldigten würde sie jedenfalls nicht zu niedrig ausfallen können. Umgekehrt tritt in der vorliegenden Untersuchung auch keine Erhöhung des Durchschnitts durch Mehrfachzählungen desselben Verfahrens bei mehreren Beschuldigten ein. Auch wenn man in diesen Fällen nur einen Beschuldigten berücksichtigt, also das Gesamtverfahren - wie in der BWE - nur einmal zählt, bleibt es bei einer Gesamtermittlungsdauer von durchschnittlich 26 Monaten. Im übrigen sind die Berechnungsgrundlagen identisch, da die BWE 1979/80 die Grundgesamtheit der § 153a Abs. 1 StPO-Fälle dieser Untersuchung darstellt. Daß die nicht erhärtlichen Akten gerade Verfahren mit relevant kürzerer Ermittlungsdauer betrafen, ist nicht zu vermuten¹⁵⁹⁾.

Kann man somit feststellen, daß die Ermittlungen in den nach § 153a Abs. 1 StPO erledigten Fällen nicht nur deutlich länger als der Durchschnitt aller Verfahren dauerten, sondern sogar mehr Zeit als die Anklagefälle in Anspruch nahmen und ergibt sich daraus ferner, daß sich diese Dauer auch nicht schlicht dadurch erklärt, daß § 153a Abs. 1 StPO-Fälle möglicherweise überwiegend potentielle Anklagefälle sind¹⁶⁰⁾, stellt sich die Frage nach der Ursache dieses Umstandes.

Entsprechend der Vermutung von Hertwig¹⁶¹⁾ war als möglicher Hintergrund einer längeren Ermittlungsdauer der Einstellungen unter Auflagen/Weisungen vor der Untersuchung das Zustimmungsverfahren in Betracht gezogen worden. Vor allem in Wirtschaftsstrafsachen ist es aufgrund der intellektuellen, sozialen und finanziellen Potenz des Beschuldigten nicht auszuschließen, daß sich das Zustimmungsverfahren im Verhältnis zwischen ihm bzw. seinem Verteidiger und der Staatsanwaltschaft zu einem langwierigen Verhandlungsprozeß ausweitet, der mit der eigentlichen Ermittlungstätigkeit in keinem tatsächlichen Zusammenhang mehr steht. Es muß zudem berücksichtigt werden, daß der Staatsanwalt, wenn er mit der Einholung der Zustimmungen beginnt, in der Regel seinen Entscheidungsfindungsprozeß und somit seine

159) Vgl. oben A. 2.

160) Vgl. zur "Wechselbewegung" der Verfahrensabschlüsse seit 1977: Rieß, ZRP 1983, S. 96.

161) (Fußn. 1), S. 144.

Ermittlungstätigkeit tatsächlich abgeschlossen hat, auch wenn noch keine diesbezügliche Verfügung ergangen ist.

Allerdings ist die Fixierung dieses Zeitpunktes anhand der Aktenunterlagen nicht unproblematisch, da die Übergänge von formlosen Erörterungen – vor allem Anfragen seitens des Beschuldigten – im Laufe des Verfahrens zur Zustimmungsanfrage häufig fließend sind. Um einen verlässlichen (Höchst-)Wert ermitteln zu können, wurde daher auf den Zeitpunkt der ersten Erwähnung einer Einstellungsmöglichkeit nach § 153a Abs. 1 StPO – gleich von welcher Seite – abgestellt, auch wenn dieser – vor allem soweit es sich um einen Vorschlag der Beschuldigtenseite handelt – nicht selten weit vor dem tatsächlichen Abschluß der Ermittlungen liegen wird.

Die entsprechenden Werte ergeben sich aus Tabelle 53. Die Prozentuierung erfolgt wiederum kumulativ.

Tabelle 53: Dauer 1. Einstellungserwähnung
- vorl. Einstellung § 153a Abs. 1 StPO

| | N | %cum. |
|--------------------|--------|-------|
| bis 1 Monat | 100 | 55,6 |
| 2 Monate | 30 | 72,2 |
| 3 Monate | 16 | 81,1 |
| 4 - 6 Monate | 17 | 90,6 |
| 7 - 12 Monate | 6 | 93,9 |
| 13 - 18 Monate | 7 | 97,8 |
| darüber | 4 | 100,0 |
| nicht feststellbar | 13 | |
| Gesamt-N | 193 | |
| Ø | 3 Mon. | |

Es zeigt sich, daß in der großen Mehrzahl der Fälle nicht mehr als zwei Monate zwischen der ersten Einstellungserwähnung und der vorläufigen Einstellung vergingen.

Fälle mit Dauern von mehr als sechs Monaten sind die seltene Ausnahme. Bedenkt man, daß zumindest das Gericht in dieser Zeit auch die gesamte Sach- und Rechtslage zu prüfen hat, erscheint die durchschnittliche Dauer von drei Monaten (= 12% der Gesamtermittlungsdauer) geradezu bedenklich gering - jedenfalls kann nach den Ergebnissen auf die Menge der Fälle von ausgedehnten Verhandlungen zwischen Staatsanwalt und Beschuldigten/Verteidiger keine Rede sein, und ebensowenig erklärt sich daraus die lange Verfahrensdauer der § 153a Abs. 1 StPO-Fälle.

Keinen relevanten Einfluß auf die Gesamtermittlungszeit hätte auch die Phase, in der das Verfahren zwar bereits eingeleitet, jedoch ein konkret Beschuldigter noch nicht ermittelt war (UT-Sachen). Im Durchschnitt aller Fälle dauerte diese "UT-Phase" nur 0,6 Monate, bei den § 153a StPO-Fällen 1,1 Monate.

Zur weiteren Hintergrundaufhellung wurden für einige Merkmale, von denen angenommen wurde, daß sie die Verfahrensdauer beeinflussen, bivariate Zusammenhänge überprüft. Dabei wurde zunächst für die jeweils verschiedenen Klassen die durchschnittliche Ermittlungsdauer über alle Untersuchungsgruppen ermittelt. Um festzustellen, ob sich die so gefundenen Zusammenhänge auch für die § 153a Abs. 1 StPO-Fälle bestätigen, wurden die dortigen Werte nochmals gesondert ausgewiesen. Es wurden nur solche Merkmale berücksichtigt, bei denen mindestens 75% der Fälle in die Durchschnittsberechnung einfließen.

Die wesentlichen Ergebnisse finden sich in Tabelle 54.

Es zeigt sich zunächst eine hinsichtlich der Deliktstruktur deutlich unterschiedliche Ermittlungsdauer. Erwartungsgemäß nehmen vor allem Fälle mit Konkurs- und als typische Begleitstraftaten RVO-Delikte überdurchschnittlich viel Zeit in Anspruch. Zumeist bedarf es in diesen Verfahren einer Rekonstruktion der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung eines Betriebes rückwirkend über mehrere Jahre, im Rahmen derer auch Stellungnahmen von dritter Seite (Konkursverwalter, Gläubiger) erforderlich sind. Häufig erweisen sich solche Fälle auch nach mehrjährigen Ermittlungen als nicht vollständig aufgeklärt bzw. aufklärbar, so daß hinsichtlich eines Teiles des Ermittlungsgegenstandes eine Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO erfolgt oder jedenfalls erfolgen müßte.

Demgegenüber betreffen Steuer- und Betrugsdelikte (sowie als deren Begleitstatbestand Urkundsdelikte) häufig enger eingrenzbarer Lebenssachverhalte und sind entsprechend zügiger zu ermitteln.

Nicht so deutlich wird der Unterschied zwischen Konkurs- und Steuerdelikten innerhalb der § 153a Abs. 1 StPO-Gruppe. Offenbar bestehen insoweit Besonderheiten außerhalb der Deliktstruktur, zumal die regelmäßige Reaktion auf Steuerstraftaten

Tabelle 54: Merkmalsanalysen zur Dauer des Ermittlungsverfahrens

| Merkmal | Klassifizierung | Durchschnittliche Dauer der Ermittlungen in Monaten | |
|---|---------------------------|---|------------------|
| | | insgesamt (N=532) | § 153a I (N=193) |
| Deliktsstruktur | Konkursdelikte | 26 (N= 164) | 29 (N= 64) |
| | Untreue | 27 (N= 20) | 39 (N= 6) |
| | RVO - Delikte | 26 (N= 71) | 39 (N= 20) |
| | Steuerdelikte | 21 (N= 174) | 28 (N= 53) |
| | Betrugsdelikte | 20 (N= 126) | 24 (N= 52) |
| | Urkundsdelikte | 12 (N= 31) | 20 (N= 8) |
| Anzahl der Straftatbestände | 1 Tatbestand | 19 (N= 340) | 23 (N= 121) |
| | 2 Tatbestände | 24 (N= 114) | 30 (N= 40) |
| | 3 Tatbestände u. mehr | 31 (N= 35) | 33 (N= 17) |
| Schadenshöhe | bis DM 1.000,-- | 19 (N= 194) | 19 (N= 68) |
| | TDM 2 - 10 | 18 (N= 90) | 23 (N= 19) |
| | TDM 11 - 50 | 20 (N= 81) | 24 (N= 25) |
| | darüber | 31 (N= 58) | 36 (N= 30) |
| Opferstruktur | nur Allgemeinheit | 19 (N= 263) | 22 (N= 101) |
| | nur nat. u. jur. Personen | 20 (N= 135) | 30 (N= 41) |
| | beides | 29 (N= 91) | 33 (N= 36) |
| Vorstaatsanw. Ermittlungen | stattgefunden | 21 (N= 166) | 26 (N= 62) |
| | nicht stattgefunden | 22 (N= 329) | 26 (N= 116) |
| Anwaltl. Vertretung im Verfahren | ja | 25 (N= 218) | 29 (N= 92) |
| | nein | 18 (N= 273) | 22 (N= 83) |
| Staatsanwaltschaft. Ermittlungsumfang | nur Abschl. -Verfügung | 15 (N= 102) | 20 (N= 30) |
| | geringe Erm. -Handlungen | 16 (N= 118) | 16 (N= 51) |
| | umfangr. Ermittlungen | 26 (N= 272) | 33 (N= 97) |
| Ergebnis der Einlassungen des Beschuldigten | Vollgeständnis | 16 (N= 111) | 21 (N= 30) |
| | Teilgeständnis | 20 (N= 59) | 21 (N= 32) |
| | kein Geständnis | 25 (N= 203) | 28 (N= 82) |
| | Aussageverweigerung | 26 (N= 35) | 33 (N= 12) |
| Obj. Aufklärungsstand | vollständig | 20 (N= 327) | 24 (N= 106) |
| | teilweise/gar nicht | 24 (N= 126) | 29 (N= 62) |
| Subj. Aufklärungsstand | vollständig | 20 (N= 172) | 22 (N= 52) |
| | teilweise | 22 (N= 183) | 27 (N= 76) |
| | gar nicht | 22 (N= 98) | 27 (N= 40) |

auch nicht die Geringfügigkeitseinstellung sondern der Strafbefehlsantrag ist¹⁶²⁾.

Relevant für die Verfahrensdauer scheinen auch die tatbezogenen Merkmale "Anzahl der Straftatbestände" und "Schadenshöhe" zu sein, wobei es auf der Hand liegt, daß mehrere Delikte auch vielschichtigere und damit in der Regel umfangreichere Ermittlungen bedingen. Nicht so selbstverständlich ist dieser Zusammenhang dagegen bei der Höhe des Schadens; er ergibt sich dort deutlich auch nur bei einer dichotomen Klassifizierung nach Schäden über/unter DM 50.000. Es ist zu vermuten, daß Verfahren mit hohen Schäden nicht nur per se komplizierter sind, sondern in ihnen auch aufgrund ihrer Bedeutung intensiver ermittelt wird. Hinsichtlich der Opferstruktur ist das Verfahren erwartungsgemäß von geringster Dauer, wenn lediglich die - anonyme - Allgemeinheit betroffen ist. Jedenfalls in der § 153a StPO-Gruppe dauert es bei den Individualisierbaren Opfern bereits länger und am längsten, wenn beide Kategorien betroffen sind.

Die Analyse der verfahrensbezogenen Daten weist eine gewisse Parallelität zwischen Verfahrensdauer und (staatsanwaltschaftlichem) Ermittlungsumfang aus, jedenfalls dauerten die ermittlungintensiven Fälle auch deutlich am längsten. Verfahren mit längerer als 18 monatiger Ermittlungsdauer hatten zu 75% (N= 159) umfangreiche staatsanwaltschaftliche Ermittlungen zum Gegenstand. Daß andererseits auch solche Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaft neben der Abschlußverfügung keinerlei Ermittlungshandlungen vorgenommen hat, in der § 153a StPO-Gruppe immerhin durchschnittlich 20 Monate dauerten, dürfte sich in der Menge der Fälle mit entsprechend langen vorstaatsanwaltschaftlichen Ermittlungen erklären; für sich genommen hat jedoch die Tatsache eines vorstaatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens überraschenderweise keinen Einfluß auf die gesamte Verfahrensdauer.

Offenbar liegen den langen - und umfangreichen - Ermittlungen in der Regel auch komplizierte Verfahrenskonstellationen zugrunde, wie die restlichen in der Tabelle 54 wiedergegebenen Merkmale indizieren. Die nicht vollständig aufgeklärten Fälle sind dies trotz einer gegenüber den übrigen erheblich längeren Ermittlungsdauer. Von den mehr als drei Jahre dauernden Verfahren sind 65% (N= 69) im subjektiven Tatbestand nicht vollständig aufgeklärt, immerhin 35% (N= 37) weisen auch hinsichtlich des ob-

162) S. oben 2.

jektiven Tatbestandes noch Aufklärungslücken auf¹⁶³⁾.

Dem entsprechen die Werte hinsichtlich der Einlassungen des Beschuldigten zum Tatvorwurf. In 72% (N= 71) der Verfahren war in mehr als dreijährigen Ermittlungen vom Beschuldigten auch ein teilweises Eingeständnis seiner Strafbarkeit nicht zu erreichen. Augenfällig ist die Steigerung der durchschnittlichen Verfahrensdauer mit abnehmender Bereitschaft des Beschuldigten sich inhaltlich (und geständig) zu äußern¹⁶⁴⁾.

Die darin zum Ausdruck kommende Verteidigungsbereitschaft findet ihren Niederschlag schließlich auch in der Beiziehung eines Verteidigers. Es zeigt sich, daß Verfahren mit anwaltlicher Vertretung (in Steuersachen auch Steuerberater) durchschnittlich sieben Monate länger dauerten als solche, in denen der Beschuldigte seine Interessen allein wahrnahm¹⁶⁵⁾.

In diesem Zusammenhang ist es bemerkenswert, daß die Einschaltung eines Anwalts in der Regel in einem verhältnismäßig späten Verfahrensstadium, nämlich nach durchschnittlich 11 Monaten und damit bereits in der zweiten Verfahrenshälfte, erfolgte. Bei den über drei Jahren dauernden Ermittlungen wurde entsprechend auch erst nach 22 Monaten ein Anwalt eingeschaltet. Es ist daher möglich, daß die längere Dauer dieser Verfahren bereits zur Zeit der Anwaltseinschaltung "angelegt" war, also weniger die anwaltliche Tätigkeit zur Verlängerung beigetragen hat als vielmehr umgekehrt bei lang dauernden und damit problematischeren Ermittlungen ein Verteidiger hinzugezogen wurde.

Kein Zusammenhang mit der Ermittlungsdauer ergab sich u.a. für die Zahl der Beschuldigten im Verfahren sowie die rein personenbezogenen Merkmale. Rechnerische Zusammenhänge im übrigen, vor allem hinsichtlich der Unternehmensvariablen (Rechtsform, Konkursverfahren), waren eindeutig auf die dargestellten Merkmale rückführbar (Deliktstruktur).

Nach alledem kann festgestellt werden, daß sich hinsichtlich der Dauer des Ermittlungsverfahrens (Erklärungs-) Zusammenhänge in Richtung auf tat-, opfer- und verfahrensbezogene Merkmale ergeben, die eine gewisse Kompliziertheit im Sinne höherer Ermittlungskomplexität der länger dauernden Verfahren indizieren. Die Struktur für die Gesamtfallzahl entspricht im wesentlichen derjenigen nur für die Untersuchungsgruppe der nach § 153a Abs. 1 StPO eingestellten Fälle, wobei allerdings zu beachten ist, daß

163) S. unten c.

164) S. unten b. dd. ccc.

165) S. unten b. dd. aaa.

dort das Gesamtniveau der Verfahrensdauer über alle Merkmalsklassen – also nicht nur in den komplizierten Konstellationen – höher liegt. Es ist daher zu vermuten, daß die längere Zeit der § 153a Abs. 1 StPO-Fälle zum Teil durch eine ermittlungsintensivere Verfahrenssituation zu erklären ist, und daß sie sich darüber hinaus auch per se als selbständiger Verfahrensfaktor einstellungsförderlich auswirkt.

In Konsequenz für die Eingangsfragestellung deuten die Ergebnisse damit in der Tat darauf hin, daß sich entsprechend der aufgeworfenen Vermutung die verfahrensökonomische Komponente des § 153a StPO jedenfalls in den hier untersuchten Wirtschaftsstrafsachen teilweise verselbständigt hat.

Dem entspricht, daß die Verfahrensdauer in immerhin 17 Fällen (= 8,8%) mit Erledigungen nach § 153a Abs. 1 StPO von den bearbeitenden Staatsanwälten ausdrücklich als Einstellungsgrund genannt wurde¹⁶⁶⁾ und dort einen Durchschnittswert von 50 Monaten hatte (vgl. Fälle 8, 13, 14, 21, 24, 37, 51). In zumindest weiteren neun Fällen, in denen ein Grund nicht genannt war, die aber mehr als 40 Monate dauerten (Durchschnitt: 53 Monate, vgl. z.B. Fälle 48 und 61), liegt die Vermutung äußerst nahe, daß die Dauer den eigentlichen Anlaß für die Einstellung darstellte. Aber auch im übrigen dürften nicht selten rein verfahrensökonomische Gesichtspunkte im Sinne einer Verfahrensabkürzung von ausschlaggebender Bedeutung gewesen sein, da selbst unter Nichtberücksichtigung der genannten 26 Fälle noch eine durchschnittliche Dauer der § 153a Abs. 1 StPO-Fälle von 22 Monaten verbleibt.

bb. Aktenumfang

Der Aktenumfang wurde als äußeres Komplexitätsmerkmal gemessen, dürfte in der Regel aber auch mit dem materiellen wie verfahrensbezogenen Gewicht des Vorgangs im Zusammenhang stehen. Es liegt auf der Hand, daß sich in Verfahren mit umfangreichen Tathandlungen und aufwendigen Ermittlungen mehr Aktenmaterial ansammelt als in problemlosen Bagatelldfällen. Andererseits wird sich bei sehr umfangreich gewordenem Aktenstoff – ähnlich wie bei lang andauernden Verfahren – verstärkt die verfahrensökonomische Frage einer pragmatischen Erledigung stellen.

Der Aktenumfang wurde anhand der – zumeist durchnummerierten – Blattzahl vom Verfahrensbeginn bis zur Abschlusßentscheidung der Staatsanwaltschaft (vorläufige

166) S. unten dd. ccc.

Einstellung bei § 153a StPO, endgültige Einstellung bei § 153 StPO, Zeitpunkt des Strafbefehlsantrags) gemessen. Meßungenauigkeiten können dadurch entstehen, daß Blätter zum Teil vor- und rückseitig beschrieben werden; es kann jedoch vermutet werden, daß diese in den Untersuchungsgruppen gleichmäßig vorkommen.

Größere, auch gruppenspezifische Verzerrungen dürften dagegen durch die Verfahren mit mehreren Beschuldigten zu besorgen sein. Da nicht differenziert werden kann, welcher Teil des Aktenmaterials dem jeweiligen Beschuldigten zuzuordnen ist, kann nur jeweils der Gesamtstoff zugrunde gelegt werden. Zur Vermeidung von Doppelzählungen innerhalb der Untersuchungsgruppen bietet es sich daher an, dort solche Verfahren nur einmal zu erfassen, das Material also ausnahmsweise nicht beschuldigten-, sondern verfahrensspezifisch auszuwerten¹⁶⁷⁾.

Nicht in allen Fällen lagen die Akten vollständig vor; insbesondere fehlten bisweilen Anlageordner, die aus technischen Gründen nicht zur Einsichtnahme übersandt werden konnten. Soweit sich deren Umfang aus den sonstigen Unterlagen ergab, wurde ihre Blattzahl mitgezählt, im Regelfall der Aktenumfang in diesen Verfahren aber als "nicht feststellbar" eingeordnet. Tatsächlich dürften sie eher den oberen Kategorien zuzurechnen sein.

Die Ergebnisse zum Aktenumfang finden sich in Tabelle 55. Die Prozentuierung bezieht sich wiederum nur auf die Verfahren mit meßbaren Werten und erfolgt kumulativ. Ergänzend sind die Durchschnittswerte angegeben:

Tabelle 55: Aktenumfang der Verfahren

| | § 153a I (N= 150) | | § 153 I (N= 117) | | Strafbef. (N= 156) | |
|--------------------|-------------------|-------|------------------|-------|--------------------|-------|
| | N | %cum. | N | %cum. | N | %cum. |
| 1 - 25 Blatt | 15 | 10,6 | 28 | 24,8 | 34 | 23,3 |
| 26 - 50 | 18 | 23,2 | 15 | 38,1 | 25 | 40,4 |
| 51 - 100 | 26 | 41,5 | 22 | 57,5 | 22 | 55,5 |
| 101 - 150 | 20 | 55,6 | 13 | 69,9 | 18 | 67,8 |
| 151 - 250 | 22 | 71,1 | 13 | 80,5 | 19 | 80,8 |
| 251 - 500 | 26 | 89,4 | 13 | 92,0 | 19 | 93,8 |
| 501 - 1000 | 10 | 96,5 | 9 | 100,0 | 8 | 99,3 |
| darüber | 5 | 100,0 | - | | 1 | 100,0 |
| nicht feststellbar | 8 | | 4 | | 10 | |
| Ø Blattzahl | 230 | | 163 | | 167 | |

167) So auch bereits oben bei Teil-/Totaleinstellungen, 1. b.

Die durchschnittliche Blattzahl zeigt, daß die Ermittlungsakten der nach § 153a Abs. 1 StPO eingestellten Verfahren erheblich (etwa 40%) umfangreicher als diejenigen der praktisch gleich strukturierten Vergleichsgruppen sind. Das Ergebnis entspricht damit in etwa der Relation bei der Verfahrensdauer.

Der Median der Verfahren mit Einstellungen unter Auflagen liegt bei 129 Blatt, der § 153 Abs. 1 StPO-Verfahren bei 73 und der Strafbefehlsanträge bei 68 Blatt; die Tendenz der Durchschnittswerte wird somit bestätigt, "Ausreißer" haben diesbezüglich offenbar keinen relevanten Einfluß.

Als in der vorstehenden Tabelle noch nicht berücksichtigter Verzerrfaktor kommt in Betracht, daß in manchen Verfahren neben den hier untersuchten Abschlußentscheidungen auch Anklagen erfolgten. Es ist durchaus naheliegend, daß der diesbezügliche Ermittlungsstoff einen Großteil der Akte ausmacht, hier jedoch nicht getrennt erfaßt werden kann.

Solche Kombinationen kamen vor allem bei Einstellungen nach § 153 Abs. 1 StPO (Ausscheiden "kleiner Fische"¹⁶⁸), aber auch bei § 153a Abs. 1 StPO vor. Läßt man daher zur Kontrolle der obigen Ergebnisse die Verfahren mit Anklagekombinationen außer Betracht, so ergibt sich bei gleichbleibendem Wert der Strafbefehlsverfahren (N= 138) ein durchschnittlicher Aktenumfang von 191 Blatt bei den § 153a Abs. 1 StPO- (N= 125) und von 127 Blatt bei den § 153 Abs. 1 StPO-Verfahren (N= 99). Immerhin erweisen sich auch danach die nach § 153a Abs. 1 StPO erledigten Verfahren als deutlich am umfangreichsten.

Sanktionslose Einstellungen erfolgten dagegen eher in Verfahren mit äußerlich geringem Umfang, was den Schluß nahelegt, daß auch ihr qualitativer (Ermittlungs-) Gehalt von geringerer Bedeutung ist.

cc. Anzahl der Beschuldigten

Die Frage, welche Funktion den Bagatellisierungsentscheidungen innerhalb der Gesamtstruktur eines gegen mehrere Beschuldigte gerichteten Ermittlungsverfahrens zukommt, ist bereits oben unter 1.b. erörtert worden. Darüber hinaus kann die Anzahl der Beschuldigten eigenständige Bedeutung auch als Faktor für die Komplexität des Verfahrens haben.

In Tabelle 56 wird die Verteilung der Beschuldigtenzahlen in den Verfahren dargestellt. Ergänzend sind die Durchschnittswerte pro Verfahren angegeben.

168) Vgl. oben 1. b.

Tabelle 56: Anzahl der Beschuldigten im Verfahren

| | § 153a I (N= 150) | | § 153 I (N= 117) | | Strafbef. (N= 156) | |
|----------------------|-------------------|------|------------------|------|--------------------|------|
| | N | % | N | % | N | % |
| 1 Beschuldigter | 70 | 47,3 | 70 | 59,8 | 103 | 66,0 |
| 2 Beschuldigte | 42 | 28,4 | 24 | 20,5 | 25 | 16,0 |
| 3 Beschuldigte | 20 | 13,5 | 9 | 7,7 | 11 | 7,1 |
| 4 Beschuldigte | 4 | 2,7 | 4 | 3,4 | 5 | 3,2 |
| 5 Beschuldigte | 7 | 4,7 | 3 | 2,6 | 4 | 2,6 |
| 6 - 10 Beschuldigte | 4 | 2,7 | 4 | 3,4 | 4 | 2,6 |
| 11 - 20 Beschuldigte | - | - | 3 | 2,6 | 1 | 0,6 |
| darüber | 1 | 0,7 | - | - | 3 | 1,9 |
| nicht feststellbar | 2 | | - | | - | |
| Ø Beschuldigte | 2,2 | | 2,1 | | 2,2 | |

Bereits ein erster Blick auf die Durchschnittswerte zeigt, daß insgesamt praktisch kein Unterschied hinsichtlich der Beschuldigtenzahl pro Verfahren zwischen den Untersuchungsgruppen besteht. Mit durchschnittlich etwas mehr als zwei Beschuldigten weichen die Verfahren auch nicht von dem für die Gesamt-BWE 1979/80 festgestellten Mittelwert ab, selbst wenn man berücksichtigt, daß in den Verfahren, die nicht übersandt werden konnten, mehrere Beschuldigte vorkommen könnten¹⁶⁹⁾.

Strukturell weisen die drei Untersuchungsgruppen jedoch im Bereich zwischen ein und drei Beschuldigten Ungleichheiten auf. Während bei den Einstellungen nach § 153a Abs. 1 StPO annähernd soviele Verfahren mit zwei und drei Beschuldigten wie solche mit nur einem Beschuldigten vorkamen, liegt das Schwergewicht in den Vergleichsgruppen ganz eindeutig auf letzteren, was auf eine insoweit einfachere Verfahrensstruktur schließen läßt.

b. Verfahrensentstehung und Verfahrensgang

aa. Verfahrensentstehung

Die Art der Verfahrensentstehung im Sinne von Kenntniserlangung durch das Ermittlungsorgan zeigt Tabelle 57:

169) Vgl. dazu oben A. 2.

Tabelle 57: Verfahrensentscheidung.

| | § 153a I (N= 193) | | § 153 I (N= 155) | | Strafbef. (N= 184) | |
|---------------------------------------|-------------------|------|------------------|------|--------------------|------|
| | N | % | N | % | N | % |
| Strafanzeige | 56 | 30,9 | 44 | 29,1 | 48 | 28,7 |
| (sonstiger) Hinweis von privat | 12 | 6,6 | 11 | 7,3 | 11 | 6,6 |
| Selbststellung des Besch. | - | - | - | - | 1 | 0,6 |
| Eingang von Gericht | 50 | 27,6 | 47 | 31,1 | 35 | 21,0 |
| Eingang von Behörden | 6 | 3,3 | 6 | 4,0 | 12 | 7,2 |
| Routineüberprüfung | 36 | 19,9 | 8 | 5,3 | 42 | 25,1 |
| Ermittlungen in anderer Sache | 16 | 8,8 | 22 | 14,6 | 17 | 10,2 |
| Abtrennung des Verfahrens | 2 | 1,1 | 7 | 4,6 | - | - |
| Auswertungen von Presse- meldungen | 2 | 1,1 | - | - | - | - |
| Auswertung sonst. Inf.-Quellen | - | - | 2 | 1,3 | 1 | 0,6 |
| Sonst. eigene Kenntnisnahme | 1 | 0,6 | 4 | 2,6 | - | - |
| nicht feststellbar | 12 | | 4 | | 17 | |

Die Verteilung erklärt sich im wesentlichen aus der Deliktsstruktur der Fälle. Die Routineüberprüfung betrafen zu 83 % Steuerstrafsachen (Schwerpunkt: Strafbefehl) und die Eingänge vom (Konkurs-)Gericht zu 73 % Konkursachen (Schwerpunkt: § 153 Abs. 1 StPO). Die in allen drei Gruppen sehr häufigen Strafanzeigen führten zu immerhin 42 % in Verfahren mit Betrugsvorwürfen zur Aufnahme strafrechtlicher Ermittlungen (geringes Überwiegen § 153a Abs. 1 StPO).

Deliktunabhängig fällt ein relativer Schwerpunkt mit fast 20 % in der § 153 Abs. 1 StPO-Gruppe auf, wenn man die Kategorien "Ermittlungen in anderer Sache" und "Abtrennung des Verfahrens" zusammenfaßt. Derartige "Nebenprodukte" scheinen offenbar bevorzugt sanktionslos eingestellt zu werden. Vermutlich spielen auch hier vor allem verfahrensökonomische Gesichtspunkte die entscheidende Rolle: Tiefgehende Ermittlungen in Randbereichen könnten den Fortgang der Hauptsache negativ beeinflussen.

Keine weitergehenden Erkenntnisse ergeben sich auch aus der Verteilung der "kenntnisgebenden Personen", die in Tabelle 58 wiedergegeben ist:

Tabelle 58: Kenntnisgebende Person.

| | § 153a I (N= 193) | | § 153 I (N= 155) | | Strafbef. (N= 184) | |
|---------------------------|-------------------|------|------------------|------|--------------------|------|
| | N | % | N | % | N | % |
| Privatpersonen | 57 | 31,8 | 44 | 30,8 | 54 | 32,9 |
| Behörden | 68 | 38,0 | 48 | 33,6 | 74 | 45,1 |
| Gerichte | 53 | 29,6 | 47 | 32,9 | 35 | 21,3 |
| Sozialversicherungsträger | 1 | 0,6 | 1 | 0,7 | 1 | 0,6 |
| Interessenverbände | - | - | 3 | 2,1 | - | - |
| nicht feststellbar | 14 | | 12 | | 20 | |

Der geringe Anteil von Verfahrenseinleitungen durch die Sozialversicherungsträger erklärt sich daraus, daß die RVO-Vergehen regelmäßig mit Konkursdelikten zusammentrafen. Gleichwohl ist beachtlich, daß die Träger der Sozialversicherung nur in derart seltenen Ausnahmefällen von sich aus ein Strafverfahren einleiteten.

bb. Anzahl der Strafanzeigen

Auch unabhängig von der Opfereigenschaft der Anzeigenersteller¹⁷⁰⁾ bzw. der Verfahrenseinleitung durch die Anzeigenerstattung¹⁷¹⁾ kann der Zahl der Strafanzeigen selbständige Bedeutung als verfahrensbezogenes Merkmal zukommen (Tabelle 59):

Tabelle 59: Anzahl der Strafanzeigen

| | § 153a I (N= 193) | | § 153 I (N= 155) | | Strafbef. (N= 184) | |
|---------------------|-------------------|------|------------------|------|--------------------|------|
| | N | % | N | % | N | % |
| keine Strafanzeigen | 107 | 58,2 | 92 | 60,1 | 116 | 64,8 |
| 1 Strafanzeige | 62 | 33,7 | 45 | 29,4 | 48 | 26,8 |
| 2 Strafanzeigen | 6 | 3,3 | 10 | 6,5 | 9 | 5,0 |
| 3 - 5 Strafanzeigen | 4 | 2,2 | 5 | 3,3 | 3 | 1,7 |
| darüber | 5 | 2,7 | 1 | 0,7 | 3 | 1,7 |
| nicht feststellbar | 9 | | 2 | | 5 | |

Erhebliche Abweichungen zwischen den Untersuchungsgruppen ergeben sich nicht; durchgängig waren Fälle mit Anzeigen die Minderheit, wobei sie bei den Einstellungen nach § 153a Abs. 1 StPO noch am häufigsten vorkamen. Fälle mit mehr als einer Anzeige waren in allen Gruppen die seltene Ausnahme.

Das Ergebnis ist allerdings insoweit stark durch die Opferstruktur bestimmt, als in der überwiegenden Zahl der Untersuchungsfälle ein individualisierbares Opfer nicht vorhanden war¹⁷²⁾. Zwar können auch in solchen Fällen Strafanzeigen durch andere Personen erfolgen, doch dürfte dies die Ausnahme sein.

170) S. oben 4. b.

171) S. oben aa.

172) Vgl. oben 4. a.

Läßt man die Fälle, in denen ein individualisierbares Opfer nicht vorhanden war, außer Betracht, so ergibt sich im übrigen durchgehend eine hohe Anzeigehäufigkeit: § 153a Abs. 1 StPO: 63% (N= 53), § 153 Abs. 1 StPO: 58% (N= 47), Strafbefehl: 62% (N= 47).

cc. Vorstaatsanwaltschaftliche/staatsanwaltschaftliche Ermittlungen

Als "vorstaatsanwaltschaftliche Ermittlungen" wurden Verfahrensstadien, in denen Polizei, Steuer- oder Zollbehörden, aber auch sonstige Behörden im Ordnungswidrigkeitenverfahren selbständige Ermittlungen – also nicht im Auftrag der Staatsanwaltschaft – durchführten, bezeichnet. Zumeist war in diesen Fällen das Verfahren durch Strafanzeige oder Routineüberprüfung direkt bei diesen Behörden entstanden, ehe sie es später an die Staatsanwaltschaft abgaben.

Die selbständige Beteiligung mehrerer Strafverfolgungsorgane könnte als Komplexitätsfaktor des Verfahrens anzusehen sein, soweit dadurch auch ein erhöhter Ermittlungsaufwand bedingt ist. Dies ist jedoch keineswegs selbstverständlich; ebenso ist denkbar, daß sich die Tätigkeit schwerpunktmäßig alternierend auf die vorstaatsanwaltschaftlichen oder staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen verlagert, worauf schon die Ergebnisse zur Verfahrensdauer hindeuteten¹⁷³⁾. In Tabelle 60 wird die Verteilung der vorstaatsanwaltschaftlichen Ermittlungen auf deren verschiedene Träger und die Untersuchungsgruppen dargestellt:

Tabelle 60: Vorstaatsanwaltschaftliche Ermittlungen.

| | § 153a I (N= 193) | | § 153 I (N= 155) | | Strafbef. (N= 184) | |
|-----------------------|-------------------|------|------------------|------|--------------------|------|
| | N | % | N | % | N | % |
| Insgesamt vorgekommen | 67 | 35,4 | 30 | 19,5 | 85 | 47,0 |
| davon: - Polizei | 16 | 8,5 | 17 | 11,0 | 10 | 5,5 |
| - Zollfahndung | 11 | 5,8 | 7 | 4,5 | 16 | 8,8 |
| - Steuerfahndung | 39 | 20,6 | 5 | 3,2 | 58 | 32,0 |
| - sonstige Behörde | 1 | 0,5 | 1 | 0,6 | 1 | 0,6 |
| nicht vorgekommen | 122 | 64,6 | 124 | 80,5 | 96 | 53,0 |
| nicht feststellbar | 4 | | 1 | | 3 | |

173) Vgl. oben aa.; so kann sich z.B. ein von den Steuerbehörden gut vorermitteltes Verfahren für die die Abschlußentscheidung treffende Staatsanwaltschaft als völlig problemloser Fall darstellen.

Nach dem Ergebnisbild scheint die Sanktionswahrscheinlichkeit mit der Tatsache vorstaatsanwaltschaftlicher Ermittlungen anzusteigen. Fast die Hälfte der durch Strafbefehlsantrag beendeten Verfahren, aber nur ein knappes Fünftel der nach § 153 Abs. 1 StPO sanktionslos eingestellten Fälle wiesen eine entsprechende selbständige Beteiligung anderer Strafverfolgungsorgane als der Staatsanwaltschaft auf; der Wert für die § 153a Abs. 1 StPO-Gruppe liegt etwa in der Mitte.

Nur zum Teil dürfte diese Verteilung deliktsspezifisch zu erklären sein. Zwar sind bei den Strafbefehlsfällen die Steuerdelikte, die in aller Regel durch die Steuer- oder Zollfahndung aufgedeckt werden¹⁷⁴⁾, überrepräsentiert, jedoch findet sich auch im internum der Steuerdeliktssfälle eine der Tabelle 60 entsprechende Verteilung: Von den 78 Strafbefehlsfällen wiesen 65 (= 83%) vorstaatsanwaltschaftliche Ermittlungen auf, von 56 Einstellungen nach § 153a StPO waren es 45 (= 80%) von 29 Einstellungen nach § 153 Abs. 1 StPO dagegen nur 12 (= 41%).

Möglicherweise wirkt sich insoweit der bereits erfolgte Ermittlungsaufwand als einstellungshinderlich aus, zumal, wenn die Staatsanwaltschaft diesbezüglich Konflikte mit den vorermittelnden Behörden zu besorgen hat. Näherliegend ist es jedoch, daß sich die durch Vorermittlungen aufbereiteten Fälle für die Staatsanwaltschaft als vom tatsächlichen problemloser darstellen und eher ein schriftliches Bestrafungsverfahren rechtfertigen als ein beweisproblematisches Verfahren¹⁷⁵⁾.

Tabelle 61 zeigt den qualitativen Umfang der vorstaatsanwaltschaftlichen Ermittlungen. Dabei wurde differenziert zwischen Fällen, die ohne inhaltliche Aufklärungstätigkeit an die Staatsanwaltschaft abgegeben wurden, solchen mit "geringer Ermittlungstätigkeit", d.h. knapper Sachverhaltsklärung i.d.R. durch einmalige Vernehmung des Tatverdächtigen, sowie "umfangreichen Sachverhaltsermittlungen", im Rahmen derer zumeist mehrfache (auch Zeugen-) Vernehmungen stattfanden.

Tabelle 61: Vorstaatsanwaltschaftlicher Ermittlungsumfang

| | § 153a I (N= 67) | | § 153 I (N= 30) | | Strafbef. (N= 85) | |
|---------------------------|------------------|------|-----------------|------|-------------------|------|
| | N | % | N | % | N | % |
| nur Abschlußverfügung | 15 | 22,4 | 5 | 17,2 | 4 | 5,3 |
| geringe Erm. -Tätigkeit | 16 | 23,9 | 15 | 51,7 | 34 | 44,7 |
| umfangr. Sachverhaltserm. | 36 | 53,7 | 9 | 31,0 | 38 | 50,0 |
| nicht feststellbar | - | | 1 | | 9 | |

174) Vgl. dazu oben 2. a. ää. aaa.

175) Vgl. dazu noch unten c.

Fälle mit nur rein formalen Vorermittlungen sind in der Strafbefehlsgruppe die seltene Ausnahme, was für die obige Vermutung einer regelmäßig gründlicheren Aufbereitung dieser Verfahren spricht. Während umfangreiche Sachverhaltsermittlungen in diesem Sinne erwartungsgemäß in der Gruppe der sanktionslosen Einstellungen unterrepräsentiert sind, ist der insoweit hohe Anteil bei den Einstellungen nach § 153a Abs. 1 StPO hervorzuheben. Immer noch unter der genannten Prämisse würde dieser Umstand bedeuten, daß in solchen Verfahren trotz intensiver Vorermittlungen nicht die für einen Strafbefehlsantrag erforderliche Klarheit erreichbar war.

Der Umfang der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen ergibt sich aus Tabelle 62:

Tabelle 62: Staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsumfang.

| | § 153a I (N= 193) | | § 153 I (N= 155) | | Strafbef. (N= 184) | |
|---------------------------|-------------------|------|------------------|------|--------------------|------|
| | N | % | N | % | N | % |
| nur Abschlußverfügung | 32 | 16,6 | 24 | 15,7 | 57 | 31,8 |
| geringe Erm. -Tätigkeit | 57 | 29,5 | 46 | 30,1 | 22 | 12,3 |
| umfangr. Sachverhaltserm. | 104 | 53,9 | 83 | 54,2 | 100 | 55,9 |
| nicht feststellbar | - | | 2 | | 5 | |

Wesentliche Abweichungen zwischen den Untersuchungsgruppen ergeben sich nur insoweit, als in der Strafbefehlsgruppe erheblich mehr Fälle ohne Eigenermittlungen der Staatsanwaltschaft erledigt wurden. Dieser Umstand ist durch das dort vermehrte Vorkommen von Steuerstrafverfahren zu erklären, die zumeist von den vorermittelnden Finanzbehörden abschlußreif aufbereitet wurden. Dies gilt insbesondere, soweit ein Strafbefehlsantrag angeregt wurde, der nicht selten sogar vorformuliert zur Staatsanwaltschaft gelangte¹⁷⁶⁾.

Im übrigen waren in allen drei Untersuchungsgruppen bei etwas mehr als der Hälfte der Fälle umfangreiche Sachverhaltsermittlungen durch die Staatsanwaltschaft zu beobachten.

176) 27 Fälle; vgl. dazu oben 2. a. aa. aaa.

Aus Tabelle 63 wird deutlich, daß der Umfang der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen wesentlich von der Intensität der Vorermittlungen abhängt. Eine gründliche Eigenermittlung unterbleibt in der Regel bei bereits entsprechend aufbereiteten Verfahren:

Tabelle 63: Vorstaatsanwaltschaftl./staatsanwaltschaftl. Ermittlungen

| | | vorstaatsanw. Ermittlungsumfang | | | | nicht feststb. |
|------------------------|-----------------------|---------------------------------|------------|------------------|-------------------|----------------|
| | | keine (entf.) | nur Abgabe | geringe Ermittl. | umfangr. Ermittl. | |
| staatsanw. Erm.-Umfang | nur Abschlußverf. | 10 | 2 | 44 | 48 | 9 |
| | geringe Ermittlungen | 83 | 8 | 11 | 22 | 1 |
| | umfangr. Ermittlungen | 246 | 14 | 10 | 13 | 4 |
| | nicht feststellbar | 3 | - | - | - | 4 |

Umfangreiche Sachverhaltsermittlungen durch die Staatsanwaltschaft fanden praktisch nur in Fällen ohne Vorermittlungen statt, was deren Bedeutung für das Verfahren unterstreicht.

In immerhin 12 Fällen, davon 9 Einstellungen nach § 153 Abs. 1 StPO (Fall 74), erfolgten überhaupt keine inhaltlichen Ermittlungen.

dd. Verfahrensbeteiligung des Beschuldigten

Über die Merkmale zur Person und zum wirtschaftlichen Umfeld des Beschuldigten ist bereits früher berichtet worden¹⁷⁷⁾. An dieser Stelle soll nun die Rolle des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren Gegenstand der Untersuchung sein. Es ergibt sich aus der Natur der Sache, daß das Verhalten des Beschuldigten als zentraler Figur des Verfahrens erheblichen Einfluß auf dessen Fortgang und damit möglicherweise auch Ausgang haben kann.

Es werden im folgenden die Untersuchungsergebnisse zur Verteidigerbeteiligung (aaa.), zu den inhaltlichen Einlassungen (bbb., ccc.) sowie den Einstellungsanregungen des Beschuldigten (ddd.) dargestellt.

177) S. oben 3.

aaa. Verteidigerbeteiligung

Die Häufigkeit der Einschaltung eines Verteidigers durch den Beschuldigten ergibt sich aus Tabelle 64. Als "Verteidiger" galten dabei Rechtsbeistände, die zur Verteidigung in Strafsachen zugelassen sind, in Steuerstrafsachen also auch Steuerberater, soweit sie in dieser Eigenschaft auftraten.

Tabelle 64: Verteidigerbeteiligung

| | § 153a I (N= 193) | | § 153 I (N= 155) | | Strafbef. (N= 184) | |
|------------------------------|-------------------|------|------------------|------|--------------------|------|
| | N | % | N | % | N | % |
| Verteidigerbeteiligung | 100 | 52,6 | 59 | 38,3 | 71 | 39,7 |
| keine Verteidigerbeteiligung | 90 | 47,4 | 95 | 61,7 | 108 | 60,3 |
| nicht feststellbar | 3 | | 1 | | 5 | |

In der Gruppe der Einstellungen unter Auflagen waren danach häufiger Verteidiger eingeschaltet als in den Vergleichsgruppen, deren Parallelstruktur darauf hindeutet, daß dem materiellen Tatgehalt¹⁷⁸⁾ insoweit kaum eine Erklärungsfunktion zukommt. Vielmehr ist zu vermuten, daß das relative Übergewicht der § 153a Abs. 1 StPO-Gruppe vor allem die verfahrensökonomische Funktion dieser Einstellungsart widerspiegelt. Es wurde bereits der Zusammenhang zwischen Verteidigerbeteiligung und Verfahrensdauer dargestellt¹⁷⁹⁾, aber auch im übrigen dürfte sich die juristische Vertretung des Beschuldigten auf das Verfahren eher komplizierend auswirken, da sie in der Regel eine fachlich subtilere Verteidigungsstrategie bedingt. Da die Erledigung im schriftlichen Strafbefehlswege eine klare Sach- und Rechtslage voraussetzt, wird sie schon aus diesem Grunde in Verfahren mit Verteidigerbeteiligung seltener in Betracht kommen. Darüber hinaus aber muß die Staatsanwaltschaft in solchen Fällen vermutlich häufiger mit Einsprüchen rechnen, als bei nicht juristisch vertretenen Beschuldigten, denn zwar vermeidet das Strafbefehlsverfahren die möglicherweise unangenehme öffentliche Hauptverhandlung, stellt für den Beschuldigten jedoch eine formelle Bestrafung mit allen bekannten Konsequenzen und für den Verteidiger insoweit unter Umständen das

178) Vgl. oben 2.

179) Vgl. oben aa.

Scheitern seiner Bemühungen dar.

Schließlich dürfte sich die häufigere Verteidigerbeteiligung in der § 153a Abs. 1 StPO-Gruppe auch daraus erklären, daß nicht juristisch beratene Beschuldigte seltener von sich aus eine Einstellung unter Auflagen anregen, unter Umständen, da sie diese Möglichkeit der Verfahrensbeendigung nicht kennen¹⁸⁰⁾. Darüber, ob ohne Verteidiger die § 153a Abs. 1 StPO-Fälle angeklagt worden wären oder andererseits sogar eine sanktionslose Einstellung nach § 153 Abs. 1 StPO in Betracht gekommen wäre, kann hier nur spekuliert werden. Denkbar ist jedoch durchaus, daß eine offensive Verteidigungsstrategie einen Bagatelldfall entgegen dem eigentlichen Interesse des Beschuldigten in der Wahrnehmung der Strafverfolgungsinstanzen aufwertet. In diesem Zusammenhang sei nur am Rande auf die Diskussion über die psychologische Wirkung von "Unterwerfungsgesten" des Beschuldigten hingewiesen¹⁸¹⁾.

bbb. Art der Einlassungen

Als Möglichkeiten der Stellungnahme des Beschuldigten zu den Tatvorwürfen sind schriftliche und mündliche Äußerungen denkbar. Letztere können in formellen Vernehmungen oder in informellen Gesprächen zwischen Ermittlungsorgan und Beschuldigtem erfolgen. Die Art der Einlassung kann für den Charakter der Ermittlungen symptomatisch sein.

In Tabelle 65 (s. folgende Seite) sind unabhängig von ihrem inhaltlichen Gehalt die Häufigkeiten der genannten Einlassungsarten in der Untersuchung wiedergegeben. Dabei kommen Mehrfachnennungen vor.

Es dürfte als charakteristisch für Wirtschaftsstrafermittlungsverfahren schlechthin anzusehen sein, daß nicht selten neben der "klassischen" Form der Beschuldigtenstellungnahme, der Vernehmung, auch eher dem zivilrechtlichen Streit nahestehende Einlassungsarten vorkommen. Es fällt aber gleichwohl der hohe Anteil informeller Gespräche vor allem bei den Einstellungen nach § 153a Abs. 1 StPO ins Auge. Es handelte sich dabei zumeist um in relativ späten Ermittlungsstadien stattfindende "Abklärungsgespräche" zwischen Staatsanwaltschaft und - in der Regel juristisch ver-

180) Von 52 § 153a StPO-Anregungen kamen 41 (= 79%) von anwaltlich vertretenen Beschuldigten; vgl. dazu auch noch unten ddd.

181) Vgl. dazu z.B. Kunz (Fußn. 1), S. 82 und noch unten ccc.

Tabelle 65: Art der Beschuldigteneinlassungen (Mehrfachnennungen)

| | § 153a I (N= 193) | | § 153 I (N= 155) | | Strafbef. (N= 184) | |
|-------------------------|-------------------|------|------------------|------|--------------------|------|
| | N | % | N | % | N | % |
| schriftl. Stellungnahme | 79 | 40,9 | 56 | 36,1 | 55 | 29,9 |
| Vernehmungen | 119 | 61,7 | 84 | 54,2 | 117 | 63,6 |
| Informelle Gespräche | 67 | 34,7 | 14 | 9,0 | 36 | 19,6 |
| keine Einlassungen | 14 | 7,3 | 38 | 24,5 | 25 | 13,6 |

tretenem - Beschuldigten¹⁸²⁾, in denen nicht selten bereits die spätere Abschlußentscheidung vorbereitet wurde. Es ist zu vermuten, daß die Gespräche in solchen Fällen u. a. auch in Hinblick darauf überhaupt nur angeregt wurden.

Auf den ersten Blick scheinen die Ergebnisse damit die Befürchtungen der Kritiker des neuen § 153a StPO in Richtung auf ein "Tuschelverfahren" oder einen "Handel mit Gerechtigkeit" zu untermauern. Sie bestätigen jedenfalls eine gewisse äußerliche Parallellität der § 153a Abs. 1 StPO-Verfahren mit zivilrechtlichen Vergleichsschlüssen. Andererseits war ein längeres "Feilschen" über die Einstellungsbedingungen in den untersuchten Verfahren nach den Aktenunterlagen nicht festzustellen¹⁸³⁾, wobei allerdings insoweit die schriftliche Niederlegung möglicherweise nicht vollständig sein wird¹⁸⁴⁾. Immerhin wurden bisweilen stattfindende "echte Verhandlungen" zwischen Staatsanwaltschaft und Beschuldigten über die Einstellungsbedingungen auch in der Staatsanwältebefragung von 84,4% der Wirtschaftsstaatsanwälte eingeräumt¹⁸⁵⁾.

Der vergleichsweise geringe Anteil von nur 14 Fällen ohne irgendeine Äußerung des Beschuldigten in der § 153a Abs. 1 StPO-Gruppe dürfte sich daraus erklären, daß zumindest im Rahmen des Zustimmungsverfahrens regelmäßig auch über die reine Zustimmungserklärung hinausgehende Einlassungen erfolgen. Immerhin sind unter diesem

182) Häufig wird in Aktenvermerken die dem gängigen Protokollrepertoire des Zivilprozesses entlehnte Formulierung "Erörterung der Sach- und Rechtslage" verwendet.

183) Vgl. oben 1. d.

184) Zumeist fanden sich in den Akten zu den "Informellen Gesprächen" nur kurze Notizen in Form von Gesprächsprotokollen.

185) Vgl. unten III. B. 3. c.

Gesichtspunkt auch die 14 Fälle beachtlich, wenn man bedenkt, daß hier ohne eine stellungnehmende Beteiligung der Beschuldigten ein nicht sanktionsloser Verfahrensabschluß herbeigeführt wurde.

Gleiches gilt natürlich erst recht in den Strafbefehlsverfahren. Möglicherweise lag in diesen Fällen auch ohne eine Beschuldigteneinvernahme bereits eine hinreichend klare Sach- und Rechtslage vor, was allerdings bereits aus grundsätzlichen Erwägungen sehr fraglich erscheint. Denkbar ist auch ein beabsichtigter "Überraschungseffekt" im Interesse einer schnelleren Verfahrenserledigung.

Aufschlußreich sind dagegen die zahlreichen Fälle ohne Beschuldigteneinlassungen bei den sanktionslosen Einstellungen. Offenbar stellten sich die Fälle hier der Staatsanwaltschaft nicht selten bereits von vornherein als Bagatellen dar, so daß auf eine weitere Aufklärungstätigkeit verzichtet wurde. Dem entspricht die häufige Nennung geringer objektiver Tatintensität als Einstellungsgrund bei § 153 Abs. 1 StPO¹⁸⁶⁾.

ccc. Ergebnis der Einlassungen

Wesentlicher als die Art der Einlassungen dürfte deren Ergebnis in Bezug auf den Tatvorwurf sein. Räumt der Beschuldigte diesen selbst ein, kann das Verfahren in der Regel als aufgeklärt gelten. Von Interesse ist ferner, ob und wie sich ein solches Geständnis auf den Verfahrensausgang auswirkt. Als "Unterwerfungsgeste" könnte es sich einerseits positiv für den Beschuldigten niederschlagen¹⁸⁷⁾, andererseits erscheint es fraglich, ob derartige Unterwerfungen nicht ein soziales Gefälle zwischen Staatsanwalt und Beschuldigtem voraussetzen, wie es für Wirtschaftsstrafsachen weniger typisch ist. Immerhin erleichtert ein Geständnis der Staatsanwaltschaft jedenfalls prognostisch den weiteren Verfahrensgang, so daß zumindest unter verfahrensökonomischen Gesichtspunkten eine Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO nicht "erforderlich" erscheint. Die schnellste Erledigung wäre vielmehr - da mit einem Einspruch kaum zu rechnen sein dürfte - der Strafbefehl.

Schließlich könnte man sich auch auf den Standpunkt stellen, daß ein Geständnis als Bekenntnis der eigenen Schuld überhaupt als Voraussetzung einer Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO anzusehen ist, da die einvernehmliche Regelung zwischen Strafver-

186) Vgl. oben 1. f.

187) Vgl. Kunz (Fußn. 1), S. 82, dessen Ergebnisse jedoch aufgrund fehlenden Vergleiches wenig aussagekräftig sind.

folgungsinteressen und Beschuldigten die nicht nur hypothetische Feststellung geringer Schuld einschließt (vgl. dazu Fall 11).

Tabelle 66 zeigt die Ergebnisse für die hiesige Untersuchung. Es wurde dabei auf das End- bzw. Gesamtergebn aller Einlassungen - bezogen auf den noch der Abschlußverfügung zugrunde liegenden Tatvorwurf - abgestellt:

Tabelle 66: Ergebnis der Beschuldigteneinlassungen.

| | § 153a I (N= 193) | | § 153 I (N= 155) | | Strafbef. (N= 184) | |
|---------------------------------|-------------------|------|------------------|------|--------------------|------|
| | N | % | N | % | N | % |
| Vollgeständnis | 34 | 18,8 | 16 | 10,6 | 69 | 40,4 |
| Teilgeständnis | 36 | 19,9 | 4 | 2,6 | 23 | 13,5 |
| Einlassung ohne Geständnis | 85 | 47,0 | 83 | 55,0 | 41 | 24,0 |
| keine Einlassung zum Tatvorwurf | 12 | 6,6 | 10 | 6,6 | 13 | 7,6 |
| keine Einlassung | 14 | 7,7 | 38 | 25,2 | 25 | 14,6 |
| nicht feststellbar | 12 | | 4 | | 13 | |

Zwischen den Untersuchungsgruppen ergeben sich eklatante Unterschiede. Bei fast 54% der Strafbefehlsfälle, in denen sich das Einlassungsergebnis zweifelsfrei feststellen ließ, lag zumindest ein Teilgeständnis vor, während dies bei den Einstellungen nach § 153a Abs. 1 StPO nur in 39%, bei denjenigen nach § 153 Abs. 1 StPO sogar nur in 13% der Fälle gegeben war. Entsprechend ist der Anteil der Einlassungen ohne Geständnis bei den sanktionslosen Einstellungen am höchsten und bei den Strafbefehlen deutlich am niedrigsten.

Es kann hier somit - vorsichtig interpretiert - jedenfalls nicht von einer positiven Auswirkung der Geständnisbereitschaft des Beschuldigten gesprochen werden. Vielmehr deuten die Ergebnisse recht eindeutig auf eine Neigung der Strafverfolgungsbehörden hin, die durch ein Geständnis geschaffene klare Sach- und Rechtslage zu einer zügigen Erledigung des Verfahrens im Strafbefehlswege zu nutzen, während im gegenteiligen Falle - vermutlich aufgrund der erhöhten Einspruchswahrscheinlichkeit - eher eine Einstellung erfolgt.

Auch kooperatives Verhalten zahlte sich offenbar für die Beschuldigten nicht aus: 57% der Fälle (N= 36), in denen der Beschuldigte sich in der Vernehmung "sehr kooperativ" verhielt, wurden durch Strafbefehl abgeschlossen, 35% (N= 22) nach § 153a

Abs. 1 und 8 % (N= 5) nach § 153 Abs. 1 StPO erledigt.

Weitergehende Schlüsse sind allerdings kaum möglich, da offenbleiben muß, wie inso-
weit die Anklagefälle einzuordnen sind.

Eine deliktsspezifische Auswertung über alle Untersuchungsgruppen ergibt ein deut-
liches Schwergewicht der Teil- oder Totalgeständnisse bei den Fällen mit Steuerde-
likten (49 %, N= 73) während sie bei den Konkursdelikten (26 %, N= 42) am seltensten
vorkamen (Betrug: 37 %, N= 50). Die Verteilung ist angesichts der typischen Kombi-
nationen Steuerdelikte/Strafbefehl und Konkursdelikte/§ 153 Abs. 1 StPO¹⁸⁸⁾ ein-
leuchtend; vermutlich besteht bei Steuerstraftaten angesichts des zumeist klaren
objektiven Tatbildes auch ein sehr viel geringerer Spielraum für den Beschuldigten,
seine strafrechtliche Verantwortlichkeit zu leugnen als dies bei den häufig recht kom-
plizierten Konkurs Sachverhalten der Fall ist.

Geständnisse wurden zu 66 % (N= 119), Vollgeständnisse sogar zu 70 % (N= 83) von Im
Ermittlungsverfahren juristisch nicht vertretenen Beschuldigten abgelegt. Da immerhin
54 % der Beschuldigten einen Verteidiger besaßen¹⁸⁹⁾, rieten diese offenbar ganz
überwiegend von einem Schuldeingeständnis ab.

Die Kategorie "keine Einlassung zum Tatvorwurf", die allein praktisch keine Varianz
zwischen den Untersuchungsgruppen aufweist, betrifft überwiegend Fälle von Aus-
sageverweigerungen im Rahmen von Vernehmungen.

ddd. Einstellungsanregungen

Anregungen von Geringfügigkeitseinstellungen nach §§ 153 Abs. 1, 153a Abs. 1 StPO
durch die Beschuldigten waren in der Untersuchung die Ausnahme. Sie kamen in 39 §
153a Abs. 1 - (=20 %), 12 § 153 Abs. 1 StPO - (= 8 %) und 16 Strafbefehlsfällen (= 9
%) vor, wobei die Beschuldigten zu 81 % (N= 54) juristisch vertreten waren. Im
Regelfall richteten sich Einstellungsanregungen dagegen auf solche nach § 170 Abs. 2
StPO.

In 31 § 153a Abs. 1 - (= 16 %) und 9 § 153 Abs. 1 StPO-Fällen (= 6 %) waren die
Anregungen vermutlich insoweit ursächlich für die späteren Einstellungen, als sie die
entsprechende Erledigungsform erstmals ins Gespräch brachten. Ganz überwiegend
ging dagegen die Initiative zur Verfahrenseinstellung von der Staatsanwaltschaft aus (§
153a Abs. 1: 72 %, N= 138; § 153 Abs. 1: 94 %, N= 145).

188) S. oben 2. a. aa.

189) Vgl. oben Tab. 64.

ee. Verfahrensbeteiligung des Opfers

Der mögliche aktive Einfluß des Opfers auf den Verfahrens (-aus-) gang ist bereits unter dem Begriff der "Beschwerdemacht" ausführlich abgehandelt worden¹⁹⁰⁾. Nachstehend soll daher nur noch auf die Opferbeteiligung am Verfahren in Form der Zeugeneinvernahme eingegangen werden. Der Unterschied zum potentiellen oder tatsächlichen Beschwerdeverhalten liegt dabei darin, daß es hier das Ermittlungsorgan und nicht das Opfer selbst ist, das seine Beteiligung initiiert.

In Tabelle 67 erfolgt keine Differenzierung zwischen öffentlichen und privaten Opfern, ausgenommen sind allerdings diejenigen Fälle, in denen geschädigt nur die (anonyme) Allgemeinheit ist.

Tabelle 67: Geschädigtenvernehmungen

| | § 153a I (N= 87) | | § 153 I (N= 78) | | Strafbef. (N= 80) | |
|--------------------|------------------|------|-----------------|------|-------------------|------|
| | N | % | N | % | N | % |
| vorgekommen | 31 | 39,7 | 28 | 36,8 | 41 | 53,2 |
| nicht vorgekommen | 47 | 60,3 | 48 | 63,2 | 36 | 46,8 |
| nicht feststellbar | 9 | | 2 | | 3 | |

Das Ergebnis bestätigt insoweit die Erkenntnisse der früheren viktimologischen Analysen unter 4., als auch hinsichtlich der zeugenschaftlichen Vernehmungen der mögliche Opfereinfluß bei den formellen Sanktionierungen am größten ist. Bei den Einstellungen unter Auflagen kamen Geschädigtenvernehmungen dagegen nur in knapp 40 % der Fälle und damit nur wenig häufiger als bei den Einstellungen nach § 153 Abs. 1 StPO vor. Diesbezüglich entspricht die tatsächliche, von den Ermittlungsorganen initiierte Verfahrensbeteiligung somit nicht der hohen (potentiellen) Beschwerdemacht der (Privat-) Opfer. Möglicherweise deutet dieser Umstand auf eine generell weniger sorgfältige Sachaufklärung in den Einstellungsgruppen hin¹⁹¹⁾, was jedenfalls hinsichtlich der Erledigungen nach § 153a Abs. 1 StPO die Resultate zum Ermittlungsumfang relativieren würde.

190) Vgl. oben 4.

191) Vgl. dazu die Ergebnisse unten c.

ff. Sonstige Erkenntnis- und Sicherungsmaßnahmen

Sachverständigengutachten wurden durch die Staatsanwaltschaft in lediglich 13 § 153a Abs. 1-, 5 § 153 Abs. 1 StPO- und 8 Strafbefehlswfällen eingeholt. Es handelte sich dabei zu 85% (N= 22) um Wirtschaftssachverständigengutachten. In jeweils einem Fall pro Untersuchungsgruppe wurde ein psychologisches bzw. psychiatrisches Gutachten erstellt.

Aufgrund der nur geringen absoluten Zahlen dürfte dem relativen Übergewicht der Sachverständigengutachten bei den Einstellungen unter Auflagen kein gesteigerter Aussagegehalt zukommen.

Hausdurchsuchungen in den Wohn- und Geschäftsräumen des Beschuldigten erfolgten in 56 § 153a Abs. 1 - (= 29%), 25 § 153 Abs. 1 StPO - (= 16%) und 51 Strafbefehlswfällen (= 28%), wobei zumeist Geschäftsunterlagen beschlagnahmt wurden. Sie kamen vor allem bei Konkursdelikten (N= 60, entspricht 40% aller Fälle mit konkursstrafrechtlichen Vorwürfen) vor.

Der geringere Anteil in der Gruppe der sanktionslosen Einstellungen könnte auf eine insoweit geringere Ermittlungs- und Aufklärungsintensität hindeuten¹⁹²⁾.

Vorläufige Festnahmen (9 Fälle) und Verhaftungen (5 Fälle) hatten in der Untersuchung keine quantitative Bedeutung.

c. Aufklärungsstand und Beweismittelausschöpfung zur Zeit der Abschlußverfügung

Während es für die Anwendung des § 153 StPO ausreicht, daß für den Fall der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten dessen Schuld jedenfalls gering wäre, setzt § 153a StPO nach herrschender Meinung im Schrifttum voraus, daß der Fall "durchermittelt" ist¹⁹³⁾, d.h., die Ermittlungen müssen abgeschlossen sein und zur Feststellung einer - wenn auch geringen - Schuld geführt haben.

Sehr uneinheitlich wird dagegen die Frage, mit welcher Wahrscheinlichkeit diese Schuld

192) Vgl. oben aa., bb. und unten c.

193) Vgl. z.B. Meyer-Goßner (Fußn. 32), § 153a, Rdnr. 16; Hanack, Festschrift für Gallas 1973, S. 349.

feststehen muß, beurteilt. Während Weigend¹⁹⁴⁾ sehr allgemein einen "positiven Abschluß der Untersuchung" für erforderlich hält, muß nach Hanack¹⁹⁵⁾ die Staatsanwaltschaft vom objektiven und subjektiven Tatbestand "überzeugt" sein. Rieß¹⁹⁶⁾ differenziert nach der jeweiligen Verfahrensstufe und leitet daraus für die Einstellung bei der Staatsanwaltschaft das Erfordernis "hinreichenden Tatverdachts" ab. Richtigerweise dürfte an die Anklagevoraussetzungen nach § 170 Abs. 1 StPO anzuknüpfen sein, da dies der gesetzlichen Weichenstellung nach Abschluß der Ermittlungen entspricht und die §§ 153 ff. StPO insoweit als Ausnahmen zu § 170 Abs. 1 StPO zu verstehen sind¹⁹⁷⁾. "Genügender Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage" - bzw. hinreichender Tatverdacht, § 203 StPO - wird dabei angenommen, wenn nach dem gesamten Akteninhalt bei vorläufiger Tatbewertung¹⁹⁸⁾ die Verurteilung mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist¹⁹⁹⁾, eine Prognoseentscheidung, die der Staatsanwaltschaft einen nicht unerheblichen Beurteilungsspielraum²⁰⁰⁾ einräumt.

Daß die nach § 153a Abs. 1 StPO eingestellten Fälle mehrheitlich tatsächlich in diesem Sinne anklagereif durchermittelt sind, erscheint jedoch fraglich, dies vor allem im Lichte der verfahrensökonomischen Intention des neuen § 153a StPO²⁰¹⁾. Die Vermutung, daß es auch und gerade beweisproblematische Fälle sind, die eben keine aussichtsreiche Anklage ermöglichen und deshalb quasi als "Notbremse" nach § 153a Abs. 1 StPO erledigt werden, wurde durch die bisherigen Ergebnisse zu den verfahrensbezogenen Merkmalen, wonach die unter Auflagen eingestellten Fälle eine gegenüber den Vergleichsgruppen deutlich höhere Ermittlungsintensität aufwiesen, gestützt²⁰²⁾. Sie findet ihre Bestätigung aber auch in der häufigen Nennung der Beweisnot als Einstellungsgrund²⁰³⁾ sowie den Ergebnissen der Staatsanwältebefragung²⁰⁴⁾.

Angesichts des prognostischen Beurteilungsspielraums, für den es keinen einheitlichen

194) (Fußn. 24), S. 42.

195) (Fußn. 193), S. 349.

196) In: Schreiber (Hrsg.), Strafprozeß und Reform, 1979, S. 123.

197) Vgl. dazu Kleinknecht-Meyer (Fußn. 29), § 170, Rdnr. 1 und 6.

198) BGH St 23, 304, 306.

199) Kleinknecht-Meyer (Fußn. 29), § 170, Rdnr. 1.

200) BGH JZ 1970, S. 729, 730.

201) Vgl. dazu oben aa.

202) Vgl. vor allem die Ergebnisse zur Verfahrensdauer sowie zum Akten- und Ermittlungsumfang.

203) S. oben 1. f.

204) Vgl. dort III. B. 3. d.

Maßstab gibt, ist eine nachvollziehende Bewertung der Verurteilungswahrscheinlichkeit und damit eine unmittelbare empirische Erhebung der Durchermittlung nicht möglich. Im Prinzip muß dies auch für den Aufklärungsstand per se, also unabhängig von seiner Gewichtung im Hinblick auf § 170 StPO gelten, da auch diesbezüglich keine exakte Operationalisierung erfolgen kann. Andererseits entfällt hier die prognostische Komponente, so daß es bei einer sorgfältigen Kriterienfestlegung vertretbar erschien, eine Experteneinordnung der Fälle durchzuführen. Dabei kam es weniger auf eine unbestreitbar zutreffende Einordnung im Einzelfall als auf einen durchgängigen Bewertungsmaßstab zur Ermittlung von Unterschieden zwischen den Untersuchungsgruppen an.

Die Einordnung geschah nach folgenden Kriterien:

Objektiv (vollständig) aufgeklärt

Tathandlung, Taterfolg, Kausalität und Täterschaft des Beschuldigten ergeben sich widerspruchsfrei aus den Beweisergebnissen. Der Beschuldigte räumt den Sachverhalt ein bzw. bestreitet ihn auf Befragen nicht. Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich.

Objektiv nicht (vollständig) aufgeklärt

Die Beweisergebnisse sind mehrdeutig oder widersprüchlich in Hinblick auf die objektiven Tatbestandsvoraussetzungen. Der Beschuldigte bestreitet sie bzw. wird nicht gehört. Es bestehen Anhaltspunkte für Rechtfertigungsgründe.

Subjektiv (vollständig) aufgeklärt

Der Vorsatz wird vom Beschuldigten eingeräumt bzw. im Rahmen seiner Einlassungen nicht bestritten. Anhaltspunkte für Schuldtauschließungsgründe sind nicht ersichtlich.

Subjektiv nicht (vollständig) aufgeklärt

Der Beschuldigte bestreitet seinen Vorsatz, behauptet möglicherweise beachtliche Irrtümer oder wird nicht gehört. Es bestehen Anhaltspunkte für Schuldtauschließungsgründe.

Da sich die Kategorien streng an der strafrechtsdogmatischen Begründungslogik orientieren, konnte ohne weiteres davon ausgegangen werden, daß ein fachlicher Konsens hinsichtlich ihrer prinzipiellen Meßtauglichkeit besteht. Problematischer erschien dagegen die Meßgenauigkeit im Sinne einer einheitlichen Kategorisierung der Sachverhalte durch verschiedene Experten (Inter-Rater-Reliabilität)^{204a}. In der Testphase der

204a) Vgl. z.B. Asendorf/Wallbott, Zeitschrift für Sozialpsychologie 1972, S. 243 ff.; Werner, Zeitschrift für experimentelle und angewandte Psychologie 1976, S. 489 ff.

Untersuchung wurden daher 20 Verfahrensakte von allen drei an den Auswertungsarbeiten beteiligten Fachkräften parallel durchgeführt und u.a. auch der Aufklärungsstand geratet. Insoweit ergab sich zu 90% eine volle Übereinstimmung, was im Hinblick auf die Verwendung der Skala bzw. der Kategorienbildung als hinreichend zu erachten war.

Tabelle 68 gibt die auf dieser Grundlage gewonnenen Ergebnisse der Untersuchung, bezogen auf den Gesamtfall, d.h., den gesamten der Abschlußverfügung (noch) zugrunde liegenden Tatvorwurf, wieder. Als "nicht feststellbar" wurde dabei der Aufklärungsstand in solchen Fällen gewertet, in denen offenbar das vorliegende Aktenmaterial nicht vollständig war:

Tabelle 68: Aufklärungsstand zur Zeit der Abschlußverfügung

| | § 153a I (N= 193) | | § 153 I (N= 155) | | Strafbef. (N= 184) | |
|--------------------------------------|-------------------|------|------------------|------|--------------------|------|
| | N | % | N | % | N | % |
| obj. u. subj. vollständig aufgeklärt | 58 | 31,9 | 31 | 21,2 | 92 | 60,9 |
| obj. vollständig, subj. lückenhaft | 59 | 32,4 | 68 | 46,6 | 39 | 25,8 |
| subj. vollständig, obj. lückenhaft | - | - | 1 | 0,7 | - | - |
| obj. u. subj. lückenhaft | 65 | 35,7 | 46 | 31,5 | 20 | 13,2 |
| Aufklärungsstand nicht feststellbar | 11 | | 6 | | 33 | |
| kein Tatvorwurf | - | | 3 | | - | |

Während die Strafbefehlsfälle erwartungsgemäß ganz überwiegend objektiv und subjektiv vollständig aufgeklärt waren, konnte dies bei den Einstellungen nach § 153a Abs. 1 StPO in nicht einmal 1/3 der Fälle festgestellt werden. Die Aufklärungslücken bestanden vor allem im subjektiven Bereich, bei knapp 36% war aber auch die objektive Tatseite nicht vollständig aufgeklärt. Die Struktur der § 153a StPO-Gruppe entspricht damit eher derjenigen der sanktionslosen Einstellungen, für die nur eine potentielle Schuld feststellung erforderlich ist, als den Ergebnissen der Strafbefehlsgruppe. Zwar ist zu berücksichtigen, daß Strafbefehlsanträge eine besonders klare Fallgestaltung voraussetzen und auch keine Vergleichswerte von durch Anklage erledigten Verfahren zur Verfügung stehen, gleichwohl spricht das Resultat ganz eindeutig gegen eine mehrheitlich anklagereife Durchermittlung der nach § 153a Abs. 1 StPO eingestellten Fälle.

Kein strukturell anderes Bild ergibt sich, wenn man den Aufklärungsstand statt auf die Gesamtfälle auf die Einzeldelikte bezieht. Während die Verteilung in den Einstellungsgruppen mit derjenigen der Tabelle 68 praktisch identisch ist, liegt der Anteil der objektiv wie subjektiv vollständig aufgeklärten Delikte bei den Strafbefehlsanträgen sogar bei 69%. Von einer tabellarischen Darstellung kann hier abgesehen werden.

Für die Frage der Durchermittlung ist ferner von Bedeutung, ob in den nicht vollständig aufgeklärten Fällen die Beweismöglichkeiten durch die Ermittlungsorgane ausgeschöpft, die Ermittlungen also tatsächlich abgeschlossen - im Gegensatz zu: abgebrochen - wurden. Auch die Erhebung der Beweismittelausschöpfung mußte im Wege der Experteneinordnung erfolgen, da der Begriff nicht vollständig operationalisierbar ist. Es wurde dabei darauf abgestellt, ob hinsichtlich der nur lückenhaft aufgeklärten Tatseiten alle zur Verfügung stehenden Beweismittel genutzt wurden, wobei eine Orientierung an dem (ansonsten in den analysierten Verfahren) üblichen Ermittlungsaufwand erfolgte. Die Einschätzung der Beweistauglichkeit im Einzelfall mußte allerdings dem wertenden Eigenurteil der Auswerter überlassen bleiben. Im Pretest konnte insoweit eine Rater-Übereinstimmung von 83% erzielt werden.

Grundmenge in Tabelle 69 sind die ausweislich der Tabelle 68 lückenhaft aufgeklärten Fälle:

Tabelle 69: Beweismittelausschöpfung bei Aufklärungslücken

| | § 153a I (N= 124) | | § 153 I (N= 115) | | Strafbef. (N= 59) | |
|---------------------------------|-------------------|------|------------------|------|-------------------|------|
| | N | % | N | % | N | % |
| Beweismittel ausgeschöpft | 58 | 49,2 | 52 | 45,2 | 42 | 71,2 |
| Beweismittel nicht ausgeschöpft | 60 | 50,8 | 63 | 54,8 | 16 | 28,8 |
| nicht feststellbar | 6 | | - | | 1 | |

Wie in der Vortabelle zeigt sich eine strukturelle Ähnlichkeit zwischen den beiden Einstellungsgruppen, während die Beweismittelausschöpfung in der Strafbefehlsgruppe nochmals erheblich höher liegt. In der Synthese der Tabellen 68 und 69 ergibt sich, daß die 16 Strafbefehlsfälle, in denen trotz Aufklärungslücken die Beweismittel nicht ausgeschöpft wurden, nur knapp 11% der prozentuierbaren Grundmenge²⁰⁵⁾ ausmachen. Dagegen beträgt der entsprechende Anteil bei den Erledigungen nach § 153a Abs. 1 StPO 33%, bei den sanktionslosen Einstellungen 43%. Zumindest die 43 § 153a Abs. 1 StPO-Fälle, die objektive und subjektive Aufklärungslücken aufwiesen und bei denen darüberhinaus keine Beweismittelausschöpfung vorlag (= 24%!), dürften nicht "durchermittelt" sein.

205) Also ohne die Fälle, deren Aufklärungsstand nicht feststellbar war.

d. Summenvariable "Verfahrenskomplexität"

Die vorstehenden verfahrensbezogenen Merkmalsanalysen haben sowohl in quantitativer (Verfahrensdauer, Aktenumfang) wie qualitativer Hinsicht (Ermittlungsumfang, Verteidigerbeteiligung) deutliche Schwergewichte ermittlungintensiver bzw. -problematischer Fallkonstellationen bei den Einstellungen nach § 153a Abs. 1 StPO ergeben. Die Ergebnisse deuten damit darauf hin, daß die Praxis diese Erledigungsform in Wirtschaftsstrafermittlungsverfahren zu einem nicht mehr auf die Bagatelldelinquenz beschränkten selbständigen Instrument der Verfahrensökonomie entwickelt hat.

Indes ist allein aufgrund der bivariaten Zusammenhänge der Rückschluß auf einen solchen möglicherweise hinter den Einzelvariablen stehenden Gesamtfaktor - wir wollen ihn hier "Verfahrenskomplexität" nennen - nicht unproblematisch. Es ist nämlich keinesfalls sicher, daß die entsprechenden Schwerpunkte bei den einzelnen Merkmalen von denselben Fällen, die dann in der Addition als besonders komplex anzusehen wären, gebildet werden, auch wenn gewisse Überschneidungen schon rein rechnerisch vorliegen müssen. Andererseits ist die "Verfahrenskomplexität" angesichts ihrer Vielschichtigkeit nicht ohne weiteres meßbar, so daß man zur Absicherung der obigen Vermutungen aufgrund der Merkmalsanalysen eine Berechnungsmethode einsetzen muß, die die Einzelvariablen umfaßt.

Da das zur Überprüfung derartiger Gesamtzusammenhänge entwickelte statistische Rechenverfahren der Faktorenanalyse im Rahmen dieser Untersuchung an dem unterschiedlichen Datenniveau (nominal-, ordinal- und intervallskalierte Variablen) scheitert²⁰⁶⁾, - gleiches gilt im übrigen auch für die multiple Regressionsanalyse²⁰⁷⁾ - wurde eine Summenindex-Konstruktion entwickelt. Der Grundgedanke ist dabei, anhand der Einzelmerkmalsausprägungen einen Summenwert zu bilden, der die Komplexität des Verfahrens ausdrückt. Durch Vergleich der Indexstrukturen und der Durchschnittswerte in den Untersuchungsgruppen kann dann festgestellt werden, ob tatsächlich die unter Auflagen eingestellten Verfahren eine besonders hohe Verfahrenskomplexität aufweisen.

206) Vgl. Gaenslen-Schubö, Einfache und komplexe statistische Analyse, 2. Aufl. 1973, S. 200 ff., 278 f., vor allem hinsichtlich der Problematik dichotomer Skalierung.

207) Gaenslen-Schubö (Fußn. 206), S. 45 ff., 143 ff.

aa. Die Einzelvariablen

Als Variablen, die die Verfahrenskomplexität beeinflussen können, wurden den Berechnungen 16 Merkmale zugrunde gelegt:

- Verfahrensdauer
- Aktenumfang
- Zahl der Beschuldigten
- Zahl der Strafanzeigen
- Vorstaatsanwaltschaftlicher Ermittlungsumfang
- Staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsumfang
- Verteidigerbeteiligung
- Zahl der Beschuldigtenvernehmungen
- Schriftliche Stellungnahmen des Beschuldigten
- Informelle Gespräche
- Ergebnis der Beschuldigteneinlassungen
- Geschädigtenvernehmungen
- Sachverständigengutachten
- Hausdurchsuchungen
- Objektiver Aufklärungsstand
- Subjektiver Aufklärungsstand

Die Auswahl orientierte sich an Gesichtspunkten der Strafverfahrenslogik und Erfahrungswerten der juristischen Alltagspraxis. Selbstverständlich ist der Zusammenhang bei den rein quantitativen Verfahrensmerkmalen sowie dem (qualitativen) Ermittlungsumfang. Darüber hinaus entspricht es gängiger Erkenntnis, daß vor allem Art, Umfang und Ergebnis der Beschuldigteneinlassungen von maßgeblichem Einfluß auf den Fortgang des Verfahrens sind und besondere Ermittlungsmaßnahmen i.d.R. auf eine eher problematische Verfahrens- i.S.v. Beweissituation hindeuten. Eine Sonderstellung nahm der "Aufklärungsstand zur Zeit der Abschlußentscheidung" ein, der aufgrund einer Experteneinordnung in objektiv und subjektiv vollständig bzw. lückenhaft zustande gekommen war²⁰⁸⁾. Quasi als "Ermittlungsresümee" kann er selbst nicht mehr verursachend zur Verfahrenskomplexität beitragen, sondern spiegelt diese vielmehr ausschnittsweise wider. Gleichwohl erschien es sinnvoll, das Merkmal in den Index aufzunehmen, da es geeignet ist, den ansonsten nicht erfassbaren Sachaufklärungsgang zu berücksichtigen. Getrennt nach objektiver und subjektiver Tatseite wurden demnach vollständig aufgeklärte Fälle für weniger komplex angesehen als solche mit lückenhaftem Aufklärungsstand.

Die Hauptproblematik der Indexbildung bestand darin, für die sehr unterschiedlichen Ausprägungen dieser Einzelvariablen eine gemeinsame Skalierung zu entwickeln, die ihren jeweiligen Bedeutungsgehalt im Hinblick auf die Verfahrenskomplexität wiedergibt. Dafür wurden die Merkmale zunächst so klassifiziert, daß in ihrer Ausprägungsabfolge eine diesbezüglich qualitative Stufung gegeben war.

208) S. oben 5. c.

Für die intervallskalierten Variablen²⁰⁹⁾ war dies insoweit unproblematisch, als der jeweils niedrigste Wert auch der geringsten Komplexität entsprach usw. Hinsichtlich der nominalskalierten Variablen war zwischen solchen mit rein dichotomen Ja/Nein-Ausprägungen, mit denen also lediglich das Vorliegen oder Nichtvorliegen bestimmter Verfahrensumstände gemessen wurde²¹⁰⁾, und solchen mit inhaltlich differenzierten Ausprägungen²¹¹⁾ zu unterscheiden. Bei ersteren konnte per se auch nur eine dichotome Klassifizierung der Komplexität in dem Sinne erfolgen, daß das Vorliegen des Merkmals als Komplexitätsfaktor gewertet wurde; bei letzteren geschah die Einordnung nach dem vermuteten Einfluß auf den Verfahrens (-fort-) gang.

In einem zweiten Schritt mußten die nach wie vor unterschiedlichen Wertebereiche vereinheitlicht werden. Alle Variablen wurden dafür auf ein 0/1-Intervall transformiert, wobei die niedrigste - bzw. die geringste Komplexität repräsentierende - Ausprägung = 0, die höchste = 1 gesetzt sowie die dazwischen liegenden Klassifizierungen entsprechend zugeordnet wurden.

So erhielten z.B. die Ausprägungen des "vorstaatsanwaltschaftlichen Ermittlungsumfangs" folgende Werte: keiner = 0, nur Abschlußverfügung = 0,33, geringe Ermittlungen = 0,67, umfangreiche Ermittlungen = 1; bei den Ja/Nein-Variablen wurde Nein = 0 und Ja = 1 gesetzt.

Die intervallskalierten Variablen wurden zuvor entsprechend den Darstellungen der Einzelmerkmalsanalysen recodiert, um Verzerrungen durch extreme "Ausreißer" auszuschalten.

Beim objektiven und subjektiven Aufklärungsstand wurde der rechnerische Durchschnittswert der Einzeldelikte zugrunde gelegt²¹²⁾.

bb. Die Indexbildung

Der Komplexitätsindex der Fälle wurde durch Addition der Einzelvariablenwerte und anschließende Dividierung durch die Anzahl der Werte ermittelt. Dabei blieben Variablen mit fehlenden Werten außer Betracht.

Eine unterschiedliche Gewichtung der Einzelmerkmale entsprechend ihrem möglicherweise unterschiedlichen Einfluß auf die Komplexität wurde nicht vorgenommen, da

209) Verfahrensdauer, Aktenumfang, Zahl der Beschuldigten, Zahl der Strafanzeigen, Zahl der Beschuldigtenvernehmungen.

210) Verteidigerbeteiligung, schriftliche Stellungnahmen des Beschuldigten, informelle Gespräche zwischen Beschuldigten und den Ermittlungsorganen, Geschädigtenvernehmungen, Sachverständigengutachten, Hausdurchsuchungen.

211) Vorstaatsanwaltschaftlicher/staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsumfang, Ergebnis der Beschuldigteneinlassungen.

212) Beispiel: In einem Fall sind zwei Delikte objektiv vollständig, ein Delikt objektiv lückenhaft aufgeklärt, danach beträgt der Indexwert für den objektiven Aufklärungsstand des Falles: $\frac{2 \times 0 + 1 \times 1}{3} = 0,33$

keine diesbezüglichen Kriterien ersichtlich sind²¹³⁾.

In Tabelle 70 ist zunächst die Verteilung der Indexwerte in den Untersuchungsgruppen wiedergegeben. Berücksichtigt wurden nur solche Fälle, deren Index aus mindestens 11 Variablen gebildet wurde, d.h. in denen nicht mehr als 5 "missing values" vorkamen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind die Indexwerte recodiert; die Prozentuierung erfolgt kumulativ. Ergänzend sind die Durchschnittswerte der Untersuchungsgruppen angegeben.

Tabelle 70: Summenindex "Verfahrenskomplexität"

| | § 153a I (N= 188) | | § 153 I (N= 154) | | Strafbef. (N= 176) | |
|----------------|-------------------|-------|------------------|-------|--------------------|-------|
| | N | %cum. | N | %cum. | N | %cum. |
| Index bis 0,10 | 4 | 2,1 | 13 | 8,4 | 33 | 18,8 |
| 0,11 bis 0,20 | 27 | 16,5 | 32 | 29,2 | 37 | 39,8 |
| 0,21 bis 0,30 | 48 | 42,0 | 42 | 56,5 | 42 | 63,6 |
| 0,31 bis 0,40 | 50 | 68,6 | 36 | 79,9 | 29 | 80,1 |
| 0,41 bis 0,50 | 36 | 87,8 | 24 | 95,5 | 24 | 93,8 |
| 0,51 bis 0,60 | 16 | 96,3 | 5 | 98,7 | 8 | 98,3 |
| 0,61 bis 0,70 | 5 | 98,9 | 1 | 99,4 | 3 | 100,0 |
| 0,71 bis 0,80 | 2 | 100,0 | 1 | 100,0 | - | - |
| Ø Index | 0,34 | | 0,29 | | 0,27 | |

Ganz deutlich sind Schwerpunkte der sehr komplexen Verfahren (Index über 0,50) in der § 153a Abs. 1 StPO-Gruppe und derjenigen mit einem geringen Komplexitätsgrad vor allem in der Strafbefehlsgruppe festzustellen. Unter den 15 Fällen mit den höchsten Komplexitätsindices befinden sich 10 Erledigungen nach § 153a Abs. 1 StPO, während keiner der 15 Fälle mit den niedrigsten Werten unter Auflagen eingestellt wurde.

Der Fall mit dem absolut niedrigsten Komplexitätsindex von 0,00 (nicht dokumentiert) betraf ebenso eine Erledigung nach § 153 Abs. 1 StPO wie derjenige mit dem höchsten Index (0,72; Fall 73, Beschuldigter A), wobei letzterer allerdings zunächst für eine

213) Dazu noch ausführlich unten dd.

Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO vorgesehen war²¹⁴⁾.

Überhaupt sind die größten Varianzen zwischen den Untersuchungsgruppen vor allem bei den sehr niedrigen Indices zu finden. Die klare Abstufung der kumulierten Prozentwerte bei der Indexklasse bis 0,2 ist im Verhältnis zwischen Strafbefehl und § 153 Abs. 1 StPO allerdings bereits beim Index bis 0,4 wieder ausgeglichen, im Bereich darüber unterscheiden sich diese Untersuchungsgruppen nur noch von der Gesamtheit der § 153a StPO-Fälle.

Eine weitergehende Interpretation ist allein aufgrund der Indexstruktur nicht möglich. Ebenso ist es problematisch, die Varianzen zwischen den durchschnittlichen Indexwerten ohne statistische Hilfsmittel zutreffend einzuordnen. Es wurden daher vertiefende Analysen angestellt, deren Ergebnisse in den folgenden Abschnitten dargestellt sind:

cc. Varianzanalyse

Da sich die Untersuchung in bezug auf die BWE als Totalerhebung für einen zeitlichen Teilbereich darstellt²¹⁵⁾, sind Signifikanzberechnungen zur Ermittlung einer Zufallswahrscheinlichkeit mangels einer übergeordneten Grundgesamtheit an sich gegenstandslos und daher bislang auch nicht durchgeführt worden.

Der "Nachteil" einer fehlenden griffigen Gewichtungsmöglichkeit von Varianzen (der grundsätzlich durchaus den Vorteil einer weniger oberflächlichen Interpretation des tatsächlichen Datenmaterials beinhalten kann!) kommt dabei besonders zum Tragen, wenn augenfällige Unterschiede zur Belegung einer bestimmten Vermutung nicht vorhanden sind. So stellt sich hier die Frage, wie die durchschnittlichen Indexwerte der Untersuchungsgruppen zu beurteilen sind, die in einem Varianzbereich von 0,07 Punkten (= 7 % des maximalen Index) streuen. Zwar sind bereits deutliche Strukturunterschiede herausgestellt worden, die aus obigen Gründen statistisch nicht auf Zufälligkeiten zurückzuführen sind, doch überraschen gleichwohl die rein optisch geringen Unterschiede in den Durchschnittswerten. Zur unterstützenden

214) Weitere Beispiele für Fälle aus den Extrembereichen: Fall 118 (Index 0,01), Fall 83 (0,04), Fall 93 (0,06), Fälle 6 und 75 (je 0,07); Fall 47 (0,61), Fall 116 (0,62), Fall 27 (0,63), Fall 39 (0,65).

215) S. oben A. 2.

Verdeutlichung dieser Gruppenabweichungen und ihres Gewichts wurden daher und insoweit unter experimenteller Zugrundlegung einer (imaginären) Grundgesamtheit, für die unsere Fallgesamtheit eine repräsentative Stichprobe darstellte, ausnahmsweise doch Signifikanzberechnungen im Wege der Varianzanalyse durchgeführt.

Mit der Varianzanalyse können zwar keine Kausalzusammenhänge nachgewiesen werden, jedoch wird überprüft, inwieweit tatsächlich auftretende Klassenvarianzen einer mehr als zweiklassigen (abhängigen) Variablen in Hinblick auf eine oder mehrere unabhängige Variablen (statt auf dem vermuteten Wirkungszusammenhang) auf Zufall beruhen. Beträgt diese Zufallswahrscheinlichkeit weniger als 5%, spricht man von einem signifikanten Unterschied, d.h. die Varianz ist nicht mehr durch bloßen Zufall zu erklären, eine Kausalitätsvermutung mithin jedenfalls insoweit nicht widerlegt.

Mathematisch stellt die Varianzanalyse die Mittelwertabweichungen innerhalb einer Gruppe (z.B. § 153a Abs. 1 StPO) den Abweichungen zwischen den Gruppen (z.B. § 153a Abs. 1 versus § 153 Abs. 1 StPO) gegenüber, so daß eine hohe Varianz zwischen den Gruppen dann als weniger relevant anzusehen ist, wenn auch innerhalb der Gruppen starke Varianzen vorkommen²¹⁶). Die Varianzanalyse wurde in der Untersuchung mit dem ONEWAY-Programm im SPSS-Paket durchgeführt²¹⁷).

Ausgehend von der Annahme, daß die Art der Abschlußentscheidung (abhängige Variable) vom Grad der Verfahrenskomplexität im hier konstruierten Sinne (unabhängige Variable) mitbestimmt wird, ergaben sich diesbezüglich auf dem 5 %-Niveau signifikante Unterschiede zwischen der § 153a Abs. 1 StPO-Gruppe einerseits und beiden Vergleichsgruppen andererseits²¹⁸).

Die gegenüber den sanktionslosen Einstellungen wie den Strafbefehlsfällen höhere Verfahrenskomplexität der Einstellungen unter Auflagen wäre somit auch dann nicht durch bloßen Zufall zu erklären, wenn unsere Untersuchungsgruppen lediglich repräsentative Stichproben einer übergeordneten Grundgesamtheit darstellten. Anderes

216) Vgl. dazu Mittenecker, Planung und statistische Auswertung von Experimenten, 9, Aufl. 1979, S. 74 ff.

217) Vgl. Beutel u.a. (Fußn. 14), S. 190 ff.

218) Der Übersichtlichkeit halber sei hier nur am Rande vermerkt, daß die erforderliche Normalverteilung der Gruppen im Hinblick auf den Komplexitätsindex anhand des KOLMO-GOROV-SMIRNOV-Tests (Beutel u.a., Fußn. 14, S. 181) überprüft und bestätigt wurde. Die Überprüfung der Homogenität der Gruppenvarianzen erfolgte im ONEWAY-Programm mit den COCHRAN- sowie BARTLETT-BOX-Testverfahren (vgl. Clauss-Ebner, Grundlagen der Statistik für Psychologen, Pädagogen und Soziologen, 1975, S. 314 ff.). Die Vermutung uneinheitlicher Homogenität wurde dabei widerlegt, das Signifikanzniveau lag über 15% (COCHRAN) bzw. 23% (BARTLETT-BOX).

gilt dagegen hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den beiden Vergleichsgruppen; da die Unterschiede hier nicht signifikant sind, wäre insoweit die Zufallshypothese nicht widerlegt.

Es zeigt sich also, daß den absolut nicht sehr bedeutsam scheinenden Varianzen der durchschnittlichen Komplexitätsindizes durchaus ein gewichtiger Erklärungsgehalt zukommen kann, jedenfalls soweit es die hier vor allem interessierende relative Einordnung der § 153a Abs. 1 StPO-Fälle angeht.

Die Eindrücke der Einzelmerkmalsanalysen, wonach der Einstellung unter Auflagen im Ermittlungsverfahren vor allem die Funktion der Bewältigung von Verfahrenskomplexität zukommt, werden durch die Ergebnisse der diesbezüglichen Summenvariablenberechnungen verstärkt. Allerdings kann statistisch nicht ausgeschlossen werden, daß die Resultate durch nicht berücksichtigte "Störvariablen" - die Binnenstruktur der Summenvariablen wird sogleich unter dd. untersucht - beeinflußt sind, wengleich dies angesichts der recht umfänglichen Summenvariablenkonstruktion nicht sehr wahrscheinlich ist.

dd. Zur Binnenstruktur der Summenvariablen

Wie oben bereits ausgeführt, könnte eine a priori unterschiedliche Gewichtung der Einzelvariablen entsprechend ihrem mutmaßlichen Einfluß auf die Komplexität mangels geeigneter Kriterien nicht begründet werden. Die Komplexität eines Verfahrens ist eben keine feststehende bzw. anhand einer allgemeingültigen Begrifflichkeit meßbare Größe, sondern stellt im hier verwendeten Sinne eine summarische Hilfskonstruktion dar, anhand derer ein variantenreiches und im Einzelfall möglicherweise sehr unterschiedliches Zusammenwirken von Einzelmerkmalen zu erfassen versucht werden soll. Weder kann die vorgenommene gleichmäßige Gewichtung als für den Einzelfall sicher zutreffend noch die Zugrundelegung der in der Untersuchung erfaßten Variablen als notwendig erschöpfend bezeichnet werden. Es wird jedoch davon ausgegangen, daß bei allen Unzulänglichkeiten der so vorgenommenen Einordnung der Index auf die Gesamtheit der Fälle geeignet ist, Verfahrenskomplexität zu messen. Auf Grundlage dessen kann auch eine (nachträgliche) Analyse des Einflusses der Einzelvariablen auf die Verfahrenskomplexität - sprich: den so zustande gekommenen Komplexitätsindex - in Betracht kommen, indem man nämlich jedes Merkmal einzeln mit der Summenvariablen korreliert.

Mit der Korrelationsanalyse werden Wechselbeziehungen zwischen zwei quantitativen Merkmalen gemessen²¹⁹). Im Fall vollständiger linearer Abhängigkeit erreicht der Koeffizient die Extremwerte 1 bzw. -1.

Korrelationen liefern zwar grundsätzlich keine Informationen über etwaige Kausalzusammenhänge zwischen den Merkmalen²²⁰), im Falle der Summenvariablenkonstruktion ist diese Kausalwirkung jedoch bereits vorgegeben, da die Einzelvariablenwerte voll in den Index eingehen. Je höher die Korrelation ausfällt, desto mehr entspricht die Abfolge der jeweiligen Merkmalsausprägungen der Komplexitätsannahme und umso stärker wirkt sich damit das Merkmal auf die Summenvariable aus. Weist dagegen ein Merkmal in allen Ausprägungen denselben Indexwert aus, ist es hinsichtlich des Summenwertes neutral, d.h., das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen bestimmter Ausprägungen hat keine Auswirkungen auf den angenommenen Komplexitätsmaßstab.

Zwar sind die Einzelmerkmale an sich zum größten Teil nicht quantitativ meßbar, im Hinblick auf die Indexberechnung besteht für die entsprechend der Komplexitätsannahme in das 0/1-Intervall eingestuftten Ausprägungen jedoch (ein konstruiertes) Ordinalskalenniveau. Es konnten damit sog. nonparametrische Korrelationsanalysen durchgeführt werden²²¹), wobei nochmals betont werden muß, daß die Ergebnisse Erklärungskraft nur hinsichtlich der hier vorgenommenen Indexberechnungen und ihrer Zusammenhänge besitzen.

In Tabelle 71 sind zunächst die Korrelationskoeffizienten für die Gesamtheit der Fälle, sodann für die einzelnen Untersuchungsgruppen aufgeführt. Ausgegangen wurde wie in der Vortabelle von der Indexberechnung bei maximal 5 fehlenden Werten.

Es zeigt sich, daß auf die Gesamtzahl der Fälle vor allem der Aktenumfang und die Verteidigerbeteiligung, aber auch die Verfahrensdauer hoch mit der Summenvariablen korreliert, d.h., diese Variablen spiegeln in der vorgegebenen Abfolge ihrer Ausprägungen am meisten die hier verwendete Komplexitätsannahme wider und wirken sich entsprechend am meisten differenzierend aus.

Der ebenfalls recht hohe Koeffizient beim staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsumfang wird etwas relativiert durch die sogar leicht negative Korrelation beim vorstaatsanwaltschaftlichen Ermittlungsumfang. Es wurde bereits bei der Einzelmerkmalsanalyse festgestellt, daß umfangreiche Ermittlungen der Staatsanwaltschaft praktisch nur in Fällen ohne Vorermittlungen stattfanden, wie umgekehrt eher dann auf eine eigene

219) Mittenecker (Fußn. 216), S. 100 ff.

220) Vgl. Atteslander, Methoden der empirischen Sozialforschung, 4. Aufl. 1975, S. 228 f.

221) NONPAR CORR im SPSS-Paket nach Spearman, vgl. Beutel u.a., (Fußn. 14), S. 175 m.w.N.

Tabelle 71: Einzelmerkmale und Summenindex

| | Korrelation mit Summenindex für: | | | |
|------------------------------------|----------------------------------|----------|---------|-----------|
| | gesamt | § 153a I | § 153 I | Strafbef. |
| Verfahrensdauer | .54 | .55 | .49 | .54 |
| Aktenumfang | .67 | .55 | .67 | .77 |
| Zahl der Beschuldigten | .36 | .24 | .34 | .45 |
| Zahl der Strafanzeigen | .39 | .38 | .38 | .42 |
| vorstaatsanw. Ermittl. -Umfang | -.12 | -.09 | -.13 | -.13 |
| staatsanw. Ermittl. -Umfang | .53 | .55 | .58 | .52 |
| Verteidigerbeteiligung | .63 | .58 | .60 | .67 |
| Zahl der Besch. -Vernehmungen | .08 | -.06 | .13 | .23 |
| Schrift. Stellungnahmen des Besch. | .51 | .42 | .54 | .55 |
| Informelle Gespräche StA/Besch. | .39 | .37 | .31 | .42 |
| Ergebnis der Besch. -Einlassungen | .43 | .39 | .36 | .47 |
| Geschädigtenvernehmungen | .37 | .37 | .41 | .42 |
| Sachverständigengutachten | .26 | .26 | .28 | .24 |
| Hausdurchsuchungen | .43 | .39 | .37 | .53 |
| obj. Aufklärungsstand | .38 | .51 | .22 | .36 |
| subj. Aufklärungsstand | .31 | .40 | .25 | .26 |

aufwendige Sachverhaltsermittlung durch die Staatsanwaltschaft verzichtet wurde, wenn schon entsprechende Vorarbeiten geleistet waren²²²⁾.

Ein vergleichsweise nur geringer Zusammenhang mit der Summenvariablen ergab sich dagegen für die Zahl der Beschuldigtenvernehmungen und auch die Sachverständigengutachten, wobei letztere Variable allerdings bei dichotomer Klassifizierung nur eine sehr geringe Besetzung der Ja/Nein-Kategorie aufwies.

Die Rangfolge der Korrelationswerte für die Gesamtheit der Fälle findet sich im wesentlichen in den Untersuchungsgruppen wieder, auch wenn einzelne Abweichungen bemerkenswert erscheinen.

So fällt besonders der gegenüber den Einstellungsgruppen nochmals sehr viel stärkere Zusammenhang zwischen der Summenvariablen und dem rein quantitativ - formalen Merkmal des Aktenumfangs bei den Strafbefehlsfällen auf. Die - vor allem niedrige - Blattzahl der Akten läßt hier bereits sehr treffsicher auf die - regelmäßig ebenfalls niedrige - Verfahrenskomplexität im übrigen schließen, was auch tatsächlich eher einleuchtet als die umgekehrte Annahme bei blattstarken Akten. Deutlich höher als in den Einstellungsgruppen ist die Korrelation bei den Strafbefehls-

222) Vgl. oben 5. b. cc., Tab. 63.

Tabelle 72: Komplexitätsindex für die Einzelmerkmale

| Merkmal | Klassifizierung | Insgesamt | § 153a I St PO | § 153 I StPO | Strafbefehl |
|--|-----------------------------------|---------------|----------------|---------------|---------------|
| Verfahrensdauer | 1 - 3 Monate | 0,18 (N= 62) | 0,20 (N= 13) | 0,18 (N= 21) | 0,17 (N= 28) |
| | 4 - 6 | 0,20 (69) | 0,26 (19) | 0,22 (17) | 0,16 (33) |
| | 7 - 12 | 0,28 (90) | 0,28 (30) | 0,27 (33) | 0,30 (27) |
| | 13 - 24 | 0,32 (106) | 0,33 (40) | 0,32 (34) | 0,30 (32) |
| | 25 - 36 | 0,38 (51) | 0,44 (16) | 0,34 (14) | 0,36 (21) |
| | 37 - 48 | 0,38 (72) | 0,42 (39) | 0,31 (15) | 0,37 (18) |
| | 49 - 60 | 0,38 (20) | 0,44 (4) | 0,40 (6) | 0,35 (10) |
| | darüber | 0,46 (22) | 0,45 (15) | 0,51 (6) | 0,35 (7) |
| Aktienumfang | 1 - 25 Blatt | 0,14 (N= 76) | 0,19 (N= 14) | 0,15 (N= 30) | 0,11 (N= 32) |
| | 26 - 50 | 0,22 (61) | 0,25 (19) | 0,26 (17) | 0,16 (25) |
| | 51 - 100 | 0,26 (89) | 0,29 (32) | 0,25 (30) | 0,25 (27) |
| | 101 - 150 | 0,33 (85) | 0,35 (32) | 0,33 (20) | 0,32 (33) |
| | 151 - 250 | 0,36 (69) | 0,37 (28) | 0,34 (17) | 0,36 (24) |
| | 251 - 500 | 0,41 (82) | 0,40 (41) | 0,41 (20) | 0,43 (21) |
| | 501 - 1000 | 0,45 (34) | 0,49 (10) | 0,41 (16) | 0,45 (8) |
| | darüber | 0,46 (7) | 0,48 (6) | - (-) | 0,37 (1) |
| Zahl der Beschuldigten | 1 Beschuldigter | 0,24 (N= 235) | 0,30 (N= 68) | 0,23 (N= 70) | 0,21 (N= 97) |
| | 2 | 0,35 (119) | 0,35 (61) | 0,35 (31) | 0,32 (27) |
| | 3 | 0,36 (62) | 0,39 (28) | 0,31 (17) | 0,35 (17) |
| | 4 | 0,34 (20) | 0,29 (7) | 0,31 (8) | 0,46 (5) |
| | 5 | 0,34 (29) | 0,36 (15) | 0,33 (8) | 0,33 (6) |
| | darüber | 0,35 (51) | 0,42 (7) | 0,34 (20) | 0,34 (24) |
| Zahl der Strafanzeigen | keine Strafanzeige | 0,26 (N= 310) | 0,30 (N= 108) | 0,25 (N= 92) | 0,22 (N= 110) |
| | 1 | 0,34 (155) | 0,37 (62) | 0,32 (45) | 0,31 (48) |
| | 2 | 0,41 (25) | 0,42 (6) | 0,39 (10) | 0,42 (9) |
| | 3 - 5 | 0,48 (12) | 0,54 (4) | 0,45 (5) | 0,45 (3) |
| | darüber | 0,55 (9) | 0,62 (5) | 0,38 (1) | 0,50 (3) |
| | Vorstaatsanw. Ermittlungsumfang | keiner | 0,32 (N= 340) | 0,35 (N= 120) | 0,30 (N= 124) |
| nur Abschl.-Verf. | | 0,35 (24) | 0,38 (15) | 0,35 (5) | 0,22 (4) |
| geringe Ermittl. umfang. Ermittl. | | 0,20 (65) | 0,25 (16) | 0,21 (15) | 0,18 (34) |
| 0,31 (82) | | 0,33 (36) | 0,29 (9) | 0,29 (37) | |
| staatsanw. Ermittlungsumfang | nur Abschl.-Verf. | 0,19 (N= 108) | 0,26 (N= 31) | 0,17 (N= 24) | 0,16 (N= 53) |
| | geringe Ermittl. umfang. Ermittl. | 0,24 (125) | 0,26 (57) | 0,23 (46) | 0,24 (22) |
| | 0,37 (282) | 0,41 (100) | 0,36 (82) | 0,33 (100) | |
| Verteidigerbeleidigung | nein | 0,22 (N= 288) | 0,26 (N= 89) | 0,23 (N= 95) | 0,19 (N= 104) |
| | ja | 0,40 (227) | 0,42 (97) | 0,38 (59) | 0,39 (71) |
| Zahl der Beschuldigtenvernehmungen | keine Vernehmung | 0,29 (N= 183) | 0,35 (N= 67) | 0,27 (N= 70) | 0,24 (N= 46) |
| | 1 | 0,30 (272) | 0,33 (95) | 0,30 (79) | 0,26 (98) |
| | 2 | 0,32 (42) | 0,31 (18) | 0,33 (4) | 0,32 (20) |
| | 3 | 0,39 (12) | 0,36 (4) | 0,37 (1) | 0,41 (7) |
| | darüber | 0,43 (3) | 0,39 (2) | - (-) | 0,49 (1) |
| Schriftl. Stellungnahmen des Besch. | nein | 0,25 (N= 326) | 0,29 (N= 108) | 0,24 (N= 98) | 0,21 (120) |
| | ja | 0,39 (189) | 0,40 (78) | 0,38 (56) | 0,39 (55) |
| Informelle Gespräche | nein | 0,27 (N= 402) | 0,30 (N= 122) | 0,27 (N= 140) | 0,24 (N= 140) |
| | ja | 0,41 (115) | 0,41 (65) | 0,43 (14) | 0,39 (36) |
| Ergebnis der Beschuldigtenereinnissungen | Vollgeständnis | 0,22 (N= 119) | 0,28 (N= 32) | 0,14 (N= 16) | 0,21 (N= 68) |
| | Teilgeständnis | 0,30 (63) | 0,28 (36) | 0,35 (4) | 0,33 (23) |
| | Auss. ohne Gest. | 0,38 (N= 208) | 0,40 (84) | 0,35 (83) | 0,38 (41) |
| | keine Aussage | 0,35 (35) | 0,38 (14) | 0,32 (10) | 0,33 (14) |
| Geschädigtenvernehmungen | nein | 0,27 (N= 411) | 0,31 (N= 152) | 0,26 (N= 125) | 0,23 (N= 134) |
| | ja | 0,41 (100) | 0,46 (31) | 0,41 (28) | 0,38 (41) |
| Sachverständigen-gutachten | nein | 0,29 (N= 491) | 0,33 (N= 174) | 0,28 (N= 149) | 0,26 (N= 168) |
| | ja | 0,49 (27) | 0,51 (14) | 0,53 (5) | 0,45 (8) |
| Hausdurch-suchungen | nein | 0,26 (N= 386) | 0,30 (N= 132) | 0,27 (N= 129) | 0,22 (N= 125) |
| | ja | 0,41 (132) | 0,43 (56) | 0,40 (25) | 0,39 (51) |
| Objektiver Aufklärungsstand | vollständig | 0,27 (N= 344) | 0,29 (N= 114) | 0,26 (N= 99) | 0,27 (N= 131) |
| | lückenhaft | 0,40 (131) | 0,42 (65) | 0,34 (47) | 0,44 (19) |
| Subjektiver Aufklärungsstand | vollständig | 0,25 (N= 179) | 0,26 (N= 55) | 0,21 (N= 32) | 0,26 (N= 92) |
| | lückenhaft | 0,34 (296) | 0,37 (124) | 0,31 (114) | 0,34 (58) |

fallen auch hinsichtlich der Merkmale "Zahl der Beschuldigten" und "Hausdurchsuchungen", während bei den Einstellungen nach § 153a Abs. 1 StPO insoweit der objektive und subjektive Aufklärungsstand aus dem Rahmen fallen.

Zur Hintergrundaufhellung der sehr abstrakten Korrelationskoeffizientenberechnung ist in Tabelle 72 der Summenindex für jede einzelne Merkmalsausprägung ausgewiesen. Hoch korrelierende Merkmale zeichnen sich durch einen in der Abfolge stetig steigenden Indexwert und eine hohe Varianz aus. Zu beachten ist dabei, daß "Ausreißer" zum Teil durch niedrige Fallzahlen bedingt sein können und ihnen insoweit nur "optische" Bedeutung zukommt.

Die im wesentlichen gleiche Korrelationsstruktur der Untersuchungsgruppen (Tabelle 71) bedingt, daß zwar die Höhe des Gesamtkomplexitätsindex, nicht aber die Gruppenvarianz²²³⁾ maßgeblich von den am höchsten korrelierenden Einzelvariablen gesteuert wird.

Tabelle 73 zeigt die Entwicklung der Indexwerte, wenn man schrittweise die für die Gesamtfallzahl am höchsten korrelierenden Einzelvariablen aus der Berechnung ausschließt:

Tabelle 73: Komplexitätsindex bei abgewandelter Summenvariablen

| | § 153a SIPO | § 153 SIPO | Strafbef. |
|---|---------------|---------------|---------------|
| ursprüngl. Summenvariable (16 Einzelmerk., max. 5 m.v.) | 0,34 (N= 188) | 0,29 (N= 154) | 0,27 (N= 176) |
| ohne Aktenumfang (15 Einzelmerk., max. 5 m.v.) | 0,33 (188) | 0,28 (154) | 0,26 (176) |
| zusätzl. ohne Verteidigerbeteiligung (14 Einzelmerk., max. 4 m.v.) | 0,32 (188) | 0,27 (154) | 0,25 (176) |
| zusätzl. ohne Verfahrensdauer (13 Einzelmerk., max. 4 m.v.) | 0,31 (188) | 0,27 (154) | 0,24 (177) |
| zusätzl. ohne (vor-) staatsanw. Ermittlungsumfang (11 Einzelmerk., max. 3 m.v.) | 0,27 (188) | 0,24 (154) | 0,20 (175) |
| zusätzl. ohne schriftl. Stellungnahmen (10 Einzelmerk., max. 3 m.v.) | 0,26 (188) | 0,23 (154) | 0,18 (176) |

In allen dargestellten Varianten bleibt der oben im Rahmen der Varianzanalyse festgestellte signifikante Unterschied zwischen den Einstellungen nach § 153a Abs. 1

223) Tab. 70.

StPO und den Vergleichsgruppen bestehen.

Der spezifisch hohe Komplexitätsgrad der § 153a Abs. 1 StPO-Fälle läßt sich also nicht durch besonders komplexitätstypische Merkmale erklären, sondern ergibt sich auch und gerade aus der Summierung der möglichen komplexitätsbildenden Variablen, was als Bestätigung für die Tauglichkeit der Summenvariablenkonstruktion und der auf ihrer Grundlage angestellten Berechnungen angesehen werden kann.

e. Zusammenfassung

Die Analyse der verfahrensbezogenen Merkmale ergibt eine gegenüber den Vergleichsgruppen deutliche Sonderstellung der nach § 153a Abs. 1 StPO erledigten Fälle. Während Strafbefehlsanträgen ebenso wie Einstellungen nach § 153 Abs. 1 StPO regelmäßig ein wenig aufwendiges Ermittlungsverfahren vorausgeht, das auf eine klare Sach- und Rechtslage bzw. eine unbedeutende Fallgestaltung hindeutet, sind die unter Auflagen eingestellten Fälle häufig durch ermittlungsaufwendige bzw. -komplizierte Verfahrenskonstellationen gekennzeichnet.

So dauerten die Ermittlungen – unter Außerachtlassung des Auflagenüberwachungsverfahrens und ohne erheblichen Einfluß des Zustimmungsverfahrens – bei den § 153a Abs. 1 StPO-Fällen mit durchschnittlich über 2 Jahren nicht nur erheblich länger als in den Vergleichsgruppen, sondern auch länger als diejenigen der im gleichen Zeitraum durch Anklage erledigten Verfahren, so daß von einer der gesetzgeberischen Intention entsprechenden raschen Verfahrenserledigung nur unter Voraussetzungen die Rede sein kann, die erhebliche Zweifel am Geringfügigkeitscharakter der Fälle aufkommen läßt.

Der rein zeitlichen Dimension der Verfahren entspricht zwar durchaus auch eine – gemessen an den Vergleichsgruppen – intensivere Ermittlungstätigkeit der Strafverfolgungsorgane, die zu einem stattlichen Aktenumfang, jedoch keinesfalls zu einem adäquaten Ermittlungsergebnis, d.h. Sachaufklärungsstand, führte. Die nach § 153a Abs. 1 StPO erledigten Fälle weisen diesbezüglich sehr viel mehr strukturelle Ähnlichkeiten mit den durch sanktionslose Einstellung erledigten, für die eine hypothetische Schuldfeststellung ausreicht, als mit den Strafbefehlsfällen auf. Ursache hierfür ist nach den Ergebnissen möglicherweise die offensivere Verteidigungsstrategie der Beschuldigten, die sich in häufigerer Verteidigerbeteiligung und – gegenüber den Strafbefehlsfällen – erheblich niedrigerer Geständnisbereitschaft ausdrückte.

Andererseits wurden die verfügbaren Beweismittel in nicht einmal 50 % der § 153a Abs. 1 StPO-Fälle mit Aufklärungslücken von den Ermittlungsbehörden ausgeschöpft, was deutlich gegen eine mehrheitliche "Durchermittlung" dieser Verfahren spricht.

Vielmehr scheint der Einstellung unter Auflagen hier eine "Notbremse-" i.S.v.

ultima ratio-Funktion für Fälle, die anders nicht mehr mit einem vertretbaren Aufwand zu erledigen wären, zuzukommen. Immerhin waren es nur in seltenen Ausnahmefällen die Beschuldigten, von denen die Einstellungsanregung ausging; In aller Regel erfolgte der Vorschlag von seiten der Ermittlungsbehörden selbst.

Dieser Eindruck bestätigt sich, wenn man als Hilfskonstruktion zur Messung der Verfahrenskomplexität die verschiedenen Merkmale, die zu einer Komplizierung der Ermittlungssituation führen können, in einer Summenvariablen zusammenfaßt.

Es zeigt sich, daß zwar einige Merkmale (Verfahrensdauer, Aktenumfang, Verteidigerbeistand) in Hinblick auf die Summenvariable besonders stark differenzieren und damit den so gemessenen Komplexitätsindex mehr als andere Einzelvariablen beeinflussen, jedoch ist davon unbeeinflußt ein gegenüber den Vergleichsgruppen deutlich höherer Komplexitätsgrad der § 153a Abs. 1 StPO-Fälle, der - im (fiktiven) Fall einer Stichprobengesamtheit - einer statistischen Zufallsüberprüfung standhält.

III. Staatsanwältebefragung

A. Methodik

Mit der Befragung der Staatsanwälte war eine mehrschichtige Zielsetzung verbunden. Zum einen sollten Problemstellungen der praktischen Handhabung von Geringfügigkeitseinstellungen, die allein mit dem Mittel der Aktenanalyse nicht (zufriedenstellend) nachvollzogen werden können, aufgegriffen und der fachkundigen Beurteilung der Rechtsanwendenden unterzogen werden. Vor allem aber ging es darum, die Einschätzung der Praxis in bezug auf die der Untersuchung zugrunde liegenden Fragestellungen zu ergründen, und zwar dies sowohl hinsichtlich der pragmatischen wie auch der dogmatischen Seiten des Ermittlungsverfahrens.

Um gegebenenfalls diesbezügliche Besonderheiten in der wirtschaftsstrafrechtlichen Praxis aufzufinden, sollten sowohl Wirtschaftsdezernenten wie in allgemeinen Buchstabenabteilungen mit Vermögensdelikten befaßte Staatsanwälte befragt werden und die Ergebnisse nach Möglichkeit getrennt ausgewertet und gegenübergestellt werden. Ferner sollte die Befragung repräsentativen Charakter für das Bundesgebiet besitzen. Zur Erlangung entsprechender Stichprobengrundlagen wurden mangels anderer geeigneter Quellen von allen Staatsanwaltschaften des Bundesgebiets die Namen der dort mit Wirtschafts- bzw. Vermögensstraftaten befaßten Dezernenten (ohne Jugendstaatsanwälte) erbeten. Von den so ermittelten 1.801 Staatsanwälten waren 386 Wirtschafts-, 1.411 Buchstabenbezernenten. Die daraus gezogenen repräsentativen Zufallsstichproben umfaßten 302 allgemeine und 193 Wirtschaftsstaatsanwälte, denen nach Eingang der Genehmigungen seitens der Justizministerien Anfang 1982 die Befragungsunterlagen zugeleitet wurden.

Von den innerhalb des Erhebungszeitraums bis Ende September 1982 zurückgesandten Fragebögen erwiesen sich 260 als verwertbar, d.h. sie waren ganz oder teilweise inhaltlich ausgefüllt. Die Befragung erzielte mithin einen verwertbaren Rücklauf von 53%, der sich allerdings sehr ungleichgewichtig verteilt, da 161 ausgefüllte Bögen von Wirtschafts-, aber nur 97 von Buchstabenbezernenten kamen. Zwei Befragte ließen sich nicht entsprechend einordnen, da sie als Abteilungsleiter (inzwischen) mit übergeordneten Aufgaben befaßt waren. Während also die "Wirtschaftsstichprobe" zu über 80% ausgeschöpft werden konnte, war dies bei den allgemeinen Staatsanwälten zu nicht einmal 1/3 der Fall. Der Grund dürfte darin liegen, daß die vorliegende

Untersuchung, aber auch die Parallelstudien zu § 74c GVG²²⁴⁾, mit denen die Befragung gemeinsam durchgeführt wurde, sowie die BWE selbst bereits als wirtschafts-strafrechtliches Forschungsprojekt der Praxis zur Kenntnis gekommen war und viele allgemeine Staatsanwälte sich daher von vornherein für eine Mitarbeit nicht kompetent erachteten. Obwohl im ersten Anschreiben sowie anlässlich einer späteren Mahnaktion auf die Vergleichsgruppennotwendigkeit hingewiesen wurde, kamen zahlreiche unausgefüllte Bögen von Buchstabendezernenten zurück, die sich nicht zu einer Mitarbeit entschließen konnten.

Immerhin kommt den Ergebnissen der Wirtschaftsstaatsanwältebefragung, auf die es in erster Linie ankommt, angesichts der insoweit hohen Ausschöpfung ein beachtlicher Aussagegehalt zu. Die 97 Fälle der Vergleichsgruppe dürften – unabhängig von der Frage ihrer Repräsentativität für die Grundgesamtheit – wo nötig jedenfalls zur relativierenden Einordnung ausreichen.

Entsprechend obigen Befragungszielen wurden neben rein informatorischen Fragen zur eigenen Handhabung des § 153a StPO²²⁵⁾ bzw. zu Erfahrungen betreffend die allgemeine Einstellungspraxis²²⁶⁾ auch solche Fragen formuliert, in denen die Staatsanwälte mit in der rechtswissenschaftlichen Diskussion aufgeworfenen Problemstellungen konfrontiert wurden²²⁷⁾. Schließlich sollten die Befragten zu einigen ausgewählten Punkten, hinsichtlich derer zentrale Ergebnisse der Aktenanalyse vermutet wurden, prognostische Stellungnahmen abgeben²²⁸⁾.

Die Hauptschwierigkeit lag dabei darin, die zum Teil sehr komplexen und diffizilen Problemstellungen auf kurze und kategorisiert beantwortbare Fragen zu reduzieren,

224) Lessner (Fußn. 57); Sickenberger (Fußn. 57); Schönherr (Fußn. 57), Kießner, Kreditbetrug als Wirtschaftsdelikt, 1984; Scherer, Subventionsbetrug als Wirtschaftsdelikt, 1984.

225) S. im folgenden 1. a., b., d., 2. a.

226) 1. c., 2. b., 3. a., b., c. aa., d. aa.

227) 3. c. bb., cc., 4. a. – d.

228) 1. e., 3. c. dd., d. bb., cc.

um den Zeitaufwand der Befragten in Grenzen zu halten, ohne gleichzeitig die Möglichkeit zu differenzierterer Stellungnahme zu verschließen. Es wurde schließlich eine Kombination aus offenen und standardisierten Fragestellungen gewählt, deren Abfolge einem schematischen Antwortverhalten entgegenwirken sollte.

Bei den standardisierten Fragen zu Einschätzungen, Meinungen und Prognosen wurde größtenteils eine rigide Reduzierung des denkbaren Antwortspektrums auf Ja/Nein-Kategorien vorgenommen, was bisweilen bei den Befragten auf offenbaren Unmut stieß und in Einzelfällen auch Antwortverweigerungen zur Folge hatte. Obwohl derartige Reaktionen einkalkuliert werden mußten und selbstverständlich nicht verkannt wird, daß sich ein Großteil der Realität im "Graubereich" zwischen den extremen Alternativen bewegt, wurde bei den entsprechenden Punkten dieser Mittelbereich bewußt zugunsten einer polarisierten Fragestellung ausgeblendet, um auf diesem Wege Trends in die eine oder andere Richtung aufzuzeigen. Bei der Interpretation der so gewonnenen Daten wird dieser Umstand allerdings zu berücksichtigen sein. Immerhin zeigt die insgesamt geringe Anzahl von fehlenden Angaben, daß die Befragten sich schließlich überwiegend für eine Alternative entscheiden konnten, die Polarisierung also nicht "leertief". Nennenswerte Antwortausfälle ergaben sich lediglich bei zwei Fragestellungen²²⁹⁾, deren prognostische Intention offenbar allein aus der Formulierung "Glauben Sie..." bzw. "Meinen Sie..." nicht für alle Befragte deutlich wurde.

Nach der Vercodung der Fragebögen, der Dateneingabe in die Rechenanlage sowie der Fehlerkorrektur wurden im ersten Quartal 1983 die Auswertungsarbeiten durchgeführt. Diese erfolgten neben der bereits erwähnten Unterteilung nach Aufgabengebieten zum Teil auch altersspezifisch sowie getrennt nach Bundesländern. Auf Signifikanzberechnungen wurde angesichts der zweifelhaften Repräsentativität der Vergleichsgruppe "allgemeine Staatsanwälte" verzichtet.

Im folgenden werden die Ergebnisse nach Themenbereichen, und zwar zunächst diejenigen der Fragen zur allgemeinen Anwendungspraxis des § 153a StPO (1.) sowie zum Schuldmaßstab (2.), danach der Fragen zur Einstellungspragmatik (3.) und -dogmatik (4.) dargestellt.

229) 1. e und 3. d. cc.

B. Ergebnisse

1. Fragen zur allgemeinen Anwendungspraxis des § 153a StPO

a. Tabelle 74 liegt die Frage "Welchen Stellenwert hat § 153a StPO in Ihrer Erledigungspraxis?" zugrunde. Die Prozentuierungen beziehen sich nur auf die tatsächlichen Nennungen (ohne "keine Angaben").

Tabelle 74: Anwendungshäufigkeit des § 153a StPO

| | Wl.- StA (N= 161) | | allg. StA (N= 97) | |
|---|-------------------|------|-------------------|------|
| | N | % | N | % |
| sehr häufig (in mehr als 10% aller Fälle) | 20 | 12,5 | 5 | 5,3 |
| häufig (6 - 10%) | 44 | 27,5 | 23 | 24,2 |
| durchschnittlich (2 - 5%) | 67 | 41,9 | 53 | 55,8 |
| selten (unter 2%) | 29 | 18,1 | 14 | 14,7 |
| nie | - | - | - | - |
| keine Angabe | 1 | | 2 | |

Die Bildung und Bewertung der Antwortklassen mußte anhand der bis dahin spärlichen und zum Teil widersprüchlichen Erkenntnisse über die Anwendungshäufigkeit der Bagatelleinstellungen²³⁰ erfolgen. Neuere und fundiertere Material liegt inzwischen auf der Grundlage der staatsanwaltschaftlichen Zählkartenstatistik vor²³¹). Die geringe Zahl von Antwortausfällen sowie die Häufigkeit der Nennungen im "durchschnittlichen" Bereich zeigen aber, daß die Skala offenbar zur Einordnung der eigenen Praxis geeignet und in etwa zutreffend kategorisiert ist.

Auffallend ist, daß die Wirtschaftsdezernenten danach häufiger nach § 153a StPO verfahren als die allgemeinen Staatsanwälte. Immerhin 40% der Wirtschaftsstaatsanwälte schätzten, daß sie in mehr als 5% aller Fälle das Verfahren gegen Auflagen/ Weisungen einstellen. Das Ergebnis deutet damit auf eine häufigere Anwendung des § 153a Abs. 1 StPO in Wirtschaftsstrafsachen hin, als dies nach den Ergebnissen der

230) Vgl. Kausch (Fußn. 1), S. 115 ff.; Rieß (Fußn. 196), S. 120 f., 148 f.; Blankenburg u.a. (Fußn. 76), S. 315.

231) Heinz, ZStW 94 (1982), S. 692 ff.; Rieß, ZRP 1983, S. 96.

Aktenanalyse errechnet wurde²³²⁾. Die Ursache könnte in einer insoweit selektiven Erfassung der BWE bestehen²³³⁾.

b. Auf die Frage "Wenden Sie § 153a StPO bei Wirtschaftsstrafsachen - soweit Sie damit befaßt sind - häufiger, seltener oder gleich häufig als in anderen Strafsachen an?" ergab sich das Antwortbild der Tabelle 75.

Tabelle 75: Relative Anwendungshäufigkeit in Wirtschaftssachen

| | Wl.- SIA (N= 161) | | allg. SIA (N= 97) | |
|------------------|-------------------|------|-------------------|------|
| | N | % | N | % |
| häufiger | 26 | 17,9 | 1 | 2,2 |
| gleich häufig | 82 | 56,6 | 33 | 73,3 |
| seltener | 37 | 25,5 | 11 | 24,4 |
| keine Einordnung | 16 | | 52 | |

Es ist zunächst zu beachten, daß von den Buchstabendezernenten nur der kleinere Teil überhaupt mit Wirtschaftsstrafsachen befaßt ist, wie sich u.a. daraus ergibt, daß 52 Befragte keine Einordnung vornehmen konnten. Unter den 97 Buchstabendezernenten waren insgesamt nur 10, die mehr als 10% ihrer bearbeiteten Fälle als Wirtschaftsstrafsachen bezeichneten.

Es wäre insoweit denkbar, daß Buchstabendezernenten, soweit sie ausnahmsweise mit Wirtschaftskriminalität befaßt waren, diese schwerer bewerten als Wirtschaftsdezernenten, die durch die tägliche Erfahrung mit der Materie eine differenziertere Sicht bezüglich der Abstufung des Schuldgehalts bei derartigen Delikten entwickelt haben²³⁴⁾. Jedenfalls fällt ins Auge, daß Wirtschaftsdezernenten nach ihrer eigenen Einschätzung nicht nur relativ öfter von § 153a StPO Gebrauch machen als ihre nicht spezialisierten Kollegen (Tabelle 74), sondern sogar zu knapp 18% häufiger Wirtschaftsstrafsachen als Allgmeindelikte entsprechend erledigen, während dies in der

232) S. oben II. B. 1. a.

233) S. dazu oben A. 1.

234) S. unten 3. d. cc.

Vergleichsgruppe nur in einem einzigen Fall angegeben wurde.

c. Die Staatsanwälte wurden ferner zur Entwicklung der Anwendungshäufigkeit des neuen § 153a StPO seit seiner Einführung im Jahre 1975 befragt. Dabei ergaben sich die in Tabelle 76 wiedergegebenen Werte.

Tabelle 76: Entwicklung in der Anwendungshäufigkeit des § 153a StPO
seit 1975 zu beobachten?

| | WL- StA (N= 161) | | allg. StA (N= 97) | |
|--------------------|------------------|------|-------------------|------|
| | N | % | N | % |
| zunehmende Tendenz | 110 | 71,0 | 54 | 62,8 |
| abnehmende Tendenz | 2 | 1,3 | 6 | 7,0 |
| keine Entwicklung | 43 | 27,7 | 26 | 30,2 |
| keine Angabe | 6 | | 11 | |

In beiden Gruppen wurde ganz überwiegend eine zunehmende Tendenz festgestellt, was bei einer neuen Vorschrift angesichts anfänglicher Anwendungsunsicherheiten nicht überrascht. Die wenigen Ausnahmefälle, in denen eine rückläufige Tendenz beobachtet wurde, könnten dahingehend gedeutet werden, daß sich manchenorts eine anfängliche Euphorie nachträglich abgebaut hat.

d. Von nicht unerheblicher Bedeutung für die Rechtsanwendungspraxis sind Richtlinien zur Regelung einer entsprechend ihrem Geltungsbereich einheitlichen Vorgehensweise der Justizorgane. Statistische Regelmäßigkeiten oder regionale Abweichungen erklären sich demgemäß oftmals schlicht aus solchen Anordnungen bzw. Empfehlungen. Zur Gewinnung eines Überblicks, aber auch zur Testung des Bekanntheitsgrades unter den Staatsanwälten selbst, wurde gefragt, ob es neben den - hinlänglich bekannten - RiStBV noch andere landesministerielle oder behördeninterne Richtlinien zur Anwendung des § 153a StPO gibt²³⁵⁾.

Die Ergebnisse zeigt Tabelle 77, wobei in diesem Fall eine Differenzierung nach Bundesländern erfolgte:

235) Überblick bei Kausch (Fußn. 1), S. 193 ff.

Tabelle 77: Richtlinien zur Anwendung des § 153a StPO

| | Bad.-Würtb. | Bayern | Berlin | Bremen | Hamburg | Hessen | Niedersachsen | Nordrh.-Westf. | Rheinl.-Pfalz | Saarland | Schlesw.-Holst. | nicht feststb. |
|---------------------|-------------|--------|--------|--------|---------|--------|---------------|----------------|---------------|----------|-----------------|----------------|
| landesministerielle | 2 | 2 | 1 | - | - | 5 | 8 | 4 | 1 | - | - | 4 |
| behördeninterne | 16 | 24 | 1 | 8 | 2 | 8 | 2 | 31 | 4 | 3 | 6 | 7 |
| beides | 1 | 3 | - | - | - | 2 | 1 | 2 | - | - | - | 1 |
| nein/nichts | 12 | 7 | 1 | - | 4 | 9 | - | 19 | 3 | 1 | 14 | 9 |
| keine Angabe | 8 | 4 | - | - | 1 | 4 | 5 | 7 | - | - | 1 | 2 |
| | 39 | 40 | 3 | 8 | 7 | 28 | 16 | 63 | 8 | 4 | 21 | 23 |

Die zum Teil erheblich widersprüchlichen Angaben weisen immerhin aus, daß sich 149 Befragte (= 57,3%) im Bereich der Einstellung nach § 153a StPO an Richtlinien (außer RiStBV) gebunden fühlen. Im übrigen kann lediglich festgestellt werden, daß offenbar auch unter den Rechtsanwendenden keine vollständige Klarheit über den internen Regelungsbestand herrscht.

e. Mit der Perzeptionsfrage "Meinen Sie, daß der § 153a Abs. 1 StPO im Bundesgebiet einheitlich angewendet wird?" wurde sodann eine Problematik angerissen, die in der Literatur zum § 153a StPO breiten Raum einnimmt²³⁶⁾, daß nämlich aufgrund mangelnder Bestimmbarkeit der unbestimmten Rechtsbegriffe "geringe Schuld" und "öffentliches Interesse", resultierend bereits aus der Begrifflichkeit selbst, vor allem aber auch der praktisch ausgeschlossenen obergerichtlichen Nachprüfbarkeit von Geringfügigkeitseinstellungen, sich eine im Geltungsbereich der Norm einheitliche Anwendungspraxis, die unter Gleichheits- und Bestimmtheitsgesichtspunkten unbedingt erforderlich wäre, nicht erreichen lasse. Statt rechtsanwendungsvereinheitlichender obergerichtlicher Entscheidungen könnten zudem die regionalen bzw. lokalen Richtlinien²³⁷⁾, soweit sie nicht aufeinander abgestimmt sind, der materiellen Entscheidungsvielfalt noch Vorschub leisten (Tabelle 78):

236) U.a. Kausch (Fußn. 1), S. 115 ff., 167 ff.; Rieß (Fußn. 196), S. 120 f., 148 f.

237) Vgl. oben d.

Tabelle 78: Bundesweit einheitliche Anwendung des § 153a StPO?

| | Wl.- SIA (N= 161) | | allg. SIA (N= 97) | |
|---------------|-------------------|------|-------------------|------|
| | N | % | N | % |
| ja | 19 | 13,5 | 12 | 13,8 |
| nein | 122 | 86,5 | 75 | 86,2 |
| keine Antwort | 20 | | 10 | |

Es zeigt sich, daß die Befragten ganz eindeutig nicht mit einer einheitlichen Anwendungspraxis des § 153a StPO rechnen, wobei auch zwischen den Untersuchungsgruppen in diesem Punkt keine abweichenden Ergebnisse auftreten. Selbst wenn man die diesbezüglich verhältnismäßig zahlreichen Antwortenausfälle, bei denen sich die Befragten offenbar keine überregionale Prognose zutrauten, und die daher in der Ja/Nein-Kategorisierung und -Prozentuierung nicht berücksichtigt sind, mit einbezöge, würde die Zahl derjenigen, die keine uneinheitliche Einstellungspraxis vermuten, nicht 25% erreichen.

Die Prognose der Befragten kann nach den Ergebnissen der Aktenanalyse jedenfalls für den Bereich der Wirtschaftskriminalität als voll zutreffend bezeichnet werden²³⁸⁾. Der schon an sich sehr unbefriedigende Zustand einer ungleichen Rechtsanwendung erhält natürlich dadurch noch eine besondere Note, daß er offenbar im vollen Bewußtsein der Praxis geschieht.

2. Fragen zum Schuldmaßstab

a. Mit der der Tabelle 79 zugrunde liegenden Frage wurden den Staatsanwälten sechs Fallmerkmale vorgelegt, die in der Literatur häufig als mögliche Kriterien für "geringe Schuld" behandelt werden. Es sollten diejenigen Merkmale genannt werden, die in der eigenen Praxis der Befragten eine entsprechende Bedeutung haben. Dabei waren Mehrfachnennungen möglich.

Es zeigt sich, daß das tatsächliche Ausmaß des (Fremd-) Schadens offenbar das Hauptkriterium für die Bemessung der Schuld darstellt, wobei besonders bemerkens-

238) Vgl. oben II. B. 1. a.

Tabelle 79: Kriterien für "Geringe Schuld" (Mehrfachnennungen)

| | WL - SIA (N= 161) | | allg. SIA (N= 97) | |
|--|-------------------|------|-------------------|------|
| | N | % | N | % |
| Schadenshöhe | 124 | 77,0 | 83 | 85,6 |
| Schadenswiedergutmachung/ außerstrafrechtliche Regelung | 146 | 90,7 | 82 | 84,5 |
| Selbstschädigung des Beschuldigten | 87 | 54,0 | 63 | 64,9 |
| Mitverschulden des Opfers | 108 | 67,1 | 78 | 80,4 |
| Überwachungsverschulden von Kontrollinstanzen | 85 | 52,8 | 42 | 43,3 |
| Vorbefristungen des Beschuldigten | 107 | 66,5 | 75 | 77,3 |

wert ist, daß bei den Wirtschaftsdezernenten das diesbezügliche Verhalten nach der Tat (Wiedergutmachung) mit Abstand am häufigsten genannt wird, obwohl dies nach den Ergebnissen der Aktenanalyse keineswegs zu erwarten war. Bei den 348 Geringfügigkeitseinstellungsfällen waren Wiedergutmachungshandlungen (während des Ermittlungsverfahrens) nur in 51 Fällen aktenkundig²³⁹⁾; 26mal wurden sie als Einstellungsgrund ausdrücklich erwähnt²⁴⁰⁾.

Daß die Schadenshöhe für sich von über 3/4 der befragten Wirtschaftsstaatsanwälte als Kriterium für das Schuldmaß angesehen wird, mag auf den ersten Blick ebenfalls überraschen, wenn man die strukturellen Ähnlichkeiten, die sich im Rahmen der Aktenanalyse zwischen den Geringfügigkeitseinstellungen nach § 153a Abs. 1 StPO und den Fällen, in denen mit dem Strafbefehl eine Kriminalstrafe beantragt wurde, gerade in den hohen Schadensklassen ergaben²⁴¹⁾, bedenkt. Indes wäre es ein Trugschluß, sich allein an denjenigen Fällen zu orientieren, die möglicherweise trotz hohen Schadens als Bagatelle behandelt wurden, zumal die große Menge der Einstellungsfälle, vor allem die nach § 153 Abs. 1 StPO erledigten, sich in den (verhältnismäßig) niedrigen Schadensklassen befanden. Allerdings zeigt das Ergebnis angesichts der absoluten Schadenshöhen, daß die Wirtschaftsstaatsanwälte für den Geringfügigkeitsmaßstab offenbar einen relativen Schadensbegriff zugrunde legen.

239) Vgl. II. B. 2. b. ff.

240) Vgl. II. B. 1. f.

241) Vgl. II. B. 2. b. bb.

Ein Überraschendes Ergebnis ist ferner, daß die Vorstrafenbelastung des Beschuldigten mit 66,5 % zwar von den Wirtschaftsdezernenten seltener als von den allgemeinen Staatsanwälten als Kriterium für geringe Schuld genannt wurde, dies jedoch immer noch in krassem Widerspruch zu den Erfahrungen aus der Aktenanalyse steht, wonach nur in 19 Fällen (= 5,5 %) das Fehlen einer Vorstrafe als Einstellungsgrund genannt und vor allem in 108 Fällen (= 31,0 %) überhaupt ein Strafregisterauszug angefordert wurde.

Die aufgezeigten Divergenzen zwischen Befragungsergebnis und tatsächlicher Einstellungspraxis nach der Aktenanalyse sind möglicherweise durch eine Tendenz zu erwartungsgemäßem Antwortverhalten zu erklären, wie sie auch weiter unten bei altersspezifischen Analysen beobachtet wurde.

b. Auf die (offene) Frage "Gibt es nach Ihrer Erfahrung Deliktgruppen oder Tätergruppen, die sich besonders für eine Einstellung nach § 153a StPO eignen?" ergaben sich die in Tabellen 80 und 81 dargestellten Ergebnisse.

Tabelle 80: Für Einstellung nach § 153a StPO besonders geeignete Deliktgruppen (Mehrfachnennungen)

| | Wl. - StA (N= 161) | | allg. StA (N= 97) | |
|--|--------------------|------|-------------------|------|
| | N | % | N | % |
| Steuerdelikte | 22 | 13,7 | - | - |
| Formaldelikte | 13 | 8,1 | - | - |
| RVO - Delikte | 10 | 6,2 | - | - |
| Betrug | 2 | 1,2 | 11 | 11,3 |
| Subventionsbetrug | 3 | 1,9 | - | - |
| UWG - Delikte | 3 | 1,9 | - | - |
| AusländerG - Verstöße | - | - | 1 | 1,0 |
| LebensmittelG - Verstöße | 1 | 0,6 | - | - |
| GmbHG - Verstöße | 2 | 1,2 | - | - |
| Wucher | 1 | 0,6 | - | - |
| FernmeldeG - Verstöße | 1 | 0,6 | 1 | 0,6 |
| WaffenG - Verstöße | - | - | 4 | 4,1 |
| BTM-G - Verstöße | - | - | 1 | 1,0 |
| Umweltschutzdelikte | - | - | 1 | 1,0 |
| Truppenschmuggel | 2 | 1,2 | - | - |
| Ladendiebstahl/Diebstahl geringwertiger Sachen | 5 | 3,1 | 30 | 30,9 |
| Beförderungserschleichung | 1 | 0,6 | 1 | 1,0 |
| Verl. der Unterhaltspflicht | 4 | 2,5 | 15 | 15,5 |
| Straßenverkehrsdelikte | 1 | 0,6 | 15 | 15,5 |
| Körperverletzung | - | - | 8 | 8,2 |
| Nötigung | - | - | 1 | 1,0 |
| Brandstiftung | - | - | 1 | 1,0 |
| keine Angaben | 112 | 69,6 | 42 | 43,3 |

Fast 70 % der Wirtschaftsdezernenten konnten keine besonders geeigneten Deliktgruppen nennen, was entsprechend den Ergebnissen der Aktenanalysen²⁴²⁾ ganz eindeutig gegen eine insoweit bewußt deliktsspezifische Anwendungspraxis des § 153a StPO spricht, zumal sich auch im übrigen keine bedeutsamen Schwerpunkte ergaben. Mit 13,7% wurden die Steuerdelikte noch am häufigsten genannt.

Bei den allgemeinen Staatsanwälten ergab sich demgegenüber ein deutlicher Schwerpunkt bei den leichten Diebstahlsfällen, insbesondere dem Ladendiebstahl, die über 30% der Befragten als besonders geeignet für eine Erledigung nach § 153a StPO ansahen. Dieses Ergebnis kann angesichts der Entstehungsgeschichte der Norm ebensowenig überraschen wie die relativ häufigen Nennungen der Straßenverkehrsdelikte und der Unterhaltspflichtverletzungen.

Tabelle 81: Für Einstellung nach § 153a StPO besonders geeignete Tätergruppen (Mehrfachnennungen)

| | WL.- SIA (N= 161) | | allg. SIA (N= 97) | |
|---|-------------------|------|-------------------|------|
| | N | % | N | % |
| Ersttäter | 14 | 8,7 | 24 | 24,7 |
| "abhängige" Täter/Täter mit untergeordneter Verantwortung | 7 | 4,3 | - | - |
| Strohänner/-frauen | 6 | 3,7 | - | - |
| Konflikttäter (wirtschaftl. Bedrängnis) | 6 | 3,7 | 1 | 1,0 |
| unerfahrene Täter | 4 | 2,5 | 1 | 1,0 |
| geständige, einsichtige Täter | - | - | 3 | 3,1 |
| Verhandlungs-/Haltunfähige | 1 | 0,6 | - | - |
| vermögende Täter | 1 | 0,6 | - | - |
| Schuldunfähige | 1 | 0,6 | - | - |
| Täter nach Berufsaufgabe | 1 | 0,6 | - | - |
| Heranwachsende | - | - | 3 | 3,1 |
| Täter mit "Beziehungen" | - | - | 1 | 1,0 |
| Täter aus niedrigen Schichten | - | - | 1 | 1,0 |
| ältere Personen | - | - | 2 | 2,1 |
| keine Angaben | 129 | 80,1 | 66 | 68,0 |

Auch eine spezifische Tätertypologie im Bereich der Verfahrenseinstellungen unter Auflagen oder Weisungen ist den befragten Wirtschaftsstaatsanwälten zumindest nicht bewußt. Hinsichtlich dieses Teils der Frage verzichteten sie sogar zu 80% auf

242) Vgl. dort II. B. 2. a.

irgendeine Nennung; die erfolgten Angaben sind jedenfalls ohne mengenmäßige Bedeutung. Erstaunlich ist, daß auch nur knapp 9% der Wirtschaftsdezernenten die Ersttäter anführten, obwohl immerhin 66,5% von ihnen die Vorstrafen (-freiheit) als Maßstab für geringe Schuld bezeichnet hatten²⁴³⁾. Bei den Buchstabendezernenten war dagegen mit knapp 25% durchaus ein gewisser Schwerpunkt bei den Ersttätern festzustellen, die übrigen Nennungen können vernachlässigt werden. Es ist allerdings zu beachten, daß auch dort mit 68% die ganz überwiegende Zahl der Befragten keine Angaben machte.

3. Fragen zur Einstellungspragmatik

a. Der Tabelle 82 liegt die Frage "Von wem geht nach Ihrer Erfahrung die Anregung der Verfahrenseinstellung nach § 153a Abs. 1 StPO aus?" zugrunde. Es waren Mehrfachnennungen zulässig, wobei davon ausgegangen wurde, daß nur die typischen Initiatoren angegeben werden. Die Abstufung der Ergebnisse zeigt, daß dies auch von den Befragten so verstanden wurde.

Tabelle 82: Initiator der Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO (Mehrfachnennungen)

| | Wl.- StA (N= 161) | | allg. StA (N= 97) | |
|---------------------|-------------------|------|-------------------|------|
| | N | % | N | % |
| Staatsanwaltschaft | 122 | 75,8 | 81 | 83,5 |
| Beschuldigter | 42 | 26,1 | 16 | 16,5 |
| Verteidiger | 128 | 79,5 | 57 | 58,8 |
| Gericht | 97 | 60,2 | 51 | 52,6 |
| beteiligte Behörden | 22 | 13,7 | 5 | 5,2 |

Während sich bei den allgemeinen Dezernenten ein ganz eindeutiges Schwergewicht bei der Anregung durch die Staatsanwaltschaft selbst ergibt, ist dies in der Gruppe der Wirtschaftsdezernenten nicht der Fall. Dort überwiegt sogar leicht die Anregung durch den Verteidiger, und auch der Anteil der Befragten, der den Beschuldigten selbst als Initiator angibt, ist um etwa 10% höher als in der Vergleichsgruppe. Nach den Ergebnissen der Aktenanalyse kann diese praktisch gleichrangige Initiativfunktion von Staatsanwaltschaft und Beschuldigten bzw. Verteidiger nicht bestätigt werden.

243) Tab. 79; vermutlich wirkt sich insoweit auch die offen gestaltete Fragestellung aus; viele Befragte dürften hier u.U. aus Bequemlichkeit auf eine inhaltliche Antwort verzichtet haben.

Erstmalige Einstellungsanregungen von Beschuldigtenseite waren dort die seltene Ausnahme²⁴⁴⁾.

Es ergeben sich jedoch Zweifel daran, daß die Fragestellung von den Staatsanwälten zutreffend allein auf § 153a Abs. 1 StPO bezogen wurde, dies aufgrund des hohen Anteils der Nennungen des Gerichts als einstellungsanregende Instanz, denn im Normalfall erhält das Gericht erst durch die Zustimmungsanfrage überhaupt Kenntnis von einem nach § 153a Abs. 1 StPO zu erledigenden Fall. Beziehen sich die Angaben jedoch zum Teil auch auf § 153a Abs. 2 StPO, so kann nicht mit Sicherheit von einer Gültigkeit der vorgefundenen Strukturen allein für die Einstellung vor Anklageerhebung ausgegangen werden, da sich die Rollenverteilung in einer Hauptverhandlung erheblich anders darstellen kann als im Ermittlungsverfahren. Dies gilt insbesondere für die Verteidigung.

b. Die anwältliche Vertretung speziell im Ermittlungsverfahren und ihr Einfluß auf die Abschlußentscheidung der Staatsanwaltschaft war zudem Gegenstand einer Frage, deren Beantwortung durch die Befragten sich aus Tabelle 83 ergibt. Die Frage lautete: "Spielt nach Ihrer Beobachtung die Frage der anwältlichen Vertretung im Ermittlungsverfahren eine Rolle bei der Entscheidungsfindung über die zu treffende Reaktion?".

Tabelle 83: Entscheidungsrelevanz anwältlicher Vertretung
zu beobachten?

| | Wl.- StA (N= 161) | | allg. StA (N= 97) | |
|--------------|-------------------|------|-------------------|------|
| | N | % | N | % |
| ja | 65 | 40,6 | 25 | 26,6 |
| nein | 95 | 59,4 | 69 | 73,4 |
| keine Angabe | 1 | | 3 | |

Bei den Wirtschaftsdezernenten räumten mit gut 40% erheblich mehr Befragte einen entscheidungsrelevanten Einfluß eines Verteidigers ein als in der Vergleichsgruppe. Der Eindruck stärkerer anwältlicher Einflußnahme bei Wirtschaftsstrafsachen könnte zwar bereits dadurch erklärt sein, daß dort überhaupt häufiger Verteidiger eingeschaltet werden als in allgemeinen Strafsachen. Demgegenüber zeigen die Ergebnisse der Aktenanalyse aber auch, daß in Wirtschaftssachen die anwältliche Vertretung ein

244) S. oben II. B. 5. b. bb. ddd.

wesentlicher Faktor der Verfahrenskomplexität und letztere wiederum von Bedeutung für die Frage der (verfahrensökonomischen) Erledigung ist. Einstellungen nach § 153a Abs. 1 StPO erfolgten deutlich häufiger als andere Abschlußentscheidungen in Verfahren mit Verteidigerbeteiligung²⁴⁵⁾.

Auch in persönlichen Gesprächen des Verfassers mit Richtern und Staatsanwälten über die Problematik der Untersuchung wurden immer wieder die vielfältigen Möglichkeiten der Verteidigung, gerade in Wirtschaftsstrafsachen das Verfahren zu komplizieren, hervorgehoben. Ein Vorsitzender Richter einer Wirtschaftsstrafkammer berichtete, daß es großer persönlicher Erfahrung sowie Geschickes in der Termingestaltung bedürfe, um den "Widerstandswillen" vor allem "jüngerer profilierungsbedürftiger Verteidiger zu brechen".

c. Mit dem folgenden Fragenkomplex sollten die Staatsanwälte mit der Problematik der Verhandlungen im Vorfeld einer § 153a Abs. 1 StPO-Entscheidung konfrontiert werden. Die eher verfahrenspragmatischen Argumente gegen die neue Einstellungsmöglichkeit knüpfen vor allem an diese Situation an, wenn eine zumindest jederzeit mögliche, zivilprozeßualen Vergleichsverhandlungen ähnliche Ebene zwischen Strafverfolgungsorgan und Beschuldigtem als dem Ansehen der Strafrechtspflege insgesamt abträglich erachtet wird²⁴⁶⁾, wenn von einem "Handel mit Gerechtigkeit" oder einem "Tuschelverfahren", in dem vor allem intelligente, sprachgewandte und begüterte Beschuldigte im Vorteil sind, die Rede ist²⁴⁷⁾, und wenn der einzelne Staatsanwalt angesichts aller damit verbundener Probleme für schlicht persönlich überfordert erachtet wird²⁴⁸⁾. Speziell zu diesem zentralen Problem der Untersuchungsthematik war von der Staatsanwältebefragung ein zusätzlicher, über die Ergebnisse der Aktenanalyse hinausgehender, Erkenntnisgewinn erwartet worden, da es möglich erschien, daß die schriftlichen Unterlagen insoweit keine vollständige Dokumentation des Verfahrensablaufs darstellen. Tatsächlich fanden sich dort zu den überhaupt notierten "informellen Gesprächen" zumeist auch nur kurze Ergebnisprotokolle²⁴⁹⁾, aus denen

245) S. oben II. B. 5. b. dd. aaa.

246) Dencker, JZ 1973, S. 147.

247) Schmidhäuser, JZ 1973, S. 534 f.

248) Schmidhäuser, JZ 1973, S. 533.

249) Vgl. oben II. B. 5. b. dd. bbb.

sich keine Hinweise auf ein längeres Feilschen zwischen Staatsanwaltschaft und Beschuldigten bzw. seinem Verteidiger ergaben.

aa. Mit der Frage, ob es im Vorfeld einer Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO "bisweilen echte Verhandlungen zwischen Staatsanwaltschaft und Beschuldigtem/Verteidiger über die Bedingungen der Verfahrenseinstellung" gebe, sollte zunächst festgestellt werden, inwieweit die Problematik überhaupt von den Befragten im Umfeld ihrer eigenen Praxis gesehen wird. Dabei ergab sich das in Tabelle 84 wiedergegebene Antwortbild:

Tabelle 84: Verhandlungsebene über Bedingungen der Verfahrenseinstellung?

| | WL- SIA (N= 161) | | allg. SIA (N= 97) | |
|--------------|------------------|------|-------------------|------|
| | N | % | N | % |
| ja | 135 | 84,4 | 67 | 69,8 |
| nein | 25 | 15,6 | 29 | 30,2 |
| keine Angabe | 1 | | 1 | |

Danach wird eine solche Verhandlungsebene jedenfalls in Einzelfällen ganz überwiegend eingeräumt, und zwar wiederum erheblich häufiger von den Wirtschaftsdezernenten. Daß damit nicht eine im gleichen Umfang positive Einstellung dazu einhergeht, ergibt sich sogleich aus den nachfolgenden Tabellen, wurde jedoch vielfach auch bereits bei der hier dargestellten Fragestellung durch handschriftliche Zusätze wie z.B. "leider" oder "bei mir nicht" zum Ausdruck gebracht.

bb. Die wertende Einschätzung der Befragten wurde mit der Frage "Halten Sie eine Verhandlungsebene' zwischen Staatsanwalt und Beschuldigtem/Verteidiger vor einer § 153a-Entscheidung für begrüßenswert?" ermittelt (Tabelle 85):

Tabelle 85: Einschätzung einer Verhandlungsebene zwischen SIA und Beschuldigtem/Verteidiger

| | WL- SIA (N= 161) | | allg. SIA (N= 97) | |
|---------------------|------------------|------|-------------------|------|
| | N | % | N | % |
| begrüßenswert | 79 | 53,7 | 38 | 40,9 |
| nicht begrüßenswert | 68 | 46,3 | 55 | 59,1 |
| keine Angabe | 14 | | 4 | |

Die Wirtschaftsstaatsanwälte begrüßten danach, jedenfalls soweit sie eine inhaltliche Angabe machten, mehrheitlich eine Verhandlungsebene zwischen Staatsanwalt und Beschuldigten/Verteidiger vor einer § 153a StPO-Entscheidung und teilten somit offenbar nicht die genannten Bedenken. Allerdings muß auch berücksichtigt werden, daß die Fragestellung an sich nicht notwendig nur die negativen Aspekte im Blickwinkel hat und es letztlich stets eine Frage von Verhandlungsinhalt und -form im Einzelfall sein wird, ob zwischen den Beteiligten eine Ebene des "Feilschens" entsteht. Immerhin wird eine Verhandlungsebene aber von den Buchstabendezernenten zu knapp 60% überhaupt abgelehnt. Möglicherweise greift das klassische Über-/Unterordnungsverhältnis des Strafrechts hier noch wesentlich spürbarer Platz als in Wirtschaftsstrafsachen, wo es ohnehin bereits aufgrund der häufig sozial wie intellektuell den Angehörigen der Strafverfolgungsorgane zumindest gleichrangigen Beschuldigten schwieriger durchzusetzen sein wird²⁵⁰⁾.

Differenziert man die vorstehenden Ergebnisse nach Altersklassen der Befragten, wobei die mittlere Klasse auf das Alter zwischen 36 und 45 Jahren festgelegt wurde, ergibt sich das in Tabelle 85a wiedergegebene Bild:

Tabelle 85a: Einschätzung einer Verhandlungsebene zwischen StA und Beschuldigten/Verteidiger (diff. nach Altersklassen der Befragten)

| | Wl.- Staatsanwälte | | | | | | allg. Staatsanwälte | | | | | |
|---------------------|--------------------|---------|------------|---------|------------|---------|---------------------|------|------------|------|------------|------|
| | bis 35 J. | | 36 - 45 J. | | über 45 J. | | bis 35 J. | | 36 - 45 J. | | über 45 J. | |
| | (N= 50) | (N= 64) | (N= 36) | (N= 35) | (N= 35) | (N= 22) | | | | | | |
| | N | % | N | % | N | % | N | % | N | % | N | % |
| begrüßenswert | 28 | 59,6 | 31 | 52,5 | 15 | 50,0 | 16 | 47,1 | 15 | 45,5 | 6 | 28,6 |
| nicht begrüßenswert | 19 | 40,4 | 28 | 47,5 | 15 | 50,0 | 18 | 52,9 | 18 | 54,5 | 15 | 71,4 |
| keine Angabe | 3 | | 5 | | 6 | | 1 | | 2 | | 1 | |

Sowohl bei den Wirtschaftsdezernenten wie bei den allgemeinen Staatsanwälten nimmt die positive Einstellung zu einer Verhandlungsebene im Vorfeld einer § 153a StPO-Einstellung mit zunehmendem Alter ab, was dafür sprechen könnte, daß die Erfahrungen der Staatsanwälte in diesem Bereich nicht gerade positiv ausfielen. Allerdings befinden sich derartige Deutungsversuche bereits im rein spekulativen Bereich.

250) Dazu näher sogleich bei Tabellen

cc. Mit der der Tabelle 86 zugrunde liegenden Frage, ob bei Verhandlungen über die Bedingungen einer Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO "der intelligente und finanzpotente Beschuldigte im Vorteil" sei, sollte im Anschluß an die Vorfrage die Gefahr einer schichtspezifischen Selektion im Rahmen von Einstellungen nach § 153a StPO und der vorhergehenden Verhandlungen angesprochen werden.

Es ist bereits bei den Ergebnissen der Aktenanalyse dargestellt worden, daß sich jedenfalls im Felde dieser Untersuchung der praktische Anwendungsbereich des § 153a Abs. 1 StPO auf die Zahlung von Geldbußen beschränkt, wohingegen von der Möglichkeit der Erteilung von Weisungen nach § 153a Abs. 1 Nr. 3 StPO kein Gebrauch gemacht wird, obwohl sich dies auch in Wirtschaftsstrafsachen bei Beschuldigten, die aufgrund persönlichen Konkurses bzw. persönlicher Haftung praktisch vermögenslos geworden sind, anbieten könnte²⁵¹⁾. Gleiches ist auch für die allgemeine Kriminalität in der Untersuchung von Hertwig²⁵²⁾ festgestellt worden, woraus sich in der Tat der Schluß ziehen ließe, daß, wer kein Geld hat, keine praktische Möglichkeit besitzt, bei an sich öffentlichem Interesse von der Strafverfolgung loszukommen, obwohl seine Schuld nur gering ist.

Andererseits kann nach den eigenen täterbezogenen Merkmalsanalysen²⁵³⁾ kaum von einer unmittelbaren schichtspezifischen Selektionspraxis i.d.S., daß sich der Sozialstatus des Beschuldigten per se einstellungsförderlich auswirkt, die Rede sein. Vielmehr waren es neben Faktoren des wirtschaftlichen Umfeldes in erster Linie Komponenten einer offensiven Verteidigungsstrategie, die einen Beschuldigteneinfluß auf die Abschlußentscheidung erkennen ließen²⁵⁴⁾.

Mit der Kopplung der Merkmale "finanzpotent" und "intelligent" in einer Frage sollte das rechtspolitische Problem der schichtspezifischen Selektion besonders akzentuiert werden, wie dies in den kritischen Literaturstimmen zumeist ebenfalls geschieht²⁵⁵⁾. Natürlich kann bei solcher Kopplung keine merkmalspezifische Aussage mehr getroffen oder ermittelt werden, dies ist aber auch nicht beabsichtigt, da es allein auf die übergeordnete Problematik ankommt (Tabelle 86 folgt auf der nächsten Seite).

Es zeigt sich, daß sich die Befragten insgesamt einer Gefahr einseitiger Selektion durchaus bewußt sind. Vor allem bei den Wirtschaftsstaatsanwälten ergab sich ein deutliches Übergewicht derjenigen, die einen Vorteil für intelligente und finanzpotente Beschuldigte einräumten, während bei den allgemeinen Staatsanwälten praktisch ein Gleichgewicht der Antworten vorlag. Es zeigte sich ferner, daß bei dieser Frage die

251) Vgl. oben II. B. 1. c.

252) (Fußn. 1), S. 128.

253) II. B. 3. b.

254) Vgl. Kaiser/Meinberg, NSZ 1984, S. 343 ff.

255) Z.B. Schmidhäuser, JZ 1973, S. 529 ff.; Arzt, JZ 1976, S. 55.

Tabelle 86: Einschätzung der Position eines intelligenten und finanzpotenten Beschuldigten bei Verhandlungen

| | Wl.- StA (N= 161) | | allg. StA (N= 97) | |
|------------------|-------------------|------|-------------------|------|
| | N | % | N | % |
| Im Vorteil | 91 | 58,7 | 47 | 49,5 |
| nicht im Vorteil | 64 | 41,3 | 48 | 50,5 |
| keine Angabe | 6 | | 2 | |

Reduzierung der Antwortmöglichkeiten auf Ja/Nein-Kategorien nicht unproblematisch war, da zahlreiche Fragebögen hier zusätzliche Anmerkungen enthielten, die ausgesprochen gegensätzlichen Inhalts waren. So wurde einerseits deutlich der Entrüstung über die einer solchen Fragestellung innewohnende Vorannahme Ausdruck verliehen, andererseits wiederum die Frage für überflüssig gehalten, da ihre positive Beantwortung außerhalb des Zweifelhafte liege.

Ein interessantes Bild ergibt die Auswertung der Ergebnisse unter Berücksichtigung der Altersstruktur der Befragten.

Tabelle 86a: Einschätzung der Position eines intelligenten und finanzpotenten Beschuldigten bei Verhandlungen (diff. nach Altersklassen der Befragten)

| | Wl.- Staatsanwälte | | | allg. Staatsanwälte | | |
|------------------|----------------------|-----------------------|-----------------------|----------------------|-----------------------|-----------------------|
| | bis 35 J. (N= 50) | 36 - 45 J. (N= 64) | über 45 J. (N= 36) | bis 35 J. (N= 35) | 36 - 45 J. (N= 35) | über 45 J. (N= 22) |
| | N % | N % | N % | N % | N % | N % |
| Im Vorteil | 26 54,2 | 35 57,4 | 22 62,9 | 20 57,1 | 17 50,0 | 7 33,3 |
| nicht im Vorteil | 22 45,8 | 26 42,6 | 13 37,1 | 15 42,9 | 17 50,0 | 14 66,7 |
| keine Angabe | 2 | 3 | 1 | - | 1 | 1 |

Während nämlich bei den Wirtschaftsstaatsanwälten die Einschätzung der Position eines intelligenten und finanzpotenten Beschuldigten im Rahmen von § 153a StPO-Verhandlungen als vorteilhaft mit zunehmendem Alter leicht ansteigt, nimmt sie bei den allgemeinen Staatsanwälten recht abrupt ab. Ein zwingendes Erklärungsmodell bietet sich nicht an; möglich wäre aber, daß, soweit man höheres Alter mit größerer Erfahrung gleichsetzt, in Wirtschaftsstrafsachen die Fragestellung eher die Realität trifft als in allgemeinen Strafsachen.

Mit der Fragestellung "Glauben Sie, daß sich eine dem Status des Staatsanwaltes

in etwa entsprechende soziale Stellung des Beschuldigten einstellungsförderlich im Sinne des § 153a StPO auswirkt?" sollte nochmals eine - prognostische - Einschätzung des schichtspezifischen Selektionseffektes von Bagatelleinstellungen erfragt werden. Die Formulierung greift die Problematik insoweit zugespitzt auf, als sie weniger abstrahierend als die Vorfrage an die eigene Rolle des Befragten anknüpft. Von Interesse war dabei besonders, ob sich diesbezüglich im Antwortverhalten eine Änderung ergibt.

Tabelle 87: Einstellungsförderlichkeit sozialer Gleichstellung
zwischen StA und Beschuldigten?

| | WL - StA (N= 161) | | allg. StA (N= 97) | |
|---------------|-------------------|------|-------------------|------|
| | N | % | N | % |
| ja | 31 | 19,6 | 21 | 22,8 |
| nein | 127 | 80,4 | 71 | 77,2 |
| keine Antwort | 3 | | 5 | |

Tatsächlich beantwortete nur insgesamt ein gutes Fünftel der Staatsanwälte die Frage positiv, während bei der Vorfrage noch mehrheitlich eine vorteilhafte Position des intelligenten und finanzpotenten Beschuldigten eingeräumt wurde. Zwar sind letztere Eigenschaften nicht notwendige Komponenten, aber doch Indikatoren für einen gehobenen Sozialstatus, der in etwa auch vergleichbar mit dem eines Staatsanwaltes ist. Es ist daher zu vermuten, daß die durch die ausdrückliche Nennung des eigenen Berufsstandes zugespitzte Fragestellung Abwehrreaktionen ausgelöst und eine negative Beantwortung gefördert hat. Diese Vermutung wurde auch von einigen Befragten im nachhinein bei persönlichen Gesprächen des Verfassers anlässlich einer Richter- und Staatsanwältetagung bestätigt. Allerdings wurde auf der gleichen Veranstaltung auch die Ansicht vertreten, ein gehobener Sozialstatus des Beschuldigten sei ganz im Gegensatz zur Fragestellung eher einer unnachgiebigeren Strafverfolgung förderlich.

Tabelle 87a weist die Ergebnisse unter Berücksichtigung der Altersstruktur der Befragten aus (s. nächste Seite).

Im Gegensatz zur Gruppe der Wirtschaftsdezernenten ergibt sich bei den allgemeinen Staatsanwälten eine auffallend altersspezifische Antwortstruktur. Während immerhin 1/3 der jüngeren Staatsanwälte die Frage positiv beantwortete, wurde diese Einschätzung nur noch von einem einzigen Kollegen über 45 Jahren geteilt. Es muß aber auch hier offen bleiben, ob das zweifellos (norm-) erwartungsgemäße Antwortverhalten der älteren Staatsanwälte aufgrund ihrer größeren Erfahrung auch ein realitätsbezogeneres ist.

Tabelle 87a: Einstellungsförderlichkeit sozialer Gleichfügigkeit zwischen StA und Beschuldigten?
(diff. nach Altersklassen der Befragten)

| | Wi.- Staatsanwälte | | | allg. Staatsanwälte | | |
|--------------|----------------------|-----------------------|-----------------------|----------------------|-----------------------|-----------------------|
| | bis 35 J. (N= 50) | 36 - 45 J. (N= 64) | über 45 J. (N= 36) | bis 35 J. (N= 35) | 36 - 45 J. (N= 35) | über 45 J. (N= 22) |
| | N % | N % | N % | N % | N % | N % |
| ja | 11 22,4 | 10 16,1 | 7 19,4 | 11 33,3 | 8 23,5 | 1 4,8 |
| nein | 38 77,6 | 52 83,9 | 29 80,6 | 22 66,7 | 26 76,5 | 20 95,2 |
| keine Angabe | 1 | 2 | - | 2 | 1 | 1 |

d. Die Staatsanwälte wurden ferner zur verfahrensökonomischen Komponente der Einstellungen nach § 153a StPO als - nach den Ergebnissen der Aktenanalyse jedenfalls für den Bereich der Wirtschaftskriminalität - zentralem ermittlungspragmatischem Gesichtspunkt befragt. Dabei wurde direkt die Kernproblematik der "Durchermittlung", d.h., des Spannungsverhältnisses zwischen dogmatischen Anforderungen an den Aufklärungsstand einerseits und dem praktischen Bedürfnis nach einer pragmatischen, aber nicht sanktionslosen Erledigungsform andererseits, angesprochen. Wie bei der vorstehenden Thematik wurde eine Kombination aus Fragen betreffend die eigene Erfahrung (aa.) und solchen zur prognostischen Einschätzung der Gesamtsituation (bb., cc.) gewählt.

aa. Die Fragestellung "Bei den Vorarbeiten zu der Untersuchung ist aufgefallen, daß es häufig komplexe Fälle sind, die nach § 153a StPO eingestellt werden. Handelt es sich hierbei nach Ihrer Erfahrung um Verfahren, deren Durchführung bis zur Anklagereife aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen schwierig wäre?" war insoweit nicht unproblematisch, als dadurch die Befragten mit der Antwortalternative (auch eigenen) normwidrigen Verhaltens konfrontiert wurden und ähnlich wie in der vorhergehenden Frage mit einer Abwehrreaktion, die sich in einer Tendenz zu normerwartungsgemäßem Antwortverhalten niederschlagen könnte, gerechnet werden mußte. Um so beachtlicher ist daher das in Tabelle 88 wiedergegebene Antwortbild (s. nächste Seite).

Immerhin räumten danach insgesamt über die Hälfte der Befragten ein, zumindest die Erfahrung gemacht zu haben, daß § 153a Abs. 1 StPO in obigem Sinne als "Not-

bremse"²⁵⁶) benutzt wird. Auch wenn sich bezüglich der mehrheitlichen Verteilung in den beiden Gruppen unterschiedliche Ergebnisse zeigten, so ist die Differenz von 4,8% doch verhältnismäßig gering, so daß von einem fast einheitlichen Bild gesprochen werden kann.

Tabelle 88: Durchführung bis zur Anklagerufe aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen schwierig?

| | WL - SIA (N= 161) | | allg. SIA (N= 97) | |
|--------------|-------------------|------|-------------------|------|
| | N | % | N | % |
| ja | 84 | 53,2 | 45 | 48,4 |
| nein | 74 | 46,8 | 48 | 51,6 |
| keine Angabe | 3 | | 4 | |

Erheblich größere Abweichungen ergeben sich bei einer altersspezifischen Auswertung.

Tabelle 88a: Durchführung bis zur Anklagerufe aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen schwierig? (diff. nach Altersklassen der Befragten)

| | Wi. - Staatsanwälte | | | | | | allg. Staatsanwälte | | | | | |
|--------------|---------------------|------|------------|------|------------|------|---------------------|------|------------|------|------------|------|
| | bis 35 J. | | 36 - 45 J. | | über 45 J. | | bis 35 J. | | 36 - 45 J. | | über 45 J. | |
| | (N= 50) | | (N= 64) | | (N= 36) | | (N= 35) | | (N= 35) | | (N= 22) | |
| | N | % | N | % | N | % | N | % | N | % | N | % |
| ja | 30 | 61,2 | 37 | 58,7 | 13 | 37,1 | 18 | 52,9 | 19 | 57,6 | 6 | 28,6 |
| nein | 19 | 38,8 | 26 | 41,3 | 22 | 62,9 | 16 | 47,1 | 14 | 42,4 | 15 | 71,4 |
| keine Angabe | 1 | | 1 | | 1 | | 1 | | 2 | | 1 | |

In beiden Gruppen sind es dort erstaunlicherweise ganz überwiegend die jüngeren

256) Handschriftlicher Zusatz eines Staatsanwalts.

Befragten, die aus ihrer (naturgemäß kurzen) Erfahrung heraus das Nichterreichen der Anklagereife in § 153a StPO-Fällen bestätigten, während ihre über 45jährigen Kollegen sich deutlich mehrheitlich entgegengesetzt äußerten. Eine Erklärung könnte darin liegen, daß die jüngeren Befragten möglicherweise eher dazu neigten, Einzelfälle überzubewerten und insoweit überkritisch reagierten; umgekehrt ist aber ebenso denkbar, daß die älteren Staatsanwälte ihren Tätigkeitsbereich (norm-) erwartungsgemäßer erleben bzw. darstellen als dies tatsächlich der Fall ist.

Unabhängig davon zeigt sich aber jedenfalls, daß die Beobachtungen der Aktenanalyse, die in Richtung auf eine Verselbständigung der verfahrensökonomischen Funktion des § 153a StPO gehen, von einem nicht unbeachtlichen Teil der befragten Praktiker bestätigt werden. In persönlichen Gesprächen des Verfassers mit Staatsanwälten über die Untersuchung und speziell über die hier in Rede stehende Problematik ergab sich Gleiches; eine allzu starke Orientierung am Wortlaut des Gesetzes (§ 153a StPO) verkenne die Probleme der Praxis, die auf eine pragmatisch zu handhabende Norm angewiesen sei: "Die alten Schinken müssen doch irgendwie vom Tisch!"

bb. Auf die Frage "Glauben Sie, daß die § 153a StPO-Fälle überwiegend 'durchermittelt' sind?" sollten die Staatsanwälte eine quantitative Einschätzung der Gesamtsituation abgeben. Dabei ergab sich, daß fast die Hälfte der Befragten nicht von einer mehrheitlich in diesem Sinne normgemäßen Rechtsanwendungspraxis überzeugt ist:

Tabelle 89: § 153a StPO-Fälle überwiegend durchermittelt?

| | Wl.- StA (N= 161) | | allg. StA (N= 97) | |
|---------------|-------------------|------|-------------------|------|
| | N | % | N | % |
| ja | 90 | 57,0 | 51 | 54,8 |
| nein | 68 | 43,0 | 42 | 45,2 |
| keine Antwort | 3 | | 4 | |

Das Ergebnis überrascht um so mehr, wenn man auch hier eine gewisse Tendenz zu normerwartungsgemäßen Antwortverhalten unterstellt. Andererseits ist aber auch keineswegs sicher, daß sich die Befragten des Erfordernisses der Durchermittlung überhaupt bewußt sind, zumal es in der Literatur nicht unbestritten ist²⁵⁷⁾. Immerhin

257) Z.B. Hünerfeld, ZStW 90 (1978), S. 920.

geht aber die Einschätzung eines beachtlichen Teils der Praxis in Richtung auf einen nach ganz herrschender Meinung nicht rechtmäßigen Zustand und wird darin auch durch die hier vorgelegten empirischen Materialien bestätigt, ein Umstand, der außerordentlich bedenklich erscheint.

Tabelle 89a: § 153a StPO-Fälle überwiegend durchermittelt?
(diff. nach Altersklassen der Befragten)

| | Wl.- Staatsanwälte | | | | | | allg. Staatsanwälte | | | | | |
|---------------|--------------------|---------|----------|---------|------------|---------|---------------------|---------|----------|---------|------------|---------|
| | bis 35 J. | | 36-45 J. | | über 45 J. | | bis 35 J. | | 36-45 J. | | über 45 J. | |
| | (N= 50) | (N= 50) | (N= 64) | (N= 64) | (N= 36) | (N= 36) | (N= 35) | (N= 35) | (N= 35) | (N= 35) | (N= 22) | (N= 22) |
| | N | % | N | % | N | % | N | % | N | % | N | % |
| ja | 29 | 58,0 | 32 | 51,6 | 22 | 62,9 | 15 | 42,9 | 18 | 56,3 | 18 | 81,8 |
| nein | 21 | 42,0 | 30 | 48,4 | 13 | 37,1 | 20 | 57,1 | 14 | 43,7 | 4 | 18,2 |
| keine Angaben | - | | 2 | | 1 | | - | | 3 | | - | |

Die altersspezifische Auswertung der Antworten ergibt das bereits aus den Vorfagen bekannte Strukturmuster normerwartungsgemäßer Aussagen der älteren Befragten, wobei dies extrem deutlich bei den allgemeinen Staatsanwälten zu beobachten ist, bei denen die Ergebnisse der jüngeren und älteren Altersgruppen um fast 40% voneinander abweichen!

cc. Die der Tabelle 90 (auf der folgenden Seite) zugrunde liegende Frage "Glauben Sie, daß sich die nach § 153a Abs. 1 StPO eingestellten Fälle bei Wirtschaftsstrafsachen überwiegend als solche minderer Schwere und Schadenshöhe darstellen?" umreißt im Anschluß an die Vorfagen praktisch die grundsätzliche Fragestellung des gesamten Vorhabens der Untersuchung ²⁵⁸⁾.

Zwar überwiegt in beiden Gruppen die Vermutung, die Anwendung des § 153a Abs. 1 StPO bleibe auch in Wirtschaftsstrafsachen auf Fälle minderer Schwere und Schadenshöhe beschränkt, doch ergibt sich ein nicht unerheblicher gradueller Unterschied bezüglich dieser Prognose, der eine verhältnismäßig kritischere Haltung der allgemeinen Staatsanwälte gegenüber der Praxis ihrer Wirtschaftsdezernats-Kollegen erkennen läßt, als das bei letzteren selbst der Fall ist. Diese Wertungsdiskrepanz könnte darauf

258) Die Prozentuierung bezieht sich trotz des nicht unerheblichen Antwortenausfalls bei den allgemeinen Staatsanwälten nur auf die erfolgten Beantwortungen, da eine inhaltliche Ausdeutung der übrigen Fälle - auch als "unentschieden" - nicht möglich ist.

hindeuten, daß sich in den verschiedenen Sachgebieten staatsanwaltschaftlicher Tätigkeit unterschiedliche Maßstäbe der Schwereinschätzung herausgebildet haben, die nicht mehr über die Grenzen hinaus nachvollzogen werden.

Die altersspezifische Auswertung der Ergebnisse zeigt in beiden Gruppen eine Abnahme der (selbst-) kritischen Prognose zu diesem Punkt mit zunehmendem Lebensalter. Insoweit kann auf die entsprechenden Ausführungen weiter oben verwiesen werden.

Tabelle 90: § 153a StPO-Fälle bei Wirtschaftskriminalität
überwiegend milderer Schwere und Schadenshöhe?

| | Wl.- StA (N= 161) | | allg. StA (N= 97) | |
|---------------|-------------------|------|-------------------|------|
| | N | % | N | % |
| ja | 112 | 70,9 | 45 | 57,0 |
| nein | 46 | 29,1 | 34 | 43,0 |
| keine Antwort | 3 | | 18 | |

Tabelle 90a: § 153a StPO-Fälle überwiegend milderer Schwere und Schadenshöhe?
(diff. nach Altersklassen der Befragten)

| | Wl.- Staatsanwälte | | | | | | allg. Staatsanwälte | | | | | |
|--------------|--------------------|------|----------|------|------------|------|---------------------|------|----------|------|------------|------|
| | bis 35 J. | | 36-45 J. | | über 45 J. | | bis 35 J. | | 36-45 J. | | über 45 J. | |
| | N | % | N | % | N | % | N | % | N | % | N | % |
| ja | 31 | 63,3 | 47 | 75,8 | 28 | 77,8 | 16 | 53,3 | 14 | 48,3 | 14 | 82,4 |
| nein | 18 | 36,7 | 15 | 24,2 | 8 | 22,2 | 14 | 46,7 | 15 | 51,7 | 3 | 17,6 |
| keine Angabe | 1 | | 2 | | - | | 5 | | 6 | | 5 | |

4. Fragen zur Einstellungsdogmatik

Die befragten Staatsanwälte wurden schließlich mit einigen ausgewählten Themenbereichen der rechtswissenschaftlichen Diskussion im Zusammenhang mit den Geringfügigkeitseinstellungen nach § 153a Abs. 1 StPO konfrontiert, hinsichtlich derer eine Stellungnahme der Praxis besonders interessant erschien. Wie schon bei den Vorfällen sollten durch die Gegenüberstellung der Antworten von Wirtschafts- und Buchstabendezernenten Besonderheiten aus dem Blickwinkel wirtschaftsstrafrechtlicher Ermittlungssituationen deutlich werden.

a. Die Frage der rechtsdogmatischen Einordnung der Auflagen/Weisungen spielt in der rechtswissenschaftlichen Diskussion zu § 153a StPO, speziell in Hinblick auf seine Anwendung vor Anklageerhebung, aus mehreren Gründen eine entscheidende Rolle.

Um seiner Funktion der Verfahrensbeschleunigung und Entlastung der Strafverfolgungsorgane gerecht werden zu können, ist das Einstellungsverfahren gegenüber dem oft schwerfälligen strafprozessualen Hauptverfahren stark vereinfacht. So ist die richterliche Mitwirkung auf die (zumeist rein formelle) Zustimmung beschränkt und sind Rechtsmittel im wesentlichen ausgeschlossen. Die somit praktisch allein bei der Staatsanwaltschaft verbleibende Auflagen/Weisungs-Kompetenz könnte verfassungsrechtlich unter dem Gesichtspunkt des Richtervorbehalts nach Artikel 92 GG problematisch sein, wenn darin eine Strafe bzw. strafähnliche Reaktion zu sehen wäre²⁵⁹).

Stellt man andererseits eher auf die rechtskonstruktive Freiwilligkeit der Leistungen des Beschuldigten im Rahmen eines Quasi-Vergleichs ab²⁶⁰), so wäre die Durchbrechung des Legalitätsprinzips – der Staatsanwalt muß nach herrschender Meinung hinreichend von der Täterschaft des Beschuldigten überzeugt sein – unter Gleichheitsgesichtspunkten bedenklich²⁶¹).

Den befragten Staatsanwälten wurden fünf Kategorien zur Einordnung der Verfahrenserledigung nach § 153a StPO vorgelegt, die von "Strafe" bis "Privilegierung" reichen. Um eventuell ambivalente Einschätzungen berücksichtigen zu können, wurden Mehrfachnennungen zugelassen:

259) So vor allem Kausch (Fußn. 1), S. 43 ff.; Schmitt, ZStW 89 (1977), S. 640 ff.; Hirsch, ZStW 92 (1980), S. 231 f.

260) Dreher (Fußn. 39), S. 938; Hünerfeld, ZStW 90 (1978), S. 920. Blau/Franke, ZStW 96 (1984), S. 498; ähnlich Herrmann, ZStW 96 (1984), S. 472.

261) Schmidhäuser, JZ 1973, S. 535.

Tabelle 91: Einschätzung der Verfahrenserledigung nach § 153a StPO
(Mehrfachnennungen)

| | Wt.- SIA (N= 161) | | allg. SIA (N= 97) | |
|---|-------------------|------|-------------------|------|
| | N | % | N | % |
| Strafe | 2 | 1,2 | 3 | 3,1 |
| Sanktion mit Strafcharakter | 91 | 56,5 | 44 | 45,4 |
| Sanktion ohne Strafcharakter | 65 | 40,4 | 44 | 45,4 |
| neutrale Reaktion ohne Straf- oder Sanktionscharakter | 11 | 6,8 | 10 | 10,3 |
| Privilegierung | 31 | 19,3 | 25 | 25,8 |

Der Sanktionscharakter der Auflagen/Weisungen wird danach von fast allen Befragten eingeräumt, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß von den 56 Angaben bei "Privilegierung" 46 mit Nennungen bei "Sanktion mit/ohne Strafcharakter" zusammentrafen. Erstaunlich ist, daß insgesamt über 50% der Befragten auch einen Strafcharakter bejahten, wobei diese Einschätzung häufiger bei den Wirtschaftsdezernenten vorkam. Die Befragten scheinen mithin mehrheitlich die Auflagen nach § 153a Abs. 1 StPO als Äquivalent für eine an sich angezeigte Strafe anzusehen, was im Hinblick auf die genannten dogmatischen Bedenken aber auch die Qualität der Ermittlungen ("Durchermittlung") bedeutsam ist.

b. In direktem Zusammenhang mit der Vorfrage ist die Fragestellung "über § 153a StPO hat der Staatsanwalt einen sehr weitgefaßten Opportunitätsspielraum. Fühlen Sie sich als eine Art 'Richter vor dem Richter'?" zu sehen, die in Anlehnung an die bereits wiederholt zitierte Arbeit von Kausch²⁶²⁾ formuliert wurde. Kausch, der ebenso wie die Mehrzahl der befragten Staatsanwälte einen Sanktions- und Strafcharakter der Auflagen/Weisungen nach § 153a StPO bejaht, zieht daraus jedenfalls für die Einstellung nach Abs. 1 den Schluß einer gegen Artikel 92 GG verstoßenden, materiell gesehen richterlichen Kompetenz der Staatsanwaltschaft. Die einerseits sicherlich provozierende Formulierung "Richter vor dem Richter" erschien andererseits plätsch genug, um sie im Rahmen einer offenen Frage den Staatsanwaltschaften zur Einschätzung vorzulegen.

In Tabelle 92 sind die Äußerungen der Befragten auf die Wertungsgruppen reduziert

262) (Fußn. 1).

wiedergegeben:

Tabelle 92: Einschätzung der Literatur-Ansicht "StA - Richter vor dem Richter"

| | Wl.- StA (N= 161) | | allg. StA (N= 97) | |
|-----------------|-------------------|------|-------------------|------|
| | N | % | N | % |
| zustimmend | 34 | 21,8 | 24 | 25,8 |
| differenzierend | 4 | 2,6 | 5 | 5,4 |
| ablehnend | 118 | 75,6 | 64 | 68,8 |
| keine Angabe | 5 | | 4 | |

Es zeigt sich, daß das label des "Richters vor dem Richter" in beiden Gruppen ganz überwiegend auf Ablehnung stößt, wobei diesbezüglich in fast allen Fällen, in denen inhaltliche Ausführungen gemacht wurden, auf das Zustimmungserfordernis des Gerichts abgestellt wurde. Andererseits wurde aber auch verschiedentlich betont, daß die Zustimmung ganz regelmäßig erfolge und somit das Gericht möglicherweise tatsächlich keine eigene Sachentscheidung fälle. Letztere Beobachtung kann nach den Ergebnissen der Aktenanalyse durchaus bestätigt werden²⁶³⁾. Soll der beabsichtigte Entlastungserfolg bei den Gerichten wirklich eintreten, ist zumindest in umfangreichen Wirtschaftsstrafsachen eine - für eine begründete eigene Sachentscheidung ausreichende - Sachverhaltsprüfung des Richters kaum mehr möglich.

c. Als umfassende Einschätzungsfrage zum Themenbereich der Gesamtuntersuchung war die offene Fragestellung "In der Literatur wird zum Teil vertreten, § 153a StPO sei bei typischen Wirtschaftsdelikten grundsätzlich unanwendbar, da sich angesichts des materiellen aber auch des immateriellen Schadens eine 'Bagatellisierung' verbiete. Wie stehen Sie zu dieser Auffassung?" gedacht (Tabelle 93 s. folgende Seite).

Während sich immerhin fast die Hälfte der allgemeinen Staatsanwälte, die inhaltliche Angaben zu der Frage machten, positiv oder zumindest differenzierend hinsichtlich ei-

263) Vgl. oben II. B. 1. d. und 5. a. aa.

Tabelle 93: § 153a StPO bei Wirtschaftsstrafsachen grundsätzlich unanwendbar?

| | Wl.- StA (N= 161) | | allg. StA (N= 97) | |
|----------------------|-------------------|------|-------------------|------|
| | N | % | N | % |
| positive Einstellung | 19 | 12,0 | 25 | 29,1 |
| differenzierend | 21 | 13,3 | 17 | 19,8 |
| negativ | 118 | 74,7 | 44 | 51,2 |
| keine Antwort | 3 | | 11 | |

ner grundsätzlichen Unanwendbarkeit des § 153a StPO bei Wirtschaftsstrafsachen äußerten, war es bei den Wirtschaftsdezernenten, die also "In eigener Sache" befragt waren, nur gut 1/4, das in diesem Sinne Stellung bezog, was angesichts der Ergebnisse zur eigenen Anwendungshäufigkeit²⁶⁴⁾ auch nicht anders zu erwarten war. Überwiegend wurde zur Begründung der grundsätzlichen Anwendbarkeit des § 153a StPO auch in Wirtschaftsstrafsachen darauf abgestellt, daß Einstellungen stets Einzelfallentscheidungen seien, die nicht generell zu beurteilen seien. Auch Fälle mit hohen Schäden könnten nur geringe Schuld beinhalten; eine Ausnahmeregelung hinsichtlich der Wirtschaftsdelikte liefe auf ein unzulässiges Sonderrecht hinaus, gegebenenfalls müsse der materielle Unrechtsgehalt höher gestuft werden.

Die Befürworter der gegensätzlichen Ansicht, insbesondere die allgemeinen Staatsanwälte, stellten dagegen die vom Gesetzgeber intendierte effektivere Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, mithin generalpräventive Gesichtspunkte, in den Vordergrund. Werde dort von dem für andere Bereiche vorgesehenen Instrument des § 153a StPO Gebrauch gemacht, gerate die Strafverfolgung der Wirtschaftskriminalität insgesamt "zur Farce".

d. Abschließend soll noch auf die (offene) Frage "Was halten Sie von einer Begründungspflicht bei Einstellungen nach § 153a Abs. 1 StPO?" eingegangen werden. Die mengenmäßige Antwortverteilung ist dabei ohne Bedeutung, da offenbar eine größere Anzahl von Staatsanwälten die Fragestellung nicht entsprechend der Intention des Verfassers, nämlich als Begründung gegenüber dem Antragsteller/anzeigenden entsprechend § 171 StPO bzw. Nr. 89 Abs. 3 RiStBV, verstand.

264) Tabellen 74 und 75.

Von Interesse, da möglicherweise als Hintergrund für die allgemeine Anwendungspraxis aufschlußreich, sind indes die einzelnen Begründungen für die verschiedenen Stellungnahmen. Die Befürworter einer Begründungspflicht beriefen sich überwiegend auf das Legalitätsprinzip. Solange die Bagatelleinstellungen nicht begründet zu werden bräuchten, sei letztlich alles einstellbar; es werde auf dieser Ebene Mißbrauch getrieben, der noch wachsen werde, wenn nicht im Rahmen einer Begründung die Beweggründe für die Einstellung offengelegt werden müßten.

Die Gegenansicht stellte vor allem auf die Arbeitsbelastung ab, die gerade durch die Möglichkeit der Bagatelleinstellungen vermindert werden sollte. Inhaltlich wurde häufig hervorgehoben, daß "geringes Verschulden" ohnehin nur sehr problematisch zu begründen sei; es werde ein Rückzug auf formelhafte Begründungsmuster stattfinden, so daß der Begründung lediglich noch Scheinfunktion zukäme. Die tatsächlichen Gründe würden vermutlich ohnehin kaum angegeben werden. Vereinzelt wurde auch ein völliges Leerlaufen der Norm befürchtet, soweit eine Einstellung nur noch begründet erfolgen könne: "Dann klage ich lieber an".

5. Zusammenfassung

Nach den Ergebnissen der Staatsanwältebefragung läßt sich feststellen, daß die Verfahrenseinstellung unter Auflagen/Weisungen nach § 153a Abs. 1 StPO in Wirtschaftsstrafsachen offenbar ebenso ihren Platz hat wie in sonstigen Strafsachen. Der Sanktionscharakter dieser Erledigungsform ist dabei praktisch unbestritten, mehrheitlich wird ihr sogar ein Strafcharakter zugesprochen. Wesentliches Kriterium für das Schuldmaß ist in Wirtschafts- wie allgemeinen Strafsachen der dem Opfer zugefügte und letztlich verbliebene Schaden, während sich nur für die Buchstabendezernenten auch besonders geeignete Deliktgruppen (Ladendiebstahl bzw. Diebstahl geringwertiger Sachen) und Tätertypen (Ersttäter) ergeben.

Das Vorliegen einer Verhandlungsebene zwischen Staatsanwalt und Verteidiger wird zwar ganz überwiegend eingeräumt, jedoch nur von den Wirtschaftsdezernenten knapp mehrheitlich auch positiv bewertet. Hinsichtlich einer schichtspezifischen Selektionswirkung fanden sich ambivalente Ergebnisse.

Daß § 153a StPO in der Praxis auch zur verfahrensökonomischen Erledigung anderen als Bagatellunrechts Verwendung findet, läßt sich mit den Ergebnissen der Befragung nicht sicher belegen. Immerhin ist die Mehrheit der Befragten in Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Aktenanalyse der Ansicht, daß die Verfahren überwiegend nicht bis zur Anklagereife durchermittelt werden, was darauf zurückgeführt werden könne, daß es aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen Schwierigkeiten gäbe. Andererseits wird überwiegend vermutet, daß auch in Wirtschaftsstrafsachen § 153a StPO nur in

Fällen minderer Schwere und Schadenshöhe Verwendung findet und entsprechend eine grundsätzliche Nichtanwendbarkeit des § 153a StPO in den Wirtschaftsstrafsachen abgelehnt. Immerhin hatte diesbezüglich ein nicht unerheblicher Teil der allgemeinen Staatsanwälte durchaus Bedenken hinsichtlich der Praxis seiner Wirtschaftskollegen, während sich im allgemeinen die Befragungsgruppen vom Ergebnis her nur wenig unterschieden.

Erheblich größere Differenzen traten bei einer altersspezifischen Auswertung der Fragen zur Einstellungspragmatik auf; insoweit erwiesen sich die jüngeren Staatsanwälte (bis 35 Jahre) zumeist erheblich (selbst-) kritischer als ihre älteren Kollegen, die überwiegend (norm-) erwartungsgemäße Antworten gaben.

4. KAPITEL

Zusammenfassung und Schlußfolgerungen

I. Ausgangspunkt

Wo immer die Errungenschaft der Rechtsstaatlichkeit soziale Verhaltensleitlinien zu gesetzlichen Regelungen komprimiert, stößt man nahezu zwangsläufig an die Grenzen deren generell-abstrakter Begrifflichkeit. Problematisch ist dabei nicht nur die praktische Umsetzung der unmittelbaren gesetzgeberischen Intentionen, sondern vor allem auch die Fixierung des tatsächlichen Normgehalts. Wie sich einerseits hinsichtlich neuartiger Verhaltensformen die Frage nach einer (sinngemäßen) Anwendung bestehender Gesetze - stellt, können diese andererseits formell über den ursprünglich intendierten Anwendungsbereich hinausgehen und im Einzelfall unbillige Ergebnisse bedingen.

Besondere Tragweite erlangt dieser Gesichtspunkt im materiellen Strafrecht; denn anders als im Verwaltungsrecht, wo insoweit durch ein weitgefaßtes Opportunitätsersinnen der rechtsanwendenden Behörden Korrekturmöglichkeiten bestehen, unterliegt die Strafverfolgung im Rahmen des Legalitätsprinzips einer Pflicht zur Normanwendung, die angesichts der fundamentalen Folgen für die Betroffenen und dementsprechend des Bedürfnisses nach Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit, sowie nicht zuletzt in präventivem Sinne, auch geboten erscheint. Wiewohl also im Grundsatz die Strafrechtsanwendung keine Strafwürdigkeitsüberlegungen mehr enthalten sollte - auch sie kann im Lichte der Rechtsstaatlichkeit nur als an übergeordneten Zielen orientiertes, zweckgebundenes und der Einzelfallgerechtigkeit verpflichtetes Eingriffshandeln verstanden werden. Ergibt sich aber in concreto, daß ein Strafverfahren, wie auch eine Verurteilung bzw. ein Strafausspruch, in diesem Sinne der Rechtfertigung entbehrt, hat die Maßnahme jedenfalls zu unterbleiben; ob und inwieweit es dafür der ausdrücklichen Regelungen in §§ 59, 60 StGB und 153, 376 StPO bedurft hätte bzw. welche selbständige Bedeutung deren weitergehenden Anwendungsvoraussetzungen überhaupt noch zukommen kann, mag hier dahinstehen.

Während es sich insoweit aber nur um Ausgrenzungen von Fällen handelt, in denen es ohnehin an der Grundlage für die materielle (Straf-) Rechtsfolge fehlt, besitzt § 153a StPO eine weitergehende Qualität. Indem er nämlich bei "geringer Schuld" auch ein an sich vorhandenes öffentliches Strafverfolgungsinteresse für kompensierbar erklärt, hat der Gesetzgeber für einen so konstruierten Bereich nurmehr bedingter Strafwürdigkeit die Rechtsfolgeentscheidung über die reine Strafbemessung hinaus aus der Hand gegeben und in Durchbrechung des Legalitätsprinzips auf die Strafverfolgungsorgane übertragen.

Wenngleich den Zielen dieser Maßnahme - neben der Einzelfallkorrektur des materiellen Rechts vor allem die Entlastung der Justiz in Hinblick auf die Bewältigung massenhafter Kleinkriminalität - im Prinzip ihre Berechtigung nicht abgesprochen wird, ist doch der eingeschlagene Weg von Anbeginn Gegenstand heftiger Kritik gewesen. Neben eher dogmatischen Ansätzen, die eine prozeßrechtliche Entkriminalisierung, insbesondere durch die Staatsanwaltschaft und über de facto sanktionierende Auflagen, für nicht vertretbar halten, finden sich vor allem kriminalpolitisch motivierte Argumentationen, denen zufolge der Preis (möglicher Einzelfallgerechtigkeit) in Gestalt eines Verlustes an Rechtssicherheit zu hoch erscheint. Zweifel bestehen auch an einer hinlänglichen Konkretisierbarkeit der Einstellungsvoraussetzungen, die einen Mißbrauch der Norm im Sinne einer einseitigen Selektion sozial bessergestellter Beschuldigter befürchten ließen. Entsprechend wird in erster Linie die Wirtschaftskriminalität als Feld möglichen Fehlgebrauchs angesehen, während die Einstellungspraxis bei typischen "Jedermannsdelikten", wie Verkehrs- und allgemeinen Steuerstraftaten, und auch das ähnlich gelagerte Erziehungsverfahren nach § 45 JGG insoweit kaum Beachtung finden.

Annähernd ein Jahrzehnt nach der Einführung der Norm ist sie jedenfalls tatsächlich kaum mehr aus dem justiziellen Reaktionsprogramm wegzudenken; Statistiken und erste empirische Aufarbeitungen (Ahrens, Hertwig) belegen ihre bedeutsame Funktion im Bereich der Bagatelldelinquenz.

Eine unmittelbar schichtspezifische Selektionswirkung war bislang nicht nachzuweisen, eine mittelbare Bevorteilung intellektuell wie finanziell beweglicher Beschuldigter aber auch nicht auszuschließen, zumal sich offenbar problematische Verfahrenssituationen, insbesondere Beweisprobleme, einstellungsförderlich auswirken können.

Während aber naturgemäß bei einer rein quantitativen Betrachtung das Anwendungsfeld des § 153a StPO ganz überwiegend auf Bagatellfälle klassischer Massenkriminalität beschränkt bleibt, wissen wir andererseits aus der "Bundesweiten Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten" (BWE), daß § 153a StPO ebenso zu einem Instrument staatsanwaltschaftlicher Verfahrenserledigung in Wirtschaftsstrafsachen geworden ist, die Vorschrift also auch bei Delinquenzformen Verwendung findet, die angesichts ihrer hohen Gemeinschaftlichkeit jedenfalls insgesamt und zuletzt als besonders verfolgungsbedürftig angesehen wurden.

Es stellt sich damit die Frage nach den rechtlichen wie tatsächlichen Grundlagen dieser Praxis.

Ohne daß im Rahmen der vorliegenden Untersuchung eine abschließende rechtliche Bewertung des § 153a StPO erfolgen könnte, ergibt sich jedenfalls im Wege der Auslegung, daß sich aus der Normfassung zwar keine praktisch unbegrenzte Definitionskompetenz der Strafverfolgungsinstanzen aber auch keine Beschränkung auf bestimmte

Vergehensgruppen herleiten läßt. Vielmehr ist im Einzelfall anhand tat- wie täterbezogener Kriterien (§ 46 Abs. 2 StGB) und unter Berücksichtigung empirischer Erfahrungen sowie normativer Wertungen festzustellen, ob die konkrete Schuld so weit unterhalb des Regelfalls absoluter Strafwürdigkeit in vergleichbaren Fällen liegt, daß eine andere als bestrafende Reaktion vertretbar erscheint. In derartigen Konstellationen "geringer Schuld", d.h. hier: bedingter Strafwürdigkeit, kann auch das "öffentliche Interesse" relativiert und durch Auflagen/Weisungen kompensierbar sein, wenn sich als Ergebnis einer Abwägung zwischen den Strafzwecken der Spezial- und Generalprävention mit damit möglicherweise kollidierenden Gesichtspunkten, die gegen die Durchführung des Verfahrens sprechen, nurmehr ein geringer "Überhang" auf der Strafverfolgungsseite ergibt. In diesem Sinne sind konstruktiv auch Geringfügigkeitseinstellungen in Wirtschaftsstrafverfahren denkbar, z.B., wenn der Täter eher defensiv, d.h. angesichts einer wirtschaftlichen Not- oder Zwangslage, einer unklaren Rechtssituation oder inkonsequenten Verhaltens öffentlicher Kontrollinstanzen gehandelt hat und die wirtschaftlichen Nebenfolgen einer Bestrafung auch und gerade für Dritte unverhältnismäßig erschienen. Dagegen vermögen rein verfahrenspragmatische Gesichtspunkte, wie z.B. Beweisprobleme, eine solche Entscheidung nicht zu rechtfertigen; dies ergibt sich schon aus der Unschuldsvermutung und - für § 153a StPO - aus dem Erfordernis der "Durchermittlung", folgt im übrigen aber auch aus dem Ausnahmecharakter der Norm in Hinblick auf die Strafverfolgungspflicht der Justiz.

Inwieweit die Praxis diesen Kriterien tatsächlich gerecht wird oder aber in Wirtschaftsstrafsachen der Opportunitätsspielraum eher zu einer sachwidrigen "Bagatellisierung" an sich nicht geringfügigen Unrechts verwendet wird, kann nur durch eine empirische Detailanalyse, die bislang im Rahmen der quantitativen Untersuchungen des Gesamtfeldes nicht zu leisten war, ermittelt werden. Durch die Ausleuchtung von Extrembereichen der Normanwendung soll darüber hinaus ein Beitrag zur generellen Einschätzung ihrer Definitions- und Trennschärfequalität im Hinblick auf die Grenzen der Strafwürdigkeit sowie zu einer quasi kosten-nutzen-analytischen Betrachtung der Durchbrechung des Legalitätsprinzips insgesamt erbracht werden.

II. Die empirische Untersuchung

Methodisch wurde die empirische Untersuchung als Aktenanalyse auf der Grundlage der BWE sowie ergänzend als schriftliche Befragung der normanwendenden Staatsanwälte durchgeführt. Mit der Aktenanalyse sollten in erster Linie die Rechtstatsachen selbst, mit der Staatsanwältebefragung vor allem die Einschätzung der Praktiker dazu ermittelt werden.

Gegenstand der Aktenanalyse waren zunächst die Strafverfahrensakten sämtlicher in den Jahren 1979/80 nach § 153a Abs. 1 StPO (vorläufig) eingestellten und zur BWE gemeldeten Wirtschaftsstrafverfahren des Bundesgebietes (ohne Berlin). Die darin liegende Beschränkung auf staatsanwaltschaftliche Einstellungen sowie besonders der Umstand, daß die BWE aufgrund ihres vorgegebenen Erfassungsrahmens vermutlich gerade den "unteren Bereich" registrierter Wirtschaftskriminalität nicht vollständig abdeckt, bedingte eine durchaus beabsichtigte weitere Zuspitzung der Fragestellung in Richtung auf die Randbereiche justizieller Opportunitätskompetenz im Sinne praktischer Bagatellisierungsstrategien. Insoweit war die Untersuchung weniger zur Erlangung statistisch repräsentativer Ergebnisse als vielmehr zur Deskription möglicherweise auch über den Untersuchungsrahmen hinaus symptomatischer Funktionsstrukturen angelegt. Zur Erlangung von Vergleichswerten hinsichtlich der Bedeutung von Einstellungen nach § 153a Abs. 1 StPO innerhalb des staatsanwaltschaftlichen Reaktionsapparats wurden darüber hinaus auch Verfahren mit sanktionslosen Geringfügigkeitseinstellungen nach § 153 Abs. 1 StPO sowie solche, denen die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl - als niedrigste formelle Strafsanktion - beantragt hatte, in die Untersuchung einbezogen.

Von insgesamt 565 Verfahren mit Geringfügigkeitseinstellungen oder Strafbefehlsanträgen der BWE wurden bei den aktenführenden Staatsanwaltschaften die Ermittlungsunterlagen angefordert. Diese konnten in 443 Fällen übersandt und eingesehen werden. Es ergaben sich aus ihnen 406 im Sinne der Untersuchungsgrundlage "einschlägige" Verfahren mit 193 Einstellungen nach § 153a Abs. 1 StPO, 155 Einstellungen nach § 153 Abs. 1 StPO und 184 Strafbefehlsanträgen, die den Untersuchungsgruppen zugrunde gelegt wurden. Die Auswertung erfolgte anhand eines 257 Variablen umfassenden Erhebungsinstruments. In den vom Informationsgehalt dafür geeigneten Fällen erfolgte darüber hinaus eine Dokumentation des Sachverhalts und des Verfahrensganges.

Für die Staatsanwältebefragung wurden zwei für das Bundesgebiet repräsentative Stichproben von Wirtschaftsdezernenten und allgemeinen, mit Vermögensdelikten befaßten Staatsanwälten gezogen und 495 Probanden ein schriftlicher Fragenkatalog zugesandt. Insgesamt konnten die Antworten von 258 Staatsanwälten ganz oder teilweise in obigem Sinne kategorienspezifisch ausgewertet werden.

Die Ergebnisse zeigen zunächst, daß sich die Einstellungspraxis nach § 153a Abs. 1 StPO in Wirtschaftsstrafsachen rein äußerlich kaum von derjenigen bei allgemeinen Strafsachen abhebt. Es läßt sich insoweit für den Erfassungsbereich der BWE ein Erledigungsanteil von 2,4 % errechnen, der aber für die Wirtschaftskriminalität insgesamt noch höher liegen dürfte, wie sich unter anderem aus den Einschätzungen der befragten Staatsanwälte ergibt. Die Anwendungshäufigkeit war regional stark unterschiedlich. Zwar fühlten sich die Befragten mehrheitlich an Richtlinien gebunden, es herrschte aber andererseits erhebliche

Unklarheit über den vorhandenen Regelungsbestand. Sechs von sieben Staatsanwälten glaubten nicht an eine bundeseinheitliche Erledigungspraxis des § 153a StPO.

Die Norm wurde ganz überwiegend zur vollständigen Verfahrenserledigung verwendet. Weder beschuldigten- noch verfahrensbezogene Teileinstellungen kamen in nennenswertem Umfang vor, worin ein maßgeblicher Unterschied zum amerikanischen "plea bargaining" besteht. Die Zustimmung des Gerichts erwies sich in der Praxis als reine Formsache; auch der Beschuldigte erklärte regelmäßig ohne weiteres sein Einverständnis zum Auflagenvorschlag der Staatsanwaltschaft. Eigene Anregungen des Beschuldigten waren die Ausnahme, dann aber zumeist aussichtsreich.

Verhandlungen bzw. "informelle Gespräche" zwischen Staatsanwaltschaft und Beschuldigtem bzw. dessen Verteidiger waren zwar für das Vorfeld einer Einstellung nach § 153a StPO durchaus charakteristisch, allerdings konnte ein langwieriges "Feilschen" nicht aus den Akten belegt werden. Die befragten Staatsanwälte begrüßten mehrheitlich eine solche Verhandlungsebene, wengleich sie (zu fast 60 %) vermuteten, daß dabei "intelligente und finanzpotente" Beschuldigte im Vorteil seien. Dagegen hielt nur jeder fünfte Befragte eine soziale Gleichstufigkeit zwischen Staatsanwalt und Beschuldigtem für einstellungsförderlich.

In immerhin 80 % des § 153 StPO-Fälle und rund 70 % der § 153a StPO-Fälle ließen sich den Ermittlungsakten ausdrückliche Einstellungsgründe entnehmen, wobei allerdings nicht zwischen den Merkmalen "geringe Schuld" und "öffentliches Interesse" differenziert wurde. Während bei § 153 Abs. 1 StPO häufig auf den Tatcharakter im Sinne geringer objektiver Tatintensität, Abgrenzung zu intensiver Tatbeteiligten und Selbstschädigung des Beschuldigten abgestellt wurde, standen bei § 153a Abs. 1 StPO in erster Linie Momente nach der Tat, z.B. Schadenswiedergutmachungen, und vor allem prozessuale Situationen im Vordergrund. Jeder sechste § 153a StPO-Fall wurde ausdrücklich unter anderem wegen Beweisnot, jeder zwölfte allein wegen Beweisnot oder langer Verfahrensdauer eingestellt.

Auch die Analyse der sich aus den Aktenunterlagen ergebenden tat-, täter-, opfer- und verfahrensbezogenen Merkmale belegt die insoweit maßgebliche Bedeutung verfahrenspragmatischer Gesichtspunkte:

Eindeutig deliktsspezifische Schwerpunkte waren nur in den Vergleichsgruppen, und zwar dort für die Kombinationen Steuerdelikte/Strafbefehl und Konkursdelikte/§ 153 Abs. 1 StPO zu beobachten. Dabei zeichneten sich die mit einem Strafbefehlsantrag abgeschlossenen Ermittlungsverfahren zumeist durch gründliche Vorermittlungen der Finanzbehörden und, z.T. dadurch bedingt, eine klare Sach- und Rechtslage aus, während sanktionslos ganz überwiegend solche Fälle eingestellt wurden, deren materieller Gehalt sich (schließlich) in reinen Formalverstößen im Rahmen eines Firmenzusammen-

bruchs erschöpfte.

Dagegen ließen sich – und insoweit entsprechend den Resultaten der Staatsanwältebefragung – für § 153a Abs. 1 StPO keine derartig deutlichen Präferenzen feststellen. Auffallend ist jedoch, daß hier auch vermehrt gewichtigere Fallkonstellationen, wie z.B. aktive Bankrothandlungen und sehr schadensintensive Steuerverstöße, vorkamen. Überhaupt war ein hohes Schadensaufkommen offenbar zumindest kein Hindernis für Geringfügigkeitseinstellungen unter Auflagen. Selbst wenn man zur Vermeidung von Verzerrungen durch Extremwerte die fünf höchsten Schadenssummen und darüber hinaus jegliche Schätzwerte außer Betracht läßt, ergab sich nämlich noch ein durchschnittlicher Schaden der § 153a Abs. 1 StPO-Fälle von DM 60.000 gegenüber DM 4.000 (§ 153 Abs. 1 StPO) bzw. DM 26. 000 (Strafbefehl) in den Vergleichsgruppen. Insoweit ist angesichts eines ähnlich wie bei den Strafbefehlen zu beobachtenden Zusammenhangs zwischen Schadens- und Sanktionshöhe naheliegend, daß den Geldauflagen, auf die sich der Katalog des § 153a StPO praktisch beschränkt, eine "Strafersatzfunktion" zukommt.

Täter- im Sinne von personenbezogene bzw. sozialbiographische Merkmale scheinen im Vorfeld von Geringfügigkeitseinstellungen in Wirtschaftsstrafsachen kaum selbständige Bedeutung zu besitzen; diesbezüglich ließen sich entweder keinerlei Besonderheiten feststellen oder aber das Merkmal lief praktisch leer, weil es bei den Ermittlungen offenbar überwiegend nicht erhoben wurde. Erstaunlicherweise galt letzteres auch für die Vorstrafenbelastung der Beschuldigten; nur in 36 % der § 153a StPO- bzw. 25 % der § 153 StPO-Fälle war nach den Aktenunterlagen überhaupt ein Bundeszentralregister-Auszug angefordert worden.

Eine Ausnahme ergab sich dagegen hinsichtlich der beruflichen und wirtschaftlichen Situation des Beschuldigten, die naturgemäß im Zusammenhang mit den Unternehmensdaten zu sehen ist. Hier deutete ein vermehrtes Vorkommen von rechtlich (Rechtsform des Betriebes) wie tatsächlich (Betriebsgröße) komplizierten Fallgestaltungen in den Einstellungsgruppen – besonders bei § 153a StPO – auf eine gewisse Parallelität von straf- und zivilrechtlichem Haftungsrisiko hin. Vor allem im Sinne des § 153 StPO einstellungsförderlich schienen sich darüber hinaus ein zum Konkurs führender wirtschaftlicher Niedergang des Unternehmens sowie die damit für den Beschuldigten verbundenen Folgen auszuwirken. Bei über 70 % Stellungswechseln zwischen Tat- und Abschlußentscheidung und einem gleichzeitigen Anteilszuwachs der Erwerbslosen von 1 % auf 22 % in der § 153 Abs. 1 StPO-Gruppe ist zu vermuten, daß der Staatsanwaltschaft insoweit häufig eine (weitere) Sanktionierung des Beschuldigten nicht mehr erforderlich erschien.

Anhaltspunkte für ein operabhängiges Entscheidungsverhalten ergaben sich nur hinsichtlich privater Geschädigter, die sich in nicht einmal einem Drittel der Fälle feststellen ließen. Insoweit war allerdings ein deutlicher Zusammenhang zwischen der (potentiellen) Be-

schwerdemacht des Opfers, die sich vor allem in dessen "juristischer Kompetenz" ausdrückte, und der Sanktionswahrscheinlichkeit zu beobachten. Demgegenüber kam dem tatsächlichen Beschwerdeverhalten offenbar ebensowenig Bedeutung zu wie einem Mitverschulden der Opfer.

Die in Hinblick auf § 153a Abs. 1 StPO mit Abstand am deutlichsten konturierten Ergebnisse fanden sich dagegen bei den verfahrensbezogenen Merkmalen, indem Einstellungen unter Auflagen in aller Regel mit einer gegenüber den Vergleichsgruppen erheblich aufwendigeren und problematischeren Ermittlungssituation einhergingen:

Mit durchschnittlich 26 Monaten dauerten die Ermittlungen (bis zur vorläufigen Einstellung) dort sogar 20 % länger als diejenigen der im gleichen Zeitraum durch Anklage erledigten BWE-Verfahren, was unter anderem auf eine offensive Verteidigungsstrategie der Beschuldigten zurückzuführen sein dürfte. So waren z.B. in den § 153a StPO-Verfahren deutlich häufiger als in den anderen Untersuchungsgruppen Verteidiger eingeschaltet und von den Beschuldigten nur in 19 % der Fälle ein Vollgeständnis zu erreichen (Strafbefehl: 40 %). Als (quantitative) Elemente einer gesteigerten Verfahrenskomplexität erwiesen sich darüber hinaus auch der Aktenumfang (durchschnittlich 230 Blatt gegenüber 163 bzw. 167 Blatt in den Vergleichsgruppen) und die Anzahl der Beschuldigten (53 % Verfahren mit zwei und mehr Beschuldigten; § 153 StPO: 40 %; Strafbefehl: 34 %).

Trotz eines beachtlichen Ermittlungsaufwandes konnte indes nicht einmal ein Drittel aller nach § 153a Abs. 1 StPO eingestellten Fälle als objektiv und subjektiv vollständig aufgeklärt gelten; in jedem vierten Fall waren zudem trotz Aufklärungslücken die vorhandenen Beweismittel noch nicht ausgeschöpft. Insoweit überrascht besonders die strukturelle Parallelität zu den sanktionslosen Einstellungen, da – im Gegensatz zu diesen – für § 153a StPO ein "Durchermitteln" des Sachverhalts für erforderlich angesehen wird. Faßt man 16 Merkmale, von denen angenommen werden kann, daß sie Verfahrenskomplexität ausdrücken, zu einer Summenvariablen zusammen, bestätigt der maßgeblich höhere Indexwert der § 153a StPO-Gruppe den Eindruck der bivariaten Analysen. Zwar differenzieren einzelne Merkmale (Verfahrensdauer, Aktenumfang, Verteidigerbeteiligung) besonders stark, doch bleibt der höhere Komplexitätsgrad der unter Auflagen eingestellten Fälle davon unabhängig bestehen.

Plakativ zusammengefaßt ergeben sich nach alledem für die drei Untersuchungsgruppen der Aktenanalyse folgende (relative) Merkmalscharakteristika:

| | |
|-------------|--|
| Strafbefehl | - klare Sach- und Rechtslage |
| | - hohe Beschwerdemacht der (Privat-) Opfer |

- geringe Verfahrenskomplexität

- § 153 Abs. 1 StPO
 - geringer materieller Tatgehalt
 - Selbstschädigungen (vor allem durch Konkurs)
 - niedrige Beschwerdemacht der (Privat-) Opfer
 - geringe Verfahrenskomplexität

- § 153a Abs. 1 StPO
 - hoher Schaden
 - komplizierte Sachverhaltskonstellationen
 - hohe Verfahrenskomplexität.

Die herausgearbeiteten Bemessungskriterien für "geringe Schuld" und "öffentliches Interesse" erreichen also nur in der § 153 Abs. 1 StPO-Gruppe auch quantitative Bedeutung. Als Elemente von in diesem Sinne "Geringfügigkeit" bei Wirtschaftsstrafsachen erwiesen sich vor allem ein relativ geringer Schaden und (Unterlassungs-) Handeln aus einer wirtschaftlich bedrängten Situation heraus. Bezugspunkt waren nicht selten auch andere - intensiver - tatbeteiligte Personen. Ein vollständiger Sanktionsverzicht schien offenbar besonders dann vertretbar, wenn der Beschuldigte auch seinerseits als ein Geschädigter der Tat bzw. ihrer Begleitumstände anzusehen und seitens des Opfers keine Intervention zu vermuten war.

Dagegen wurden unter Auflagen vor allem solche Wirtschaftsstrafverfahren eingestellt, in denen der Staatsanwaltschaft trotz bereits erfolgter umfangreicher Ermittlungen eine (weitere) anklagereife Aufklärung des Falles offenbar nicht möglich bzw. zu aufwendig erschien, diese aber angesichts des materiellen Tatgehalts zumindest naheliegend gewesen wäre. Insoweit ergaben weder die tat- noch täterbezogenen Merkmalsanalysen mit den sanktionslosen Einstellungen vergleichbare Strukturen "geringer Schuld", sondern vielfach ganz im Gegenteil eher (potentiell) gewichtigere Konstellationen. Besonders die zu einem beachtlichen Teil sehr hohen Schäden lassen vermuten, daß dem Tatbild für die § 153a StPO-Fälle der Untersuchung regelmäßig kaum eine selbständige, d.h. über seine Aufklärbarkeit hinausgehende, Bedeutung zukam. Entsprechend unterschieden sich diesbezüglich die unter Auflagen eingestellten Fälle von den Strafbefehlsfällen auch in erster Linie durch ihre komplizierten Sachverhaltsgestaltungen; bezeichnend dürfte ferner sein, daß in 50 % der Strafbefehlsfälle mit Einspruch des Beschuldigten schließlich nach § 153a Abs. 2 StPO verfahren wurde.

Die dargestellten Strukturmerkmale decken sich allerdings nur teilweise auch mit der (Selbst-) Einschätzung der befragten Praktiker. Gut die Hälfte von ihnen räumte ein, daß der Hintergrund von § 153a Abs. 1 StPO-Einstellungen in komplexen Verfahren erfahrungsgemäß in einer problematischen Ermittlungslage bestehe und 44 % waren sogar

der Auffassung, die unter Auflagen eingestellten Fälle seien überwiegend nicht durchermittelt. Immerhin hielten 71 % der Wirtschaftsstaatsanwälte, aber nur 57 % der Buchstabendezernenten die nach § 153a Abs. 1 StPO eingestellten Wirtschaftsstrafsachen im Ergebnis für mehrheitlich solche mindere Schwere und Schadenshöhe, eine Verteilung, die sich konsequenterweise in der negativen Beurteilung einer grundsätzlichen Unanwendbarkeit des § 153a StPO für den Bereich der Wirtschaftskriminalität wiederfindet.

Gegen die Einführung einer Begründungspflicht bei Einstellungen nach § 153a Abs. 1 StPO wurden verfahrensökonomische Gesichtspunkte, aber auch Zweifel an einer hinreichenden Begründbarkeit auf der Grundlage der normativen Voraussetzungen vorgebracht.

III. Schlußfolgerungen

In Konsequenz für unseren Ausgangspunkt gilt es zunächst festzustellen, daß jedenfalls die ärgsten Befürchtungen, die die neugeschaffene Möglichkeit der Verfahrenseinstellung unter Auflagen/Welungen als Einfallstor einer willkürlichen Klassenjustiz prophezeiten, auch nach der empirischen Ausleuchtung eines Extrembereichs ihrer praktischen Anwendung nicht als bestätigt gelten können. In diesem Sinne hat sich § 153a Abs. 1 StPO - trotz eines beachtlichen Erledigungsanteils bei Wirtschaftsstrafsachen - nicht zu einer "Oase des kapitalkräftigen Großkriminellen" oder einem "Millionärsschutzparagraph" entwickelt, wie auch der Ermittlungsgang nicht zu einem "Tuschelverfahren" bzw. einem "Feilschen um Gerechtigkeit" entartet ist.

Allerdings bedeutet dies keinesfalls auch eine insgesamt sachgerechte Verwendung der Vorschrift. Wie wir gesehen haben, sind nämlich im Gegensatz zu den sanktionslosen Einstellungen nach § 153 Abs. 1 StPO diejenigen unter Auflagen nach § 153a Abs. 1 StPO selbst im Internum der von der BWE erfaßten Wirtschaftskriminalität strukturell nicht auf die insoweit (relativ) geringfügigen Vergehen beschränkt, sondern erfolgen im Fall entsprechend komplexer und komplizierter Verfahrensgestaltungen auch bei eher schwerwiegenden Konstellationen, soweit sich diese an tat-, täter- und opferbezogenen Kriterien und im Vergleich zu durch Strafbefehlsantrag erledigten Ermittlungsverfahren festmachen lassen. Entscheidungsleitend scheinen sich hier also ebensowenig wie sachfremde Überlegungen zum Sozialstatus der Beschuldigten die normativen Voraussetzungen "geringe Schuld" und "öffentliches Interesse an der Strafverfolgung" auszuwirken; vielmehr deuten die Untersuchungsergebnisse darauf hin, daß § 153a Abs. 1 StPO bei Wirtschaftskriminalität primär in verfahrenspragmatischem Sinne, quasi als "ultima ratio der Verfahrensökonomie", Verwendung findet.

Indem somit einerseits ein unmittelbar schichtspezifischer Selektionseffekt nicht nachzuweisen ist, sich andererseits aber offenbar Verfahrenskonstellationen einstellungsförderlich auswirken, die im Wege einer geschickten Verteidigungsstrategie entsprechend gewandter Beschuldiger in deren Sinne beeinflussbar sind, ergeben sich zunächst auffällige Parallelen zu den von Ahrens und Hertwig für die allgemeine Kriminalität aufgezeigten Funktionsstrukturen des § 153a StPO. Während aber dort – bedingt durch den naturgemäß hohen Anteil von Bagatellkriminalität – das Verhältnis zu den gesetzlichen Einstellungsvoraussetzungen noch undeutlich blieb, wird als wesentlicher Erkenntnisgewinn der Detailanalyse zum Extrembereich Wirtschaftskriminalität die Feststellung einer strukturellen Verselbständigung der Verfahrensökonomie anzusehen sein.

Für die rechtspolitische Beurteilung dieses Befundes sollte es immerhin ohne Bedeutung sein, ob es sich "nur" um Ausprägungen eines Extrembereichs oder – wofür vor allem auch die Angaben der befragten Praktiker sprechen – um extreme Ausprägungen regelmäßiger Funktionsstrukturen handelt. Es ist hier bereits verschiedentlich ausgeführt worden, daß eine auf kollektive Akzeptanz moralischer Wertentscheidungen angewiesene Sozialordnung ihre Leitprinzipien auch im Ausnahmefall nicht in Abhängigkeit reiner Alltagspragmatik geraten lassen darf, weshalb die Glaubwürdigkeit der Rechtspflege insgesamt auf dem Spiel steht, wenn auch nur in Teilbereichen der Strafjustiz das Unwerturteil weniger vom Unwertgehalt einer Tat als von den öffentliche Ressourcen bestimmt wird. Es soll nicht verkannt werden, daß gesellschaftliche (Un-) Wertmaßstäbe einem mehr oder minder starken Wandel unterliegen und dabei auch ökonomisch-pragmatische Gesichtspunkte zu einer veränderten Sichtweise führen können. So mag insbesondere die unter anderem justizökonomisch motivierte Zurückdrängung der Kriminalstrafe und faktische Entkriminalisierung weiter Bereiche materiell rechtlichen Bagatellunrechts im Rahmen verschiedener Diversionsprogramme wie die Ausweitung der Geringfügigkeitseinstellungen über § 153a StPO zum großen Teil tatsächlich mit einem derartigen Einstellungswandel in bezug auf die Grenzen des Strafwürdigen einhergehen. Indem dagegen bei der hier in Rede stehenden Praxis des § 153a StPO das Motiv weitgehend selbst zum Maßstab erhoben wird, handelt es sich allerdings um eine fundamental anders geartete Situation, deren Diskussion unter dem Gesichtspunkt von Entkriminalisierungsbemühungen im Bagatellbereich einen unzutreffenden Ansatz bedeuten würde.

Entsprechend stellt sich in diesem Zusammenhang auch nicht mehr so sehr die Frage nach der grundsätzlichen Berechtigung von Geringfügigkeitseinstellungen bei Wirtschaftskriminalität bzw. nach der Notwendigkeit einer – z.B. deliktsspezifischen – Konkretisierung der Einstellungsvoraussetzungen. Wir haben im Gang der Untersuchung gesehen, daß die Entscheidung des Gesetzgebers, Bagatelldelinquenz in diesem Sinne nicht allein

materiellrechtlich zu definieren, sondern deliktsübergreifend an den Schuldmaßstab und möglicherweise divergierende öffentliche Interessen anzuknüpfen, keineswegs einen "Blankoscheck" für beliebige Bagatellisierungen bedeutet, und das sich unter den gegebenen Prämissen auch in Wirtschaftsstrafsachen durchaus Kriterien für einen Grenzbereich numehr bedingter Strafwürdigkeit ermitteln lassen. Vor allem aber haben die Ergebnisse der empirischen Untersuchung zu § 153 Abs. 1 StPO gezeigt, daß die Praxis diese Kriterien dort auch ganz überwiegend erkennt und zumindest im Ergebnis zutreffend anwendet, von "Orientierungslosigkeit" also insoweit keine Rede sein kann.

Zweifellos wären andere Lösungsmodelle zur – quantitativen wie qualitativen Bewältigung von Kleinkriminalität denkbar; sie nehmen in der kriminalpolitischen Diskussion stets breiten Raum ein und brauchen an dieser Stelle nicht erneut eingehend behandelt zu werden, zumal auch das Ergebnis ihrer praktischen Bewährung erst abzuwarten bliebe. Soweit es sich um "sektorale" Alternativen im Sinne einer Entkriminalisierung bestimmter typischer Deliktformen, wie z.B. Ladendiebstahl oder Verkehrsstraftaten, handelt, fände im wesentlichen eine Gleichsetzung von Klein- mit Massenkriminalität statt, die folgerichtig den Bereich wirtschaftsdelinquenten Verhaltens nicht berühren würde. Man mag dies besonders angesichts der absolut hohen Schäden, die nicht selten auch bei vergleichsweise unbedeutenden Wirtschaftsstraftaten vorkommen, unter generalpräventiven Gesichtspunkten sowie nicht zuletzt auch wegen der Ausgrenzung eines möglicherweise besonders sensiblen Feldes potentiellen Fehlgebrauchs justizieller Opportunitätskompetenz für begrüßenswert halten. Zur Lösung der Einzelfallprobleme im Grenzbereich der Strafwürdigkeit, die, wie dargestellt, auch bei Wirtschaftsdelinquenz – wenn nicht angesichts der enormen Varianzbreite denkbarer und realer Tatbestandsverwirklichungen gerade dort – auftreten, vermag eine derartige sektorale Beschränkung jedenfalls nichts Konstruktives beizutragen.

Für das geltende Recht erhebt sich im Lichte der vorgelegten Untersuchungsergebnisse vielmehr die Frage nach einer effektiven Kontrolle seiner praktischen Handhabung. Insoweit hat sich ebenso wie bei Hertwig deutlich gezeigt, daß das gerichtliche Zustimmungserfordernis – ganz abgesehen von den Fällen, in denen es überhaupt entbehrlich ist – zur Korrektur der staatsanwaltschaftlichen Einstellungspraxis keinesfalls ausreicht, solange es sich praktisch in einem zügigen, rein formularmäßigen Verfahren erschöpft. Darüber hinaus muß es auch zweifelhaft erscheinen, ob seitens der Gerichte tatsächlich die erforderliche kritische Distanz aufgebracht wird, wenn auch in solchen Fällen kommentarlos zugestimmt wird, in denen die Staatsanwälte ihren Einstellungsvorschlag ausdrücklich nur auf Beweisprobleme oder eine lange Verfahrensdauer stützen.

Zur Vermeidung eines strukturellen Fehlgebrauchs erscheint daher die Rechtsmittelfähigkeit staatsanwaltschaftlicher Geringfügigkeitseinstellungen, die sich angesichts entsprechender "Ausweichmöglichkeiten" auch auf § 153 Abs. 1 StPO beziehen müßte, unerläßlich.

Es ist schlechterdings nicht nachvollziehbar, warum ausgerechnet große Teile justizieller Strafrechtsanwendung einer rechtlichen Nachprüfbarkeit entzogen sind, indem das Klageerzwingungsverfahren gemäß § 172 Abs. 2 Satz 3 StPO bei Geringfügigkeitseinstellungen ausgeschlossen ist. Zwar mag das Institut der Klageerzwingung rechtskonstruktiv und -systematisch der Sicherung des Legalitätsprinzips dienen, aus diesem Gesichtspunkt kann jedoch nicht die Freistellung des Opportunitätsbereichs von jedem inhaltlichen Rechtfertigungszwang gefolgert werden. Tatsächlich bedarf es - wie wir gesehen haben - gerade insoweit einer Kontrollmöglichkeit des Rechtsanwendungsprozesses, der der eigentlichen Opportunitätsentscheidung vorausgeht, wie dies in parallelen Konstellationen des Verwaltungsrechts ganz selbstverständlich der Fall ist. In concreto muß also nicht nur die unzutreffende Annahme einer Vergehensstraftat, sondern zumindest auch die Heranziehung nicht sachgemäßer Kriterien zur Ausfüllung der weiteren Tatbestandsvoraussetzungen "geringe Schuld" und "öffentliches Interesse" für den Antragsteller beschwerdefähig sein, mit der Folge, daß Geringfügigkeitseinstellungen aus rein verfahrenspragmatischen Gesichtspunkten danach nicht bestandsfähig wären.

Grundlage eines jeden Beschwerderechts ist aber die (Möglichkeit der) Kenntnisnahme vom Beschwerdegrund durch den potentiellen Beschwerdeführer. Dies kann im nicht öffentlichen Strafermittlungsverfahren regelmäßig nur durch Information seitens der ermittlungsführenden Behörde (Staatsanwaltschaft) erfolgen. Unabhängig davon, ob man die Rechtsmittelfähigkeit von Geringfügigkeitseinstellungen durch entsprechende Ausweitung des Klageerzwingungsverfahrens oder auf anderem Wege konstituiert, bedarf es also in jedem Fall einer dem § 171 StPO entsprechenden Bescheidungspflicht. Wenn gegen eine derartige Pflicht vorgebracht wird, sie gefährde den verfahrensökonomischen Zweck der Geringfügigkeitseinstellungen insgesamt, so unterstreicht dies letztlich nur ihre Notwendigkeit. Ein nennenswerter Zeitverlust wäre nämlich sicher nur dann zu erwarten, wenn sich der zusätzliche Aufwand nicht in der schriftlichen Niederlegung der Gründe erschöpfte, sondern faktisch überhaupt erst eine inhaltliche Begründung erforderlich gemacht würde. Eben diese muß aber durch die Rechtsmittelfähigkeit sichergestellt werden, um zu erreichen, daß Geringfügigkeitseinstellungen eine sachgerechte Rechtsanwendung und nicht eine an pragmatischen Gesichtspunkten orientierte Zuschreibung vorausgeht. Dagegen fördert das Fehlen einer Rechtfertigungsnotwendigkeit bei den §§ 153 Abs. 1, 153a Abs. 1 StPO geradezu die Verselbständigung deren verfahrensökonomischer Komponente, da sowohl im Falle einer Anklage bzw. eines Strafbefehls wie auch bei einer Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO (im Rahmen des § 171 StPO) eine schriftliche Begründung unumgänglich wäre.

Zweifellos kann die Rechtsmittelfähigkeit der Geringfügigkeitseinstellungen keine stets rechtsfehlerfreie Normverwendung gewährleisten, zumal das Beschwerderecht wegen des allgemeinen Erfordernisses eines Rechtsschutzinteresses auf den Antragsteller beschränkt bleiben muß und entsprechend nicht in jedem Fall praktische Bedeutung erlangt. Es würde

jedoch über die Rechtfertigungsnotwendigkeit im Einzelfall hinaus die Möglichkeit einer obergerichtlichen Entscheidungspraxis geschaffen, von der zu vermuten ist, daß sie strukturell rechtsvereinheitlichende und stabilisierende Funktion besitzt.

Darüber hinaus sollte das Zustimmungsverfahren insoweit "entformularisiert" werden, als auch in den Anfragen bei Gericht eine inhaltliche Begründung unter Nennung der relevanten Einstellungskriterien obligatorisch wird. Ebenso wie bei Bescheidungen des Antragsstellers würde ein solches Vorgehen bei evidenten Bagatellfällen kaum mehr Aufwand als das Ausfüllen eines Vordrucks mit sich bringen, andererseits aber sicherstellen, daß in komplizierter gelagerten Fällen auch tatsächlich eine nachvollziehbare inhaltliche Auseinandersetzung mit den Ermittlungsvoraussetzungen erfolgt.

Letztere müßten schließlich in bundeseinheitlichen Richtlinien dergestalt präzisiert werden, daß die Kriterien und regelmäßigen Grenzziehungen nur bedingter Strafwürdigkeit unzweideutig zum Ausdruck kommen. Die Einhaltung dieser Richtlinien könnte durch ein den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten angepaßtes behördeninternes Vorlageverfahren zusätzlich gefördert werden.

Inwieweit die vorgeschlagenen Kontrollmöglichkeiten ausreichen, um die wesentlichen Mängel der bestehenden Regelung hinreichend zu korrigieren, muß nach alledem gleichwohl offen bleiben. Die Frage wird sich vor allem je nach der grundsätzlichen dogmatischen Beurteilung der Durchbrechung des Legalitätsprinzips, die hier nicht abschließend zu behandeln war, unterschiedlich darstellen und letztlich nur von der Praxis selbst beantwortet werden können. Auch ist nochmals hervorzuheben, daß aus den Befunden der hiesigen empirischen Untersuchung Rückschlüsse nur auf die staatsanwaltschaftliche Handhabung der §§ 153, 153a StPO möglich sind.

Es liegt in der Natur der Sache, daß ein flexibles Instrument vielseitige Verwendung findet, und zwar dies auch in Bereichen, für die es ursprünglich nicht vorgesehen war. Soweit es dabei zu Unzuträglichkeiten kommt, gilt es diese zukünftig so auszuschalten, daß die erwünschte Flexibilität im übrigen erhalten bleibt; dieser Zielsetzung sollen die vorstehenden Anregungen dienen.

Mit den entsprechenden Korrekturen mag sich das praktische Anwendungsfeld der §§ 153 Abs. 1, 153a Abs. 1 StPO strukturell auf den intendierten Grenzbereich der Strafwürdigkeit beschränken lassen; eine andere Frage bleibt indes, ob auf diesem Wege auch die wesentlichen Praxisprobleme adäquat angegangen sind.

So erscheint schon der reale Entlastungseffekt von Einstellungen nach § 153a Abs. 1 StPO z.B. gegenüber einem Strafbefehlsverfahren in eindeutigen Bagatellfällen - auch unabhängig von Bescheidungs- und Begründungspflichten - zumindest zweifelhaft. Zweifelhaft ist darüber hinaus aber auch die Realisierung einer eventuellen Aufwandsersparnis im Rahmen der Verfolgung schwererer Kriminalität, soweit nämlich diese or-

ganisatorisch verselbständigt in speziellen Dezernaten oder bei Schwerpunktstaatsanwaltschaften (Wirtschaftskriminalität) bearbeitet wird. Gerade in diesen Bereichen staatsanwaltschaftlicher Ermittlungstätigkeit bedarf es aber spürbarer (Entlastungs-) Maßnahmen, um die in präventivem Sinne erforderliche Effizienz der Strafverfolgung sicherzustellen. Mit dem Ersten- und dem in Vorbereitung befindlichen Zweiten Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität sowie nicht zuletzt auch dem Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität von 1980 mit ihren Ausweitungen und Vorverlagerungen der Strafbarkeit sind sicher geeignete materielle Schritte unternommen worden, die allerdings auch den Vollzugsdruck maßgeblich erhöhen.

Weitere - prozeßrechtliche und vor allem personalpolitische - Konsequenzen werden folgen müssen, um die gesteigerten Normansprüche gegen die praktischen Ermittlungsprobleme bei komplexen und komplizierten Sachverhaltskonstellationen, Verschleierungs- und Verzögerungstaktiken entsprechend gewandter Beschuldigter sowie, daraus folgend, Beweis (-sicherungs-) schwierigkeiten tatsächlich durchsetzen zu können.

Daß der Praxis insoweit mit der Ausweitung ihrer Opportunitätskompetenz im Bagatellbereich "Steine statt Brot" gegeben sind, liegt auf der Hand; aber auch die mittelbare Verknüpfung von Entkriminalisierungsbemühungen auf der einen und Kriminalisierungstendenzen auf der anderen Seite erscheint im Grundsatz nicht unbedenklich - es darf jedenfalls nicht dazu kommen, daß als kriminell bzw. strafwürdig schließlich dasjenige Verhalten zu definieren ist, dessen Verfolgung und Ahndung wir uns justizökonomisch leisten können.

Anhang 1:

Falldokumentation

Fälle zu § 153a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StPO

Fall 1

Der Beschuldigte war Inhaber einer Einzelfirma, unter der er die Fabrikation von Textilien betrieb. Im Zuge des konjunkturellen Abschwungs verschlechterte sich der Ertrag des Betriebes und seine Vermögenslage zusehens. Der Beschuldigte kam in den Jahren 1975-1977 mit seinen Verpflichtungen mehr und mehr in Verzug, wobei er vergeblich versuchte, die vermeintlichen "Engpässe" durch Zeitgewinn zu überbrücken. In dieser Zeit unterließ er es, die ordnungsgemäßen Bilanzen rechtzeitig zu erstellen und seine Gläubiger über die Finanzlage in Kenntnis zu setzen.

Als der Konkursantrag eines Gläubigers Mitte 1977 mangels Masse angelehnt werden mußte, kam es zum Strafverfahren wegen Betruges und Verstoßes gegen die Bilanzierungspflicht gegen den Beschuldigten, dessen ungedeckte Verbindlichkeiten sich in der Zwischenzeit auf DM 250.000 beliefen.

Der Beschuldigte bestätigte sich in der Folge als Lohnfabrikant und verwendete die Einkünfte aus dieser Tätigkeit fast ausschließlich zur Schuldenabtragung. Mit den Gläubigern schloß er ein Moratorium, dessen Bedingungen er einhielt.

Bereits im polizeilichen Ermittlungsverfahren war der Beschuldigte darauf hingewiesen worden, daß "eine Einstellung des Verfahrens gemäß § 153a StPO unter der Maßgabe angestrebt wird, daß er sich wahrheitsgetreu zu seinen Verfehlungen bekennt und ernsthaft bestrebt ist, seine Gesamtverpflichtungen weiterhin zu tilgen".

Entsprechend wurde Mitte 1978 auch verfahren. Der Beschuldigte hatte sechs Monate die Einhaltung der Moratoriumsverpflichtungen nachzuweisen. Zur Begründung gab der bearbeitende Staatsanwalt in seiner Anfrage beim Gericht an, das Moratorium solle nicht durch ein Strafverfahren gefährdet werden. Außerdem spreche zugunsten des Beschuldigten, "daß er nicht wie die typischen Wirtschaftsverbrecher unter der Rechtsform einer GmbH & Co. KG tätig wurde und er (auch) nunmehr bei seinem neuen Geschäftsbetrieb keinen Strohmann vorschiebt".

Fall 2

Der Beschuldigte hatte Anfang 1980 von Amerikanern unverzollte Zigaretten gekauft, wodurch ein Steuerschaden von DM 48 entstand.

Der Vorgang war im Zuge gegen ihn laufender polizeilicher Hehlereiermittlungen bekannt geworden, wobei sich der Beschuldigte dahingehend einließ, er habe nicht gewußt, daß er sich bereits bei derartig kleinen Mengen strafbar mache.

Die Polizei gab das Verfahren nach kurzer Ermittlungstätigkeit an die Staatsanwaltschaft ab, die umgehend die Einverständniserklärungen zur Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO vom Hauptzollamt, dem Gericht und dem Beschuldigten einholte, wobei sie dem Beschuldigten erklärte, anderenfalls Strafbefehlsantrag stellen zu wollen.

Das Verfahren wurde danach Mitte 1980 nach § 153a Abs. 1 Nr. 1 StPO abgeschlossen; dem Beschuldigten wurde auf Vorschlag des Zollamtes auferlegt, den Schaden wiedergutzumachen und auf die Herausgabe des beschlagnahmten Zigaretten zu verzichten.

Fall 3

Das Verfahren betrifft die Tätigkeit des Beschuldigten als geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH & Co KG, die schlüsselfertige Häuser erstellte, und als geschäftsführender Gesellschafter einer Schallplattenvertriebs GmbH.

In den Jahren 1975 und 1976 gingen bei der Staatsanwaltschaft verschiedene Anzeigen von Lieferanten, Käufern und Subunternehmern ein, die das Geschäftsgebaren der Firmen des Beschuldigten im Zeitraum Anfang 1974 bis Mitte 1975 betrafen. Da-

nach sollte die Baufirma in mehreren Fällen Kostenvorauszahlungen nicht auftragsgemäß verwendet sowie faktisch jede Zahlung eingestellt haben. Vollstreckungsversuche seien dadurch gescheitert, daß der Beschuldigte den Firmensitz ständig an neue Briefkastenadressen verlegte. Auch die Plattenfirma sollte Rechnungen unbezahlt gelassen haben und zugesagte Lieferungen nicht ausgeführt haben. Insgesamt wurde ein Schaden von DM 92.000 behauptet.

Die zuständige Schwerpunktstaatsanwaltschaft konnte die subjektive Tatseite der behaupteten Beträge und Untreuehandlungen nicht hinreichend aufklären, da objektiv zumeist nur die Nichterfüllung zivilrechtlicher Verpflichtungen vorlag. Sie befand es jedoch für "bezeichnend", daß der Beschuldigte während der Ermittlungen mit der GmbH & Co KG und einer weiteren GmbH gleichen Geschäftsgegenstandes in Konkurs ging, um umgehend eine neue Bau-GmbH zu gründen.

Neben teilweisen Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO wurde das Verfahren im übrigen im April 1979 nach § 153a Abs. 1 Nr. 1 StPO vorläufig eingestellt. Dem Beschuldigten wurde auferlegt, binnen 6 Monaten einen Teilbetrag von insgesamt DM 15.000 an Schadenswiedergutmachungen an 6 Geschädigte zu zahlen.

Der Beschuldigte kam dieser Auflage nur schleppend nach, gleichwohl erfolgte im November 1979 die endgültige Einstellung.

Fall 4

Der Beschuldigte war Inhaber eines Eiergroßhandels, den er als Einzelunternehmen betrieb.

Nachdem der Betrieb über Jahre Umsätze von ca. DM 2 Mio. p.a. erzielte, ging die Rentabilität Ende 1977 stark zurück. Im April 1978 meldete der Beschuldigte Konkurs an, der mangels Masse abgelehnt wurde. Seither arbeitet er als Angestellter seiner Ehefrau in deren Gastwirtschaft für ein Monatsgehalt von DM 600.

Mitte 1978 erstattete ein Lieferant bei der (Schwerpunkt-)Staatsanwaltschaft über seinen Rechtsanwalt Strafanzeige gegen den Beschuldigten. Er selbst sowie ein weiterer Lieferant hatten in den Monaten Februar/März 1978 Eier im Werte von insgesamt DM 230.000 geliefert, die vom Beschuldigten nicht mehr bezahlt wurden, obwohl dieser die Ware abgesetzt haben mußte. Dem Beschuldigten wurde ferner vorgeworfen, einen einzelnen Gläubiger begünstigt zu haben, indem er beim Weiterverkauf von Eiern einen verlängerten Eigentumsvorbehalt vorgetauscht habe, so daß der Verkaufserlös in Höhe von DM 30.000 direkt an diesen Gläubiger gezahlt wurde.

Der Beschuldigte bestritt für die gelieferten Eier ein adäquates Entgelt erzielt zu haben. Zum fraglichen Zeitpunkt habe er vielmehr erhebliche Verluste erwirtschaftet. Die Konstruktion des verlängerten Eigentumsvorbehalts habe er nicht vollständig durchschaut; er habe sich dem begünstigten Gläubiger gegenüber verpflichtet gefühlt.

Die Staatsanwaltschaft, die seinerzeit mit anderen Strafverfahren, die sie für vorrangig befand, überlastet war, versuchte "ohne (weiteren) unverhältnismäßig hohen Arbeitsaufwand" eine Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO zu erreichen. Nachdem sich der Anzeigerstatter mit einer Wiedergutmachungszahlung von DM 3.000 an sich einverstanden erklärt hatte, fragte der bearbeitende Staatsanwalt beim Beschuldigten an, der eine solche Regelung vorerst ablehnte; er wolle sich zuvor mit seinem Rechtsanwalt besprechen. Auch auf Mahnung der Staatsanwaltschaft, in der sie ankündigte, Anklage vor dem Schöffengericht gem. § 263, 283c StGB zu erheben, äußerte sich der Beschuldigte nicht mehr.

Ende Mai 1980 erging darauf mit Zustimmung des Gerichts eine durch die Zustimmung des Beschuldigten bedingte vorläufige Einstellung nach § 153a Abs. 1 Nr. 1 StPO. Dem Beschuldigten wurde eine Frist zur Zahlung von sieben Monaten gesetzt, mit der

er konkludent seine Zustimmung erteilen sollte. Nach Ablauf der Frist meldete sich der Rechtsanwalt des Anzeigerstatters und teilte mit, der Beschuldigte habe noch nicht gezahlt, wolle es aber nach seinen eigenen Bekundungen bis Ende Januar 1981 tun. Dies geschah jedoch nicht. Im März 1981 bat der Anzeigerstatter "weiteres zu veranlassen". Die Akte schließt im April 1981 ohne Hinweis auf den weiteren (vorgesehenen) Verfahrensgang.

Fall 5

Die Beschuldigte A betrieb eine Imbißstube, für die sie Ende 1975 einen Mercedes-PKW bestellt hatte.

Im März 1977 beantragte und erhielt sie dafür eine Investitionszulage in Höhe von DM 1.550, wobei sie als Bestelldatum fälschlicherweise den 30.6.1975 angab, da Voraussetzung für die Gewährung der Zulage u.a. war, daß die Investition im ersten Halbjahr 1975 erfolgt war.

Die Staatsanwaltschaft erhielt im Rahmen umfangreicher Ermittlungen in gleichgelagerten Parallelfällen im April 1979 Kenntnis von dem Sachverhalt.

Sie vernahm die A, die den Vorwurf des Subventionsbetruges auch sofort einräumte, allerdings zu bedenken gab, daß sie auf Veranlassung der Lieferfirma gehandelt habe; sie selbst sei über die Antragsfristen nicht unterrichtet gewesen. Die Staatsanwaltschaft vernahm in der Folge auch den Ehemann der A, den Beschuldigten B, der als angestellter Schreiner tätig war. B erklärte, er sei es gewesen, der den Antrag ausgefüllt habe. Seine Frau habe damit nichts zu tun, insbesondere habe sie von der Rückdatierung keine Kenntnis gehabt.

Obwohl die Unterschrift auf dem Antragsformular recht deutlich die der A war, stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen sie im Oktober 1980 nach § 170 Abs. 2 StPO ein, da sie "unmittelbar mit den Manipulationen nichts zu tun" habe. Gegen B stellte sie das Verfahren mit Zustimmung des Gerichts nach § 153a Abs. 1 Nr. 1 und 2 StPO ein. B hatte DM 500 an die Staatskasse zu zahlen und die geleistete Zulage zurückzuerstatten.

Fall 6

Der Beschuldigte, der zur Tatzeit 19 Jahre alt war, hatte es unterlassen, dem Arbeitsamt, von dem er Arbeitslosenunterstützung bezog, im September 1975 Mitteilung über die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu machen. Dadurch kam ihm weitere drei Monate bis Ende des Jahres die Unterstützung unberechtigterweise zu. Es entstand ein Schaden von ca. DM 2.700.

Der Sachverhalt wurde erst zweieinhalb Jahre später durch die Landesversicherungsanstalt aufgedeckt.

Das Strafverfahren wegen Betruges wurde schließlich nach einem weiteren Jahr Ermittlungsdauer, in dem der Beschuldigte einen Teil des Schadens ausgeglichen hatte, Mitte 1979 nach § 153a Abs. 1 Nr. 1 StPO eingestellt, nachdem auftragsgemäß auch der restliche Schaden wiedergutmacht worden war. Zur Begründung verwies die Staatsanwaltschaft darauf, daß die Tatzeit "nunmehr dreieinhalb Jahre zurück" liege und der Beschuldigte versprochen habe, "die Sache so schnell wie möglich aus der Welt zu schaffen".

Fall 7

Der Beschuldigte A und die Beschuldigte B waren geschäftsführende Gesellschafter einer Spedition, die sie seit Januar 1978 als Folgegesellschaft einer zuvor bestehenden BGB-Gesellschaft in der Rechtsform einer GmbH führten. Tatsächlicher Betriebsleiter

war jedoch bis zu seiner Inhaftierung im August 1978 (er war wegen Brandstiftung und versuchten Betrugs zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden) der Ehemann der B. Ab diesem Zeitpunkt fand eine Geschäftsführung praktisch nicht mehr statt. Es wurden keine Bücher mehr geführt und die Sozialabgaben (DM 2.500 Arbeitnehmeranteile) einbehalten. Im September 1978 meldeten A und B Konkurs an, die Eröffnung wurde jedoch zwei Monate darauf mangels Masse abgelehnt.

Das Ermittlungsverfahren wurde im Januar 1979 durch Mitteilung des Konkursrichters an die Schwerpunktstaatsanwaltschaft eingeleitet. Diese ließ ein Wirtschaftsgutachten mit dem Ziele der Klärung des schnellen Firmenzusammenbruches erstellen, das jedoch aufgrund fehlender Geschäftsunterlagen keinen endgültigen Aufschluß brachte.

Aus der Akte ist nicht ersichtlich, wann und letztlich wegen welcher Straftaten das Verfahren gegen A und B nach § 153a Abs. 1 StPO vorläufig eingestellt wurde. Jedenfalls hatten sie den Schaden bei der AOK wiedergutzumachen und eine Buße von je DM 1.000 an die Staatskasse zu entrichten. Der B wurde diese Buße später mit Zustimmung des Gerichts erlassen, nachdem bekannt wurde, daß sie von Sozialhilfe lebte.

Nachdem A seiner Auflage nachgekommen war, wurde das Verfahren im Februar 1981 endgültig eingestellt.

Fall 8

Der Beschuldigte A war geschäftsführender Komplementär einer Kommanditgesellschaft mit ca. 35 Arbeitnehmern auf dem Bausektor. Nachdem er im November 1976 Konkurs angemeldet hatte, wurde Anfang 1977 routinemäßig die Staatsanwaltschaft eingeschaltet. Kurz nach Aufnahme der Ermittlungen erstattete zudem die Krankenkasse Strafanzeige wegen nichtabgeführter Arbeitnehmerversicherungsbeiträge für die Monate September/Oktober 1976 in Höhe von insgesamt ca. DM 20.000.

In dem über drei Jahre dauermenden Ermittlungsverfahren ließen sich letztlich Verdachtsmomente hinsichtlich einer Strafbarkeit des Beschuldigten A wegen Betrugs (durch Einholung von Darlehen in der Schlußphase der Gesellschaft), Untreue (durch Privatentnahmen), Gläubigerbegünstigung (durch Einräumung angeblich unberechtigter Sicherheiten) und Verletzung der Buchführungspflicht nicht bestätigen, so daß es insoweit nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde. Ebensovienig konnten dem Beschuldigten B, Vater des A und Kommanditist, sowie dem Beschuldigten C, stiller Gesellschafter der KG, Unregelmäßigkeiten nachgewiesen werden. Gegen sie wurde vollem Umfangs nach § 170 Abs. 2 StPO verfahren. Hinsichtlich der angezeigten Sozialversicherungsbeitragsrückstände stellte sich heraus, daß strafbewährt im Sinne der RVO nur die unterlassene Zahlung für den Monat September 1976 in Höhe von DM 9.200 war. Die Staatsanwaltschaft sah desbezüglich das Verschulden des A im Hinblick auf die Höhe des genannten Betrages und "die inzwischen verstrichene lange Zeit" für gering an und stellte das Verfahren mit Zustimmung des Gerichts im Mai 1980 vorläufig nach § 153a Abs. 1 Nr. 1 StPO ein, wobei sie dem Beschuldigten auferlegte, den als strafbefangenen festgestellten Betrag als Schadenswiedergutmachung binnen 6 Monaten an die Krankenkasse zu entrichten. Nachdem der Verteidiger des A erfolglos eine 12-monatige Zahlungsfrist angeregt hatte, wurde der Betrag im Oktober 1980 gezahlt, so daß das Verfahren endgültig eingestellt werden konnte.

Fälle zu § 153a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StPO

Fall 9

Der Beschuldigte hatte als alleiniger Gesellschafter einer GmbH statt der ordnungsgemäßen handelsrechtlichen Bilanz für das Jahr 1975 lediglich einen insoweit unzureichenden Hauptabschluß erstellt.

In dem Anfang 1977 aufgenommenen Ermittlungsverfahren wegen Vergehens nach § 283b StGB neigte die Staatsanwaltschaft schnell zu einer Verfahrenseinstellung nach § 153a Abs. 1 StPO gegen Zahlung einer Geldbuße in Höhe von DM 1.200. Auf die entsprechende Anfrage trat der Beschuldigte über seinen Rechtsanwalt mit der Staatsanwaltschaft in einen längeren Austausch von Rechtsansichten ein, ohne trotz nochmaliger Aufforderung zu der Einstellung nach § 153a StPO Stellung zu nehmen. Erst nachdem die Anklageschrift gefertigt und dies dem Beschuldigten mitgeteilt worden war, willigte er Anfang 1979 in die angebotene Regelung ein und zahlte den Betrag an einen Gefängnisverein.

Fall 10

Der Beschuldigte war geschäftsführender Gesellschafter einer KG, die u.a. Wein aus Frankreich importierte und im Inland vertrieb. Bei verschiedenen Lebensmittelkontrollen im Bundesgebiet wurde 1978 festgestellt, daß mehrere so auf den Markt gebrachte französische Weine in den Jahren 1975-1977 im Betrieb des Beschuldigten unzulässig aufgesüßt worden waren. Eine solche Süßung hätte nach den geltenden EG-Bestimmungen lediglich im Anbaugebiet selbst durchgeführt werden dürfen und stellt somit einen Verstoß gegen das Weingesetz dar. Außerdem war die Aufsüßung nicht kenntlich gemacht worden, was von der Staatsanwaltschaft als Betrug gewertet wurde. Trotz Abmahnung durch das Landwirtschaftsministerium brachte der Beschuldigte zunächst weiterhin Weine der fraglichen Sorten in den Verkehr. Er verwies auf mehrere - nach den geltenden Bestimmungen allerdings unerhebliche - Genehmigungen der französischen Anbauer, auf die er sich ebenso verlassen habe, wie auf ein Gutachten eines im Weinrecht namhaften Rechtsanwaltes. Im Laufe des Ermittlungsverfahrens schalteten sich französische Behörden ganz massiv zugunsten des Beschuldigten ein, offensichtlich, um nicht einen wertvollen Weinabnehmer zu verlieren.

Mit Zustimmung des Gerichts wurde das Ermittlungsverfahren Ende 1979 nach Zahlung einer Geldbuße in Höhe von DM 15.000 zugunsten der Staatskasse nach § 153a Abs. 1 StPO eingestellt. Der bearbeitende Staatsanwalt verwies in seiner Anfrage bei Gericht auf die seines Erachtens unbefriedigende materiarechtliche Regelung in diesem Bereich. Auch habe der Beschuldigte nach Abmahnung nur noch seine "Restbestände aufgebraucht".

Fall 11

Der Beschuldigte, der von Beruf Rechtsanwalt ist, wurde über mehrer Jahre auch in der Grundstücksverwaltung tätig. Dabei trat er offiziell als Vermittler für eine Verwaltungs-GmbH & Co KG auf, die er jedoch faktisch selbst beherrschte. Er ließ sich auf diesem Wege von 1972 bis 1976 unberechtigte Courtagen in Höhe von insgesamt mindestens DM 35.000 zahlen, die er durch Verdeckung der tatsächlichen Firmenverhältnisse auch der Versteuerung entzog.

Die Staatsanwaltschaft ermittelte von Anfang 1977 bis Mitte 1980 wegen Betruges und Steuerhinterziehung gegen den Beschuldigten.

Auf Anfrage erklärte sich dieser mit einer Verfahrenseinstellung nach § 153a Abs. 1 StPO bei einer Geldbuße von DM 10.000 einverstanden, wobei er auf die "Wahrung der jeweiligen Auffassung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht" Wert legte. Ihm wurde darauf von der Staatsanwaltschaft bedeutet, eine solche Einschränkung komme

nicht in Betracht. Es werde nunmehr Anklage erhoben, um das Vorliegen oder Nichtvorliegen seiner Schuld gerichtlich klären zu lassen. Die Existenz immerhin geringer Schuld sei Voraussetzung für die Anwendung des § 153a StPO.

Der Beschuldigte ließ daraufhin seine Vorbehalte fallen und zahlte den Betrag an eine Anstalt für geistig behinderte Kinder, so daß das Verfahren wie vorgesehen Ende 1980 eingestellt werden konnte.

Fall 12

Der Beschuldigte war Alleingesellschafter einer GmbH, diese wiederum Komplementärin einer namhaften KG auf dem Sektor der Maschinenfabrikation. Dem Beschuldigten wurde durch Anzeige seines Schwagers, Mitgesellschafter der KG, vorgeworfen, Ende 1977, um mehrere Monate verspätet, Konkursantrag über die gemeinsame Firma gestellt, in dieser Zeit eine Weiterverschuldung betrieben und Gelder in unvertretbarer Höhe für Privatzwecke entnommen zu haben.

Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft wegen Konkursvergehens, Betruges und Untreue ergaben, daß der Beschuldigte erst verhältnismäßig spät durch ein entsprechendes Gutachten von der Konkursreife der Firma Kenntnis erhalten hatte. Danach waren aussichtsreiche Sanierungsversuche von ihm unternommen worden, die sich aber auf nicht vorhersehbare Weise zerschlugen. Im übrigen waren Privat- und Firmenvermögen bereits über Jahre eng miteinander verflochten und der Beschuldigte auch weit über seine gesellschaftsrechtlichen Verpflichtungen in der persönlichen Haftung gewesen.

Der bearbeitende Staatsanwalt hatte aus diesem Grunde zumindest hinsichtlich der subjektiven Tatseite erhebliche Zweifel an der strafrechtlichen Vorwerfbarkeit der Verhaltensweise des Beschuldigten. Gleichwohl stellte er das Verfahren nach 3-jährigen Ermittlungen Mitte 1980 nach § 153a Abs. 1 StPO unter Auferlegung eines Bußgeldes in Höhe von DM 30.000 zunächst vorläufig ein. Obwohl der Beschuldigte die ihm gesetzte Zahlungsfrist von einem Monat um 5 Wochen überzog, wurde das Verfahren endgültig eingestellt, da, so die Staatsanwaltschaft in einem Vermerk, "§ 153a StPO eine Höchstfrist von 6 Monaten vorsieht, die sogar um 3 Monate verlängert werden kann".

Der Anzeigende, der zunächst gegen die Einstellung Beschwerde eingelegt hatte, zog diese später zurück.

Fall 13

Der Beschuldigte führte das Tabak- und Zeitschriftengeschäft seiner Ehefrau. Angeschlossen war eine Toto-Lotto-Annahmestelle. In den Jahren 1971-1975 verkürzte er durch unvollständige Angaben in den Steuererklärungen der Eheleute deren gemeinsame Steuer um ca. DM 50.000.

Das Finanzamt führte zunächst von 1977-1979 ein Bußgeldverfahren durch, in dem sich der Beschuldigte, vertreten durch seinen Steuerberater, auf den Standpunkt stellte, durch seine Mitwirkung im Rahmen der Betriebsprüfung des Finanzamtes habe er die Voraussetzungen einer Selbstanzeige erfüllt. Im übrigen sei er stets davon ausgegangen, ordnungsgemäße Angaben gemacht zu haben. Er sei auf steuerrechtlichem Gebiet nicht vorgebildet.

Das Finanzamt erließ Mitte 1979 einen Bußgeldbescheid über DM 4.000 wegen leichtfertiger Steuerverkürzung. Bedingter Vorsatz hinsichtlich der Steuerhinterziehung sei zwar zu verneinen, allerdings habe der Beschuldigte bei mangelnden eigenen Fachkenntnissen entsprechende Auskunftstellen befragen müssen. Gegen den Bußgeldbescheid legte der Beschuldigte bei unveränderter Argumentation Einspruch ein.

Nachdem seitens der Staatsanwaltschaft dem Steuerberater des Beschuldigten Mitteilung von der "Meinung des Vorsitzenden des Schöffengerichts" gemacht und erfolglos die Rücknahme des Einspruchs empfohlen worden war, übernahm sie Ende 1979 das Verfahren als Strafsache mit der Begründung, "aufgrund der durchschnittlich guten Intelligenz des Betroffenen (könne) die Einsicht in das fehlerhafte steuerliche Verhalten unterstellt werden". Vorsätzliche Handlungsweise sei daher nicht mehr auszuschließen. Da der Beschuldigte in der Zwischenzeit einen großen Teil der Steuerschuld ausgeglichen hatte, die Tatzeit nunmehr bereits 5 Jahre zurücklag und sich überdies die Rechtsprechung zu der Frage der Selbstanzeige als nicht einheitlich erwies, wurde das Verfahren schließlich im März 1980 nach § 153a Abs. 1 StPO gegen Bußgeldzahlung in Höhe von DM 1.500 eingestellt. Der Steuerberater regte erfolgreich die Gewährung von Ratenzahlungsweise an.

Fall 14

Die Beschuldigte A war bereits seit Jahren mit einer Einzelfirma im Bereich der Lebensmittelkonservenherstellung tätig gewesen, als er Ende 1972 mit dem Beschuldigten B eine GmbH gründete, die die Geschäfte der Einzelfirma fortführte.

Dabei wurden weder eine Eröffnungsbilanz nach § 39 Abs. 1 HGB erstellt noch in der Folge die Handelsbücher ordnungsgemäß geführt. Als sich die Finanzlage der GmbH im Laufe des Jahres 1973 zusehends verschlechterte und schließlich im Oktober 1973 Zahlungsunfähigkeit eintrat, versäumten es die Beschuldigten, die gleichberechtigte Geschäftsführer der Gesellschaft waren, rechtzeitig Konkursantrag zu stellen. Als dies schließlich Anfang 1974 geschah, konnte das Konkursverfahren mangels Masse nicht mehr durchgeführt werden.

Die Staatsanwaltschaft nahm die Ermittlungen auf Anzeige einer belgischen Lieferantenfirma Mitte 1974 auf. Dabei entstand der Verdacht, daß die Erlöse für die von der GmbH auf Kredit bezogenen Waren von vornherein zu anderen Zwecken als zur Bezahlung der Lieferanten verwendet worden waren, indem die Unkosten über die GmbH, die Gewinne aber über die Einzelfirma des A abgewickelt wurden, um die GmbH so bewußt Konkurs gehen zu lassen. Den Lieferanten sollte ein Schaden von mindestens DM 114.000 entstanden sein.

In dem über 5 Jahre dauernden Ermittlungsverfahren, in dem der Beschuldigte A weder mündlich noch schriftlich zur Sache vernommen wurde, ließ sich der tatsächliche Sachverhalt nicht vollkommen klären, da die ausländischen Lieferanten teilweise nur schwer erreichbar waren und keine eindeutigen Angaben machen konnten. Zur Aufarbeitung der schlecht geführten Buchunterlagen wurde ein Wirtschaftsreferent der Schwerpunktstaatsanwaltschaft eingeschaltet, der indes aufgrund erheblicher Arbeitsüberlastung den Fall nicht vorantreiben konnte. Der bearbeitende Staatsanwalt teilte daher im September 1979 den Beschuldigten mit, sie seien der Straftaten nach §§ 283 Abs. 1 Nr. 5 und 7b StGB, 64, 84 GmbHG wie auch nach § 263 StGB hinreichend verdächtig, "mit Rücksicht auf die lange Dauer des Ermittlungsverfahrens, die weder in ihrer Person noch in ihrem Verhalten begründet" sei, wolle er das Verfahren gemäß § 153a StPO nach einer Bußzahlung von je DM 5.000 durch die Beschuldigten einstellen.

Die Beschuldigten waren grundsätzlich damit einverstanden, regten aber eine Herabsetzung des Bußgeldes an. Der Anwalt des A wurde desbezüglich persönlich sogar beim Vorsitzenden des Schöffengerichts vorstellig, der seine Zustimmung zur Verfahrenseinstellung schließlich nur unter der Bedingung der Bußgeldreduzierung auf DM 4.000 erteilte. Die Staatsanwaltschaft verfuhr in diesem Sinne und stellte das Verfahren nach Zahlung durch die Beschuldigten Anfang 1980 endgültig ein.

Fall 15

Der Beschuldigte, von Beruf Lehrer, hatte Mitte 1978 in einer Erbschaftssteuererklärung einen Teil der Erbmasse nicht angegeben, der mit ca. DM 1.800 zu versteuern gewesen wäre.

Das Finanzamt bemerkte dieses anlässlich einer Kontrolle und leitete im Januar 1979 wegen versuchter Steuerhinterziehung ein Strafverfahren ein.

Der Beschuldigte ließ sich über seinen Rechtsanwalt dahingehend ein, er habe während der schwierigen Erbschaftsabwicklung den nicht angegebenen Teil zur Begleichung von Nachlaßschulden verwendet und daher vergessen, ihn bei der Steuererklärung anzugeben.

Das Finanzamt hielt diese Einlassung nicht für glaubhaft und regte eine Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO unter Auferlegung einer Bußgeldzahlung in Höhe von DM 350 an. Die Staatsanwaltschaft die das Verfahren zu diesem Zweck übernahm, hielt die Summe angesichts des monatlichen Einkommens von DM 3.200 netto nicht für ausreichend und schlug eine Bußgeldzahlung in Höhe von DM 800 vor. Das Gericht stimmte dem vollem Umfangs zu, der Beschuldigte mit der Maßgabe, daß er damit nicht den gegen ihn erhobenen Schulvorwurf akzeptieren müsse.

Nach Zahlung der Buße an den Kinderschutzbund wurde das Verfahren im September 1979 endgültig eingestellt.

Fall 16

Der Beschuldigte war geschäftsführender Gesellschafter eines Kreditunternehmens. Er stand in dem Verdacht, von 1973-1978 zahlreiche Kunden dadurch betrogen zu haben, daß er sog. Restschuldversicherungsprämien berechnete ohne entsprechende Verträge mit Versicherungsanstalten überhaupt oder in entsprechender Höhe abzuschließen.

In einem sehr aufwendigen Ermittlungsverfahren, für das u.a. extra ein EDV-Bearbeiter eingestellt wurde, konnten dem Beschuldigten schließlich 14 Fälle mit einem Gesamtschaden von ca. DM 3.200 nachgewiesen, der Verdacht im übrigen aber nicht ausgeräumt werden.

Das Verfahren wurde Ende 1979 mit Zustimmung des Gerichts nach § 153a Abs. 1 StPO unter Auferlegung einer Geldbuße in Höhe von DM 10.000 an die Staatskasse eingestellt. Die Staatsanwaltschaft verwies zur Begründung neben den Beweisproblemen auf ähnlich gelagerte Fälle und den Umstand, daß das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen "jahrelang in Kenntnis der Mißstände auf dem Gebiet des Restschuldversicherungswesens nichts einschneidendes unternommen" habe.

Fall 17

Der Beschuldigte war Steuerberater. Im Konkursverfahren eines Mandanten hatte er Anfang 1974 wahrheitswidrig dessen Behauptung mangelnder Deckungsmasse an Eides statt bestätigt. Im erst 1979 aufgenommenen Ermittlungsverfahren ließ er sich dahingehend ein, er habe aufgrund nur geringer Einarbeitungszeit und geschäftlicher Unerfahrenheit die Unrichtigkeit seiner Aussage verkannt.

Die Staatsanwaltschaft beabsichtigte angesichts der "allenfalls fahrlässig begangenen Falschaussage" das Verfahren nach § 153 Abs. 1 StPO einzustellen. Das Gericht stimmte jedoch nur einer Einstellung nach § 153a StPO zu, zu der es nach Zahlung einer Geldbuße in Höhe von DM 700 an einen Sportverein auch kam.

Fall 18

Drei Beschuldigte beantragten Anfang 1979 unter Einschaltung eines vierten, eines Vorstandsmitgliedes ihrer Hausbank, Landesdarlehen für den Erwerb eines Betriebsgrundstücks, auf dem sie angeblich getrennte Gewerbebetriebe führen wollten. Sie verschwiegen dabei, daß sie sich durch Gründung mehrerer GmbH & Co KGs rechtlich und wirtschaftlich aneinander gebunden und im übrigen nicht selbst, sondern über ihre Ehefrauen das Grundstück erworben hatten.

Diese Umstände führten dazu, daß ihnen das Darlehen nicht zustand und sie im Falle der Auszahlung um mindestens DM 100.000 ungerechtfertigt bereichert gewesen wären. Die wahren Tatsachen kamen jedoch noch vor Auszahlung durch Ermittlungen der Landestreuhandstelle ans Licht, woraufhin das Wirtschaftsministerium Anzeige wegen Subventionsbetruges gegen alle vier Beteiligten erstattete.

Die drei Antragsteller ließen sich dahingehend ein, der eingeschaltete Finanzberater hätte die Angaben korrigieren müssen, dieser selbst gab vor, nicht von der Erheblichkeit der unrichtigen Angaben gewußt zu haben.

Der bearbeitende Staatsanwalt wollte das Verfahren gegen alle Beschuldigten nach § 153 Abs. 1 StPO einstellen, da ein Schaden nicht eingetreten sei. Dem widersprach jedoch auf Anfrage das Wirtschaftsministerium mit dem Argument, aus generalpräventiven Gründen sei zumindest eine Einstellung nach § 153a StPO erforderlich.

Mit Zustimmung des Gerichts wurde das Verfahren daraufhin Anfang 1980 gegen alle Beschuldigten, die sämtlich einen Monatsbruttoverdienst von DM 5.000 und mehr hatten, gegen eine Bußgeldzahlung von je DM 200 an das Deutsche Rote Kreuz eingestellt.

Das Wirtschaftsministerium unterrichtete später in einem Rundschreiben mehrere Behörden über den Fall.

Fall 19

Der Beschuldigte A war geschäftsführender Gesellschafter einer Gebäudereinigungs-firma, die als GmbH & Co KG betrieben wurde.

Der Beschuldigte B wurde in dem Unternehmen als Steuerbevollmächtigter tätig. Die Firma hatte einen stark wechselnden Arbeitnehmerbestand von jeweils ca. 2.000 Personen, die zum großen Teil nur teilzeitbeschäftigt waren.

Durch eine Mitte 1974 durchgeführte Kontrollmaßnahme der AOK wurde aufgedeckt, daß im Zeitraum von April 1974 bis März 1975 erhebliche Unregelmäßigkeiten bei den Lohnverbuchungen der KG vorgekommen waren. Die Zahlungen waren zum Teil verdeckt, z.B. durch Barauszahlung oder Überweisung auf fremde Konten erfolgt, so daß die offiziellen Bezüge unterhalb der Sozialversicherungsgrenze blieben. Die Landesversicherungsanstalt brachte die Vorfälle Ende 1975 zur Anzeige, woraufhin sich ein umfangreiches vierjähriges Ermittlungsverfahren gegen die verantwortlichen Beschuldigten A und B anschloß, in dessen Rahmen auch noch verschiedene Steuerhinterziehungen durch verschleierte Gehaltszahlungen aufgedeckt wurden.

Während die AOK ursprünglich einen Schadensumfang von ca. 1,5 Mio. DM für möglich hielt, erwies sich dies indes als weit überzogen. Die Beschuldigten konnten nachweisen, daß jedenfalls ein Großteil der monierten Buchungen durchaus ordnungsgemäß abgewickelt worden waren und einigten sich schließlich mit der AOK auf einen Nachzahlungsbetrag von DM 343.000. Der tatsächliche Umfang der nach RVO und AO strafbaren Handlungen blieb jedoch vollständig im Dunkeln.

In einem informellen Gespräch im November 1979 zwischen den Beschuldigten, ihren Rechtsbeiständen und der Staatsanwaltschaft einigte man sich schließlich auf eine Verfahrenseinstellung gemäß § 153a Abs. 1 StPO nach Bußzahlung in Höhe von DM 30.000 (A) bzw. DM 10.000 (B) die zum Teil der Staatskasse, zum Teil einer Einrichtung zur Unterstützung geistig Behinderter zukam.

Fall 20

Das Verfahren richtet sich gegen zwei ehemalige Bankdirektoren A und B sowie den Geschäftsführer C eines großen Bauunternehmens.

Im Rahmen eines größeren Bauvorhabens verbürgte sich Ende 1972 die (Anlagen-) Bank X in Höhe von ca. DM 7 Mio für das Bauunternehmen, das dafür entsprechende Festgelder bei der Bank einbrachte. C hatte den A und B das Geschäft unter der Bedingung angetragen, daß für ihn persönlich Provisionen anfielen, die man sich dann teilen könne. Dementsprechend wurde der Baufirma eine Avalprovision von 1,2 % berechnet, während die Bank lediglich die üblichen 0,5 % erhielt. Außerdem wurden die für das Festgeld zu zahlenden Zinsen gegenüber der Baufirma um 0,5 % niedriger ausgegeben als sie tatsächlich von der Bank gezahlt wurden. Der so entstandene Differenzbetrag von insgesamt DM 105.000 wurde auf ein neutrales Konto gezahlt und später zwischen den Beschuldigten geteilt.

Der Vorgang wurde aus nicht näher ersichtlichen Gründen 1976 von C zur Anzeige gebracht.

In dem sehr umfangreichen Ermittlungsverfahren, das sich etwa über 4 Jahre hinzog ergab sich bald, daß A zudem in den Jahren 1973/74 in mindestens fünf Fällen für die Bank Finanztransaktionen unter Umgehung des Bardepotgesetzes vorgenommen hatte. Er hatte Beträge in Höhe mehrerer Mio DM über ausländische Firmen im Ausland günstig aufgenommen und als (angebliche) Anzahlungen auf fingierte Inlandsgeschäfte auf Festkonten der Bank überweisen lassen. Da auf diesem Wege die Mindestreservepflicht des damaligen Bardepotgesetzes umgangen wurde, konnten die Beträge vollständig zu den günstigen Inlandskonditionen angelegt werden und wurden nach Ablauf des Anlagezeitraums zurücküberwiesen. Aus diesen Geschäften hatte A Zinseinkünfte in Höhe von mindestens ca. DM 300.000.

Die Staatsanwaltschaft ermittelte ferner, daß A in den Jahren 1972 bis 1974 seine private Steuer um ca. DM 300.000, B für den gleichen Zeitraum um ca. DM 70.000 durch unvollständige Anmeldung ihrer (Neben-)Einkünfte verkürzt hatten.

A war hinsichtlich der vorgenannten Sachverhalte im wesentlichen geständig. Er gab jedoch vor, nicht erkannt zu haben, daß C bei den Verhandlungen Ende 1972 seine internen Rechte als Geschäftsführer überschritt und damit eine Untreue gegenüber der Baufirma beging, an der A und B sich beteiligten.

B konnte trotz Haftbefehls und Fahndungsausschreibung zunächst nicht erreicht werden, da er sich zwischenzeitlich nach Spanien abgesetzt hatte. Erst als ihm Ende 1977 auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft die Verlängerung seines Passes versagt wurde, nahm er über seinen Rechtsanwalt Kontakt zur Staatsanwaltschaft auf. Er begann noch vom Ausland aus mit der Regulierung seiner Steuerschulden und erreichte schließlich Haftverschonung, woraufhin er ins Inland zurückkehrte. Er konnte erstmals im April 1978 vernommen werden, wobei er sich ebenfalls im wesentlichen geständig zeigte. Ebenso wie A berief er sich allerdings auf eine angebliche Selbstanzeige der Steuerhinterziehung. A und B hatten nämlich nach Beginn der Steuerermittlungen ihre Einkommensverhältnisse umfassend aufgedeckt, wobei noch Provisionen zu Tage traten, die die Staatsanwaltschaft bis dahin nicht vermutet hatte. Es entspann sich in der Folge ein lebhafter Austausch von Rechtsansichten zwischen Staatsanwaltschaft und Rechtsanwalt über die Frage, ob diese "Selbstanzeige" rechtzeitig erfolgt sei.

Zu diesem Zeitpunkt erging gegen A wegen der Finanztransaktionen, die als Ordnungswidrigkeit nach § 69a AWW gewertet worden waren, ein Bußgeldbescheid über DM 30.000, der auch bezahlt wurde.

A regte darauf über seinen Verteidiger mehrfach an, das Restverfahren ebenfalls durch Auferlegung einer Buße gem. § 153a StPO zu erledigen. Er sei bereit DM 10.000 an eine gemeinnützige Organisation zu bezahlen. Diesem Vorschlag schloß sich auch B

an, allerdings mit dem Bemerken, eine solche Summe nicht aufbringen zu können, da er sich für die Regulierung seiner Steuerschulden bereits stark verschuldet habe. Bevor diesbezüglich eine Entscheidung gefällt worden war, erhielt die Staatsanwaltschaft Mitte 1979 von einem weiteren Vorfall Kenntnis. A, der inzwischen bei einem anderen Bankinstitut in leitender Stellung tätig war, sollte für Geschäftsfreunde an seiner neuen Bank sog. "Schwarzkonten" eingerichtet haben, über die Gelder der Versteuerung entzogen wurden. Diese Vorgehensweise war Teil eines Gesamtkonzepts, mit dem die Geschäftsfreunde insgesamt DM 6 Mio Steuern hinterzogen hatten. Es stellte sich ferner heraus, daß A seine neue Stellung auch nur auf Vermittlung der Genannten erhalten hatte, die in der Bank eine Kapitalsmehrheit besaßen.

Die Staatsanwaltschaft sah im Verhalten des A jedoch mangels subjektiver Tatseite keine Beihilfe zur Steuerhinterziehung sondern lediglich eine Ordnungswidrigkeit nach §§ 154 Abs. 1, 379 Abs. 2 AO.

Nachdem A und B nochmals vorgetragen hatten, daß eine Bestrafung ihre Existenz – jedenfalls in leitender Stellung – vernichten würde, stellte sie das Verfahren im März 1980 gegen beide nach § 153a Abs. 1 StPO vorläufig ein.

A hatte eine Geldbuße in Höhe von DM 30.000 zugunsten einer evangelischen, einer katholischen und einer privaten Sozialeinrichtung, B in Höhe von DM 5.000 zugunsten der Staatskasse zu zahlen. Zur Begründung stellte die Staatsanwaltschaft neben der Dauer des Verfahrens vor allem auf die Geständnisbereitschaft der Beschuldigten ab. Sie hätten außerdem die Provisionen und Zinsen an die Baugesellschaft zurückgezahlt und den Großteil ihrer Steuerschulden beglichen. B. war darauf sogar ein Teil seiner Steuerschuld in Höhe von DM 15.000 erlassen worden.

Als schuld mindernd wurde ferner angesehen, daß die Beschuldigten sich bei dem Bürgschaftsgeschäft in einer "geschäftlichen Zwangssituation" befunden hätten, da "im Weigerungsfalle ein für die Bank günstiges Geschäft verlorengegangen wäre". Aufgrund des persönlichen Eindrucks des A habe der bearbeitende Staatsanwalt "die Überzeugung gewonnen, daß bei ihm eine echte Reue vorliegt und künftig mit weiteren Fehlverhalten nicht zu rechnen ist".

Die zunächst eingesetzte Zahlungsfrist von drei Monaten wurde von A eingehalten, so daß gegen ihn im Mai 1980 die endgültige Einstellung erfolgte.

B beantragte und erreichte eine Verlängerung der Frist um weitere drei Monate. Nach Zahlung wurde das Verfahren gegen ihn im Oktober 1980 endgültig eingestellt.

Das Verfahren gegen C wurde abgetrennt. Er sollte wegen Untreue zum Nachteil der Baugesellschaft angeklagt werden.

Fall 21

Das Verfahren richtet sich gegen zwei Beschuldigte, geschäftsführende Gesellschafter einer Heizungstechnik-GmbH.

Als das Unternehmen Ende 1973 in Konkurs ging, nahm die zuständige (Schwerpunkt-)Staatsanwaltschaft ihre routinemäßigen Ermittlungen auf. Dabei ergaben sich außer einer seit Juni 1972 unvollständigen Buchführung bzw. Bilanzierung keine Verdachtsmomente.

Mitte 1975 stellte die Staatsanwaltschaft weitere Ermittlungen im Hinblick auf ihre Überlastung mit anderen Verfahren vorläufig zurück; erst vier Jahre später, unmittelbar vor Verjährungseintritt, wurde die Akte wieder bearbeitet.

Unter Verweis auf die inzwischen vergangene Zeitspanne wurde jedoch eine Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO ins Auge gefaßt. Nach Zustimmung des Gerichts und der völlig überraschten Beschuldigten, die bis dahin noch nicht einmal vernommen worden waren, erfolgte entsprechend die Erledigung dieses Verfahrens. Nach Zahlung einer Geldbuße in Höhe von je DM 1.000 wurde es Anfang 1980 endgültig eingestellt.

Fall 22

Die Beschuldigten A und B waren Brüder. Sie arbeiteten als freie Handelsvertreter im sanitärtechnischen Bereich.

Auf zwei Messen im Jahre 1978 betrieben sie für den X, der seinerseits auf Provisionsbasis für eine größere Sanitärfirma tätig war, dessen Werbestände. Dabei kamen sie mit einem Kunden in Kontakt, der an einem größeren Auftrag Interesse zeigte. Diesen Auftrag wickelten sie in der Folge jedoch nicht über den X, sondern auf eigene Rechnung ab. Als X Ende 1978 davon erfuhr, stellte er Strafantrag wegen Verstoßes gegen § 17 UWG gegen A und B.

A und B, die in der Zwischenzeit nicht mehr für X tätig waren, ließen sich dahingehend ein, X habe sehr wohl bereits auf der ersten Messe über einen weiteren Mitarbeiter Kenntnis von dem Interesse des Kunden erlangt, jedoch diesem keinerlei Angebot gemacht. Als sich die Firma später nochmals an sie gewandt habe, sei ein eiliges und günstiges Angebot von Nöten gewesen, was X bei seiner Kalkulation ohnehin nicht hätte machen können, so daß er den Auftrag nie erhalten hätte. Nur durch den erheblichen persönlichen Einsatz von A und B seien noch so günstige Konditionen herauszuhandeln gewesen, daß das Angebot mit einer Gewinnspanne möglich geworden sei.

Die Staatsanwaltschaft traf sich zweimal zu informellen Gesprächen mit den Beschuldigten und stellte das Verfahren im Oktober 1979 ohne ausdrückliche oder ersichtliche Gründe mit Zustimmung des Gerichtes nach § 153a Abs. 1 StPO ein. A und B hatten gemeinsam DM 500 an den Bund für Umwelt und Naturschutz zu zahlen.

Fall 23

Das Verfahren richtet sich gegen die Geschwister A und B, Komplementäre einer KG, mit der sie seit 1963 Dampfsägewerke und einen Holzhandel betrieben.

Anfang 1975 geriet das Unternehmen in Zahlungsschwierigkeiten, die im April 1976 zur Zahlungsunfähigkeit führten. In der Folge wurden 22 Anträge auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung von verschiedenen Gläubigern gestellt. 97 Zwangsvollstreckungsvorgänge gegen die KG oder die Komplementäre persönlich hatten Forderungen in Höhe von insgesamt DM 189.000 zum Gegenstand. Ab Januar 1977 geriet die Firma mit der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge für ihre 10 Arbeitnehmer in Rückstand. Insgesamt wurden bis November 1977 DM 18.000 Arbeitnehmeranteile nicht oder verspätet abgeführt.

Die AOK beantragte im Januar, Mai, August und Oktober 1977 die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der KG. Anfang November 1977 wurde der letzte Antrag mangels Masse abgewiesen, nachdem die Beschuldigten im Termin eine eidesstattliche Versicherung gem. § 807 ZPO abgegeben hatten.

Die vom Konkursgericht informierte Staatsanwaltschaft beauftragte daraufhin die zuständige Kriminalpolizeidienststelle mit den strafrechtlichen Ermittlungen, die sich bis Ende Februar 1979 hinzogen. Dabei stellte der bearbeitende Beamte Verstöße gegen §§ 156, 283 Abs. 1 Nr. 1, 288, 263 StGB sowie § 529 RVO fest. Danach hatten die Beschuldigten in einer eidesstattlichen Versicherung Anfang November 1977 wahrheitswidrig eine frühere Sicherungsübereignung von Holzmaterial im Werte von DM 40.000 behauptet und dadurch dieses der Haftung zu entziehen versucht.

Die Kripo hatte ferner versucht, alle Gläubiger offen gebliebener Rechnungen ab 1972 auf eventuelle Betrugstaten der Beschuldigten zu verneinen. In 18 Fällen kam sie dabei zu einem ihrer Ansicht nach berechtigten Betrugsverdacht mit einem Gesamtschaden von ca. DM 55.000.

Die Beschuldigten hatten sich dahingehend eingelassen, sie hätten bis Mitte 1977 berechtigterweise auf eine Sanierung ihres Unternehmens gehofft. Im Rahmen der Verhandlungen über eine Beteiligung finanzpotenter Dritter sei auch das Holz für ein Darlehen eines Interessenten sicherungsübereignet worden.

Nach Rückgabe der Sache an die Staatsanwaltschaften, deren Zuständigkeit in der Zwischenzeit gewechselt hatte, so daß nunmehr eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft den Fall zu bearbeiten hatte, wurde nach zwei weiteren Zeugenvernehmungen, die die Möglichkeit, daß das Holz tatsächlich sicherungsübereignet wurde, offenließen, das Verfahren im Juni 1979 bis auf den Vorwurf der Sozialversicherungsbeitragshinterziehung nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Hinsichtlich des RVO-Vergehens wurde das Verfahren nach § 153a Abs. 1 StPO gegen Zahlung einer Geldbuße in Höhe von je DM 500 zugunsten der Staatskasse im Juli 1979 vorläufig, im Oktober 1979 endgültig eingestellt. Zur Begründung stellte die Staatsanwaltschaft darauf ab, daß bis auf einen Restbetrag von DM 1.000 die Versicherungsbeiträge letztlich gezahlt wurden.

Fall 24

Der Beschuldigte betrieb seit Ende 1970 ein Hausschlachtgewerbe als Einzelunternehmen. Für die Jahre 1970 bis 1975 gab er dabei Einkünfte aus "Gefälligkeitsschlachtungen" nicht vollständig in seinen Steuererklärungen an, wodurch er seine Umsatz- und Einkommenssteuer um insgesamt ca. DM 4.000 verkürzte.

Die Staatsanwaltschaft war bei Ermittlungen gegen den Beschuldigten wegen Viehdiebstahls auf die fehlerhaften Steueranmeldungen gestoßen und hatte im März 1977 das zuständige Finanzamt mit der eigenständigen Durchführung des Steuerstrafermittlungsverfahrens beauftragt.

Der Beschuldigte wurde zweimal vernommen, wobei er erklärte, er habe die Nebeneinkünfte nicht für steuerpflichtig gehalten. Im übrigen habe er seine gesamten Unterlagen stets seinem Steuerberater zur Erstellung der jährlichen Erklärungen übergeben und sei davon ausgegangen, daß damit alles seine Ordnung habe. Der Beschuldigte räumte aber ein, daß seine Buchführung lückenhaft gewesen sei.

Im Mai 1979 gab das Finanzamt die Sache wieder an die Staatsanwaltschaft ab, die ohne weitere Eigenermittlungen sofort eine Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO ins Auge faßte, dies im Hinblick darauf, daß der Beschuldigte noch unbestraft sei und seit der letzten Tat ein erheblicher Zeitraum vergangen sei. Obwohl das Finanzamt eine Buße von DM 1.500 anregte, hielt die Staatsanwaltschaft eine solche von DM 1.200 an die Staatskasse für ausreichend. Nach Zustimmung des Beschuldigten und des Gerichts wurde das Verfahren im August 1979 vorläufig, nach Zahlung im Januar 1980 endgültig eingestellt.

Fall 25

Der Beschuldigte A war als Verkäufer für die Anzeigerstatterin, eine Weinkellerei, tätig gewesen, bevor er sich Mitte 1976 mit seiner Ehefrau, der Beschuldigten B, selbständig machte.

Die Anzeigerstatterin behauptete Ende 1976, die Beschuldigten hätten ihre Kundenkartei nur zum Teil wieder herausgegeben und im übrigen vollständig abgeschrieben, um sie nunmehr für ihren eigenen Betrieb zu verwenden. In einem parallel laufenden Zivilprozeß erlangte die Anzeigerstatterin auch eine Verurteilung der Beschuldigten zur Herausgabe und Unterlassung der Verwertung von dergestalt erlangten Informationen. Die Beschuldigten bestritten die Vorwürfe.

Die zuständige Schwerpunktstaatsanwaltschaft, an die das Verfahren abgegeben wurde, befand B nach §§ 17 UWG, 266 StGB, A nach §§ 17 UWG, 246 StGB für strafbar. Sie stellte das Verfahren gegen beide Beschuldigte nach § 153a Abs. 1 StPO zunächst vorläufig ein, wobei sie A eine Buße von DM 1.500, B in Höhe von DM 100 zugunsten der Staatskasse auferlegte.

B hatte vorgetragen, daß sie aufgrund ihrer schlechten Finanzsituation nicht mehr zu zahlen in der Lage sei und damit erreicht, daß die zunächst vorgesehene Buße von DM 500 reduziert wurde. Während sie die DM 100 auch fristgerecht zahlte, so daß das Verfahren gegen sie Anfang 1979 endgültig eingestellt werden konnte, ließ A trotz Mahnung nichts mehr von sich hören, so daß gegen ihn im Februar 1979 Anklage zum Schöffengericht erhoben wurde. Er wurde erstinstanzlich zu einer Geldstrafe von 55 Tagessätzen à DM 40 verurteilt. In der Berufungsinstanz wurde das Verfahren jedoch nach § 153a Abs. 2 StPO gegen Bußzahlung von DM 1.000 eingestellt.

Fall 26

Der Beschuldigte hatte Ende 1979 bei einer Erbschaftssteuerverklärung zwei Sparbuchguthaben nicht angegeben, die eine Steuerpflicht in Höhe von DM 2.900 ausgelöst hätten.

Das Finanzamt erfuhr davon durch eine Kontrollmitteilung des Bankinstituts und leitete im Februar 1980 ein Strafverfahren ein.

Der Beschuldigte verteidigte sich damit, er habe die Steuererklärung durch seine Steuerberaterin ausfüllen lassen, die ihm lediglich einzelne Fragen gestellt habe. Auch habe er damit gerechnet, daß das Finanzamt ohnehin durch die Bankinstitute Kenntnis erlangen und sich insoweit gesondert an ihn wenden werde. Gleichwohl sei er zu einer Bußzahlung in Höhe von DM 500 an eine Behinderteneinrichtung bereit, wenn das Verfahren damit seinen Abschluß fände.

Das Finanzamt würdigte die Einlassungen des Beschuldigten zwar als Schutzbehauptung, gab das Verfahren jedoch Ende Juni 1980 an die Staatsanwaltschaft mit der Empfehlung der Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO mit der Begründung ab, es handele sich nur um Versuch, die verhältnismäßig geringe Steuerschuld sei inzwischen bezahlt und der Beschuldigte im übrigen einsichtig.

Die Staatsanwaltschaft schloß sich dieser Einschätzung ohne weitere Eigenermittlungen an und stellte das Verfahren mit Zustimmung des Gerichts, die allerdings nur unter "Zurückstellung von Bedenken" erfolgte, im Juli 1980 zunächst vorläufig, nach Zahlung der Buße im August 1980 endgültig nach § 153a Abs. 1 StPO ein.

Fall 27

Der Beschuldigte war seit 1971 Alleingesellschafter einer GmbH, diese Komplementärin einer von ihm ebenfalls geführten KG auf dem Sektor der Kunststoffverarbeitung.

In den Jahren 1974 und 1975 geriet die Firma in den Sog der allgemeinen konjunkturellen Probleme und konnte nur durch erhebliches Kreditengagement der Kommanditisten und verschiedener Banken zunächst ihre Geschäfte fortsetzen.

Als sich Mitte 1975 abzeichnete, daß eine Sanierung aus eigener Kraft nicht mehr realistisch war, versuchte der Beschuldigte eine Übernahme der Firma durch eine niederländische Lieferantin zu erreichen. Die Verhandlungen zogen sich jedoch sehr in die Länge, so daß der Beschuldigte erst nach ihrem endgültigen Scheitern im August 1976 Konkursantrag stellte, obwohl die KG bereits im Februar zahlungsunfähig und spätestens im Mai überschuldet war. Die Eröffnung des Konkursverfahrens wurde daher mangels Masse abgelehnt.

In der Folge erstatteten die Lieferanten Strafanzeige wegen Betruges bzw. verspäteter Konkursanmeldung, als sie mit ihren Forderungen leer liefen. In einer dieser Strafanzeigen wurde dem Beschuldigten außerdem der Vorwurf des Meineides gemacht, da er angeblich bei Abgabe der eidesstattlichen Versicherung falsche Angaben bezüglich des Firmenvermögens gemacht hatte. Die Mitgesellschafter der KG, die insgesamt etwa DM 3.000 eingebüßt hatten, erstatteten zwar keine Strafanzeige, griffen den Beschuldigten jedoch bei Zeugenvernehmungen hart an.

Die Staatsanwaltschaft ermittelte insgesamt 32 Monate, beschlagnahmte 52 Ordner mit Geschäftsunterlagen sowie mehrere Kartons Bankauszüge und ließ ein wirtschaftskriminalistisches Gutachten des Landeskriminalamtes anfertigen. Danach ließen sich die Betrugs- und Meineidsvorwürfe nicht halten, so daß das Verfahren insoweit nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde.

Es stellte sich jedoch heraus, daß der Beschuldigte objektiv nicht nur verspätet den Konkursantrag gestellt hatte, sondern auch nicht ordnungsgemäß seiner Buchführungspflicht nachgekommen war (§ 283b Abs. 1 StGB) und die Sozialversicherungsbeiträge nicht oder nur stark verspätet abgeführt hatte (§ 529 RVO).

Der Beschuldigte ließ sich dahingehend ein, er habe im Interesse der Firma und der Gläubiger so lange wie möglich die Übernahmeverhandlungen geführt, um auf diesem Wege doch noch zu einer Sanierung zu gelangen. Die Bilanzen habe sein Steuerberater erstellt; dieser sei überlastet gewesen und hätte bei Drängen sein Mandat niedergelegt, was noch schlimmere Folgen hätte zeitigen können.

Im Juli 1979 machte die Staatsanwaltschaft schließlich den Vorschlag das Verfahren nach § 153a Abs. 1 StPO gegen Zahlung einer Buße in Höhe von DM 3.000 einzustellen; Gründe wurden nicht genannt.

Das Gericht stimmte zu, der Beschuldigte mit der Bemerkung, er fühle sich nicht schuldig und mit der Anregung an einen kirchlichen Kindergarten zahlen zu dürfen. Entsprechend wurde verfahren. Obwohl der Beschuldigte die ihm gesetzte 6monatige Frist um 14 Tage überschritt, wurde das Verfahren Ende März 1980 endgültig eingestellt.

Fall 28

Der Beschuldigte betrieb seit Herbst 1974 als Alleingesellschafter eine Finanzberatungs-GmbH. Im April 1976 gelangte er in den Besitz eines fehlgeleiteten Verrechnungsschecks über DM 65.600, den er seinem Firmen-Postscheckkonto gutschreiben ließ. Als sich der Aussteller bei ihm meldete und das Geld zurückverlangte, weigerte er sich zunächst unter verschiedenen Vorwänden und zahlte den Betrag erst nachdem er dazu zivilprozessual verpflichtet wurde.

Schon im Juni 1976 hatte der Aussteller diesbezüglich Strafanzeige wegen Unterschlagung erstattet. Sowohl die Kripo, die das Verfahren nach zwei Monaten abgab, wie die Staatsanwaltschaften - drei Staatsanwaltschaften stritten sich 1 1/2 Jahre um ihre Zuständigkeit in dieser Sache - fanden zunächst keinen Weg zur Aufklärung des Sachverhalts. Insbesondere blieb unklar, wie das Geld auf das Konto des Beschuldigten gelangt war. Erst im April 1978 wurde durch ein Gutachten der Oberpostdirektion aufgedeckt, das es der Beschuldigte selbst war, der den Scheck zur Gutschrift vorgelegt hatte, und wiederum erst im Anschluß daran wurde der gesamte Fall durch Vernehmung früherer Angestellter der GmbH lückenlos aufgeklärt.

Im Juli 1979 legte nun auch der bis dahin die Aussage verweigende Beschuldigte ein Geständnis ab und ließ über seinen Rechtsanwalt eine Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO vorschlagen. Der Anzeigersteller teilte zudem mit, er habe das Geld in der Zwischenzeit zurückerhalten und sei an einer Strafverfolgung nicht mehr interessiert. In einem informellen Gespräch zwischen Staatsanwaltschaft und Verteidiger wurde letzterem erläutert, daß an eine Einstellung nach § 153a StPO nur unter einer Bußgeldauflage in Höhe des Schadens, also DM 65.500, zu denken sei. Die Zustimmung des Beschuldigten dazu mußte mehrfach angemahnt werden bevor sie schließlich "zähneknirschend" erteilt wurde.

Im Oktober 1979 wurde daher das Verfahren mit Zustimmung des Gerichts nach § 153a

Abs. 1 StPO zunächst vorläufig eingestellt. Zur Begründung verwies die Staatsanwaltschaft auf das Geständnis des Beschuldigten und die Wiedergutmachung des Schadens. Der Beschuldigte zahlte auflagegemäß insgesamt DM 65.500, DM 25.000 an die Staatskasse, DM 20.000 an die Heilsarmee, DM 10.000 an den Verein "Bürger und Polizei" und DM 10.500 an eine Drogenhilfeorganisation, so daß das Verfahren Ende Juni 1980 endgültig eingestellt werden konnte.

Fall 29

Die Beschuldigten A und B waren Eheleute, die sich bereits seit 1963 auf dem Bau-sektor (Hoch- und Tiefbau, Bodenarbeiten) betätigten.

Ihre gemeinsame OHG war 1968 wirtschaftlich am Ende, danach führte die Ehefrau A den Betrieb als Einzelfirma weiter. Die sich zunächst positiv entwickelnden Geschäfte gerieten 1971 ins Stocken, 1972 wurden bereits erhebliche Verluste erwirtschaftet. Zu diesem Zeitpunkt gründete B gemeinsam mit seinem Bruder eine Hoch- und Tiefbau-GmbH und 1974 noch eine weitere GmbH mit ähnlichem Tätigkeitsfeld. Die neuen Gesellschaften stützten die Firma der A durch mehrere Darlehen, die sie durch entsprechende Sicherungsübereignungen abdecken ließen.

Im September 1974 stellte das zuständige Finanzamt Konkursantrag über das Vermögen der A, da sich in der Zwischenzeit Steuerrückstände in Höhe von DM 500.000 aufgesummt hatten, die indes nicht auf steuerstrafrechtlich relevantem Verhalten der A beruhten. Im Konkursverfahren stellte sich jedoch bald heraus, daß aufgrund der wirtschaftlichen Verbindungen mit den beiden anderen Gesellschaften verwertbares Eigenvermögen der Einzelfirma nicht mehr vorhanden war, so daß es mangels Masse eingestellt wurde.

Die routinemäßig vom Konkursgericht eingeschaltete (Schwerpunkt-)Staatsanwaltschaft ermittelte darauf insgesamt 5 Jahre unter den Gesichtspunkten der §§ 283 Abs. 1, 283c StGB gegen die Beschuldigten, konnte jedoch eine Zahlungsunfähigkeit der Firma vor dem Konkursantrag nicht sicher feststellen. A verweigerte jede Aussage zur Sache. Es verblieb daher letztlich nur der Verdacht einiger unwirtschaftlicher Ausgaben in nicht genau bestimmbarer Höhe (§ 283 Abs. 1 Nr. 2 StGB) und verspäteter Sozialversicherungsbeitragszahlungen (§ 529 RVO) seitens der A.

Das Verfahren wurde entsprechend gegen B im September 1979 nach § 170 Abs. 2 StPO, gegen A wegen der verbliebenen Vorwürfe nach § 153a Abs. 1 StPO gegen Bußzahlung von DM 3.000 an einen Gefängnisverein im Oktober 1979 vorläufig, im November 1979 endgültig eingestellt.

Fall 30

Der (1932 geborene) Beschuldigte führte seit März 1976 ein Reisebüro als GmbH & Co KG, wobei er geschäftsführender Gesellschafter beider Firmen war. Er arbeitete mit einem anderen Reiseunternehmen, der späteren Anzeigerstatterin C-GmbH zusammen; unter anderem wickelte er Flugreisebuchungen über diese Firma ab.

Als im März 1979 ein Konkursantrag des Beschuldigten über das Vermögen seiner GmbH mangels Masse abgewiesen wurde, erstattete die C-GmbH Strafanzeige wegen Betrugs, Untreue und verspäteter Bilanzerstellung bzw. Konkursanmeldung. Sie war mit einer titulierten, bereits mehr als ein Jahr alten Forderung über ca. DM 23.000 unbefriedigt geblieben.

Der Beschuldigte ließ sich unwidersprochen dahingehend ein, er habe bereits Ende 1977 Konkurs anmelden wollen, habe dies aber auf Drängen seiner Hauptgläubigerin, der C-GmbH, zunächst unterlassen, da diese an einem Kauf seiner Firma interessiert gewesen sei. Als die diesbezüglichen Verhandlungen gescheitert seien, habe er seinen Betrieb Anfang 1978 anderweitig veräußert und danach selbst keine Geschäfte mehr betrieben. Er habe einen Großteil der noch offenen Forderungen zum Teil durch

Privatgelder getilgt; lediglich mit der C-GmbH, der es offenbar nur um eine günstige Übernahme gegangen sei, habe er sich nicht vergleichen können. Ein Vorwurf könne ihm nun seitens der C-GmbH nicht gemacht werden, da seit Ende 1977 keine neuen Schulden entstanden seien.

Die Staatsanwaltschaft sah lediglich ein Vergehen nach §§ 130b, 177a HGB ab Januar 1978 für gegeben an.

Sie stellte das Verfahren insoweit im September 1980 vorläufig, im Juli 1981 endgültig nach § 153a Abs. 1 StPO ein, wobei sie den Beschuldigten auferlegte, in 6 Monatsraten DM 3.000 zugunsten des "Weißen Ringes" zu zahlen. Der Beschuldigte hatte diesen Leistungsempfänger vorgeschlagen und zudem angeregt, ihm Zahlung in 12 Monatsraten zu gewähren, was jedoch aufgrund der gesetzlichen 6-Monatsgrenze nicht bewilligt wurde. Die Staatsanwaltschaft sah das Verschulden für gering an, weil "durch das Verhalten des Beschuldigten kein weiterer Schaden eingetreten" sei und er "einzelne Verbindlichkeiten der KG privat beglichen" habe.

Wegen des Untreuevorwurfs stellte sie das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO ein, wogegen die C-GmbH zunächst Beschwerde einlegte, diese jedoch später zurückzog. Die Anzeigerstellerin erkundigte sich ferner auch nach der tatsächlichen Erfüllung der Auflage durch den Beschuldigten.

Fall 31

Das Verfahren richtet sich gegen die Verantwortlichen einer GmbH, die mit Waren aller Art, vornehmlich Baustoffen handelte.

Der Beschuldigte A hatte die Firma 1976 von seinem verstorbenen Vater übernommen und figurierte als geschäftsführender Gesellschafter. Der 1916 geborene Beschuldigte B hatte bereits seit den Anfangsjahren des Unternehmens nach dem Kriege dort mitgearbeitet und alleinige Prokura. Faktisch bestimmte B den Geschäftsablauf; er hatte sich auch mit einem Lebensversicherungsanspruch über DM 100.000 für Kredit-schulden der Gesellschaft persönlich verbürgt.

Infolge des Zusammenbruchs wichtiger Großkunden und des verschärften Konkurrenzdrucks während der Rezession im Bauwesen ging auch die Rentabilität der GmbH stark zurück. Ende 1977 war die Firma stark überschuldet, konnte aber die laufenden Zahlungen bis zur Konkursanmeldung am 7.2.1979 noch leisten. In dieser Zeit wurden angesichts der unklaren Finanzsituation die Bilanzen nicht mehr fristgerecht erstellt; diejenige für das Jahr 1977 lag erst zum Zeitpunkt der Konkursanmeldung vor.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens wurde noch im Februar 1979 mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse abgelehnt.

Die darauf im Mai 1979 routinemäßig eingeschaltete Staatsanwaltschaft ermittelte wegen verspäteter Konkursanmeldung (§ 84 GmbHG) und Verletzung der Bilanzierungspflicht (§ 283b Abs. 1 Nr. 3 StGB).

A verwies darauf, daß er nur offiziell Geschäftsführer gewesen sei und gegenüber dem B praktisch keine Einflußmöglichkeit gehabt habe. Er habe auch deshalb stets auf die Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung des B vertraut, da dieser durch die persönliche Bürgschaft ein erhebliches Eigeninteresse daran gehabt haben müsse.

B, inzwischen Rentner, betonte, daß es ihm nur darum gegangen sei, die Firma nach Möglichkeit zu retten. Er habe die gesamte Lebensversicherungssumme bei dem Konkurs verloren, während Dritte nicht zu Schaden gekommen seien.

Während der Ermittlungen erstattete ein Kunde Strafanzeige gegen A wegen Betruges, da er für eine im September 1978 bestellte Warenlieferung keine Zahlungen erhalten habe. Der neue Verfahrensteil wurde jedoch sofort nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da zum damaligen Zeitpunkt der Geschäftsbetrieb noch lief und Zahlungen erfolgten.

Im übrigen erfolgte im Dezember 1979 wegen verspäteter Konkursanmeldung und unterlassener Bilanzierung Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO gegen Bußzahlung in Höhe von je DM 1.500 an die Staatskasse. Zur Begründung wurde auf die "besonderen persönlichen Verhältnisse" der Beschuldigten, die "keine drittschädigende Absicht" gehabt hätten, abgestellt.

Fall 32

Der Beschuldigten Geschwister A und B waren Kommanditisten einer Hoch- und Tiefbau-KG, die ca. 50 Arbeitnehmer beschäftigte. Komplementärin war ihre bereits 80jährige Mutter, die jedoch nicht mehr aktiv im Betrieb tätig war. Die Geschäfte führten A und B.

Seit 1973 verliefen die Geschäfte ungünstig, so daß mehrfach Vergleichsverfahren durchgeführt werden mußten, um den Betrieb zu retten. Hauptgläubigerin war das Finanzamt, das aber trotz steigender Steuerschulden über Jahre "stillhielt", um die Arbeitsplätze zu erhalten. Als die Steuerschulden Mitte 1978 jedoch auf über 1,1 Mio DM angewachsen waren, stellte das Finanzamt Konkursantrag. Die Staatsanwaltschaft erhielt durch das Konkursgericht Kenntnis. Im Laufe des Ermittlungsverfahrens ließen sich Verdachtsmomente im Hinblick auf verspätete Konkursanmeldung bzw. Unterschlagung und Betrug durch doppelte Sicherungsübereignungen nicht bestätigen. Insoweit wurde das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Die Beschuldigten gestanden jedoch, seit 1975 keine ordnungsgemäßen Bilanzen mehr erstellt zu haben (§ 283 Abs. 1 Nr. 7b StGB), da die finanzielle Situation nicht mehr überschaubar gewesen sei. Die Staatsanwaltschaft sah darüber hinaus Tatverdacht hinsichtlich nicht ordnungsgemäßer Buchführung (§ 283 Abs. 1 Nr. 5 StGB) und Gläubigerbegünstigung (§ 283c Abs. 1 StGB) für gegeben an, ließ jedoch offen, ob sich auch insoweit eine Täterschaft der Beschuldigten werde feststellen lassen.

Der Beschuldigte A hatte für den Fall, "daß eine Bestrafung unerlässlich" sei, darum gebeten, dies "ohne Gerichtsverhandlung durch einen bloßen Strafbefehl" zu erledigen. Der Beschuldigte B hatte angeregt, in diesem Fall eine Bußgeldzahlung in Höhe von DM 1.000 aufzuerlegen.

Die Staatsanwaltschaft wertete beide Äußerungen als Einverständnis zu einer Sachbehandlung nach § 153a Abs. 1 StPO und stellte entsprechend das Verfahren Ende 1978 mit Zustimmung des Gerichts gegen A unter Auferlegung eines Bußgeldes von DM 800 zugunsten einer kirchlichen Einrichtung, gegen B in Höhe von DM 1.000 zugunsten des Kinderschutzbundes ein.

Fall 33

Der Beschuldigte war Geschäftsführer einer großen Speditionsfirma, die als GmbH betrieben wurde.

Die Firma ging Mitte 1978 in Konkurs, das Gericht setzte routinemäßig die Staatsanwaltschaft in Kenntnis.

Die Ermittlungen zogen sich über 2 Jahre hin, ohne daß der Beschuldigte sich inhaltlich äußerte. Nach mehrfacher Vernehmung des mit den Finanzen befaßt gewesenen Steuerberaters ergab sich lediglich eine verspätete Bilanzerstellung für die Jahre 1975 bis 1977, der Verdacht verspäteter Konkursanmeldung ließ sich indes nicht erhärten. Die Staatsanwaltschaft teilte dem Beschuldigten über dessen Anwalt mit, daß insoweit beabsichtigt sei, einen Strafbefehl zu beantragen, falls keine inhaltliche Stellungnahme mehr erfolge. Es fand darauf ein persönliches Gespräch zwischen dem bearbeitenden Staatsanwalt und dem Verteidiger statt, in dem letzterer eine Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO gegen Zahlung eines Bußgeldes in Höhe von DM 3.000 anregte.

Entsprechend wurde im Oktober 1980 mit Zustimmung des Gerichts verfahren. Der Beschuldigte zahlte DM 3.000 an die Staatskasse, so daß das Verfahren Anfang November 1980 endgültig eingestellt wurde.

Fall 34

Die Beschuldigten A und B waren die "Hintermänner" einer im April 1980 gegründeten Kapitalanlageberatungs-GmbH, die angeblich im Warenermingeschäft Gelder für ihre Kunden anlegte.

Die Beschuldigte C, Verlobte des A, figurierte als Gesellschafterin, ebenso wie zunächst der Beschuldigte D, ein Student, der auch offiziell die Geschäftsführung übernahm. Nach seinem Examen Ende 1978 beschäftigte sich D intensiver mit der Firma, wobei ihm alsbald Unregelmäßigkeiten auffielen, so daß er zum Februar 1979 seine Stellung kündigte. Neuer Geschäftsführer wurde ab April 1979 der Beschuldigte E, ebenfalls Student, dem bei seinen sporadischen Betätigungen der Verdacht kam, daß die Kundengelder zu einem erheblichen Teil veruntreut würden; als nämlich zahlreiche Kunden ihre Gelder zurückforderten, waren diese für ihn unerklärlicherweise nicht mehr greifbar.

E unterrichtete daraufhin im Juni 1979 die Polizei, die ohne sein Wissen bereits einen Monat zuvor durch einen ehemaligen Angestellten der Firma auf die Zustände in der GmbH hingewiesen worden war. Anschließend stellte E Konkursantrag, wodurch das Finanzamt aufmerksam wurde und im Rahmen einer Betriebsprüfung im Oktober 1979 feststellte, daß insgesamt knapp DM 100.000 an Steuern hinterzogen waren, wovon in den zeitlichen Verantwortungsbereich des D DM 37.000, in den des E DM 50.000 fielen.

Während sich in den Vernehmungen A, B und C auf die Verantwortlichkeit der D und E beriefen, stellten letztere heraus, daß sie faktisch keinen Einfluß auf das Geschäftsgeschehen gehabt hätten.

Das Finanzamt gab das Verfahren im Juli 1980 an die Staatsanwaltschaft mit der Empfehlung ab, gegen D und E nach § 153a Abs. 1 StPO zu verfahren, da diese zwar offensichtlich nur Strohmänner gewesen seien, gleichwohl aber die Verantwortung für die Steuerhinterziehung während ihrer Geschäftsführerzeit zu tragen hätten.

Die Staatsanwaltschaft trennte die Verfahren gegen D und E darauf im Hinblick auf die beabsichtigten Einstellungen ab. Sie holte die Zustimmung der Beschuldigten zu einer Bußgeldzahlung in Höhe von je DM 500 zugunsten der Staatskasse mit der Bemerkung ein, anderenfalls werde umgehend Anklage erfolgen, wobei mit der "Durchführung einer Hauptverhandlung" und der ggf. zu erwartenden Verurteilung ... Begleitumstände und Folgen" verbunden seien, die ihnen erspart werden sollten.

Beide Beschuldigten stimmten darauf zu, wobei D der Staatsanwaltschaft für "ihre faire Haltung" dankte, E ein längeres Schreiben mit den Worten schloß:

"Ich hielt mein Verhalten ... für korrekt ..., leider macht die juristische Treitmühle den Sachverhalt anders. Ich besitze weder das Geld um mir teure Anwälte zuzulegen, noch über die nervliche Ausdauer, mir aufreibende Verfahren an den Hals zu hängen; zudem ich dann mein Studium, welches ohnehin unter der Sache schwer gelitten hat, endgültig vergessen könnte. Ganz zu schweigen von den erwähnten Folgen und Begleitumständen. Schuld und Unschuld sind relative Begriffe, ich gehe auf ihren Vorschlag ein und falls dies eine gutgemeinte Lektion sein sollte, so seien sie versichert, daß ich sie verstanden und gelernt habe ...".

Das Verfahren wurde nach Zahlung der Buße im März 1981 endgültig eingestellt.

Fall 35

Die Beschuldigten A und B waren geschäftsführende Gesellschafter einer mittleren Hoch- und Tiefbau-GmbH.

Im Juni 1976, ein Jahr nach Gründung der Gesellschaft, geriet sie in finanzielle Schwierigkeiten. Obwohl es spätestens zu diesem Zeitpunkt hätte geschehen müssen, unterließen A und B die Bilanzstellung für 1975. Im September und Oktober 1976 zahlten sie überdies keine Sozialversicherungsbeiträge mehr, wodurch ein Ausfall von DM 14.000 entstand. Kurz bevor sie im Oktober 1976 schließlich Konkurs anmeldeten, veräußerten sie noch Baugeräte für DM 40.000, die der Masse nicht mehr anfielen.

Das Verfahren war im Oktober 1976 durch den Hinweis eines Lieferanten der GmbH in Gang gekommen, der erklärte, die Beschuldigten hätten überdies von ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Waren im Wert von DM 20.000 beiseite geschafft.

Die Staatsanwaltschaft ermittelte insgesamt 41 Monate, wobei sie unter anderem ein Sachverständigen Gutachten des Wirtschaftsreferenten einer benachbarten Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Frage der Überschuldung bzw. Zahlungsunfähigkeit einholte. Dieser stellte fest, daß die GmbH bereits spätestens Ende 1975 überschuldet, jedoch vor Konkursanmeldung nicht zahlungsunfähig gewesen sei. Gleichwohl ging die bearbeitende Staatsanwaltschaft ohne weitere Ermittlungen zu diesem Komplex neben einer Strafbarkeit nach §§ 283 Abs. 1 Nr. 1, 283b Abs. 1 Nr. 3b StGB, 529 RVO auch von einer solchen nach §§ 64, 84 Abs. 1 GmbHG aus.

Der Anwalt des A regte daraufhin im Dezember 1979 eine Einstellung nach §§ 153, 153a StPO mit der Begründung an, sein Mandant habe zuletzt noch erhebliche Privatgelder in die Firma eingebracht, woraus zu ersehen sei, daß von rechtsfeindlichen Manipulationen keine Rede sein könne.

Der Anwalt des B schlug ebenfalls eine Verfahrensbeendigung nach § 153a Abs. 1 StPO vor, dies in einem Informellen Gespräch Anfang Februar 1980 mit dem bearbeitenden Staatsanwalt.

Dieser griff die Anregungen auf und belegte die Beschuldigten nach Zustimmung des Gerichts mit einer Buße in Höhe von je DM 5.000 zugunsten der Johanner-Unfallhilfe (A) bzw. einer Straftatlassenenhilfsorganisation (B); nach Zahlung wurde das Verfahren im Mai 1980 endgültig eingestellt.

Fall 36

Der 1912 geborene Beschuldigte war Inhaber eines kleinen Maschinenbau-Einzelunternehmens.

Seit 1970 war er bereits steuerstrafrechtlich in Erscheinung getreten und zuletzt auch zu einer Freiheitsstrafe unter Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt worden.

Im Laufe eines erneuten Strafverfahrens wegen Lohnsteuerhinterziehung, das bereits vor dem Schöffengericht angeklagt war, führte das Finanzamt im Oktober 1978 eine Betriebsprüfung beim Beschuldigten durch, bei der sich herausstellte, daß dieser für das Jahr 1976 keine Umsatzsteuererklärung abgegeben und so DM 32.000 hinterzogen hatte, worauf das Konkursverfahren über sein Vermögen eröffnet wurde.

In einer Vernehmung erklärte der Beschuldigte sein Versäumnis mit seinem angegriffenen Gesundheitszustand und erheblicher Arbeitsüberlastung. Nach dem Konkurs sei er nunmehr Rentner mit lediglich ca. DM 1.000 monatlichen Einkünften.

Ende Dezember 1978 gab das Finanzamt das Verfahren an die (Schwerpunkt-)Staatsanwaltschaft ab, die es zunächst nach § 205 StPO einstellte, da im Parallelverfahren ein psychiatrisches Gutachten über die Schuldfähigkeit des Beschuldigten angefordert war. Das Gutachten stellte verminderte Schuldfähigkeit des Beschuldigten fest, worauf

das Parallelverfahren nach § 153a Abs. 2 StPO gegen Bußzahlung in Höhe von DM 3.000 zugunsten der Staatskasse eingestellt wurde.

Das vorliegende Ermittlungsverfahren wurde im November 1979 aufgenommen. Die bearbeitende Staatsanwältin holte vom Gericht und dem Finanzamt deren Zustimmung zu einer Sachbehandlung nach § 153a Abs. 1 StPO unter Auferlegung einer Buße von DM 6.000 zugunsten der Staatskasse ein. Sie hatte zwar Zweifel an der Verhandlungsfähigkeit des Beschuldigten, wollte jedoch die Kosten für eine Ergänzung des Sachverständigengutachtens einsparen.

Der Beschuldigte, der sich jetzt erstmalig einen Anwalt nahm, ließ über diesen vortragen, er sei zur Zahlung einer solchen Summe nicht in der Lage. Da das Konkursverfahren mit Sicherheit ergebe, daß die Steuerrückstände beglichen werden könnten, rege er eine Einstellung nach § 153 Abs. 1 StPO, hilfsweise nach § 153a Abs. 1 StPO bei einer Buße von DM 600 an.

Das Finanzamt lehnte eine Sachbehandlung nach § 153 Abs. 1 StPO jedoch ab, obwohl in der Zwischenzeit die Steuerschulden tatsächlich beglichen waren, da der Beschuldigte seine Einsicht durch die früheren Strafverfahren nicht geändert habe. Die Staatsanwaltschaft schlug daher eine Buße von DM 1.000 vor, der allseits zugestimmt wurde, vom Beschuldigten mit der Bitte um Ratenzahlungsmöglichkeit, die ihm auch eingeräumt wurde.

Nach vollständiger Zahlung wurde das Verfahren Ende 1980 endgültig eingestellt.

Fall 37

Der Beschuldigte war Geschäftsführer einer Ende 1974 gegründeten Reifenhandels-GmbH, ferner Gesellschafter bzw. Inhaber mehrerer weiterer Firmen mit unterschiedlichem Geschäftsgegenstand.

Wegen verschiedener Defizite im Zusammenhang mit diesen Unternehmungen waren bereits mehrere Ermittlungsverfahren durchgeführt und z.T. noch anhängig, über deren Ausgang nicht bekannt ist. Das hier in Rede stehende Verfahren entstand, als gegen den Beschuldigten im September 1976 Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO für die GmbH anberaumt wurde und das Gericht den Vorgang der Staatsanwaltschaft zuleitete.

Diese ermittelte, daß die Firma bereits seit Februar 1975 zahlungsunfähig war, ohne daß Konkursantrag gestellt worden wäre (§§ 64, 84 Abs. 1 GmbHG). Seit diesem Zeitpunkt waren Vollstreckungsaufträge über insgesamt ca. DM 60.000 fruchtlos geblieben. Seit Juli 1976 waren ferner keine Sozialversicherungsbeiträge an die AOK abgeführt worden, was dort zu einem Ausfall von ca. DM 3.000 führte (§ 529 RVO). Der Beschuldigte hatte sich in der Zwischenzeit nach Südamerika abgesetzt, so daß das Verfahren im März 1977 zunächst nach § 205 StPO eingestellt wurde.

Im Juni 1979 ließ der Beschuldigte über einen Rechtsanwalt in der BRD nach dem Stand der Verfahren gegen ihn anfragen, offenbar, um seine Rückkehr vorzubereiten. Es kam im Juli 1980 zu Gesprächen zwischen Anwalt und Staatsanwalt in dieser Sache, im Rahmen derer der Anwalt des Beschuldigten eine Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO unter Bußzahlung in Höhe von DM 2.000 anbot, wobei er zu bedenken gab, daß "auch in anderen Verfahren Bußen angeboten werden müssen".

Die Staatsanwaltschaft fragte beim Gericht und der AOK um Zustimmung an, die auch erteilt wurde, wobei die AOK mitteilte, daß der Beschuldigte die Rückstände zu etwa 2/3 getilgt habe. Im übrigen habe das Arbeitsamt die Ausfälle übernommen.

Das Verfahren wurde darauf im November 1980 nach § 153a Abs. 1 StPO unter Auferlegung einer Buße in Höhe von DM 2.000 zugunsten des Kinderschutzbundes vorläufig eingestellt. Zur Begründung verwies die Staatsanwaltschaft darauf, "daß die Taten bereits Jahre zurückliegen und der Beschuldigte nunmehr offensichtlich bestrebt ist, wieder im Inland Fuß zu fassen".

Zur Erfüllung wurde ihm eine Frist von zwei Monaten gesetzt, die nach deren Ablauf auf fünf Monate verlängert wurde. Der Beschuldigte, der sich zwischenzeitlich im Inland aufhielt, zahlte jedoch innerhalb der Frist lediglich einen Betrag von DM 200 und wurde darauf mehrfach angemahnt. Bis Ende Oktober 1981, also 4 Monate über die Frist, waren DM 1.200 bezahlt. Auf die Ankündigung der Staatsanwaltschaft, Anklage zu erheben, teilte der Anwalt des Beschuldigten mit, sein Mandant sei nunmehr unbekanntes Aufenthalts, offenbar wieder in Südamerika. Es sei allerdings denkbar, daß noch Zahlungen durch den Beschuldigten selbst oder durch seinen Vater erfolgten. "Wie immer auch, bitte (er) ... das Verfahren endgültig einzustellen".

Ende November 1981 setzte die Staatsanwaltschaft daraufhin die angeordnete Buße auf den gezahlten Betrag von DM 1.200 herab und stellte das Verfahren gleichzeitig endgültig ein.

Der Kinderschutzbund, der in der Folge noch weitere Zahlungen des Beschuldigten erhielt, mußte diese zurücküberweisen.

Fall 38

Der Beschuldigte A war Inhaber eines kleinen Teppichgeschäftes, das er als Einzel-firma führte.

In den Jahren 1972 bis 1974 wurde er von seinem Hauptlieferanten B in eine finanzielle Abhängigkeit gedrängt, in der er sich veranlaßt sah, diesem Wechselakzepten über mehr als DM 3,2 Mio zur Diskontierung bei dessen Bank zur Verfügung zu stellen, denen nur Warengeschäfte von knapp DM 1 Mio gegenüberstanden. B wurde wegen versuchten Betrugens vor dem Landgericht angeklagt, gegen A wurde wegen Beihilfe dazu ermittelt. Das Verfahren gegen ihn wurde im Februar 1979 aus dem umfangreichen Gesamtermittlungsverfahren, das seit 1974 lief, herausgetrennt und im April 1979 unter Auferlegung einer Buße in Höhe von DM 1.800 zugunsten der Staatskasse vorläufig eingestellt.

Im Juli 1979 bat der Beschuldigte darum, ihm die monatlichen Raten auf DM 90 herabzusetzen und die Zahlungsfrist entsprechend zu verlängern, was auch geschah. Nach Zahlung des Betrages in schließlich insgesamt 17 monatlichen Raten wurde das Verfahren im Oktober 1980 endgültig eingestellt.

Fall 39

Der Beschuldigte A war Inhaber eines Bau-Einzelunternehmens. Als die Firma Ende 1985 zusammenbrach, behielt er für zwei Monate das Kindergeld für acht türkische Arbeitnehmer ein. Nach Konkursanmeldung im Oktober 1975 verschwanden Arbeitsgeräte und Baustoffe im Wert von mindestens DM 8.000 vom Firmengrundstück, von denen der Konkursverwalter annahm, der Beschuldigte A habe sie beiseite geschafft. Ferner hatte der Konkursverwalter den Verdacht, A habe finanzielle Transaktionen auf eine von seinen Söhnen, den Beschuldigten B und C, gegründete Bau-GmbH vorgenommen, insbesondere DM 240.000 für einen Grundstückskauf zugesprochen, die so der Konkursmasse ausfielen.

Der Konkursverwalter stellte daher im Dezember 1975 und Juli 1976 Strafanzeige bei der zuständigen (Schwerpunkt-)Staatsanwaltschaft.

Diese stellte umfangreiche Ermittlungen an, die sich über insgesamt vier Jahre hingen. Der Beschuldigte A bestritt die Vorwürfe, B und C wurden nicht vernommen. Es konnte festgestellt werden, daß das Kindergeld tatsächlich an den A zur Auszahlung gekommen und von diesem nicht weitergeleitet worden war; nicht feststellbar war

Jedoch, wo die verschwundenen Gegenstände verblieben waren und wie der Grundstückskauf von B und C finanziert worden war.

Das Verfahren zog sich in die Länge, da eine Beschlagnahme umfangreicher Unterlagen zunächst von den Verteidigern der Beschuldigten erfolgreich angefochten wurde, da der entsprechende Beschluß nicht konkret genug gefaßt war. Erst aufgrund einer nochmaligen Beschlagnahme konnten die erforderlichen Unterlagen zur Auswertung durch den Wirtschaftsreferenten gebracht werden, der aus ihnen jedoch keine den Tatverdacht stützenden Anhaltspunkte ziehen konnte.

Die Staatsanwaltschaft stellte darauf Ende 1979 ohne weiteres das Verfahren gegen B und C nach § 170 Abs. 2 StPO, gegen A mit Zustimmung des Gerichts nach § 153a Abs. 1 StPO wegen "Nichtabführung von Kindergeld" sowie Straftaten gem. §§ 226, 283 StGB, 239, 240 KO a.F. ein. A, der inzwischen als Prokurist in der GmbH der B und C für ein Monatsgehalt von DM 700 arbeitete, hatte DM 3.500 an die Staatskasse zu zahlen.

Fall 40

Der Beschuldigte war geschäftsführender Gesellschafter einer Anfang 1977 gegründeten Bau-GmbH.

Bereits Ende 1977 geriet die Firma in Liquiditätsschwierigkeiten, weshalb Lieferantenforderungen von November und Dezember d.J. nicht mehr beglichen wurden. Im Februar 1978 teilte die GmbH ihren Gläubigern durch Rundschreiben mit, man habe mit Abschluß des Jahres 1977 festgestellt "wie sich dies auch schon in den letzten drei Monaten andeutete", daß keine Ergebnisse erwirtschaftet worden seien, die den Betrieb liquide halten könnten. Aus diesem Grunde werde um Zahlungsaufschub gebeten.

Im April 1978 meldete die GmbH Konkurs an.

Im Januar 1979 erstattete eine Lieferantin Strafanzeige bei der für den Wohnort des Beschuldigten zuständigen Staatsanwaltschaft; sie war mit Forderungen in Höhe von DM 10.000 von Ende 1977 ausgefallen und hatte den Verdacht, daß die GmbH bereits zu diesem Zeitpunkt überschuldet und zahlungsunfähig gewesen sei, so daß die Aufträge in betrügerischer Absicht erteilt worden seien.

Der Beschuldigte ließ durch seinen Anwalt erklären, die Überschuldung habe sich erst mit dem Jahresabschluß angedeutet, und Konkursreife sei nicht vor März 1978 eingetreten, von daher könne von Betrug keine Rede sein.

Die mit der Sache befaßte Staatsanwaltschaft gab darauf das Verfahren im November 1979 an die für den Sitz des Unternehmens zuständige (Schwerpunkt-)Staatsanwaltschaft ab, die es ohne weitere Ermittlungen und ohne inhaltliche Begründung mit Zustimmung des Gerichts nach § 153a Abs. 1 StPO gegen Zahlung eines Bußgeldes in Höhe von DM 1.000 zugunsten des Staatskasse einstellte.

Fall 41

Der Beschuldigte A war Gesellschafter einer Mitte 1970 gegründeten GmbH, diese Komplementärin einer KG auf dem Bausektor. Er hatte mit diesen Firmen an der Ostsee ein Kurzentrum für DM 17 Mio errichtet. Als Geschäftsführer der Firma fungierte nach außen der Beschuldigte B, ein praktizierender Arzt und ebenfalls Gesellschafter, der im Innenverhältnis jedoch von der Geschäftsführung durch eine Generalvollmacht auf A freigestellt war.

Der Beschuldigte C war der Steuerberater der Firmen.

Die Wohnungen im Kurzentrum verkauften sich schlecht, jedoch konnte zunächst aufgrund des Wertbestandes weitergewirtschaftet werden. Als aber die Hausbank den

Hauptkredit Ende 1976 kündigte, mußte über das Vermögen der Firmen Konkurs angemeldet werden.

Im Laufe des Konkursverfahrens erhielt die Staatsanwaltschaft im Oktober 1977 Kenntnis von dem Sachverhalt. Erst Mitte 1978 war der Zuständigkeitsstreit zweier Staatsanwaltschaften beendet, woraufhin eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft im westdeutschen Raum das Verfahren übernahm. Die Staatsanwaltschaften ermittelten insgesamt 22 Monate gegen die Beschuldigten, wobei sie sehr umfangreiche Geschäftsunterlagen beschlagnahmten. Es stellte sich heraus, daß Steuerstraftaten ebensowenig in Betracht kamen wie Betrug gegenüber den Kunden und Untreue durch unberechtigte Privatentnahmen aus dem Gesellschaftsvermögen. Aufgrund zweier umfangreicher Gutachten eines Steuerbevollmächtigten und des Wirtschaftsreferenten der Staatsanwaltschaft wurde auch festgestellt, daß eine Überschuldung der KG vor Konkursanmeldung nicht vorgelegen hatte. Indes war die GmbH bereits seit Anfang 1973 konkursreif gewesen und für die KG 1974/75 keine Bilanz erstellt worden. (§§ 84 Abs. 1 GmbHG, 283b Abs. 1 Ziff. 3b, Abs. 3 StGB).

Gegen C wurde das Verfahren im Februar 1979 nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da er nicht bilanzierungspflichtig war.

Auch gegen B wurde im Juli 1979 entsprechend verfahren, nachdem sich seine Einlassung, er sei mit der Geschäftsabwicklung nicht in Berührung gekommen, bestätigt hatte.

A hatte in seiner Vernehmung erklärt, er habe sich ganz auf den Steuerberater C verlassen; ab Februar 1976 sei er immer wieder krank gewesen und habe daher seinen Geschäften nicht mehr durchgehend nachkommen können. Für den Fall, daß man ihm ein geringes Verschulden zur Last legen sollte, sei er bereit einen Geldbetrag in Höhe von DM 5.000 zu zahlen.

Das Verfahren gegen ihn wurde darauf im August 1979 nach § 153a Abs. 1 StPO unter Auferlegung einer Buße in Höhe von DM 5.000 zugunsten der Staatskasse vorläufig eingestellt.

Der Geldbetrag wurde von seiner Ehefrau überwiesen, die erklärte, sie habe ihren Mann aus Rücksicht auf dessen angegriffene Gesundheit nicht informiert. Die Staatsanwaltschaft sah die Zahlung im Hinblick auf die eigene Anregung des Beschuldigten in seiner Vernehmung als Auflageerfüllung an und stellte das Verfahren im September 1979 endgültig ein.

Fall 42

Die Beschuldigte A war Inhaber eines Omnibusunternehmens. Sein Schwiegervater, der Beschuldigte B, war in der Verwaltung des Unternehmens tätig. Der Betrieb war seit 1972 im Rahmen des Verkehrsfinanzgesetzes von 1971 als gasölbetriebsbeihilfeberechtigt für den öffentlichen Personennahverkehr anerkannt gewesen, hatte diese Berechtigung jedoch Ende 1977 für ein Jahr verloren, nachdem aufgrund einer Zuvielbeantragung Ermittlungsverfahren gegen A und dessen Ehefrau wegen Steuerhinterziehung und Subventionsbetrug gelaufen waren. Nach Ablauf dieser Sperre beantragte B im September 1979 für das erste Halbjahr 1979 erneut Betriebsbeihilfe, wobei er Sonderfahrten fälschlicherweise als begünstigte Beförderungen auswies und durch Angabe überhaupt nicht nachgewiesener Fahrleistungen den rechnerisch ermittelten Kraftstoff-Durchschnittsverbrauch erhöhte. Insgesamt wurden ca. DM 1.200 zuviel, nämlich DM 26.200, beantragt.

Das zuständige Hauptzollamt bemerkte bei einer Routineprüfung diese Falschangabe und leitete im November 1979 ein Ermittlungsverfahren gegen A und B ein. Dabei ließ sich A dahingehend ein, er habe den gesamten Bereich dem B übertragen und sich auf diesen verlassen. B erklärte durch seinen Anwalt, es könne sich nur um ein Ver-

sehen gehandelt haben, da er aufgrund der früheren Vorkommnisse sehr sorgfältig gearbeitet habe und die Zuvieleantragung auch in keinem Verhältnis zu der Gesamtheilfahle stehe. Die Ursache des Fehlers habe vermutlich darin gelegen, daß bei einigen Omnibussen zeitweise die Tachoschreiber defekt waren und er daher allein auf den Kraftstoffverbrauch abgestellt habe.

Das Zollamt gab das Verfahren im Mai 1980 an die zuständige (Schwerpunkt-)Staatsanwaltschaft ab, wobei hinsichtlich A eine Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO empfohlen wurde. B habe sich jedoch zumindest des fahrlässigen Subventionsbetruges strafbar gemacht.

Die Staatsanwaltschaft fragte umgehend ohne weitere Eigenermittlung bei Gericht und beim Beschuldigten B um Zustimmung zu einer Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO gegen Bußzahlung in Höhe von DM 300 zugunsten der Staatskasse an. Zur Begründung wurde ausgeführt, es habe sich lediglich um einen "leichtfertig begangenen Subventionsbetrug" gehandelt; bei der konkreten Fallkonstellation habe eine versehentliche Einbeziehung von nichtbeihilferechtigten Fahrleistungen in den Antrag besonders leicht unterlaufen können. Auch sei der Differenzbetrag in Höhe von ca. DM 1.200 vergleichsweise gering.

Nach erfolgter Zustimmung wurde das Verfahren gegen B wie vorgesehen im Juni 1980 zunächst vorläufig, nach Zahlung im August 1980 endgültig nach § 153a StPO eingestellt. Das Verfahren gegen A wurde nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Fall 43

Der Beschuldigte war geschäftsführender Komplementär einer 1969 gegründeten Kommanditgesellschaft, mit der er die Erstellung von Fertighäusern betrieb. Das Unternehmen brach zusammen, als ein größeres Bauprojekt aufgrund des Konkurses eines anderen, ebenfalls beteiligten, Unternehmens scheiterte. Der Beschuldigte meldete im Mai 1973 Konkurs an und gab im September 1973 die eidesstattliche Versicherung für die KG und sich persönlich ab. Im November 1973 wurde die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels einer die Kosten deckenden Masse abgelehnt.

Einen Monat später erstattete eine Lieferantin Strafanzeige bei der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft, da sie mit Forderungen in Höhe von ca. DM 31.000 aus dem Jahre 1972 unbefriedigt geblieben war. Sie vermutete, daß die Firma des Beschuldigten bereits zum damaligen Zeitpunkt konkursreif gewesen und durch Privatentnahmen ruiniert worden sei. Nähere Angaben konnte die Anzeigerstatlerin indes nicht machen.

Das Verfahren wurde an die zuständige Schwerpunktstaatsanwaltschaft abgegeben. Diese stelle anhand der Konkursakten und der Jahresabschlüsse fest, daß der Beschuldigte mehrere Kraftfahrzeuge an seinen Steuerberater sicherungsübereignet und an diesen auch einen Lebensversicherungsanspruch von unbekannter Höhe abgetreten hatte. Er hatte ferner an einen Lieferanten mehrere Forderungen der KG abgetreten und ihm seinen gesamten Lagerbestand zur Sicherheit übereignet. Die Bilanz für das Jahr 1972 wurde erst während des Ermittlungsverfahrens, Ende 1974, erstellt. Die Staatsanwaltschaft erwirkte Mitte 1974 einen Durchsuchungsbeschluß und forderte den zuständigen Gerichtsvollzieher zur Auflistung der gegen den Beschuldigten und die KG durchgeführten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen auf. Der Gerichtsvollzieher verweigerte jedoch seine Mitarbeit unter Hinweis auf seine Belastung mit anderen Aufgaben. Auch der Durchsuchungsbeschluß kam nicht zur Ausführung, da der Wirtschaftsreferent der daran teilnehmen sollte, ebenfalls arbeitmäßig überlastet war.

Das Ermittlungsverfahren nahm erst im Mai 1979, einen Monat vor Eintritt der Verfolgungsverjährung, seinen Fortgang. Der bearbeitende Staatsanwalt nahm Kontakt zu dem Beschuldigten auf und vereinbarte mit ihm einen "Vernehmungs- und Besprechungstermin", um zu erörtern, "wie in der Sache weiter verfahren werden kann, damit das Verfahren baldmöglichst abgeschlossen werden kann".

In diesem Termin erklärte der Beschuldigte, zum Zeitpunkt der Geschäfte mit der Anzeigerstatterin sei der Konkurs keinesfalls absehbar gewesen. Die Sicherungsübereignungen an den Steuerberater seien zur Abdeckung eines persönlichen Darlehens geschehen, diejenigen zugunsten des Lieferanten unter erheblichem Druck des Gläubigers. Außerdem seien davon vorwiegend solche Waren betroffen gewesen, die ohnehin unter (verlängertem) Eigentumsvorbehalt des Lieferanten gestanden hätten. Die abgetretenen Forderungen seien von zweifelhaftem Wert, da rechtlich umstritten, gewesen.

Der bearbeitende Staatsanwalt schlug eine Verfahrenserledigung nach § 153a Abs. 1 StPO gegen Zahlung einer Buße in Höhe von DM 1.000 an die Staatskasse vor, soweit die Vorwürfe der verspäteten Finanzierung und der Gläubigerbegünstigung durch die Sicherungsübereignungen an den Lieferanten betroffen seien. Im übrigen wolle er nach § 170 Abs. 2 StPO verfahren. Der Beschuldigte erklärte sich damit einverstanden. Nach Zustimmung des Gerichts erfolgte im Juni 1979 die vorläufige, im Januar 1980 nach Zahlung der Buße die endgültige Einstellung.

Fall 44

Der 1911 geborene Beschuldigte A war Direktor und Vorstandmitglied einer Sparkasse. Er führte die Geschäfte gemeinsam mit dem 1925 geborenen, anderweitig verfolgten, B.

In den Jahren 1971 bis 1975 kam es zu erheblichen Verlustgeschäften aufgrund leichtfertiger Kreditvergabe durch A und B. Unter anderem wurden einem Kunden, der Mitte 1973 bereits mit DM 3,5 Mio im Obligo stand, trotz Warnung des Sparkassenverbandes weitere Kredite in Höhe von ca. DM 2,2 Mio eingeräumt, die nach dessen Konkurs uneinbringlich blieben.

In dem hier in Rede stehenden Fall wurde diesbezüglich gegen A wegen Untreue gemäß § 266 Abs. 1, 2. Alt. StGB ermittelt. Es war Anfang 1978 als Doppelverfahren gegen A und B in Gang gekommen und im Mai 1978 abgetrennt worden.

Gegen B wurde im September 1978 wegen des geschilderten Sachverhalts und umfangreicher weiterer Straftaten im Zusammenhang mit seiner geschäftlichen Tätigkeit Anklage vor der Wirtschaftsstrafkammer erhoben, wobei die Anklageschrift 323 Seiten umfaßte.

Der seit 1975 pensionierte A ließ sich dahingehend ein, er habe sich gegen B nicht mehr durchsetzen können; dieser habe ihn mehr und mehr von jeder effektiven Einflußnahme abgeschnitten. Wenn er sich gegen die Geschäftspraktiken des B hätte wehren wollen, hätte er damit rechnen müssen, vorzeitig in Ruhestand zu gehen. A machte den Vorschlag, das Verfahren gegen ihn nach § 153a Abs. 1 StPO gegen Bußzahlung in Höhe von DM 25.000 einzustellen; diese Summe entspreche seinem Sparguthaben. Er lege jedoch Wert darauf, daß nicht wegen eventueller Beteiligungen in anderen Kreditengagements neue Verfahren eingeleitet würden. Später bat der Beschuldigte um eine Herabsetzung der Buße auf DM 20.000, da ihm nur die Hälfte seines Sparguthabens zustehe und er auch noch weitere Verpflichtungen habe. Notfalls werde aber seine Tochter, der das Restsparguthaben zustehe, auf diesen Anspruch verzichten, um das Verfahren zu einem Abschluß kommen zu lassen.

Die Staatsanwaltschaft lehnte eine niedrigere Buße als DM 25.000 ab und zögerte mit der vorläufigen Einstellung bis nach der Erstellung der Anklageschrift gegen B, um einen Überblick über die Gesamtvorwürfe gegen A und B zu erlangen.

Ende Oktober 1978 holte sie die Zustimmung des Gerichts zur Einstellung mit der Begründung ein, A habe völlig unter dem Einfluß des B gestanden und sich nicht persönlich bereichert.

Im November 1978 erfolgte die vorläufige Einstellung nach § 153a Abs. 1 gegen Bußzahlung in Höhe von DM 25.000 zugunsten der Staatskasse bei Fristsetzung von drei Monaten, die nach Rücksprache mit dem Beschuldigten auf 10 Monate verlängert wurde.

Nach Erfüllung der Auflage wurde das Verfahren im September 1979 endgültig eingestellt.

Fall 45

Der Beschuldigte war Alleingesellschafter einer Bau-GmbH. Er betrieb die Firma seitdem er Mitte 1973 aus dem Angestelltenverhältnis bei der späteren Anzeigerstatterin ausgeschieden war.

Im Laufe des Jahres 1974 geriet das Unternehmen aufgrund des Konkurses zweier größerer Geschäftspartner in Schwierigkeiten. Im Oktober 1974 stellte der Beschuldigte den Geschäftsbetrieb ein und war seitdem als freier Versicherungsvertreter tätig. Er bemühte sich in der Folge um die Regulierung der GmbH-Verbindlichkeiten in Höhe von ca. DM 180.000, worauf es im Februar 1975 mit einem Großteil der Gläubiger zu einem Moratorium kam, nachdem der Beschuldigte eine Quote von 20 % persönlich übernahm. Lediglich zwei Gläubiger, darunter die spätere Anzeigerstatterin, mit einem Gesamtforderungsvolumen von ca. DM 20.000 lehnten das Angebot ab. Konkurs meldete der Beschuldigte nicht an.

Im Februar 1978 kam es zur Strafanzeige an die zuständige Schwerpunktstaatsanwaltschaft durch die frühere Arbeitgeberin des Beschuldigten. Diese behauptete, der Beschuldigte habe bereits bei Entstehung der aus dem Jahre 1973 stammenden Verbindlichkeiten gewußt, daß er sie nicht werde begleichen können und sei sie somit in betrügersicher Absicht eingegangen. Ferner stehe noch ein Teil einer Darlehensforderung aus dem früheren Arbeitsverhältnis offen. Schließlich habe der Beschuldigte noch im August 1977 Waren für seinen Privatgebrauch im Werte von DM 521 erhalten, die er nur zum Teil bezahlt habe. Er habe mehrere ungedeckte Schecks in Zahlung gegeben und diverse Wechsel platzen lassen.

Der Beschuldigte erklärte in seiner Vernehmung, zur Zeit der Warenbestellungen sei der Firmenzusammenbruch noch nicht absehbar gewesen. Die ungedeckten Schecks habe er ausgegeben, als er mit größeren Konteneingängen rechnete. Die geplatzen Wechsel schließlich seien darauf zurückzuführen, daß er selbst Wechselfälle gehabt habe. Er konstatierte, es wäre sicher für ihn "viel einfacher gewesen, den Konkurs der GmbH anzumelden", stattdessen habe er die persönliche Haftung für die Firmenverbindlichkeiten übernommen.

Der bearbeitende Staatsanwalt lud den Beschuldigten im Oktober 1978 nochmals zu einem (informellen) Gespräch. Dabei einigte man sich auf eine Verfahrenserledigung nach § 153a Abs. 1 StPO gegen Bußzahlung in Höhe von DM 600 an die Staatskasse, der auch das Gericht zustimmte.

Ob und wann das Verfahren endgültig eingestellt wurde, ist aus den Akten nicht ersichtlich.

Fall 46

Der Beschuldigte ist der "Kopf" einer internationalen Unternehmensgruppe der Lebensmittelbranche mit insgesamt ca. DM 800 Mio Umsatz jährlich. Anlässlich einer Betriebsprüfung im Jahre 1978 wurde vom Finanzamt ermittelt, daß er zwischen 1969 und 1975 seine private Einkommens- und Vermögenssteuer um insgesamt ca. DM 142.000 verkürzt hatte, indem er Kapitalerträge nicht oder nicht vollständig ange-

geben hatte. Im darauf eingeleiteten Strafverfahren ließ sich der Beschuldigte vor der Finanzbehörde durch seinen Steuerberater dahingehend ein, er habe aufgrund seiner expandierenden unternehmerischen Betätigung kaum Gedanken auf seine Steuererklärung verwendet. Vielmehr habe er diese von im übrigen zuverlässigen Angestellten seines Unternehmens bearbeiten lassen und ungeprüft unterzeichnet. Ihm sei weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit vorzuwerfen.

Während man sich seitens des Finanzamtes zunächst angesichts der Schadenshöhe für die Beantragung eines Strafbefehls aussprach, neigte der in diesem Verfahrensstadium informell eingeschaltete Staatsanwalt eher zu einer Sachbehandlung nach § 153a Abs. 1 StPO. Einig war man sich dahingehend, daß in jedem Fall Anklage erhoben werden sollte, falls der Beschuldigte auch weiterhin die subjektive Tatseite der Steuerhinterziehung leugnete.

In einem gemeinsamen Gespräch zwischen Finanzamt, Staatsanwaltschaft, Beschuldigtem und Steuerberater einigte man sich schließlich aber doch auf eine Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO unter Auferlegung eines Bußgeldes in Höhe von DM 200.000 zugunsten mehrerer gemeinnütziger Organisationen, obwohl der Beschuldigte bei seiner Sachdarstellung blieb.

Die Staatsanwaltschaft übernahm daraufhin Ende 1980 das Verfahren zur Einstellung wie vorgesehen.

Fall 47

Der Beschuldigte war seit 1961 Inhaber eines großen Tiefbau-Einzelunternehmens. Insbesondere führte er Straßenbauarbeiten im kommunalen Bereich aus.

Auf nicht näher rekonstruierbare Weise erhielt die Polizei im April 1977 Kenntnis von einem Fall, in dem der Beschuldigte abredewidrig minderwertige Baustoffe in eine Straße eingebaut hatte, ohne dies der beauftragenden Gemeinde gegenüber offenzulegen und in seiner Abrechnung zu berücksichtigen.

Im Auftrag der zuständigen Schwerpunktstaatsanwaltschaft führte die Kripo sehr umfangreiche Ermittlungen durch. Sie schrieb sämtliche Gemeinden im Umkreis von 50 Kilometern um den Sitz der Firma an und ließ sich im Falle, daß diese den Beschuldigten in den Jahren 1974 bis 1976 mit Straßenbauarbeiten beauftragt hatten, sämtliche Unterlagen zusenden. Nach einjähriger Ermittlungstätigkeit stellte sie ihre Ergebnisse in einem 75seitigen Schlußbericht zusammen, aus dem sich ergab, daß der Beschuldigte zwischen 1974 und 1976 in insgesamt 33 Bauprojekten 12 Gemeinden auf obige Weise um insgesamt ca. DM 75.000 an Zuvielzahlungen geschädigt hatte. In weiteren 7 Projekten war aufgrund von Werklohnrückstellungen kein derartiger Schaden eingetreten, er hätte aber DM 18.000 betragen, wären die Zurückstellungen unterblieben. Nicht berücksichtigt waren bei diesen Berechnungen etwaige Folgeschäden aufgrund mangelhafter Straßensubstanz.

Der Beschuldigte, der wegen Hehlerei vorbestraft und einmal vom Bundeskartellamt mit einem Bußgeld wegen verbotener Preisabsprachen belegt worden war, ließ sich dahingehend ein, die Materialänderungen seien aus Beschaffungsgründen notwendig und stets mit den Gemeinden abgesprochen gewesen. Die Zuvielberechnungen seien ihm unerklärlich und nicht von ihm veranlaßt worden.

Die Staatsanwaltschaft verhandelte mehrfach mit dem Verteidiger des Beschuldigten über eine Erledigung des Verfahrens, wobei man sich Anfang 1979 auf eine Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO gegen Bußzahlung von DM 8.000 einigte. Die Staatsanwaltschaft suchte beim Schöffengericht um dessen Zustimmung mit der Begründung nach, eine Täuschung der Gemeinden sei vermutlich schwer nachweisbar; im übrigen sei der Schaden nicht sehr erheblich und z.T. durch Rückstellungen zu decken. Das Gericht lehnte eine solche Vorgehensweise jedoch ab. Angesichts des Einkommens des Beschuldigten, das dieser selbst mit DM 400.000 jährlich bezifferte, sei zumindest ein Bußgeld in Höhe von DM 80.000 erforderlich; im übrigen solle das Verfahren "durchge-

zogen" werden. Ein Freispruch sei nach Ansicht des Richters nicht sehr wahrscheinlich; auch sei der Beschuldigte in vermögensrechtlicher Hinsicht "kein unbeschriebenes Blatt".

Der Anwalt des Beschuldigten nahm darauf direkt Kontakt mit dem Vorsitzenden des Schöffengerichts auf und legte ihm anhand einer Vermögensaufstellung des Beschuldigten dar, daß dessen Finanzlage durchaus angespannt sei. Das Gericht stimmte darauf einer Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO unter Auferlegung einer Geldbuße in Höhe von DM 12.500 zugunsten der Staatskasse zu, wovon der Anwalt die Staatsanwaltschaft unter Beifügung eines entsprechenden Schecks in Kenntnis setzte. Das Verfahren wurde im Oktober 1979 endgültig eingestellt.

Fall 48

Der staatenlose Beschuldigte A hatte im Jahre 1969 eine Im- und Export-GmbH gegründet, mit der er angeblich auch israelische Folkloreveranstaltungen organisieren wollte.

Im Mai 1976 verkaufte er das Unternehmen an den Beschuldigten B, einen amerikanischen Staatsbürger, der es bereits knapp zwei Monate darauf an den Beschuldigten C weiterveräußerte. Es ist nicht bekannt, wann und in welchem Umfang mit der Gesellschaft tatsächlich Geschäfte betrieben wurden, sie kam jedoch bereits ab 1972 mit der Zahlung von Gewerbesteuer in Rückstand, so daß schließlich im April 1977, als die Rückstände auf DM 330.000 angewachsen waren, seitens des Fiskus Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gestellt wurde, was Anfang 1978 zur Liquidation der Firma führte.

Die im November 1977 vom Gericht in Kenntnis gesetzte (Schwerpunkt-)Staatsanwaltschaft kam zu der Überzeugung, daß die Firma ab 1974 konkursreif gewesen sei, so daß alle drei Beschuldigten die Antragspflicht des § 64 GmbHG verletzt hätten. A bestritt über seinen Steuerberater, der ihn in dem Verfahren vertrat, daß die Firma in seiner Verantwortlichkeit zahlungsunfähig gewesen sei. Die Überschuldungsbeträge habe er stets durch eigene Verbürgung oder Überleitung auf andere ihm gehörende Firmen abgedeckt.

B erklärte, er habe den Firmenmantel in der Hoffnung erworben, zum Gesellschaftsvermögen gehörende Grundstücke in Jerusalem mit Gewinn veräußern zu können. In diesem Falle wäre eine Abdeckung der Firmenverbindlichkeiten möglich gewesen. Nachdem sich die diesbezüglichen Verhandlungen jedoch zerschlagen hätten, habe er das Unternehmen umgehend weiterveräußert, wobei er davon ausgegangen sei, daß der neue Inhaber die geeigneten Maßnahmen zur Sanierung bzw. Liquidierung unternehmen werde. Der anwaltlich vertretene C erklärte, er habe die Geschäftsführung der Gesellschaft faktisch nie übernommen, da ihm die Firmenunterlagen von B nicht übergeben worden seien. Im übrigen sei er seinerzeit alkoholkrank gewesen und könne sich daher nicht an Einzelheiten erinnern.

Im März 1979 fragte die Staatsanwaltschaft bei den Beschuldigten und dem Gericht um Zustimmung zu einer Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO gegen Zahlung einer Geldbuße in Höhe von je DM 1.200 an. A und B erklärten sich einverstanden; A überwies noch vor der Verfügung den Betrag an eine Drogenberatungsstelle, gegen den erst jetzt anwaltlich vertretenen B erfolgte die vorläufige Einstellung im Mai 1979. Er sollte die Buße binnen 6 Monaten an einen Bewährungshilfeverein zahlen, was jedoch nicht geschah, so daß die Frist um 3 Monate verlängert wurde. Nunmehr zahlte B Ende Januar 1980 fristgerecht; die endgültige Einstellung gegen A und B erfolgte jedoch - offenbar aufgrund des Fortgangs des Verfahrens gegen C - erst im November 1981.

C hatte die Zustimmung zu einer Verfahrenseinstellung nach § 153a Abs. 1 StPO zunächst verweigert, da er nichts von einer Überschuldung der GmbH gewußt habe.

Die Staatsanwaltschaft erhob daher im August 1979 Anklage zum Strafrichter wegen fahrlässiger Unterlassung der Konkursantragsstellung nach § 84 Abs. 2 GmbHG. Der Anwalt des C widersprach nunmehr der Eröffnung des Hauptverfahrens mit der Argumentation, die Deliktsverwirklichung des § 84 GmbHG sei nach dessen Wortlaut überhaupt nur in den ersten drei Wochen nach (erstmaligem) Eintritt der Zahlungsunfähigkeit möglich. Im Übrigen bat er eine Stellungnahme des Krankenhauses einzuholen, in dem der Beschuldigte während seiner Alkoholkrankheit behandelt worden war. Das darauf eingeholte psychiatrische Gutachten schloß mit der Empfehlung, den § 21 StGB zur Anwendung zu bringen, worauf das Gericht im November 1981 erneut eine Einstellung nach § 153a (Abs. 2) StPO, jetzt gegen Bußzahlung von DM 500 an die Staatskasse, womit offenbar die Gutachterkosten abgedeckt werden sollten, anregte. Nunmehr stimmte auch der Beschuldigte C zu, so daß das Verfahren nach Zahlung der Buße im Februar 1982 auch gegen ihn endgültig eingestellt wurde.

Fall 49

Die Beschuldigte war seit 1966 Inhaberin einer Boutique, die sie zunächst als Einzel-firma, ab Mitte 1975 als GmbH führte.

Im Jahre 1976 verschlechterte sich die Ertragslage aufgrund der allgemeinen kon-junkturrellen Situation und verstärkter Konkurrenz im lokalen Umfeld der Boutique. Da die Bilanz für 1976, die der Beschuldigten von ihrem Steuerberater am 9.7.1977, 9 Tage nach der gesellschaftsvertraglich vorgesehenen Frist vorgelegt wurde, eine erhebliche Überschuldung auswies, meldete sie am 21.7.1977 Konkurs an, dessen Eröffnung je doch einen Monat darauf mangels Masse abgelehnt wurde.

Das Strafverfahren kam im Dezember 1977 durch Strafanzeige einer anwaltlich ver-tretenen Lieferantin bei der zuständigen (Schwerpunkt-)Staatsanwaltschaft in Gang. Die Lieferantin war mit einer Forderung in Höhe von ca. DM 12.000, die aus April 1977 stammte, ausgefallen. Sie vermutete, daß die Bestellung angesichts der Überschuldung der GmbH in betrügerischer Absicht aufgegeben worden war. Außerdem hatte sie von der Beschuldigten im März 1977 einen Scheck über DM 6.000 erhalten, aufgrund dessen überhaupt nur weitere Lieferungen erfolgt waren, der jedoch später mangels Deckung nicht eingelöst wurde. Die Beschuldigte äußerte über ihren Rechtsanwalt, erst durch die Vorlage der Jahresbilanz 1976 habe sie die prekäre Situation der Firma erkannt und habe folglich zuvor keine Betrugsabsichten haben können. Sie habe auch mit der Einlösung des Schecks gerechnet, da das Bankinstitut zuvor und auch noch danach trotz geringer Überziehung des Kreditrahmens stets Auszahlungen in ver-gleichbarer Höhe vorgenommen habe. Ferner habe sie seinerzeit mit einem größeren Kontenzugang gerechnet, der dann aber letztlich ausblieb.

Da sich die Anzeigerstellerin trotz Aufforderung seitens der Staatsanwaltschaft nicht mehr meldete, ging diese davon aus, es bestehe dort kein Interesse mehr am Ver-fahrensausgang. Sie stellte das Verfahren im Februar 1979 hinsichtlich des Vorwurfs der verspäteten Konkursanmeldung nach § 170 Abs. 2 StPO, hinsichtlich des Scheck-betruges mit Zustimmung der Beschuldigten und des Gerichts nach § 153a Abs. 1 StPO ein. Die Beschuldigte hatte binnen 3 Monaten und in 3 Raten DM 800 an einen Sozialberatungs-Verein zu zahlen.

Fall 50

Der vorliegende Fall faßt zwei Verfahren gleichen Ursprungs, die sich gegen zwei Angestellte einer Sparkassenzweigstelle richteten, zusammen.

Der 1924 geborene Beschuldigte A, ohne abgeschlossene Berufsausbildung, war dort durchgehend von 1941 bis 1977, zuletzt als stellvertretender Zweigstellenleiter, beschäftigt; die 1950 geborene Beschuldigte B arbeitete seit 1965 in derselben Filiale.

Mitte 1975 stellte A während der Urlaubsabwesenheit des Zweigstellenleiters Unregelmäßigkeiten in der Kontenführung, unter anderem offenbar fingierte Konten und Scheckeinreichungen ohne zugrundeliegende Verkehrsgeschäfte, fest. Aufgrund einer Besprechung mit den übrigen Filialmitarbeitern, an der auch B teilnahm, entwarf er einen Brief an den Sparkassenvorstand, in dem er die Mißstände aufdeckte, wie dies in einer Betriebsanordnung für derartige Fälle vorgesehen war. Er leitete den Brief jedoch nicht an den Vorstand, sondern zunächst an ein Verwaltungs- und Personalratsmitglied, das ihn beruhigte und von der "Unhaltbarkeit" der Vorwürfe "überzeugte". Ähnliches geschah mit einem zweiten Schreiben Anfang 1976. Erst nach einem dritten Schreiben im September 1976 ließen sich die Unregelmäßigkeiten nicht mehr verheimlichen, so daß der Vorstand letztlich vom Verwaltungsrat in Kenntnis gesetzt wurde. Es stellte sich heraus, daß unter aktiver Beteiligung zumindest des Zweigstellenleiters über längere Zeit ein Scheckreitering betrieben worden war, der für die Sparkasse Schäden von jedenfalls über einer Million DM verursacht hatte.

Im Rahmen des darauf eingeleiteten umfangreichen Ermittlungsverfahrens wurden auch A und B der Untreue verdächtigt, da sich auf mehreren Scheckformularen und Sparbucheinträgen ihre Handzeichen befanden. Jedenfalls hätten sie seit Mitte 1975 von den Vorfällen gewußt und dem Vorstand entgegen der Betriebsanordnung keine Mitteilung gemacht.

B räumte vor der Polizei ein, "schon einmal Gefallensunterschriften geleistet", vor Aufdeckung der Unregelmäßigkeiten durch A jedoch keineswegs die Tragweite und den Hintergrund ihrer Handlungen erkannt zu haben. Danach sei sie davon ausgegangen, daß ihr Vorgesetzter A die geeigneten Schritte vornehme und daß, nachdem darauf nichts passierte, die Angelegenheit erledigt sei.

A erklärte, er habe sein Vorgehen für korrekt gehalten, zumal ihm der Unterschied zwischen Vorstand und Verwaltungsrat nicht geläufig gewesen sei und die Verwaltungsratsmitglieder fachkundiger als er seien. Bezüglich der von ihm vorgenommenen Gegenzeichnungen im Rahmen der Scheckreiterfälle wie auch in anderen Fällen sei er ebenfalls von der höheren Kompetenz des Zweigstellenleiters überzeugt gewesen.

Aufgrund einer Krankheit, aber auch aufgrund der Vorfälle habe er Mitte 1977 sein Beschäftigungsverhältnis bei der Sparkasse beenden müssen und sei seitdem Frührentner.

Die B hatte demgegenüber ihre Stellung nicht verloren, mußte jedoch eine Gehaltsrückstufung hinnehmen.

Nach Trennung der Verfahren gab die Kripo sie Anfang 1979 an die zuständige (Schwerpunkt-)Staatsanwaltschaft ab, die die Beschuldigten nochmals zu "Vernehmungsterminen" lud, dort laut Protokoll jedoch nur "die Sach- und Rechtslage erörterte" und eine Einigung über eine Verfahrenserledigung nach § 153a Abs. 1 StPO herbeiführte.

Mitte 1979 wurden die Verfahren nach Bußzahlung - A in Höhe von DM 3.000 zugunsten der Staatskasse, B in Höhe von DM 2.500 zugunsten einer Kindergesundungseinrichtung - eingestellt.

Über den Ausgang der Verfahren gegen die übrigen Sparkassenmitglieder ist lediglich bekannt, daß gegen den Zweigstellenleiter vor dem Landgericht Anklage erhoben wurde.

Fall 51

Der Beschuldigte A beherrschte im Wege unterschiedlicher Beteiligungsformen eine mittelständische Unternehmensgruppe der Textilbranche.

Nachdem eine seiner Kommanditgesellschaften im Juni 1976 in Konkurs gegangen war, stellte sich heraus, daß diese im letzten Jahr einer anderen Firma des Beschuldigten A, in der Geschäftsführerin formell die Beschuldigte B, hauptberuflich Buchhalterin der in Konkurs gegangenen KG, war, 18 zinslose Darlehen in Höhe von insgesamt DM 424.600 gewährt hatte und dadurch der Zusammenbruch bewirkt worden war. Die

Laufzeit der Darlehen betrug jeweils 10 Jahre, davon waren die ersten 5 Jahre tilgungsfrei. Den Darlehen lagen weder irgendwelche Verkehrsgeschäfte zugrunde, noch wurden für dieselben Sicherheiten geboten bzw. verlangt.

Die (Schwerpunkt-)Staatsanwaltschaft, die im Rahmen anderweitiger Ermittlungen auf den Sachverhalt gestoßen war, konnte zusätzliche Verdachtsmomente hinsichtlich Lieferantenbetrugs, Wechsel- und Bilanzfälschungen sowie Steuerhinterziehungen nicht erhärten, so daß diesbezüglich das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde. Hinsichtlich der Darlehensgewährung erklärte A, er habe nicht erkannt, daß diese für die KG nicht tragbar gewesen seien, da er sich seinerzeit mehr um den Ein- und Verkauf als um die finanziellen Belange der Firma gekümmert habe.

Die Staatsanwaltschaft konnte ihm diese Einlassung nicht widerlegen und ging daher nur von einer fahrlässig begangenen Bankrottstraftat i.S. der §§ 240 Abs. 1 Zif. 1, Abs. 2 KO a.F., 283 Abs. 1 Zif. 2, Abs. 5 Zif. 2 StGB n.F. aus.

Diesbezüglich stellte sie das Verfahren im Dezember 1979 mit Zustimmung des Gerichts nach § 153a Abs. 1 StPO gegen Zahlung einer Geldbuße in Höhe von DM 10.000 an die Staatskasse vorläufig, nach Zahlung im Januar 1980, endgültig ein.

Zur Begründung verwies sie darauf, der Beschuldigte A habe persönlich keine Vorteile erlangt, der Vorfall liege derweil bereits 3 Jahre zurück und eine Anklage könne für den Beschuldigten im Geschäftsverkehr nachteilig sein.

Für die Beschuldigte B, die den Darlehensvertrag für die Darlehensnehmerin unterzeichnet hatte, kam nach Ansicht der Staatsanwaltschaft lediglich Beihilfe in Betracht, die angesichts der nur fahrlässig begangenen Haupttat nicht strafbar war.

Gegen sie wurde das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Fall 52

Der Beschuldigte war geschäftsführender Gesellschafter einer Transport-GmbH & Co KG, die auch mit Baumaterialien handelte.

Als Anfang 1979 die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Firmen mangels Masse abgelehnt werden mußte, erhielt die Staatsanwaltschaft durch das Konkursgericht Kenntnis. Wenig später erstattete auch die Hausbank Anzeige wegen angeblich falscher Angaben bei Kreditaufnahmen und Veräußerungen sicherungsübergabener Maschinen.

Die Staatsanwaltschaft ermittelte diesbezüglich wegen Kreditbetruges und Unterschlagung gegen den Beschuldigten, der die Vorwürfe jedoch entkräften konnte, so daß das Verfahren insoweit nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde. Ebenfalls nicht nachweisbar waren Verdachtsmomente hinsichtlich verspäteter Konkursanmeldung (§§ 84 GmbHG, 130b, 177a HGB), Nichtabführung von Arbeitnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung und falscher eidesstattlicher Versicherung (§ 82 GmbHG).

Es blieb daher schließlich allein ein Verstoß gegen § 283b Abs. 1 Nr. 3b StGB durch nicht rechtzeitige Bilanzierung für das Jahr 1974, der vom Beschuldigten auch eingeräumt wurde. In seiner mündlichen Vernehmung im September 1980 gab er als Begründung für sein Verhalten an, er habe sich vor Bilanzerstellung erst Sicherheiten über einige unklare Forderungsposten schaffen wollen. Gleichzeitig bot er eine Bußzahlung in Höhe von DM 2.000 an einen Sozialhilfeverein an, wenn das Verfahren diesbezüglich nach § 153a StPO eingestellt würde.

Entsprechend wurde verfahren. Mit Zustimmung des Gerichts erfolgte im Oktober 1980 die vorläufige Einstellung, nach Zahlung des Betrages im Dezember 1980 die endgültige Einstellung.

Fall 53

Der Beschuldigte betrieb als Elektroinstallateurmeister u.a. eine Firma für Heizungsbautechnik in der Rechtsform einer KG.

Infolge der allgemeinen bauwirtschaftlichen Konjunkturlaute 1973, im besonderen durch den Konkurs eines Geschäftspartners, geriet das Unternehmen Ende 1973 in erhebliche Schwierigkeiten. Nachdem verschiedentlich Schecks und Wechsel geplatzt waren, verlor der stark um die Sanierung der Firma bemühte Beschuldigte die Kontrolle über die ordnungsgemäße Buchführung. Als er schließlich im Mai 1975 Konkurs anmelden mußte, waren die Bilanzen für 1972 und 1973 verspätet, für 1974 überhaupt nicht erstellt.

Die zuständige Staatsanwaltschaft erhielt routinemäßig vom Konkursgericht Mitteilung über den Zusammenbruch des Unternehmens. Sie ermittelte neben der Verletzung der Bilanzierungspflicht gemäß § 240 Abs. 1 Zif. 4 KO a.F. in Verbindung mit § 283b Abs. 1 Zif. 3b StGB n.F. auch wegen Lieferantenbetruges, da zum Zeitpunkt des Konkursantrages noch Warenlieferungen von ca. DM 400.000 unbezahlt waren, sowie wegen Beiseiteschaffens von Vermögenswerten und Gläubigerbegünstigung durch Ummeldung von Firmenfahrzeugen auf eine von ihm neugegründete GmbH nach Konkursantrag. Letztere Verdachtsmomente ließen sich jedoch nicht hinreichend erhärten, so daß diesbezüglich Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO erfolgte.

Hinsichtlich des Vorwurfs der verspäteten bzw. unterlassenen Bilanzierung erfolgte im Mai 1978 mit Zustimmung des Gerichts die vorläufige Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO gegen Bußzahlung in Höhe von DM 2.400 zugunsten der Staatskasse in 5 Monatsraten. Die Staatsanwaltschaft führte dazu aus, gemessen an dem (ursprünglichen) Gesamtkomplex erscheine die Schuld vergleichsweise gering. Es sei zu berücksichtigen, daß der Beschuldigte die Bilanzen von einem Steuerberater habe erstellen lassen und selbst erheblichen Einsatz zur Sanierung der Firma geleistet habe. Wörtlich fuhr die Staatsanwaltschaft fort: "Bei diesem persönlichen Engagement, verbunden mit einem erheblichen Zeitaufwand dürfte es für den Beschuldigten wichtiger gewesen sein, seine Firma vor dem drohenden Konkurs zu retten als darauf zu achten, daß sein Steuerbevollmächtigter die Bilanzen rechtzeitig erstellte".

Fall 54

Die Beschuldigten A und B arbeiteten im Immobiliengeschäft zusammen. A war geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH, die Eigentumswohnungen erstellte und verkaufte, B war Inhaber verschiedener Firmen, mit denen er vorrangig Steuerabrechnungsmöglichkeiten zugunsten der GmbH aufzog.

In den Jahren 1973 bis 1974 hatten die Beschuldigten gemeinsam einen Eigentumswohnungskomplex erstellt und an verschiedene Käufer veräußert. Dabei hatten sie angeblich den Eindruck erweckt, auch an einem Abstellplatz werde Eigentum erworben. Tatsächlich war dem jedoch nicht so, vielmehr war dieser Teil des Grundstückes bereits nach § 19 Bundesbaugesetz abgeteilt und den Erwerbern der Wohnungen stand lediglich ein Nutzungsrecht zu.

Als der Parkplatz-Grundstücksteil Ende 1975 zwangsversteigert und vom Ersteigerer den Wohnungseigentümern zum Kauf angeboten wurde, bemerkten diese ihren Irrtum. Nun wurde auch die Endabnahme des Baus durch die Behörde versagt, da auf dem Wohnungsgrundstück selbst keine (vorgeschriebenen) Abstellflächen erstellt werden konnten. Die Erwerber waren insoweit geschädigt, als sie entsprechende Ablösesummen wegen Nichterfüllung ihrer öffentlich rechtlichen (Abstellplatzerrstellungs-) Pflichten zu gewärtigen hatten.

Die Staatsanwaltschaft nahm 1978 ihre Ermittlungen wegen Betruges gegen die Beschuldigten auf, die sich dahingehend einließen, sie hätten nicht etwa Eigentum,

sondern lediglich unverbindliche Nutzungsrechte in Aussicht gestellt. Die Staatsanwaltschaft befand die entsprechende Vertragsklausel für mehrdeutig. "Nicht zuletzt wegen der Beweisschwierigkeiten" regte sie im Juni 1979 eine Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO gegen Bußzahlung in Höhe von je DM 3.000 zugunsten der Staatskasse an, der das Gericht "angesichts des Umfangs der Sache und der Person der Beschuldigten" (Strafregister waren nicht angefordert) nur "unter erheblichen Bedenken" zustimmte.

Das Verfahren wurde im Juli 1979 vorläufig, im November 1979 endgültig eingestellt.

Fall 55

Die Beschuldigte arbeitete als Buchhalterin in einer großen Firmengruppe, wobei sie wechselnd für verschiedene Firmentöchter tätig wurde. Auf Anweisung ihres Vorgesetzten manipulierte sie dabei seit 1972 wiederholt die Abrechnungen in eine Richtung, die zu ganz erheblichen Steuerverkürzungen der Unternehmen führte.

Die Steuerfahndung erhielt im Rahmen der konkursabwicklung der Firmen im Jahre 1978 Kenntnis von den Falschbuchungen. Die Beschuldigte verhielt sich bei den zahlreichen Vernehmungen durch Steuerfahndung und Staatsanwaltschaft sehr kooperativ und gab selbständig detaillierte Auskünfte, die zur Überführung der "Hintermänner" führte. Sie gab vor, nicht (immer) durchschaut zu haben, ob ihre Buchungen tatsächlich zu einer Fälschung der Unterlagen geführt oder sie nur den Geschäftsablauf nicht richtig überblickt habe. Sie habe ihren Verdacht stets unterdrückt, da sie ihr Vorgesetzter mit der Versicherung beschwichtigt habe, ihre Mitarbeit sei sehr wertvoll für die Firma.

Während der Ermittlungen deckte die Steuerfahndung auch private - kleinere - Steuerrückstellungen der Beschuldigten auf, die diese sofort ausglich. Beide Verfahren wurden zusammengefaßt und schließlich im Juli 1978 gemäß § 153a Abs. 1 StPO gegen Zahlung einer Buße in Höhe von DM 9.000 an die Staatskasse eingestellt. Es wurde hervorgehoben, die Beschuldigte habe weder als Zeugin noch als Beschuldigte von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht; eine Einstellung nach § 153a StPO entspreche auch der Bedeutung der Tat in der Gesamtschau des Verfahrens (Befehlsempfängerin des dritten Gliedes der Firmenrangordnung) und dem Willen der Beschuldigten, den Schaden, soweit er sie selbst unmittelbar betraf, wieder gutzumachen.

Fall 56

Der Beschuldigte ist Geschäftsführer einer großen Im- und Export-GmbH.

Die Firma arbeitet in verschiedenen voneinander unabhängigen Abteilungen. Der Beschuldigte koordiniert u.a. diese Abteilungen; offenbar unterstehen ihm in unterschiedlicher Rechtsform noch weitere Firmen, die mit der hier genannten GmbH eine Unternehmensgruppe bilden.

Eine der Abteilungen importierte 1971/72 Kerosine aus Schwarzmeerbäfen der UdSSR. Um die 6-prozentige Zollabgabe zu umgehen, wurde das Kerosin über mehrere Scheineinkäufe in Zusammenarbeit mit schweizerischen und niederländischen Firmen erworben, so daß letztlich der Anschein entstand, die Ware komme aus Jugoslawien, einem Land, bei dem aufgrund eines Abkommens der Zoll bei Importen entfiel. Der so hinterzogene Zoll belief sich auf DM 221.000.

Der Sachverhalt kam durch eine Außenwirtschaftsprüfung des Zollamts im Jahre 1975 ans Licht. Der Beschuldigte ließ sich dahingehend ein, er habe aufgrund der selbständigen Verwaltung der GmbH-Abteilungen von der Manipulation nichts gewußt, was sowohl dem Zollamt wie der danach mit der Sache befaßten Staatsanwaltschaft angesichts der Stellung des Beschuldigten als sehr unwahrscheinlich erschien.

Das Finanzamt setzte gegen die GmbH als Nebenfolge einer Aufsichtspflichtverletzung

des Beschuldigten eine Geldbuße in Höhe von DM 1,2 Mio fest, die ebenso wie die hinterzogenen Zollbeträge gezahlt wurde.

Darauf wurde das Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten von der Staatsanwaltschaft Ende 1979 mit Zustimmung des Gerichts nach § 153a Abs. 1 StPO gegen Zahlung einer Geldbuße in Höhe von DM 100.000 zugunsten der Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger zunächst vorläufig, Anfang 1980 endgültig eingestellt. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Beschuldigte habe sich seit der Tat korrekt verhalten und angesichts der wirtschaftlichen Lage sei ein solches Verhalten nicht erneut zu erwarten. Schließlich sei die hinterzogene Summe nur ein verschwinden kleiner Teil vom Gesamtzollbetrag der Firma.

Fall 57

Die Beschuldigte A hatte die Einkommens- und Umsatzsteuererklärung der Jahre 1972 bis 1974 für sich sowie ihren Ehemann, den Beschuldigten B, unrichtig vorgenommen und ihre gemeinsamen Steuern dadurch um mindestens DM 119.000 verkürzt. B war Rechtsanwalt und Mitglied des Bundestages.

Das Finanzamt fand den Sachverhalt bei einer Betriebsprüfung im Oktober 1977 heraus. Es gab die Sache bereits im Januar 1977 an die zuständige (Schwerpunkt-) Staatsanwaltschaft ab, die das Verfahren gegen B nach §§ 206a, 152a StPO, Art. 46 Grundgesetz vorläufig einstellte.

Sie erörterte die Lage mit den Eheleuten, wobei sich herausstellte, daß die Ehefrau für derart umfangreiche Steuererklärungen weder qualifiziert war noch ausreichend Zeit gehabt hatte.

Trotz Bedenken auf seiten des Finanzamtes wegen des Gleichbehandlungsprinzips wurde das Verfahren gegen B darauf 1980 nach § 153a Abs. 1 StPO unter Auferlegung einer Geldbuße in Höhe von DM 18.000 zugunsten der Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger zunächst vorläufig, nach fristgemäßer Zahlung endgültig eingestellt.

Fall 58

Der Beschuldigte ist Italiener und war als Geschäftsführer einer Tochter-GmbH eines amerikanischen Chemiekonzerns mit dem Aufbau eines großen Unternehmens in der BRD befaßt.

Wegen Fehlkalkulationen im Zusammenhang mit dem Dollarverfall geriet die GmbH 1978 in finanzielle Schwierigkeiten, konnte sich aber durch Kredit- und Stillhalteverträge mit einem Bankenkonsortium von diversen deutschen Großfirmen zunächst über Wasser halten. Auch gelang es zunächst, mehrere Unternehmen zur Zurücknahme bereits gestellter Konkursanträge zu bewegen.

Als Anfang 1979 schließlich doch Konkurs angemeldet werden mußte, ergab sich nach den Feststellungen des Sequesters der Verdacht des Vergehens nach § 84 Abs. 1 GmbHG.

Die routinemäßig eingeschaltete (Schwerpunkt-)Staatsanwaltschaft ermittelte 15 Monate, wobei seitens des Beschuldigten zunächst ein Verstoß gegen § 84 Abs. 1 GmbHG in Abrede gestellt wurde. Nach einem informellen Gespräch zwischen dem bearbeitenden Staatsanwalt, dem Beschuldigten sowie dem Rechtsanwalt stimmten letztere jedoch einer Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO gegen Zahlung von DM 10.000 an Amnesty International zu. Entsprechend wurde das Verfahren im Mai 1980 vorläufig eingestellt. Über den weiteren Verlauf ist aus der Akte nichts zu ersehen.

Fall 59

Der Beschuldigte war der "Kopf" einer Handels-Firmengruppe. In den Jahren 1973 bis 1976 hatte er 2 Stadtparkassendirektoren vor allem in Form von "Beraterverträgen" insgesamt DM 95.000 zukommen lassen, die ihrerseits dafür seiner Firmengruppe Kredite zu Sonderkonditionen eingeräumt hatten.

Das Verfahren war im Juni 1976 als "Nebenprodukt" der Strafsache gegen die Direktoren entstanden, als der Verwaltungsrat der Sparkasse Strafanzeige gegen alle "Berater" stellte, und wurde im Juni 1979 aus dem Hauptverfahren herausgetrennt. Die Staatsanwaltschaft konnte jedoch nicht ermitteln, ob die Handlungen des Beschuldigten als Bestechung oder Vorteilsgewährung zu werten seien, was insoweit von Belang war, als letztere vor dem 1.1.1975 nicht strafbar war. Der Beschuldigte hatte ferner geltend gemacht, in einem Verbotsirrtum gehandelt zu haben, da ihm die Stellung des Stadtparkassendirektors als Amtsträger nicht bewußt gewesen sei. Im Hinblick darauf wurde das Verfahren im Juni 1979 mit Zustimmung des Gerichts nach § 153a Abs. 1 StPO vorläufig eingestellt. Der Beschuldigte zahlte eine Buße in Höhe von DM 20.000 an "Terre des hommes", in Höhe von DM 30.000 an die Staatskasse.

Fall 60

Der Beschuldigte, gelernter Maurermeister, war als selbständiger Bauunternehmer tätig. Diverse Projekte führte er mit anderen Arbeitnehmern in Arbeitsgemeinschaften durch, für die er z.T. auch federführend war.

Die Steuerfahndung ermittelte 1976, daß der Beschuldigte für die Jahre 1973 bis 1975 die anfallenden Umsatzsteuern zeitlich verspätet angemeldet und bezahlt hatte, so daß zeitliche Rückstände in Höhe von ca. DM 900.000 entstanden, die einem effektiven Zinsschaden von DM 15.000 bis 20.000 entsprachen.

Der Beschuldigte begründete sein Versäumnis zum einen mit mangelnder Kenntnis der korrekten Anmeldezeit, zum anderen mit zeitweiligem Krankenhausaufenthalt, bei dem ihm ein Bein abgenommen werden müssen.

Die Steuerfahndung gab das Verfahren 1979 an die zuständige Schwerpunktstaatsanwaltschaft ab, die sofort eine Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO gegen Bußzahlung in Höhe von DM 6.000 zugunsten der Staatskasse avisierte, dies vor allem aufgrund des persönlichen Schicksals des Beschuldigten. Dieser Verfahrensweise setzte sich indes das Finanzamt, das von der betreffenden Staatsanwaltschaft in Steuersachen grundsätzlich an Einstellungsentscheidungen beteiligt wird, heftig zur Wehr. Unter Hinweis auf das Gleichbehandlungsgebot verlangte man zumindest einen Strafbefehl, dem jedoch der Beschuldigte sich widersetzte. So stelle die Staatsanwaltschaft das Verfahren schließlich ohne Zustimmung des Finanzamtes Ende 1979 wie vorgesehen nach § 153a Abs. 1 StPO ein.

Fall 61

Das Verfahren richtet sich gegen den ersten (A) und zweiten (B) Vorsitzenden sowie den Schatzmeister C eines Fußballvereins der zweiten Spielklasse.

Der Verein hatte in den Jahren 1973 bis 1978 Umsatz- und Lohnsteuern in Höhe von insgesamt DM 200.000 hinterzogen. Die Umsatzsteuerverkürzungen kamen u.a. dergestalt zustande, daß der Vorstand Teile der Eintrittskarten "schwarz" verkaufen ließ, womit zugleich der DFB um den ihm zustehenden Teil gebracht wurde.

Nachdem das Finanzamt im März 1977 die Ermittlungen aufgenommen hatte, schaltete sich ein Jahr darauf die Staatsanwaltschaft ein. Der bearbeitende Staatsanwalt teilte dem Finanzamt mit, er sei nach verschiedenen Pressemitteilungen dienstlich ange-

wiesen worden, Ermittlungen einzuleiten. Gleichzeitig ging auch eine Strafanzeige eines Vereinsmitgliedes bei der Staatsanwaltschaft ein.

Zu diesem Zeitpunkt hatte das Finanzamt bereits gegen C einen Bußgeldbescheid über DM 10.250 erlassen, gegen den letzterer jedoch Widerspruch eingelegt hatte. Auf Anweisung der Staatsanwaltschaft nahm das Finanzamt den Bescheid wieder zurück, damit in derselben Sache der Weg für ein Strafverfahren offen bliebe.

Nachdem die Anwälte der Beschuldigten trotz mehrfacher Aufforderung keine Stellungnahme zu den Vorwürfen der Steuerhinterziehungen und des Betruges beibrachten, fand im März 1979 schließlich eine Besprechung aller Beteiligten (Beschuldigte, Rechtsanwälte, Finanzamt, Staatsanwalt) statt, in der man sich auf Anregung der Rechtsanwälte auf eine Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO einigte, da es noch erheblicher Ermittlungen bedurft hätte, um festzustellen, welcher der Beschuldigten für welche Manipulationen verantwortlich gewesen war. Für B stand lediglich fest, daß er mit den Vereinsfinanzen direkt nichts zu tun hatte, andererseits aber von den Manipulationen gewußt hatte. Es wurde den Beschuldigten ferner zugute gehalten, daß sie keine persönlichen Vorteile angestrebt, sondern allein zum Wohle des Vereins gehandelt hätten. Aufgrund eines in der Zwischenzeit für das Vereinsvermögen durchgeführten Vergleichsverfahrens, das mit einer Quote von 35 % abgeschlossen worden war, hatten die Beschuldigten A und C zudem mit persönlichen Inanspruchnahmen von je ca. DM 800.000 zu rechnen.

Nachdem die von der Staatsanwaltschaft vorgeschlagenen Bußgelder in Höhe von je DM 12.000 für A und C sowie DM 3.000 für B zugunsten verschiedener Behindertenhilfeeinrichtungen vom Gericht auf DM 18.000 bzw. DM 4.500 heraufgesetzt worden waren, wurde das Verfahren im Mai 1979 vorläufig, nach Zahlung einen Monat darauf endgültig eingestellt.

Fall 62

Die Beschuldigte betrieb eine Gastwirtschaft.

Sie hatte in den Jahren 1970 bis 1975 die monatlichen Lohnsteueranmeldungen zu gering oder gar nicht vorgenommen, wodurch sie insgesamt etwa DM 27.000 an Steuern hinterzog.

Die Steuerfahndung deckte den Sachverhalt im November 1975 anlässlich einer routinemäßigen Betriebsprüfung auf. Es wurde ermittelt, daß die Beschuldigte Buchführung und Steuersachen einem Steuerberater übergeben hatte, dem sie die jeweiligen Beschäftigten meldete. Nicht auflösbar war jedoch, ob die zu niedrig vorgenommenen Anmeldungen auf Falschberechnungen des Steuerberaters oder auf Falschinformationen der Beschuldigten beruhten. 1975, als die Anmeldungen ganz unterblieben, war die Beschuldigte schwer krank gewesen. Zum Zeitpunkt der Betriebsprüfung waren sowohl die geschäftlichen wie die häuslichen Verhältnisse stark heruntergekommen.

Das Finanzamt gab das Verfahren im Februar 1979 an die Staatsanwaltschaft mit der Anregung ab, mit Rücksicht auf die Krankheit und schlechte steuerliche Beratung der Beschuldigten wegen der Taten 1975 nach § 153a StPO, im übrigen nach § 170 Abs. 2 StPO zu verfahren. Die einschlägigen Steuerbestimmungen seien zu dem kaum vom Fachmann und schon gar nicht vom Laien zu durchschauen.

Ohne weitere Ermittlungen und strafrechtliche Differenzierungen stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren darauf im April 1978 mit Zustimmung des Gerichts nach § 153a Abs. 1 StPO gegen Bußzahlung in Höhe von DM 3.000 an eine Kirchengemeinde zunächst vorläufig, nach Zahlung im Januar 1980 endgültig ein.

Die Beschuldigte, die die Frist von 6 Monaten um drei Monate überzog, mußte mehrfach angemahnt werden.

Fall 63

Der Beschuldigte, gelernter Stukkateurmeister, hatte über die Laienausbildung den Beruf des Diakons gelernt, den er auch ausübte. Daneben führte er die Stukkateurfirma seiner Eltern fort, wofür er Angestellte beschäftigte. Er selbst kümmerte sich um die Firma nur soweit ihm seine Hauptbeschäftigung Zeit dazu ließ.

In einem Steuerprüfungsverfahren Anfang 1979 stellte das Finanzamt fest, daß durch fehlerhafte Umsatzsteuervoranmeldungen die Steuern für das Jahr 1978 um ca. DM 180.000 verkürzt worden waren. Seitens des Finanzamtes war man trotz der gegenteiligen Behauptungen des Beschuldigten der Auffassung, daß dieser von den Falschangaben zumindest Kenntnis gehabt haben müsse. Es sei jedoch "strafmildem" zu berücksichtigen, daß den verkürzten Steuern nicht unerhebliche aufrechenbare Vorsteuern" gegenüberstünden.

Nach Abgabe an die Staatsanwaltschaft wurde die Sache dort im April 1980 mit dem Beschuldigten erörtert, wobei man sich schließlich auf eine Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO gegen Bußzahlung in Höhe von DM 50.000 zugunsten von 4 kirchlichen Einrichtungen sowie der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger einigte. Nach Zustimmung des Gerichts wurde das Verfahren noch im April 1979 vorläufig, im Dezember 1979 endgültig eingestellt.

Fall 64

Das Verfahren richtet sich gegen die Betreiber einer GmbH, die Warentermingeschäfte vermittelte, sowie deren Angestellte, die als sog. "Telefonverkäufer" Kunden warben. Die Beschuldigten hatten ab Herbst 1975 ein Jahr lang sog. "Sicherheits-Doppeloptionen" verkauft. Sie suggerierten den Kunden dabei, es handele sich um eine nahezu risikolose Geldanlage mit sicherem und hohem Gewinn. Die Optionen würden durch Erwerb an der Börse abgesichert. Tatsächlich jedoch handelte es sich um sog. "nackte Optionen", Herausgeber waren zwei von den Hauptbeschuldigten beherrschte vermögenslose Briefkastenfirmen in Liechtenstein, so daß im Falle eines Gewinns die Kunden diesen nicht hätten realisieren können. Nur ein verschwindend geringer Teil der Gelder wurde tatsächlich an der Börse angelegt. Das restliche Geld wurde für eigene Zwecke verwendet. Den Kunden wurden teilweise Gewinne vorgetäuscht, die sie auf neue Geschäfte vortragen und zudem weitere Beträge einzahlen sollten. Verlangten Kunden ihre "Gewinne" heraus, wurden sie mit Geld anderer Kunden bezahlt.

Das Verfahren wurde im Juni 1976 vom Landeskriminalamt eingeleitet, nachdem in einer großen Tageszeitung ein Artikel über Warenterminbetrüger und ihren Rückzug aus dem Ballungsraum Frankfurt erschienen war. Die GmbH war auch bereits bei Ermittlungen in Zusammenhang mit einer anderen Warentermingeschäfts-AG "aufgetaucht"; nunmehr stellte sich heraus, daß sie die Nachfolgefirma dieser AG war.

Nach den Vorermittlungen wurde das Verfahren im Oktober 1976 an die zuständige (Schwerpunkt-)Staatsanwaltschaft abgegeben. Diese ermittelte, daß im Wege des geschilderten Optionenverkaufs über 300 Kunden um insgesamt ca. DM 3 Mio geschädigt worden waren. Bis zum Abschluß der Ermittlungen im Juni 1980 waren 10 Beschuldigte in das Verfahren verwickelt.

Gegen die zwei Hauptbeschuldigten und Gesellschafter erfolgte Anklage wegen fortgesetzten Betrugs, gegen zwei der Telefonverkäufer A und B sollte nach § 153a Abs. 1 StPO verfahren werden, da sie vorgaben nicht gewußt zu haben, daß sie "nackte" Optionen verkauften.

Die Staatsanwaltschaft schlug Bußgelder in Höhe von DM 20.000 (A) bzw. DM 10.000 (B) vor. B meldete sich darauf nochmals bei der Staatsanwaltschaft und erklärte, er habe die von ihm vermittelten Geschäfte nachgeprüft, sie seien sämtlich ordnungs-

gemäß abgewickelt worden. Obwohl er sich unschuldig fühle, sei er bereit, "um einen endgültigen Schlußstrich zu ziehen", DM 1.800 an die Krebshilfe zu zahlen. A erklärte sich zur Zahlung von DM 10.000 an den Vogelschutzbund bereit.

Mit Zustimmung des Gerichts erfolgte im Oktober 1980 entsprechend den Vorschlägen der Beschuldigten die vorläufige Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO. Über den weiteren und sonstigen Verfahrensgang ist nichts bekannt.

Fall 65

Die Beschuldigten A und B waren Mitarbeiter eines großen Pharma-Unternehmens.

In dieser Eigenschaft gelangten sie regelmäßig in den Besitz von Ärztemustern, wobei dies in erheblich höherem Maße der Fall war, als legale Abgabemöglichkeiten bestanden. Für die überzähligen Arzneimittel ließen sie bei dem Beschuldigten C Firmenpackungen nachdrucken und brachten sie so über den Beschuldigten D, einen Einkäufer eines Pharma-Großhandels, in den Apothekenverkehr.

Das Verfahren war im März 1979 durch Anzeige des Pharmaunternehmens an die Staatsanwaltschaft - zunächst gegen unbekannt - in Gang gesetzt worden. Nachdem A und B erfahren hatten, daß ihre Manipulationen entdeckt waren, holten sie den noch nicht abgesetzten Teil der Packungen von der Großhandlung zurück und stellten sich ihrem Arbeitgeber, der sie fristlos kündigte.

A gestand bei seiner ersten Vernehmung zunächst die Tat, um einen möglichst günstigen Ausgang des Verfahrens zu erreichen. Später wurden er sowie B und D anwaltlich vertreten und ließen sich dahingehend ein, sie seien sich ihrer Straftaten nicht bewußt gewesen, auch habe sich die Firma die Sache wegen der zu reichlichen Probestaben selbst zuzuschreiben. D bestritt die Fälschungen als solche erkannt zu haben, ebenso der Druckereibesitzer C. Das Pharmaunternehmen hatte zunächst mit erheblichen Regressforderungen gedroht, seine Ansprüche aber, nachdem die Beschuldigten sich weigerten zu zahlen, nicht weiterverfolgt.

Die Staatsanwaltschaft stellte darauf fest, daß ein materieller Schaden wohl kaum entstanden sei und das weitere Verfolgungsinteresse der Geschädigten offenbar fehle.

Sie stellte das Verfahren gegen C nach § 170 Abs. 2 StPO, gegen A, B und D mit Zustimmung des Gerichts Mitte 1980 nach § 153a Abs. 1 StPO gegen Bußzahlung in Höhe von DM 2.000 (C) bzw. je DM 5.000 (A und B) an die Gerichtskasse ein. Auf die möglicherweise verwirklichten Delikte wurde nicht eingegangen.

Fall 66

Der Beschuldigte hatte im Dezember 1979 eine Kreditbürgschaft des Landes Nordrhein-Westfalen in Höhe von DM 48.000 für die Gründung eines Konstruktionsbüros beantragt. Bei einer Sitzung des Bewilligungsausschusses im Februar 1980 stellte sich heraus, daß der Beschuldigte in seinem Antrag Barmittel aus einem Hausverkauf in Höhe von DM 20.000 bis 40.000 nicht angegeben hatte. Sein Antrag wurde darauf mangels Vertrauensbasis abgelehnt und der Sachverhalt als versuchter Subventionsbetrug durch das Finanzministerium im April 1980 bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht.

Diese nahm jedoch Ermittlungen praktisch nicht vor. Der Beschuldigte erklärte informell, er habe seinerzeit mangels anderweitiger Einkünfte die Mittel aus dem Hausverkauf zum Leben verwendet und sie daher im Rahmen des Antrages für irrelevant gehalten. Die Staatsanwaltschaft stellte ferner fest, daß bei einer Bürgschaftsüber-

nahme durch die Hausbank des Beschuldigten für diesen Mehrkosten in Höhe von DM 5.750 entstanden wären.

Bereits 4 Tage nach Eingang der Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft fragte diese bei der Anzeigerstatterin um Zustimmung zu einer Verfahrenserledigung nach § 153a StPO an. Zur Begründung führte sie aus, daß angesichts der verhältnismäßig geringen nicht angegebenen Summe unklar sei, ob die Entscheidung davon überhaupt habe abhängig sein können. Im übrigen sei der Fall gegenüber anderen Subventionsbetrüger unbedeutend, so daß "auch der anzuwendende Grundsatz der Gleichbehandlung den Abschluß in der vorgesehenen Weise gebiete". Soweit kein ganz besonderes Interesse der Anzeigerstatterin entgegenstehe, sei daher nach der im Bereich der dortigen Staatsanwaltschaft und Gerichte gehandhabten Praxis eine Einstellung nach § 153a StPO erforderlich.

Nach Zustimmung der Anzeigerstatterin und des Gerichts wurde das Verfahren im Mai 1980 unter Auferlegung einer Buße in Höhe von DM 3.500 zugunsten eines Kindergartens vorläufig, nach Zahlung im Juni 1980 endgültig eingestellt.

Fall 67

Das Verfahren richtet sich gegen 23 Beschuldigte, die in verschiedener Stellung eine Warenermingsgeschäfts-GmbH betrieben. Aus den Aktenunterlagen ist jedoch nur der Verfahrensausgang gegen einen Beschuldigten zu ersehen.

Dieser Beschuldigte war in der GmbH von November 1978 bis Oktober 1979 als "freier Mitarbeiter" beschäftigt. Daneben betrieb er bereits seit 1963 einen Obst- und Gemüsestand mit wechselndem Standort. Zu den Warenermingsgeschäften war er durch einen Bekannten gekommen, der seine Tätigkeit als Substitut in einem Warenhaus aufgegeben hatte, einige Zeit als Telefonverkäufer in Warenermingsgeschäften angestellt gewesen war und sich schließlich in dieser Branche selbständig gemacht hatte. Der Beschuldigte eignete sich für den Telefonverkauf hingegen nicht, so daß er in der GmbH vorwiegend mit Buchführungsaufgaben, Einkäufen usw. befaßt war. Darüber hinaus sollte er einen Schmuckvertrieb aufbauen, der als "zweites Bein" der Firma dienen sollte.

Die Gesellschaft geriet erstmals im Februar 1979 in den Verdacht, Kundengelder nicht auftragsgemäß angelegt und wieder ausgezahlt zu haben. Die Staatsanwaltschaft ermittelte auf Anfrage des Landeskriminalamtes im Februar 1979 sowie erneut auf die Strafanzeige eines Geschädigten ab Oktober 1979. Sie stellte fest, daß ca. 125 Kunden ein Schaden in Höhe von insgesamt ca. Dm 2,3 Mio entstanden war. Unklar ist jedoch, inwieweit dieser Ausfall auf strafbare Handlungen (§ 263 StGB, § 189 BörsenG) der Beschuldigten zurückzuführen ist.

Der Beschuldigte, der im Laufe des Ermittlungsverfahrens kurzzeitig festgenommen wurde, betonte, daß er in keinem Fall Kundenkontakt gehabt habe. Seine Buchführungsarbeit habe sich auch im wesentlichen auf die Führung eines Kassenbuchs beschränkt, zu mehr sei er einerseits nicht in der Lage, andererseits auch nicht befugt gewesen. Er könne nicht beurteilen, welche Straftaten bei den Finanzgeschäften vorgekommen seien.

Die Staatsanwaltschaft stellte daher das Verfahren gegen ihn mit Zustimmung des Gerichts im Juli 1980 gegen Zahlung von DM 20.000 an eine gemeinnützige Organisation gemäß § 153a Abs. 1 StPO ein.

Fall 68

Das Verfahren entstand im Anschluß an den Zusammenbruch eines alten Tiefbau-Familienunternehmens, das seit Ende der 60er Jahre als GmbH geführt worden war.

Nach dem Tod des langjährigen Inhabers und späteren Alleingesellschafters waren die

Anteile zunächst an die zerstrittene Erbengemeinschaft, die den Rechtsanwalt A als Treuhänder beauftragte, übergegangen. 1973 gingen sie rückwirkend auf den Todesfall an den Sohn des Verstorbenen, den Beschuldigten B, von Beruf Rechtsreferendar, der sich während der seinerzeitigen Rezession auf dem Baumarkt um die Sanierung des Unternehmens durch Zweigniederlassungen bemühte und, nachdem er die zwei früheren Geschäftsführer C und D entlassen hatte, Ende 1973 sich selbst zum Geschäftsführer bestellte. Gleichwohl mußte er Mitte 1974 Konkurs anmelden.

Die Staatsanwaltschaft, die vom Konkursgericht "unter Hinweis auf ein gewisses öffentliches Interesse" im vorliegenden Verfahren" - die örtliche Tagespresse hatte mehrfach berichtet - unterrichtet worden war, ermittelte gegen B wegen unterlassener Bilanzerstellung, unvollständiger Buchhaltung und verspäteter Konkursanmeldung, ferner wegen Beiseiteschaffens bzw. Verheimlichens von Vermögensbestandteilen gemäß § 283 Abs. 1 Nr. 1 StGB, da sich B den zuletzt einzig profitablen Unternehmensteil, eine Kiesgrube, angeblich zur Sicherung eines Darlehens hatte übereignen lassen.

A stand im Verdacht, an letzteren Transaktionen beteiligt gewesen zu sein; gegen C und D wurde unter dem Gesichtspunkt des § 84 GmbHG ermittelt, da möglicherweise schon zu ihrer Geschäftsführerzeit die Gesellschaft konkursreif gewesen war.

Die Ermittlungen mit vor allem sehr langwierigen Buchprüfungen durch den entsprechenden Sachbearbeiter der Landespolizeidirektion zogen sich über insgesamt 6 Jahre hin und endeten für A, C und D mit Einstellungen gemäß § 170 Abs. 2, ebenso für B, inzwischen Rechtsanwalt, soweit sich das Verfahren auf Verletzungen der Bilanzierungs-, Buchführungs- und Konkursanmeldungspflichten bezog.

Hinsichtlich des Vergehens gegen § 283 Abs. 1 Nr. 1 StGB schlug die Staatsanwaltschaft Mitte 1980 eine Einstellung gemäß § 153a Abs. 1 StPO gegen Bußzahlung in Höhe von DM 10.000, davon DM 4.000 an das Deutsche Rote Kreuz und je DM 3.000 an einen Rechtspflegeverein und die Staatskasse, vor. Der Beschuldigte habe als Rechtsreferendar zwar die strafrechtliche Relevanz entgegen seinen Bekundungen erkannt, es sei aber zu berücksichtigen, daß die übertragenen Vermögensgegenstände nur von "geringer Werthaltigkeit" gewesen seien, der Beschuldigte in der Tat erhebliche Forderungen an die GmbH gehabt habe und die Rechtslage teilweise unübersichtlich gewesen sei.

Nach Zustimmung seitens des Gerichts und des Beschuldigten wurde das Verfahren entsprechend abgeschlossen.

Fall 69

Das Verfahren richtet sich gegen fünf Vorstandsmitglieder eines Fußball-Bundesligaver eins.

In den Jahren 1972 bis 1975 und vermutlich auch zuvor hatte der Verein Steuern in Höhe von zumindest DM 820.000 hinterzogen, indem Spieleinnahmen und vereinzelt auch Ablösesummen aus der Veräußerung von Spielern in der Buchführung nicht bzw. nur unvollständig erfaßt wurden und daraus Sonderzuwendungen an Spieler geleistet wurden.

Das Verfahren war im Oktober 1975 durch eine Selbstanzeige des bis dato zweiten Geschäftsführers beim Finanzamt in Gang gesetzt worden und umgehend an die Staatsanwaltschaft abgegeben worden. Die Beschuldigten schoben die Verantwortung in erster Linie dem zwischenzeitlich verstorbenen Schatzmeister und dem durch die Selbstanzeige straffreien Anzeigersteller zu. Sie selbst hätten keinerlei persönliche Vorteile gehabt. Ferner habe es Steuerhinterziehungen auch bereits vor ihrer eigenen Amtszeit im Verein gegeben, diese seien auch bei zahlreichen Bundesligaclubs üblich, um die die Leistungskraft streckenweise übersteigenden Forderungen von Spielern befriedigen zu können.

Bereits im April 1977 hatten die Beschuldigten über ihre Rechtsanwälte eine Verfassenseinstellung nach § 153a Abs. 1 StPO angeregt, zu der es aber erst zwei Jahre später kam.

Die Staatsanwaltschaft konnte die Tatbeiträge der einzelnen Beschuldigten nicht sicher feststellen. Sie befand indes für schuld mindernd, daß sich der Verein wegen der allgemeinen Situation in der Fußballbundesliga offenbar keine Wettbewerbsvorteile verschafft habe und auch die Beschuldigten nicht eigennützig gehandelt haben. Auf die Steuerschuld waren zudem zunächst DM 250.000 bezahlt, der Rest im wesentlichen durch Sicherheiten gedeckt worden.

Mit Zustimmung des Finanzamtes und des Gerichts wurde das Verfahren im Mai 1979 vorläufig, im Juli 1979 endgültig nach § 153a Abs. 1 StPO eingestellt.

Die Beschuldigten hatten Bußen in Höhe von DM 10.000 bis DM 40.000, insgesamt DM 100.000, zu zahlen. Die Bußgeldhöhe war offenbar nach der Rangfolge der Beschuldigten im Verein gestaffelt.

Fall 70

Der Beschuldigte war geschäftsführender Gesellschafter einer Bauunternehmens-OHG.

Im Januar 1976 beantragte er beim zuständigen Finanzamt eine Investitionszulage zur Konjunkturbelebung in Höhe von DM 2.300 bezüglich eines Mercedes-PKWs, wobei er als Kaufabschluß den 15.1.1975 angab, obwohl er das Fahrzeug bereits im November 1974 gekauft hatte. Voraussetzung für die Gewährung der Investitionszulage war nämlich ein Kaufabschluß nach dem 1.1.1975.

Die Steuerfahndung hatte den Vorfall auf nicht näher bekanntem Wege ermittelt und das eingeleitete Strafverfahren im Juli 1980 an die zuständige (Schwerpunkt-)Staatsanwaltschaft abgegeben. Diese vernahm den Beschuldigten, der den Vorwurf vollen Umfangs zugab.

Die Staatsanwaltschaft teilte dem Beschuldigten darauf Anfang August 1980 mit, daß "Verfehlungen dieser Art ... üblicherweise mit einer Geldbuße von ca. DM 5.000 gem. § 153a StPO geahndet" würden. Im Hinblick auf das Geständnis "und unter der weiteren Voraussetzung der unverzüglichen Rückzahlung der Investitionszulage an das Finanzamt" sei man aber bereit, das Verfahren gegen Zahlung in Höhe von DM 3.500 einzustellen.

Der Beschuldigte erklärte sich einverstanden und zahlte sofort die erhaltene Subvention zurück. Die Staatsanwaltschaft holte darauf die Zustimmung des Gerichts ein, wobei sie zur Begründung auf die Höhe des erlangten Zulagebetrages und des monatlichen Einkommens von ca. DM 4.000 netto sowie das Geständnis des Beschuldigten abstellte.

Nach Zahlung des Betrages an eine freiwillige Feuerwehr wurde das Verfahren im Oktober 1980 endgültig eingestellt.

Fall 71

Der Beschuldigte war Geschäftsführer einer Finanzierungs-Vermittlungs-GmbH. Von Juli bis September 1979 warb er in einer in der Bundesrepublik erscheinenden türkischen Zeitung, indem er Kredite bis zu DM 20.000 z.T. ohne Bürgschaft anbot. Dabei unterließ er es, auf seine Vermittlerstellung hinzuweisen, so daß der Eindruck geweckt werden konnte, die GmbH selbst stelle die Kredite zur Verfügung.

Ein Konkurrent mahnte ihn diesbezüglich ab und unterrichtete gleichzeitig das Gewerbeaufsichtsamt, das im Dezember 1979 über den Landrat die Kripo informierte. Diese holte eine Stellungnahme der "Zentrale zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs e.V." ein, die in der Anzeige eine unlautere Werbung nach § 4 UWG sah. Bei seiner Vernehmung räumte der Beschuldigte den Vorwurf ein. Er habe die Anzeige auf Anraten eines türkischen Bekannten so abgefaßt und nach Abmahnung sofort geändert. Ferner habe er gegenüber dem Konkurrenten auch eine Unterlassungserklärung abgegeben.

Ende Januar 1980 wurde das Verfahren an die zuständige (Schwerpunkt-)Staatsanwaltschaft abgegeben, die es ohne weitere eigene Ermittlungshandlungen mit Zustimmung des Gerichts und des Landrats nach § 153a Abs. 1 StPO gegen Bußzahlung in Höhe von DM 300 zugunsten der Staatskasse im April 1980, im November 1980 endgültig einstellte.

Zur Begründung wurde darauf verwiesen, der Beschuldigte sei (nach eigenen Angaben) unbestraft und betreibe nunmehr ordnungsgemäße Werbung. Zudem habe es sich vermutlich um einen Einzelfall gehandelt.

Fall 72

Die Beschuldigten A und B waren Gesellschafter einer "Marketing-GmbH" die den Import und Export von medizinischen Apparaten zum Gegenstand hatte. Die Firma war Teil einer kleineren Unternehmensgruppe, die insbesondere der B maßgeblich beeinflusste. A fungierte als Geschäftsführerin der GmbH.

A und B hatten die Gesellschaft Mitte 1973 gegründet und in der Folge mit einem aufwendigen Annoncenaufwand flächendeckend für ihr Betätigungsfeld geworben. Dabei lief der Geschäftsgang im wesentlichen über die Einrichtungen der anderen Firma des B. Mit mehreren Interessenten wurden sog. Exklusivverträge geschlossen, die ihnen gegen eine gewisse Kautions die Vertriebsrechte für die Apparate in einem bestimmten Bezirk zusicherten.

Ende September 1974 meldete A Konkurs über das Vermögen der GmbH an; die Eröffnung des Konkursverfahrens wurde jedoch Ende November 1974 mangels Masse abgelehnt.

Bereits im Februar 1974 hatte ein Zeitungsverlag Strafanzeige bei der Polizei erstattet, da er seine Forderung in Höhe von DM 141 gegen die GmbH nicht durchsetzen konnte. Im September 1974 folgte die Strafanzeige eines "Exklusivvertriebs-Kunden" der sich um seine Kautions in Höhe von DM 16.4000 betrogen fühlte, nachdem seine Exklusivitätsrechte mehrfach verletzt und das Geld angeblich verwirrschaftet worden war. Parallel dazu hatte die Staatsanwaltschaft mit Ermittlungen begonnen, nachdem sie anlässlich von Untersuchungen betreffend eine andere Firma des B auf Unterlagen gestoßen war, nach denen die GmbH bei 56 Zeitungsverlagen und Druckereien offene Rechnungen über insgesamt DM 7.500 hatte.

Die zunächst getrennt laufenden Verfahren wurden darauf zusammengefaßt und von der zuständigen Schwerpunktstaatsanwaltschaft übernommen.

Aufgrund der Akte nicht zu entnehmender Umstände, möglicherweise im Hinblick auf das gegen B laufende Parallelverfahren, wurden die Ermittlungen jedoch erst Anfang 1979 weiterbetrieben.

Die Beschuldigte A ließ sich in ihrer Vernehmung Ende März 1979 dahingehend ein, sie habe vollständig "im Schatten" des B gestanden, der faktisch das Geschäftsgeschehen bestimmt habe. Die Exklusivverträge und die Anzeigen habe dieser teilweise eigenmächtig abgeschlossen bzw. in Auftrag gegeben. Sie habe stets vorgehabt, die Rechnungen der Verlage zu begleichen, und dies bis Mai 1974 auch getan. Sie räumte ein, daß weder ordnungsgemäß Bücher für die GmbH geführt noch eine Eröffnungsbilanz bzw. Schlußbilanz für 1973 erstellt worden seien.

Auf Vorschlag der Staatsanwaltschaft erklärte sie sich mit einer Verfahrenseinstellung nach § 153a Abs. 1 StPO bei Bußzahlung in Höhe von DM 1.000 an die Staatskasse einverstanden.

Die Staatsanwaltschaft stellte in einem Schlußvermerk fest, daß mögliche Straftaten wie eine leicht verspätete Konkursanmeldung zwischenzeitlich verjährt seien und Betrügereien durch die Anzeigeaufgabe bzw. die Exklusivverträge jedenfalls der A schwerlich nachweisbar seien. Hinsichtlich der unterbliebenen Buchführung und Bilanzierung sowie des Betruges zu Lasten des anzeigenden Zeitungsverlages wurde das Verfahren im April 1979 mit Zustimmung des Gerichts wie vorgesehen nach § 153a Abs. 1 StPO zunächst vorläufig, nach Zahlung der Buße im November 1979 endgültig eingestellt. Im übrigen erfolgte Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO.

Das Verfahren gegen B wurde nach § 154 Abs. 1 StPO eingestellt, nachdem dieser in dem Parallelverfahren zwischenzeitlich zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren und neun Monaten rechtskräftig verurteilt worden war.

Fälle zu § 153 Abs. 1 StPO

Fall 73

Die Beschuldigten A und B betrieben die Produktion und den Verkauf von Maschinen für den Bergbau. Sie taten dies zunächst über die gesamten 60er Jahre als Gesellschafter einer GmbH und einer KG, die sie durch wechselnde und wechselseitige Beteiligungen miteinander verflochten hatten, 1971 nach Inkrafttreten des Umwandlungsgesetzes verbanden sie die Gesellschaften zu einer GmbH & Co KG, wobei sie als Geschäftsführer der Komplementärs-GmbH auftraten.

Die bereits seit 1968 schlecht gehenden Geschäfte führten 1972/73 zum Zusammenbruch des Unternehmens; im März 1973 wurde der Konkursantrag bezüglich der GmbH, im Mai 1973 bezüglich der KG mangels Masse abgelehnt.

Das Strafverfahren kam durch drei im März, April und Mai 1973 bei der Staatsanwaltschaft erstattete Strafanzeigen von Lieferanten in Gang, die vermuteten, die GmbH sei bereits spätestens im Laufe des Jahres 1972 zahlungsunfähig gewesen und der Konkursantrag verspätet gestellt (§§ 64, 84 GmbH).

Die Staatsanwaltschaft stellte sehr umfangreiche Ermittlungen an, die sich letztlich über 6 Jahre hinzogen. U.a. holte sie ein Wirtschaftssachverständigen Gutachten ein, aus dem sich ergab, daß die GmbH Mitte 1972 zahlungsunfähig geworden sei.

Es ergaben sich weitere Verdachtsmomente hinsichtlich einer Gläubigerbegünstigung durch Sicherungsübereignungen im Werte von ca. DM 140.000 nach Zahlungsunfähigkeit sowie eines Verstoßes gegen die Buchführungs- und Bilanzierungspflicht seit Dezember 1972 bei der KG, ferner von Untreuehandlungen durch Verkauf von know-how auf eigene Rechnung mit einem Schaden von über DM 80.000 und Pfandkehr durch Verschiebung von Materialien im Wert von mindestens DM 70.000.

Die Beschuldigten verwiesen wechselseitig jeweils auf den Verantwortungsbereich des anderen und beriefen sich dabei widersprüchlich auf angebliche interne Kompetenzverteilungen. Jedenfalls seien sie sich über ihre eigene Verantwortung nicht im klaren gewesen. In mehreren parallel laufenden Zivilprozessen wurden ebenfalls umfangreiche und widersprüchliche Vertragswerke vorgelegt, aus denen sich die materielle Anspruchslage nicht eindeutig ergab. Zwei Zivilverfahren wurden Ende 1975 und Anfang 1976 im Hinblick auf die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen ausgesetzt, da die eigene Sachverhaltsaufklärung zu umfangreich geworden wäre.

Nachdem die Staatsanwaltschaft darauf, insbesondere durch den Liquidator der KG, der der Kläger in einem Zivilprozeß war, unter massiven Zeitdruck geriet und sowohl örtlich wie behördenintern die Ermittlungszuständigkeit mehrfach gewechselt hatte, neigte der schließlich zuständige Staatsanwalt Mitte 1978 dazu, keine weiteren Ermittlungen durchzuführen. Mit dem Verteidiger des A wurde zunächst eine Verfahrens erledigung nach § 153a StPO gegen Bußzahlung in Höhe von DM 1.500 ins Auge gefaßt. Nach einem nochmaligen informellen Gespräch Ende 1978 zwischen A, seinem Verteidiger und dem Staatsanwalt, in dem der Beschuldigte darlegte, er habe bei dem Firmenzusammenbruch persönlich DM 450.000 verloren, und nachdem die Zivilverfahren überwiegend durch Vergleich beendet worden waren, wurde das Verfahren jedoch im Mai 1979 gegen beide Beschuldigten - B war nicht anwaltlich vertreten - nach § 153 Abs. 1 StPO eingestellt.

Zur Begründung wurde ausgeführt, in der verworrenen Situation sei die Verantwortung der einzelnen Beschuldigten für den sie betreffenden Teil nicht mehr aufklärbar. "Das überhaupt noch feststellbare Verschulden der Beschuldigten ist danach als gering anzusehen. Ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht nicht, da insoweit Wiederholungsgefahr nicht bestehen dürfte und im übrigen die zivilrechtliche Seite weitgehend abgewickelt worden ist".

Fall 74

Die Beschuldigte war Inhaberin eines Radiogeschäftes, das sie als Einzelfirma betrieb.

Nachdem sie einer Konkurrentin im Wege einer einseitigen Verfügung bestimmte Werbemaßnahmen gerichtlich untersagt hatte, veröffentlichte sie diesen Erfolg in einer großformatigen Zeitungsanzeige, wobei sie der Konkurrentin bewußte Irreführung unterstellte und die Kundschaft zum Preisvergleich aufforderte. Die Konkurrentin erstattete daraufhin Strafanzeige wegen Verleumdung und unlauteren Wettbewerbs.

Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren zunächst unter Hinweis auf die noch nicht rechtskräftige Entscheidung im EV-Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO ein, nahm es aber auf Beschwerde der Anzeigerstatlerin wieder auf. Ohne inhaltliche Ermittlungshandlungen angestellt zu haben, stellte sie das Verfahren 3 Monate später nach § 153 Abs. 1 StPO ein. Die Parteien hatten sich zwischenzeitlich in der Berufungsinstanz des Zivilstreites verglichen. Die Staatsanwaltschaft befand, daß ohne entsprechenden Nachweis die Unterstellung bewußter Irreführung eine Verleumdung i.S.d. § 15 UWG darstellte, mit einer Wiederholung aber angesichts des Vergleichs wohl nicht mehr zu rechnen sei.

Fall 75

Der Beschuldigte war Inhaber einer Tankstelle, die er als GmbH betrieb.

Er hatte dort im April 1980 über einige Tage einen Hinweis auf Selbstbedienungsbetrieb angebracht, obwohl er weiterhin die Kunden bediente. Ferner hatte er in dieser Zeit auch die zur Straße angebrachten Preistafeln nicht vollständig ausgefüllt.

Ein örtlicher Konkurrent brachte diese Vorfälle bei der Polizei zur Anzeige. In der Vernehmung ließ sich der Beschuldigte dahingehend ein, er habe lediglich über einen kurzen Zeitraum die Umsatzauswirkungen der Selbstbedienung testen wollen und einigen Kunden Hilfestellung gegeben. Schon vor Kenntnis des Ermittlungsverfahrens sei der Hinweis wieder entfernt worden. Für die Preistafeln seien vorübergehend die entsprechenden Ziffern ausgegangen; im Tankhaus seien die Preise jedoch deutlich aufgehängt gewesen.

Nach Abgabe der Sache an die Schwerpunktstaatsanwaltschaft nahm der Konkurrent seine Anzeige wieder zurück, da die Auszeichnungen in der Zwischenzeit ordnungsgemäß erfolgten.

Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren ohne weitere Ermittlungen mit gerichtlicher Zustimmung Anfang Juni 1980 nach § 153 Abs. 1 StPO ein. Zwar liege ein Verstoß gegen das OWiG und die Preisauszeichnungsverordnung vor, jedoch sei angesichts der schnellen Beseitigung die Schuld gering und kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung gegeben.

Fall 76

Der Beschuldigte betrieb einen Radioeinzelhandel. Er wurde Ende 1978 von einem Konkurrenten angezeigt, da er in einer Zeitungsannonce für einen Jubiläumsverkauf mit 15-prozentigem Preisnachlaß erworben und gleichzeitig angeblich aus der Luft gegriffene frühere Preise als Vergleich mit aufgeführt hatte.

Der Beschuldigte ließ über seinen Rechtsanwalt erklären, die früheren Preise entsprächen seiner damaligen Kalkulation und seien somit nicht als "Mondpreise" anzusehen.

Die Staatsanwaltschaft holte von der Industrie- und Handelskammer eine Stellungnahme ein, in der diese die ursprüngliche Kalkulation der Preise als realistisch bezeichnete. Allerdings verstöße die Werbung mit 15-prozentigem Preisnachlaß gegen das Rabattgesetz, weshalb der Beschuldigte auch bereits von der Industrie- und Handelskammer aufgefordert worden sei, derartiges zukünftig zu unterlassen.

Im Februar 1979 wurde das Verfahren daraufhin unter dem Aspekt des § 4 UWG gemäß § 170 Abs. 2 StPO, wegen des Vergehens nach § 11 RabattG gemäß § 153 Abs. 1 StPO mit Zustimmung des Gerichts eingestellt. Eine Begründung gab die Staatsanwaltschaft nicht.

Fall 77

Der Beschuldigte ist Jugoslawe und betrieb seit September 1977 als Alleingesellschafter eine kleinere GmbH auf dem Stahl- und Rohrleitungsbausektor. Die Geschäfte entwickelten sich jedoch nicht positiv, so daß Mitte 1978 von einem Lieferanten wegen einer Forderung von ca. DM 900 Antrag auf Ablegung der eidesstattlichen Versicherung und seitens der AOK wegen rückständiger Beiträge in Höhe von DM 12.300 Konkursantrag gestellt wurde.

Das Gericht informierte die Staatsanwaltschaft, die unter den Gesichtspunkten der §§ 263 StGB und 529 RVO die Ermittlungen aufnahm. Da der Beschuldigte in der Folge seine Rückstände bei der AOK beglich, zog diese ihren Konkursantrag Ende 1978 wieder zurück, stellte ihn im Januar 1979 jedoch erneut, als abermals Rückstände in Höhe von DM 7.800 aufgelaufen waren. Die Eröffnung des Konkurses wurde mangels Masse abgelehnt.

Die Staatsanwaltschaft sah eine betrügerische Absicht des Beschuldigten hinsichtlich des Lieferanten ebenso wie einen Verstoß gegen die §§ 64, 84 Abs. 1 GmbHG für nicht nachweisbar an, da die Firma ausweislich der Kontounterlagen noch über den Jahreswechsel 1977/78 hinaus liquide Mittel zur Verfügung hatte. Insoweit stellte sie deshalb das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO ein.

Auch im übrigen - hinsichtlich eines Verstoßes gegen § 529 RVO - sah sie Beweisprobleme, stellte das Verfahren aber diesbezüglich mit Zustimmung des Gerichts nach § 153 Abs. 1 StPO ein, da die Beiträge zum Teil nachgezahlt seien und sich der Beschuldigte nach Aufgabe seiner selbständigen Tätigkeit "offensichtlich in einer derart schlechten finanziellen Lage (befindet), daß auch die Auferlegung einer Geldbuße nicht geboten erscheint".

Fall 78

Die Beschuldigte war Inhaberin eines Fuhrunternehmens, das sie als Einzelfirma führte.

Als bei der AOK Anfang 1978 Sozialversicherungsbeitragsrückstände in Höhe von ca. DM 3.300 aufgelaufen waren, stellte dies im April 1978 Konkursantrag, der jedoch mangels Masse abgewiesen wurde. Bis Juli erhöhten sich die Rückstände noch auf ca. DM 6.500.

Die Staatsanwaltschaft erhielt routinemäßig Ende August 1978 durch das Konkursgericht Kenntnis von dem Sachverhalt, stellte einen Verstoß gegen § 529 RVO fest, erfuhr aber von der AOK, daß die Beschuldigte inzwischen ihre Rückstände regelmäßig entsprechend einer Tilgungsvereinbarung abtrage. Die Staatsanwaltschaft holte darauf ohne weitere Ermittlungen, insbesondere ohne die Beschuldigte überhaupt gehört zu haben, vom Gericht die Zustimmung zu einer Einstellung nach § 153 StPO "unter der Voraussetzung der vollständigen Zahlung der

noch rückständigen Beitragsschuld" ein. Aus der Akte läßt sich kein Hinweis darauf entnehmen, daß die Beschuldigte von dieser Verfahrensweise Kenntnis erlangte. Nachdem sie die Beitragsschulden getilgt hatte, teilte die AOK dies der Staatsanwaltschaft mit, die das Verfahren im April 1979 nach § 153 Abs. 1 StPO einstellte.

Fall 79

Der Beschuldigte war Inhaber einer Speditionsfirma als Einzelunternehmen. Neben zwei vollbeschäftigten Arbeitskräften beschäftigte er mehrere Aushilfen, für die er in den Jahren 1975 und 1976 keine Sozialversicherungsbeiträge abführte. Der AOK entstand dadurch ein Ausfall von DM 6.700, davon die Hälfte Versichertenanteile. Im Jahre 1978 wurde dem Beschuldigten die Gewerbeerlaubnis aus anderen Gründen entzogen.

Bereits im April 1977 hatte die AOK beschlossen, Strafanzeige wegen eines Vergehens nach § 529 RVO zu stellen, dies dann aber zunächst zurückgestellt, weil der Beschuldigte von sich aus Ratenzahlungen anbot. Nachdem er die Zahlungen jedoch Mitte 1978 erneut einstellte, wurde der Sachverhalt im Februar 1979 doch bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht.

Der Beschuldigte blieb Vernehmungsterminen zweimal unentschuldigt fern. Später ließ er sich dahingehend ein, ihm sei nicht bekannt gewesen, daß auch für Aushilfen Versicherungsbeiträge anfielen. Er habe seine Ratenverpflichtungen nicht mehr erfüllen können, da er nach Entzug seiner Gewerbeerlaubnis von monatlich DM 297 Sozialhilfe leben müsse.

Die Staatsanwaltschaft fragte bei der AOK und dem Gericht um Zustimmung nach und stellte danach das Verfahren im Januar 1980 nach § 153 Abs. 1 StPO ein. Gründe wurden nicht ausdrücklich erwähnt.

Fall 80

Der Beschuldigte ist niederländischer Staatsbürger. Im Jahre 1978 war er als Fliesenleger bei einer Baufirma beschäftigt.

Durch Strafanzeige eines anderen Bauunternehmens Anfang 1979 geriet der Beschuldigte in Verdacht, eine Subunternehmertätigkeit seines Arbeitgebers vorgetäuscht zu haben, obwohl er diese in Eigenverantwortung durchführte. Ferner sollte er Baumaterialien im Werte von DM 2.600 entwendet und in Schwarzarbeit verwertet haben.

Weder durch den Anzeigersteller noch durch Zeugenvernehmungen verschiedener Bauherren, die allesamt den Beschuldigten nicht namentlich kannten und sich widersprechende Personenbeschreibungen gaben, ließ sich jedoch feststellen, ob es tatsächlich der Beschuldigte war, der die Straftaten begangen hatte. Dieser befand sich wieder in den Niederlanden und es sollte kein Rechtshilfeersuchen unternommen werden, bevor nicht der Täter eindeutig identifiziert war.

Die zunächst ermittelnde Kriminalpolizei gab das Verfahren im April 1979 an die zuständige Staatsanwaltschaft ab. Diese versuchte zunächst mehrere Monate vergeblich, die Arbeitgeberin des Beschuldigten zu erreichen, um dessen Personalien zu erlangen. Als dies schließlich im Februar 1980 gelang, wurde das Verfahren geteilt und "soweit Strafbarkeit ... unter Gesichtspunkten in Betracht kommen kann, die der Zuständigkeit des Sonderdezernenten für Finanzstrafsachen unterfallen" abgetrennt. Ohne weitere Ermittlungen, insbesondere im Hinblick auf die Identifizierungsprobleme und ohne inhaltliche Begründung wurde der abgetrennte Teil darauf Anfang Mai 1980 gemäß § 153 Abs. 1 StPO eingestellt.

Fall 81

Das Verfahren richtet sich gegen die Verantwortlichen einer im Mai 1977 zusammengebrochenen Import-GmbH & Co KG.

Der Beschuldigte A war bis zu seinem Ausscheiden im März 1973 gemeinsam mit dem Beschuldigten C geschäftsführender Gesellschafter der Mitte 1972 gegründeten GmbH gewesen. Mitte 1974 entstand die KG, deren Kommanditisten der Beschuldigte C persönlich, sowie dessen Ehefrau, die Beschuldigte B, waren. 1976 war der Beschuldigte D als geschäftsführender Gesellschafter der GmbH beigetreten.

Die Staatsanwaltschaft ermittelte, nachdem sie vom Konkursgericht routinemäßig über den Zusammenbruch der Gesellschaften informiert worden war, wegen verspäteter Konkursanmeldung nach §§ 64, 84 GmbHG bzw. 177a, 130b HGB, Verletzung der Buchführungs- und Bilanzierungspflicht gemäß §§ 283 Abs. 1, 283b Abs. 1 StGB sowie Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen gemäß §§ 529, 1428 RVO und Betruges gegen die Beschuldigten.

Ende 1980 trennte sie die Verfahren gegen A und B zur Einstellung nach § 153 Abs. 1 StPO ab, da, soweit ihnen eine noch nicht unverjährte Straftat überhaupt nachgewiesen werden könne, das Verschulden jedenfalls äußerst gering sei. Dem Akteninhalt ließ sich nicht entnehmen, daß A und B, die im übrigen auch nicht zur Sache vernommen worden waren, in irgendeiner Weise strafrechtlich relevant gehandelt hätten. Der Fortgang des Verfahrens gegen C und D ist nicht bekannt.

Fall 82

Der 1924 geborene Beschuldigte war Flugkapitän. Er betrieb mehrere Firmen, die den Personen- und Gütertransport auf dem Luftwege zum Gegenstand hatten. Eine seit 1968 handelsregisterlich bestehende stille Gesellschaft, deren Geschäfte er ebenfalls führte, geriet in Auswirkung des Fluglotsenstreiks 1973 und der Treibstoffpreiserhöhungen 1974 in Liquiditätsschwierigkeiten. Da die Eigenmittel schon in der Vergangenheit zur Deckung von Verlusten verwendet worden waren, brach die Firma schließlich zusammen. Im August 1975 wurde auf Antrag des Beschuldigten das Konkursverfahren eröffnet, das Ende 1976 durch Zwangsvergleich beendet wurde.

Während des seit Konkurseröffnung laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens brach auch eine vom Beschuldigten geführte GmbH gleichen Geschäftsgegenstandes zusammen. In den sich daraus ergebenden parallelen Strafverfahren wurde der Beschuldigte wegen des Vorwurfs unterlassener Bilanzierung freigesprochen.

Im Hinblick auf dieses Parallelverfahren waren die hier in Rede stehenden Ermittlungen, die sich, nachdem sich Verdachtsmomente eines RVO-Vergehens nicht bestätigt hatten, ebenfalls auf § 283b Abs. 1 Nr. 3b StGB beschränkten, Ende 1976 nach § 154 Abs. 1 StPO vorläufig eingestellt worden. Nach dem Freispruch wurden sie im April 1979 wieder aufgenommen, das Verfahren jedoch schon im Folgemonat nach § 153 Abs. 1 StPO mit Zustimmung des Gerichts eingestellt.

Die Staatsanwaltschaft hielt lediglich fahrlässig begangene Finanzierungsunterlassung für möglich, die verjährt gewesen wäre. "Wegen des Zeitablaufs" sei Verfahrensbeginn sei jedoch auch bei einer Vorsatztat eine Bestrafung ... nicht mehr erforderlich.

Fall 83

Der 1915 geborene Beschuldigte war als selbständiger Vermittler von Druckaufträgen tätig. Mitte 1980 wurde ein Antrag auf Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen mangels Masse abgelehnt, den eine Gläubigerin gestellt hatte, als deren seit 1977 titulierte Forderung nicht zu realisieren war.

Im Rahmen des Konkurseröffnungsverfahrens hatte sich herausgestellt, daß der Be-

schuldigte bereits 1978 die eidesstattliche Versicherung abgegeben hatte, ferner, daß mehrere frühere Konkursanträge verschiedener Gläubiger von diesen stets wieder zurückgenommen worden waren.

Der Beschuldigte hatte vorgetragen, er habe sich stets - zumeist erfolgreich - um Ratenzahlungsvereinbarungen mit seinen Gläubigern bemüht. Er betreibe bereits seit einiger Zeit nicht mehr die Vermittlertätigkeit, sondern sei derzeit mit gelegentlichen Fotoarbeiten befaßt und als Catch-Schiedsrichter tätig. Er habe inzwischen seine Rente beantragt, wolle aber auch danach seine Schulden in kleinen Beträgen tilgen.

Die Staatsanwaltschaft erhielt Ende Juni 1980 durch das Konkursgericht Kenntnis. Sie stelle das Verfahren sofort nach Durchsicht der Konkursakten mit Zustimmung des Gerichts im November 1980 nach § 153 Abs. 1 StPO ein, wobei sie auf das offenbar fehlende Verfolgungsinteresse der Gläubiger, die keine Strafanträge erstattet hatten, abstellte.

Fall 84

Der Beschuldigte, graduiertes Ingenieur, war geschäftsführender Gesellschafter einer Bau-GmbH & Co KG mit zeitweilig 250 Beschäftigten. Er hatte das Unternehmen 1966 von seinem Vater übernommen.

Um den Jahreswechsel 1977/78 gingen die Gesellschaften in Konkurs; sie waren mit knapp DM 1 Mio überschuldet.

Die Staatsanwaltschaft ermittelte routinemäßig ab Januar 1978 wegen verspäteter Konkursanmeldung (§§ 84 GmbHG, 177a, 130b HGB). Eine im Februar 1978 erstattete Strafanzeige der AOK wegen vorsätzlicher Arbeitnehmerbeitragshinterziehung in Höhe von DM 50.000 wurde im April wieder zurückgenommen da sich herausgestellt hatte, daß die Beträge gestundet waren.

In einem informellen Gespräch zwischen Staatsanwaltschaft und Beschuldigtem Ende 1978 erläuterte dieser seine persönliche wie die Firmensituation. Im Baugewerbe werde derzeit gerade bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen ganz allgemein nicht mehr im üblichen Sinne kalkuliert, sondern lediglich die Konkurrenzangebote "auf Gedeih und Verderb unterboten, nur um im Geschäft zu bleiben". In der Hoffnung, einmal den "Auftrag mit großem Gewinn" hereinzubekommen, vor allem aber im Hinblick auf die vielen Beschäftigten sei er nicht zu einem früheren Zeitpunkt zum Konkursrichter gegangen. Durch den Zusammenbruch seines Unternehmens sei seine Ehe gescheitert und habe er den Kontakt zu seinem Vater, der persönlich viel zur Stützung der Firma eingebracht habe, vollständig verloren. Gegenwärtig arbeite er als Angestellter. Nach Abzug aller Ratenverbindlichkeiten blieben ihm monatlich etwa DM 1.000.

Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren im Hinblick auf die Einlassungen des Beschuldigten im Januar 1979 mit Zustimmung des Gerichts nach § 153 Abs. 1 StPO ein.

Fall 85

Der Beschuldigte, gelernter Goldschmied, führte eine kleine Schlosserei als Einzelunternehmen, das nicht im Handelsregister eingetragen war.

Im Jahre 1974 geriet er in eine bedrängte finanzielle Situation. Bis Ende 1976 wurden bei ihm 130 Zwangsvollstreckungsversuche durchgeführt, die ab Mai 1976 erfolglos verliefen. Sein Grundstück geriet im Oktober 1975 unter Zwangsverwaltung zugunsten einer Kreditbank, die Forderungen in Höhe von ca. DM 340.000 gegen ihn hatte. Als er bis September 1976 für seine vier Arbeitnehmer mit ca. DM 7.000 an Sozialversicherungsbeiträgen in Rückstand geraten war, beantragte die AOK die Konkursöffnung über sein Vermögen, die im November 1976 mangels Masse abgelehnt

wurde.

Das Gericht setzte darüber die Staatsanwaltschaft in Kenntnis, die insgesamt 41 Monate ermittelte. Der zunächst angesichts der zahlreichen offengebliebenen Forderungen aufgetretene Verdacht des Betruges ließ sich jedoch nicht erhärten; diesbezüglich wurde das Verfahren ebenso nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wie im Hinblick auf den Vorwurf des Verstrickungsbruches gem. § 136 StGB. Zwar waren früher gepfändete Sachen beim Beschuldigten nicht mehr vorgefunden worden, mit denen angeblich dessen Ehefrau unbekannt verzogen sein sollte, diesbezüglich war der Beschuldigte jedoch in einem Parallelverfahren bereits zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen à DM 20 verurteilt worden.

Im vorliegenden Verfahren verblieb somit allein der Vorwurf der Sozialversicherungsbeitrags hinterziehung gem. § 529 RVO. Die Rückstände hatten sich bis Januar 1977 durch Weiterbeschäftigung zweier Lehrlinge noch auf DM 10.500, zur Hälfte Arbeitnehmeranteile, erhöht. Die AOK konnte jedoch Mitte 1977 einen bereits ein Jahr zuvor erfolgten Pfändungs- und Überweisungsbeschuß bei einem Schuldner realisieren und dadurch DM 7.000 eintreiben.

Der Beschuldigte wurde erstmalig im Februar 1980 verantwortlich vernommen. Dabei verweigerte er die Aussage zur Sache und kündigte die Einschaltung eines Rechtsanwaltes an.

Die Staatsanwaltschaft stellte jedoch das Verfahren bereits im Mai 1980 mit Zustimmung des Gerichts nach § 153 Abs. 1 StPO ein. Zur Begründung verwies sie auf den nur noch geringen offenstehenden Betrag, die inzwischen verstrichene Zeitspanne und die Tatsache, daß der Beschuldigte sich bereits seit 1974 in schlechter Finanzlage befand.

Fall 86

Der Beschuldigte war Geschäftsführer einer Ölprodukte-GmbH. Im September 1979 brachte eine Konkurrentin beim Gewerbeaufsichtsamt einen Prospekt der GmbH zur Anzeige, in dem für einen "TÜV-geprüften" Verbrennungsofen geworben wurde. Tatsächlich war dieser Ofen selbst nicht TÜV-geprüft, sondern lediglich ein ähnliches System einer britischen Firma.

Das Gewerbeaufsichtsamt gab die Anzeige einen Monat später an die zuständige (Schwerpunkt-)Staatsanwaltschaft weiter. Diese vernahm den Beschuldigten, der vorgab, der Prospekt sei vollkommen veraltet und werde bereits seit 1976 nach einer entsprechenden Rüge des TÜV nicht mehr verwendet. Die Staatsanwaltschaft übermittelte diese Einlassung der Konkurrentin mit der Bitte um Stellungnahme, anderenfalls davon ausgegangen werde, daß man dort die Sache als erledigt betrachte.

Nachdem die Konkurrentin 10 Wochen nichts von sich hatte hören lassen wurde das Verfahren wegen Verstoßes gegen § 4 UWG mit Zustimmung des Gerichts Anfang April 1980 nach § 153 Abs. 1 StPO eingestellt.

Fall 87

Der Beschuldigte, Inhaber eines Einzelunternehmens unbekanntes Geschäftsgegenstandes, hatte im März 1977 für einen von ihm im Jahre 1975 angeschafften Pkw eine Subvention nach dem Investitionszulagengesetz 1975 in Höhe von ca. DM 1.500 beantragt und erhalten. Dabei hatte er als Bestelldatum den 28.6.1975 angegeben, obwohl er das Fahrzeug tatsächlich erst 14 Tage später in Auftrag gegeben hatte. Stichtag war nach dem damaligen Gesetz der 1.7.1975.

Da derartige Vordatierungen seinerzeit gehäuft vorkamen, ließ die Steuerfahndung

routinemäßig die Anträge nachprüfen und stellte Anfang 1980 die geschilderte Unregelmäßigkeit fest. Gegen den Rückforderungsbescheid des Finanzamtes legte der Beschuldigte Widerspruch ein.

Nach Abgabe der Sache an die zuständige (Schwerpunkt-)Staatsanwaltschaft meldete sich dort die Steuerberaterin des Beschuldigten und bat um Auskunft, wie man das Verfahren zu erledigen beabsichtige. Als ihr mitgeteilt wurde, daß "nach hier praktizierter Übung mit einer Einstellung gemäß § 153 Abs. 1 StPO zu rechnen sei", kündigte sie die Rücknahme des Widerspruchs an. Kurz darauf erfolgte im Dezember 1980 ohne Anfrage bei Gericht die Einstellung nach § 153 Abs. 1 StPO. Zur Begründung wurde auf die nur geringe Überschreitung des Stichtages verwiesen.

Fall 88

Der Beschuldigte A war Inhaber einer Bau(Einzel-)Firma, der Beschuldigte B offiziell dort als Geschäftsführer angestellt; praktisch wurden die Geschäfte aber offenbar nur von A durchgeführt.

Im Rahmen anderweitiger Ermittlungen wegen illegaler Arbeitnehmerbeschäftigungen entstand bei der Kripo im Oktober 1979 der Verdacht, daß auch die Firma der A und B als Touristen eingereiste Ausländer beschäftigte, was einen Verstoß gegen Art. I, § 16 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz bedeutet. Sie unterrichtete das Landesarbeitsamt, das die Sache im Februar 1980 an die zuständige (Schwerpunkt-)Staatsanwaltschaft weiterleitete.

Diese ermittelte in der Folge, daß das Unternehmen seit spätestens März 1980 keine Geschäftstätigkeit mehr ausgeführt hatte und die Firmenräume bereits längere Zeit leer standen, so daß Zweifel aufkamen, ob jemals ein tatsächlicher Geschäftsbetrieb stattgefunden hatte.

Nachdem gegen A in einem anderen Verfahren wegen Steuerhinterziehungen in Höhe von insgesamt ca. DM 700.000 im Rahmen einer weiteren ihm gehörenden Firma vor dem Landgericht Anklage erhoben worden war, stellte die Staatsanwaltschaft das hier geschilderte Verfahren gegen ihn im August 1980 nach § 154 Abs. 1 StGB ein. Gegen B erfolgte gleichzeitig Einstellung nach § 153 Abs. 1 StPO, da er allenfalls Strohmann gewesen und überhaupt eine reale Geschäftstätigkeit nur in sehr geringem Umfang nachweisbar sei.

Obwohl die Aufenthaltsorte beider Beschuldigten bekannt waren, wurden sie in dieser Sache weder von der Polizei noch von der Staatsanwaltschaft gehört.

Fall 89

Das Verfahren schließt an den hier dokumentierten Fall 145 an.

Der Beschuldigte A hatte nach Abschluß und in Kenntnis des dortigen Betrugsverfahrens von den damaligen Betreibern deren "Schneeballsystem" erworben und gemeinsam mit den Beschuldigten B und C erneut zur Anwendung gebracht. A, der hauptberuflich in der Immobilienbranche tätig war, figurierte dabei als "Hintermann", während B und C nach außen mit einer "Verwaltungs-GmbH" auftraten.

Das Verfahren wurde Mitte 1978 durch einen Hinweis der Polizei in Gang gesetzt. Diese gab die Sache nach zwei Monaten an die zuständige Schwerpunktstaatsanwaltschaft ab. Die Beschuldigten gaben zunächst vor, die Unrealisierbarkeit des Systems nicht zu durchschauen. Nachdem ihnen dies vom Wirtschaftsreferenten jedoch verdeutlicht worden war, begannen sie unaufgefordert, den bereits gewordenen Personen ihre Einlagen mit Zinsen zurückzuzahlen.

Im Hinblick darauf wurde das Verfahren gegen alle drei Beschuldigten im September

1980 nach § 153 Abs. 1 StPO eingestellt.

Fall 90

Das Verfahren richtet sich gegen einen vierfach wegen Betrugs- und Verkehrsdelikten vorbestraften ehemaligen Oberst und hochausgezeichneten Jagdflieger des zweiten Weltkrieges.

Bei Ermittlungen des Landeskriminalamtes wegen Gemäldediebstählen und Hehlerei geriet der Beschuldigte 1976 in Verdacht als freier Vertreter Kriegswaffen einer österreichischen Firma in den internationalen Handel gebracht zu haben ohne eine entsprechende Lizenz zu besitzen.

Das eingeschaltete Bundeskriminalamt leitete die dreijährigen Ermittlungen, im Rahmen derer sich der Verdacht bei Telefonüberwachungen verstärkte, ohne daß ein tatsächlicher Geschäftsabschluß nachzuweisen gewesen wäre. Bei einer Wohnungsdurchsuchung wurden allerdings einige Scharfffeuerwaffen sowie Munition gefunden, für die keine Besitzberechtigung vorlag.

Es stellte sich ferner heraus, daß der Beschuldigte von den geheimen Ermittlungen auf nicht feststellbarem Wege aus der zunächst informell eingeschalteten Staatsanwaltschaft erfahren hatte.

Mitte 1979 gab das BKA die Akte an die Staatsanwaltschaft zur weiteren Entscheidung. Diese stellte fest, daß der Beschuldigte seine Verhandlungen offenbar überwiegend aus Geltungssucht geführt und sich vor Vertragsabschluß stets zurückgezogen habe. Ihm könne somit nur der Vorwurf des unerlaubten Waffenbesitzes gemacht werden. Da der Beschuldigte "krank und senil sei, (erscheine) eine Bestrafung ... zwecklos". Das Verfahren wurde daher nach § 153 Abs. 1 StPO eingestellt.

Fall 91

Die Beschuldigte war Gesellschafterin und gleichzeitig angestellte Buchhalterin einer kleinen Armaturenbau-GmbH.

Sie hatte für die Monate Februar bis Juli sowie September bis Dezember 1973 keine Lohnsteueranmeldungen vorgenommen und so ihre Steuern um insgesamt ca. DM 22.000 verkürzt. Wegen gleicher Delikte hatte sie bereits in früherer Zeit zwei Bußgeldbescheide erhalten.

Das Finanzamt hatte bei einer Lohnsteuer Außenprüfung den erneuten Steuerverstoß festgestellt und im Januar 1974 das Strafverfahren eingeleitet.

Die Beschuldigte erschien dort erst nach mehrfachen Ladungen und der Drohung, die Sache umgehend an die Staatsanwaltschaft zu geben, zur Vernehmung. Sie begründete ihr Versäumnis mit betrieblichen, finanziellen und persönlichen Problemen.

Ohne ersichtlichen Grund ruhte das Verfahren in der Folge über 4 Jahre. Ende 1978 - der Betrieb war inzwischen aufgegeben - vermerkte das Finanzamt den "Abschluß der Ermittlungen" und gab das Verfahren an die Staatsanwaltschaft mit der Empfehlung ab, Strafbefehl über 60 Tagessätze à DM 50 zu beantragen.

Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren jedoch angesichts der langen Verfahrensdauer im Januar 1979 nach § 153 Abs. 1 StPO ein. Das Gericht hatte mit dem Hinweis zugestimmt, daß "auch im Hinblick auf Art. 6 MRK ... Bedenken (bestünden), die Beschuldigte jetzt noch 'aus blauem Himmel' mit einem Strafbefehl zu überziehen".

Fall 92

Der Beschuldigte war geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH, mit der er eine private Fachschule für Datenerfassung betrieb. In Zeitungsannoncen warb er mit einer

vierwöchigen Datentypistinnenausbildung, die in der freien Wirtschaft Spitzenverdienstmöglichkeiten schaffen sollte. Die Ausbildungsgebühr betrug DM 1.900.

Mitte 1979 gingen bei der Staatsanwaltschaft zwei Strafanzeigen von frisch eingebürgerten Ausländerinnen ein, die auf obigem Wege geworben worden waren und wenig bzw. gar keine Deutschkenntnisse besaßen. Sie behaupteten, ihnen sei vom Beschuldigten zugesichert worden, daß ihre Sprachkenntnisse für den Kurs ausreichen. Als sich später herausgestellt hatte, daß ohne solche Deutschkenntnisse der Kurs wertlos sei, hatte der Beschuldigte die Kursgebühren zivilrechtlich eingeklagt. Der Beschuldigte erklärte demgegenüber – wie bereits im Zivilprozeß – die Anzeigersterinnen hätten bei der Vorstellung verständliches Deutsch gesprochen. Zudem sei es ihr eigenes Verschulden, wenn sie etwas unterschrieben, was sie nicht verstünden.

Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren im August 1980 mit Zustimmung des Gerichts nach § 153 Abs. 1 StPO ein. Zur Begründung führte sie aus, Betrug sei dem Beschuldigten nicht nachzuweisen, insoweit stehe Aussage gegen Aussage, die Zivilverfahren hätten auch ergeben, daß der Beschuldigte nicht getäuscht habe. Soweit durch die Werbung § 4 UWG verletzt sei, sei das Verschulden im Hinblick auf die "Eigenverantwortlichkeit der Betroffenen bei Abschluß derartiger Verträge" gering.

Fall 93

Der zur Tatzeit 20jährige Beschuldigte – vorbestraft wegen Diebstahls zu 6 Monaten mit Bewährung – hatte im Oktober 1978 in einer Gaststätte von der Wirtin unverzollte Zigaretten und Whisky aus US-Truppenbeständen erworben.

Als er am gleichen Abend von der Polizei wegen des Verdachts des Autodiebstahls vernommen wurde, kamen die illegalen Geschäfte heraus, die er auch sofort eingestand. Die Polizei gab die Sache an die Zollfahndung ab, die einen Verstoß gegen § 397 AO bei einem Schaden in Höhe von DM 69,90 feststellte, den der Beschuldigte sofort ausglich.

Sie gab das Verfahren umgehend an die zuständige Staatsanwaltschaft mit der Empfehlung weiter, das Verfahren angesichts des niedrigen Schadens nach § 45 Abs. 2 JGG einzustellen.

Die Staatsanwaltschaft stellte keine Eigenermittlungen mehr an. Im Februar 1979 erfolgte mit Zustimmung des Gerichts Einstellung nach § 153 Abs. 1 StPO.

Fall 94

Der Beschuldigte ist freier Rechtsanwalt.

Er wurde im Mai 1978 bei der Kripo wegen Betruges angezeigt, nachdem er den Anzeigerstatter, einen Kreditvermittler, wegen dessen Annoncenwerbung namens eines angeblichen Mandanten abgemahnt und DM 730 Anwaltskosten berechnet hatte. Der Anzeigerstatter hatte Hypotheken-Baugelder für "Umschuldungen" angeboten, was der Beschuldigte laut Abmahnung und unter Berufung auf ein beigefügtes Urteil eines Landgerichts für nicht statthaft hielt, da darauf nicht deutlich genug die Vermittlereigenschaft des Anzeigerstatters hervorgehe. Der Beschuldigte hatte für die Abmahnung ein vorgedrucktes Formular verwendet und lediglich den Namen des Anzeigerstatters und dessen Annonce dort eingefügt.

Letzterer hatte daher den Verdacht, der Beschuldigte betreibe derartige Abmahnungen serienmäßig und ohne Auftraggeber, zumal er den angeblichen Mandanten nicht hatte ausfindig machen können. Die Polizei gab das Verfahren umgehend an die zuständige Staatsanwaltschaft, diese sofort an die Schwerpunktstaatsanwaltschaft weiter, da dort angeblich ein Verfahren wegen überhöhter Honorarforderungen gegen den Beschuldigten laufen sollte, das tatsächlich jedoch bereits nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt

war.

Der Beschuldigte erklärte, er habe für seinen Mandanten, der im übrigen kurz zuvor selbst auf gleiche Weise abgemahnt worden sei, zwei parallele Verfahren gleicher Art betrieben und daher zur Arbeitserleichterung ein Formular entworfen. Die Abmahnungen seien später nicht weiterverfolgt worden, da es in dem parallelen Fall zu Schwierigkeiten gekommen sei.

Die Staatsanwaltschaft stellte zwar die Existenz des angeblichen Mandanten fest, vernahm diesen jedoch nicht selbst zu dem Sachverhalt. Auch findet sich kein Hinweis in der Akte, daß den Fragen, ob die Werbung des Anzeigerstatters tatsächlich wettbewerbswidrig und die Honoraransetzung berechtigt war, seitens der Staatsanwaltschaft nachgegangen worden wäre.

Sie stellte das Verfahren wegen versuchter Nötigung und versuchten Betruges im März 1979 mit Zustimmung des Gerichts nach § 153 Abs. 1 StPO ein, wobei zur Begründung lediglich formulärmäßig festgestellt wurde, daß man vom Vorliegen eines Einzelfalls ausgegangen sei.

Fall 95

Das Verfahren richtet sich gegen den geschäftsführenden Gesellschafter einer in Konkurs gegangenen Elektrotechnik-GmbH.

Aus nicht näher ersichtlichen Gründen erhielt die zuständige (Schwerpunkt-)Staatsanwaltschaft im April 1975 durch das Landeskriminalamt Kenntnis davon, daß der Antrag des Beschuldigten auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der GmbH vom November 1974 einen Monat später mangels Masse abgewiesen worden war. Wenig später erstattete eine Lieferantin Strafanzeige gegen den Beschuldigten, da sie für eine Lieferung von September im Werte von ca. DM 3.000 keine Zahlungen mehr erhalten hatte und sich daher betrogen fühlte.

Die Staatsanwaltschaft ermittelte, daß bei der AOK noch Arbeitnehmerbeitragsrückstände für die Monate September und Oktober 1974 in Höhe von ca. DM 3.000 bestanden und die Bilanz für das Jahr 1973 nicht erstellt worden war. Anhaltspunkte für eine verspätete Konkursanmeldung ergaben sich nicht.

Der Beschuldigte, der zwischenzeitlich eine Stellung in Äthiopien angenommen hatte, ließ über seine Ehefrau eine vorbereitete Erklärung einreichen, in der er jeden etwaigen strafrechtlichen Vorwurf im Zusammenhang mit dem Konkurs von sich wies. Er habe dabei selbst durch Aufnahme von selbstschuldnerischen Krediten DM 260.000 verloren und sei schon jetzt durch Vorfändung auf 20 bis 25 Jahre verschuldet. Seine einzige Schuld sei es, durch Ehrlichkeit und Gutmütigkeit seine Familie in jahrelange Mittellosigkeit und Trennung geführt zu haben.

Im Hinblick auf die Ortsabwesenheit des Beschuldigten wurde das Verfahren im August 1975 zunächst vorläufig nach § 205 StPO eingestellt und erst knapp 4 Jahre später wieder aufgenommen, als sich ein Rechtsanwalt des Beschuldigten meldete und nach dem Sachstand anfragte. Der Anwalt trug vor, der Beschuldigte habe sich in der Zwischenzeit in Ghana eine bescheidene Existenz aufgebaut, die durch eine Verurteilung gefährdet werden könne. Auch sei er von dort aus bemüht, seine Schulden im Inland zu regulieren, was ebenfalls bei einer Strafverbüßung nicht gewährleistet sei. Der Verteidiger warf abschließend die Frage auf, ob nicht die Interessen der Gläubiger an einer Befriedigung ihrer Forderungen eventuell einem möglichen Strafanspruch vorrangig seien.

Die Staatsanwaltschaft stellte darauf in einem abschließenden Aktenvermerk fest, eine verspätete Konkursanmeldung werde sich nicht nachweisen lassen. Gleiches gelte für den vermuteten Betrug zu Lasten der Anzeigerstatterin. Im übrigen - hinsichtlich des RVO-Vergehens und der unterlassenen Bilanzerstellung - werde sich in Anbetracht der Ortsabwesenheit des Beschuldigten vor Ablauf der Verjährungsfrist ohne sein Zutun

kaum eine Hauptverhandlung durchführen lassen. Das Verfahren wurde daher insoweit Anfang August 1979 mit Zustimmung des Gerichts nach § 153 Abs. 1 StPO eingestellt.

Fall 96

Die Beschuldigte war formell Inhaberin einer Holz- und Möbelbau-Einzelirma. Tatsächlich führte jedoch ihr Ehemann die Geschäfte, der indes offiziell nicht als Firmeninhaber auftrat, da er bereits 3 Jahre zuvor mit einem anderen Unternehmen in Konkurs gegangen war.

Als auch die neue Firma in erhebliche Liquiditätsschwierigkeiten geriet, wurde sie zunächst von der örtlichen Sparkasse mit Krediten gestützt, die jedoch auch nicht mehr den Konkurs Mitte 1979 verhindern konnte. Das sich anschließende Ermittlungsverfahren des Giroverbandes gegen die Verantwortlichen der Sparkasse wegen zu hoher Kreditvergabe wurde schließlich eingestellt.

Das Ermittlungsverfahren gegen die Beschuldigte kam im September 1979 durch Mitteilung des Konkursgerichtes an die Staatsanwaltschaft in Gang. Von den im Rahmen derartiger Konkurs-Ermittlungsverfahren routinemäßig überprüften Tatbeständen ergab sich lediglich eine Verletzung des § 529 RVO durch Nichtabführung von Arbeitnehmeranteilen zur Sozialversicherung für die Monate November/Dezember 1978 in Höhe von DM 16.000.

Diesbezüglich erfolgte im Dezember 1980 mit Zustimmung des Gerichts Einstellung nach § 153 Abs. 1 StPO, da die Beschuldigte faktisch die Geschäfte nicht in den Händen hatte und so "ein - wenn auch angesichts der nahezu hoffnungslosen finanziellen Lage zur Tatzeit vermeidbarer - Irrtum ... nicht auszuschließen" sei.

Fall 97

Das Verfahren richtet sich gegen die geschäftsführenden Gesellschafter einer GmbH, A und B. A war Deutscher und Student der Rechtswissenschaft, B, Türke, studierte Volks- und Betriebswirtschaft. Beide hatten die Gesellschaft Mitte 1978 gegründet, um mit ihr verschiedene Maklergeschäfte und den Handel mit Schafskäse zu betreiben. Ein Jahr darauf mußte die Gesellschaft jedoch bereits wieder Konkurs anmelden, da sie bei einem Käsegeschäft hohe Verluste gemacht hatte und keine Mittel aufbrachte, um eventuelle Schadensersatzforderungen einzuklagen.

Das Verfahren war im Dezember 1979 durch Abgabe des Konkursgerichtes an die Staatsanwaltschaft in Gang gekommen. Diese stellte fest, daß die Beschuldigten nur eine mangelhafte Buchführung und für 1978 noch keine Bilanz erstellt hatten. Sie stellte das Verfahren wegen Vergehens gemäß § 283b Abs. 1 StGB jedoch im November 1980 mit Zustimmung des Gerichts gemäß § 153 Abs. 1 StPO ein, da sich der strafrechtliche Vorwurf nur auf ein Jahr Geschäftstätigkeit und eine Bilanz erstreckte und die Beschuldigten im übrigen unbestraft seien.

Fall 98

Die Beschuldigten A, B und C waren geschäftsführende Gesellschafter einer Textilienherstellungs- und Vertriebs-GmbH. A hatte die Gesellschaft 1971 als "Ergänzung" zu den von seiner Ehefrau betriebenen Boutiquen gegründet. Im September 1974 waren B und C, hauptberuflich Architekten, in die Gesellschaft eingetreten. Die Ehefrau des B beteiligte sich an den Boutiquen.

Da zu diesem Zeitpunkt die Geschäfte gut gingen, hatte A bereits frühzeitig den Vertrieb der GmbH auf ein Vertreter-System umgestellt, d.h. die Bestellungen wurden von den Außendienstmitarbeitern hereingeholt und die Produktion ohne Überprüfung der Liquidität der jeweiligen Auftraggeber durchgeführt. Aufgrund des in der Textilbranche üblichen relativ hohen Zahlungsziels und des Umstandes, daß die Vertreter

unabhängig von der Durchführbarkeit der Aufträge ihre Provisionen erhielten, geschah es in der Folge, daß viele Kunden sich erst sehr spät als kreditwürdig erwiesen und die Zahlungen ausfielen.

Als sich im November 1974 herausstellte, daß trotz nominal ausreichend hoher Forderungsbestände die Verbindlichkeiten real nicht mehr abdeckbar waren, beantragte A die Eröffnung eines Vergleichsverfahrens, das im August 1975 wieder eingestellt wurde und in ein Anschlußkonkursverfahren mündete.

Die (Schwerpunkt-)Staatsanwaltschaft erhielt davon routinemäßig durch das Konkursgericht Mitteilung. Im Oktober 1975 zeigte die AOK an, daß dort für den Monat November 1974 keine Sozialversicherungsbeiträge mehr eingegangen seien. Die Staatsanwaltschaft gab darauf im November 1975 die Akten der Kriminalpolizei zur Ermittlung.

Aus unerfindlichen Gründen begannen die polizeilichen Ermittlungen jedoch tatsächlich erst zwei Jahre später und verzögerten sich sodann nochmals erheblich, da in der Zwischenzeit die Buchführung der GmbH beim Konkursverwalter verloren gegangen war.

Vor den 43 angeschriebenen Gläubigern fühlte sich lediglich eine Lieferantin betrügerisch getäuscht. Bei ihr hatten die Beschuldigten noch am 30.10.1974 eine Bestellung getätigt und am 31.11.1974, also bereits nach Vergleichsantragsstellung, einen Wechsel in Zahlung gegeben, der schließlich auch platzte. Der Lieferantin war dadurch angeblich ein Schaden in Höhe von ca. DM 8.000 entstanden. Es entstand ferner der Verdacht, daß die Beschuldigten noch nach Konkurseröffnung Ende 1975 Waren aus ihrem Lager abgefahren und den Boutiquen ihrer Ehefrauen zugeführt hätten. Für 1973 war keine Bilanz mehr erstellt worden.

Erst Anfang 1979 wurden die Beschuldigten zu den Vorwürfen gehört. Sie bestritten übereinstimmend, Vermögensgegenstände der GmbH beiseite geschafft zu haben. Vielmehr habe die angeblich geschädigte Lieferantin selbst ohne Quittung und quasi im Handstreich Waren im Werte von ca. DM 30.000 aus dem Lager abtransportiert. Bei der Warenbestellung Ende Oktober und auch bei der Wechselhingabe sei man davon ausgegangen, zahlen zu können. A erklärte, die Bilanz für 1973, die laut Gesellschaftsvertrag erst am 31.10.1974 fertiggestellt sein mußte, habe man auf Anraten des Rechtsanwalts und späteren Konkursverwalters nicht mehr erstellen lassen, da nicht sichergestellt gewesen sei, daß man den Steuerberater würde bezahlen können. Die Beschuldigten hätten persönlich jeweils zwischen DM 80.000 und DM 160.000 verloren.

Ende April 1979 gab die Polizei das Verfahren an die Staatsanwaltschaft zurück, die die Beschuldigten im November 1979 zu einer letzten Vernehmung lud. Nunmehr meldete sich erstmalig eine Anwaltskanzlei zur Verteidigung der Beschuldigten und bat um Akteneinsicht.

Die Staatsanwaltschaft hob darauf die Vernehmungstermine wieder auf und stellte das Verfahren im Dezember 1979 nach § 153 Abs. 1 StPO ein. Zur Begründung führte sie aus, die Bilanz 1973 sei laut Gesellschaftsvertrag erst am 31.10.1974 zu erstellen gewesen, dies sei trotz Verstoßes gegen § 41 GmbHG vom Notar so augenommen worden, so daß die Fristüberschreitung bis zur Vergleichsantragstellung danach nur gering sei. Hinsichtlich des Betrages zu Lasten der Lieferantin sei nicht geklärt, ob durch Warenentnahme der Lieferantin ein Schaden tatsächlich eingetreten sei. Zu berücksichtigen sei schließlich, daß sämtliche Beschuldigte erhebliche persönliche Verluste erlitten hätten.

Fall 99

Die Beschuldigte A, diplomierte Volkswirtin, war seit Übernahme 1974 Alleingesell-

schafterin und formell Geschäftsführerin einer GmbH & Co KG auf dem Immobilien- und Baumarkt. Ihr Ehemann, der Beschuldigte B, führte faktisch die Geschäfte des Unternehmens.

Die Firma war bereits seit 1972, noch vor Übernahme durch die A, überschuldet und Ende 1976 mit einem Minussaldo von ca. DM 2 Mio konkursreif. Gleichwohl stellten die Beschuldigten keinen Konkursantrag.

Im September 1978 erstatteten 3 Immobilienkäufer Strafanzeigen gegen die Beschuldigten bei der Staatsanwaltschaft, da sie sich im Rahmen der Geschäfte betrogen fühlten. Gegen B wurde das Verfahren schon bald darauf gemäß § 154 StPO eingestellt, da er wegen vergleichbarer Straftaten zuvor bereits zu 4 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden war. A war diesbezüglich nichts nachzuweisen, so daß insoweit Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO erfolgte.

Im Rahmen der Betrugsermittlungen war die Staatsanwaltschaft jedoch auf die schlechte Finanzsituation der Firma aufmerksam geworden und hatte aufgrund eines eingeholten Wirtschaftssachverständigengutachtens auch von der hohen Überschuldung zum Jahresende 1976 Kenntnis erhalten. Sie hatte ferner ermittelt, daß die KG noch im Jahre 1977 von einer örtlichen Bank einen Kredit über DM 2,9 Mio erhalten und die A deshalb offenbar auch nach Kenntnis der Bilanz 1976 im Mai des Folgejahres noch auf eine Sanierung des Unternehmens gehofft hatte.

Aus diesem Grunde stellte sie das Verfahren gegen A wegen unterlassener Konkursanmeldung im Dezember 1980 nach § 153 Abs. 1 StPO ein. Auf die Einholung der Zustimmung des Gerichts wurde verzichtet, da "geschütztes Rechtsgut der §§ 130a, 130b, 177a HGB ... im weitesten Sinne das Vermögen der Gläubiger" sei.

Fall 100

Das Verfahren richtet sich gegen 6 Beschuldigte, Inhaber bzw. Angestellte einer Wein- und Sektkellerei, die in Form einer GmbH betrieben wurde.

Die Gesellschaft war 1974 als Nachfolgeunternehmen mehrerer kleinerer Kellereien gegründet worden. Zunächst übernahm die damals 23jährige Beschuldigte A, Tochter des ebenfalls Beschuldigten B, der der Inhaber der größten Mutterkellerei gewesen war, die Geschäftsführung. In der Folge kam es wiederholt zu Unregelmäßigkeiten bei der Weinverarbeitung, die in zahlreichen Beanstandungen der zuständigen Weinprüfstelle an das chemische Untersuchungsamt Trier ihren Niederschlag fanden. Ferner wurde in drei Fällen Wein als geprüfter Qualitätswein in den Verkehr gebracht, obwohl das entsprechende Zertifikat noch nicht erteilt war.

Als die Behörde darauf die Zuverlässigkeit der A in Frage stellte und die Gesellschafter aufforderte, einen neuen Geschäftsführer zu bestellen, übernahm der Beschuldigte C, Onkel der A, der zwar selbst Gesellschafter der GmbH war, im wesentlichen aber einen eigenen - branchenfremden - Betrieb führte, Ende 1975 die Geschäftsführung. Als aber auch danach die Beanstandungen durch die Weinprüfstelle nicht zurückgingen, wurde der Betrieb vorübergehend behördlich geschlossen.

Im Januar 1976 übernahm der Beschuldigte C, ebenfalls Gesellschafter der GmbH, übergangshalber die Geschäftsführung, worauf das Unternehmen seine Tätigkeit wieder aufnehmen durfte. Er wurde im April 1976 durch den Beschuldigten E abgelöst, der die Firma bis zu deren Liquidation im Oktober 1976 führte. Auch unter der Geschäftsführung von D und E kam es jedoch noch zu Beanstandungen wegen fehlerhafter Weinaufbereitung.

Die für Weinstrafsachen überbezirklich zuständige Staatsanwaltschaft hatte das Strafverfahren im März 1976 aufgrund entsprechender Meldungen des chemischen Untersuchungsamtes eingeleitet. Sie ermittelte außer gegen die genannten Geschäftsführer A, C, D und E auch gegen den Kellereiangestellten F, der die Weinbereitung durchgeführt hatte, und gegen B, da dieser angeblich auch in der GmbH maßgeblichen

Einfluß auf die Kellereiarbeit gehabt haben sollte.

F ließ sich dahingehend ein, er habe mangels eigener Fachkenntnisse im wesentlichen nach den Anweisungen der A und B die Weine verarbeitet. Das Verfahren gegen ihn wurde nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Gegen B war in der Zwischenzeit ein umfangreiches anderweitiges Strafverfahren angelaufen, worauf das hier in Rede stehende Verfahren nach § 154 StPO eingestellt wurde.

Gegen A erhob die Staatsanwaltschaft im Juli 1979 Anlage zum Schöffengericht wegen drei ihn ihre Geschäftsführerzeit fallende Weinauslieferungen als Qualitätsweine - insoweit wegen Betruges i.S.d. § 263 StGB - sowie wegen der Unregelmäßigkeiten im Übrigen, die als Ordnungswidrigkeiten i.S.d. Weingesetzes angesehen wurden.

Gegen C, D und E stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren im Oktober 1979 nach § 153 Abs. 1 StPO ein, obwohl in ihren Verantwortungsbereich keine Straftaten, sondern allenfalls Ordnungswidrigkeiten gefallen waren. Zur Begründung wurde ausgeführt, C und D seien lediglich "Strohänner" gewesen. Eine Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO scheiterte aber daran, "daß sie als Geschäftsführer der GmbH die kaufmännische Verantwortung für das Unternehmen übernommen haben und deshalb auch überwachungspflichtig" gewesen seien. B sei im wesentlichen nur noch mit der Abwicklung der Firma befaßt gewesen. Auch gegen ihn habe aber nicht nach § 170 Abs. 2 StPO verfahren werden können, "nachdem in der Zeit seiner Geschäftsführung Beanstandungen vorlagen".

Fall 101

Die Beschuldigten A und B waren Gesellschafter einer GmbH, die sich mit der Herstellung von Gabelstaplern befaßte und in Zusammenarbeit mit einer Bank als Nachfolgerin einer anderen notleidend gewordenen Firma Anfang 1976 gegründet worden war. A fungierte zudem als Geschäftsführer.

Als sich Mitte 1977 herausstellte, daß das vorgesehene Sanierungsprogramm gescheitert war und die GmbH in Konkurs gehen mußte, kam es zu mehreren Strafverfahren gegen die Beteiligten, unter anderem dem vorliegenden aufgrund der Strafanzeige einer um DM 25.000 geschädigten Lieferantenfirma wegen verspäteter Konkursanmeldung.

Die anfangs mit der Sache befaßte Staatsanwaltschaft gab das Verfahren bereits nach kurzer Zeit an die zuständige Schwerpunktstaatsanwaltschaft ab, die ermittelte, daß die GmbH bereits Ende 1976 überschuldet und zahlungsunfähig gewesen war.

Sie befand A als Täter der §§ 64, 84 GmbHG, B, der stets beratend tätig geworden war, als Teilnehmer für strafbar und wollte das Verfahren zunächst nach § 153a Abs. 1 StPO unter Auferlegung einer Geldbuße in Höhe von je DM 2.000 einstellen. Der Beschuldigte A war damit auch grundsätzlich einverstanden, regte allerdings eine gegenüber B niedrigere Buße an. B erklärte sich zweimal einverstanden, widersprach seine Erklärungen jedoch jeweils kurz darauf und verlangte danach in mehreren Schreiben an die Staatsanwaltschaft kategorisch die Einstellung wegen erwiesener Unschuld, worauf seitens der Staatsanwaltschaft über Monate nicht reagiert wurde.

Ohne daß weitere Ermittlungshandlungen angestellt worden wären, stellte sie das Verfahren schließlich Mitte 1979 gegen A nach § 153 Abs. 1 StPO, gegen B nach § 154 StPO ein, da die subjektive Tatseite letztlich nicht nachweisbar und im übrigen der Schaden gering sei. B war in der Zwischenzeit in anderer Sache wegen Nötigung zu einer Freiheitsstrafe mit Bewährung verurteilt worden.

Fall 102

Das Verfahren richtete sich gegen den 1929 geborenen geschäftsführenden Gesellschafter einer GmbH & Co KG auf dem Bausektor.

Sein im September 1977 eingereichter Konkursantrag wurde im gleichen Monat mangels Masse abgelehnt, worauf das Gericht routinemäßig die Staatsanwaltschaft in Kenntnis setzte.

Diese brachte bei der AOK in Erfahrung, daß der Beschuldigte neben kleineren Rückständen aus den Monaten März und Juni 1977 in Höhe von ca. DM 1.000 für seine 19 Beschäftigten angeblich Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung in Höhe von DM 11.000 für die Monate Juli bis September 1977 nicht ordnungsgemäß abgeführt habe. Der Beschuldigte erklärte dazu, er habe für August/September überhaupt keine Löhne und Gehälter mehr bezahlt, so daß auch keine Abgaben angefallen seien, was schließlich auch von der AOK eingeräumt wurde.

Die Staatsanwaltschaft stellte danach wegen der Rückstände für März/Juni 1977, die der Beschuldigte inzwischen beglichen hatte, das Verfahren mit Zustimmung des Gerichts und der AOK im April 1979 nach § 153 Abs. 1 StPO ein, da es sich möglicherweise um ein Versehen gehandelt habe.

Hinsichtlich der ein routinemäßig angestellten Ermittlungen wegen verspäteter Konkursanmeldung gem. §§ 84 GmbHG, 177a, 130b HGB und falscher bzw unterlassener Buchführung/Bilanzierung gem. §§ 283 Abs. 1, 283b Abs. 1 StGB wurde das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Fall 103

Der Beschuldigte A war seit 1972 geschäftsführender Gesellschafter einer Bau-GmbH & Co KG. Der Beschuldigte B war "Hauptgesellschafter" und Namensgeber des Unternehmens, das er in eine Vielzahl ähnlicher Gesellschaften im In- und Ausland eingebettet hatte. Diese anderen Firmen dienten z.T. als Kreditbeschaffer für die hier in Rede stehende KG.

Nachdem Ende der 60er Jahre noch Jahresumsätze in Höhe von DM 4-7 Mio getätigt wurden, geriet das Unternehmen danach in den Sog der negativen konjunkturellen Entwicklung auf dem Bausektor. Gegenüber sinkenden Erlösen ließen sich die Unkosten nicht adäquat ausbauen, was auf die Rentabilität des Unternehmens durchschlug. Zumindest 1975 arbeitete die Firma mit Verlust, ab 1976, als der Umsatz unter 1 Mio DM gesunken war, mit größeren Einbußen. Als Folge ergaben sich zumindest in der 2. Hälfte 1976 Zahlungsschwierigkeiten, die Anfang März 1977 zur Zahlungseinstellung führten. Zu diesem Zeitpunkt wurde seitens einer Gläubigerin Konkursantrag gestellt, der im Mai 1977 mangels Masse abgelehnt wurde.

Die routinemäßig eingeschaltete Staatsanwaltschaft ermittelte, daß bei vier verschiedenen Krankenkassen für August 1976 sowie für die Monate November 1976 bis April 1977 Sozialversicherungsbeitragsrückstände in Höhe von insgesamt DM 30.000, davon die Hälfte Arbeitnehmeranteile, bestanden. Eine Kasse erstattete diesbezüglich Strafanzeige.

Eine Lieferantin, deren Forderung in Höhe von DM 1.100 nicht beglichen worden war, wies die Staatsanwaltschaft auf ihren Verdacht hin, daß die Konkursanmeldung vor März 1977 hätte erfolgen müssen.

Diese Vermutung wurde jedoch durch ein umfangreiches Gutachten des Wirtschaftsreferenten der benachbarten (Schwerpunkt-)Staatsanwaltschaft widerlegt.

Der Beschuldigte A selbst gab an, der Firmenzusammenbruch sei lediglich auf unerwartete und möglicherweise unberechtigte Privatentnahmen in Höhe von DM 350.000 durch den Beschuldigten B bewirkt worden. Überhaupt sei dieser zuletzt bei verschiedenen Kreditanstalten in schlechten Leumund geraten, weshalb diese ihre Kreditrahmen deutlich eingeschränkt hätten. Die Sozialversicherungsbeitragsrückstände bezögen sich auf Gehälter, die tatsächlich nicht mehr zur Auszahlung gelangt seien, sie seien jedoch zwischenzeitlich weitgehend ausgeglichen.

Ende Januar 1979 stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen A hinsichtlich des RVO-Vergehens mit Zustimmung des Gerichts nach § 153 Abs. 1 StPO ein. Sie bezog sich dabei auf die erfolgte Schadenswiedergutmachung und - formularmäßig - darauf, daß es sich um einen Einzelfall gehandelt habe. Hinsichtlich des Verdachts der unterlassenen (rechtzeitigen) Konkursanmeldung, sowie Betrug zu Lasten des Lieferanten erfolgte Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO.

Das Verfahren gegen B wurde wegen eines aufgetauchten Verdachts der Pfandkehr (§ 136 StGB) abgetrennt.

Fall 104

Der Beschuldigte war von 1954 bis 1976 geschäftsführender Komplementär einer mittelständischen Bank, die als KG geführt wurde.

Als im Zuge der Flaute im Bauwesen eine der Hauptkreditnehmerinnen, eine Unternehmensgruppe mit mehreren Gesellschaften und Einzelfirmen, 1976 zusammenbrach, war auch die Bank nur noch durch Übernahme anderer Geldinstitute zu retten. Der Beschuldigte verlor dabei ebenso wie die übrigen Gesellschafter seine Stellung und erhebliche Gelder.

Das Ermittlungsverfahren kam Mitte 1978 durch Anzeige zweier ehemaliger Kommanditisten der Bank, einer vorsitzender Richter am OLG i.R., der andere Rechtsanwalt und Notar, in Gang. Sie warfen dem Beschuldigten vor, der genannten Firmengruppe von 1970 bis 1976 weit über das Limit hinaus und ohne hinreichende Sicherung Kredite eingeräumt und dadurch den Niedergang der Bank bewirkt zu haben. Ihm seien im Gegenzuge dazu persönlich von der beherrschenden Figur der Firmengruppe sehr günstige Immobilien beschafft worden.

Ferner habe der Beschuldigte auch anderen Kunden im Teilzahlungsbereich unzureichend gesicherte Kredite eingeräumt und schließlich eine Bürgschaft in Höhe von ca. DM 1 Mio übernommen ohne dies dem Verwaltungsrat mitzuteilen. Insgesamt sei den Gesellschaftern durch die Handlungsweise des Beschuldigten ein Schaden von zumindest DM 2 Mio entstanden.

Die Staatsanwaltschaft ermittelte 19 Monate wegen Untreue nach § 266 Abs. 1 StGB, wobei sie die beiden Anzeigerstatter und den Beschuldigten mehrfach ausführlich vernahm und in dem inzwischen neu geführten Bankhaus die Vorgänge nachzuzeichnen versuchte.

Sie kam dabei zu dem Ergebnis, daß dem Beschuldigten lediglich für die Zeit ab 1974 und hinsichtlich der Kreditgewährung an die Firmengruppe ein Vorwurf zu machen sei. Erst ab diesem Zeitpunkt waren die sich zunächst zur allseitigen Zufriedenheit entwickelnden Kreditbeziehungen schwierig geworden.

Die Staatsanwaltschaft befand das Verschulden insoweit jedoch für gering, da für eine Fortführung der Kreditgewährung gesprochen habe, die angefangenen Bauvorhaben zu vollenden, um überhaupt Absatzmöglichkeiten zu schaffen. Auch habe es durchaus realistische Aussichten auf eine Stützung der Firmengruppe durch Auslandsgewinne gegeben, die sich dann jedoch schließlich zerschlagen hätten.

Das Verfahren wurde daher Anfang 1980 mit Zustimmung des Gerichts nach § 153 Abs. 1 StPO eingestellt.

"Abweichend von den üblichen Gepflogenheiten" begründete der bearbeitende Staatsanwalt die Entscheidung gegenüber den Anzeigerstattern schriftlich über neun Schreibmaschinenseiten.

Fall 105

Der frühere bulgarische Staatsangehörige, seit 1975 in der Bundesrepublik lebende,

jetzt staatenlose Beschuldigte A, vorbestraft wegen Diebstahls, Sachbeschädigung, Körperverletzung und unerlaubten Waffenbesitzes, war seit Mai 1979 geschäftsführender Gesellschafter einer Bau- und Montage-GmbH. Die Eintragung der Gesellschaft hatte er durch Vortäuschung der handwerksrechtlichen Voraussetzungen erreicht, indem er einen zum Schein geschlossenen Arbeitsvertrag mit einem "technischen Betriebsleiter" bei der Handwerkskammer vorgelegt hatte. Das tatsächliche Betätigungsfeld der Firma war jedoch der illegale Arbeitnehmerverleih von meist als Touristen in die Bundesrepublik eingereisten Türken und Jugoslawen an eine andere Bau-firma.

Ein echtes Firmendomizil hatte die GmbH des Beschuldigten A nicht. Wie - nach den aktenkundigen Erfahrungen der bearbeitenden Staatsanwaltschaft - in solchen Fällen nicht unüblich, führte A die "Buchhaltung" und Geschäftsunterlagen in einem Aktenkoffer mit sich herum und führte die Geschäfte von seinem jeweiligen Aufenthaltsort aus. Seine Freundin, die Beschuldigte B, die - jedenfalls zum Schein - als Angestellte in der GmbH beschäftigt war, chauffierte A zu den verschiedenen Baustellen.

In der Zeit von Mai 1979 bis Februar 1980 verließ A 42 nicht im Besitz einer Arbeits-genehmigung befindliche Ausländer, was insgesamt 8.273 Arbeitsstunden und einem Umsatz von DM 184.430 entsprach. Er gab für diese Zeit weder Umsatz- noch Lohn-steuervoranmeldungen ab, wodurch ein Steuerschaden in Höhe von DM 54.000 ent-stand. Außerdem führte er keine Sozialversicherungsbeiträge ab, was bei der AOK zu einem Ausfall von DM 18.000 (Arbeitnehmeranteile) führte.

Das Verfahren war im Februar 1980 durch einen Hinweis auf illegale Ausländer bei der Polizei, die die Sache sofort an die zuständige (Schwerpunkt-)Staatsanwaltschaft weiterleitete, in Gang gekommen. A wurde in Untersuchungshaft genommen, im Juli 1980 angeklagt und einen Monat darauf wegen Vergehen gemäß §§ 15 AÜG, 370 AO, 529 RVO zu einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten verurteilt.

Die Beschuldigte B hatte sich dahingehend eingelassen, von den Geschäften des A nichts näheres gewußt zu haben, was durch die Ermittlungen nicht widerlegt werden konnte. Die Staatsanwaltschaft ging "aufgrund der gesamten Umstände" davon aus, daß "eine eventuelle Schuld der Beschuldigten (wegen Beihilfe zu den Straftaten des A) jedenfalls gering wäre, so daß ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung nicht besteht". Sie stellte das Verfahren im Juli 1980 nach § 153 Abs. 1 StPO ein.

Fall 106

Der Beschuldigte A war Verwaltungsoberinspektor bei einer Landesversicherungs-anstalt.

In den Jahren 1978 und 1979 hatte er durch Manipulation am Buchhaltungscomputer fiktive Versicherungsgelder in Höhe von insgesamt ca. DM 107.000 auf Konten seiner Ehefrau, der Beschuldigten B, und des Beschuldigten C überweisen lassen. Die B hatte er erst nach Beendigung der Manipulationen kurz vor Eingang der Gelder, C noch später informiert.

Das Verfahren war im August 1979 durch Strafanzeige der Landesversicherungsanstalt entstanden.

Der Beschuldigte A war voll geständig, gab jedoch zu bedenken, daß er zur Tatzeit beruflich sehr angestrengt gewesen sei, auch habe ihm die Landesversicherungs-anstalt das Vorgehen durch mangelnde Sicherheitsvorkehrungen sehr leicht gemacht. Die B, die zunächst als Zeugin gehört worden war, ehe das Verfahren auch auf sie wegen Beihilfe zu Betrug und Untreue ausgedehnt wurde, erklärte, sie sei zwar nicht mit der Handlungsweise ihres Mannes einverstanden gewesen, habe aber nicht ein-schreiten können, ohne ihn praktisch anzudeuten.

Gegen sie wurde das Verfahren mit Zustimmung des Gerichts im April 1980 nach § 153 Abs. 1 StPO eingestellt, da sie sich in einer notstandsähnlichen Situation befunden habe. Gegen A wurde Anklage erhoben und auf eine Freiheitsstrafe mit Bewährung erkannt. Das Verfahren gegen C, dem man die subjektive Beihilfeseite nicht nachweisen konnte, wurde nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Fall 107

Die Beschuldigten A und B waren geschäftsführende Gesellschafter einer Sauna-Technik-GmbH.

Als Anfang 1978 der Konkurs über das Unternehmen eröffnet und zwei Monate später mangels Masse wieder eingestellt wurde, begann die zuständige (Schwerpunkt-) Staatsanwaltschaft ihre Ermittlungen.

Es ergab sich, daß Zahlungsunfähigkeit noch nicht vor Konkursantragstellung eingetreten war, wohl aber die Gesellschaft bereits die Jahre 1974 bis 1976 mit Verlust abgeschlossen hatte. Ferner stellte sich heraus, daß die B lediglich bis März 1977 in der Geschäftsführung tätig gewesen war.

Die Staatsanwaltschaft ging darauf hinsichtlich B zunächst von verspäteter Konkursanmeldung und Bilanzerstellung zu Jahresende 1976 aus. Als B jedoch nachweisen konnte, daß sie bereits Anfang März 1977 ausgeschieden war, wurden dieselben Delikte zum Jahresende 1975 unterstellt.

Ende März 1979 teilte die Beschuldigte B mit, sie müsse für ein Jahr mit ihrem Ehemann nach Westafrika reisen. Die Staatsanwaltschaft stellte darauf das Verfahren nach § 153 Abs. 1 StPO ein, da sie inzwischen festgestellt hatte, daß die Gesellschaft 1975 wieder mit geringem Gewinn gearbeitet habe und zudem der Beschuldigte A intern für die Buchhaltung der Firma zuständig gewesen sei.

A wurde wegen Vergehens gem. §§ 283 Abs. 1 Ziff. 7b StGB, 84 GmbHG, 529 RVO vor dem Schöffengericht angeklagt.

Fall 108

Das Verfahren richtete sich gegen 6 Beschuldigte.

Der Beschuldigte A war geschäftsführender Gesellschafter einer großen Gebäude-Reinigungs-GmbH mit ständig zwischen 600 und 800 Teilzeitbeschäftigten; B war Prokurist dieser Firma, C, D und E waren als Leiter der Buchhaltung beschäftigt und zwar C bis Juni 1975, D von Juli 1975 bis April 1978 und E danach. Die Beschuldigte F war während des ganzen Zeitraums in der Buchhaltung in untergeordneter Funktion tätig gewesen.

Von Juni 1975 bis Mai 1978 war in der Lohnbuchhaltung der Firma manipuliert worden. Um Teilzeitbeschäftigte unter die Sozialversicherungsgrenze zu drücken, waren ihre Löhne nur zum Teil auf ihren Namen abgerechnet und im übrigen über Konten sog. "Blinder", d.h. früherer Arbeitnehmer, die buchmäßig nicht gelöscht worden waren, gebucht worden (vgl. auch Fall 19).

Nachdem D im Streit aus der Firma ausgeschieden war, hatte er den Sachverhalt Ende Juni 1978 bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht. Betriebsprüfungen der AOK und der Steuerfahndung ergaben, daß auf die genannte Weise an Sozialversicherungsbeiträgen rund DM 728.000 und an Steuern DM 193.000 hinterzogen worden waren (§§ 529 RVO, 370 AO).

Die Beschuldigten A, B und D schoben sich zunächst wechselseitig die Verantwortung für die Manipulationen zu, bis sie schließlich übereinstimmend einräumten, maßgeblich daran beteiligt gewesen zu sein. Gegen sie wurde im Mai 1979 Anklage zum Schöffengericht erhoben.

Das Verfahren gegen die Beschuldigten C, E und F wurde praktisch nicht betrieben; es wurden weder ihre persönlichen Daten ermittelt noch Stellungnahmen eingeholt. Aus

Anlaß der Anklageerhebung gegen die übrigen Beschuldigten befindet sich ein Vermerk in der Akte, wonach, soweit die Beschuldigten C und E tatverdächtig seien, "aufgrund des jeweiligen Tatzeitraums" (ein Monat) eine Einstellung nach § 153 StPO angezeigt" sei. "Aufgrund der untergeordneten Tätigkeit der Beschuldigten F sollte auch insoweit eine Einstellung nach § 153 StPO erfolgen". Tatsächlich wurde das Verfahren hinsichtlich C, E und F im Februar 1980 ohne weiteres nach § 153 Abs. 1 StPO eingestellt.

Nach Anklageerhebung versuchten die Anwälte der A, B und D eine Einstellung nach § 153a StPO zu erreichen. Die Staatsanwaltschaft lehnte dies jedoch aus grundsätzlichen Erwägungen, nach denen sie bei der Höhe der hinterzogenen Beträge handele, ab. Sie blieb auch bei dieser Haltung, nachdem der namhafte Anwalt des A auf einen dort nach § 153a Abs. 1 StPO erledigten Fall hinwies, in dem die Vorstandsmitglieder eines Fußballvereins Steuerhinterziehungen in Höhe von DM 820.000 zu verantworten hatten (vgl. hier Fall 69).

Die Beschuldigten wurden erstinstanzlich zu Freiheitsstrafen zwischen 6 und 8 Monaten verurteilt, die zur Bewährung ausgesetzt wurden.

B ließ über seinen Anwalt zunächst Berufung unter Wiederholung seines Antrags auf Einstellung nach § 153a StPO einlegen, die er jedoch später zurückzog.

Strafbefehlsfälle

Fall 109

Der 1921 geborene Beschuldigte hatte in den Jahren 1964 bis 1976 ein Dachdecker-Unternehmen betrieben. Danach hatte er die Firma an seinen Sohn übergeben und dort noch bis Oktober 1980 als Angestellter mitgearbeitet. Seit November 1981 ist der Beschuldigte Rentner.

Während der gesamten Zeit seiner selbständigen Tätigkeit hatte er in seinen Einkommenssteuererklärungen zu niedrige Beträge angegeben, desgleichen für den Zeitraum 1972 bis 1976 bei den Umsatz-, Gewerbe- und Vermögenssteuererklärungen, wodurch ein Gesamtsteuerschaden von knapp DM 200.000 entstand.

Das Finanzamt hatte den Sachverhalt bei einer routinemäßigen Betriebsprüfung Anfang 1978 aufgedeckt und im März 1978 ein Steuerstrafverfahren eingeleitet. Der Beschuldigte räumte dort die Vorwürfe 'dem Grunde nach' ein, bestritt aber die Höhe der Steuerverkürzungen. Ihm als Laien seien auch die einschlägigen Steuervorschriften nicht hinreichend geläufig gewesen.

Das Finanzamt gab das Verfahren im November 1980 an die zuständige (Schwerpunkt-)Staatsanwaltschaft ab, wobei sie eine Anklageerhebung anregte, da die Sache "wegen des Umfangs der Verkürzungshandlungen und der Höhe der verkürzten Steuerbeträge ... für das Strafbefehlsverfahren nicht geeignet" sei. Gleichwohl beantragte die Staatsanwaltschaft ohne weitere Ermittlungen im Januar 1981 beim Schöffengericht einen Strafbefehl über 320 Tagessätze à DM 60, der erging und rechtskräftig wurde.

Fall 110

Der Beschuldigte hatte 1972 gemeinsam mit seinem Vater und einem weiteren Gesellschafter eine GmbH & Co KG errichtet, deren Zweck die Planung und Erstellung sowie der Verkauf von Eigentumswohnungen war. Bis zum Jahresende 1974 wurde ein Bauprojekt abgeschlossen, danach lediglich die bis dahin noch nicht verkauften vier Wohnungen verwaltet und schließlich veräußert. Nach dem Ausscheiden des dritten Gesellschafters sowie dem Tod seines Vaters war der Beschuldigte ab Februar 1975 Alleingesellschafter sowohl der KG wie der Komplementärs-GmbH. Er war ferner Inhaber dreier Einzelfirmen der Druck- und Anzeigenbranche.

Bereits 1973 war der Beschuldigte in den Verdacht geraten, im Zusammenhang mit der Firmengründung falsche Angaben über die tatsächlich erbrachten Stammeinlagen vor dem Registergericht gemacht zu haben (§ 82 GmbHG). Er war diesbezüglich jedoch Anfang 1974 freigesprochen worden, nachdem er dem Gericht zum Beweis für die erbrachten Einlagen ein Kassenbuch der GmbH vorgelegt hatte.

Das vorliegende Strafverfahren entstand im September 1978, als der Beschuldigte auf Antrag zweier Gläubiger die eidesstattliche Versicherung für die GmbH ablegen mußte und das Gericht die Staatsanwaltschaft darüber in Kenntnis setzte. Nachdem kurz darauf der Beschuldigte die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen seiner beiden Gesellschaften beantragte, die im November 1978 auch erfolgte, beauftragte die Staatsanwaltschaft die Kripo "mit der Durchführung der erforderlichen Ermittlungen", die bis Juli 1980 andauerten.

Dabei stellte sich heraus, daß die Buchführung nicht laufend geführt, sondern teilweise nachträglich und unrichtig erstellt worden war. Insbesondere war auch das bereits erwähnte Kassenbuch, dessen Richtigkeit der Beschuldigte in seiner eidesstattlichen Versicherung bestätigt hatte, manipuliert worden.

Ab 1974 hatte der Beschuldigte die GmbH & Co KG praktisch "ausbluten" lassen und eingehende Gelder durch Umbuchungen verschiedener Art letztlich zugunsten seiner anderen Firmen verwendet. Auf diesem Wege waren bis zur Konkursanmeldung ca. DM 150.000 veruntreut worden, die schließlich zur Gläubigerbefriedigung fehlten. Die Konkursreife war spätestens mit Ende 1976 eingetreten, wovon der Beschuldigte spätestens ein Jahr darauf bei Vorlage der Bilanz 1976 auch Kenntnis erlangt hatte.

Der Beschuldigte ließ sich zu den Vorwürfen inhaltlich nicht ein. Nachdem er vor der Polizei jede Aussage verweigert hatte, meldete sich sein Rechtsanwalt bei der Staatsanwaltschaft erst im September 1980, als diese sich der Erteilung eines Reisepasses widersetze. Der Verteidiger kündigte eine ausführliche schriftliche Stellungnahme und ein Sachverständigengutachten an, die jedoch nicht erfolgten, da angeblich die Buchhaltungsunterlagen nicht mehr auffindbar waren.

Anfang Mai 1981 schloß die Staatsanwaltschaft, die das Verfahren zwischenzeitlich intern von ihrer Wirtschaftsabteilung bearbeiten ließ, die Ermittlungen ab. Hinsichtlich der Vorwürfe des Bankrotts gemäß § 283 Abs. 1 StGB durch nicht ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher und daraus folgend Erstellung unrichtiger Bilanzen sowie der falschen Versicherung an Eides Statt gemäß § 156 StGB wurde das Verfahren gemäß § 154 StPO eingestellt. Im übrigen - wegen verspäteter Konkursanmeldung gemäß § 84 GmbHG sowie Untreue gemäß § 266 StGB - beantragte sie beim Schöffengericht einen Strafbefehl über 500 Tagessätze à DM 50, der erging und rechtskräftig wurde.

Fall 111

Die Eheleute A und B betrieben ein Einzelunternehmen, das die Verteilung von Werbematerial an Einzelhaushalte zum Gegenstand hatte. Die A war als Inhaberin der Firma eingetragen, B figurierte offiziell als Vertriebsleiter. Die Firma hatte sich auf dem Markt mit Dumping-Preisen durchgesetzt. Sie erhielt von zahlreichen Unternehmen verschiedenster Art Werbebroschüren und -zeitschriften für ein bestimmtes Gebiet, die sie durch Subunternehmen und Einzelvertreiber in die Haushalte zustellen ließ.

Durch Strafanzeige eines ehemaligen Mitarbeiters X, der offenbar im Streit aus dem Unternehmen ausgeschieden war und gegen den die Beschuldigten bereits ein Strafverfahren wegen Hausfriedensbruch, Körperverletzung und Sachbeschädigung initiiert hatten, an die Staatsanwaltschaft gerieten A und B im April 1978 in den Verdacht, seit Mitte 1977 beträchtliche Teile des Werbematerials nicht verteilt, sondern umgehend an Altpapierverwertungen weitergeleitet zu haben. X wollte angeblich selbst wiederholt solche Transporte durchgeführt haben und berief sich diesbezüglich zudem auf seinen ehemaligen Kollegen Y, der seine Behauptungen auch bestätigte. Die der Kontrolle der Auslieferung dienenden Bestätigungszettel einiger Empfänger seien zudem zur Täuschung der Auftraggeber gefälscht worden. Ferner behauptete X, A und B hätten durch falsche Schadensabrechnungen nach einem Kfz-Unfall einen Versicherungsbetrug begangen und sich zudem der Steuerhinterziehung und Urkundenfälschung strafbar gemacht, indem sie die Lohnabrechnungen ihrer Mitarbeiter so manipuliert hätten, daß diese in entsprechende Sozialversicherungsfreigrenzen gefallen seien. Schließlich hätten A und B ihre Subunternehmer und Einzelvertreiber unter Androhung von Gehaltsabzügen genötigt, auch an Feiertagen und nachts Werbematerial zu verteilen.

A und B, die die Firma inzwischen in eine GmbH umgewandelt hatten, bestritten die Vorwürfe vollen Umfangs. Die Lieferungen an Altpapierverwerter hätten lediglich überschüssiges Werbematerial betroffen, insoweit sei man mit den Auftraggebern einig gewesen. Im übrigen habe man die Geschäfte stets ordnungsgemäß abgewickelt. Offensichtlich handele es sich bei der Strafanzeige um einen Racheakt des X. Ermittlungen bei zwei angeblich betroffenen Auftraggebern ergaben, daß dort durchaus Unregelmäßigkeiten beobachtet, diesbezüglich aber keine intensiveren Kontrollmaßnahmen durchgeführt worden waren.

Im Dezember 1978 erstattete eine der bereits vernommenen Auftraggeberfirmen Strafanzeige gegen die A wegen eines Vorfalls, der nur indirekt mit den obigen Beschuldigten in Zusammenhang stand. A hatte bei der anzeigenden Firma Gartenmobiliar gekauft und dieses mit Scheck bezahlt, den sie später sperren ließ.

Im anschließenden Zivilstreit hatten A und B sich dahingehend eingelassen, sie hätten

noch offene Forderungen aus Werbungsverteilungen gegen die Firma gehabt, die diese wegen angeblich unvollständiger Verteilung nicht beglichen hätte. Dies hätten sie erst später bemerkt und dann den Scheck sperren lassen. Beim Kauf habe keine betrügerische Absicht vorgelegen. Entsprechendes erklärten die Beschuldigten später auch gegenüber der Staatsanwaltschaft.

Diese stellte das Verfahren hinsichtlich der Vorwürfe des Versicherungsbetruges, der Steuerhinterziehung, der Urkundenfälschung und der Nötigung im Januar 1979 nach § 170 Abs. 2 StPO ein, da sich die Verdachtsmomente des X diesbezüglich nicht erhärtet hätten.

Wegen Betruges durch Nichtauslieferung des Werbematerials und Zahlung mit dem später gesperrten Scheck beantragte sie gleichzeitig Strafbefehl beim Schöffengericht über je 60 Tagessätze à DM 45, die auch ergingen.

Die Beschuldigten legten Einspruch ein, worauf sie in der Hauptverhandlung im September 1979 freigesprochen wurden. X hielt aufgrund eines "Vergleiches" in einem von A und B gegen ihn angestrebten Privatklageverfahren seine Behauptungen nicht mehr aufrecht und auch der zweite Anzeigerstatter hat sich mit den Beschuldigten zwischenzeitlich zivilrechtlich geeinigt.

Fall 112

Die Beschuldigte war Komplementär einer Maschinenfabrikations-KG mit ca. 300 Arbeitnehmern, die über verschiedene Beteiligungen im In- und Ausland in einer mittleren Unternehmensgruppe verflochten war.

Mitte der 70er Jahre begann die KG aufgrund von ungünstigen Beteiligungen, Konkursen von Geschäftspartnern und nicht durchschlagenden Neuentwicklungen mit Verlust zu arbeiten. Anfang 1977 konnte das Unternehmen noch einmal durch Kredit-einräumung mehrerer Banken und Sparkassen über insgesamt ca. DM 5 Mio sowie Gründung einer Beteiligungsgesellschaft der Arbeitnehmer kurzfristig aufgefangen werden. Dieser "Sicherheitenpool" war nach Vorlegung von Jahresabschlußbilanzen 1975 und 1976, vor allem aber aufgrund der wechselseitigen Beteiligungen der Banken und der Beteiligungsgesellschaft zustande gekommen, erwies sich jedoch in der Folge als nicht geeignet, das Unternehmen langfristig zu sanieren. Als nach erfolglosem Verlauf eines Vergleichsverfahrens im Januar 1978 das Anschlußkonkursverfahren eröffnet wurde, hatte die KG Verbindlichkeiten von ca. DM 21 Mio, denen kaum nennenswerte realisierbare Aktiva gegenüberstanden.

Das Strafverfahren wurde von der zuständigen (Schwerpunkt-)Staatsanwaltschaft rein routinemäßig nach Eröffnung des Konkursverfahrens eingeleitet. Noch im selben Monat äußerten jedoch verschiedene Banken den Verdacht, die vorgelegten Bilanzen seien in Richtung auf eine günstigere Ertragslage des Unternehmens manipuliert worden, so daß ein Kreditbetrug durch den Beschuldigten zu vermuten sei.

Der Verdacht wurde in der Folge durch die Zeugenaussagen mehrerer führender Mitarbeiter des Beschuldigten verstärkt, wonach insbesondere die bilanzielle Wertansetzung der sog. "Halbfabrikate", d.h. noch nicht vollständig fertiggestellter Maschinen, im Wege von internen Kostenträgerrechnungen, also Vorfakturierungen, erfolgt sei. Dadurch seien nicht die tatsächlichen Wertbestände in bilanzrechtlichem Sinne, also die Summe aus Material und Arbeitsaufwand, sondern die vermuteten Verkaufserlöse zum Ansatz gekommen. Ferner habe der Beschuldigte die von den Mitarbeitern erstellten Inventurlisten willkürlich durch handschriftliche Einfügungen nach oben abgeändert und dadurch in der Bilanz einen erheblich höheren Stand als tatsächlich vorhanden ausweisen lassen.

Der Beschuldigte, der erstmalig im November 1980 vernommen wurde, erklärte, Kostenträgerrechnungen seien zur Bewertung der Aktivseite durchaus üblich. Allerdings

habe er dieses System erst neu eingeführt, so daß es möglicherweise noch nicht einwandfrei funktioniert habe. Die vorfakturierten Produkte seien überwiegend bereits fest kontrahiert gewesen und nach Bilanzerstellung abgesetzt worden. Änderungen in der Inventurliste habe er lediglich bei der Wertansetzung vorgenommen, da auch ältere Bestände z.T. sehr günstig veräußert worden seien.

Die Staatsanwaltschaft prüfte die Rechtslage sehr sorgfältig und stellte fest, daß die Vorfakturierungen angesichts der bereits bestehenden Abnahmeverträge nicht als Bilanzfälschungen mit den entsprechenden Täuschungsfolgen bei Vorlage anzusehen seien. Anderes ergab sich jedoch bezüglich der veränderten Inventurlisten. Aus den beschlagnahmten Unterlagen ließ sich ersehen, daß der Beschuldigte durch Vorsetzen von Ziffern die Bestände von zwei- auf dreistellige Anzahl gebracht und dadurch in der Bilanz 1975 deren Wertansetzung um insgesamt etwa DM 543.000 erhöhte hatte. Ein Betrug zu Lasten der Banken ließ sich gleichwohl mangels kausalen Schadens nicht nachweisen, da von deren Seite zwischenzeitlich eingeräumt wurde, daß die Kreditgewährung in erster Linie aufgrund der Bildung des Sicherheitenpools, also der Beteiligung auch anderer Kreditunternehmen, erfolgt war. Es blieb somit beim Vorwurf des Kreditbetruges nach § 265b Abs. 1 StGB, für den ein Schadenseintritt nicht erforderlich ist.

Nach Abstimmung mit dem Verteidiger des Beschuldigten erging diesbezüglich im April 1981 Strafbefehl über 100 Tagessätze à DM 25. Der Beschuldigte hatte zuvor dargelegt, inzwischen als kaufmännischer Angestellter bei einer Handelsfirma für ein monatliches Bruttogehalt von DM 1.050 tätig zu sein. Er sei zudem aus dem Konkurs der KG mit Millionenforderungen belastet, die er nicht begleichen könne.

Fall 113

Der Beschuldigte war Inhaber eines Elektroinstallationsbetriebes, den er als Einzelunternehmen führte. Bedingt durch erhebliche Forderungsausfälle mußte er Ende 1977 die Eröffnung des Konkursverfahrens beantragen, die im Juli 1978 mangels Masse abgelehnt wurde, da auch die noch vorhandenen Forderungen sich als äußerst unsicher erwiesen. Danach arbeitete der Beschuldigte als Geschäftsführer in der branchengleichen GmbH seiner Ehefrau.

Die Staatsanwaltschaft wurde nach Ablehnung der Konkursöffnung durch das Konkursgericht informiert. Ihre routinemäßigen Nachforschungen ergaben keinerlei Anhaltspunkte für Steuer- oder Konkursdelikte im engeren Sinne. Der Beschuldigte hatte jedoch in der Zeit von Januar bis Mai 1977 für seine acht Arbeitnehmer Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von DM 2.550 (Arbeitnehmeranteile) nicht abgeführt, weshalb die zuständige Krankenkasse gegenüber der Staatsanwaltschaft bereits im November 1978 "für den Fall der Anklageerhebung Verurteilung zu Schadenswiedergutmachung" anregte.

Die Staatsanwaltschaft beantragte jedoch im Dezember 1979 wegen Vergehens gemäß § 529 RVO beim Strafrichter einen Strafbefehl in Höhe von 25 Tagessätzen à DM 50, der auch erlassen wurde.

Der Beschuldigte ließ über seinen Rechtsanwalt ohne inhaltliche Begründung Einspruch einlegen und gleichzeitig den zuständigen Strafrichter ablehnen, da dieser ihn in früheren Zivilstreitigkeiten angeblich benachteiligt habe und mangelnde Kompetenz für wirtschaftliche Sachverhalte habe erkennen lassen. Nachdem sein Gesuch wie auch eine beantragte Terminverlegung abgelehnt worden waren, wurde der Einspruch im Juli 1980 - der Beschuldigte war zum Termin nicht erschienen - verworfen.

In einem langwierigen Wiedereinsetzungsverfahren, mit dem der Beschuldigte schließlich ebenso Erfolg hatte wie mit dem erneuten Ablehnungsgesuch befand das zustän-

dige Landgericht intern, daß es sich bei der Sache "nicht um eine Wirtschaftsstraftat im Sinne des § 74c GVG" handele.

In der erneuten Hauptverhandlung im Juli 1981 wurde das Verfahren ohne Eintritt in die Sachverhaltsermittlung in alloseitigem Einvernehmen sofort nach § 153a Abs. 2 StPO vorläufig eingestellt und dem Beschuldigten auferlegt, den Schaden in 6 Monatsraten wiedergutzumachen. Im Februar 1982 wurde die Frist um nochmals 3 Monate verlängert, im Mai 1982 erfolgte nach Zahlung der letzten Rate die endgültige Einstellung.

Fall 114

Der Beschuldigte war geschäftsführender Gesellschafter einer nur 4 Monate bestehenden GmbH, die vor allem auf dem Bausektor tätig war. Das Konkursverfahren wurde im September 1979 eröffnet.

Das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren wurde durch die gleichzeitige Übersendung der Konkursakten eingeleitet und dauerte insgesamt 4 Monate.

Die Staatsanwaltschaft ermittelte wegen Verletzung der Buchführungspflicht gemäß § 283b Abs. 1 StGB sowie wegen Nichtabführung von Arbeitnehmeranteilen zur Sozialversicherung in Höhe von DM 33.000 gemäß § 529 RVO. Letzteres wurde vom Beschuldigten nach anfänglichem Abstreiten auch vollständig eingeräumt. Es wurde diesbezüglich im Juli 1980 beim Amtsgericht ein Strafbefehl über 110 Tagessätze à DM 30 beantragt, der auch erlassen und rechtskräftig wurde.

Angesichts der nur kurzen Tätigkeit der GmbH konnte von einer Verletzung der Buchführungspflicht noch nicht ausgegangen werden, so daß diebezüglich Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO erfolgte.

Fall 115

Der Beschuldigte ist von Beruf Kraftfahrer.

In seiner Steuererklärung für das Jahr 1978 machte er Beträge für Fahrten mit dem Privatwagen zur Arbeit geltend, für die er tatsächlich einen Firmenwagen benutzt hatte, und versuchte so seine Steuern um DM 356 zu verkürzen.

Das Finanzamt deckte den Sachverhalt im März 1980 durch Nachfrage beim Arbeitgeber auf. Auf die Ladung des Beschuldigten erschien dessen Ehefrau zur Vernehmung und erklärte, es habe sich bei den unrichtigen Angaben um ein Versehen gehandelt, das dadurch zustande gekommen sei, daß ein Cousin ihres Mannes die Steuererklärung erstellt habe.

Das Finanzamt wertete diese Einlassung ohne weitere Nachforschungen als Schutzbehauptung und beantragte im Oktober 1980 beim Amtsgericht einen Strafbefehl über 5 Tagessätze à DM 50, der auch erging und rechtskräftig wurde.

Fall 116

Der Beschuldigte A, promovierter Jurist, war bis August 1979 Vorstandsvorsitzender einer Bauträgergesellschaft in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft. Danach wurde er als selbständiger Bauträgerunternehmer tätig.

Im Juli 1978 hatte die Aktiengesellschaft in einer Preisliste für den Verkauf von 38 Ferienwohnungen erklärt, die angebotenen Wohnungen hätten "Seesicht". Tatsächlich aber war ein direkter Blick auf den See nur von einem Teil der hufeisenförmig zum See gestellten Wohnanlage aus möglich.

Im Mai 1979 erstattete ein Käufer Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft gegen den A. Von der von ihm erworbenen Wohnung aus war der See nur seitlich und in einem

kleinen Ausschnitt zu sehen, wenn man direkt ans Fenster trat. Ein Schaden war letztlich jedoch nicht eingetreten, da der Käufer im gleichzeitig laufenden Zivilprozeß eine Wandlung des Vertrages erreichen konnte.

Die (Schwerpunkt-)Staatsanwaltschaft ermittelte wegen § 263 StGB zunächst auch gegen den Beschuldigten B, der die Wohnung dem Anzeigeeerstatter verkauft hatte, stellte das Verfahren diesbezüglich aber im Mai 1980 gemäß § 170 Abs. 2 StPO wieder ein, da B selbst keine falschen Angaben gemacht hatte. Im April 1980 machte sie dem A das Angebot, das Verfahren gegen ihn gemäß § 153a Abs. 1 StPO einzustellen, wenn dieser bereit wäre, eine Buße in Höhe von zwei Monateinkommen an eine gemeinnützige Einrichtung zu zahlen. Nachdem A über seinen Rechtsanwalt dieses Angebot abgelehnt hatte, beantragte die Staatsanwaltschaft im Juli 1980 beim Amtsgericht wegen Vergehens gemäß § 4 Abs. 1 UWG einen Strafbefehl über 60 Tagessätze à DM 100 der auch erging. Im Hinblick darauf wurde das Verfahren wegen Betruges nach § 154a StPO eingestellt.

A legte gegen den Strafbefehl Einspruch ein und wurde in der Hauptverhandlung im Oktober 1980 aus Rechtsgründen freigesprochen, wobei darauf abgestellt wurde, daß unter "Seesicht" kein "Panoramablick" zu verstehen sei.

Die Staatsanwaltschaft legte zunächst Berufung ein, zog diese jedoch im Dezember 1980 wieder zurück.

Fall 117

Der Beschuldigte gründete einen HiFi-Geräte-Vertrieb als Einzelunternehmen. 1975 wandelte er die Firma mit einem Partner in eine GmbH um. Ab 1978, nachdem der Partner wieder aus der Firma ausgestiegen war, war er alleiniger Geschäftsführer.

Im Dezember 1979 meldete er bei einer Überschuldung der GmbH von DM 340.000 Konkurs an. Die Gesellschaft war jedoch bereits spätestens Ende 1977 - die Bilanz, die im April 1978 erstellt wurde, wies eine Überschuldung von DM 120.000 aus - konkursreif gewesen, was dem Beschuldigten aus der genannten Bilanz und mehreren Scheckprotesten auch bekannt war. Gleichwohl hatte er seinen Geschäftsbetrieb fortgeführt und Waren auf Kredit bestellt. Zum Zeitpunkt der Konkursanmeldung waren auf diesem Wege 13 Lieferanten um insgesamt ca. DM 150.000 geschädigt worden. Ab Januar 1979 war die Buchführung sowie die Erstellung der Bilanz 1978 unterblieben.

Das Verfahren kam durch zwei Strafanzeigen von Lieferanten im Dezember 1979 und im Februar 1980 in Gang. Im September 1980 beantragte die (Schwerpunkt-)Staatsanwaltschaft gegen den im wesentlichen geständigen Beschuldigten wegen fortgesetzten Lieferantenbetruges in 6 Fällen, Konkursverschleppung gemäß § 84 GmbHG und Bankrotts gemäß § 283 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 7b beim Schöffengericht Strafbefehl über 200 Tagessätze à DM 40, der erging und rechtskräftig wurde. Wegen Lieferantenbetruges in weiteren 7 Fällen erfolgte Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO.

Nachdem der Beschuldigte im August 1981 in einem anderen Verfahren vom Amtsgericht zu einer Geldstrafe von 130 Tagessätzen à DM 40 verurteilt worden war, erfolgte im November 1981 eine Gesamtstrafenbildung zu 265 Tagessätzen à DM 33. Die veränderte Tagessatzhöhe entsprach den zwischenzeitlichen Einkommensverhältnissen des Beschuldigten, der nunmehr als Kraftfahrer tätig war.

Fall 118

Die Beschuldigte war in dem Gärtnereibetrieb ihres Ehemannes für die Buchhaltung zuständig.

Dabei versäumte sie es, für die Zeit von Oktober 1978 bis Dezember 1979 die Umsatzsteuervoranmeldungen rechtzeitig abzugeben, wodurch sie einen Steuerbetrag von ca. DM 7.800 hinterzog.

Die Beschuldigte war voll geständig. Sie begründete ihr Versäumnis mit familiärer Überbelastung; sie habe unter anderem ihre kranke Schwiegermutter zu versorgen gehabt.

Das Finanzamt, das die Ermittlungen selbständig durchgeführt hatte, gab im Februar 1981 einen Strafbefehlentwurf über 40 Tagessätze à DM 10 an die Staatsanwaltschaft, die zunächst Bedenken hinsichtlich der niedrigen Tagessätze hatte. Nachdem sie den Antrag schließlich gleichwohl dem Schöffengericht vorgelegt hatte, lehnte dieses den Erlaß des Strafbefehls ab, da formell der Ehemann für den Betrieb verantwortlich gewesen sei und offenbar auch von dem Versäumnis der Beschuldigten gewußt habe. Die Staatsanwaltschaft schloß sich nunmehr ebenfalls diesen Bedenken an und leitete die Akte wieder dem Finanzamt zu, das jedoch auf dem Strafbefehl beharrte und notfalls eine Vorgehensweise nach § 408 Abs. 2 StPO beantragte.

Entsprechend wurde verfahren. In der Hauptverhandlung erkannte das Schöffengericht auf eine Geldstrafe in Höhe von 25 Tagessätzen à DM 15. Dabei stellte das Gericht vor allem darauf ab, daß auf die Steuerrückstände noch keine Zahlungen erfolgt waren.

Fall 119

Der Beschuldigte ist seit 1959 in leitender Stellung bei einem Großkonzern mit 13 Firmen und 9 Beteiligungen bei einem Jahresumsatz von insgesamt 1,5 Mrd DM und 1.450 Arbeitnehmern tätig. Seit 1971 hat er Prokura für alle Tochterfirmen, seit 1979 ist er einer von zwei Geschäftsführern der Holding-GmbH.

Im Jahre 1977 war die Übernahme einer Metallverarbeitungsfirma geplant. Zu diesem Zwecke gründete die Firmengruppe eine neue Metallbau-GmbH, deren Geschäftsführer zunächst formal der Beschuldigte wurde. Er führte unter anderem die Verhandlungen mit dem ehemaligen kaufmännischen Leiter X der alten Firma, der übernommen werden sollte und später als Geschäftsführer für die neue GmbH vorgesehen war. Da die Gehaltsvorstellungen des X erheblich über dem Angebot des Beschuldigten lagen, einigte man sich schließlich auf ein dem Gehaltsgefüge des Konzerns angepasstes Arbeitsentgelt, sowie zusätzlich eine Zahlung von DM 200.000, zahlbar in drei Jahresraten für die Einbringung geheimen technischen know-hows durch X. X hatte sich diesbezüglich als Mitgesellschafter einer schweizerischen Gesellschaft, die er mit einem Partner zur Verwertung deren know-hows gegründet hatte, ausgegeben. Diese Firma sollte auch die Zahlungen erhalten.

Nach Zahlung der ersten Rate stellte sich jedoch aufgrund eines banktechnischen Versehens heraus, daß X tatsächlich lediglich das Briefpapier der Schweizer Firma verwendet, das Geld jedoch auf sein Privatkonto hatte fließen lassen. Da X auch bereits weitere steuerrechtliche Unkorrektheiten in seinem neuen Arbeitsfeld nachgewiesen worden waren, wurde er fristlos entlassen.

Im Mai 1978 wurde der Beschuldigte im Rahmen steuerstrafrechtlicher Ermittlungen gegen den X von der Steuerfahndung zeugenschaftlich vernommen. Dabei brachte er auch den vorstehenden Sachverhalt zur Sprache, worauf das Finanzamt auch gegen ihn ein Strafverfahren wegen Lohnsteuerhinterziehung einleitete. In ihren Aktenvermerken hielt es die Steuerfahndung für evident, daß die Zusatzvereinbarung über die Lieferung des know-hows zur Umgehung der Lohnsteuerpflicht (DM 25.000 auf die erste Rate) geschlossen worden und tatsächlich Teil des Dienstvertrages mit X gewesen war.

Nach Abgabe an die zuständige (Schwerpunkt-)Staatsanwaltschaft beantragte diese ohne nochmalige Vernehmung des Beschuldigten im Mai 1980 wegen Vergehens gemäß § 370 AO beim Strafrichter einen Strafbefehl über 80 Tagessätze à DM 120, der im September 1980 erging.

Der Beschuldigte ließ über seinen Rechtsanwalt Einspruch einlegen und diesen durch

einen 30-seitigen Schriftsatz begründen. Darin wurde betont, daß der Beschuldigte selbst wie auch die von ihm vertretenen Firmen sich steuerlich stets einwandfrei verhalten hätten und wegen einer im Vergleich zum Gesamtsteueraufkommen absolut geringfügigen Summe wie der hier in Rede stehenden niemals ihre Untadeligkeit riskieren würden. Der Beschuldigte sei von X in mehrfacher Hinsicht getäuscht worden, vor allem über die Firmenverhältnisse in der Schweiz. Er habe daher auch keine Veranlassung gehabt, daran zu zweifeln, daß die Zahlungen tatsächlich an eine juristische Person gingen. Zudem habe er den Sachverhalt selbst bei seiner Zeugenvernehmung in vollständig gutem Glauben, daß er mit eventuellen Straftaten des X nichts zu tun habe, der Steuerfahndung gegenüber zur Kenntnis gebracht. Es liege somit zumindest eine strafbefreiende Selbstanzeige vor. Schließlich sei er - der Beschuldigte - auch in der gesamten Zeugenvernehmung nicht über sein Aussageverweigerungsrecht für den Fall der Selbstbeschuldigung belehrt worden, woraus zusätzlich deutlich werde, daß zum damaligen Zeitpunkt die Steuerfahndung keine Kenntnis von den Vorfällen gehabt haben könne.

Das Gericht setze den bereits festgelegten Hauptverhandlungstermin ab und holte umgehend die Zustimmung von Beschuldigtem und Staatsanwaltschaft zu einer Einstellung nach § 153a Abs. 2 StPO gegen Zahlung von DM 4.000 an das Rote Kreuz ein. Im Dezember 1980 erfolgte die vorläufige, nach Zahlung im März 1981 die endgültige Einstellung.

Fall 120

Der Beschuldigte hatte bis Juli 1978 einen Textilhandel als Einzelfirma betrieben, seinen Gewerbebetrieb jedoch danach wegen Zahlungsunfähigkeit eingestellt. Im September 1978 gab er in einem Zwangsvollstreckungsverfahren wegen rückständiger Mietforderungen über DM 2.700 die eidesstattliche Versicherung ab, wobei er seinen Bausparvertrag, auf den er bereits DM 2.400 eingezahlt hatte, verschwieg. Seine beiden Luxus-Pkws hatte er bereits 2 Monate zuvor an seine Mutter für ein angebotenes Darlehen über DM 70.000 sicherungsübereignet.

Das Verfahren entstand im April 1979 durch Strafanzeige der Gläubigerin obiger Zwangsvollstreckung an die Staatsanwaltschaft. Sie richtete sich auch gegen die Mutter des Beschuldigten wie den Notar, der die Sicherungsübereignung aufgenommen hatte. Gegen letztere stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren jedoch im November 1980 nach § 170 Abs. 2 StPO wieder ein, da sich eine Beihilfe zur Gläubigerbegünstigung nicht hinreichend sicher nachweisen ließ. Zwar hielt die Staatsanwaltschaft es für sehr unwahrscheinlich, daß eine Rentnerin ein derartig hohes Darlehen - zumal nach ihren eigenen Bekundungen in bar - geben könne, nach ständiger Rechtsprechung sei jedoch eine über die reine Annahme der ungerechtfertigten Begünstigung hinausgehende aktive Beihilfehandlung erforderlich, die hier nicht bewiesen werden könne.

Der Beschuldigte hatte die falsche eidesstattliche Versicherung eingestanden, eine Gläubigerbegünstigung jedoch bestritten, was die Staatsanwaltschaft aus obigen Gründen nicht für glaubhaft hielt. Sie beantragte gegen ihn im November 1980 wegen Vergehen gemäß §§ 156, 283c StGB beim Strafrichter einen Strafbefehl über 60 Tagessätze à DM 25, der auch erlassen wurde. Der zunächst eingelegte Einspruch wurde im März 1981 zurückgenommen.

Der Beschuldigte war derweil als faktischer Geschäftsführer im Textilhandel seiner geschiedenen Ehefrau, mit der er wieder zusammenlebte, für ein Bruttogehalt von DM 1.000 zuzüglich Spesen beschäftigt. Der von ihm gefahrene Luxus-Pkw stand im Firmeneigentum.

Fall 121

Der Beschuldigte A war Geschäftsführer einer kleinen Trockenbau- und Stukkateur-GmbH. Er hatte diese Funktion im Dezember 1976 übernommen, als sich die Firma bereits in erheblichen Zahlungsschwierigkeiten befand und er aus seiner vorherigen Lohntätigkeit dort noch Außenstände in Höhe von ca. DM 9.000 hatte. Er hoffte, auf diesem Wege am ehesten an sein Geld zu gelangen. Der eigentliche Firmeninhaber, der Beschuldigte C, ein Jugoslawe, kümmerte sich nicht um die Geschäfte.

Mitte März 1977 beantragte die AOK die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der GmbH, nachdem noch rund DM 5.000 an Sozialversicherungsbeiträgen, davon etwa die Hälfte Arbeitnehmeranteile, für die Monate November und Dezember 1976 offenstanden. In dem Antragsverfahren stellte sich heraus, daß praktisch keine Vermögenswerte mehr vorhanden waren, und daß A sich selbst noch am 31.3.1977 eine Forderung der GmbH gegen die Firma des Beschuldigten B in Höhe von DM 6.900 abgetreten und über DM 3.000 auch eingezogen hatte. Die Eröffnung des Konkursverfahrens wurde daher im Mai 1977 mangels Masse abgelehnt.

Im Juli 1977 erhielt die zuständige (Schwerpunkt-)Staatsanwaltschaft Kenntnis durch das Konkursgericht. Sie beschränkte ihre Ermittlungen vollständig auf den Verdacht der Gläubigerbegünstigung durch die In-sich-Abtretung des A. Letzterer erklärte, er habe die Abtretung auf Anraten und im Beisein des B, bei dem er damals arbeitete, in dessen Geschäftsräumen vorgenommen. Er habe nicht durchschaut, daß er sich damit strafbar machen könne.

Ab August 1977 wurde darauf auch gegen B wegen Anstiftung zu einem Vergehen nach § 283c StGB ermittelt. B ließ sich dahingehend ein, er sei über die finanzielle Situation der GmbH des A nicht unterrichtet gewesen und habe daher auch keinen Anstiftersvorsatz gehabt. Dieser Darstellung wurde durch A widersprochen, der angab, dem B deutlich gemacht zu haben, daß er keine Möglichkeit sehe seine Ansprüche gegen die Firma noch zu realisieren. B habe ihm dann den beschrittenen Weg empfohlen, da dies angeblich der einzige Ausweg gewesen sei.

Im März 1980 schloß die Staatsanwaltschaft ihre Ermittlungen durch Strafbefehlsanträge an den Strafrichter ab. Gegen A wurde wegen Gläubigerbegünstigung eine Geldstrafe in Höhe von 60 Tagessätzen à DM 50, gegen B wegen Anstiftung dazu eine solche in Höhe von 25 Tagessätzen à DM 60 beantragt.

Das Verfahren gegen A wegen unterlassener rechtzeitiger Konkursanmeldung gemäß § 84 GmbHG und Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen gemäß § 529 RVO wurde nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Gegen C wurde nach § 205 StPO verfahren. Er war unbekanntem Aufenthaltsort und sollte angeblich in Jugoslawien umgebracht worden sein.

Der Strafbefehl gegen A wurde rechtskräftig, B legte Einspruch ein und wurde in der Hauptverhandlung im August 1980 zu einer Geldstrafe in Höhe von 25 Tagessätzen à DM 300 verurteilt. Auf seine Berufung wurde das Verfahren im Juli 1980 vom Landgericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft nach § 153a Abs. 2 StPO gegen Bußzahlung in Höhe von DM 10.000 an die Staatskasse eingestellt.

Fall 122

Der Beschuldigte ist Norweger und Berufskraftfahrer.

Am 24.5.1979 reiste er mit einem Lkw seiner Arbeitgeberfirma in die Bundesrepublik ein, wobei er im Rahmen der Zollabfertigung einen Treibstoffausweis für ein anderes Fahrzeug vorlegte, auf dem das amtliche Kennzeichen abgeändert war. Mittels des Treibstoffausweises, auf dem die Menge des eingeführten Benzins vermerkt ist, ermitteln die Zollbehörden die dafür zu entrichtenden Einfuhrabgaben. Das vorgelegte Papier wies 165 Liter Dieselmotorkraftstoff weniger als tatsächlich mitgeführt aus, was

einem Zollbetrag von DM 83,60 entspricht.

Die Zollbehörden bemerkten die Täuschung aufgrund des überschriebenen Kennzeichens. Der Beschuldigte war sofort geständig und begründete seine Handlung damit, daß er lediglich DM 250 bei sich gehabt habe. Er entrichtete die vollen Abgaben und zusätzlich Sicherheit in Höhe von DM 160 auf die zu erwartende Strafe.

Die Zollbehörde gab das Verfahren im Februar 1980 an die Staatsanwaltschaft ab, die ohne eigene Ermittlungen einen Monat darauf beim Amtsgericht wegen Vergehens gemäß §§ 370 AO, 267 Abs. 1, 3. Alt. StGB Strafbefehl über 5 Tagessätze à DM 30 beantragte, der auch erging und rechtskräftig wurde.

Fall 123

Der Beschuldigte, selbständiger Landwirt, hatte in seinen Subventionsanträgen auf Gewährung von Gasölbetriebsbeihilfe für die Jahre 1976 bis 1978 nicht angegeben, daß er neben seinen landwirtschaftlichen Maschinen auch einen privaten Pkw mit Dieseldieselkraftstoff betrieb.

Das bearbeitende Landwirtschaftsamt unterrichtete darüber im Dezember 1980 die Staatsanwaltschaft, wobei unter Zugrundelegung einer jährlichen Fahrleistung von 12.000 Kilometern eine Zuvielbeantragung von Gasölbetriebsbeihilfe in Höhe von DM 1.500 errechnet wurde.

Der Beschuldigte gab in seiner Vernehmung an, er habe seinen Privat-Pkw keineswegs ständig aus dem Betriebstank befüllt, 1976 habe er stets an öffentlichen Tankstellen getankt und auch 1977/78 lediglich in Ausnahmefällen auf die eigenen Bestände zurückgegriffen. Für diesen Zeitraum räumte er einen Verbrauch von etwa 1.100 Litern ein, was einem Subventionsbetrag von DM 450 entspricht.

Die Staatsanwaltschaft beantragte im Mai 1981 hinsichtlich der eingestandenen Menge wegen Vergehens nach § 264 StGB beim Amtsgericht einen Strafbefehl über 10 Tagessätze à DM 80. Der Beschuldigte legte keine Rechtsmittel ein.

Fall 124

Der Beschuldigte, von Beruf Landwirt, hatte in seinen Gasölbetriebsbeihilfeanträgen für die Jahre 1976, 1977 und 1979 nicht angegeben, daß er neben landwirtschaftlichen Maschinen auch einen Privat-Pkw mit Dieseldieselkraftstoff betrieb. In seinem Antrag für 1978 hatte er das Fahrzeug jedoch angegeben.

Das Landwirtschaftsamt als Subventionsvergabestelle teilte den Sachverhalt im Dezember 1980 der Staatsanwaltschaft mit. Ausgehend von einer Gesamtfahrleistung von 38.000 km in den drei fraglichen Jahren hatte man eine zu Unrecht beantragte Beihilfe in Höhe von DM 1.400 errechnet.

Der Beschuldigte erklärte, er habe die Anträge nicht selbst ausgefüllt; diesbezüglich sei ihm jeweils ein Vertreter der Gasöllieferantenfirma behilflich gewesen, der die Eintragungen nach seinen - des Beschuldigten - Angaben vorgenommen habe. In den Jahren 1976 und 1977 habe er seinen Privatwagen jedoch nicht aus dem Betriebstank betankt, sondern sei aus Kostengründen jeweils ins nahegelegene Ausland gefahren. Ab 1978 habe sich diese Verfahrensweise nicht mehr gelohnt. Die unterlassene Eintragung für 1979 müsse auf einem Versehen beruhen.

Die Staatsanwaltschaft stellte darauf das Verfahren hinsichtlich der Jahre 1976 und 1977 im Mai 1981 nach § 170 Abs. 2 StPO ein und beantragte gleichzeitig wegen Vergehens nach § 264 StGB für den Subventionszeitraum 1979 beim Amtsgericht Strafbefehl über 10 Tagessätze à DM 100, der auch erging und rechtskräftig wurde.

Der Subventionsschaden nur für 1979 betrug DM 388.

Fall 125

Der 1926 geborene, zweifach wegen Diebstahls und fahrlässiger Körperverletzung mit Geldstrafen vorbestrafte Beschuldigte war bis 1974 als Schauspieler tätig gewesen. Obwohl er danach am Theater nur noch als Disponent für reine Büroarbeit eingesetzt wurde, machte er in seinen Lohnsteuererklärungen 1975 bis 1978 weiterhin spezielle Werbungskosten für Schauspieler und Regisseure, die aufgrund der berufsbedingten örtlichen Flexibilität gewährt wurden, geltend. 1976 reichte er überdies zwei gefälschte Bescheinigungen ein, aus denen sich angebliche Schauspieler-Engagements ergaben. Das Finanzamt hatte von den Steuerhinterziehungen bei einer Lohnsteuer- außenprüfung Kenntnis erhalten und den Beschuldigten bereits 1978 auf die fehlerhaften Angaben hingewiesen. Dabei gestand dieser auch die noch unentdeckten Fälschungen. Gleichwohl ließ er sich Ende 1978 für das Folgejahr erneut mit der Berufsbezeichnung "Schauspieler" steuerrechtlich falsch eintragen. Der tatsächlich eingetretene Steuerschaden für 1975 bis 1978 betrug ca. DM 7.500, der (für 1979) versuchte DM 2.500.

Im Februar 1979 wurde das Steuerstrafverfahren gegen den Beschuldigten eingeleitet. Dieser erklärte, er habe sich nicht damit abfinden können, daß seine Karriere als Schauspieler altersbedingt beendet gewesen sei und stets gehofft, doch noch neue Engagements zu erhalten. Seine Straftaten seien vor diesem Hintergrund als Kurzschlußreaktion anzusehen.

Das Finanzamt gab das Verfahren Ende Januar 1981 an die Staatsanwaltschaft mit der Empfehlung ab, wegen der Vergehen nach §§ 370 AO und 267 StGB unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten, der inzwischen arbeitslos geworden war, im Strafbefehlswege zu verfahren.

Ohne weitere Eigenermittlungen angestellt zu haben, beantragte die Staatsanwaltschaft einen Monat darauf beim Amtsgericht einen Strafbefehl über 30 Tagessätze à DM 50, der erging und rechtskräftig wurde.

Fall 126

Das Verfahren ist Teil einer umfangreichen firmeninternen Auseinandersetzung mit zivil- und strafrechtlichen Mitteln, nachdem sich die zwei Inhabergruppen zerstritten hatten.

Die Eheleute A und B hatten sich 1974 mit X und dessen Mutter Y zusammengetan und eine kleinere Bau-GmbH aufgezogen. Die A war Mehrheitsgesellschafterin gegenüber der Y und gleichzeitig Geschäftsführerin neben dem (angestellten) Hauptgeschäftsführer X. B wurde als angestellter Prokurist tätig. Zwischen den beiden Gruppen kam es zum Streit, da offenbar sowohl X wie A, aber auch B vereinnahmte Firmengelder zu Privatzielen entnahmen. Nachdem A solche Privatentnahmen des X in Höhe von angeblich ca. DM 100.000 entdeckt hatte, versuchte sie diesen auf einer eilends einberufenen Gesellschafterversammlung abzuberufen und erstattete Strafanzeige gegen ihn. Die Gegenseite focht darauf die Gesellschafterversammlung und den Abberufungsbeschluß aus formalen Gründen an. Y erstattete im September 1977 Strafanzeige gegen A wegen deren Privatentnahmen sowie mehrerer angeblicher Straftaten im Zusammenhang mit der Gesellschafterversammlung und der Darstellung derselben im Anfechtungsverfahren. Es folgten Anfang 1979, nachdem die A inzwischen Konkurs angemeldet hatte, drei weitere Strafanzeigen des X, unter anderem auch gegen B und den Rechtsanwalt der A und B, den Beschuldigten C, in denen er neben den bereits von Y vorgebrachten Anschuldigungen Bilanzmanipulationen und Steuerhinterziehungen der A behauptete. C sollte sich durch falsche Angaben im Anfechtungsverfahren des Prozeßbetruges strafbar gemacht haben.

Im August 1979 erstattete eine Lieferantenfirma Strafanzeige wegen Lieferantenbetruges, da sie kurz vor Konkurs noch Waren im Werte von DM 17.000 geliefert

hatte.

Die (Schwerpunkt-)Staatsanwaltschaft führte sehr umfangreiche Ermittlungen mit zahlreichen Zeugenvernehmungen durch, in denen sich vor allem nicht klären ließ, ob die Privatentnahmen der A und B Veruntreuungen darstellten, da sie zumindest nachträglich stets als Gehaltvorschüsse oder Darlehen legalisiert worden waren. Die Verdachtsmomente im Hinblick auf Straftaten im Zusammenhang mit der Gesellschafterversammlung stellten sich als unbegründet heraus, nachdem im Zivilverfahren rechtskräftig geklärt worden war, daß zwar die Abberufung des X, nicht aber die Versammlung selbst unwirksam gewesen war. Auch der Verdacht von Steuerstraftaten wurde vom Finanzamt nicht bestätigt.

Im Juli 1980 wurde X aufgrund der Strafanzeige der A vom Landgericht wegen Veruntreuung von Firmengeldern zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr mit Bewährung verurteilt, wobei das Gericht die Aussagen der A und B, die als Zeugen aufgetreten waren, für glaubhaft hielt.

Die Staatsanwaltschaft stellte darauf die Verfahren gegen A, B und C, soweit sie die von X und Y angezeigten Sachverhalte betrafen, im Mai 1981 nach § 170 Abs. 2 StPO ein. Im Rahmen der Ermittlungen war jedoch zutage getreten, daß die A die Bilanz für 1977 nicht mehr erstellt hatte und im letzten Monat vor Konkursanmeldung, im November 1980, Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung in Höhe von DM 313 nicht 8mehr entrichtet hatte. Diesbezüglich beantragte die Staatsanwaltschaft ebenfalls im Mai 1981 einen Strafbefehl beim Strafrichter über 25 Tagessätze à DM 10, der auch erging und rechtskräftig wurde.

X und Y gingen gegen die Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO bis zum Klageerzwingungsverfahren vor, hatten jedoch keinen Erfolg.

Fall 127

Die Beschuldigte war seit 1967 Inhaberin eines Gebrauchtwagenhandels.

Im Jahre 1978 inserierte sie in insgesamt 38 Fällen in einer Tageszeitung Fahrzeuge und Reifensätze, wobei sie es unterließ, auf den gewerblichen Charakter der Insertion hinzuweisen. Den Eindruck günstiger Privatangebote verstärkte sie z.T. noch durch individualisierende Angaben.

Der Sachverhalt wurde bei den Strafverfolgungsbehörden durch einen anonymen Hinweis Ende Dezember 1978 an den Wirtschaftskontrolldienst bekannt. Die Kriminalpolizei vernahm zunächst die Beschuldigte, die angab, nicht gewußt zu haben, daß eine Kenntlichmachung gewerblicher Werbung vorgeschrieben ist. Im Februar 1979 wurde das Verfahren an die zuständige (Schwerpunkt-)Staatsanwaltschaft abgegeben, die keine eigenen Ermittlungshandlungen mehr anstellte, sondern lediglich den Ausgang zweier Zivilrechtsstreite abwartete, in denen Kunden gegen die Beschuldigte auf Wandlung klagten, da sie sich durch (sachlich) unrichtige Werbeangaben in den Zeitungsannoncen getäuscht fühlten.

Nachdem die Beschuldigte in beiden Verfahren unterlegen war, beantragte die Staatsanwaltschaft im Oktober 1979 beim Strafrichter einen Strafbefehl über 40 Tagessätze à DM 50 wegen Verstoßes gegen § 4 UWG, der auch erging und rechtskräftig wurde.

Als Beweismittel legte sie auch die Zivilprozeßunterlagen, die direkt nichts mit dem Gegenstand des Strafverfahrens zu tun hatten, vor, "um das planmäßige Vorgehen der Angeschuldigten zu verdeutlichen".

Fall 128

Der Beschuldigte hatte es als Alleingesellschafter einer Kunststoffverarbeitungs-GmbH bereits seit Firmengründung im August 1975 unterlassen, eine ordnungsgemäße Buch-

haltung zu führen. Für 1975 wurde keine Bilanz erstellt, ferner erst im Oktober 1976 Konkursantrag gestellt, obwohl die GmbH bereits ab Januar 1976 zahlungsunfähig war.

Die (Schwerpunkt-)Staatsanwaltschaft wurde durch das Konkursgericht im November 1976 in Kenntnis gesetzt. Sie beschlagnahmte die gesamten aus 26 Ordnern bestehenden Geschäftsunterlagen und ließ sie durch den Wirtschaftsreferenten auswerten. Dabei ergaben sich neben den oben genannten Tatsachen auch Verdachtsmomente in Richtung auf Wechselbetrügereien in der Schlußphase der Gesellschaft und falsche Angaben über geleistete Stammeinlagen vor dem Registergericht.

Der Beschuldigte gab in seiner Vernehmung an, er habe die Buchführung und Bilanz-erstellung einem Steuerberater übertragen, der dies jedoch nicht erledigt habe. Die Konkursreife der Firma sei ihm frühestens im Juli 1976 erkennbar gewesen, danach habe er keine Geschäfte mehr getätigt.

Im Februar 1980 erging ein Strafbefehl gegen den Beschuldigten wegen Vergehens gegen §§ 283 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 7b StGB, 84 GmbHG über 80 Tagessätze à DM 30, der auch rechtskräftig wurde.

Hinsichtlich der Verdachtsmomente einer falschen Aussage nach § 82 GmbHG wurde das Verfahren nach § 154 StPO eingestellt.

Eventuelle Straftaten im Zusammenhang mit Wechselhingaben wurden nicht weiter verfolgt, da die möglichen Geschädigten sich trotz Aufforderung an der Aufklärung nicht beteiligten.

Fall 129

Der Beschuldigte war Komplementär einer KG im Sanitärinstallationsbereich.

Das Unternehmen war bereits seit 1936 in Familienhand und ursprünglich von seinem Vater als Einzelunternehmen geführt worden. Nach dessen Tod wandelte es die Mutter des Beschuldigten 1956 in eine OHG um, ehe es 1972 bei Eintritt des Beschuldigten die Rechtsform einer KG erhielt. Die Firma beschäftigte ca. 40 Arbeitnehmer.

Ab 1973 arbeitete die KG mit Verlust, nachdem die Rezession auf dem Baumarkt mit zahlreichen Konkursen von Geschäftspartnern zu erheblichen Forderungsausfällen geführt hatte. Bis Ende 1976 hatte sich ein Gesamtverlust von knapp 1 Mio DM aufgesummt, der bis dahin durch Bankkredite überbrückt werden konnte. Mitte Januar 1977 war die Kreditlinie jedoch ausgeschöpft, und es kam zu ersten Scheckprotesten. Da die Gesellschaft faktisch zahlungsunfähig war, meldete der Beschuldigte am 1.2.1977 Konkurs an.

Die vom Konkursgericht sofort unterrichtete (Schwerpunkt-)Staatsanwaltschaft beauftragte nach ersten Vorermittlungen im Oktober 1977 die Kriminalpolizei mit der Aufklärung eines etwaigen strafbaren Hintergrundes des Konkurses, die sich bis Juni 1980 hinzog. Dabei ließen sich Verdachtsmomente hinsichtlich Lieferantenbetruges durch umfangreiche Warenbestellungen in der Schlußphase der Gesellschaft mit einem Gesamtschaden von ca. DM 450.000 nicht erhärten, da die Konkursentwicklung vor der tatsächlich eingetretenen Zahlungsunfähigkeit nicht sicher vorhersehbar gewesen war. Ebenso wenig bestätigten sich Anhaltspunkte für überhöhte Privatentnahmen und unvollständige Abführungen von Sozialversicherungsbeiträgen.

Es stellte sich jedoch heraus, daß die Bilanzen für die Jahre 1973 und 1974 verspätet sowie diejenige für 1975 bis zum Zeitpunkt des Konkursantrages überhaupt nicht erstellt worden waren.

Der Beschuldigte ließ sich zu den Vorwürfen inhaltlich nicht ein; sein Steuerberater, den er mit diesen Aufgaben betraut hatte, erklärte, die Verzögerungen seien auf die erheblichen Bilanzpositionen "unfertige Arbeiten", die annähernd den Umfang der gesamten Jahresumsätze erreichten und eine solide Bilanzerstellung sehr erschwerten,

zurückzuführen.

Nach Rückleitung der Sache von der Kriminalpolizei an die Staatsanwaltschaft beantragte diese im Januar 1981 beim Strafrichter wegen fortgesetzten Vergehens nach § 283 Abs. 1 Nr. 7b StGB in den Jahren 1973 bis 1975 einen Strafbefehl über 90 Tagessätze à DM 50, der auch erging.

Im übrigen stellte sie das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO ein.

Der Beschuldigte schaltete nunmehr einen Rechtsanwalt ein und ließ durch diesen zunächst Einspruch einlegen, der später wieder zurückgenommen wurde. Er regte jedoch Ratenzahlungen in Höhe von DM 500 an, da er sich nach dem Konkurs selbst in einer schwierigen Finanzsituation befinde. Er sei inzwischen freiberuflich als beratender Ingenieur tätig und müsse von seinem Nettoeinkommen von ca. DM 2.500 bis DM 3.000 noch monatlich etwa DM 1.000 an seine früheren Gläubiger bezahlen.

Fall 130

Der 1947 geborene Bauingenieur A und der 1925 geborene Gärtner B betrieben seit 1973 gemeinsam als geschäftsführende Gesellschafter eine Landschaftsbau-GmbH mit 13 Arbeitnehmern. B war daneben noch Inhaber einer Gärtnerei, über die er u.a. Aufträge für die GmbH beschaffte.

Im Laufe des Jahres 1975 schlug die allgemeine Rezession auf dem Bausektor auch auf den Betrieb der Beschuldigten durch, so daß sich die Auftragslage erheblich verschlechterte und man auch auf branchenfremde Arbeiten ausweichen mußte, um die Firma zu halten. U.a. führte die GmbH Kanalarbeiten für die Post durch, wobei durch krankheitsbedingten Ausfall mehrerer Arbeiter Termine nicht eingehalten werden konnten und erhebliche Vertragsstrafen anfielen.

Die Bilanz zum Jahresende 1975 wies eine Überschuldung in Höhe von DM 76.000 aus, die sich im Folgejahr nochmals um mindestens DM 200.000 erhöhte. Die Beschuldigten, die zunächst die Verluste durch selbstschuldnerische Kreditaufnahmen aufgefangen hatten, kamen ab September 1976 mit der Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen in Verzug und konnten ab Oktober 1976 keine Löhne mehr bezahlen. Auf Antrag der AOK wurde das Konkursverfahren über das Vermögen der GmbH im Januar 1977 eröffnet und zwei Monate später mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse wieder eingestellt.

Die hiervon vom Konkursgericht in Kenntnis gesetzte (Schwerpunkt-)Staatsanwaltschaft ermittelte, daß bis zum Zeitpunkt der Konkurseröffnung für September 1976 ca. DM 3.000 an Arbeitnehmeranteilen offengeblieben waren. Vom Konkursverwalter erfuhr sie ferner, daß es in der Schlußphase der Gesellschaft zu Mehrfach-Sicherungsübereignungen von Firmengegenständen und zu Kollisionsfällen von Forderungsabtretungen mit vereinbarten (verlängerten) Eigentumsvorbehalten gekommen sein sollte, deretwegen Zivilprozesse anhängig seien. Die diesbezüglich aufgenommenen Ermittlungen wegen Betrug wurden jedoch Anfang 1980 nach § 170 Abs. 2 StPO wieder eingestellt, da derselbe Sachverhalt bereits anderenorts rechtshängig war und die Beschuldigten dort freigesprochen worden waren.

Anfang 1978 teilte das Finanzamt mit, daß man dort ein Steuerstrafverfahren gegen die Beschuldigten eingeleitet habe, da angeblich Lohn- und Umsatzsteuern in Höhe von DM 60.000 verkürzt worden seien. Diesbezüglich erfolgte jedoch keine Übernahme des Verfahrens, über dessen Ausgang auch nichts bekannt ist.

Ohne daß die Beschuldigten zu den Tatvorwürfen vernommen worden wären, beantragte die Staatsanwaltschaft im Januar 1980 beim Amtsrichter wegen Vergehens gegen §§ 84 GmbHG, 529 RVO Strafbefehl in Höhe von je 50 Tagessätzen à DM 30 (B) bzw. DM 50 (A), die auch ergingen. Die Beschuldigten, die in der Zwischenzeit beide anwaltlich vertreten waren, legten dagegen fristgerecht Einspruch ein. In der Haupt-

verhandlung Ende Oktober 1980 wurde das Verfahren gegen sie nach § 153a Abs. 2 StPO gegen Zahlung einer Geldbuße in Höhe von je DM 500 an die Staatskasse eingestellt. B, dessen Anwalt diese Erledigung angeregt hatte, hatte bereits vor der Hauptverhandlung DM 300 einbezahlt.

Fall 131

Das Verfahren richtete sich gegen die Eheleute A und B, geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH für Überdachungen und Fenstereinbau.

Die Gesellschaft war im März 1974 gegründet worden, nachdem A mit einer Einzel-firma gleichen Geschäftsgegenstandes in Konkurs gegangen war. Auch die neue Firma entwickelte sich nicht günstig, was offenbar neben allgemeinen konjunkturellen Ursachen auch in einer ungeordneten Geschäftsführung begründet war. So konnte weder eine Eröffnungsbilanz noch die Jahresbilanz 1974 durch den Steuerberater der Beschuldigten erstellt werden, da ihm trotz wiederholter Aufforderungen die erforderlichen Unterlagen nicht zugeleitet wurden. Im Jahre 1975 wurden überhaupt keine Bücher mehr geführt, nachdem der A Anfang Februar eine Freiheitsstrafe wegen räuberischer Erpressung angetreten hatte und die B mit der alleinigen Geschäftsführung überfordert war. Ab diesem Zeitpunkt gerieten auch die Zahlungen der GmbH mehr und mehr ins Stocken, was zunächst noch mit einem Bankkredit, für den sich die Eltern des A selbstschuldnerisch verbürgten, auszugleichen versucht wurde. Für die Monate Januar, Februar und April bis Juli 1975 führte B Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung in Höhe von insgesamt DM 4.600 für ihre 8 Arbeitnehmer nicht an die Versicherungsträger ab. Ende August 1975 meldete B Konkurs an. Die Eröffnung des Verfahrens wurde jedoch kurz darauf mangels einer die Kosten deckenden Masse abgelehnt.

Die zuständige (Schwerpunkt-)Staatsanwaltschaft wurde davon routinemäßig im November 1975 durch das Konkursgericht unterrichtet. Kurz darauf folgte eine Straf-anzeige einer Werbeagentur, die für die Beschuldigten Anfang 1975 eine Annonce, mit der diese stille Teilhaber suchten, aufgegeben hatte und ihre Kosten in Höhe von DM 366 nicht eintreiben konnte. Die Anzeigerstatterin hatte offenbar schon längeren Kontakt mit den Beschuldigten und vermutete einen strafbaren Bankrott. Angeblich sollte A gegenüber dem Inhaber der Anzeigerstatterin vor Gesellschaftsgründung geäußert haben, er werde jetzt eine GmbH gründen, da könne ihm nicht viel passieren, wenn er in Konkurs gehe.

Die Staatsanwaltschaft beauftragte die Kriminalpolizei mit den "erforderlichen Ermittlungen", die bis August 1977 andauerten.

A erklärte, vor der Polizei keine Angaben machen zu wollen. B wurde dreimal vernommen, wobei sie sehr ausführliche Angaben über den Geschäftsverlauf und den Firmenzusammenbruch machte. Allerdings betonte sie wiederholt, daß sie aufgrund mangelnder Ausbildung nicht habe beurteilen können, wann Konkursreife im Sinne des Gesetzes anzunehmen gewesen sei.

Nach Abgabe an die Staatsanwaltschaft blieb das Verfahren dort ohne erkennbaren Grund bis Anfang 1980 liegen. Ohne weitere eigene Ermittlungshandlungen, insbesondere ohne den A gehört zu haben, erging im Februar 1980 die staatsanwaltschaftliche Abschlußverfügung. Gegen A wurde wegen unterlassener Bilanzierung nach § 283 Abs. 1 Nr. 7b StGB, gegen B wegen desselben Delikts sowie Verstoßes gegen § 529 RVO Strafbefehl über 50 Tagessätze à DM 20 (B) bzw. 30 Tagessätze à DM 30 (A) beantragt und erlassen. Im übrigen wurde das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Fall 132

Der Beschuldigte betrieb seit 1970 eine Gärtnerei als Einzelunternehmen, in der er

früher auch italienische Gastarbeiter beschäftigt hatte. Nachdem solche Arbeitnehmer nicht mehr zu gewinnen waren, beschäftigte er ab Ende 1979 illegal eingereiste Türken in seinem Betrieb. Für diese Arbeitskräfte entrichtete er keine Sozialversicherungsbeiträge; insgesamt entstanden so bei dem zuständigen Sozialversicherungsträger etwa DM 13.000 an Beitragsforderungen, davon die Hälfte Arbeitnehmeranteile.

Der Verdacht war auf den Beschuldigten gefallen, als bei einer Heizölkontrolle der Zollfahndung im November 1979 Ausländer vom Betriebsgelände flüchteten. Die Zollfahndung unterrichtete die Stadtverwaltung, die ihrerseits die Polizei verständigte.

Der Beschuldigte räumte den Sachverhalt vollen Umfangs ein, gab jedoch vor, er habe nicht gewußt, daß illegal eingereiste Ausländer nicht als Hilfskräfte beschäftigt werden dürften.

Die Polizei gab das Verfahren im Juli 1980 an die zuständige (Schwerpunkt-)Staatsanwaltschaft ab, die ein halbes Jahr darauf einen Strafbefehl über 110 Tagessätze à DM 60 wegen Beihilfe zum Vergehen gegen das Ausländergesetz in 5 Fällen und Beitragshinterziehung nach § 529 RVO, tateinheitlich begangen mit Betrug zum Nachteil des Sozialversicherungsträgers, beim Schöffengericht beantragte. Der Strafbefehl wurde erlassen und rechtskräftig.

Die illegal eingereisten Türken wurden anderweitig verfolgt. Über den Ausgang der Verfahren gegen sie ist nichts bekannt.

Fall 133

Der Beschuldigte, freier Rechtsanwalt, hatte seit 1975 trotz Mahnungen des Finanzamtes keine Einkommens- und Umsatzsteueranmeldungen vorgenommen. Die so bis Mitte 1980 aufgelaufenen Steuerbeträge beliefen sich auf insgesamt ca. DM 111.000.

Im Juni 1980 leitete das Finanzamt wegen unterlassener Umsatzsteuervoranmeldungen für die Monate Oktober 1979 bis Mai 1980 mit einem Gesamtsteuerbetrag von DM 2.240 ein Strafverfahren ein. Im übrigen war bereits Strafklageverbrauch eingetreten; es sollte diesbezüglich auch eine Verurteilung erfolgt sein, über die jedoch keine Einzelheiten bekannt sind.

Nachdem der Beschuldigte trotz Aufforderung zu den Vorwürfen keine Stellung bezogen hatte, beantragte das Finanzamt im September 1980 beim Strafrichter einen Strafbefehl über 80 Tagessätze à DM 80, der jedoch nicht erlassen wurde, da der Richter die Zuständigkeit des Schöffengerichts für gegeben hielt. Das Finanzamt gab darauf das Verfahren im Oktober 1980 an die (Schwerpunkt-)Staatsanwaltschaft ab. Diese stellte durch Nachfragen bei einem früheren Kollegen fest, daß der Beschuldigte bereits seit vielen Jahren unter epileptischen Anfällen gelitten und dadurch auch seine berufliche Tätigkeit vernachlässigt habe. Sie holte ein psychiatrisches Gutachten über die Schuldfähigkeit des Beschuldigten ein, das im Ergebnis die Anwendung des § 21 StGB empfahl. Der Beschuldigte hatte sich bei den nervenärztlichen Untersuchungen hinsichtlich der Straftaten einsichtig gezeigt und die Versäumnisse mit seiner krankheitsbedingten Antriebsschwäche begründet, die sich noch gesteigert habe, nachdem sich seine Ehefrau von ihm getrennt habe. Die zu erwartende Strafe werde ihn weniger treffen als die nachfolgenden Anwaltskammer- und Ehrengerichtsverfahren, die ihn in seiner beruflichen Existenz bedrohten.

Die Staatsanwaltschaft beantragte im April 1981 beim Schöffengericht einen Strafbefehl über 50 Tagessätze à DM 40, der erging und rechtskräftig wurde. Nachdem der Beschuldigte drei Monate darauf die eidesstattliche Versicherung abgeben mußte, wurde er zur Ableistung der Ersatzfreiheitsstrafe geladen, die er jedoch durch eine Ratenzahlungsvereinbarung abwenden konnte.

Mischfälle

Fall 134

Die beiden Beschuldigten A und B waren als Angestellte einer Speditionsfirma Mitte 1979 mit der Abwicklung eines Kriegswaffentransports durch die Bundesrepublik befaßt. Als sich herausstellte, daß die Firma dabei keinen Gewinn zu erwarten hatte, fertigte A eine fingierte Bundeswehrrechnung an, die er von seinem dort beschäftigten Vater mit einem Dienstsiegel versehen ließ. B nahm diese "Rechnung" in seine Kostenabrechnung für die französische Empfängerfirma auf, die daraufhin den unberechtigten Teil in Höhe von DM 2.200 mitbezahlte. A und B waren an diesem unberechtigten Gewinn nicht beteiligt.

Im Verlaufe des Ermittlungsverfahrens wegen Betrug und Urkundenfälschung, das überwiegend von der Zollfahndung durchgeführt wurde, nahm sich der ebenfalls beschuldigte Vater des A das Leben. Aus diesem Grunde wurde das Verfahren Ende 1980 gegen A nach Zahlung einer Geldbuße in Höhe von DM 1.500 an die Staatskasse gem. § 153a Abs. 1 StPO eingestellt. Obwohl das Gericht auch hinsichtlich B eine solche Sachbehandlung anregte, "da der kriminelle Gehalt der Tätigkeit von A wohl größer als der von B" sei, wurde gegen letzteren gleichzeitig Strafbefehl in Höhe von 30 Tagessätzen à DM 60 beantragt und erlassen.

Fall 135

Das Verfahren richtete sich gegen fünf Beschuldigte. Aus der (unvollständigen) Akte läßt sich folgendes rekonstruieren:

Der (Haupt-)Beschuldigte A war Inhaber einer Einzelfirma in der Metallbranche gewesen, mit der er im September 1974 in Konkurs ging. Ursache für den Niedergang des Unternehmens waren in erster Linie offenbar gewagte Investitionen mit sehr kurzer Eigenkapitaldecke über fünf Jahre gewesen, die die Liquidität der Firma zu stark strapaziert hatten. Die Konkursanmeldung erfolgte daher letztlich zu spät. In der Schlußphase der Gesellschaft hatte A offenbar versucht, ihm nahestehende Gläubiger "über den Konkurs zu retten". Seiner Schwiegermutter, der Beschuldigten B, die ihm ein Darlehen über DM 8.500 gewährt hatte, übereignete er zur Sicherheit seine Wohnzimmereinrichtung sowie zwei Kraftfahrzeuge. Ebenso "sicherte" er alte Forderungen seines Steuerberaters, des Beschuldigten C. Der Beschuldigte D war im März 1973 auf Anraten des C als stiller Teilhaber mit DM 100.000 in die Firma eingetreten. Als er Anfang 1974 die finanziellen Schwierigkeiten bemerkt hatte, hatte er die Einlage in ein Darlehen umwandeln und sich bis auf einen Rest von DM 38.000 auszahlen lassen. Im übrigen hatte auch er sich Sachwerte übereignen lassen. Schließlich hatte sich auch der Beschuldigte E, Rechtsanwalt des A, Forderungen sichern lassen, die allerdings erst nach Eintritt der Illiquidität entstanden waren.

Das Verfahren gegen E wurde daher nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da der Tatbestand der Gläubigerbegünstigung in diesem Fall nicht verwirklicht war. In den anderen Fällen bejahte die bearbeitende (Schwerpunkt-)Staatsanwaltschaft jedoch das Vorliegen von Straftaten nach § 283c StGB bei A bzw. der Beteiligung daran durch die B, C und D.

Nachdem der Konkursverwalter die Sicherungsübereignungen angefochten hatte, glich die B den entstandenen Schaden durch Zahlung von DM 2.000 in die Masse aus; C zahlte aufgrund eines Vergleiches DM 10.000.

Die Staatsanwaltschaft stellte darauf im März 1980 das Verfahren gegen B mit Zustimmung des Gerichts nach § 153 Abs. 1 StPO ein, da "der Schaden wiedergutmacht" sei. Gegen C und D erfolgte gleichzeitig die vorläufige Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO unter Auferlegung einer Geldbuße in Höhe von DM 8.000 (C) bzw. DM 10.000 (D) zugunsten der Staatskasse. Nach Zahlung im Mai wurde das Verfahren auch gegen sie endgültig eingestellt.

A wurde wegen der geschilderten Gläubigerbegünstigungen, darüber hinaus wegen mehrfachen Betruges und Bankrottstraftaten vor dem Landgericht angeklagt und im Mai 1981 zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr mit Bewährung zuzüglich einer Geldstrafe von 310 Tagessätzen à DM 70 verurteilt.

Fall 136

Das Verfahren richtet sich gegen drei "leitende Angestellte" einer Wohnungsbau-GmbH mit insgesamt 25 Arbeitnehmern. Die Mütter der beschuldigten Eheleute A und B hatten die Firma im April 1977 gegründet und, da der A keine Gewerbeerlaubnis erhalten hatte, als nominellen Geschäftsführer den Beschuldigten C angestellt. D, ausgebildeter Wirtschaftsingenieur, betrieb hauptberuflich eine ihm gehörende Unternehmensberatungs-GmbH. Seine tatsächliche "Geschäftsführertätigkeit" in der Bau-firma beschränkte sich auch dort auf gelegentliche Beratungstätigkeit. Faktischer Geschäftsführer war der Beschuldigte A, offiziell als "Produktionsleiter" beschäftigt. Seine Ehefrau B figurierte als "kaufmännische Leiterin" des Unternehmens.

Nachdem die Gesellschaft bereits von vornherein mit der Pflichteinlage von DM 20.000 erheblich unterkapitalisiert war, geriet sie sehr schnell in finanzielle Schwierigkeiten. Sie befand sich vom ersten Monat an mit den Sozialversicherungsbeitragszahlungen im Rückstand, der bis Februar 1978, als die AOK schließlich Konkursantrag stellte, auf DM 42.000, davon die Hälfte gemäß § 529 RVO strafbefangene Arbeitnehmeranteile, angesetzt war. Ebenfalls im Februar 1978 kündigte C seinen Vertrag, worauf nunmehr A als Geschäftsführer eingetragen wurde.

Nach Konkurseröffnung im April 1978 informierte das Gericht die Staatsanwaltschaft. Im März und Dezember 1979 folgten zwei Strafanzeigen der AOK gegen A und C wegen der Beitragsnichterziehung.

Die Staatsanwaltschaft stellte darüber hinaus fest, daß die Handelsbücher der GmbH zu keinem Zeitpunkt ordnungsgemäß geführt worden waren, was angesichts der permanenten Überschuldung des Unternehmens einen Verstoß gegen § 283 Abs. 1 Ziff. 5 StGB darstellte.

Der Beschuldigte C tritt zunächst jede Verantwortlichkeit für die Unregelmäßigkeiten ab und verwies auf den faktischen Geschäftsführer A sowie dessen Ehefrau. A stellte sich seinerseits auf den Standpunkt, C habe als eingetragener Geschäftsführer auch die strafrechtliche Verantwortung zu tragen, räumte aber später seine eigene Beteiligung ein.

Im Juni 1981 beantragte die Staatsanwaltschaft gegen A und C wegen gemeinschaftlich begangener Sozialversicherungsbeitragshinterziehung und unterlassener Buchführung beim Schöffengericht Strafbefehle über je 75 Tagessätze à DM 100.

Hinsichtlich weitergehender Verdachtsmomente bezüglich Gläubigerbegünstigung und Untreue bzw. Unterschlagung, die sich nicht hatten hinreichend erhärten lassen, stellte sie das Verfahren nach § 154 Abs. 1 StPO ein.

Das Verfahren gegen die Beschuldigte B, die lediglich der Vorwurf der unordentlichen Buchführung treffen konnte, wurde gleichzeitig nach § 153 Abs. 1 StPO eingestellt. Zur Begründung führte die Staatsanwaltschaft aus, die Beschuldigte habe stark unter dem Einfluß ihres Ehemannes gestanden und auch tatsächlich nur das verbuchen können, was ihr von A und C dazu überlassen worden sei.

Nach Erlass der Strafbefehle legte lediglich C durch seinen Rechtsanwalt Einspruch ein. Der Anwalt schrieb den bearbeitenden Staatsanwalt persönlich an und bat um einen Gesprächstermin zur Erledigung der Sache. Man sei bereit, die Verantwortlichkeit hinsichtlich des RVO-Vergehens einzuräumen, soweit die Verletzung der Buchführungspflicht nicht dem C angelastet werde. Der Staatsanwalt stellte in seiner schrift-

lichen Antwort klar, daß einer möglicherweise avisierten Einstellung nach §§ 153, 153a StPO im Hinblick auf das RVO-Vergehen "die Dauer der Tatzeit und die Höhe des Schadens" entgegenstünden. Bezüglich des Konkursdeliktes sei die Schuld nicht als gering anzusehen, weil sich C ganz offensichtlich nur in sehr geringem Maße bemüht habe, die ihm als GmbH-Geschäftsführer obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen. Schließlich wies der Staatsanwalt noch darauf hin, daß ggf. eine Wiederaufnahme des nach § 154 Abs. 1 StPO eingestellten Verfahrensteils geprüft werden müsse.

In dem nachfolgenden Gespräch einigte man sich schließlich auf eine Einstellung des Konkursvergehens ebenfalls gemäß § 154 Abs. 1 StPO, der Beschuldigte akzeptierte im Gegenzug für das verübene RVO-Delikt das bereits im Strafbefehl aufgeworfene Strafmaß.

Entsprechend erfolgte im Dezember 1981 die Verurteilung durch das Schöffengericht.

Fall 137

Die Beschuldigten A und B, beide gelernte Steuerberatergehilfen, waren geschäftsführende Gesellschafter einer Bauträger-GmbH & Co KG. Diese Rechtsform war gewählt worden, nachdem die ursprüngliche Komplementärin, Ehefrau eines der Beschuldigten, verstorben war.

Ab 1977 betrieben A und B zudem eine weitere GmbH, mit der sie eigene Bauausführungen tätigten. Danach war B aufgrund eines schweren Verkehrsunfalles praktisch an der Geschäftsführung nicht mehr beteiligt.

Die geschäftlich eng verflochtenen Firmen gerieten aufgrund schlechter Bauleistungen sofort in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten. Schon aus der Bilanz 1977, die allerdings erst im Juli 1979 erstellt wurde, ergab sich die Konkursreife der Bau-GmbH; gleiches galt für die Bauträger-GmbH & Co KG. Zu diesem Zeitpunkt gründeten die Beschuldigten eine Nachfolge-GmbH, bevor sie schließlich im September bzw. November 1979 die Konkursanträge für die alten Gesellschaften stellten.

Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren kam bei der Staatsanwaltschaft im Oktober 1979 durch Strafanzeige eines Lieferanten in Gang, der im Anschluß an den Bau-GmbH-Konkurs einen betrügerischen Bankrott sowie Gläubigerbegünstigung durch einseitige Gewinnerwirtschaftung bei der KG zu Lasten der GmbH vermutete, was einen Monat später jedoch bereits durch den Konkurs der KG widerlegt wurde.

Aufgrund einer weiteren Strafanzeige im Februar 1980 ermittelte die Staatsanwaltschaft zudem wegen Betruges durch Entgegennahme von Baukostenvorauszahlungen ohne entsprechende Bauabsichten in der Schlußphase der Gesellschaften. Sie wertete jedoch die Gründung der Nachfolge-GmbH als Indiz für eine mögliche Absicht, die Arbeiten doch noch fertigzustellen und stellte das Verfahren im März 1981 diesbezüglich ebenso gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein, wie hinsichtlich der Vorwürfe der Gläubigerbegünstigung sowohl zugunsten der KG (siehe oben) wie auch der Nachfolgegesellschaft.

Bezüglich verspäteter Bilanzierung für 1977 und 1978 sowie verspäteter Konkursanmeldung, jeweils bezogen auf die Bau-GmbH, beantragte die Staatsanwaltschaft gleichzeitig beim Strafrichter Strafbefehl über 50 Tagessätze à DM 30, der auch erging. Hinsichtlich derselben Straftaten, bezogen auf die KG, wurde das Verfahren nach § 154 Abs. 1 StPO eingestellt.

Bezüglich B erfolgte Einstellung nach § 153 Abs. 1 StPO, da er zwar formell verantwortlich war, aber aufgrund Arbeitsunfähigkeit tatsächlich kaum Einfluß auf die Geschäftsführung genommen hatte.

A, der zunächst Einspruch gegen den Strafbefehl hatte einlegen lassen, zog diesen in der Hauptverhandlung wieder zurück, nachdem sein Verteidiger mit dem Vorschlag, das Verfahren gegen ihn nach § 153a Abs. 2 StPO einzustellen, bei der Staatsanwaltschaft durchgedrungen war.

Fall 138

Der 1946 geborene Beschuldigte A hatte im Februar 1978 eine Diskothek eröffnet, die er zunächst als Einzelfirma betrieb. Als er im Rahmen verschiedener Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen ihn persönlich die eidesstattliche Versicherung abgeben mußte, wandelte er das Unternehmen im April 1978 unter Beteiligung des 1958 geborenen Beschuldigten B und seiner Schwester in eine GmbH um, Geschäftszweck war nunmehr neben dem Betreiben der Diskothek auch die Einrichtung und Unterhaltung einer Raubtierdressurschule.

Als erster Geschäftsführer wurde A eingetragen. Er unterließ es jedoch in der Folge ebenso, das Stammkapital einzuzahlen wie Ende 1978 bei eingetretener Zahlungsunfähigkeit Konkurs anzumelden. Statt dessen veranlaßte er den Beschuldigten C im April 1979 die Geschäftsführung zu übernehmen. Als schließlich B im Juni 1979 den Konkursantrag stellte, unterrichtete das Gericht die zuständige Staatsanwaltschaft. Diese ermittelte, daß zu keiner Zeit die vorgeschriebenen Umsatzsteuervoranmeldungen abgegeben oder eine ordnungsgemäße Buchführung durchgeführt worden waren. Ferner waren AOK-Beiträge vorenthalten und vor Konkurseröffnung noch Sachgüter der Haftungsmasse entzogen worden.

Die Staatsanwaltschaft erachtete jedoch das Verschulden der Beschuldigten für gering, da kein erheblicher Schaden und kein persönlicher Vorteil eingetreten waren, alle Beschuldigten in kaufmännischen Angelegenheiten unerfahren waren und die jeweilige Verantwortlichkeit intern nicht klar aufgeteilt war. Hinsichtlich A wurde speziell berücksichtigt, daß er sich in schlechter psychischer Verfassung befunden habe und das zeitweise Vorliegen des § 21 StGB wahrscheinlich gewesen sei.

Mit Zustimmung des Gerichts wurde das Verfahren gegen B im Juni 1980 nach § 153 Abs. 1 StPO eingestellt, gegen A und C vorläufig nach § 153a Abs. 1 StPO unter Auferlegung von Geldbußen in Höhe von jeweils DM 600 an die Staatskasse.

Die Beschuldigten kamen diesen Auflagen jedoch nicht innerhalb der Frist bis Oktober 1980 nach, worauf gegen sie Anklage wegen Gründungsschwindels (§ 82 GmbHG) und Verletzung der Buchführungspflicht (§ 283b Abs. 1 StGB) erhoben wurde und sie in Untersuchungshaft genommen wurden.

In der Hauptverhandlung im August 1981 vor dem Schöffengericht beantragte der Verteidiger des A zunächst die Verfahrenseinstellung gemäß § 154 Abs. 1, weil sein Mandant in der Zwischenzeit in anderer Sache zu einer Freiheitsstrafe von 7 Monaten unter Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt worden war. Er werde in diesem Falle die eingelegte Berufung zurückziehen.

Während sich die Staatsanwaltschaft mit dieser Regelung einverstanden erklärte und hinsichtlich C Einstellung nach § 153a Abs. 2 StPO gegen Bußzahlung in Höhe von wiederum DM 600 anregte, schlug das Gericht für beide Angeklagten eine Verfahrenserledigung nach § 153a Abs. 2 StPO vor, wonach A DM 1.500 zahlen, C angesichts seiner schlechten Finanzlage 40 unentgeltliche Arbeitsstunden leisten sollte. A erreichte noch eine Herabsetzung der Buße auf DM 1.000, die er an einen Tierschutzverein zahlen wollte. Im übrigen wurde verfahren wie vom Gericht vorgeschlagen.

Fall 139

Der Beschuldigte A war seit 1971 Inhaber einer Stickerei-Firma. Im Jahre 1972 gründete er eine weitere Einzelfirma, über die er den Textilvertrieb abwickelte. Diese

zweite Firma übertrug er schon bald seiner Ehefrau, der Beschuldigten B, wobei er jedoch selbst voll vertretungsberechtigt blieb.

Da sich die kalkulierten Preise als nicht erzielbar herausstellten und wachsende Investitionen erforderlich wurden, andererseits aber konjunkturbedingte Forderungsausfälle, in einem Fall in Höhe von DM 200.000, zu verkaften waren, waren die eng miteinander verflochtenen Firmen bereits im Laufe des Jahres 1973 wirtschaftlich am Ende. Spätestens im September trat Zahlungsunfähigkeit und damit Konkursreife ein. A leitete ein (außergerichtliches) Vergleichsverfahren ein, mit dem er seine Gläubiger zum Stillhalten bewog, bis schließlich im September 1974 doch Konkursantrag gestellt werden mußte, der zwei Monate später mangels Masse abgelehnt wurde.

In der Zwischenzeit waren die Warenbestellungen und -lieferungen weitergelaufen. Zum Zeitpunkt der Konkursanmeldung waren noch auf diese Weise nach Zahlungsunfähigkeit entstandene offene Lieferantenforderungen in Höhe von DM 5.000 vorhanden. Im übrigen hatte der Beschuldigte Gefälligkeitswechsel auf die Firma seiner Frau gezogen und diese diskontieren lassen. Die den Wechseln zugrunde liegenden Warenlieferungen waren jedoch durch gleichzeitige Scheckziehung bezahlt worden, was der Bank nicht bekannt war. Als die Wechsel schließlich zu Protest gingen, entstand der Bank in insgesamt 6 Fällen ein Schaden von ca. DM 32.000.

Das Verfahren war im November 1973 durch Strafanzeige der geschädigten Bank an die Polizei entstanden. Nach Ablehnung des Konkursantrages unterrichtete ferner das Gericht die Staatsanwaltschaft über den aufgetauchten Verdacht des Lieferantenbetruges sowie der Nichtabführung von Arbeitnehmeranteilen zur Sozialversicherung für die Monate Mai bis September 1974 in Höhe von insgesamt DM 1.300.

Nach Zusammenfassung wurde das Verfahren von der Staatsanwaltschaft übernommen und die Kripo mit den erforderlichen Ermittlungen beauftragt. Diese legte Ende 1977 einen sehr umfangreichen Bericht vor, in dem sie A des Wechselbetruges in 6 Fällen, des Lieferantenbetruges in 5 Fällen und des Vergehens der Sozialversicherungsbeitragshinterziehung, B lediglich des Wechselbetruges in 6 Fällen bezichtigte.

In einer Vernehmung vor der Staatsanwaltschaft im Februar 1980 - ein Grund für die verzögerliche Bearbeitung des Falles ist nicht ersichtlich - bestritt A ausdrücklich jede Betrugsabsicht, woraufhin die Staatsanwaltschaft im Juli 1980 - nach knapp siebenjährigen Ermittlungen! - eine Einstellung des Verfahrens gegen A gemäß § 153a Abs. 1 StPO nach Zahlung von DM 4.000 an eine Sozialberatungsstelle, gegen B gemäß § 153 Abs. 1 StPO vorschlug. Entsprechend wurde nach Zustimmung des Beschuldigten und des Gerichts im September 1980 verfahren.

Im Januar 1981 erhielt A eine Ratenzahlungsregelung bis Juli 1981 bewilligt, danach erfolgte die endgültige Einstellung. A war zu diesem Zeitpunkt als Geschäftsführer einer Textilvertriebs-GmbH seiner Mutter bei einem monatlichen Bruttoverdienst von DM 3.000 beschäftigt.

Fall 140

Der Beschuldigte A ist Inhaber einer als Einzelfirma geführten sog. "Versandschlachterei" und betreibt eine damit verbundene gewerbliche Schweinemast, indem er Ferkel einkauft und in zahlreichen fremden Ställen verteilt im Lohnverfahren mästen läßt.

In den Jahren 1977 und 1978 verkürzte er seine Umsatzsteuer um insgesamt knapp DM 200.000, die er im Wege des Vorsteuer-Umsatzsteuer-Ausgleichs erlangte, indem er insgesamt 65 Schweine "schwarz" einkaufte und darüber hinaus zahlreiche im Lohnmastverfahren stehende eigene Schweine nicht regelmäßig verbuchte, sondern bei Schlachtreife als Zukauf auswies. Darüber hinaus ließ er in zahlreichen Fällen Schweine vor dem Verkauf "umstempeln", d.h., den ordnungsgemäß aufgebrauchten Qualitätsstempel heraus schneiden und durch einen solchen höherer Klasse ersetzen, wodurch er die Straftatbestände der Urkundenfälschung gem. § 267 StGB und des Inverkehrbringens falsch ausgezeichneter bzw. den Anschein besserer als tatsäch-

licher Qualität erweckender Lebensmittel gemäß §§ 17 Abs. 1, 52 Abs. 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG) erfüllte.

Erste Verdachtsmomente waren bei der Polizei bereits 1978 durch einen anonymen Brief einiger Bauern entstanden, in dem letztere die Vermutung äußerten, daß A Schweine in besseren Güteklassen verkaufte, als er sie bei ihnen eingekauft habe. Das Ermittlungsverfahren wurde jedoch erst im Januar 1979 eingeleitet, nachdem sich der Verdacht in einem Ermittlungsverfahren gegen einen Lieferanten des A verstärkt hatte. Gleichzeitig wurde das beim Finanzamt laufende Steuerstrafverfahren übernommen. Bei einer sofort erfolgten Untersuchung des Betriebes wurde festgestellt, daß an den "Umstempelungen" auch der Bruder B des Angeklagten, der als Verkaufsleiter in der Firma angestellt war, die beiden Fleischbeschauer C und D sowie in mindestens einem Fall auch der Auszubildende E beteiligt gewesen sein mußten.

B war diesbezüglich auch geständig, während C und D, zunächst zeugenschaftlich vernommen, die Aussage verweigerten.

A räumte den Sachverhalt zwar ein, sein Rechtsanwalt vertrat jedoch wiederholt den Standpunkt, es seien damit keine Straftaten begangen. Später bat man um Erledigung im Strafbefehlswege, um die schwere wirtschaftliche Krise der Firma nicht noch zusätzlich durch die negative Publizität eines Hauptverhandlungstermins zu beeinflussen.

Tatsächlich beantragte die Staatsanwaltschaft im Oktober 1980 einen Strafbefehl gegen A über 500 Tagessätze à DM 140, der auch erging und rechtskräftig wurde. Als strafmildernd wurde dabei ausdrücklich berücksichtigt, daß der hohe Steuerschaden zwischenzeitlich durch Verrechnung mit bestehenden Gegenforderungen des A aus zu hohen Voranmeldungen ausgeglichen worden war, der Betrieb in einer schwierigen Lage sei und "hinsichtlich der Umklassifizierungen solche Manipulationen in der Branche weit verbreitet angetroffen worden sind und die Branche möglicherweise einem starken Druck ihrer Arbeitnehmerschaft auf Lieferung nur der besten Qualitätsstufen ausgesetzt war und noch ist".

Das Verfahren gegen E wurde nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, "da er als Auszubildender im Zweifelsfalle noch keine genaue Kenntnis der Vorgänge" gehabt habe.

Das Verfahren gegen die Beschuldigten B, C und D wurde im Februar 1981 nach § 153a Abs. 1 StPO endgültig eingestellt, nachdem sie auf eine entsprechende Andeutung der Staatsanwaltschaft sofort jeweils DM 500 an die örtliche Kirchengemeinde gezahlt hatten.

Fall 141

Der Beschuldigte war alleiniger Geschäftsführer einer 1971 gegründeten Abschreibungs-gesellschaft in Form einer GmbH & Co KG, an der eine Reihe von Kommanditisten mit Einlagen von insgesamt über DM 8,5 Mio beteiligt waren. Das Projekt der Firma bestand in der Entwicklung eines kleinen Verkehrsflugzeuges, das vor allem in Entwicklungsländern zum Einsatz kommen sollte. Nachdem sich die Unternehmung zunächst recht positiv entwickelte, die Konzeption erstellt und mit dem Aufbau des Prototyps begonnen war, ferner bereits ein beachtliches Abnehmerinteresse bestand sowie Bundes- und Länderzuschüsse über ca. DM 10 Mio in Aussicht gestellt worden waren, stellte sich im Laufe der Zeit heraus, daß die Gesamtkosten doch zu niedrig veranschlagt waren und eine Durchführung des Projektes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fonds nicht möglich war. Der Beschuldigte beantragte im Dezember 1976 die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaften, die einen Monat darauf mangels Masse abgelehnt wurde.

Das Ermittlungsverfahren kam Mitte 1977 durch zwei Strafanzeigen in Gang. Dem Beschuldigten wurde darin vorgeworfen, bewußt ein nicht realisierbares Projekt aufgezogen zu haben, sowie in der Schlußphase des Unternehmens Gläubiger benachteiligt zu haben. Die Staatsanwaltschaft ermittelte darüber hinaus, wie in derartigen Fällen üblich, wegen verspäteter Konkursanmeldung, Nichtabführung von Arbeitnehmeranteilen zur Sozialversicherung und fehlender bzw. unvollständiger Buchführung und Bilanzierung.

Es wurde festgestellt, daß vor Konkursanmeldung keine Überschuldung bzw. Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaften vorgelegen habe, und daß das Projekt einen durchaus seriösen Zuschnitt hatte. Bezüglich §§ 84 GmbHG, 130b, 177a HGB, 246, 283 Abs. 1 Ziff. 1, 283c StGB erfolgte daher Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO.

Für November 1976 hatte der Beschuldigte die Sozialversicherungsbeiträge um einen Monat verspätet abgeführt, diesbezüglich erfolgte im Februar 1980 Einstellung nach § 153 Abs. 1 StPO.

Für die Jahre 1974 und 1975 war die Bilanzierung unterblieben. Wegen Vergehens gemäß § 283b Abs. 1 Ziff. 3b StGB beantragte die Staatsanwaltschaft im März 1980 beim Amtsgericht einen Strafbefehl über 70 Tagessätze à DM 50, der auch erlassen wurde.

Im Hinblick darauf erfolgte wegen teilweise unvollständiger Buchführung sowie verspäteter Bilanzierung in den Jahren 1971 bis 1973 Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO.

Gegen den Strafbefehl legte der Beschuldigte Einspruch ein, worauf es nach mehreren informellen Gesprächen zwischen dem Rechtsanwalt des Beschuldigten, der Staatsanwaltschaft und dem Amtsrichter im September 1980 noch vor Anberaumung eines Hauptverhandlungstermins zur vorläufigen Einstellung nach § 153a Abs. 2 StPO gegen Zahlung einer Geldbuße in Höhe von DM 10.000 zugunsten der Staatskasse kam. Nachdem der Beschuldigte die ihm zunächst gesetzte Frist von vier Monaten nicht eingehalten hatte, erfolgte Fristverlängerung um zwei Monate, die ebenfalls ohne Zahlung verstrich. Im April 1981 wurde daraufhin das Verfahren wieder aufgenommen und in der Hauptverhandlung im Juli 1981 erneut nach § 153a Abs. 2 StPO, nunmehr unter Auferlegung einer Buße von DM 15.000 zugunsten der Staatskasse, vorläufig eingestellt. Der Beschuldigte hielt die ihm jetzt gesetzte einmonatige Frist ein, so daß danach die endgültige Einstellung erfolgte.

Fall 142

Der Beschuldigte A war bereits in der Vergangenheit mit einer ihm gehörenden Bau-firma in Konkurs gegangen, bevor er 1975 ein neues Tiefbauunternehmen in der Rechtsform einer GmbH aufbaute. A selbst war geschäftsführender Gesellschafter, seine Ehefrau B verwaltete einen weiteren Gesellschaftsanteil treuhänderisch für ihn. Die restlichen Anteile besaß der Beschuldigte C, Angestellter einer großen Baufirmengruppe treuhänderisch für D, den Seniorchef dieser Gruppe. Um dem Großkonzern Einfluß auf den Geschäftsverlauf der GmbH zu sichern, war zudem ein "Beirat" gebildet worden, dem u.a. D und dessen Sohn E angehörten, und der anstelle der Gesellschafterversammlung die wichtigen Entscheidungen fällte.

Das neue Unternehmen entwickelte sich jedoch von vornherein ungünstig und wies bereits in einem ersten bilanziellen Überblick Mitte 1975, der allen Beschuldigten bekannt war, hohe Verluste aus. Spätestens Ende 1976 war die Gesellschaft konkursreif, der entsprechende Antrag wurde jedoch erst Ende 1977 gestellt, als die Firma Schulden in Höhe von rund einer halben Million DM hatte. Das Gericht, das das Konkursverfahren Anfang 1978 mangels Masse einstellen mußte, unterrichtete darauf die zuständige Staatsanwaltschaft.

Diese ermittelte, daß in der Zeit von Oktober 1975 bis August 1976 Lohnsteueranmeldungen in Höhe von etwa DM 20.000 unterblieben und Ende 1977 Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung in Höhe von mindestens DM 14.000 nicht abgeführt worden waren. Ab 1976 waren keine Bilanzen oder Inventuren mehr durchgeführt worden, sowie ab September 1977 jede Buchführung unterblieben.

Die anwaltlich vertretenen Beschuldigten, mit Ausnahme des C, verweigerten in ihren Vernehmungen jede Aussage und bestritten jeweils ihre Verantwortlichkeit für die Versäumnisse. C räumte ein, von den unterbliebenen Lohnsteueranmeldungen gewußt zu haben.

Die Staatsanwaltschaft trennte das Verfahren gegen ihn darauf im März 1980 ab und stellte es mit Zustimmung des Gerichts und des Beschuldigten nach § 153a Abs. 1 StPO gegen Zahlung von DM 5.000 an die Staatskasse ein. Zur Begründung wurde darauf abgestellt, daß C als "Strohmann" für D keine faktischen Einwirkungsmöglichkeiten aus dem Geschäftsablauf gehabt habe, daß er nicht vorbestraft sei und sich einsichtig gezeigt habe.

Nachdem auch A zunächst jede Schuld bestritten hatte, fand im März 1980 ein informelles Gespräch zwischen seinem Anwalt und der bearbeitenden Staatsanwältin statt, in dem ersterer einen Strafbefehl über DM 9.000 akzeptieren und "gewisse Sachverhalte" einzuräumen anbot, wenn das Verfahren gegen die B eingestellt würde. Die Staatsanwältin erklärte sich einverstanden, soweit A, der sein früheres erhebliches Vermögen sämtlich seinen Familienangehörigen übertragen hatte und nunmehr selbst mittellos war, im Vorwege DM 9.000 überweise. Es hänge nämlich, so die Staatsanwältin in einer Aktennotiz, "im wesentlichen vom guten Willen und der Einflußnahme des Beschuldigten (A) auf die Empfänger seiner Vermögenswerte ab, ob er noch ... aus diesem Vermögen Geldstrafen begleichen kann und will".

A ließ umgehend die geforderte Summe zur Verfügung stellen, worauf im Mai 1980 das Verfahren gegen B nach § 153 Abs. 1 StPO eingestellt und gleichzeitig Strafbefehl über 90 Tagessätze à DM 100 wegen Vergehen nach §§ 370 AO, 529 RVO, 283 Abs. 1 Ziff 5 Abs. 5 StGB gegen ihn beim Schöffengericht beantragt wurde, der auch erging und rechtskräftig wurde.

Hinsichtlich der D und E wurde das Verfahren ebenfalls nach § 153 Abs. 1 StPO eingestellt, da es bezüglich ihrer Tatbeteiligungen erhebliche Beweisprobleme gab.

Fall 143

Der Beschuldigte A war Komplementär einer von ihm als KG betriebenen Kfz-Reparaturwerkstatt mit 12 Beschäftigten. Sein ebenfalls beschuldigter Schwiegersohn B, von Beruf Rechtsanwalt, war Kommanditist mit einer Nenneinlage von DM 60.000.

Als im Juni 1978 die Gesellschaft in Konkurs ging, wurde die (Schwerpunkt-)Staatsanwaltschaft vom Konkursgericht eingeschaltet.

Im August erstattete auch eine Kundin Anzeige, die kurz vor dem Konkursantrag einen ungedeckten Scheck über DM 5.721 von der KG erhalten hatte.

Im Rahmen der Ermittlungen stellte sich heraus, daß A es unterlassen hatte, für die Monate April und Mai 1978 die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung in Höhe von DM 4.700 abzuführen. Er hatte ferner in seiner Bilanz für 1977 ein Grundstück seiner Ehefrau fälschlicherweise als Anlagevermögen der Gesellschaft aktiviert.

Schon Mitte 1976 hatte A seiner Tochter Waffen im Wert von DM 7.000-8.000 sicherungsübereignet und vorübergehend übergeben, ohne daß diese eine entsprechende Besitzberechtigung besaß. Neben dem Verstoß gegen §§ 53 ff. Waffengesetz (WaffG) kam er dadurch auch in den Verdacht der Gläubigerbegünstigung, ebenso wie durch die Bestellung einer Grundschuld in Höhe von DM 50.000 zugunsten des B auf dem Firmengrundstück. Letzterer Vorgang belastete den B selbst, der außerdem im Verdacht stand, seine Kommanditeinlage tatsächlich nicht erbracht zu haben.

Das Ermittlungsverfahren wurde sehr gründlich betrieben; es fanden Durchsuchungen bei den Beschuldigten statt, und der Wirtschaftsreferent der Staatsanwaltschaft erstellte zwei umfangreiche Gutachten zur Lage des Unternehmens. Letztlich ließen sich jedoch nur das RVO-Delikt, fahrlässig begangene Falschbilanzierung und das Waffenvergehen nachweisen.

Das Verfahren wurde hinsichtlich des B im November 1979 nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, ebenso hinsichtlich des A, soweit es die Verdachtsmomente im übrigen betraf.

Im Hinblick auf die nicht abgeführten Sozialversicherungsbeiträge wurde das Verfahren gegen A nach § 153a Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe eingestellt, daß der Beschuldigte A die Rückstände nachzahle, dies mit Rücksicht auf den kurzen Tatzeitraum und die frühere ordnungsgemäße Erfüllung der Arbeitgeberpflichten. Im übrigen erfolgte Einstellung nach § 153 Abs. 1 StPO; die fahrlässige Falschbilanzierung hatte keinen wirtschaftlichen Schaden verursacht und die Übergabe der Waffen war nur kurzzeitig erfolgt.

Fall 144

Die Beschuldigten A und B, 1950 und 1956 geboren, hatten im Jahre 1977 von ihrem verstorbenen Vater dessen Einzelfirma, einen kleinen Verzinkereibetrieb mit ca. 20 Angestellten, übernommen und mit ihrem jüngeren Bruder in Form einer KG fortgeführt. B war Komplementär, A und der Bruder Kommanditisten. Während A die Geschäfte der Gesellschaft führte, nahm B darauf keinen Einfluß.

Durch einen anonymen Hinweis im März 1979 wurde die Polizei davon in Kenntnis gesetzt, daß in dem Unternehmen fünf Gabelstapler statt mit Dieseltreibstoff mit Heizöl betrieben würden. Das zuständige Hauptzollamt übernahm die Ermittlungen wegen Mineralölsteuerhinterziehung gegen A und B, den verantwortlichen Produktionsleiter C sowie die Arbeiter D, E, F, G und H, die u.a. auf den Fahrzeugen eingesetzt waren und diese auch betankt hatten.

D, E, F und G gaben unumwunden zu, seit März 1977 zu etwa der Hälfte Heizöl verbraucht zu haben. Sie erklärten übereinstimmend, dies sei ohne direkte Anweisung stets dann geschehen, wenn z.B. in der Spätschicht der Schlüssel für die Dieselpumpe nicht erreichbar gewesen sei. Eine andere Verhaltensweise sei ihnen nicht zumutbar gewesen, da sie ihre Arbeitsplätze nicht gefährden wollten. Eigene Vorteile seien ihnen nicht erwachsen.

H gab vor, nur in einem Einzelfall Heizöl getankt zu haben ohne daß ihm dies bewußt gewesen sei.

A, B und C ließen sich dahingehend ein, sie hätten von der Verwendung des Heizöls für den Gabelstaplerbetrieb nichts gewußt. A räumte allerdings ein, durch bessere Überwachung die Vorfälle hätte verhindern zu können.

Das Zollamt ermittelte, daß tatsächlich etwa die Hälfte des verbrauchten Treibstoffs - 4500 Liter - Heizöl gewesen war, was einer Mineralölsteuerverkürzung von ca. DM 1.800 entspricht.

Es gab den Fall im Juni 1980 an die Schwerpunktstaatsanwaltschaft ab, die das Verfahren nach weiteren drei Monaten gegen die fünf Arbeiter mit Zustimmung des Gerichts nach § 153 Abs. 1 StPO einstellte. Objektiv liege bei ihnen zwar eine Steuerhinterziehung vor, es müsse jedoch berücksichtigt werden, daß sie entscheidend zur Aufklärung des Falles beigetragen und auch keinen entscheidenden Vorteil aus den Hinterziehungen gehabt hätten. Ferner falle entlastend ins Gewicht, daß sie sich in einem sozialen Abhängigkeitsverhältnis gegenüber ihrem Arbeitgeber befänden.

Hinsichtlich der Beschuldigten B und C wurde das Verfahren im Oktober 1980 mit

gerichtlicher Zustimmung gemäß § 153a Abs. 1 StPO nach Bußgeldzahlung in Höhe von DM 600 (B) bzw. DM 200 (C) an die Staatskasse eingestellt; C sei nur geringe Tatbeteiligung nachweisbar, B habe faktisch keinen Einfluß auf das Betriebsgeschehen gehabt.

Gegen A erhob die Staatsanwaltschaft Anklage wegen Vergehens nach § 370 Abs. 1 Ziff. 2 AO zum zuständigen Schöffengericht, da er unzweifelhaft "der eigentliche Chef und Verantwortliche der Firma" sei. Er wurde im März 1981 wegen fahrlässiger Steuerverkürzung nach § 378 AO zu einer Geldbuße in Höhe von DM 750 verurteilt. Das Gericht begründete die Angemessenheit seiner Entscheidung mit der Tatsache, daß auch "gegen Mitverantwortliche das Verfahren nach § 153a StPO eingestellt wurde".

Fall 145

Die zwei Beschuldigten betrieben eine GmbH, mit der sie auf der Grundlage des sog. "Schneeballsystems" Handelsvertreteragenturen verkauften. Den Erwerbern, die namhafte Summen (im Falle des Anzeigenden ca. DM 26.700) für diese Agenturen bezahlten, wurden vollkommen unrealistische Gewinnaussichten durch Aufbau eines entsprechenden "Unterbaus" in Aussicht gestellt. Die unrealistischen Berechnungsgrundlagen waren jedoch derart offensichtlich, daß den Beschuldigten ein Betrug nicht nachgewiesen werden konnte.

In dem Verfahren, in das zwischenzeitlich auch "pro honore" und die "Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs" eingeschaltet waren, sollte schließlich gegen beide Beschuldigten wegen des verbleibenden Vorwurfs aus § 4 UWG nach § 153a Abs. 1 StPO eingestellt werden. Während der eine Beschuldigte den Vorschlag annahm, lehnte der andere mit der Begründung ab, er fühle sich nicht schuldig und habe kein Geld für eine Bußzahlung. Das Verfahren gegen ihn wurde daraufhin nach § 153 Abs. 1 StPO eingestellt.

Fall 146

Das Verfahren richtet sich gegen die Eheleute A und B, die in Form einer GmbH & Co KG ein Wohnungsbaununternehmen führten. Die A trat dabei nach außen als Geschäftsführerin, der B lediglich als Gesellschafter und Steuerbevollmächtigter auf. Tatsächlich führte B jedoch auch die Geschäfte der Firma.

Sie war 1972 zur Durchführung eines Bauprojektes mit einem Volumen von DM 11 Mio, das im wesentlichen über eine Sparkasse mitfinanziert wurde, gegründet worden. Ende 1976 kündigte die Sparkasse den bis dahin auf 7,5 Mio lautenden Kredit und betrieb die Zwangsvollstreckung in das Bauprojekt.

In diesem Zusammenhang nahm die zuständige (Schwerpunkt-)Staatsanwaltschaft ohne näher erkennbaren Auslöser erstmalig ihre Ermittlungen auf, da der Verdacht bestand, daß die Gesellschaften bereits längere Zeit konkursreif gewesen seien. Im August 1978 stellte die Industrie- und Handelskammer aus dem gleichen Grund Strafanzeige gegen die Verantwortlichen der Firma.

Der Wirtschaftsreferent der Staatsanwaltschaft ermittelte, daß die Gesellschaften spätestens nach der Kreditkündigung zahlungsunfähig gewesen seien; ferner seien die Bilanzen für die Jahre 1972 bis 1976, die laut Gesellschaftsvertrag bis Juni des Folgejahres zu erstellen waren, um jeweils ca. ein halbes Jahr verspätet fertiggestellt worden.

B erklärte dazu, die Bilanzentwürfe seien rechtzeitig erstellt gewesen, lediglich die Reinschriften trügen das verspätete Datum. Im übrigen habe man stets in z.T. aussichtsreichen Vergleichsverhandlungen mit verschiedenen Banken und der Sparkasse

gestanden, so daß ein Konkursantrag verfrüht gewesen wäre.
A ließ sich inhaltlich nicht ein.

Gegen sie wurde das Verfahren angesichts ihrer nur scheinbaren Geschäftsführertätigkeit wegen Beihilfe zu den Straftaten des B (§§ 283b Abs. 1 Ziff 3b StGB, 130a, b, 170a HGB, 64, 84 GmbHG) mit Zustimmung des Gerichts gem. § 153a Abs. 1 StPO gegen Bußzahlung in Höhe von DM 3.000 zugunsten eines Straffälligenhilfevereins im Januar 1980 vorläufig, im Juni 1980 endgültig eingestellt.

Der Rechtsanwalt des B regte auch für diesen eine entsprechende Verfahrenserledigung an, zumal inzwischen eine Übernahme des Unternehmens und außergerichtliche Einigung mit der Sparkasse getroffen worden waren. Der bearbeitende Staatsanwalt, der sich bereits in einem früheren Verfahrensstadium als Notiz vorgemerkt hatte, daß eine Einstellung nach § 153a StPO nicht in Betracht komme, lehnte den Vorschlag ab, da "die gesetzlichen Voraussetzungen der Norm nicht vorliegen". Er beantragte im Februar 1980 vor dem Schöffengericht einen Strafbefehl über 90 Tagesstrafe à DM 60, der auch erging und rechtskräftig wurde.

Fall 147

Die Beschuldigten A und B waren geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH, über die sie Geschenkartikel herstellten und vertrieben. B betrieb überdies noch 3 weitere GmbHs unterschiedlichen Geschäftsgegenstandes.

Die A hatte die Firma zunächst als Einzelunternehmen betrieben; die Umwandlung zur Gesellschaft unter Beteiligung des B erfolgte Ende 1977, als die Schulden gegenüber den Firmen des B eine andere Geschäftsfortführung nicht mehr zuließen. Tatsächlich hatte die A aber zu keiner Zeit realen Einfluß auf das Unternehmen gehabt, da sie als "Strohfrau" für ihren Ehemann auftrat.

Das Strafverfahren gegen A und B entstand, als B für die GmbH im Mai 1979 die eidesstattliche Versicherung abgab und das Gericht die Sache der zuständigen (Schwerpunkt-)Staatsanwaltschaft zur Kenntnis brachte. Gleichzeitig erstattete eine Lieferanten Strafanzeige, da sie eine Forderung von ca. DM 100.000 gegen die Firma nicht realisieren konnte und vermutete, daß die GmbH bereits seit längerem konkursreif gewesen sei. Ihr Konkursantrag führte im August 1979 zwar zunächst zu Eröffnung des Verfahrens, es wurde jedoch wenig später mangels Masse wieder eingestellt.

Der Konkursverwalter stellte fest, daß bis Ende 1978 die Forderungen und Verbindlichkeiten annähernd ausgeglichen gewesen waren, wengleich für die Jahre 1977 und 1978 keine Bilanzen vorlagen. Ab Januar 1979 war jedoch jegliche Buchführung unterblieben, und bereits im März 1979 eine Überschuldung von ca. DM 400.000 gegeben, obwohl erhebliche Einnahmen vorgekommen sein mußten. Von einem ehemaligen Mitarbeiter der GmbH hatte der Konkursverwalter ferner erfahren, daß der B das gesamte Anlage- und Umlaufvermögen der Firma weggeschafft und an den Sitz seiner anderen Firmen verbracht hatte. Er vermutete daher, daß die Beschuldigten die GmbH "zugrunde gerichtet" hätten.

Die Staatsanwaltschaft ermittelte wegen unterlassener Konkursanmeldung und unterlassener Buchführung bzw. Bilanzierung gegen A und B sowie wegen Beiseiteschaffen von Vermögensgegenständen nach § 283 Abs. 1 Ziff 1a, 7b StGB gegen B.

B räumte in seiner Vernehmung ein, die Gesellschaft sei zum Jahreswechsel 1978/79 praktisch illiquide gewesen. Bei Abgabe seiner eidesstattlichen Versicherung im April 1979 sei er auch vom Gericht auf seine Konkursanmeldepflicht hingewiesen worden, er habe von der Antragstellung aber aus Kostengründen abgesehen, wozu ihm auch sein Rechtsanwalt geraten habe. Er habe Anfang 1979 die Firma praktisch an seinen Wohnort verlegt, um sie dem Zugriff der A und ihres Ehemannes zu entziehen, da er sich noch bezüglich seiner alten Verbindlichkeiten daraus befriedigen wollte. Die abgefahrenen Sachen seien ihm sicherungsübereignet gewesen. Er habe zu diesem

Zeitpunkt noch mit einer Sanierung gerechnet und von den hohen Außenständen nichts gewußt. Bei dem Konkurs habe er persönlich schließlich sein gesamtes Vermögen, ca. DM 250.000, eingebüßt. Die A ließ sich dahingehend ein, sie habe Anfang 1979 von der Firmenentwicklung keine Kenntnis mehr gehabt, da sie seit diesem Zeitpunkt fernab des Firmensitzes wohne. Von dem Konkurs habe sie erst nachträglich durch das Gericht erfahren. Es laufe derzeit die Scheidung von ihrem Ehemann; sie habe auch keine eigenen Einkünfte mehr.

Die Staatsanwaltschaft schlug darauf im Januar 1980 eine Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO gegen Bußzahlung in Höhe von DM 7.000 (B) bzw. DM 1.000 (A) vor, der seitens des Gerichts auch zugestimmt wurde.

A ließ von ihrem erst jetzt eingeschalteten Rechtsanwalt mitteilen, daß sie sich nicht schuldig fühle, wobei nochmals betont wurde, daß sie keine Einkünfte habe. Die Staatsanwaltschaft stellte darauf mit Zustimmung des Gerichts das Verfahren gegen sie im April 1980 nach § 153 Abs. 1 StPO ein.

Gleichzeitig erfolgte gegen B die vorläufige Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO, obwohl noch keine Zustimmung des Beschuldigten erfolgt war. Ihm wurde auferlegt, binnen 6 Monaten DM 7.000 an den Bund der Kriegsblinden zu zahlen. Im Mai 1980 fragte die Staatsanwaltschaft beim Verteidiger des B an, ob seitens des Beschuldigten mit einer Zustimmung zu rechnen sei. Man sei allerdings der Ansicht, dieses sei bereits früher anläßlich einer (angeblichen) Bußgeldreduzierung von DM 12.000 auf DM 7.000 (wofür sich aus der Akte keinerlei Anhaltspunkte ergeben!) erfolgt. B ließ darauf sein Einverständnis erklären und zahlte den Betrag, so daß das Verfahren gegen ihn Ende Oktober 1980 endgültig eingestellt wurde.

Die Anzeigerstatlerin legte gegen die Einstellung zunächst Beschwerde ein, zog diese jedoch später wieder zurück.

Fall 148

Die Beschuldigten A und B waren leitende Angestellte eines großen Wohnungsbaunternehmens und dort im Grundstücksein- und -verkauf tätig.

In den Jahren 1971 bis 1974 kassierten sie im Zusammenhang mit von ihnen getätigten Grundstücksgeschäften erhebliche Provisionen und Abstandszahlungen. Da ihnen dies nach ihren Dienstverträgen nicht gestattet war, schalteten sie z.T. als "Vermittler" Strohmänner bzw. fingierte Personen, z.T. aber auch "echte" Makler ein, die ihnen - ggf. nach Abzug ihres eigenen Anteils - die Beträge weiterleiteten. Die so erlangten Nebeneinnahmen gaben sie nicht in ihren Steuererklärungen an, wodurch Steuerhinterziehungen in Höhe von ca. DM 93.000 für den Zeitraum 1971 bis 1973 bei A und in Höhe von ca. DM 23.000 für 1971/72 für B eintraten.

Die Beschuldigte C, Ehefrau des A, hatte die unrichtigen Steuererklärungen mitunterschrieben und für verschiedene Transaktionen ihre Konten zur Verfügung gestellt. Der 1902 geborene Beschuldigte D, Onkel der C, sowie dessen Sohn E hatten in einigen Fällen als "Vermittler" gearbeitet.

Das Verfahren war auf unbekanntem Wege bei der Steuerfahndungsstelle in Gang gekommen und richtete sich zunächst nur gegen den A. Im Laufe der Ermittlungen wurden jedoch auch die Aktivitäten der anderen Beteiligten aufgedeckt, so daß die (Schwerpunkt-)Staatsanwaltschaft nach Abgabe des Verfahrens im August 1978 auch gegen B, C, D und E die Strafverfolgung aufnahm.

A und B, die inzwischen ihre Stellungen durch Kündigung des Arbeitgebers verloren hatten und nunmehr als selbständige Immobilienmakler tätig waren, betonten, ihr persönlicher Einsatz für die Firma habe in keinem Verhältnis zu ihren Gehältern gestanden. Schon aus diesem Grunde habe man stets an eine Verselbständigung gedacht. Das Wohnungsbaunternehmen habe im übrigen auch durchaus Vermittlungs-

provisionen akzeptiert, so daß man die eingenen Aktivitäten wie geschehen über Dritte abgerechnet habe. Die Versteuerung sei z.T. aus Nachlässigkeit, z.T. aber auch aus Unwissenheit über die Steuerpflichtigkeit unterblieben.

C und D wurden als Beschuldigte nicht vernommen. In einer Zeugenaussage hatte D seine Tatbeteiligung jedoch vollen Umfangs eingeräumt. Sein Rechtsanwalt regte nach Ausweitung des Verfahrens auch auf D in Anbetracht dessen hohen Alters eine Verfahrenserledigung nach § 153a StPO an. E verweigerte offiziell jede Aussage zur Sache, informell erklärte er jedoch nur in einem einzigen Fall telefonisch eine Maklertätigkeit bestätigt zu haben, die er tatsächlich nicht ausgeführt hatte.

Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren gegen A und B wegen des Vorwurfs der Untreue gegenüber ihrem Arbeitgeber im Oktober 1979 im Hinblick auf die wegen der Steuerdelikte zu erwartenden Strafen nach § 154 StPO ein.

Bezüglich der Steuerstraftaten ergingen Strafbefehle über 300 Tagessätze à DM 50 (A) bzw. 80 Tagessätze à DM 50 (B), die auch rechtskräftig wurden.

Das Verfahren gegen C, D und E "wegen Steuerhinterziehung u.a." wurde im November 1979 mit Zustimmung des Gerichts ohne Angabe von Gründen nach § 153 Abs. 1 StPO eingestellt.

Fall 149

Die Beschuldigten A, B, C und D waren als Arbeitnehmer bei einem Mineralölgroßhandel beschäftigt. Seit Ende 1976 zapften sie dort wiederholt unversteuertes Benzin für ihren Privatbedarf ab.

Der Beschuldigte E nahm im August 1979 von B 40 Liter gestohlenen Benzins anstelle von Bargeld an.

Die Firma hatte Ende 1979 durch eine Privatdetektei die Benzindiebstähle aufgedeckt und bei der Polizei zur Anzeige gebracht. Diese ermittelte wegen Verstoßes gegen § 244 StGB und § 370 AO. Die inzwischen fristlos gekündigten Beschuldigten A, B, C und D wurden zur Vernehmung einen Tag in Haft genommen. Dabei gab A zu, von März bis Juni 1979 ca. 600 Liter Benzin entwendet zu haben, B räumte für den Zeitraum von 2 bis 3 Jahren insgesamt ca. 2.400 Liter ein, der anwaltlich vertretene C gab vor, lediglich 60 Liter von B erhalten zu haben, im übrigen aber nicht am Diebstahl aktiv beteiligt gewesen zu sein. D, der von einem namhaften Rechtsanwalt verteidigt wurde, gestand den Diebstahl von ca. 900 Liter Benzin. Weitere Angaben machte er nicht.

Der Beschuldigte E bekannte sich zu dem ihn treffenden Hehlereivorwurf. Er habe gewußt, daß es sich um gestohlenen Kraftstoff handele und einen Gewinn von etwa DM 20 gemacht.

Das Verfahren gegen ihn wurde sofort nach Abgabe an die Staatsanwaltschaft im August 1980 mit Zustimmung des Gerichts und des Hauptzollamtes im Hinblick auf den geringen Schaden nach § 153a Abs. 1 StPO gegen Zahlung einer Buße von DM 100 an den Kinderschutzbund eingestellt.

Gleichzeitig ergingen gegen A, B und C Strafbefehle, gegen A über 40 Tagessätze à DM 45, gegen B über 100 Tagessätze à DM 50 und gegen C über 60 Tagessätze à DM 40.

Gegen D sollte Anklage erhoben werden, da "die Menge des entwendeten unversteuerten Mineralöls ... in der Hauptverhandlung zu klären sein (wird)".

Fall 150

Das Verfahren richtete sich gegen den Inhaber (A) und den Prokuristen (B) einer Abwrackwerft, die als Einzelfirma betrieben wurde.

Sie kauften Binnenschiffe zum Abwracken auf, wobei sie den Verkäufern Abwrack-

bescheinigungen ausstellten, für die diese nach Löschung im Binnenschiffsregister eine Abwrackprämie aus öffentlichen Mitteln erhielten.

In neun nachgewiesenen Fällen in den Jahren 1974 bis 1978 kam es indes tatsächlich mangels entsprechender Kapazitäten nicht sofort zur Verschrottung. Die Schiffe wurden vielmehr noch monatelang als Lager- bzw. Transportschiffe verwendet. Auf diese Weise kamen unberechtigte Subventionen in Höhe von DM 77.000 zur Auszahlung. In einem Fall hatte B die Verschrottung wahrheitswidrig an Eides statt bestätigt.

Der Sachverhalt wurde aktenkundig, als ein solches offiziell bereits verschrottetes und gelöscht Schiff Mitte 1978 im Hafen sank. Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion brachte die Sache Ende 1978 bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Anzeige. Die Ermittlungen beschränkten sich dort zunächst auf den A, bis sich nach drei Monaten herausstellte, daß B den betroffenen Bereich praktisch selbständig führte. Das Verfahren gegen A wurde im Mai 1979 wegen der Vergehen nach §§ 271 (Löschung im Register) und 264 StGB unter Auferlegung einer Buße in Höhe von DM 30.000 zu gleichen Teilen an die deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, den Bund gegen Alkohol im Straßenverkehr und die Staatskasse nach § 153a Abs. 1 StPO eingestellt.

Gegen B erging wegen derselben Delikte sowie § 156 StGB Strafbefehl über 250 Tagessätze à DM 160. B legte durch seinen Rechtsanwalt Einspruch ein, der sich weder auf die Vorwürfe der §§ 156, 251 StGB noch die Strafhöhe, sondern allein auf den Vorwurf des Subventionsbetruges, den er nicht ertragen könne, bezog. Nachdem die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten mitgeteilt hatte, daß eine andere Subsumtion als vorgenommen nicht erfolgen werden, zog B den Einspruch zurück.

Anhang 2:

Variablenliste der Aktenanalyse

I. Allgemeine Angaben zum Verfahren (gegen alle Beschuldigten)

1. Landgerichtsbezirk der aktenführenden Staatsanwaltschaft
2. Art der Staatsanwaltschaft
3. Aktenzeichen
4. Anzahl der Beschuldigten
5. Anzahl der Totaleinstellungen nach § 153a Abs. 1 StPO
6. Anzahl der Teileinstellungen nach § 153a Abs. 1 StPO
7. Anzahl der Totaleinstellungen nach § 153 Abs. 1 StPO
8. Anzahl der Teileinstellungen nach § 153 Abs. 1 StPO
9. Anzahl der Strafbefehlsanträge
10. Anzahl der Anklagen
11. Beginn des Ermittlungsverfahrens
12. Abschluß des Ermittlungsverfahrens
13. Dauer des Ermittlungsverfahrens
14. Umfang des Aktenstoffes

II. Angaben zur Person des Beschuldigten

15. Alter z.Zt. der ersten Tat
16. Alter z.Zt. der (letzten) Entscheidung
17. Geschlecht
18. Nationalität
19. Familienstand
20. Anzahl der Kinder
21. Sozialstatus der Herkunftsfamilie
22. Fester Wohnsitz (z.Zt. der Abschlußverfügung)
23. Strafregisterauszug
24. Anzahl der Vorstrafen
25. Zeitpunkt der letzten Vorstrafe
26. Anzahl der Vorstrafen wegen Wirtschaftsdelikten im Sinne des § 74c Abs. 1 GVG
27. Art der höchsten Vorstrafe
28. Frühere Einstellungen nach § 153a StPO
29. Frühere Einstellungen nach § 153 StPO
30. Eintragung im Gewerbezentralregister
31. Schubbildung
32. Berufsausbildung
33. Erlerner Beruf

34. Wirtschaftsklasse
35. Berufliche Stellung z.Zt. der ersten Tat
36. Wirtschaftsklasse
37. Dauer der Stellung vor der ersten Tat
38. Stellung noch z.Zt. der Abschlußverfügung?
39. Verlust der Stellung in Zusammenhang mit der vorgeworfenen Straftat?
40. Falls Veränderung, berufliche Stellung z.Zt. der Abschlußverfügung
41. Wirtschaftsklasse
42. Monatliche Einkünfte (brutto, z.Zt. der ersten Tat)
43. Monatliche Einkünfte (netto, z.Zt. der ersten Tat)
44. Monatliche Einkünfte (brutto, z.Zt. der Abschlußverfügung)
45. Monatliche Einkünfte (netto, z.Zt. der Abschlußverfügung)
46. Vermögen (z.Zt. der Abschlußverfügung)
47. Überschuldung (z.Zt. der ersten Tat)
48. Überschuldung (z.Zt. der Anzeigeerstattung)
49. Überschuldung (z.Zt. der Abschlußverfügung)
50. Zusammenhang der vorgeworfenen Taten mit der beruflichen Stellung?

III. Angaben zum wirtschaftlichen Umfeld des Beschuldigten

51. Zusammenhang der vorgeworfenen Taten auch mit dem Unternehmen, in dem der Beschuldigte berufliche tätig ist?
52. Falls 51. ja, Rechtsform des Unternehmens
53. Falls 51. ja, Wirtschaftsklasse des Unternehmens
54. Falls 51. ja, Betriebsgröße
55. Falls 51. ja, Schein- bzw. Briefkastenfirma
56. Falls 51. ja, Unternehmensverflechtung
57. Falls 51. ja, Konkureröffnung
58. Falls 51. ja und Beschuldigter in der Betriebsleitung, lief auch gegen Angestellte oder Prokuristen Ermittlungsverfahren in derselben Sache?
59. Falls 51. ja und Beschuldigter Angestellter lief auch gegen Vorgesetzten Ermittlungsverfahren in derselben Sache?
60. Beschuldigter Inhaber/Gesellschafter bei anderen Unternehmen
61. Zusammenhang der vorgeworfenen Tat mit den anderen Unternehmen?
62. Rechtsform des größten Unternehmens
63. Wirtschaftsklasse des größten Unternehmens

IV. Angaben zur Tat, zum Opfer und zur Einleitung des Verfahrens

64. Zeitpunkt der ersten Tat
65. Zeitpunkt der Verfahrensentstehung
66. Zeitpunkt der Konkretisierung des Tatverdachts auf den Beschuldigten
67. Erstmalige Erwähnung der Einstellungsmöglichkeit nach § 153a StPO durch die StA oder Beschuldigten/Verteidiger
68. Zeitpunkt der vorläufigen Einstellung nach § 153a StPO
69. Zeitpunkt der Verfahrensbeendigung durch die StA
70. Art der Verfahrensentstehung
71. Kenntnisgebende Person
72. Anzahl der Anzeigen durch Privatpersonen
73. Anzeigen durch private Unternehmen
74. Anzeigen, die von Unternehmen oder Privatpersonen erstattet wurden, zu denen der Beschuldigte oder sein Arbeitgeber in geschäftlichen Beziehungen stand
75. Anzeigen, die durch "Opfer" (= Geschädigte) erstattet wurden
76. Anzeigen an die Polizei oder andere "unterstaatsanwaltschaftliche" Ermittlungsorgane
77. Anzeigen an die Staatsanwaltschaft
78. Anzahl der natürlichen Personen, die als Opfer festgestellt wurden
79. Davon: Deutsche
80. Anzahl der natürlichen Personen als Opfer (geschätzt)
81. Allgemeinheit als Opfer
82. Juristische Personen des öffentlichen Rechts, sonstige Institutionen des Staates (Behörde) als Opfer
83. Größere Personenhandelsgesellschaften oder größere juristische Personen des Privatrechts als Opfer
84. Falls 83. ja, Rechtsform
85. Kleinere Gesellschaft bzw. juristische Person mit individualisierbaren Trägern als Opfer
86. Falls 85. ja, Rechtsform
87. Einzelhandelsunternehmen als Opfer
88. Wirtschaftsklasse des Opfers
89. Arbeitgeber als Opfer
90. Arbeitnehmer als Individualopfer
91. Kollege als Individualopfer
92. Ausbildung des Individualopfers
93. Ausgeübter Beruf des Individualopfers
94. Juristische Versiertheit eines Opfers
95. Juristische Vertretung eines Opfers im Ermittlungsverfahren
96. Täter- (Individual-) Opfer-Beziehung

97. "Mitverschulden" des Opfers
98. Höhe des festgestellten Gesamtschadens (in TDM)
99. Höhe des festgestellten Gesamtschadens bei weniger als DM 1.000,-
100. Höhe des geschätzten Gesamtschadens (in TDM)
101. Versicherungsmäßige Abdeckung des Schadens
102. Zivilrechtliche Verfahren gegen den Beschuldigten wegen der Straftaten
103. Zivilrechtliche Verfahren seitens des Beschuldigten gegen die Geschädigten
104. Sonstige Verfahren gegen den Beschuldigten
105. Größe des Tatorts
106. Lage des Tatorts

V. Angaben zum Ermittlungsverfahren insgesamt

107. Dauer des gesamten Ermittlungsverfahrens gegen den Beschuldigten
108. Juristische Vertretung
109. Zeitpunkt der erstmaligen Einschaltung eines Anwalts
110. Einschaltung von Wirtschafts- und Verbraucherschutzorganisationen
111. Einschaltung von Presse
112. Sachverständigengutachten
113. Auftraggeber
114. Art des Sachverständigen
115. Wesentliches Thema des Gutachtens
116. Ergebnis des Gutachtens
117. Etikettierungen durch Sachverständigen
118. Sonstige Gutachten/Stellungnahmen
119. Art der sonstigen Gutachten/Stellungnahmen
120. Hausdurchsuchung(en) beim Beschuldigten im Rahmen des Ermittlungsverfahrens
121. Vorläufige Festnahme/Sistierung im Rahmen des Ermittlungsverfahrens
122. Verhaftung
123. Gesamtdauer der U-Haft in Monaten
124. Ergebnis der Vernehmung vor dem Haftrichter
125. Besonderes Verhalten des Beschuldigten vor dem Haftrichter

VI. Angaben zur Ermittlung vor Abgabe an die Staatsanwaltschaft

126. Ermittlungsführende Behörde
127. Dauer des Ermittlungsverfahrens vor Abgabe an die StA
128. Umfang der "vorstaatsanwaltschaftlichen" Ermittlungen

129. Juristische Vertretung
130. Anzahl der Vernehmungen
131. Nichterscheinen des Beschuldigten zu Vernehmungen trotz Benachrichtigung
132. Informelle Gespräche zwischen Ermittlungsorgan und Beschuldigtem/Anwalt
133. Schriftliche Stellungnahmen des Beschuldigten bzw. Anwaltes
134. Ergebnis der Einlassungen
135. Wechselndes Aussageverhalten
136. Einstellung des Beschuldigten zur (gestandenen) Tat
137. Besonderes Verhalten des Beschuldigten bei der Vernehmung
138. Schadenswiedergutmachung ohne zivilprozessuale Verpflichtung oder Verwaltungsakt
139. Schadenswiedergutmachung aufgrund zivilprozessualer Verpflichtung oder Verwaltungsakt
140. Vorheriger Hinweis auf eventuelle positive Auswirkungen einer Schadenswiedergutmachung?
141. Vernehmung von Geschädigten
142. Vom Ermittlungsorgan angenommene Straftaten des Beschuldigten
143. Anzahl der angenommenen realkonkurrierenden Fälle
144. Wertende Äußerungen über persönliche Eigenschaften des Beschuldigten durch Ermittlungsorgan
145. Wertende Äußerungen über wirtschaftliche Eigenschaften des Beschuldigten
146. Wertende Äußerungen über persönliche Eigenschaften der Opfer
147. Wertende Äußerungen über wirtschaftliche Eigenschaften der Opfer
148. Aktenvermerk zu subjektiven Tatbestandsmerkmalen vor Abgabe an die StA
149. Beschwerden über Ermittlungstätigkeit an Vorgesetzte

VII. Angaben zur staatsanwaltschaftlichen Ermittlungstätigkeit

150. Umfang der Ermittlungen
151. Dauer der Ermittlungen
152. Verteidigerbeistand
153. Anzahl der Verteidiger
154. Anzahl der Vernehmungen des Beschuldigten
155. Nichterscheinen des Beschuldigten trotz Benachrichtigung
156. Informelle Gespräche zwischen StA und Beschuldigtem bzw. Verteidiger
157. Schriftliche Stellungnahmen des Beschuldigten bzw. Verteidigers
158. Ergebnis der Einlassungen
159. Wechselndes Aussageverhalten
160. Einstellung des Beschuldigten zur (gestandenen) Tat
161. Besonderes Verhalten des Beschuldigten bei der Vernehmung

162. Anregung seitens des Beschuldigten bzw. Verteidigers das Verfahren nach § 153 Abs. 1 einzustellen
163. Anregung der Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO
164. Falls 163. ja, Leistung von Auflagen oder Weisungen angeboten?
165. Falls Geldbetrag angeboten, Höhe
166. Darüber hinaus Übernahme von (weiteren) Kosten angeboten?
167. Schadenswiedergutmachung ohne zivilprozessuale Verpflichtung oder Verwaltungsakt
168. Schadenswiedergutmachung aufgrund zivilprozessualer Verpflichtung oder Verwaltungsakt
169. Vorheriger Hinweis auf eventuelle positive Auswirkungen einer Schadenswiedergutmachung?
170. Vernehmung von Geschädigten
171. Von der StA angenommene Straftaten des Beschuldigten
172. Anzahl der angenommenen realkonkurrierenden Fälle
173. Anzahl der angenommenen in Fortsetzungszusammenhang stehenden Fälle
174. Nach § 170 Abs. 2 StPO ausgeschiedene Straftatbestände
175. Unsichere Beweislage durch Aussageverweigerung des Beschuldigten bei den nicht nach § 170 Abs. 2 StPO einestellten Fällen
176. Unsichere Beweislage durch Aussageverweigerung von Zeugen, bei den nicht nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellten Fällen
177. Unsichere Beweislage aus sonstigen Gründen
178. Ausschöpfung der Beweismittel hinsichtlich nicht vollständig aufgeklärter Tatseiten
179. Wertende Bemerkungen über persönliche Eigenschaften des Beschuldigten durch die StA
180. Wertende Äußerungen über wirtschaftliche Eigenschaften des Beschuldigten
181. Wertende Äußerungen über persönliche Eigenschaften der Opfer
182. Wertende Äußerungen über wirtschaftliche Eigenschaften der Opfer
183. Beschwerden über Ermittlungstätigkeit der StA an Vorgesetzte

VIII. Angaben zur staatsanwaltschaftlichen Entscheidung und zum weiteren Verfahren bis zur endgültigen Einstellung

184. Abschluß der Ermittlungen in der Akte vermerkt?
185. Art der Abschlußentscheidung
186. Initiator der Verfahrenseinstellung nach §§ 153 f. StPO
187. Nicht endgültig gewordene "Abschlußentscheidungen"
188. "Informeller Rücklauf" von Seiten des Gerichts vor Einstellungsentscheidung der StA
189. Falls Teileinstellung, Anzahl der realkonkurrierenden Einzelfälle die eingestellt wurden
190. Falls Teileinstellung, Höhe des "eingestellten Schadens"
191. Falls Teileinstellung, betraf der eingestellte Teil eine gestandene Tat?

192. Falls Teileinstellung, betraf der eingestellte Teil das oben (Nr. 90 ff.) näher bezeichnete Individualopfer?
193. Falls Teileinstellung, Umfang des eingestellten Teils
194. Mehrere "nachgeschaltete" Einstellungen nach § 153a StPO in derselben Sache
195. Falls Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO, Art der Auflagen oder Weisungen
196. Auflagen/Weisungen außerhalb des Katalogs?
197. Art der Auflagen/Weisungen außerhalb des Katalogs
198. Höhe der Wiedergutmachung nach § 153a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO
199. Höhe des Geldbetrages nach § 153a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StPO
200. Handelt es sich bei einer Auflage nach § 153a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 um die Auferlegung von Verfahrenskosten?
201. Frist im Sinne des § 153a Abs. 1 Satz 2 StPO
202. Gewährung von Ratenzahlungsweise
203. Wichtigste Gründe für die Einstellungsentscheidung
204. Definition (sversuch) der "geringen Schuld" durch die Staatsanwaltschaft
205. Definition (sversuch) des "öffentlichen Interesses" durch die Staatsanwaltschaft
206. Einstellungsentscheidung in Abgrenzung zu intensiver Tatbeteiligten?
207. Fundstelle der Einstellungsgründe
208. Art der Abfassung des Einstellungsbeschlusses
209. Leistungsempfänger
210. Aufhebung/Außervollzugsetzung eines etwaigen Haftbefehls im Rahmen der Einstellungsentscheidung?
211. Aufhebung/Außervollzugsetzung anderer Sicherungsmaßnahmen nach StPO?
212. Rücksprache des Sachbearbeiters mit Dienstvorgesetzten vor Einstellung?
213. Zustimmungsanfrage bei Gericht?
214. Zustimmung des Gerichts
215. Anregungen des Gerichts aufgegriffen?
216. Zustimmungsanfrage bei Beschuldigtem
217. Abfolge der Zustimmungsanfragen
218. "Zustimmungsmotivierende Erläuterungen"
219. Koppelung der Zustimmungsanfrage bei Beschuldigtem
220. Mit Anfrage Zahlkarte zugesandt?
221. Zustimmung durch Beschuldigten erfolgt?
222. Verteidigereinschaltung im Zustimmungsverfahren
223. Eigene Vorschläge hinsichtlich Auflagen und Weisungen durch Beschuldigten/Verteidiger im Zustimmungsverfahren
224. Berücksichtigung der Vorschläge des Beschuldigten/Verteidigers?
225. Zustimmungsanfrage bei Anzeigenerstatter
226. Zustimmung erteilt?
227. Anhörung beteiligter Behörden

- 228. Mitteilung von vorläufiger Einstellung an Leistungsempfänger
- 229. Nachträgliche Änderung der Frist
- 230. Zustimmung des Beschuldigten
- 231. Zustimmung des Gerichts
- 232. Erfüllung der Auflagen/Weisungen
- 233. Fristeinhaltung
- 234. "Mahnung"
- 235. Endgültige Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO
- 236. Mitteilung von endgültiger Einstellung an Beschuldigten/Verteidiger
- 237. Mitteilung von endgültiger Einstellung an Gericht
- 238. Mitteilung von endgültiger Einstellung an Anzeigenerstatter
- 239. Mitteilung von endgültiger Einstellung an beteiligte Behörden
- 240. Klageerzwingungsverfahren
- 241. Ergebnis des Klageerzwingungsverfahrens
- 242. Grund für die Unzulässigkeit des Antrags

IX. Angaben zum gerichtlichen Verfahren

- 243. Strafbefehl beantragt
- 244. Strafbefehl erlassen
- 245. Anzahl der festgesetzten Tagessätze
- 246. Höhe der festgesetzten Tagessätze
- 247. Höhe der festgesetzten Geldstrafe
- 248. Sonstige Rechtsfolgen
- 249. Höhe der Geldbuße gegen juristische Person(envereinigung)
- 250. Einspruch
- 251. Einspruch mit anschließender Einstellung
- 252. Einspruch mit anschließender Hauptverhandlung
- 253. Anklageerhebung
- 254. Eröffnung des Hauptverfahrens
- 255. Gericht des Hauptverfahrens
- 256. Gerichtliche Entscheidung der ersten Instanz
- 257. Angenommene Straftaten

LITERATURVERZEICHNIS

Achenbach, H.: Historische und dogmatische Grundlagen in der strafrechtssystematischen Schuldlehre. Berlin 1974.

Ahrens, W.: Die Einstellung in der Hauptverhandlung gem. §§ 153 II, 153a II StPO. Kriminologische Studien, Band 27, Göttingen 1978.

Albrecht, H.-J.: Gleichmäßigkeit und Ungleichmäßigkeit der Strafzumessung. In: Kerner, H.J., Kury, H., Sessar, K. (Hrsg.): Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle, 2. Teilband, Köln u.a. 1983, S. 1297-1333.

Albrecht, H.-J.: Tagungsbericht über das Kolloquium "Die Erledigung von Wirtschaftsstrafaten durch Staatsanwaltschaften und Gerichte". ZStW 89 (1977), S. 1088-1102.

Amelung, K.: Die Einwilligung des Unfreien, ZStW 95 (1983), S. 1-31.

Arzt, G.: Zur Bekämpfung der Vermögensdelikte mit zivilrechtlichen Mitteln - Der Ladendiebstahl als Beispiel. JUS 1974, S. 693-698.

Arzt, G.: Probleme der Kriminalisierung und Entkriminalisierung sozialschädlichen Verhaltens. Kriminalistik 1981, S. 117-122.

Arzt, G.: Offener oder versteckter Rückzug des Strafrechts vom Kampf gegen den Ladendiebstahl? JZ 1976, S. 54-58.

Asendorf, J. und Wallbott, H.G.: Maße der Beobachterübereinstimmung: Ein systematischer Vergleich. Zeitschrift für Sozialpsychologie 1979, S. 243-252.

Atteslander, P.: Methoden der empirischen Sozialforschung. 4. Aufl., Berlin/New York 1975.

Badura, P.: Generalprävention und Würde des Menschen. JZ 1964, S. 335-344.

Bartsch, H.-J.: Einstellung gegen Bußzahlung - Unzulässiger Freikauf von der Strafsanktion. ZRP 1968/69, S. 128-130.

Baumann, J.: Eine Bagatelle? ZRP 1976, S. 268-270.

Baumann, J.: Minima non curat praetor. In: Baumann, J. und Tiedemann, K. (Hrsg.): Einheit und Vielfalt des Strafrechts, Festschrift für Karl Peters zum 70. Geburtstag. Tübingen 1974, S. 3-14.

Baumann, J.: Grabgesang für das Legalitätsprinzip. ZRP 1972, S. 273-275.

Baumann, J.: Die Reform der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Strafverfahren. NJW 1982, S. 1558-1567.

Baumann, J.: Schuld und Verantwortung. JZ 1962, S. 41-48.

Baumann, J.: Strafrecht - Allgemeiner Teil. 8. Aufl., Bielefeld 1977.

Baumann, J.: Über die notwendigen Veränderungen im Bereich des Vermögensschutzes. JZ 1972, S. 1-6.

Berckhauer, F.H.: Die Erledigung von Wirtschaftsstrafsachen durch Staatsanwaltschaften und Gerichte. ZStW 89 (1977), S. 1015-1045.

Berckhauer, F.H.: Soziale Kontrolle der Bagatelkriminalität: Der Ladendiebstahl als Beispiel. DRiZ 1977, S. 229-237.

Berckhauer, F.H.: Wirtschaftskriminalität und Staatsanwaltschaft. Freiburg 1977.

Berckhauer, H.J. und Kury, H.: Die Strafverfolgung bei Wirtschaftsdelikten in der Bundesrepublik Deutschland. KrimJ 1975, S. 205-209.

Beutel, P. u.a.: SPSS-Handbuch, Version 8. Stuttgart/New York 1980.

Blankenburg, E.: Die Staatsanwaltschaft im Prozeß sozialer Kontrolle. KrimJ 1973, S. 181-196.

Blankenburg, E., Sessar, K. und Steffen, W.: Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle. Berlin 1978.

- Blau, G. und Franke, E.: Diversion und Schlichtung. ZStW 96 (1984), S. 485-501.
- Blomeyer, J.: Die Stellung der Staatsanwaltschaft - Der Staatsanwalt als Vorrichter? GoldA 1970, S. 161-176.
- Bloy, R.: Zur Systematik der Einstellungsgründe im Strafverfahren. GoldA 1980, S. 161-183.
- Borgmann, O.: Steuerliche Wirtschaftsdelikte und ihre Verfolgung in Theorie und Praxis. In: Beike, R. und Oehmichen, J. (Hrsg.): Wirtschaftskriminalität. Bamberg 1983, S. 137-163.
- Boxdorfer, D.: Das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung trotz geringer Schuld des Täters. NJW 1976, S. 317-320.
- Braunck, A.-E.: Allgemeine Kriminologie. Reinbek 1974.
- Breland, M.: Präventive Kriminalitätsbekämpfung. Gießen 1974.
- Breland, M.: Lernen und Verlernen von Kriminalität. Opladen 1975.
- Bruns, H.-J.: Ungeklärte verfahrensrechtliche Fragen des Contengan-Prozesses. In: Schröder, F.-C. und Zipf, H. (Hrsg.): Festschrift für Reinhart Maurach zum 70. Geburtstag. Karlsruhe 1972, S. 469-486.
- Bruns, H.-J.: Strafzumessungsrecht. 2. Aufl., Köln u.a. 1974.
- Brusten, M.: Polizei-Staatsanwaltschaft-Gericht. Empirische Daten und Thesen zur Produktion von Kriminalstatistiken. MonSchrKrim 1974, S. 129-150.
- Clinard, M.B.: The black market. New York 1952.
- Cramer, P.: Änderungsbedürfnis und staatlicher Sanktionsanspruch. In: Schröder, F.-C. und Zipf, H. (Hrsg.): Festschrift für Reinhart Maurach zum 70. Geburtstag. Karlsruhe 1972, S. 487-500.
- Cressey, D.B.: Other peoples' money. Montclair/New Jersey 1973.
- Deal, D.: Der strafrechtliche Vergleich. Strafverteidiger 1982, S. 545-552.
- Dencker, F.: Die Bagatelldelikte im Entwurf eines EGStGB. JZ 1973, S. 144-151.
- Denzlinger, K.-H.: Zur Bekämpfung der Kleinkriminalität. Kriminalistik 1981, S. 509-515.
- Dielmann, H.-J.: "Guilty Plea" und "Plea Bargaining" im amerikanischen Strafverfahren - Möglichkeiten für den deutschen Strafprozeß? GoldA 1981, S. 558-571.
- Dreher, E.: Die Behandlung der Bagatelldelinquenz. In: Stratenwerth, G. u.a. (Hrsg.): Festschrift für Hans Welzel zum 70. Geburtstag. Berlin/New York 1974, S. 917-940.
- Driendl, J.: Wege zur Behandlung der Bagatelldelinquenz in Österreich und der Schweiz. ZStW 90 (1978), S. 1018-1082.
- Düwel, P.: Juristischer Kommentar zu Treiber, H.: Die Macht der Routine oder Was geschieht nach dem Inkrafttreten eines (Reform-) Gesetzes? In: Lüderssen, K. und Sack, F. (Hrsg.): Vom Nutzen und Nachteil der Sozialwissenschaften für das Strafrecht, 2. Teilband, Frankfurt 1980, S. 479-485.
- Eckl, N.: Neue Verfahrensweisen zur Behandlung der Kleinkriminalität. JR 1975, S. 99-102.
- Engelhardt, K.: Sozialpsychologische Aspekte der Wirtschaftskriminalität. Kritische Justiz 1977, S. 29-42.
- Engels, D. und Frister, H.: Nichtöffentliches Verfahren vor dem Strafrichter? ZRP 1981, S. 111-117.
- Engisch, K.: Karl Peters und der Ermessensbegriff. In: Baumann, J. und Tiedemann, K. (Hrsg.): Einheit und Vielfalt des Strafrechts. Festschrift für Karl Peters zum 70. Geburtstag. Tübingen 1974, S. 15-40.

Eser, A.: Absehen von Strafe – Schuldspruch unter Strafverzicht (Rechtsvergleichende kriminalpolitische Bemerkungen, namentlich im Blick auf das DDR-Strafrecht. In: Schröder, F.-C. und Zipf, H. (Hrsg.): Festschrift für Reinhart Maurach zum 70. Geburtstag. Karlsruhe 1972, S. 257-273.

Feest, J. und Blankenburg, E.: Die Definitionsmacht der Polizei. Strategien der Strafverfolgung und soziale Selektion. Düsseldorf 1972.

Frey, E.R.: Schuld, Verantwortung, Strafe. Zürich 1964.

Frisch, W.: Ermessen, unbestimmter Begriff und "Beurteilungsspielraum" im Strafrecht. NJW 1973, S. 1345-1349.

Geerds, F.: Über mögliche Reaktionen auf Ladendiebstähle. DRiZ 1976, S. 225-229.

Gerhardt, R.: Bericht aus Bonn. ZRP 1971, S. 163-165.

Gillig, V.K.: Soziologische Dimensionen der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungstätigkeit. Sanktionierungskriterien bei geringwertigen Ladendiebstahlsverfahren. Frankfurt/M. 1976.

Göppinger, H.: Kriminologie. 4. Aufl., München 1980.

Gössel, K.-H.: Überlegungen zur Bedeutung des Legalitätsprinzips im rechtsstaatlichen Strafverfahren. In: Hanack, E., Rieß, P. und Wendisch, G. (Hrsg.): Festschrift für Hanns Dünnebieber zum 75. Geburtstag. Berlin/New York 1982, S. 121-148.

Grebe: Verfolgung und Nichtverfolgung von Übertretungen nach § 153 Abs. 1 StPO. GoldA 1928, S. 81-90.

Gössel, K.-H.: Überlegungen über die Stellung der Staatsanwaltschaft im rechtsstaatlichen Strafverfahren und über ihr Verhältnis zur Polizei. GoldA. 1980, S. 325-354.

Haas, G.: § 153a StPO und Wirtschaftskriminalität. Juristische Praxis, Sept. 1981, S. 22-23.

Hanack, E.-W.: Das Legalitätsprinzip und die Strafrechtsreform. In: Lackner, K. u.a. (Hrsg.): Festschrift für Wilhelm Gallas zum 70. Geburtstag. Berlin/New York 1973, S. 339-364.

Harsch, H.: Das Schuldproblem in Theologie und Tiefenpsychologie. Heidelberg 1965.

Heinitz, E.: Zweifelstagen des Opportunitätsprinzips. In: Hohenleitner, S., Lindner, L. und Nowakowsky, F. (Hrsg.): Festschrift für Theodor Rittler zu seinem 80. Geburtstag. Aalen 1957, S. 327-339.

Heinz, W.: Die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität mit strafrechtlichen Mitteln – unter besonderer Berücksichtigung des 1. WiKG. GoldA 1977, S. 193-221, 225-229.

Heinz, W.: Konzeption und Grundzüge des Wirtschaftsstrafrechts (einschließlich Verbraucherschutz). ZStW 96 (1984), S. 417-451.

Heinz, W.: Strafrechtsreform und Sanktionsentwicklung – Auswirkungen der sanktionsrechtlichen Regelungen des 1. und 2. StRG 1969 sowie des EGStGB 1974 auf die Sanktionspraxis. ZStW 94 (1982), S. 632-668.

Herren, R.: Psychogramm des Wirtschaftsverbrechers. Freiburger Universitätsblätter November 1982, S. 25-28.

Herrmann, J.: Diversion und Schlichtung in der Bundesrepublik Deutschland. ZStW 96 (1984), S. 455-484.

Herrmann, J.: Die Reform der deutschen Hauptverhandlung nach dem Vorbild des anglo-amerikanischen Strafverfahrens. Bonn 1971.

Hertwig, V.: Die Einstellung des Strafverfahrens wegen Geringfügigkeit. Göttingen 1982.

Hirsch, H.-J.: Zur Behandlung der Bagatelldelinquenz in der Bundesrepublik Deutschland. ZStW 92 (1980), S. 218-254.

Hirsch, H.-J.: Gegenwart und Zukunft des Privatklageverfahrens. In: Warda, G. u.a. (Hrsg.): Festschrift für Richard Lange zum 70. Geburtstag. Berlin/New York 1976, S. 815-836.

Hobe, H.: "Geringe Schuld" und "öffentliches Interesse" in den §§ 153 und 153a StPO. In: Kerner, H.-J., Göppinger, H. und Streng, F. (Hrsg.): Kriminologie-Psychiatrie-Strafrecht. Festschrift für Heinz Leferenz zum 70. Geburtstag. Heidelberg 1983, S. 629-646.

Hoffmann, E.: Wirtschaftsdelikte, insbesondere Insolvenzdelikte aus der Sicht des Staatsanwalts. In: Mommsen, T. (Hrsg.): Moderne Wirtschaftsdelikte unter besonderer Berücksichtigung der Insolvenzdelikte. Lübeck 1954, S. 43-64.

Homann, K.: Der Begriff des "öffentlichen Interesses" in den §§ 376, 153 StPO und 232 StGB. Göttingen 1971.

Horoszowski, P.: Economic Special - Opportunity Conduct and Crime. 1980.

Hünerfeld, P.: Kleinkriminalität und Strafverfahren. ZStW 90 (1978), S. 905-926.

Jakobs, G.: Schuld und Prävention. Tübingen 1976.

Jescheck, H.-H.: Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil. 3. Aufl., München 1978.

Jescheck, H.-H.: Strafrechtsreform in Deutschland, Allgemeiner Teil. SchwZStr 1975, S. 1-44.

Jung, H.: Straffreiheit für den Kronzeugen? Köln u.a. 1974.

Kaiser, G.: Wirtschaftskriminologische Forschung am Freiburger Max-Planck-Institut. Freiburger Universitätsblätter November 1982, S. 41-54.

Kaiser, G.: Kriminologie. 3. Aufl., Heidelberg/Karlsruhe 1980.

Kaiser, G.: Kriminologie - Eine Einführung in die Grundlagen. 6. Aufl. Heidelberg/Karlsruhe 1983.

Kaiser, G.: Möglichkeiten der Bekämpfung von Bagatelldelinquenz in der Bundesrepublik Deutschland. ZStW 90 (1978), S. 877-904.

Kaiser, G.: Strategien und Prozesse strafrechtlicher Sozialkontrolle. Frankfurt 1972.

Kaiser, G. und Meinberg, V.: "Tuschelverfahren" und "Millionärsschutzparagraph"? NSZ 1984, S. 343-350.

Kalsbach, T.: Die gerichtliche Nachprüfung von Maßnahmen der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren. Neue Kölner rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Heft 49, Berlin 1967.

Kaufmann, A.: Das Schuldprinzip. 2. Aufl., Heidelberg 1976.

Kausch, E.: Der Staatsanwalt - Ein Richter vor dem Richter? Schriften zum Strafrecht, Bd. 35, Berlin 1980.

Keller, R.: Zur gerichtlichen Kontrolle prozessualer Ermessensentscheidungen der Staatsanwaltschaft. GoldA 1983, S. 497-520.

Kern, E. und Roxin, C.: Strafverfahrensrecht. 14. Aufl., München 1976.

Kerner, H.-J.: Verbrechenwirklichkeit und Strafverfolgung. München 1973.

Kießner, F.: Kreditbetrug als Wirtschaftsdelikt. Erscheint Freiburg 1985.

Kleinknecht, T.: Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (StPÄG). Entstehung und Hauptinhalt. JZ 1965, S. 113-120, 153-163.

Kleinknecht, T. und Meyer, K.: Kommentar zur Strafprozeßordnung - mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen. 36. Aufl., München 1983.

- Kny, W.: Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen durch Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei. Kriminalistik 1971, S. 409-411.
- Kohlhaas, M.: Die seit dem 1.1.1985 geltenden Änderungen des OWiG und der StPO. DAR 1975, S. 10-15.
- Kohlhaas, M.: Unzulässige Durchbrechung des Legalitätsprinzips. GoldA 1956, S. 241-253.
- Kohlrausch, E.: Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz. 24. Aufl., Berlin/Leipzig 1936.
- Kramer, H.: Ladendiebstahl und Privatjustiz. ZRP 1974, S. 62-66.
- Kramer, H.: Willkürliche oder kontrollierte Warenhausjustiz? NJW 1976, S. 1607-1615.
- Krümpelmann, J.: Die Bagatelldelikte. Schriften zum Strafrecht, Bd. 4, Berlin 1966.
- Kube, E.: Prävention von Wirtschaftskriminalität - Möglichkeiten und Grenzen. Berichte des Kriminalistischen Instituts, Wiesbaden 1984.
- Kühl, K.: Unschuldvermutung, Freispruch und Einstellung. Köln u.a. 1983.
- Kunst, G.: Die Strafzumessung als Interpretationsproblem. ÖJZ 1972, S. 537-542.
- Kunz, K.-L.: Das Absehen von der Strafverfolgung bei Bagatelldelinquenz. KrimJ 1979, S. 35-37.
- Kunz, K.-L.: Die Einstellung wegen Geringfügigkeit durch die Staatsanwaltschaft. Königstein 1980.
- Kury, H. und Lerchenmüller, H. (Hrsg.): Diversion - Alternativen zu klassischen Sanktionsformen. Bochum 1981.
- Lange, R.: Privilegierung des Ladendiebstahls. JR 1976, S. 177-183.
- Larenz, K.: Methodenlehre der Rechtswissenschaft. 4. Aufl., Berlin u.a. 1979.
- Leferenz, H.: Kriminologie. Literaturbericht. ZStW 88 (1976), S. 186-228.
- Lessner, H.: Betrug als Wirtschaftsdelikt. Erscheint Freiburg 1985.
- Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, 9. Aufl., Berlin/New York 1977.
- Liebl, K.: Die Entwicklung der Wirtschaftskriminalität im 6-Jahreszeitraum 1975-1979. Kriminalist 1981, S. 372-379.
- Liebl, K.: Die Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten. Ergebnisse und Analysen für die Jahre 1974-1981. Freiburg 1984.
- Maiwald, M.: Das Absehen von Strafe nach § 16 StGB. ZStW 83 (1971), S. 663-696.
- Maunz, T., Dürig, G., Herzog, R.: Kommentar zum Grundgesetz. München.
- Maurach, R. und Zipf, H.: Strafrecht Allgemeiner Teil. Grundlehren des Strafrechts und Aufbau der Straftat. 6. Aufl., Heidelberg 1983.
- Mehle, V.: Anmerkungen zum Alternativ-Entwurf aus anwaltlicher Sicht. NSiZ 1982, S. 309-311.
- Meisenberg, M.: Strafprozessuale Probleme bei der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität. In: Belke, R./Oehmichen, J. (Hrsg.), Wirtschaftskriminalität. Bamberg 1983, S. 184-205.
- Mergen, A.: Kriminologie. 1. Aufl., Berlin/Frankfurt 1967.
- Mergen, A.: Tat und Täter. München 1971.
- Mergen, A.: Die Persönlichkeit des Verbrechens im weißen Kragen. In: Probleme im Gespräch, Bd. 4: Wirtschaftskriminalität, Bern/Frankfurt 1972, S. 27-34.

Meyer-Goldau, H.-W.: Der Begriff der "geringen Schuld" im § 153 der Strafprozeßordnung. München 1972.

Meyer-Goßner, L.: Bearbeitung der §§ 153, 153a StPO in: Löwe, E./Rosenberg, W.: Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz. 23. Aufl., Berlin 1979.

Meyer-Goßner, L.: Verbesserung der Rechtsstellung des Beschuldigten durch weitere nicht-öffentliche Verfahrensgänge. ZRP 1982, S. 237-243.

Michaelsen, H.D.: Möglichkeiten der Beschleunigung und Kostenersparnis in Wirtschaftsstrafverfahren. Kriminalistik 1982, S. 498-501.

Mittenecker, E.: Planung und statistische Auswertung von Experimenten. Eine Einführung für Psychologen, Biologen und Mediziner. 9. Aufl., Wien 1979.

Möhrenschlager, M.: Der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (Stand: April 1982). In: Belke, R./Oehmichen, J. (Hrsg.): Wirtschaftskriminalität. Bamberg 1983, S. 315-337.

Mönch, K.-H.: Steuerkriminalität und Sanktionswahrscheinlichkeit. KrimJ 1979, S. 61-75.

Momberg, R.: Strafvereitelung im Zusammenhang mit einstellungsfähigen Delikten. ZRP 1982, S. 70-74.

Moos, R.: Die mangelnde Strafwürdigkeit bei Bagatelldelikten nach § 42 österr. StGB. ZStW 95 (1983), S. 153-219.

Müller, H. und Sax, W.: Kommentar zur Strafprozeßordnung. 6. Aufl., Darmstadt 1966.

Müller, R.: Begünstigung der Steuer- und Wirtschaftsstraftäter durch den Staat? ZRP 1975, S. 49-56.

Müller, R. und Wabnitz, H.-B.: Wirtschaftskriminalität. Eine Darstellung der typischen Erscheinungsformen mit praktischen Hinweisen zur Bekämpfung. München 1982.

Müller-Emmert, A.: Das Erste Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität. NJW 1976, S. 1657-1664.

Naucke, W.: Der Begriff der "geringen Schuld" (§ 153 StPO) im Straftatsystem. In: Schröder, F.-C. und Zipf, H. (Hrsg.): Festschrift für Reinhart Maurach zum 70. Geburtstag. Karlsruhe 1972, S. 197-211.

Naucke, W.: Empfiehlt es sich, in bestimmten Bereichen der kleinen Eigentums- und Vermögenskriminalität, insbesondere des Ladendiebstahls, die strafrechtlichen Sanktionen durch andere, zum Beispiel zivilrechtliche Sanktionen abzulösen, gegebenenfalls durch welche? Gutachten (D) für den 51. DJT, München 1976.

Naumann, R.: Öffentlich rechtlicher Vertrag im Strafverfahren? In: Schneider, H. und Götz, V. (Hrsg.): Im Dienst an Recht und Staat. Festschrift für Werner Weber zum 70. Geburtstag. Berlin 1974, S. 527-537.

Nowakowsky, F.: Die Behandlung der Bagatellkriminalität in Österreich. ZStW 92 (1980), S. 255-294.

Ochs, S.: Wirtschaftskriminalität als Zeiterscheinung. Kriminalistik 1963, S. 402-415.

Opp, K.-D.: Soziologie der Wirtschaftskriminalität. München 1975.

Ostendorf, H.: Das Geringfügigkeitsprinzip als strafrechtliche Auslegungsregel. GoltDA 1982, S. 333-345.

Otto, H.: Generalprävention und externe Verhaltenskontrolle. Freiburg 1982.

Otto, H.: Konzeption und Grundsätze des Wirtschaftsstrafrechts (einschließlich Verbraucherschutz). ZStW 96 (1984), S. 339-375.

Peters, K.: Die Begrenzung des Strafrechts bei zivilrechtlichen Verhältnissen als materiell-rechtliches und prozessuales Problem. In: Bockelmann, P. und Gallas, W. (Hrsg.): Festschrift für Eberhard Schmidt zum 70. Geburtstag. Göttingen 1961, S. 488-510.

Peters, K.: Die Kriminalpolitische Stellung des Strafrichters bei der Bestimmung der Strafrechtsfolgen. Berlin 1932.

Peters, K.: Strafprozeß. 3. Aufl., Heidelberg/Karlsruhe 1981.

Rahn, D.: Zweifelsfragen des Opportunitätsprinzips. Kriminalpolitische Gegenwartsfragen 1959, S. 227-235.

Rasehorn, T.: Recht und Klassen. Zur Klassenjustiz in der Bundesrepublik. Darmstadt/Neuwied 1974.

Redecker, H.-D.: Kann Wirtschaftskriminalität mit traditionellen Mitteln überhaupt bekämpft werden? DRIZ 1975, S. 206-209.

Rieß, P.: Statistische Beiträge zur Wirklichkeit des Strafverfahrens. In: Hamm, R. (Hrsg.): Festschrift für Werner Sarstedt zum 70. Geburtstag. Berlin/New York 1981, S. 253-328.

Rieß, P.: Entwicklung und Bedeutung der Einstellung nach § 153a StPO. ZRP 1983, S. 93-99.

Rieß, P.: Prolegomena zu einer Gesamtreform des Strafverfahrensrechts. In: Hassenpflug, H. (Hrsg.): Festschrift für Karl Schäfer zum 80. Geburtstag. Berlin/New York 1980, S. 155-221.

Rieß, P.: Vereinfachte Verfahrensarten für die kleinere Kriminalität. In: Schreiber, H.-L. (Hrsg.): Strafprozeß und Reform. Neuwied u.a. 1979, S. 113-149.

Rieß, P.: Die Zukunft des Legalitätsprinzips. NSIZ 1981, S. 2-10.

Rimann, B.: Wirtschaftskriminalität. Die Untersuchung bei Wirtschaftsdelikten. Zürich 1973.

Rössner, D.: Bagatelldiebstahl und Verbrechenskontrolle. Beiträge zur empirischen Kriminologie, Bd. 2, Bern/Frankfurt 1976.

Roxin, C.: Kriminalpolitik und Strafrechtssystem. 2. Aufl., Berlin 1973.

Roxin, C.: Über den Notwehrexzeß. In: Grünwald, G. u.a. (Hrsg.): Festschrift für Friedrich Schaffstein zum 70. Geburtstag. Göttingen 1975, S. 105-127.

Roxin, C.: Recht und soziale Wirklichkeit im Strafverfahren. In: Göppinger, H. und Kaiser, G. (Hrsg.): Kriminologie und Strafverfahren. Kriminologische Gegenwartsfragen Bd. 12, Stuttgart 1976, S. 9-27.

Roxin, C.: Rechtsstellung und Zukunftsaufgaben der Staatsanwaltschaft. DRIZ 1969, S. 385-389.

Roxin, C.: Strafverfahrensrecht. 18. Aufl., München 1983.

Rudolphi, H.-J.: Strafprozeß im Umbruch. ZRP 1976, S. 165-173.

Sauer, W.: Einführung in die Rechtsphilosophie. 2. Aufl., Berlin 1961.

Sauer, W.: Allgemeine Prozeßrechtslehre. Berlin u.a. 1951.

Sax, W.: Grundsätze der Strafrechtspflege. In: Bettermann, K.-A., Nipperdey, H.K., Scheuner, U. (Hrsg.): Die Grundrechte. Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte. Bd. III, 2. Halbband, Berlin 1959, S. 909-1014.

Schaffstein, F.: Spielraum-Theorie, Schuldbegriff und Strafzumessung nach den Strafrechtsreformgesetzen. In: Lackner, K. u.a. (Hrsg.): Festschrift für Wilhelm Gallas zum 70. Geburtstag. Berlin u.a. 1973.

Scherer, B.: Subventionsbetrug als Wirtschaftsdelikt. Erscheint Freiburg 1985.

Schlothauer, R.: Die Einstellung des Verfahrens gemäß § 153, 153a StPO nach Eröffnung des Hauptverfahrens. Strafverteidiger 1982, S. 449-452.

Schmidhäuser, E.: Freikaufverfahren mit Strafcharakter im Strafprozeß? JZ 1973, S. 529-536.

Schmidhäuser, E.: Strafrecht Allgemeiner Teil. Lehrbuch. 2. Aufl., Tübingen 1975.

Schmidt, E.: Lehrkommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz. Göttingen 1967.

Schmitt, R.: Das Strafverfahren zweiter Klasse. ZStW 89 (1977), S. 639-648.

Schöch, H.: Kriminalprävention durch Generalprävention? In: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Jugendgerichtsverfahren und Generalprävention. München 1984, S. 273-280.

Schöch, H.: Kriminologie und Sanktionsgesetzgebung. ZStW 92 (1980), S. 143-184.

Schönherr, R.: Bestechung und Vorteilsgewährung als Wirtschaftsdelikte. Freiburg 1984.

Schönke, A. und Schröder, H.: Strafgesetzbuch, 21. Aufl., München 1982.

Schoreit, A.: Bearbeitung §§ 153, 153a StPO in: Pfeiffer, G. (Hrsg.): Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung. München 1982.

Schröder, F.-C.: Legalitäts- und Opportunitätsprinzip heute. In: Baumann, J. und Tiedemann, K. (Hrsg.): Einheit und Vielfalt des Strafrechts. Festschrift für Karl Peters zum 70. Geburtstag. Tübingen 1974, S. 411-427.

Schubarth, M.: Sind die sogenannten Wirtschaftsdelikte wirklich ein Problem? SchwZStR 1974, S. 384-406.

Schüler-Springorum, H.: Ein Strafverfahren mit nichtöffentlicher Hauptverhandlung? (Zum Alternativ-Entwurf "Novelle zur StPO"). NSiZ 1982, S. 305-308.

Schultz, H.: Allgemeine Aspekte der Wirtschaftskriminalität. Zürich 1970.

Schumann, K.F.: Der Handel mit Gerechtigkeit. Funktionsprobleme der Strafjustiz und ihre Lösungen - am Beispiel des amerikanischen plea bargaining. Frankfurt 1977.

Schuth, U.: Die Einstellung unter Auflagen im System der Verfahrensvorschriften des Sanktionsrechts. Gießen 1979.

Schwind, H.-D.: Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität erläutert am Beispiel von Niedersachsen. JR 1980, S. 228-233.

Seebode, M.: Unterhaltspflichtverletzung als Straftat. JZ 1972, S. 389-394.

Sessar, K.: Empirische Untersuchungen zu Funktion und Tätigkeit der Staatsanwaltschaft. ZStW 87 (1975), S. 1033-1062.

Sickenberger, M.: Wucher als Wirtschaftsdelikt. Freiburg 1984.

Sieverts, R. und Schneider, H.-J.: Handwörterbuch der Kriminologie. 2. Aufl., Berlin 1975.

Steffen, W.: Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens. Wiesbaden 1976.

Stratenwerth, G.: Tatschuld und Strafzumessung. Recht und Staat 406/407, Tübingen 1972.

Stree, W.: Deliktsfolgen und Grundgesetz. Zur Verfassungsmäßigkeit der Strafen und sonstigen strafrechtlichen Maßnahmen. Tübingen 1960.

Streng, F.: Schuld, Vergeltung, Generalprävention. Eine tiefenpsychologische Rekonstruktion strafrechtlicher Zentralbegriffe. ZStW 92 (1980), S. 637-681.

Strümpel, B.: Steuermoral und Steuerwiderstand der deutschen Selbständigen. Köln/Opladen 1966.

Sutherland, E.: White-Collar-Crime. 1. Aufl. New York u.a. 1949.

Teufel, M.: Betrügerischer Bankrott und Kriminalistik. Hamburg 1972.

Teufel, M.: Zur Kriminologie der Wirtschaftsdelikte. Archiv für Kriminologie, Bd. 155, 1975, S. 129-147.

- Thelen, H.-P.: Das Tatbestandsermessen des Strafrichters. München 1967.
- Tiedemann, K.: Die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität als Aufgabe der Gesetzgebung (am Beispiel der Steuer- und Subventionsdelinquenz). GoldA 1974, S. 2-14.
- Tiedemann, K.: Der Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität. ZStW 87 (1975), S. 253-296.
- Tiedemann, K.: Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität und Möglichkeiten ihrer strafrechtlichen Bekämpfung. ZStW 88 (1976), S. 231-260.
- Tiedemann, K.: Welche strafrechtlichen Mittel empfehlen sich für eine wirksamere Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität? Gutachten (C) für den 49. DJT. München 1972.
- Tiedemann, K.: Wirtschaftsdelinquenz und Wirtschaftsstrafrecht in den USA und der Bundesrepublik Deutschland. Kriminologische Gegenwärtsfragen 13 (1978), S. 7-26.
- Tiedemann, K.: Wirtschaftskriminalität als Forschungsgegenstand. Freiburger Universitätsblätter November 1982, S. 13-24.
- Treiber, H.: Die Macht der Routine oder Was geschieht nach dem Inkrafttreten eines (Reform-) Gesetzes? In: Lüderssen, K. und Sack, F. (Hrsg.): Vom Nutzen und Nachteil der Sozialwissenschaften für das Strafrecht. 2. Teilband, Frankfurt 1980, S. 444- 478.
- Tuchfeld, E.: Die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität aus nationalökonomischer Sicht. In: Göppinger, H. und Walder, H. (Hrsg.): Wirtschaftskriminalität - Beurteilung der Schuldfähigkeit. Stuttgart 1978, S. 105-120.
- Velde, H.: Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen durch Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei. Kriminalistik 1971, S. 180-182.
- Volk, K.: Kriminologische Probleme der Wirtschaftsdelinquenz. MSchrKrim 1977, S. 265-278.
- Wagner, J.: Staatliche Sanktionspraxis beim Ladendiebstahl. Kriminologische Studien Bd. 32, Göttingen 1979.
- Wagner, W.: Zum Legalitätsprinzip. In: Festschrift für den 45. Deutschen Juristentag. Überreicht von der juristischen Studiengesellschaft in Karlsruhe, Karlsruhe 1964, S. 149-176.
- Walter, M.: Der strafrechtliche Schutz im österreichischen Urheber- und Leistungsschutzrecht. Überlegungen zum geltenden und künftigen Urheberstrafrecht. In: Flechsig, N. (Hrsg.): Rechtspolitische Überlegungen zum Urheberstrafrecht in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Schriften zum Medienrecht, Bd. 9, Bern 1982, S. 57-86.
- Walter, M.: Wandlungen in der Reaktion auf Kriminalität. ZStW 95 (1983), S. 32-68.
- Warda, G.: Dogmatische Grundlagen des richterlichen Ermessens im Strafrecht. Köln u.a. 1962.
- Wassermann, R.: Gedanken zur Wirtschaftskriminalität. Vorgänge 12 (1973) Heft 1, S. 26-31.
- Wassermann, R.: Kritische Überlegungen zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität. Kriminalistik 1984, S. 20-24, 41-42.
- Weber, U.: Konzeption und Grundzüge des Wirtschaftsstrafrechts (einschließlich Verbraucherschutz). ZStW 96 (1984), S. 376-416.
- Weigend, T.: Anklagepflicht und Ermessen. Rechtsvergleichende Untersuchungen zur gesamten Strafrechtswissenschaft, 3. Folge, Baden-Baden 1978.
- Weigend, T.: Strafzumessung durch den Staatsanwalt? Lösbare und unlösbare Probleme bei der Verfahrenseinstellung unter Auflagen (§ 153a StPO). KrimJ 1984, S. 8-38.

- Weiland, B.H.: Die Abschlußverfügung der Staatsanwaltschaft. JUS 1983, S. 120-126.
- Werner, J.: Varianzanalytische Maße zur Reliabilitätsbestimmung von Ratings Zeitschrift für experimentelle und angewandte Psychologie 1976, S. 489-500.
- Wessels, J.: Strafrecht Allgemeiner Teil. 13. Aufl., Heidelberg 1983.
- Zipf, H.: Kriminalpolitik. Karlsruhe 1973.
- Zipf, H.: Die Strafmabrevison. Mnchner Universittsschriften Bd. 11, Mnchen 1969.
- Zipf, H.: Strafprozerecht. 2. Aufl., Berlin/New York 1977.
- Zipf, H.: Die mangelnde Strafwtrdigkeit der Tat. Salzburg/Mnchen 1975.
- Zipf, H.: Kriminalpolitische berlegungen zum Legalittsprinzip. In: Baumann, J. und Tiedemann, K. (Hrsg.): Einheit und Vielfalt des Strafrechts. Festschrift fr Karl Peters zum 70. Geburtstag. Tbingen 1974, S. 487-502.
- Zirpins, W.: Wirtschaftsdelinquenz. Kriminalistik 1972, S. 186-189.
- Zirpins, W.: Vorbeugende Bekmpfung "neuralgischer" Insolvenzen. Aktuelle Kriminologie 1969, S. 179-189.
- Zirpins, W. und Terstegen, O.: Wirtschaftskriminalitt - Erscheinungsformen und ihre Bekmpfung. Lbeck 1963.

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

AUS DEM MAX-PLANCK-INSTITUT
FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES STRAFRECHT / FREIBURG I. BR.
Herausgegeben von Professor Dr. Günther KAISER

- Bd. 1: *Forschungsgruppe Kriminologie* (Hrsg.): Empirische Kriminologie, Freiburg 1980, 528 Seiten.
- Bd. 2: *Criminological Research Unit* (Ed.): Research in Criminal Justice, Freiburg 1982, 508 Seiten.
- Bd. 3: *Klaus Sessar*: Rechtliche und soziale Prozesse einer Definition der Tötungskriminalität, Freiburg 1981, 261 Seiten.
- Bd. 4: *Friedrich Helmut Berckhauer*: Die Strafverfolgung bei schweren Wirtschaftsdelikten, Freiburg 1981, ca. 357 Seiten (vergriffen).
- Bd. 5: *Rudolf Fenn*: Kriminalprognose bei jungen Straffälligen, Freiburg 1981, 276 Seiten (vergriffen).
- Bd. 6: *Bernhard Villmow, Egon Stephan* (unter Mitarbeit v. *Harald Arnold*): Jugendkriminalität in einer Gemeinde, Freiburg 1983, ca. 600 Seiten.
- Bd. 7: *Frieder Dünkel, Anton Rosner*: Die Entwicklung des Strafvollzuges in der Bundesrepublik Deutschland seit 1970, 2. Auflage, Freiburg 1982, 585 Seiten (vergriffen).
- Bd. 8: *Hans-Jochen Otto*: Generalprävention und externe Verhaltenskontrolle, Freiburg 1982, 323 Seiten.
- Bd. 9: *Hans-Jörg Albrecht*: Legalbewährung bei zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten, Freiburg 1982, 285 Seiten.
- Bd. 10: *Peter Meier*: Die Entscheidung über Ausgang und Urlaub aus der Haft, Freiburg 1982, 276 Seiten.
- Bd. 11: *Gerhard Spiess*: Soziale Integration und Bewährungserfolg. Prozesse strafrechtlicher Statuszuweisung bei jungen Bewährungsprobanden. Eine empirische Untersuchung, *erscheint voraussichtlich 1985*, ca. 350 Seiten.
- Bd. 12: *Karlhans Liebl*: Die Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstrafaten nach einheitlichen Gesichtspunkten, Freiburg 1984, 663 Seiten.
- Bd. 13: *Ute Renschler-Delcker*: Die Gerichtshilfe in der Praxis der Strafrechtspflege, Freiburg 1983, 329 Seiten.
- Bd. 14: *Frieder Dünkel, Gerhard Spiess* (Hrsg.): Alternativen zur Freiheitsstrafe, Freiburg 1983, 525 Seiten.
- Bd. 16: *Bernhard Flümman*: Die Vorbewährung nach § 57 JGG, Freiburg 1983, 343 Seiten.
- Bd. 17: *Jürgen Hermanns*: Sozialisationsbiographie und jugendrichterliche Entscheidungspraxis, Freiburg 1983, 225 Seiten.
- Bd. 18: *Hans-Jörg Albrecht, Ulrich Sieber* (Hrsg.): Zwanzig Jahre Südwestdeutsche Kriminologische Kolloquien, Freiburg 1984, 386 Seiten.
- Bd. 19: *Volker Meinberg*: Geringfügigkeitseinstellungen von Wirtschaftsstrafsachen, Freiburg 1985, 392 Seiten.
- Bd. 21: *Markus Sickenberger*: Wucher als Wirtschaftsstrafat, Freiburg 1985, 424 Seiten.
- Bd. 22: *Ferdinand Kießner*: Kreditbetrug - § 265b StGB, Freiburg 1985, 336 Seiten.
- Bd. 23: *Roland Schönherr*: Vorteilsgewährung und Bestechung als Wirtschaftsstrafaten, Freiburg 1985, 336 Seiten.